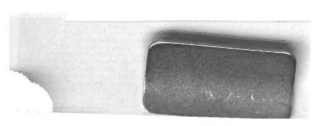
Offizielle Sammlung der seit 10. März 1831 erlassenen ...

Zurich (Switzerland : Canton).


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
VE RI TAS



[redacted]

41

Offizielle Sammlung

der

seit 10. März 1831

erlassenen

Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen

des

Eidgenössischen Standes Zürich.



Sechsundzwanzigster Band.

Zürich.

Buchdruckerei J. Rüegg.

1902.

Rec. June 10, 1913

Alphabetisches Titelregister

zu

Band XXVI der offiziellen Gesetzessammlung des Kantons Zürich.

Seite

Chronologisches Register

zu

Band XXVI der offiziellen Gesetzessammlung des Kantons Zürich.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

Ausdehnung der Konzession der städtischen Strassenbahn Zürich bis zur Gemeindegrenze Altstetten.

(Vom 25. August 1898.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,

beschliesst:

I. Die Konzession für den Bau und Betrieb der Strassenbahnlinien der Stadt Zürich vom 12. März 1897 wird ausgedehnt auf die Strecke der Badenerstrasse vom Friedhof Sihlfeld bis zur Gemeindegrenze Zürich-Altstetten, unter folgenden Bedingungen:

1. Diese Bewilligung erlischt ohne weiteres, wenn innerhalb 6 Monaten von heute an die zugehörige Bundeskonzession vom 26. März 1897 nicht ebenfalls auf die erwähnte Strecke ausgedehnt ist.

2. Die Fristen für diese Linien werden wie folgt festgesetzt:

a) Innert 6 Monaten, vom Datum der Bundeskonzession an gerechnet, sollen die technischen Vorlagen dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht werden.

b) Die Bauarbeiten sind spätestens 6 Monate nach Erteilung der Baubewilligung durch die Bundesbehörden zu beginnen, und es ist die Bahn spätestens 3 Monate nach Beginn der Bauarbeiten bezw. gleichzeitig mit der Eröffnung des Betriebes auf der anschliessenden Strecke der Limmatthalstrassenbahn zu eröffnen.

3. Im übrigen kommen für diese Strecke alle Bestimmungen der erwähnten kantonalen Konzession vom 12. März 1897 für die „Städtische Strassenbahn Zürich“ zur Anwendung.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluss sämtlicher Akten und Pläne.

Zürich, den 25. August 1898.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Nägeli.
Der Staatsschreiber:
Stüssi.

Laut Zuschrift des eidgen. Post- und Eisenbahndepartements hat der Bundesrat, in Anwendung der ihm durch Art. 22 der Konzession für die Städtische Strassenbahn Zürich vom 26. März 1897 (O. S. XXV. 13) erteilten Ermächtigung, für die Strecke Friedhof-Sihlfeld-Stadtgrenze gegen Altstetten gleichzeitig mit der Genehmigung der Pläne unterm 2. März 1900 die Bewilligung erteilt.

Technikum des Kantons Zürich in Winterthur.

Lehrplan

der

Schule für Feinmechaniker.

(Vom 14. Juni 1899.)

I. Klasse.

Deutsche Sprache, 3 Std. Lesen und Erklären klassischer Dichtungen. — Aufsätze und Übungen im mündlichen Ausdruck. — Ausgewählte Abschnitte der Grammatik auf geschichtlicher Grundlage.

Rechnen, 4 Std. Wiederholung und Erweiterung des in der zürcherischen Sekundarschule behandelten Stoffes mit besonderer Berücksichtigung der Proportionen, des Kettensatzes, der Prozent-, Zins- und Diskontorechnungen. Schriftliche und mündliche Auflösung von Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben.

Algebra, 4 Std. Repetition der Elemente der Algebra. Lehre von den Potenzen. Ausziehung von Quadrat- und Kubikwurzeln aus Zahlen und Polynomen, Gleichungen des I. Grades mit einer und mehreren Unbekannten.

Geometrie, 4 Std. Repetition und Ergänzung der Planimetrie. Stereometrie I. Teil: Gerade und Ebene im Raume. (Durchschnitt von Ebenen und Geraden; Winkel und Abstände von Geraden und Ebenen untereinander); die körperliche Ecke, speziell das Dreikant.

Physik, 3 Std. Experimentelle Einleitung in die Physik; Gleichgewicht und Bewegung fester, flüssiger und gasförmiger Körper.

Chemie, 3 Std. Die Metalloide und ihre wichtigsten Verbindungen.

Linearzeichnen und Skizzirübungen, 7 Std. Geometrische Konstruktionen. Darstellung von geometrischen Körpern in Grund- und Aufriss, Seitenansicht und Schnitten mit Hülfe des Masstabes nach Modellen. Technische Schriftarten. — Vorübungen und Beispiele aus der Projektionslehre nach Wandtafelskizzen. Sämtliche Skizzen sind in rechtwinkliger Projektionsart, ohne Zuhülfenahme von Lineal und Zirkel auszuführen.

Freihandzeichnen, 4 Std. Zeichnen von Umrissen nach Wandtafelskizzen (einfachere ornamentale Motive, Gefässformen etc.)

II. Klasse.

Deutsche Sprache, 2 Std. Fortsetzung des Unterrichts der I. Klasse. — Geschäftsbriefe und Geschäftsaufsätze.

Algebra, 3 Std. Die Wurzelgrössen. Gleichungen des II. Grades mit einer Unkekannten. Die Logarithmen.

Geometrie, 4 Std. Stereometrie, II. Teil: Von den Körpern; Berechnung derselben, 2 Std. Ebene Trigonometrie, 2 Std.

Darstellende Geometrie, 4 Std. Punkt, Gerade, Ebene und ihre Verbindungen. Körper und ebene Schnitte durch dieselben. Einfache Durchdringungen. — Übungen: Ausführung des im Vortrag behandelten Stoffes.

Physik, 3 Std. Wärme, Magnetismus und Elektrizität. Optik. Rein experimentell behandelt.

Chemie, 3 Std. Die wichtigsten Metalle und ihre Verbindungen. — Abriss der organischen Chemie.

Technische Mechanik, 3 Std. — Allgemeine Bewegungslehre. — Zusammensetzung von Kräften und Kräftepaaren. Einfache Maschinen. Zahnräder und Mechanismen. Festigkeitslehre mit Übungen.

Technologie, 2 Std. Physikalische und chemische Eigenschaften der wichtigsten Metalle und Legirungen. Lötverfahren. Die im Handel vorkommenden Materialien. Die für die wichtigsten mechanischen Arbeiten nötigen Werkzeuge und Maschinen.

Technisches Zeichnen und Skizzirübungen, 12 Std. Zeichnen von Instrumententeilen (speziell von Lagern, Führungen, Schrauben, Übertragungen) und einfachen Messinstrumenten nach Modellen und Skizzen. Skizzirübungen.

III. Klasse.

Mathematik, 5 Std. Ausgewählte Kapitel aus dem Gebiete der Algebra und Geometrie.

Instrumentenkunde, 6 Std. Elemente der Konstruktion, Justirung und des Gebrauches physikalischer Apparate zur Messung von Längen, Flächen und Volumina. Wagen. Instrumente zur Messung von Zeiten, Geschwindigkeiten und Drucken. Thermometer, Calorimeter, akustische Instrumente.

Mathematisch-physikalische Berechnungen, 3 Std.

Elektrotechnik, 3 Std. Repetition des Galvanismus mit besonderer Berücksichtigung elektrotechnischer Fragen. Das absolute Massystem. Begriff des Potentials. Begriff elektrotechnischer und magnetischer Kraftfelder. Die Grössen Ohm, Ampère und Volt und ihre Bestimmung. Allgemeines über elektrotechnische Messmethoden.

Physikalisches Praktikum, 6 Std. Aufstellung und Handhabung physikalischer Apparate. Ausmessung von Längen, Flächen und Volumina. Wägungen. Prüfung von Schrauben, Messung von Zeiten, Geschwindigkeiten und Drucken, von Temperatur und Wärmemengen. Akustische und optische Messungen.

Konstruktionslehre und Übungen, 14 Std. Konstruiren von Instrumententeilen (speziell von Lagern, Führungen, Schrauben, Übertragungen) und von einfachen Messinstrumenten nach Modellen und Skizzen im Anschluss an die Instrumentenkunde.

IV. Klasse.

Instrumentenkunde, 6 Std. Optische, elektrische und elektrotechnische Messinstrumente.

Mathematisch-physikalische Berechnungen, 3 Std.

Elektrotechnik, 3 Std. Die Induktionserscheinungen. Allgemeines über Dynamomaschinen und Transformatoren, Verteilung der elektrischen Energie. Akkumulatoren. Elektrische Beleuchtung und Beleuchtungssysteme. Allgemeines über elektrische Kraftübertragungen. Telegraphie und Telephonie.

Physikalisches Praktikum, 6. Std. Optische und elektrische Messungen.

Konstruktionslehre und -Übungen, 16 Std. Konstruiren von Messinstrumenten im Anschluss an die Instrumentenkunde.

Buchhaltung, 2 Std. Theorie der einfachen und doppelten Buchführung. Bearbeitung eines mehrmonatlichen Geschäftsganges eines Fabrikgeschäftes nach beiden Methoden. Erklärung des Wechsels und des Cheks. Einführung in das Verständnis des Konto-Korrents.

Zürich, den 14. Juni 1899.

Namens des Erziehungsrates,
Der Direktor des Erziehungswesens:
Locher.
Der Sekretär:
Dr. A. Huber.

Technikum des Kantons Zürich in Winterthur.

Lehrplan

der

Schule für Kunstgewerbe.

(Vom 14. Juni 1899.)

I. Klasse (Sommersemester).

Deutsche Sprache, 3 Std. Lesen und Erklären klassischer Dichtungen. Aufsätze nnd Übungen im mündlichen Ausdruck. — Ausgewählte Abschnitte der Grammatik auf geschichtlicher Grundlage.

Rechnen, 4 Std. Wiederholung und Erweiterung des in der zürcherischen Sekundarschule behandelten Stoffes mit besonderer Berücksichtigung der Proportionen, des Kettensatzes, der Prozent-, Zins- und Diskontorechnungen. Schriftliche und mündliche Auflösung von Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben.

Linearzeichnen, 6 Std. Geometrische Konstruktionen. Lineare Flächendekorationen. Darstellung von geometrischen Körpern in Grund- und Aufriss, Seitenansicht und Schnitten mit Hülfe des Masstabes nach Modellen. Technische Schriften.

Freihandzeichnen, 20 Std. Umrisse einfacher Ornamente nach Vorlagen und Gipsmodellen in verschiedener Behandlungsweise.

Modelliren, 6 Std. Einfache Blatt- und Blütenformen nach Modellen.

II. Klasse (Wintersemester).

Deutsche Sprache, 2 Std. Fortsetzung des Unterrichts der I. Klasse. Geschäftsbriefe und Geschäftsaufsätze.

Darstellende Geometrie, 2 Std. Anwendung des projektiven Zeichnens auf kunstgewerbliche Formen.

Architektonisches Zeichnen, 3 Std. Profilirungen, Sockel, Gesimse, Postamente, Fenster- und Türumrahmungen.

*Freihandzeichnen, 14 Std. Zeichnen und Schattiren von Ornamenten nach Vorlagen und Gipsmodellen.

Ornamentale Formenlehre, 3 Std. Die Grundlage des Ornaments. — Die Bedeutung und Verwendung der Naturformen des pflanzlichen, tierischen und menschlichen Organismus, sowie der Trophäen und Embleme; Vorzeichnen charakteristischer Beispiele und daran anschliessend graphische Übungen. — Skizzirübungen.

*Fachzeichnen, 10 Std. Das Flachornament der italienischen Renaissance. — Einfache plastische Ornamente italienischer und deutscher Renaissance unter Berücksichtigung der verschiedenen Techniken in verschiedener Behandlungsweise. — Einfache Kompositionsübungen unter Benützung gegebener Motive.

*Modellieren, 6 Std. Einfache Renaissance-Ornamente nach Modellen.

III. Klasse (Sommersemester).

Perspektive, 3 Std. Behandlung der Grundgesetze der malerischen Perspektive. — Anwendung derselben bei der Darstellung einfacher Gegenstände.

Architektonisches Zeichnen, 4 Std. Säulenordnungen.

*Freihandzeichnen, 14 Std. Ornamentzeichnen und Ornamentmalen nach Gipsmodellen. Elemente des Figurenzeichnens; Zeichnen von Körperteilen nach der Antike und nach der Natur.

Ornamentale Formenlehre, 3 Std. Die Bedeutung und Verwendung der Bänder, freien Endigungen, Stützen, des

begrenzten und unbegrenzten Flachornamentes. — Vorzeichnen charakteristischer Beispiele und daran anschliessend graphische Übungen. — Skizzirübungen.

*Fachzeichnen, 15 Std. Zeichnen, Aquarelliren und Malen nach lebenden Pflanzen. — Pflanzenstilisiren. — Verwendung der Naturformen zu Ornamenten. — Ornamentanordnungen nach gegebenen Bedingungen.

*Modelliren, 6 Std. Modelliren von Ornamenten nach Modellen und Gegenständen (Photographien) unter Berücksichtigung der Fachrichtung des Schülers.

IV. Klasse (Wintersemester).

Architektonisches Zeichnen, 4 Std. Kunstgewerbliche Gegenstände mit architektonischem Aufbau (Brunnen, Grabmonumente, Kamine, Öfen, Möbel etc.).

*Freihandzeichnen, 10 Std. Zeichnen nach der Antike und nach der Natur; Figuren, Stilleben etc.

Ornamentale Formenlehre, 3 Std. Die angewandte Ornamentik. — Erklärung der Art und Weise, wie das Ornament am fertigen Gegenstande zur Verwendung gelangt. — Skizzirübungen — Zeichnen von Gefässen, Geräten, Umrahmungen, Schmuck etc.

*Fachzeichnen, 18 Std. Zeichnen und Entwerfen von kunstgewerblichen Gegenständen. — Benützung der dem Gewerbemuseum gehörenden mustergültigen Gegenstände zu Aufnahmen in der natürlichen Farbenwirkung und Schattirung. — Malen von Dekorationen zur Ausschmückung der Architektur: Decken-, Wand- und Fassadenmalerei. — Der Unterricht schliesst sich der Praxis unmittelbar an und hat den Zweck, die Schüler zunächst im Ausführen von Dekorationen nach gegebenen Vorbildern und im Anschluss daran zum selbständigen Entwerfen solcher Arbeiten anzuleiten. Die Arbeiten werden hauptsächlich in grossem Masstabe und in verschiedenen Farbentechniken ausgeführt. — Fachzeichnen und Entwerfen für die praktischen Künste. Ausführung in Bleistift, Feder, Kreide und Farbe. — Praktische Versuche in verschiedenen kunstgewerblichen Techniken.

Anatomie, 1 Std. Knochen- und Muskelbau des menschlichen Körpers.

Buchhaltung, 1 Std. Anleitung zur Berechnung der Selbstkosten von zu liefernden Arbeiten. — Anfertigung von Rechnungen über ausgeführte Arbeiten. — Führung der Bücher eines Gewerbebetriebes.

*Modelliren, 5 Std. Erweiterung des Programms der III. Klasse. Figürliche Motive, Tiere, Blumen und Fruchtkränze.

V. Klasse (Sommersemester).

Kunstgewerbliche Stillehre, 4 Std. Der ägyptische, griechische, etruskische, römische, altchristliche, byzantinische, romanische und gothische Stil — Die italienische und deutsche Renaissance. — Der Barock- und Rokokostil. — Vortrag und Übungen.

*Freihandzeichnen, 14 Std. Zeichnen und Malen nach der Antike und nach der Natur; Figuren und Stilleben etc. Draperiestudien. Elemente des Landschaftszeichnens.

*Fachzeichnen, 20 Std. Malen von Blumen und Fruchtstücken. Anfertigung von Skizzen, Entwürfen und Detailzeichnungen für den praktischen Gebrauch. Entwerfen von Mustern für Tapetendruck, Stickerei etc. Erweiterung des Programmes der IV. Klasse. Fachunterricht für Dekorationsmaler, Lithographen, Kunstgewerbe und Musterzeichner. Vorbereitung für Zeichenlehrer.

*Modelliren, 6 Std. Ornamente in Verbindung mit Menschen- und Tierfiguren nach Modellen und Zeichnungen. — Ornamentkompositionsübungen.

Zürich, den 14. Juni 1899.

Namens des Erziehungsrates,
Der Direktor des Erziehungswesens:
Locher.
Der Sekretär:
Dr. A. Huber.

Anmerkung. In den mit * bezeichneten Fächern kann unter Berücksichtigung der Berufsrichtung der Schüler die Stundenzahl abgeändert werden.

Verordnung

zum Gesetze betreffend

die Organisation des Obergerichtes.

(Vom 9. Februar 1900).

Das Obergericht des Kantons Zürich verordnet auf Grund der §§ 6, 10 und 11 des Gesetzes vom 29. Oktober 1899 betreffend die Organisation des Obergerichtes mit Zustimmung des Kantonsrates, was folgt:

§ 1. Die Zahl der Appellationskammern wird auf drei festgesetzt.

Das Obergericht überträgt seinem Präsidenten und einem ersten und einem zweiten Vizepräsidenten den Vorsitz je in einer dieser Kammern. Desgleichen überträgt es die Leitung der Rekurskammer und der Anklagekammer je einem der drei Abteilungspräsidenten.

§ 2. Die erste und die zweite Appellationskammer erledigen alle in § 103 des Gesetzes betreffend die Rechtspflege genannten zivilrechtlichen Geschäfte.

Der Obergerichtspräsident besorgt die Zuteilung der Geschäfte an jede dieser Kammern, wenn er eine derselben präsidirt; andernfalls der erste Vizepräsident.

§ 3. Die dritte Appellationskammer erledigt sämtliche in § 103 des Gesetzes betreffend die Rechtspflege genannten Strafsachen.

§ 4. Den drei Appellationskammern werden je fünf Oberrichter ständig zugeteilt, mit Inbegriff der Vorsitzenden. Einzelne Richter können zugleich zwei Appellationskammern angehören oder auch einer Appellationskammer und gleichzeitig der Rekurs- oder der Anklagekammer oder dem Handelsgerichte.

Die Appellationskammern werden in folgenden Fällen mit sieben Richtern besetzt:

a) in allen ordentlichen Zivilprozessen, die nicht an das Bundesgericht weiterziehbar sind, wenn es sich für die Berufungsinstanz um einen Streitwert von mindestens 2000 Fr. handelt und eine Partei spätestens am fünften Tage vor der Appellationsverhandlung schriftlich ein bezügliches Begehren stellt;

b) in besonders wichtigen Zivil- und Strafprozessen, wenn der Vorsitzende der Appellationskammer es von Amteswegen verfügt.

Die Verstärkung der Appellationskammern erfolgt in diesen Fällen nach den in § 5 aufgestellten Grundsätzen.

§ 5. Für die Rekurs- und die Anklagekammer werden aus den Mitgliedern der übrigen Kammern zwei ständige Ersatzmänner bestellt.

Der Präsident des Obergerichtes beruft im übrigen die für die genügende Besetzung des Obergerichtes oder seiner Abteilungen erforderlichen Ersatzmänner aus der Zahl sämtlicher Oberrichter und zwar, so weit tunlich, nach einer bestimmten Kehrordnung.

Falls ausserordentlicher Weise die Beiziehung von Bezirksgerichtspräsidenten als Ersatzmänner nötig wird, erfolgt dieselbe in der Reihenfolge der Bezirke.

§ 6. Von den beiden Appellationskammern für Zivilsachen hält die eine wöchentlich in der Regel zwei Sitzungen, die andere, sowie diejenige für Strafsachen je eine Sitzung.

Geschäfte, für die nicht vom Gesetze die mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, können auf dem Zirkularwege erledigt werden.

§ 7. Die Besetzung der Kammern für die Zeit der Gerichtsferien erfolgt jeweilen durch besondern Beschluss des Obergerichtes.

§ 8. Zu einer Beschlussfassung des Gesamtobergerichtes genügt die Mitwirkung von sieben Mitgliedern, soweit es sich um Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der administrativen Rechtspflege und um Beschwerden in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen handelt.

§ 9. Das Gesamtobergericht hält so oft Sitzungen, als die Geschäfte es erfordern.

Einzelne Geschäfte dürfen auch auf Grund schriftlicher Anträge auf dem Zirkularwege erledigt werden. Ergeben sich indessen Meinungsverschiedenheiten über die Erledigung eines Geschäftes, so ist dasselbe in einer Sitzung zu behandeln, sofern es von einem Mitgliede beantragt wird.

§ 10. Das Obergericht bestellt alljährlich aus seiner Mitte ständige Kommissionen für die Beaufsichtigung des Kanzleidienstes und der Verwaltung der Gerichtskasse, für die Aufsicht über die Geschäftsführung der Bezirksgerichte und ihrer Kanzleien, der Notare (Konkursbeamten) und der Gemeindammänner (Betreibungsbeamten), für die Prüfung der Bewerber um das Anwaltsfähigkeitszeugnis und diejenige der Notariatskandidaten, sowie für die Ausarbeitung des jährlichen Rechenschaftsberichtes.

§ 11. Die Kommission für die Kanzleiaufsicht wählt auf den Antrag des Obergerichtsschreibers die Kanzleigehülfen auf unbestimmte Zeit unter Festsetzung einer Kündigungsfrist.

§ 12. Der Obergerichtsschreiber besorgt die Sekretariatsgeschäfte des Gesamtobergerichtes und leitet den gesamten Kanzleidienst.

Die Funktionen der Gerichtsschreiber der Abteilungen des Obergerichtes, des Handelsgerichtes und des Schwurgerichtes werden alljährlich in der konstituirenden Sitzung auf den Obergerichtsschreiber und die Sekretäre verteilt.

Dem Registrator liegt die Verwaltung der Obergerichtskasse und die Erstellung der jährlichen Gerichtsrechnung ob.

Durch ein Kanzleireglement stellt das Obergericht nähere Vorschriften über die Obliegenheiten der Kanzleibeamten und Angestellten auf.

§ 13. Die Kanzleibeamten und die Angestellten des Obergerichtes beziehen jährlich folgende Besoldungen:

der Obergerichtsschreiber	Fr. 5000—7000
die Sekretäre	„ 4000—6000
der Registrator (Kassaführer)	„ 4000—5000
die ständigen Kanzlisten	„ 1800—3500
die Weibel	„ 1600—2500
die Kanzleigehülfen	„ 1000—2000

Nebenbezüge sind ausgeschlossen. Vorbehalten sind einzig die in § 1148 des Rechtspflegegesetzes festgesetzte Entschädigung für die Mitwirkung in Schwurgerichtssitzungen, sowie

die Gebühren für solche Vorladungen und Zustellungen, welche den Obergerichtsweibeln zu persönlicher Besorgung übertragen werden. Sonstige Gebühren, die nach dem Gesetze erhoben werden müssen, fallen in die Staatskasse.

§ 14. Das Obergericht bestimmt die Höhe der Besoldungen der Kanzleibeamten und Angestellten innerhalb der durch diese Verordnung aufgestellten Grenzen nach den Leistungen und dem Dienstalter.

Die Aenderung bestehender Ansätze erfolgt in der Regel auf den Beginn eines neuen Rechnungsjahres und soll dem Regierungsrate für die Feststellung des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 15. Von den Bestimmungen der Verordnung des Regierungsrates vom 27. November 1899 betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung gelten diejenigen über den Fortbezug der Besoldung in Krankheitsfällen und bei Abwesenheit im Militärdienste, sowie über die Entschädigung bei im Staatsdienste erlittenen Unfällen (§§ 13—15) in analoger Weise für die Beamten und Angestellten des Obergerichtes.

§ 16. Diese Verordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft und wird hinsichtlich der Besoldungen vom 1. Januar 1900 an wirksam.

Zürich, den 9. Februar 1900.

Im Namen des Obergerichtes,
Der Präsident:
Müller.
Der Obergerichtsschreiber:
Dr. Schoch.

Der Kantonsrat beschliesst:

Die vorstehende Verordnung wird genehmigt.

Zürich, den 12. März 1900.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
Dr. Amsler.
Der Sekretär:
Stüssi.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

Ausführung der Verordnung vom 27. November 1899 über die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung.

(Vom 10. Februar 1900.)

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Finanzdirektion,
beschliesst:

I. Die Besoldungen unter 4000 Fr. per Jahr werden monatlich, die übrigen vierteljährlich, je am letzten resp. zweitletzten Tage des betreffenden Zeitraumes ausbezahlt.

II. Vorschüsse auf Rechnung der Besoldung werden nicht bewilligt.

III. Die Finanzdirektion wacht über den Vollzug der Vorschrift betreffend den Wegfall von Nebenbezügen (Zulagen, Gebühren, Provisionen, Taggelder, Entschädigungen etc.)

IV. Beamte und Angestellte beziehen für die Teilnahme an Sitzungen von Behörden bezw. Kommissionen, denen beizuwohnen nicht in dem Pflichtkreise ihres Amtes liegt, dieselben Entschädigungen wie die übrigeu Mitglieder.

V. Bezüglich der Verrechnung von Reiseauslagen wird angeordnet:

a) Für Gänge und Fahrten in Dienstangelegenheiten bis auf eine Entfernung von 6 km vom Amtsbureau aus in gerader Linie gemessen dürfen nur unvermeidliche Auslagen verrechnet werden.

b) Für Eisenbahnfahrten innerhalb des Kantons Zürich werden den Beamten und Angestellten, deren Jahresbesoldung den Betrag von 4000 Fr. nicht erreicht, die Kosten für Billete III. Klasse, den übrigen für solche II. Klasse vergütet.

c) Bei Reisen ausserhalb des Kantons Zürich dürfen die Barauslagen in Rechnung gebracht werden.

d) Für Beamte, deren Ausgaben für Eisenbahnfahrten in Dienstangelegenheiten voraussichtlich den Betrag von 300 Fr. resp. 400 Fr. per Jahr übersteigen, sind von der zuständigen Direktion Generalabonnemente zu beschaffen.

e) Für Unterhaltskosten auf Dienstreisen dürfen in Rechnung gebracht werden: höchstens 6 Fr. per Tag von solchen Beamten, deren Besoldung 4000 Fr. oder mehr beträgt; höchstens 5 Fr. per Tag von den übrigen Beamten und Angestellten.

Für einen halben Tag wird die Hälfte der obigen Ansätze vergütet; muss indessen im Interesse des Dienstes das Mittagessen auswärts eingenommen werden, so kann die Tagesentschädigung beansprucht werden.

f) Als Entschädigung für die Kosten des Uebernachtens wird zu den obigen Vergütungen ein Zuschlag von 3 Fr. bewilligt.

g) Beamte, welche auf Dienstreisen unvermeidliche Auslagen für Dritte im Interesse des Dienstes bestreiten müssen, haben Anspruch auf Vergütung dieser Auslagen.

VI. Die gewöhnliche Bureauzeit erstreckt sich auf die Stunden von 8 bis 12 Uhr vormittags und 2 bis 6 Uhr nachmittags. Die Direktionen und Bureauvorstände wachen darüber, dass diese Bureauzeit vollständig für die amtlichen Geschäfte ausgenützt werde.

VII. Die Beamten und Angestellten, welche noch nicht Mitglieder der staatlich unterstützten Witwen- und Waisenstiftung sind, werden zum Beitritte zu dieser Stiftung eingeladen.

VII. Dieser Beschluss wird mit der Besoldungsverordnung den Direktionen zu Handen der Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung zugestellt.

Zürich, den 10. Februar 1900.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. J. Stössel.
Der Staatsschreiber:
Stüssi.

Reglement

betreffend

die Aufnahme von Studirenden an die Hochschule in Zürich.

(§§ 140 und 141 des Gesetzes vom 18. Mai 1873.)

(Vom 17. Februar 1900.)

---

§ 1. Wer als Studirender an der Hochschule immatrikulirt zu werden wünscht, hat sich beim Rektorate anzumelden und den auf der Rektoratskanzlei zu beziehenden Anmeldebogen auszufüllen.

Der Anmeldung sind beizulegen:

1. Ein amtlicher Ausweis über das zurückgelegte 18. Altersjahr.
2. Ein Ausweis über den bisherigen Bildungs- und Studiengang.
3. Ein genügendes, amtliches, bis auf die letzte Zeit reichendes Sittenzeugnis, insofern dasselbe nicht in den Studienzeugnissen enthalten ist.

Wo die Behörden eines ausländischen Staates überhaupt keine Sittenzeugnisse ausstellen, wird der Auslandspass an Stelle der letztern als genügend anerkannt.

§ 2. Aspiranten, welche das Maturitätszeugnis der Gymnasien von Zürich oder Winterthur, oder das Reifezeugnis der eidgen. Maturitätskommission oder anerkannt gleichwertige Zeugnisse anderer in- und ausländischer Gymnasien besitzen, können ohne weiteres immatrikulirt werden. Ebenso solche

Aspiranten, die ein Abgangszeugnis (Exmatrikel) einer andern Hochschule vorweisen, sofern diese letztere bei der Immatrikulation ähnliche Anforderungen stellt, wie die Universität Zürich.

§ 3. Aspiranten, welche entweder mit einem Reifezeugnis der Industrieschulen von Zürich oder Winterthur für das Polytechnikum oder mit einem befriedigenden Entlassungszeugnis von der obersten Klasse der Handelsabteilung der zürcherischen Kantonsschule oder des zürcherischen Lehrerseminars oder anderer Schulen von notorisch gleichem Rang in die Hochschule eintreten wollen, können an der philosophischen Fakultät II. Sektion, die Abiturienten des Lehrerseminars auch an der philosophischen Fakultät I. Sektion und an der staatswissenschaftlichen Fakultät immatrikulirt werden.

Wollen solche Studirende später in eine andere Fakultät übertreten, so haben sie sich in den hiefür nötigen Fächern nachträglich noch einer Prüfung zu unterziehen.

§ 4. An andern Hochschulen relegirte oder mit dem Consilium abeundi bestrafte Studirende werden in der Regel nicht immatrikulirt. Ausnahmen können durch die Hochschulkommission bewilligt werden.

Wenn Schüler des eidgen. Polytechnikums wegen Unfleiss oder aus anderen Ursachen von dieser Anstalt entlassen wurden, so können sie im Semester der Entlassung und im nächstfolgenden Semester nicht immatrikulirt werden.

Die Aufnahme schriftenloser, aber tolerirter Ausländer kann nur mit Bewilligung der Erziehungsdirektion erfolgen.

§ 5. Über die Aufnahme von Studirenden gemäss den Bestimmungen dieses Reglements entscheidet in erster Linie der Rektor.

Gegen den Entscheid des Rektors kann an die Hochschulkommission und in letzter Instanz an den Erziehungsrat rekurrirt werden.

§ 6. Alle vom Rektorate wegen ungenügender Bildungsausweise zurückgewiesenen Bewerber haben sich zum Zwecke

der Immatrikulation an einer der Fakultäten bezw. Fakultätsabteilungen einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen.

§ 7. Ebenso haben sich einer solchen Prüfung zu unterwerfen alle diejenigen Kandidaten, welche nicht das in §§ 2 und 3 erwähnte Zeugnis besitzen oder eine den in §§ 2 und 3 dieses Reglementes charakterisirten nicht gleichwertige Bildungsanstalt besucht haben.

Die Hochschulkommission entscheidet nach eingeholtem Gutachten des Rektorats, ob und in welchen Fächern allenfalls ein Erlass dieser Prüfung zu gewähren sei.

§ 8. Für Kantonsbürger gelten folgende besondere Bestimmungen:

a) Diejenigen Aspiranten, welche bei der Maturitätsprüfung an den betreffenden Gymnasien (Zürich, Winterthur etc.) als unreif für die Hochschule bezeichnet wurden, sich aber dennoch zum Übertritte in dieselbe melden, sind der vollständigen Prüfung zu unterwerfen, dieselbe darf aber erst nach Ablauf eines Jahres stattfinden.

b) Wer ein bis zur Universität führendes Gymnasium vor dessen Abschluss verlassen hat, wird erst nach Ablauf desjenigen Zeitraumes zur Prüfung zugelassen, welcher noch zur Vollendung seiner Gymnasialstudien erforderlich gewesen wäre. Aspiranten, welche von einer öffentlichen Schule relegirt worden sind, können nicht früher als nach Verfluss eines Jahres zur Prüfung zugelassen werden.

§ 9. Zur Abnahme dieser Prüfungen besteht eine vom Erziehungsrate auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählte und stets wieder wählbare, aus drei Mitgliedern zusammengesetzte Prüfungskommission, welche vier Wochen vor dem gesetzlichen Anfang des akademischen Semesters in den öffentlichen Blättern den Termin bekannt gibt, bis zu welchem die schriftliche Anmeldung zur Prüfung erfolgen soll. Das erstgewählte Mitglied dieser Kommission führt den Vorsitz.

§ 10. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Aktuar und ist ermächtigt, zur Vornahme der Prüfungen die erforderlichen Fachmänner aus den Lehrern der Mittelschulen oder der Hochschule beizuziehen.

§ 11. In der schriftlichen Anmeldung hat der Aspirant ausdrücklich zu erklären, in welchen Fächern von denjenigen, zwischen welchen er die Wahl hat, er geprüft sein will und in welche Fakultät, resp. Fakultätssektion er einzutreten wünscht.

Der Anmeldung sind beizulegen:

a) Ein in deutscher oder französischer Sprache verfasster Lebensabriss mit genauer Darstellung des bisherigen Bildungs- und Studienganges;

b) ein von einer Behörde in der letzten Zeit ausgestelltes genügendes Sittenzeugnis;

c) die Bescheinigung der Kasse der Hochschule, dass der Aspirant die verlangten Gebühren von 10 Fr. für Kantonsbürger, 20 Fr. für Schweizer anderer Kantone und 30 Fr. für Ausländer entrichtet habe.

§ 12. Die Prüfung ist teils schriftlich, teils mündlich, und soll in der Woche vor Beginn des akademischen Semesters stattfinden.

Wer zu einer andern als der angegebenen Zeit die Prüfung zu machen wünscht, bedarf hiezu der Bewilligung der Prüfungskommission.

Diese Bewilligung wird nur bei triftigen Gründen erteilt. Jedenfalls hat der Kandidat die vollständigen Prüfungskosten zu bezahlen.

§ 13. Die schriftliche Prüfung besteht:

1. a) für Kandidaten deutscher Zunge in einem deutschen Aufsatze, dessen Stoff Gelegenheit gibt, neben stilistischer Korrektheit auch Übung und Gewandtheit im Denken zu beweisen. Es sind für denselben den Kandidaten von dem Examinator einige verschiedenartige Themata zur Auswahl vorzulegen;

   b) für fremdsprachliche Kandidaten, in einem deutschen Aufsatz, der zeigen soll, dass der Kandidat die deutsche Sprache hinreichend beherrscht;

2. in einer lateinischen Arbeit, bestehend in der Übersetzung eines deutschen Textes ins Lateinische;

3. in einer **griechischen Arbeit**, bestehend in der deutschen Übersetzung eines diktirten griechischen Textes, bei welchen beiden Arbeiten der Examinand zu zeigen hat, dass er mit den gebräuchlichen Formen vertraut und in Kenntnis und Anwendung der gewöhnlichen Syntax sicher ist;
4. in einer **französischen** Arbeit, bestehend in der Übersetzung eines deutschen Textes ins Französische oder einem französischen Aufsatz;
5. für künftige **Theologen** ausserdem im Nachschreiben und Übersetzen eines hebräischen Textes, wobei sie zu beweisen haben, dass sie mit den gewöhnlichen Formen bekannt sind.

In Abweichung von obigen Vorschriften ist es den Kandidaten freigestellt, die Prüfung im Griechischen abzulehnen und dafür entweder **Englisch** oder **Italienisch** zu wählen. Die schriftliche Arbeit besteht alsdann in einer Übersetzung aus dem Deutschen in die Fremdsprache oder einem Aufsatz in der Fremdsprache. Solche Examinanden können jedoch nicht als Theologen immatrikulirt werden.

Ebenso können Ausländer, deren Muttersprache weder die deutsche noch die französiche, italienische oder englische ist, sowohl vom Griechischen, wie vom Englischen oder Italienischen dispensirt werden.

Kandidaten, die in die zweite Sektion der philosophischen Fakultät eintreten oder an der juristischen Fakultät staatswissenschaftlichen Studien obliegen wollen, ist es freigestellt, auch die Prüfung im Lateinischen abzulehnen und dafür noch eine weitere Fremdsprache, Englisch oder Italienisch zu wählen oder sich zu einer ausgedehnteren mündlichen Prüfung in Mathematik anzubieten.

Die schriftliche Prüfung in der vierten modernen Sprache besteht aus einer Übersetzung aus dem Deutschen in diese Sprache oder einem Aufsatz in derselben.

§ 14. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden unter Aufsicht und unter beständiger Anwesenheit des Examinators, welcher in dem betreffenden Fache prüft, angefertigt.

§ 15. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von denjenigen Mitgliedern, welche sie aufgegeben haben, geprüft und mit der Zensurnote versehen dem Präsidenten der Kommission zugeschickt.

Werden sie von der Kommission genügend befunden, so erfolgt die mündliche Prüfung.

§ 16. In der mündlichen Prüfung wird verlangt:

1. a) für Kandidaten deutscher Zunge: Kenntnis der Haupterscheinungen der deutschen Literatur;
   b) für fremdsprachliche Kandidaten: Lektüre eines deutschen prosaischen Textes und Erläuterung desselben;
2. Übersetzung eines Abschnittes aus Cicero, Livius oder Vergil, ohne Vorbereitung;
3. Übersetzung eines Abschnittes aus Xenophon, Herodot oder Homer, ohne Vorbereitung;
4. Übersetzung eines Abschnittes aus einem französischen Schriftsteller der Neuzeit;
5. von den künftigen Theologen überdies Übersetzung eines leichtern hebräischen Textes;
6. von denjenigen Kandidaten, welche statt Griechisch Englisch oder Italienisch gewählt haben, Übersetzung eines Abschnittes aus einem Schriftsteller der von ihnen gewählten Sprache;
7. von denjenigen Kandidaten, welche statt Lateinisch Italienisch oder Englisch gewählt haben, Übersetzung eines Abschnittes aus einem Schriftsteller der von ihnen gewählten Sprache;
8. Kenntnis der Geographie und der wichtigsten Begebenheiten aus der alten, mittlern und neuern Geschichte;
9. in der Mathematik:
   A. für Griechen und Lateiner:
      a) Algebra: Gleichungen des ersten und zweiten Grades mit einer und zwei Unbekannten, Logarithmen, arithmetische und geometrische Pro-

gressionen mit Zinseszins und Rentenrechnungen, binomischer Lehrsatz mit ganzen Exponenten;

b) Geometrie: Planimetrie, Stereometrie, ebene Trigonometrie, analytische Geometrie der Ebene;

B. für solche Nichtgriechen und Nichtlateiner, die eine vierte moderne Sprache ablehnen und sich dafür zu einer ausgedehnteren Prüfung in Mathematik anmelden, gilt in diesem Fache das Programm der Zulassungsprüfung des eidg. Polytechnikums. Insbesondere hat sich die Prüfung auszudehnen auf die Elemente der sphärischen Trigonometrie und die darstellende Geometrie;

10. in der Physik: allgemeine Eigenschaften der Körper, Mechanik der festen, flüssigen und luftförmigen Körper, Hauptgesetze von Schall, Licht, Wärme, Elektrizität und Magnetismus;

11. in der Chemie: wichtigste chemische Elemente und wichtigste Verbindungen;

12. in der Naturgeschichte: Haupttypen des Tierreichs und allgemeine Kenntnis des menschlichen Körpers, Organe der höheren Pflanzen und Verrichtungen derselben, die wichtigsten Pflanzenfamilien des natürlichen Systems, die wichtigsten mineralogisch-geologischen Erscheinungen.

§ 17. Nach der Prüfung tritt die Kommission mit den übrigen Examinatoren zusammen, um das Ergebnis festzustellen.

Die Abstufung der Zensuren, welche von den einzelnen Examinatoren in ganzen Zahlen erteilt werden, ist folgende:

6 = sehr gut,
5 = gut,
4 = ziemlich gut,
3 = mittelmässig,
2 = schwach,
1 = sehr schwach.

Der Kandidat hat die Prüfung nicht bestanden, wenn der Durchschnitt aller Zensuren unter 3,5 ist; ferner wenn unter den Zensuren eine solche unter 2 oder zwei Zensuren unter 3 sich finden.

§ 18. Wer die Prüfung nicht bestehen konnte, darf erst nach Verfluss eines Semesters sich wieder melden, wobei er die gleichen Gebühren wie das erste Mal zu bezahlen hat.

§ 19. Nach zweimaliger Abweisung ist die Zulassung zu einer weiteren Prüfung unstatthaft.

§ 20. Die Zeugnisse über bestandene Prüfung sind von allen drei Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen.

§ 21. Wenn es sich herausstellt, dass ein Kandidat in der Darstellung seines Lebens- und Bildungsganges zum Zwecke der Täuschung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, so kann er von der weitern Prüfung ausgeschlossen und ein bereits erteiltes Prüfungszeugnis ihm wieder entzogen werden.

§ 22. Gegenwärtiges Reglement, durch welches dasjenige vom 25. Juli 1891 aufgehoben wird, tritt mit 1. März 1900 in Kraft.

Zürich, den 7. Februar 1900.

Namens des Erziehungsrates:
Der Direktor des Erziehungswesens,
Locher.
Der Sekretär:
Dr. A. Huber.

Vorstehendem Reglement wird die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 17. Februar 1900.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. J. Stössel.
Der Staatsschreiber:
Stüssi.

Statuten

für das

mathematische Seminar an der II. Sektion der philosophischen Fakultät der Hochschule.

(Vom 3. März 1900.)

---

§ 1. An der II. Sektion der philosophischen Fakultät besteht im Sinne der §§ 159 und 161 des Unterrichtsgesetzes ein mathematisches Seminar.

§ 2. Der Direktor desselben wird vom Erziehungsrat auf die Dauer seines Amtes an der Hochschule gewählt.

§ 3. Das mathematische Seminar soll den Studirenden Gelegenheit geben, sich im freien Vortrag über mathematische Themata zu üben und in persönlichem Wechselverkehr mit den Professoren sich zu eigener wissenschaftlicher Tätigkeit auszubilden.

§ 4. Diesem Zwecke dienen:

1. die regelmässig stattfindenden Seminarübungen;
2. die Bibliothek;
3. die Modellsammlung.

§ 5. An den Seminarübungen können als ordentliche Mitglieder des Seminars alle diejenigen Studirenden teilnehmen, die sich über genügende Vorkenntnisse ausweisen. Der Eintritt in das Seminar geschieht durch die Inskription für diese Übungen und durch persönliche Anmeldung bei dem Direktor, beziehungsweise dem die Übungen leitenden Professor.

§ 6. Die Seminarübungen sind für die immatrikulirten Studirenden unentgeltlich; im übrigen gelten die „gemeinsamen Bestimmungen betreffend die Seminarien an der Hochschule vom 12. März 1887“ auch für das mathematische Seminar.

§ 7. Als ausserordentliche Mitglieder des Seminars können auch andere Studirende die Bibliothek benutzen, wenn sie sich bei dem Direktor melden und in eine von diesem geführte Liste einzeichnen. Jedes Semester ist eine neue Meldung erforderlich.

§ 8. Die Bibliothek und die Sammlung werden von einem ältern Seminarmitglied, das sich durch tüchtige Leistungen empfohlen hat, unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Seminardirektors verwaltet; es erhält dafür aus dem Kredit „Hülfsanstalten" der Hochschule eine halbjährliche Prämie von 60 Franken.

§ 9. Der Direktor wird auch andere tüchtige Seminarmitglieder, welche an den Übungen regelmässig teilgenommen und durch vorzügliche Arbeiten sich ausgezeichnet haben, dem Erziehungsrat zur Verleihung von Prämien empfehlen.

§ 10. Der Bibliothekar hat ein Eingangsbuch, einen alphabetischen Zeddelkatalog und ein Ausleihebuch zu führen.

§ 11. Er hat täglich zu bestimmter Zeit im Seminarzimmer anwesend zu sein und Bücher auszugeben. Ohne Leihschein wird kein Buch ausgegeben. An andere Personen als Lehrer der Hochschule und Seminarmitglieder werden Bücher nur mit besonderer Genehmigung des Direktors ausgegeben.

§ 12. Bücher, die über drei Wochen ausgeliehen sind, sind zurückzugeben, wenn sie von anderer Seite verlangt werden.

§ 13. Modelle und Instrumente werden in der Regel nur an Lehrer der Hochschule ausgegeben.

Zürich, den 3. März 1900.

Vor dem Erziehungsrat,
Der Sekretär:
Dr. A. Huber.

Verordnung

betreffend

die Leitungen in und über den öffentlichen Strassen.

(§ 41 des Strassengesetzes.)

(Vom 15. März 1900.)

---

§ 1. Für die Erstellung von Leitungen irgendwelcher Art (Kanalisationen, Wasser- und Gasleitungen, Drahtleitungen, Transmissionen und dergl.) in oder über dem Gebiet der öffentlichen Strassen und Fusswege, ebenso für provisorische Geleiseanlagen ist eine schriftliche Bewilligung erforderlich, welche bei Strassen I. und II. Klasse von der Direktion der öffentlichen Bauten, bei Strassen III. Klasse und öffentlichen Fusswegen von den Gemeindräten zu erteilen ist.

§ 2. Die Benützung der öffentlichen Strassen für bleibende Geleiseanlagen bedarf der Bewilligung des Regierungsrates.

§ 3. Gesuche betreffend Kanalisationen und grössere Projekte, wie Wasserversorgungen, elektrische Leitungen u. s. w. sind mit den erforderlichen vom Verfasser und Gesuchsteller unterzeichneten Plänen in Aktenformat (35/22 cm) zu begleiten.

§ 4. Die Bewilligungsurkunde hat diejenigen Bestimmungen zu enthalten, welche zum Schutze des Verkehrs und im Interesse des Unterhaltes der Strassen erforderlich sind.

§ 5. Der Unterhalt solcher Anlagen liegt in allen Fällen den Konzessionären oder deren Rechtsnachfolgern ob.

Auch haben dieselben Aenderungen, welche infolge von Strassenkorrektionen, Kanalisationen u. s. w. notwendig werden, in eigenen Kosten vorzunehmen beziehungsweise deren Kosten zu tragen.

Für allfällige Beschädigungen, die solchen Anlagen infolge Korrektion und Unterhalt der Strassen oder auf andere Weise zustossen, sind der Staat, beziehungsweise bei Strassen III. Klasse die Gemeinden, nicht haftbar.

§ 6. Der Eigentümer einer oberirdischen Drahtleitung ist verpflichtet, die auf öffentlichem Grund erstellten Unterstützungen gegen angemessene Entschädigung, deren Höhe im Streitfall durch den Richter festzusetzen ist, durch Dritte für Anbringung ähnlicher Leitungen mitbenutzen zu lassen, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Betriebes geschehen kann.

§ 7. Für allen Schaden und Nachteil, der von den Leitungen oder deren Bewerbung herrührend am Strassengebiet oder an Eigentum oder Gesundheit von Drittpersonen entsteht, haftet der Eigentümer der Leitung.

§ 8. Bei mangelhafter Anlage oder Unterhaltung der Leitung oder nicht vorschriftgemässer Wiederherstellung der Strassen können die fehlenden Arbeiten durch die Direktion der öffentlichen Bauten bezw. die Gemeinderäte nach vorheriger Anzeige an den Konzessionär auf dessen Rechnung ausgeführt werden.

Behufs Sicherstellung diesbezüglicher Kosten kann bei grössern Anlagen anlässlich der Aushingabe der Konzession die Hinterlegung einer Realkaution verlangt werden.

§ 9. Wenn Gründe des öffentlichen Wohles es erheischen, oder nach vorangegangener Verwarnung bei Eintritt von Schädigung Dritter oder von Exekution (§§ 7 und 8) kann die gänzliche Beseitigung einer Leitung verlangt werden, und es hat der Konzessionär keinerlei Anspruch auf Entschädigung für den Entzug der Konzession ausser auf gänzliche oder teilweise Rückzahlung der Konzessionsgebühr nach § 13.

§ 10. Privatpersonen haben, wenn die Leitung nicht in erheblichem Masse und unter billigen Bedingungen öffentlichen Zwecken dient, eine Konzessionsgebühr zu entrichten, welche bei Strassen I. und II Klasse in die Staatskasse, bei Strassen III. Klasse in die Gemeindekasse fällt.

Für quer durch die Strasse gehende Leitungen, welche Trinkwasser führen oder dem Zwecke landwirtschaftlicher Drainage dienen, wird keine Gebühr verlangt.

Für andere Leitungen beträgt dieselbe:

a) für Wasserleitungen und Dolen quer durch die Strasse:

bis auf 6 m Länge . . . 10 Fr.
über 6 m „ . . . 20 „

b) für Trinkwasserleitungen und Leitungen für landwirtschaftliche Drainage in der Längsrichtung der Strassen: 50 Rp. per m, im Minimum 10 Fr.;

c) für andere Wasserleitungen und Dolen in der Längsrichtung der Strassen: 1 Fr. per m, im Minimum 10 Fr.;

d) für unterirdische Drahtleitungen quer durch die Strasse:

bis auf 6 m Länge	. . .	5 Fr.
über 6 m „	. . .	10 „

e) für unterirdische Drahtleitungen in der Längsrichtung der Strasse 50 Rp. per m, im Minimum 10 Fr.;

f) für oberirdische, aus einem Drähtepaar bestehende Drahtleitungen:

quer über die Strasse ohne Unterstützung		5 Fr.
„ „ „ „	mit „	10 „

in der Längsrichtung der Strasse 25 Rp. per m, im Minimum 10 Fr.;

für jedes weitere Drähtepaar an denselben Stangen $^1/_5$ obiger Ansätze;

g) für bleibende Schienengeleise (Industriegeleise u. dergl.) quer über die Strasse 20 Fr. per m, in der Längsrichtung der Strasse 5 Fr. per m.

§ 11. Für anderweitige Leitungen und Einrichtungen ist in jedem einzelnen Fall eine angemessene Gebühr festzusetzen.

§ 12. Wenn Private Anspruch auf unentgeltliche Benutzung des Strassengebietes machen, so haben sie sich durch ein Zeugnis des Gemeindrates darüber auszuweisen, ob und in welchem Masse die betreffende Leitung zugleich öffentlichen Zwecken dienen werde.

Handelt es sich um Hydrantenanlagen, an welche ein Beitrag aus der Brandassekuranzkasse beansprucht wird, so ist der Beweis zu erbringen, dass der Gemeinde das Benutzungsrecht für den Feuerlöschdienst bleibend und entweder unentgeltlich oder doch unter billigen Bedingungen eingeräumt, und dass das Projekt von der zuständigen Direktion des Regierungsrates genehmigt ist (§§ 3 und 7 der Verordnung betreffend Beiträge an die Kosten der Feuerlöscheinrichtungen vom 12. Mai 1892).

§ 13. Bei Aufhebung der Konzession infolge Verzichtleistung oder gemäss § 9 bestimmen die nach §§ 1 und 2 zu-

ständigen Behörden, unter welchen Bedingungen dies zu geschehen habe.

Erfolgt die Aufhebung vor dem Ablauf des zehnten Jahres seit der Konzessionserteilung, so ist dem Konzessionär die Konzessionsgebühr nach Abzug von 10 % für jedes abgelaufene Jahr zurückzuzahlen. War die Leitung nicht erstellt, so erfolgt die Rückzahlung ganz.

Eine Zinsvergütung findet in keinem Falle statt.

§ 14. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Dieselbe ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und den Bezirks- und Gemeindräten in Separatabzügen zuzustellen.

Die gleichnamige Verordnung vom 9. Februar 1894 wird aufgehoben.

Zürich, den 15. März 1900.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. J. Stössel.

Der Staatsschreiber:

Stüssi.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

die Mitgliederzahl der Bezirksschulpflegen.

(Vom 17. März 1900.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Erziehungsdirektion und gestützt auf § 85 des Gesetzes betreffend das Volksschulwesen vom 11. Juni 1899,

beschliesst:

I. Die Mitgliederzahl der Bezirksschulpflegen wird wie folgt festgesetzt:

Zürich	35
Affoltern	9
Horgen	13
Meilen	11
Hinweil	15
Uster	11
Pfäffikon	11
Winterthur	17
Andelfingen	9
Bülach	11
Dielsdorf	9

II. § 15, Abs. 2 des Unterrichtsgesetzes, nach welchem drei Mitglieder der Pflege durch die Lehrer des Bezirks zu wählen sind, bleibt nach wie vor aufrecht.

Zürich, den 17. März 1900.

Im Namen des Regierungsrates:
Der Präsident,
Dr. J. Stössel.
Der Staatsschreiber:
Stüssi.

Verordnung

betreffend

das Volksschulwesen.

(Vom 7. April 1900.)

Erster Abschnitt.

Organisatorische Bestimmungen.

§ 1. Die Primarschule ist entsprechend den Altersjahrgängen in acht Klassen eingeteilt.

In der Regel dürfen nicht mehr als sechs Klassen gleichzeitig unterrichtet werden (§§ 15 und 16 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899).

§ 2. Wenn in einer ungeteilten Schule die Schülerzahl aller acht Klassen höchstens 30 beträgt, so können auch mehr als sechs Klassen gleichzeitig unterrichtet werden.

§ 3. In den ungeteilten Schulen, in denen nicht mehr als sechs Klassen gleichzeitig unterrichtet werden dürfen, sind bei der Zusammenstellung dieser Klassen Abweichungen von der natürlichen Reihenfolge der Jahrgänge möglichst zu vermeiden.

§ 4. In ungeteilten Schulen, in welchen die Schüler aller Jahrgänge gleichzeitigen Unterricht erhalten, kann ausser in Gesang und Turnen auch in andern Fächern, gemäss der Anleitung des Lehrplans, ein Zusammenzug von Klassen stattfinden.

§ 5. Das Klassenlehrersystem, d. h. die Einrichtung, bei welcher jeder Lehrer den Unterricht bestimmter Klassen vollständig übernimmt, gilt als Norm für die Primarschule.

Fachunterricht, d. h. Unterricht durch besondere Fachlehrer, darf, abgesehen vom Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre nur in Zeichnen, Schreiben, Singen und Turnen und nur mit Bewilligung des Erziehungsrates eingeführt werden.

Für Trennung der Klassen nach dem Geschlechte ist ebenfalls die Zustimmung des Erziehungsrates einzuholen.

§ 6. Tritt für eine Schule mit reduzirter Unterrichtszeit Trennung ein, so ist dieselbe mit Rücksicht auf den Lehrerfolg und den Uebergang von der Sommer- zur Winterschule in der Regel so durchzuführen, dass der ersten Abteilung die Klassen 1 bis 3, der zweiten die Klassen 4 bis 8 zugewiesen werden.

§ 7. Die Abteilungen getrennter Schulen sollen nur Klassen aufeinanderfolgender Bildungsstufen enthalten; ausnahmsweise können die Mädchen der 7. und 8. Klasse gemeinschaftlich mit den Schülern der drei ersten Jahrgänge unterrichtet werden.

§ 8. Beim Uebergang von der Sommer- zur Winterschule sind Klassenverschiebungen von einer Abteilung einer getrennten Schule zur andern zu vermeiden. Jeder Lehrer hat die mit dem Beginn des Schuljahres übernommenen Klassen das ganze Jahr beizubehalten.

§ 9. Zählen die 7. und 8. Klasse einer Sommerschule zusammen mehr als acht Schüler, so soll dafür gesorgt werden, dass dieselben während mindestens 4 Stunden getrennten Unterricht erhalten. Bei kleinerer Schülerzahl können dieselben an beiden Vormittagen mit vorangehenden Klassen, jedoch mit höchstens drei derselben, gemeinsam unterrichtet werden.

§ 10. Im Interesse möglichster Ausgleichung der Unterrichtszeit sind während der Stunden, in welchen die Mädchen mit Handarbeitsunterricht beschäftigt werden, die Knaben durch anderweitigen Unterricht zu betätigen, wie z. B. mit Schreiben, Zeichnen, Turnen, Feldmessen oder Handarbeitsunterricht, und zwar während mindestens der Hälfte dieser Stunden.

Von dieser Forderung kann bei Gesamtschulen mit sechsklassigen Abteilungen im Sinne einer Reduktion abgegangen werden, sofern die Zahl der Unterrichtsstunden für Handarbeit der Mädchen mehr als 4 beträgt.

§ 11. Für die 7. und 8. Klasse der Sommerschule soll nicht mehr als eine Turnstunde angesetzt werden, die in einer oder zwei Lektionen erteilt werden kann.

§ 12. Der Turnunterricht ist für die Mädchen der 7. und 8. Klasse obligatorisch.

Zweiter Abschnitt.

Das Schulhaus.

I. Bauplatz, Lage, Umgebung und Einrichtung der Schulhäuser.

§ 13. Ueber Schulhausbau, Auswahl der Baustelle und Genehmigung der Baupläne beschliesst die Schulgemeinde auf den Antrag der Schulpflege (vorbehalten die besonderen Verhältnisse der Stadt Zürich).

§ 14. Die Beschlüsse betreffend Baustelle und Baupläne bedürfen in jedem Falle der Genehmigung der Bezirksschulpflege, gegen deren Entscheid Rekurs an den Erziehungsrat als letztinstanzliche Behörde ergriffen werden kann.

Bei Genehmigung der Planvorlagen kann die Bezirksschulpflege Rat und Gutachten eines vom Erziehungsrate bezeichneten kantonalen Experten einholen.

§ 15. Wird der Antrag der Schulpflege betreffend Auswahl der Baustelle verworfen, so hat die Schulgemeinde sofort entweder von sich aus einen andern Platz zu bezeichnen, oder durch die Schulpflege oder eine Spezialkommission neue Vorlagen einbringen zu lassen. Die Schulgemeinde ist in diesem Falle spätestens 8 Wochen nach der ersten Versammlung neuerdings zum Entscheide einzuberufen. Kommt es auch in dieser Versammlung nicht zu einem abschliessenden Entscheide über die Baustelle, so hat die Schulpflege die Akten der Be-

zirksschulpflege zu übermitteln, welche nach vorgenommenem Augenschein über die Baustelle entscheidet.

Analog diesen Vorschriften ist zu verfahren, wenn es sich um die Genehmigung der Baupläne durch die Gemeinde, bezw. die Bezirksschulpflege handelt.

§ 16. Die Situations- und Baupläne sind überdies von der Gesundheitsbehörde nach sanitarischen Rücksichten zu prüfen und es sind durch alle geeigneten Mittel die diesfalls gebotenen vorsorglichen Massregeln, insbesondere auch mit Bezug auf die Aborte, Kamine und Heizeinrichtungen und das Ausfüllungsmaterial anzuordnen.

§ 17. In Fällen, in welchen mit den Eigentümern eine Verständigung betreffend Abtretung des nötigen Landes für den Bauplatz nicht erzielt werden kann, ist gemäss den hiefür geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Expropriationsverfahren einzuleiten.

§ 18. Die Auswahl des Bauplatzes für ein Schulhaus ist vornehmlich nach folgenden Rücksichten zu treffen:

a) Das Schulhaus muss auf trockenem Grunde stehen.
b) Es muss eine freie Lage haben.
c) Die Nähe geräuschvoller, die Luft oder den Untergrund verunreinigender oder überhaupt der Gesundheit nachteiliger Gewerbe soll vermieden werden.

§ 19. In unmittelbarer Umgebung des Schulhauses ist ein ebener und trockener Platz für Turn- und Spielzwecke anzulegen, welcher für jeden Schüler einer gleichzeitig zu unterrichtenden Abteilung wenigstens 8 m² Flächenraum bietet. (Verordnung des schweizer. Bundesrates über die Einführung des Turnunterrichtes für die männliche Jugend vom 10. bis 15. Altersjahr, vom 16. April 1883).

§ 20. In möglichster Nähe des Schulhauses ist ein laufender Brunnen zu erstellen, es sei denn, dass im Schulhause selbst eine Trinkwasserversorgung eingerichtet ist.

§ 21. Das Mauerwerk soll aus Hau-, Bruch- oder Backstein erstellt sein. Im Schulhaus sind mindestens zwei Aus-

gänge vorzusehen. Die Treppen sind in durchaus solider und feuersicherer Konstruktion, breit und sanft ansteigend anzulegen. An der Aussenseite der Treppe sind sichere Geländer anzubringen. Es soll dafür gesorgt werden, dass in der Nähe des Lehrzimmers Vorrichtungen zum Aufhängen von Kleidern und Kopfbedeckungen, zur Aufbewahrung von Schirmen etc. vorhanden sind. Wenn tunlich, sollen auch Bade- und Wascheinrichtungen (Brausebäder) erstellt werden. Die Zimmerböden sollen mit Blindböden versehen sein und aus Hartholz bestehen. Als Ausfüllungsmaterial dürfen keine gesundheitsschädlichen Stoffe verwendet werden.

Die Wände der Lehrzimmer sind wenigstens mit einem Brusttäfel zu versehen.

II. Die Unterrichtslokalitäten.

§ 22. Für den Unterricht sind folgende Lokalitäten notwendig:

1) Ein Lehrzimmer für jede Schulabteilung.
2) Ein Lehrzimmer für weibliche Arbeiten.
3) Ein Sammlungszimmer, insbesondere für Sekundarschulen.
4) Ein Turnlokal.

§ 23. Die Bodenfläche jedes Lehrzimmers soll für den einzelnen Schüler wenigstens 1 m² Raum bieten. Die Höhe des Lehrzimmers im Lichten soll in der Regel nicht unter 3,5 Meter betragen.

§ 24. Die Beleuchtung soll soweit möglich von Ost oder Südost stattfinden. Bei freier Lage des Hauses und einseitiger Beleuchtung soll das Verhältnis von Glasfläche zu Bodenfläche wenigstens 1 : 5 betragen. Bei tiefen Zimmern oder bei Nachbarschaft von Häusern, Bäumen etc. ist mehrseitige Beleuchtung und entsprechende Vermehrung der Glasfläche notwendig.

Die Fensterbrüstung soll nicht zu niedrig sein. Die Fenster sind möglichst nahe an die Decke zu führen und mit Oberflügeln zum Aufklappen nach innen zu versehen.

Lichteinfall von vorn ist unzulässig.

Zur Abhaltung von blendender Beleuchtung sollen die Fenster mit geeigneten Vorrichtungen versehen sein.

§ 25. Als Normalbestuhlung sind zweiplätzige Bänke zu betrachten. Dieselben sollen aufklappbare Tischplatten, Lehnen und wenn möglich beweglichen Sitz haben. Die Breite der Tischplatte soll sich zwischen 36 und 44 cm bewegen und die Tischlänge soll für den einzelnen Schüler mindestens 50 cm betragen.

Für die Primarschulen sind der Grösse der Schüler entsprechend mindestens 4, für die Sekundarschulen 3 verschiedene Banknummern erforderlich.

Die Bänke sind so zu plaziren, dass das Licht von der linken Seite her auf den Tisch fällt.

Im Schulzimmer sollen Wandtafeln in genügender Zahl vorhanden sein.

An geeignetem Orte ist ein Pult für den Lehrer anzubringen.

§ 26. Jedes Schulzimmer soll wenigstens einen geräumigen Wandschrank und einen Tisch mit verschliessbarer Schublade enthalten.

Ebenso sollen ein Thermometer, ein Papierkorb, ein Spucknapf und, sofern keine andere Wascheinrichtung zur Verfügung steht, ein Giessfass mit Handtuch in demselben vorhanden sein.

§ 27. Die Heizeinrichtung kann entweder Ofenheizung oder Zentralheizung sein.

In allen Fällen ist dieselbe so einzurichten, dass sie zugleich der Ventilation dient, dass die Luft am Heizkörper nicht zu stark erhitzt wird, dass sie nicht zu trocken ist und dass weder Kohlenoxyd noch andere Verbrennungsgase austreten können.

Bei allen Heizanlagen ist entsprechend den Anforderungen der Technik auf ein richtiges Verhältnis der Heizkörper zu dem zu erwärmenden Raum Rücksicht zu nehmen.

§ 28. Die Unterrichtslokalitäten sind während der gesetzlichen Schulzeit ausschliesslich zu Unterrichtszwecken zu verwenden.

§ 29. Die Benutzung der Lehrzimmer oder der Turnhalle ausserhalb der Unterrichtszeit zu andern Gemeindezwecken oder durch Vereine kann nach Anhörung der Lehrer von der Schulpflege auf eingereichtes Gesuch der betreffenden Behörde beziehungsweise des Vereinsvorstandes bewilligt werden.

Wenn eine solche Bewilligung erteilt wird, so darf durch dieselbe der Unterricht in keiner Weise Schaden leiden und ist insbesondere für Reinhaltung und rechtzeitige Lüftung der Lokale in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen.

III. Die Lehrerwohnung.

§ 30. Die Gemeinden haben für passende Lehrerwohnungen zu sorgen.

Wird mit dem Schulhaus eine Lehrerwohnung verbunden, so soll dieselbe von den Unterrichtslokalitäten möglichst getrennt werden und für sich abschliessbar sein.

§ 31. Die Lehrerwohnung soll folgende Räumlichkeiten enthalten:

a) Eine geräumige Wohnstube mit Nebenzimmer.
b) Eine Küche.
c) Drei weitere Zimmer, vertäfelt oder tapezirt, wovon mindestens eines heizbar sein soll.
d) Einen Windenraum.
e) Einen Keller.
f) Einen Holzbehälter.
g) Einen besondern Abtritt.

Die Schulgemeinden haben dafür zu sorgen, dass diese Räumlichkeiten in gutem Zustande erhalten werden.

§ 32. Die Lehrerwohnung darf nicht zu Zwecken verwendet werden, welche der Schulführung in irgend einer Weise Störung bereiten.

Im Falle der Vermietung der Lehrerwohnung von Seiten der Schulpflege oder des Lehrers ist der Mietvertrag der Genehmigung der Bezirksschulpflege zu unterbreiten.

IV. Die Abtritte.

§ 33. Der Abtrittanlage ist die möglichste Sorgfalt zuzuwenden. Sie muss so angebracht werden, dass die Abtrittgase weder in die Schulzimmer noch in die Gänge gelangen können. Es ist womöglich Wasserspülung einzurichten.

Für Knaben und Mädchen sind besondere Abtritte anzulegen und die Eingänge zu denselben getrennt zu halten.

§ 34. Die einzelnen Sitze der Abtritte sollen durch genügend hohe Scheidewände von einander getrennt sein.

An grössern Schulen ist mindestens auf je 40 Schüler ein Sitz zu erstellen.

Für die Knaben ist womöglich ein von den übrigen Abtritten abgetrenntes Pissoir (Wasserspülung, Oelpissoir) anzulegen.

V. Die Turnhallen.

§ 35. Im Interesse eines regelmässigen Unterrichts wird die Erstellung eines geschlossenen, ventilirbaren, hinlänglich hohen, hellen und womöglich heizbaren Lokales von 3 m^2 Fläche für jeden Schüler einer Turnklasse dringend empfohlen. (Verordnung des schweizer. Bundesrates über die Einführung des Turnunterrichtes für die männliche Jugend vom 10. bis und mit dem 15. Altersjahr, vom 16. April 1883).

§ 36. Die Turnhalle ist mit einem möglichst wenig Staub entwickelnden Boden zu versehen; für Reinhaltung ist besondere Vorsorge zu treffen.

§ 37. Denjenigen Primarschulgemeinden, welche zugleich Sekundarschulort sind, ist gestattet, die Räumlichkeiten für den Turnunterricht gemeinsam mit dem Sekundarschulkreis zu erstellen.

Es können unter Genehmigung des Erziehungsrates auch mehrere benachbarte Schulgemeinden zusammen eine Turnlokalität erbauen.

Die Benutzung von Kellern und Souterrainräumen als Turnlokale ist unstatthaft.

Dritter Abschnitt.

Die Schulgesundheitspflege.

I. Die Schüler.

§ 38. Die Gemeindeschulpflegen haben die Kinder soweit tunlich bei Beginn des ersten Schuljahres durch einen Arzt untersuchen zu lassen.

Bei dieser Untersuchung kommen insbesondere in Betracht allfällige Fehler des Gesichtes und des Gehörs oder überhaupt solche Gebrechen, welche einem erspriesslichen Unterricht hinderlich sind, und welche die Schulpflegen zu bestimmten Massnahmen beziehungsweise zu geeigneten Ratschlägen an die Eltern führen könnten.

Körperlich oder geistig schwache Kinder können von der Schulpflege für kürzere oder längere Zeit zurückgestellt oder besondern Klassen zugeteilt werden.

Kindern, welche bei der ärztlichen Untersuchung als kurzsichtig, schwerhörig oder kränklich erfunden wurden, ohne deshalb zurückgestellt oder besondern Klassen zugeteilt worden zu sein, soll betreffend Plazirung und Behandlung im Unterricht besondere Rücksicht getragen werden.

Kinder, welche wegen Schwachsinns oder körperlicher Gebrechen dem Schulunterrichte nicht folgen können oder demselben hinderlich sind, sollen nach Einholung eines amtsärztlichen Zeugnisses und unter Voraussetzung der Genehmigung durch die Bezirksschulpflege von der Schule ausgeschlossen und es soll für sie, soweit möglich, eine besondere Fürsorge geschaffen werden (§§ 11 und 81 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899).

§ 39. Der Regierungsrat kann überdies von Zeit zu Zeit gemeinde- oder bezirksweise amtsärztliche Untersuchungen über den Gesundheitszustand der sämtlichen auf der Volksschulstufe stehenden Schulkinder, sowie über die gesundheitlichen Verhältnisse der Schulen, und zwar der öffentlichen sowol wie der privaten Unterrichtsanstalten, anordnen.

Wo besondere Verhältnisse es wünschbar und im Interesse der Schulgesundheitspflege notwendig erscheinen lassen, können derartige, regelmässig wiederkehrende Untersuchungen für die Schulen ihres Kreises auch durch die Gemeindeschulpflegen angeordnet werden.

§ 40. Die Lehrer sind verpflichtet, auf körperliche Reinlichkeit und den Gesundheitszustand der ihnen anvertrauten Kinder ein wachsames Auge zu haben und bei wahrgenommenen Schäden den Eltern, bezw. den Besorgern Mitteilung zu machen. Bleiben solche Mitteilungen ohne Erfolg, so ist Anzeige an die Schulpflege zu machen, welche nun ihrerseits auf Anordnung geeigneter Massnahmen zu dringen hat.

§ 41. Ebenso hat die Schulpflege geeignete Abhülfe zu treffen, wenn es sich ergibt, dass ein Schüler einen seiner Entwicklung schädlichen Mangel an Nahrung leidet oder wegen ungenügender Kleidung an seiner Gesundheit Schaden zu nehmen droht.

An Ausgaben der Schulkassen, welche für dürftige Schulkinder insbesondere zur Winterszeit für Verbesserung von Nahrung und Kleidung gemacht werden, können Staatsbeiträge verabfolgt werden.

§ 42. Bei Kinderepidemien, wie Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Varizellen, Rötheln und Mumpf, kommen die von der kantonalen Gesetzgebung betreffend die öffentliche Gesundheitspflege gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen vorgeschriebenen Massregeln zur Anwendung. Zuständig für solche Massregeln sind die örtlichen Gesundheitsbehörden. Es ist indessen Pflicht der Lehrer und Schulbehörden, die Gesundheitsbehörden in ihrer diesfälligen Tätigkeit zu unterstützen und dieselben zum Einschreiten zu veranlassen, insbesondere wenn wirkliche Fälle oder auch nur die Anzeichen von Kinderepidemien oder von ansteckenden Krankheiten in Familien mit schulpflichtigen Kindern, in der Familie des Lehrers oder seines Kostgebers oder von Personen, welche die Lehrerwohnung oder die Abwartwohnung im Schulhause benutzen, zu ihrer Kenntnis gelangen.

II. Der Unterricht.

§ 43. Die in § 19 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 vorgesehene wöchentliche Unterrichtszeit soll so verteilt werden, dass den Schülern der ersten drei Jahre an einem Schulhalbtage höchstens 3, in den spätern Schuljahren höchstens 4 Unterrichtsstunden erteilt werden, wobei in der 7. und 8. Klasse der Primarschule bezw. in der Sekundarschule die Turnstunden nicht mitgerechnet sind. Nach jeder Schulstunde ist entweder eine kleinere oder nach einem längern Lehrgange eine entsprechend grössere Pause einzufügen.

§ 44. Bei der zeitlichen Anordnung der Unterrichtsfächer soll eine geeignete Abwechslung zwischen anstrengenderem und weniger anstrengendem Unterricht stattfinden.

Bei trüber Witterung ist es zulässig, unter Abweichung vom Stundenplan eine die Augen der Schüler weniger in Anspruch nehmende Betätigung eintreten zu lassen.

Der Turnunterricht ist soweit möglich in die übrigen Unterrichtsfächer einzureihen.

§ 45. Beim Schreiben und Lesen sollen die Schüler an eine aufrechte Körperhaltung gewöhnt werden. Es ist schon vom ersten Unterricht an darauf zu halten, dass die Entfernung des Auges von der Schrift nicht weniger als 30 cm betrage.

Hölzerne Wandtafeln sind mit mattem schwarzem Anstrich zu versehen.

§ 46. Beim Schreiben sind spätestens von der zweiten Klasse an Papier, Feder und schwarze Tinte zu gebrauchen.

§ 47. Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten, sowie im Zeichnen und Schreiben soll auf die helle Tageszeit verlegt werden.

§ 48. Soweit möglich und soweit die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse dies wünschbar erscheinen lassen, haben die Schulpflegen für die körperliche Ausbildung der Schüler auch ausserhalb des Stundenplanes der Schule geeignete Vorsorge zu treffen, z. B. durch Einrichtung von Spielen im Freien, durch Spaziergänge, Schwimmunterricht u. dergl.

§ 49. Schriftliche Hausaufgaben sollen in den ersten drei Schuljahren gar keine, in den folgenden Klassen nur mit möglichster Beschränkung und jedenfalls mit Vermeidung aller Ueberbürdung erteilt werden.

Die Erteilung von Hausaufgaben vom Vormittag auf den Nachmittag desselben Tages ist unstatthaft.

Ueber Sonn- und Festtage dürfen nicht mehr Hausaufgaben erteilt werden, als von einem Tag auf den andern.

Die Schulpflegen haben insbesondere in denjenigen Fällen, in welchen in derselben Klasse mehrere Lehrer unterrichten, darauf zu achten, dass keine Ueberbürdung der Schüler mit Hausaufgaben eintrete.

§ 50. Aus Gesundheitsrücksichten können Schulkinder von einzelnen Schulfächern auf ärztliches Zeugnis hin dispensirt werden; solche Kinder dürfen indessen keinen Privatunterricht geniessen, der mit dem Schulunterricht nicht in näherer Verbindung steht.

III. Die Lokalitäten.

§ 51. Die Unterrichtslokalitäten und ihre Zugänge sind samt dem darin befindlichen Mobiliar wöchentlich mindestens zweimal, die Turnhalle sowie die Abtritte täglich gründlich zu reinigen.

Alljährlich mindestens zweimal, und zwar im Frühjahr und Herbst, sind die genannten Lokalitäten, mit Einschluss der Vorfenster und Jalousieläden, einer umfassenden Reinigung zu unterziehen.

§ 52. Nach jedem Schulhalbtag, sowie während der Pausen ist für gehörige Lüftung der benutzten Zimmer durch Oeffnen der Türen und Fenster Vorsorge zu treffen.

Bei nicht allzu ungünstiger Witterung haben die Schüler während der Pausen das Zimmer zu verlassen und sich im Freien aufzuhalten.

§ 53. Im Winter soll die Temperatur des Schulzimmers 15 bis 17 ° C, der Turnhalle 10 bis 12 ° C betragen.

§ 54. Das Tabakrauchen in den Unterrichtslokalitäten ist verboten und zwar auch zu einer Zeit, da dieselben nicht für den Unterricht benutzt werden.

Vierter Abschnitt.

Die Absenzen.

§ 55. Den Schulbehörden und Lehrern liegt ob, für regelmässigen und ununterbrochenen Besuch der Schulen durch die schulpflichtigen Kinder Sorge zu tragen.

Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienstherren, überhaupt die Besorger der schulpflichtigen Kinder sind für den regelmässigen Schulbesuch derselben verantwortlich.

§ 56. Das Versäumnis eines halben Schultages sowie dreimaliges unentschuldigtes Zuspätkommen um mehr als eine Viertelstunde gilt als eine Absenz.

§ 57. Für die Primar- und Sekundarschule, sowie für die Handarbeitsschule für Mädchen werden gesonderte Absenzenverzeichnisse geführt.

§ 58. Die Absenzen werden nach jedem halben Schultag vom Lehrer entweder als strafbar (0) oder als entschuldigt (·ө·) eingetragen.

§ 59. Als strafbar ist jede Absenz anzusehen, welche nicht vorher bewilligt oder am gleichen oder nächstfolgenden Schultage genügend entschuldigt worden ist.

§ 60. Als Entschuldigungsgrund für Absenzen gilt nur eine dringende Abhaltung des Schülers, wie Krankheit desselben, aussergewöhnliche Ereignisse in der Familie, äusserst ungünstige Witterung bei weitem oder schlechtem Schulweg.

§ 61. Kindern katholischer Konfession ist zum Zwecke der Teilnahme an kirchlichen Handlungen an nachfolgenden Feiertagen Dispens vom Besuche des Schulunterrichts zu erteilen: Frohnleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und am Tage des betreffenden Schutzpatrons.

§ 62. Bei Bewilligung von Absenzen, welche bis auf zwei Tage der Lehrer, für längere Zeit die Schulpflege (§ 77) unter

schriftlicher Anzeige an den Lehrer erteilt, und bei Annahme von Entschuldigungen soll die grösste Gewissenhaftigkeit beobachtet und eine Absenz nur dann nicht als strafbar betrachtet werden, wenn die Entschuldigung eine wirklich genügende ist.

Den Schulpflegen wird eine diesfällige genaue Aufsicht zur besondern Pflicht gemacht.

§ 63. Erzeigt sich bei näherer Untersuchung verdächtiger Angaben der vorgebliche Entschuldigungsgrund als unwahr, so hat die Schulpflege je nach Umständen mit Verweis oder Ordnungsbusse einzuschreiten.

§ 64. Gegen die in § 55 Absatz 2 genannten Personen wendet die Schulpflege für strafbare Absenzen der Kinder folgende Strafmittel an:

1. schriftliche Mahnung (wo dies zweckmässig erscheint, kann sie mit persönlicher Vorladung vertauscht werden);
2. Androhung von Polizeibusse;
3. Polizeibusse von 3 bis 15 Fr.;
4. falls das Bussenmaximum erschöpft ist, Verzeigung beim Statthalteramt behufs Vorgehens wegen Ungehorsam.

§ 65. Alle zur Handhabung der Absenzenordnung an die Eltern oder Besorger der Schüler ergehenden Anzeigen sind doppelt auszufertigen; das eine Exemplar bleibt in deren Händen, das andere ist mit der Bescheinigung der Einsichtnahme durch den Besorger des Schülers der Schulpflege zurückzustellen. Verweigerung dieser Bescheinigung hat Ordnungsbusse von 1 bis 15 Fr. zur Folge.

§ 66. Es erfolgt Mahnung bei 3
Bussenandrohung bei 6
Busse bei 9
strafbaren Absenzen, die in einem und demselben Schuljahre gemacht wurden.

Nach der ersten Busse erfolgt bei drei weiteren strafbaren Absenzen die zweite erhöhte und nach ebensoviel weitern Absenzen die dritte Polizeibusse, welche im Maximum 15 Fr. betragen soll.

Die Schulpflegen haben hiebei die häuslichen Verhältnisse in Berücksichtigung zu ziehen.

Falls es sich bei der Untersuchung ergibt, dass die Schuld nicht an den Eltern oder Besorgern liegt, sondern die Schüler selbst trifft, so ist gemäss den Bestimmungen betreffend die Disziplin gegen die letztern vorzugehen.

Nach der dritten Polizeibusse hat auf Mitteilung der Schulpflege das Statthalteramt eine Verfügung zu erlassen, in welcher für den Fall weiterer unentschuldigter Schulversäumnisse Ueberweisung an die Gerichte wegen Ungehorsams im Sinne des Strafgesetzbuches angedroht wird.

Die Ueberweisung an die Gerichte erfolgt, nachdem weitere drei unentschuldigte Absenzen aufgelaufen sind.

Für Sekundarschüler kann bei fortgesetztem nachlässigem Schulbesuch Wegweisung aus der Schule erfolgen.

§ 67. Der Lehrer gibt von der Straffälligkeit sofort der Schulpflege Kenntnis, und diese macht ihm von der verhängten Strafe Mitteilung zum Zwecke der Eintragung im Absenzenverzeichnis, Rubrik Bemerkungen.

§ 68. Verlässt ein Kind den Schulkreis, so wird das Entlassungszeugnis der Schulpflege des neuen Wohnortes amtlich zugestellt.

Im Entlassungszeugnis sind die entschuldigten und die unentschuldigten Absenzen des laufenden Schuljahres zu verzeichnen.

Die am frühern Schulort innerhalb des Kantons gemachten Absenzen werden am neuen Schulort angerechnet (§ 66).

§ 69. Wird von Seite des Besorgers eines schulpflichtigen Kindes die Anmeldung im neuen Wohnort ohne genügende Entschuldigung länger als 4 Tage verzögert, so ist mit Ordnungsbusse dagegen einzuschreiten.

§ 70. Zur Sicherung des Schulbesuches haben die Gemeinderäte dafür zu sorgen, dass den Schulpflegen vom Einzug schulpflichtiger Kinder, sowie vom Wegzuge solcher sofort Mitteilung gemacht wird.

§ 71. Die Auflegung von Polizeibussen ist den Gebüssten mit der Bemerkung zur Kenntnis zu bringen, dass binnen 10 Tagen von der Mitteilung an bei der die Busse verhängenden Schulbehörde die gerichtliche Beurteilung verlangt werden könne, Stillschweigen dagegen als Anerkennung aufgefasst würde. Diese Mitteilung hat im Doppel und gegen Empfangschein zu erfolgen.

§ 72. Wird die Polizeibusse nicht anerkannt, so überweist die Schulpflege innerhalb 4 Tagen nach Ablauf jener 10 Tage ihren Entscheid nebst allfälligen Akten dem Bezirksgerichte.

§ 73. Die Ordnungsbussen betragen 1 bis 15 Fr. Innerhalb 10 Tagen von der schriftlichen Mitteilung an kann gegen die verhängte Ordnungsbusse an die Bezirksschulpflege rekurrirt werden. Diese entscheidet letztinstanzlich.

§ 74. Rechtskräftige Polizei- und Ordnungsbussen sind, falls die Zahlung länger als 14 Tage ausbleibt, mittelst des Rechtstriebes einzufordern.

§ 75. Nichterhältliche Polizeibussen werden nach Vorschrift des Gesetzes betr. die Rechtspflege in Verhaft umgewandelt.

§ 76. Die erhältlichen Bussen fallen in die Schulkasse.

§ 77. Die Schulpflegen können die Besorgung des Absenzenwesens engern Kommissionen oder einzelnen Mitgliedern übertragen.

Der Schulpflege sind die erlassenen Verfügungen mitzuteilen.

§ 78. Die Bezirksschulpflegen überwachen die Vollziehung der Vorschriften betr. das Absenzenwesen, namentlich durch das Mittel der Visitatoren der einzelnen Schulen.

§ 79. Die Formulare für die nötigen Anzeigen (§ 65) und für das Entlassungszeugnis (§ 68) können bei der Kanzlei der Erziehungsdirektion bezogen werden.

Fünfter Abschnitt.

Die Disziplin.

§ 80. Der Lehrer ist verpflichtet, seine ganze Arbeitskraft in den Dienst seines Lehramtes zu stellen. (Betreffend allfällige Nebenbeschäftigung vergl. die §§ 297 und 298 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859).

Für Einstellung der Schule hat er vorher die Erlaubnis der Gemeindeschulpflege, bezw. des Präsidenten derselben einzuholen, in den gesetzlich erlaubten Fällen der Einstellung, wie z. B. für den Besuch der Synodal-, Kapitels- oder Konferenzversammlungen, ist dem Präsidenten der Schulpflege von der Einstellung rechtzeitig Anzeige zu machen.

§ 81. Auf den täglichen Unterricht hat sich der Lehrer gewissenhaft vorzubereiten.

§ 82. In seiner Schulführung soll der Lehrer auf eine gleichmässige Beschäftigung der verschiedenen Klassen und Schüler Bedacht nehmen.

Er ist verpflichtet, bei Beginn und Schluss des Unterrichtes die im Stundenplan festgesetzte Zeit genau innezuhalten.

Während der Schulzeit hat er seine ganze Tätigkeit und Aufmerksamkeit ausschliesslich dem Unterrichte zuzuwenden, unter genauer Beachtung des Lehr- und Lektionsplans.

Sein Benehmen gegen die Schüler soll freundlich und würdig sein.

§ 83. Allfällige Mahnungen und Rügen dürfen dem Lehrer nicht in Gegenwart der Schüler erteilt werden.

§ 84. Der Lehrer hat vierteljährlich Zeugnisse auszustellen über Fleiss, Fortschritte und Betragen der Schüler. Diese Zeugnisse sind von den Eltern oder deren Stellvertretern einzusehen und dem Lehrer binnen vier Tagen unterzeichnet zurückzusenden.

§ 85. Die Schüler sind zur Aufmerksamkeit und geregelten Tätigkeit, zu Gehorsam und Ehrerbietung gegen den Lehrer, zu Ordentlichkeit, Pünktlichkeit und Fleiss, zu einem

anständigen Benehmen innerhalb und ausserhalb der Schule anzuhalten.

Der Besuch von Wirtshäusern ist den Schülern strenge verboten, ausgenommen in Gesellschaft der Eltern oder anderer Aufsichtspersonen.

§ 86. Als Disziplinarmittel gegen fehlbare Schüler sind anzuwenden:

1. Von Seiten des Lehrers:

a) freundliche Warnung;
b) ernster Verweis;
c) Versetzung des Schülers an einen besondern Platz;
d) Zurückbehaltung des Schülers nach dem Schluss des Unterrichts;
e) besondere Bemerkungen ins Schulzeugnis;
f) sofortige Verzeigung des Fehlbaren an die Eltern;
g) Ueberweisung des Fehlbaren an die Schulpflege.

2. Von Seiten der Schulpflege:

a) Verweis durch den Präsidenten;
b) Verweis vor versammelter Schulpflege;
c) für Sekundarschüler Wegweisung aus der Schule (§ 66 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899).

§ 87. Bei Ausübung seiner Strafbefugnis soll der Lehrer gerecht und ohne Leidenschaft verfahren. Körperliche Züchtigung darf nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen, in jedem Falle aber soll der Lehrer dabei sich nicht vom Zorne hinreissen lassen und sorgfältig sich alles dessen enthalten, was das körperliche Wohl oder das sittliche Gefühl des Schülers gefährden könnte.

Das Zurückbehalten des Schülers nach dem Unterrichte ist nur bei gleichzeitiger Anwesenheit des Lehrers zulässig.

Das oftmalige Abschreiben einer und derselben Aufgabe als Strafmittel ist als unzweckmässig zu vermeiden.

Sechster Abschnitt.

Beaufsichtigung und Beurteilung der Volksschulen.

I. Aufsicht der Gemeinde- bezw. Sekundarschulpflege.

§ 88. Die nächste Aufsicht über das Volksschulwesen führen gemäss §§ 29 und 37 bis 41 des Gesetzes betr. das Unterrichtswesen vom 23. Dezember 1859 die Primar- bezw. Sekundarschulpflegen.

§ 89. Die Mitglieder der Gemeinde- und Sekundarschulpflegen besuchen nach einer jeweilen bei Beginn des Schuljahres von ihnen selbst zu bestimmenden Kehrordnung die Schulen der Gemeinde bezw. des Kreises im Sinne der Wegleitung von § 40 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859.

§ 90. In Schulkreisen mit mehr als zwei Schulen oder in Gemeinden mit mehr als zwei Schulabteilungen bezw. Lehrern können sich die Schulpflegen zum Zwecke der Beaufsichtigung in Sektionen trennen. Hiebei ist Vorsorge zu treffen, dass bei wiederholter Bildung von Sektionen ein geeigneter Wechsel für die Mitglieder stattfinde.

§ 91. Jedes Mitglied einer Gemeinde- oder Sekundarschulpflege hat jede der ihm zur Visitation zugeteilten Schulen bezw. Schulabteilungen (§ 90) jährlich mindestens zweimal zu besuchen. Examenbesuche fallen hiebei ausser Betracht.

Die Arbeitsschulen, sowie die allfälligen Fortbildungsschulen, Kleinkinder- und Privatschulen sind bei Verteilung der Visitationen als besondere Schulabteilungen zu behandeln, und es ist denselben jährlich mindestens je ein Besuch zuzuwenden.

Die Besuche sollen zu verschiedenen Zeiten des Jahres stattfinden.

§ 92. Die Mitglieder verzeichnen jeweilen ihre Besuche im Visitationsbuche durch Namensunterschrift unter Angabe der besuchten Fächer und des Datums. Für jede Schule beziehungsweise Schulabteilung unter einem eigenen Lehrer besteht ein besonderes Visitationsbuch.

II. Aufsicht der Bezirksschulpflege.

§ 93. Die regelmässige Beaufsichtigung durch die Bezirksschulpflege geschieht durch die nach § 20 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 zu bezeichnenden Visitatoren.

§ 94. Der Visitator ist verpflichtet, jede ihm zugeteilte Schule wenigstens zweimal während des Schuljahres und zwar einmal im Sommerhalbjahr und einmal im Winterhalbjahr zu besuchen. Jedem Schulbesuch ist in der Regel ein ganzer Vormittag oder ein ganzer Nachmittag zu widmen.

§ 95. Bei diesen Schulbesuchen hat der Visitator sein Augenmerk zu richten auf den genauen Vollzug der gesetzlichen und verordnungsgemässen Vorschriften betreffend das Volksschulwesen, insbesondere auf die Handhabung der Vorschriften betreffend das Absenzenwesen (§§ 55 bis 79), auf die Pflichterfüllung der Schulpflege, auf das Vorhandensein der im Lehrplan vorgeschriebenen allgemeinen und individuellen Lehrmittel, auf den Zustand der Schullokalitäten und des Mobiliars, und auf die Lehrtätigkeit des Lehrers.

§ 96. Der Visitator lässt sich bei jedem Schulbesuch die Absenzenlisten und das Visitationsbuch vorlegen und nimmt allfällige Wünsche des Lehrers entgegen über die Art, wie ihn die Schulpflege oder deren Mitglieder in der Erfüllung seiner Pflichten unterstützen.

Allfällige Mahnungen kann der Visitator direkt von sich aus an die Betreffenden ergehen lassen; in wichtigen Fällen macht er Anzeige an die Bezirksschulpflege.

§ 97. Der Visitator überzeugt sich, ob die sämtlichen allgemeinen, sowie die in den Händen der Schüler befindlichen individuellen Lehrmittel sich in einem befriedigenden Zustand befinden.

§ 98. Er konstatirt, ob der Zustand der Schullokalitäten und des Mobiliars den Vorschriften dieser Verordnung ent-

spreche und gibt dem Lehrer Gelegenheit, auf allfällige Uebelstände aufmerksam zu machen.

§ 99. Der Visitator beobachtet den Lehrer in seiner ganzen Tätigkeit und Haltung. Er ist dabei besonders aufmerksam auf die Schulführung im allgemeinen, auf eine gleichmässige Beschäftigung der verschiedenen Klassen und Schüler, auf den Unterricht, ob derselbe nach Massgabe des Lehrplans, der Lehrmittel und des Lektionsplans erteilt werde.

§ 100. Zur Prüfung der Kenntnisse und Fertigkeiten der Schüler hat der Visitator auf ihre Leistungen während des Unterrichtes zu achten und deren schriftliche Arbeiten sich genau anzusehen; er ist überdies berechtigt, den Lehrer zu besonderen Examinatorien zu veranlassen oder selbst Fragen an die Schüler zu richten.

§ 101. Auf wahrgenommene Uebelstände macht er den Lehrer aufmerksam; nötigenfalls dringt er unter Anzeige an die Schulpflege, beziehungsweise Mitteilung an die Bezirksschulpflege, auf Abhülfe.

§ 102. Der Visitator leitet ferner die Jahresprüfungen der ihm zugeteilten Schulen und wohnt denselben vom Anfang bis zum Schlusse bei. Er bezeichnet auf Grund der vom Erziehungsrat festgestellten Examenaufgaben für jede Klasse den zu behandelnden Prüfungsstoff.

§ 103. Die Gesamtprüfung einer Sekundarschule soll nicht über sechs, diejenige einer ungeteilten Primarschule nicht über fünf, diejenige einer geteilten Primarschule nicht über drei Stunden dauern.

§ 104. Die Anordnung der Prüfung soll die Leistungen namentlich in den Sprachfächern und im Rechnen, deutlich hervor treten lassen. Die Prüfung über andere Fächer dagegen kann, namentlich in ungeteilten Primarschulen, dadurch abgekürzt werden, dass sie nur in einem Teil der Klassen vorgenommen wird.

§ 105. Von der Anfertigung besonderer nur für das Examen bestimmter Arbeiten ist abzusehen. Dagegen sollen in der

Jahresprüfung die während des Jahres angefertigten schriftlichen Arbeiten mit der Korrektur des Lehrers zur Einsicht bereit liegen, und es soll jeder Arbeit das Datum ihrer Vollendung beigefügt sein. Auch sollen alle dazu befähigten Klassen eine passende Aufsatzübung und Rechnungsaufgabe in stiller Beschäftigung ausführen.

§ 106. In unmittelbarem Anschluss an die Jahresprüfung findet ein Zusammentritt des Visitators mit den Mitgliedern der Schulpflege statt. Der Visitator teilt im wesentlichen die Beobachtungen mit, die er bei seinen Schulbesuchen oder bei Gelegenheit der Jahresprüfung in der Schule gemacht hat, und veranlasst die Mitglieder, das gleiche auch ihrerseits zu tun oder über bestimmte Punkte nähern Aufschluss zu geben.

III. Beurteilung und Berichterstattung.

§ 107. Ueber seine während des Jahres gemachten Schulbesuche und die dabei sowie bei der Teilnahme an der Jahresprüfung gemachten Beobachtungen erstattet der Visitator schriftlichen Bericht an die Bezirksschulpflege. Der Bericht hat mit einem doppelten Antrag zu schliessen. Der eine Antrag enthält eine kurzgefasste Beurteilung der Schule, der andere die der Schule zu erteilende Zensur.

§ 108. Bei der Erteilung der Zensur kommen drei Noten in Betracht, nämlich: 1) die Note I = gut, 2) II = genügend, 3) III = ungenügend.

Schulen, welche die Note ungenügend erhalten haben, sind durch die Bezirksschulpflege unter spezielle Aufsicht zu stellen unter Vorbehalt weiterer Massregeln.

§ 109. Die Bezirksschulpflegen sind berechtigt, gegen säumige Mitglieder der untern Schulbehörden sowol wie der eigenen Behörde nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Ordnungsstrafen vorzugehen. Die auferlegten Bussen werden der Bezirksschulpflege in Rechnung gebracht, bezw. fallen sie in die betreffenden Schulkassen.

§ 110. Am Schlusse der sämtlichen Jahresprüfungen des Bezirks tritt die Bezirksschulpflege zusammen, um auf Grundlage der Berichte und Anträge der Visitatoren die sachbezüglichen Beschlüsse zu fassen. Sowol von den erteilten Zensuren als den festgestellten weitern Urteilen wird den Sekundar- und den Gemeindeschulpflegen für sich und zu Handen der betreffenden Lehrer Mitteilung gemacht.

§ 111. Zum Zwecke möglichst vollständiger und einheitlicher Berichterstattung werden von der Erziehungsdirektion den Bezirkschulpflegen zu Handen der Gemeinde- und Sekundarschulpflegen alljährlich gegen Ende des Jahres die vom Erziehungsrate festgestellten Formulare für die tabellarische Berichterstattung im Doppel zugestellt.

§ 112. Die Gemeinde- und Sekundarschulpflegen haben jeweilen vor Ende des Jahres die beiden erhaltenen Formulare gehörig auszufüllen und spätestens bis 31. Dezember der Bezirksschulpflege einzusenden.

§ 113. Die Bezirksschulpflegen haben dieses Material nötigenfalls zu ergänzen und hierauf der Erziehungsdirektion zur Ermöglichung sofortiger Benutzung für Abfassung des Generalberichtes bis spätestens den 15. Januar je eine der beiden Tabellen einzusenden.

§ 114. Neben diesen tabellarischen Jahresberichterstattungen haben die Gemeinde-, Sekundar- und Bezirksschulpflegen nach je fünf Schuljahren (zum ersten Male auf Schluss des Schuljahres 1904/5) einen umfassenden Bericht zu erstatten, worin sie sich namentlich über folgende Gegenstände in der bezeichneten Reihenfolge auszusprechen haben:

1) Urteile über den Gang der einzelnen Schulen bezw. Schulstufen (Beobachtungen über den Lehr- und Lektionsplan, über die Zweckmässigkeit der Lehrmittel u. s. f.).
2) Mitteilungen betreffend einzelne Unterrichtsfächer (Turnen, Zeichnen u. s. f.).
3) Bericht über das Vorhandensein der allgemeinen und der individuellen Lehrmittel in den Schulen.

4) Zeugnisse über die Pflichterfüllung und das sittliche Verhalten des Lehrerpersonals.
5) Bericht über die Handhabung der Gesetze, Verordnungen und Reglemente.
6) Mitteilungen über den Gang der Arbeitsschulen (Methode, Stundenzahl, Beaufsichtigung u. s. f.).
7) Bericht über die Beschaffenheit der Schullokalitäten, Schulzimmer, Arbeitsschulzimmer, Lehrerwohnungen, Turnlokale u. s. w.).
8) Allfällige Bemerkungen über Privatschulen.
9) Mitteilungen über freiwillige Leistungen von Gemeinden, Kreisen, Vereinen oder Privaten für das Schulwesen.
10) Bemerkungen und Wünsche betreffend Schulverbesserungen.

§ 115. Die Bezirksschulpflegen haben die Verabscheidung der Jahresberichte der Sekundar- und Gemeindeschulpflegen bis spätestens den 31. Mai jedes Jahres vorzunehmen und der Direktion des Erziehungswesens bis spätestens den 15. Juni über ihre Beschlüsse, insbesondere über nachfolgende Punkte Bericht zu erstatten:

1) Allfällige Bezeichnung der Schulen, bezw. Schulabteilungen, welche von der Bezirksschulpflege als »ungenügend« zensirt wurden.
2) Beschlüsse zur Erzielung der Verbesserung von Schullokalitäten. Zahl der von der Bezirksschulpflege gehaltenen Sitzungen, sowie der Besuche jedes einzelnen Mitgliedes in den ihm zugewiesenen Schulen.

Siebenter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen betr. den Handarbeitsunterricht für Mädchen.

I. Allgemeines.

§ 116. Die vorausgehenden Bestimmungen dieser Verordnung finden, soweit dies der Natur der Sache nach geschehen kann, und soweit im Nachfolgenden nicht besondere Vorschriften

enthalten sind, auf die Handarbeitsschulen für Mädchen analoge Anwendung.

§ 117. Der Handarbeitsunterricht für Mädchen umfasst die fünf Jahreskurse von der vierten bis und mit der achten Klasse der Volksschule und ist obligatorisch. Die Schulgemeinden können den obligatorischen Arbeitsschulunterricht schon mit der dritten Klasse beginnen lassen. (§ 33 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899).

Wenn jedoch eine ungeteilte Arbeitsschule mehr als 15 Schülerinnen zählt, so soll der Unterricht in der dritten Klasse wegfallen.

§ 118. Die Schulpflege übergibt zu Anfang jedes Schuljahres der Arbeitslehrerin ein Verzeichnis der arbeitsschulpflichtigen Mädchen und gibt ihr jeweilen Kenntnis von den Namen der während des Jahres neu einziehenden arbeitsschulpflichtigen Mädchen (§§ 13 Abs. 2 und 47 Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899).

§ 119. Der Unterricht ist unter steter Berücksichtigung des Zweckes der Schule (§ 33 des Volksschulgesetzes) und in methodisch fortschreitender Betätigung der Schülerinnen gemäss den Vorschriften des Lehr- und Lektionsplanes in der Weise zu erteilen, dass die Schülerinnen einer Klasse gleichzeitig mit der nämlichen Arbeit beschäftigt werden.

Sämtliche Arbeiten dürfen nur in der Schule begonnen, ausgeführt und fertiggestellt werden und zwar von jeder Schülerin nur in derjenigen Abteilung, welcher sie angehört.

Die Arbeiten sind bis zu ihrer Vollendung und Aushingabe und ebenso die Arbeitsmaterialien in einem im Schullokal befindlichen verschliessbaren Kasten unterzubringen.

Die vollendeten Arbeiten dürfen in der Regel vor der Jahresprüfung nicht gewaschen und aushin gegeben werden. Auf den Schluss des Schuljahres hat die Lehrerin der Frauenkommission (§ 139) zu Handen der Schulpflege ein genaues Verzeichnis der von jeder Schülerin im Laufe des Jahres verfertigten Arbeiten vorzulegen.

§ 120. Am Ende des Schuljahres findet in jeder Arbeitsschule eine von der übrigen Schulprüfung zu trennende Jahresprüfung der Arbeitsschule statt, an welcher die während des Jahres von den Schülerinnen angefertigten Arbeiten vorgelegt werden. Die mündliche Prüfung hat darüber Aufschluss zu geben, ob die Schülerinnen den Unterricht verstehen.

§ 121. Die Schülerinnen einer Arbeitsschule bilden in Uebereinstimmung mit den Schulklassen, denen sie angehören, und unter Vorbehalt von § 35 des Gesetzes betr. die Volksschule vom 11. Juni 1899 ebensoviele Arbeitsschulklassen; die gemäss § 46 Abs. 2 des genannten Gesetzes erfolgte Zurückbehaltung oder Versetzung einer Schülerin hat nicht ohne weiteres eine entsprechende Zurückbehaltung oder Versetzung auch in der Arbeitsschule zur Folge.

§ 122. Das gemäss dem erziehungsrätlich genehmigten Lehrplan obligatorische Arbeitsschulmaterial, und zwar sowol für die Uebungsstücke wie für die Nutzgegenstände, ist den Schülerinnen durch die Gemeinde unentgeltlich abzugeben. Hiebei sind nicht inbegriffen die Strick-, Näh- und Stecknadeln, Masstab, Nähkissen, Schere und drgl.

II. Die Lehrerinnen.

§ 123. Soweit die Anforderungen des Lehrplanes es gestatten, kann eine Arbeitslehrerin an mehreren Schulen oder Schulabteilungen betätigt werden.

§ 124. Für die Ausbildung von Arbeitslehrerinnen werden nach Bedürfnis besondere Kurse eingerichtet.

Die Dauer eines solchen Kurses beträgt ein Jahr mit ungefähr 46 Unterrichtswochen.

Von Zeit zu Zeit können auch Fortbildungs- oder Wiederholungskurse von kürzerer Dauer für bereits im Amte stehende patentirte Arbeitslehrerinnen veranstaltet werden.

Für die Organisation der einjährigen Bildungskurse gelten die nachfolgenden Bestimmungen. Die Organisation der Fort-

bildungs- und Wiederholungskurse wird vom Erziehungsrate von Fall zu Fall getroffen.

§ 125. Wer in einen Arbeitslehrerinnenkurs eintreten will, hat sich bei der Erziehungsdirektion auf den ausgeschriebenen Termin anzumelden.

Der Anmeldung sind beizulegen:

a) ein Altersausweis;
b) ein vom Gemeindrate des Wohnortes ausgestelltes Leumundszeugnis;
c) ein Ausweis über dreijährigen Sekundarschulbesuch oder über das Mass der Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie in einer guten zürcherischen Sekundarschule mit 3 Jahreskursen erworben werden können;
d) ein Ausweis über genügende Vorkenntnisse in den weiblichen Handarbeiten.

§ 126. Bewerberinnen, welche das 17. Altersjahr noch nicht zurückgelegt oder das 30. Altersjahr überschritten haben, werden nicht aufgenommen.

§ 127. Die Bewerberinnen haben sich in einer Aufnahmsprüfung über den Besitz der in § 125 c und d geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten auszuweisen.

§ 128. Die Aufnahmsprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer: Nähen und Flicken, deutsche Sprache (Lesen, Aufsatz), Rechnen, Formenlehre, Schreiben, Zeichnen, Naturkunde.

§ 129. Die Zahl der Teilnehmerinnen eines Kurses soll 25 nicht übersteigen.

§ 130. Wird die Aufnahmsprüfung von einer grössern als der reglementarisch vorgesehenen Zahl von Bewerberinnen mit Erfolg bestanden, so werden in erster Linie die Angehörigen des Kantons Zürich, in zweiter Linie andere schweizerische Bewerberinnen, deren Eltern im Kanton Zürich niedergelassen sind, dann Schweizerinnen aus andern Kantonen und endlich Ausländerinnen berücksichtigt.

§ 131. Nichtkantonsbürgerinnen haben ein Kursgeld von 150 Fr. zu bezahlen. Kantonsbürgerinnen sind von der Be-

zahlung desselben befreit und es können ihnen überdies im Falle des Bedürfnisses und des Wolverhaltens auf eingereichtes Gesuch hin durch den Erziehungsrat Stipendien verabfolgt werden.

Am Schlusse des Kurses werden den zürcherischen Teilnehmerinnen die Kosten des zum Unterricht erforderlichen Arbeitsmaterials bis auf die Hälfte dieses Betrages vom Staate vergütet.

§ 132. Der Lehrplan für die Arbeitslehrerinnenkurse wird durch den Erziehungsrat festgestellt (§ 38 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899). Derselbe zerfällt in einen praktischen und einen theoretischen Teil und in eine besondere, die theoretische und praktische Haushaltungskunde umfassende Abteilung.

§ 133. Die Lehrgegenstände des praktischen Handarbeitsunterrichtes sind: Stricken, Nähen, Flicken, Sticken, Anfertigung von Frauenkleidern. Die theoretischen Fächer: Deutsche Sprache, Pädagogik, Gesundheitslehre, Geometrie, Rechnen, Schnittmusterzeichnen, Freihandzeichnen, Methodik und Uebungen in der Uebungsschule.

Die Lehrgegenstände des hauswirtschaftlichen Unterrichts sind: Haushaltungskunde, Methodik der Schulküche, Nahrungsmittellehre, Kochen, Waschen, Bügeln.

§ 134. Die Gesamtzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden für theoretischen und praktischen Unterricht soll 40 nicht überschreiten. Die Erteilung von Hausaufgaben ist möglichst zu vermeiden.

§ 135. Am Schlusse des Kurses findet eine Prüfung statt, auf Grund welcher der Erziehungsrat über die Patentirung der Lehrerinnen entscheidet.

§ 136. Die Patentprüfung zerfällt in zwei Teile und zwar in eine vor Beginn des hauswirtschaftlichen Unterrichts stattfindende praktische Prüfung über das Pensum des eigentlichen Arbeitslehrerinnenkurses und die Schlussprüfung, die

sich auf die theoretischen und die hauswirtschaftlichen Fächer erstreckt.

Die von den Bewerberinnen gefertigten Arbeiten sind an der Schlussprüfung vorzulegen.

§ 137. Die Ausbildung der Arbeitslehrerinnen kann auf dem Wege des Vertrages einer im Kanton bestehenden höhern Töchterschule oder einer Berufsschule übertragen werden.

Die betreffende Anstalt hat unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Erziehungsrat für das nötige geeignete Lehrpersonal zu sorgen.

§ 138. Die Oberleitung der Kurse ist Sache der kantonalen Arbeitsschulinspektorin; die Aufsicht über dieselben wird durch den Erziehungsrat unter Mitwirkung einer von ihm bestellten siebengliedrigen Frauenkommission ausgeübt, welche dem Erziehungsrate jeweilen nach Beendigung eines Kurses über den Gang und die Ergebnisse desselben eingehenden Bericht erstattet.

III. Aufsicht.

1. Die lokalen Frauenkommissionen.

§ 139. Für jede Arbeitsschule wird durch die Schulpflege auf eine mit der Amtsperiode der Gemeindebehörden zusammenfallende Amtsdauer eine Kommission von sachverständigen Frauen gewählt.

Dieser Kommission kommt die Begutachtung und Antragstellung in allen die Arbeitsschule betreffenden Angelegenheiten zu; überdies liegt ihr die nächste Aufsicht über den Arbeitsunterricht ob, sowie die Fürsorge für Anschaffung geeigneten und gleichartigen Arbeitsmaterials. (§§ 36 und 40 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899).

Wo es im Interesse der Arbeitsschule als notwendig erscheint, soll auch eine Abordnung der Frauenkommission mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Schulpflege zugezogen werden.

§ 140. Die Frauenkommission konstituirt sich selbst, indem sie für die Zeit ihrer Amtsdauer eine Präsidentin, eine Vizepräsidentin und eine Aktuarin wählt.

§ 141. Den Sitzungen der Frauenkommission wohnen die Arbeitslehrerinnen beziehungsweise von ihnen selbst bestellte Abordnungen mit beratender Stimme bei. Handelt es sich um ihre persönlichen Angelegenheiten, so treten die Lehrerinnen in den Ausstand.

§ 142. Die Frauenkommission führt die nächste Aufsicht über die Arbeitsschule; sie wacht über getreue Pflichterfüllung der Lehrerin und unterstützt dieselbe in ihren Bestrebungen; sie nimmt nach einer bestimmten, regelmässigen Kehrordnung öftere Schulbesuche vor, wobei die Mitglieder jedesmal den Tag des Schulbesuches in ein im Arbeitsschullokal aufliegendes Visitationsbuch eintragen.

Die Frauenkommission erstattet der Gemeindeschulpflege je am Schlusse des Schuljahres Bericht über ihre Verrichtungen, sowie über den Stand und die Leistungen der Arbeitsschule. Diesem Bericht ist auch derjenige der Lehrerin (§ 119 Abs. 4) beizulegen.

2. Die Bezirksinspektorinnen.

§ 143. In jedem Bezirke wählt die Bezirksschulpflege auf eine mit ihrer eigenen Amtsperiode zusammenfallende Amtsdauer zwei bis drei Bezirksinspektorinnen, welche die Aufsicht über das Arbeitsschulwesen des Bezirkes führen, und zu diesem Zwecke die sämtlichen Arbeitsschulen nach einer von ihnen selbst getroffenen Einteilung jährlich mindestens zweimal besuchen und soweit möglich auch den Jahresprüfungen beiwohnen.

§ 144. Bei diesen Schulbesuchen haben die Bezirksinspektorinnen ihr Augenmerk vorzüglich zu richten auf den fleissigen Schulbesuch der Kinder und die Handhabung der Absenzenordnung (§§ 55 bis 79), auf eine methodisch fortschreitende Betätigung der Schülerinnen gemäss den Vorschriften des Lehr-

und Lektionsplans, auf die Pflichterfüllung der Lehrerin, auf das Vorhandensein der im Lehrplan vorgesehenen allgemeinen und individuellen Lehrmittel und des Arbeitsstoffs, auf den regelmässigen Besuch der Schule durch die Mitglieder der lokalen Frauenkommission, auf einen den Anforderungen dieser Verordnung (§§ 22 bis 29) entsprechenden Zustand der Unterrichtslokalitäten und des Mobiliars.

Die Inspektorinnen haben bei jedem Schulbesuche das ihnen vorzulegende Visitationsbuch zu durchgehen und ihren Besuch mit Datum und Namensunterschrift in dasselbe einzutragen.

Die Bezirksinspektorinnen besammeln die Arbeitslehrerinnen ihres Bezirkes zweimal jährlich zur Besprechung von Arbeitsschulfragen und Erteilung allfälliger Instruktionen. Die im Amte stehenden Arbeitslehrerinnen sind zum Besuch dieser Versammlungen verpflichtet.

§ 145. Die Bezirksinspektorinnen erstatten jeweilen am Schlusse des Schuljahres der kantonalen Inspektorin zu Handen der Bezirksschulpflege bezw. der Schulpflege und der Frauenkommission Bericht über ihre Verrichtungen und Wahrnehmungen, über den Stand des Arbeitsschulwesens im Bezirk und über allfällige im Interesse der Schule liegende Anregungen.

§ 146. Die Bezirksinspektorinnen beziehen dieselben Taggelder und Reiseentschädigungen wie die Mitglieder der Bezirksschulpflege.

3. *Die kantonale Inspektorin.*

§ 147. Zum Zwecke einer einheitlichen Aufsicht über das Arbeitsschulwesen des ganzen Kantons und geeigneter Fortbildung des Lehrpersonals wählt der Regierungsrat auf eine mit der Amtsperiode der kantonalen Verwaltungsbeamten zusammenfallende Amtsdauer eine kantonale Inspektorin.

§ 148. Der kantonalen Inspektorin liegt insbesondere ob:

1) Eine je nach Bedürfnis vorzunehmende Inspektion der Arbeitsschulen des ganzen Kantons nebst Berichterstattung an die Erziehungsdirektion.

2) Die Leitung der Kurse für Ausbildung der Arbeitslehrerinnen (§§ 124 ff.).
3) Die Instruktion des Arbeitslehrerinnenpersonals in Kursen von kürzerer Dauer für bereits im Amte stehende patentirte Arbeitslehrerinnen und durch periodische Zusammenzüge derselben zur Besprechung von Arbeitsschulfragen.
4) Die Abhaltung alljährlicher Konferenzen mit den Bezirksinspektorinnen zur Aufstellung einheitlicher Inspektionsgrundsätze und zum gegenseitigen Austausch von Beobachtungen und Erfahrungen.
5) Der Besuch auswärtiger Schulen für weibliche Handarbeiten und auswärtiger Institute für Frauenarbeit nebst Berichterstattung an die Erziehungsdirektion.
6) Die Förderung des Interesses am Arbeitsschulwesen durch gelegentliche Vorträge in Frauenvereinen.

§ 149. Die Besoldung der kantonalen Inspektorin wird durch den Regierungsrat festgesetzt; die Reisespesen werden ihr durch die Staatskasse, nach Massgabe der Verordnung betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung vom 27. November 1899, vergütet.

Achter Abschnitt.

Die Privatschulen.

§ 150. Zur Errichtung aller Arten von Privatinstituten oder Privatschulen (inbegriffen die von Vereinen oder Privaten gestifteten Anstalten für verwahrloste Kinder, Sonntagsschulen, Kleinkinderschulen u. dgl.) bedarf es einer besonderen Bewilligung des Erziehungsrates.

Anstalten, welche an die Stelle der Volksschule treten, sollen ihren Schülern einen der Volksschule entsprechenden Unterricht gewähren (§§ 270 und 271 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859).

§ 151. Die Bewilligung des Erziehungsrates wird erteilt, wenn eine genaue Prüfung des Planes, der Einrichtung der

Anstalt und der Ausweise über die Befähigung des Lehrpersonals ergeben hat, dass die Schüler einen der Volksschule entsprechenden Unterricht erhalten.

§ 152. Alle von Korporationen, Vereinen oder Privaten errichteten Schulanstalten, welche auf der Stufe der Volksschule stehen, sowie die Kleinkinderschulen sind der Aufsicht der Gemeinde- und Bezirksschulpflegen unterstellt und bezüglich Beaufsichtigung und Berichterstattung in gleicher Weise zu behandeln wie die Volksschulen.

Die Gemeindeschulpflegen haben sich davon zu überzeugen, dass diese Schulen die Bewilligung des Erziehungsrates erlangt haben.

§ 153. Die Aufsicht der Schulbehörden erstreckt sich auf die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften betr. Ein- und Austritt der Schüler, Handhabung der allgemeinen Absenzenordnung und die sanitarischen Verhältnisse. Im weitern haben die Schulbehörden darauf zu achten, ob der vom Erziehungsrat genehmigte Lehrplan der Anstalt eingehalten werde, ob die vom Erziehungsrate bewilligten Lehrmittel im Gebrauche stehen, ob der den Schülern erteilte Unterricht in seiner Gesamtleistung demjenigen der allgemeinen Volksschule entspreche.

§ 154. Die Vorstände der Privatschulen sind verpflichtet:

a) Von der Aufnahme und der Entlassung jedes volksschulpflichtigen Schülers, unter Angabe des Alters und der Klasse, der Schulpflege seines Wohnortes sofort Mitteilung zu machen;
b) den Mitgliedern der Gemeinde- und Bezirksschulpflege jederzeit Einsicht in den Gang des Unterrichts und die Handhabung der Absenzen- und der Schulordnung zu gestatten;
c) dem Präsidium der Gemeinde- und der Bezirksschulpflege über Zeit und Ort einer allfälligen Jahresprüfung Kenntnis zu geben;
d) nach den Vorschriften von § 114 dieser Verordnung und gemäss besonderem ihnen übermitteltem Schema der Bezirksschulpflege alljährlich Bericht zu erstatten.

Neunter Abschnitt.

Schluss- und Übergangsbestimmungen.

§ 155. Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1900 in Kraft; sie ist den Bezirksschulpflegen, den Gemeinde- und Sekundarschulpflegen und den Schulvorsteherschaften sowie den Gemeindräten, letzteren namentlich in Rücksicht auf § 70, mitzuteilen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

§ 156. Durch diese Verordnung werden aufgehoben alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen früherer Verordnungen, Reglemente und erziehungsrätlicher Kreisschreiben und Beschlüsse, insbesondere:

1) Die Verordnung betreffend Schulhausbau und Schulgesundheitspflege vom 31. Dezember 1890 und das dazu gehörende Kreisschreiben des Erziehungsrates vom 6. Dezember 1890.
2) Die Verordnung betreffend Versäumnis des Unterrichts in der Volksschule des Kantons Zürich vom 8. November 1890.
3) Die Schulordnung für die Volksschule des Kantons Zürich vom 7. November 1866.
4) Die Verordnung betreffend Beaufsichtigung und Beurteilung der Primar- und Sekundarschulen vom 20. März 1867.
5) Das Regulativ betreffend die Visitationen an den Sekundar- und Primarschulen vom 19. Dezember 1883.
6) Das Regulativ betreffend die Jahresberichterstattung über das Volksschulwesen vom 9. Februar 1881.
7) Die Anleitung betreffend die Arbeitsschulen vom 5. September 1866.
8) Das Kreisschreiben des Erziehungsrates betreffend die weiblichen Arbeitsschulen vom 4. Januar 1882.

9) Der Beschluss des Erziehungsrates vom 10. September 1879 betreffend die Privatschulen.

Zürich, den 31. März 1900.

Namens des Erziehungsrates,
Der Erziehungsdirektor:
Locher.
Der Sekretär:
Dr. A. Huber.

Der Regierungsrat hat der vorstehenden Verordnung die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 7. April 1900.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. J. Stössel.
Der Staatsschreiber:
Stüssi.

Technikum des Kantons Zürich in Winterthur.

Lehrplan

der

Schule für Elektrotechniker.

(Vom 14. Februar 1900.)

I. Klasse (Sommersemester).

Deutsche Sprache, 3 Std. a) Behandlung prosaischer und poetischer Lesestücke. — b) Aufsätze und Übungen im mündlichen Ausdruck. — c) Stilistik. — d) Ergänzende Repetition der Grammatik.

Rechnen, 4 Std. Wiederholung und Erweiterung des in der zürcherischen Sekundarschule behandelten Stoffes mit besonderer Berücksichtigung der Proportionen, des Kettensatzes, der Prozent-, Zins- und Diskontorechnungen. Schriftliche und mündliche Auflösung von Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben.

Algebra, 5 Std. Repetition der Elemente der Algebra. Gleichungen des I. Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Lehre von den Potenzen und Wurzeln. Quadrat- und Kubikwurzel aus Zahlen und Polynomen.

Geometrie, 5 Std. Repetition und Ergänzung der Planimetrie mit Übungen. Elementare geometrische Theorie der Kegelschnitte. Stereometrie I. Teil: Gerade und Ebenen im Raume.

Physik, 2 Std. Experimentelle Einleitung in die Physik: Die allgemeinen Eigenschaften der Körper. Gleichgewicht und Bewegung fester, flüssiger und gasförmiger Körper.

Chemie, 3 Std. Die Metalloïde und ihre wichtigsten Verbindungen.

Linearzeichnen und Skizzirübungen, 7 Std. Geometrische Konstruktionen. Darstellung von geometrischen Körpern in Grund- und Aufriss, Seitenansicht und Schnitten mit Hülfe des Massstabes nach Modellen. Technische Schriftarten. — Vorübungen und Beispiele aus der Projektionslehre nach Wandtafelskizzen. Sämtliche Skizzen sind in rechtwinkliger Projektionsart, ohne Zuhülfenahme von Lineal und Zirkel auszuführen.

Freihandzeichnen, 4 Std. Zeichnen von Umrissen nach Wandtafel-Skizzen (einfachere ornamentale Motive, Gefässformen etc.). Klassenunterricht.

Kalligraphie (fakult.), 1 Std. Die Rundschrift.

II. Klasse (Wintersemester).

Deutsche Sprache, 2 Std. Fortsetzung des Unterrichtes der I. Klasse in Bezug auf a, b und c.

Algebra, 4 Std. Fortsetzung der Lehre von den Gleichungen des I. Grades. Gleichungen des II. Grades mit einer Unbekannten. Die Logarithmen und der Gebrauch der Logarithmentafeln. Exponentialgleichungen.

Geometrie, 4 Std. Stereometrie, II. Teil: Das Dreikant. Von den Körpern; Berechnung derselben. Ebene Trigonometrie. Berechnung des rechtwinkligen und schiefwinkligen Dreiecks.

Darstellende Geometrie, 6 Std. Darstellung von Punkten, Geraden und Ebenen auf zwei und drei Projektionsebenen. Gegenseitige Lage von Punkten und Geraden zur Ebene. Ebene Systeme und Bestimmung ihrer wahren Grösse durch Umklappung. Darstellung von ebenflächigen Körpern und Rotationsflächen bei allgemeiner Lage und nach Massen. Ihre ebenen Querschnitte und deren Abwicklung. Drehung um Axen und Änderung der Bildebenen. Graphische Übungen.

Physik, 5 Std. Physikalische Mechanik. Lehre von der Wärme; Elemente von der Meteorologie; Magnetismus, Reibungselektrizität. Experimentell mit mathematischer Begründung.

Chemie, 3 Std. Die wichtigsten Metalle und ihre Verbindungen. Abriss der organischen Chemie.

Mechanisch-technisches Zeichnen, 6 Std. Zeichnen von Werkzeugen, Maschinenteilen und Apparaten nach Modellen und Vorlagen.

Skizzirübungen, 4 Std. Klassenunterricht (Vorzeichnen auf der Wandtafel mit und ohne Angabe der Proportionen), hernach Einzelunterricht. Die Skizzen sind in rechtwinkliger Projektionsart ohne Zuhülfenahme von Lineal und Zirkel auszuführen.

Kalligraphie (fakult.), 1 Std. Die Rundschrift.

III. Klasse (Sommersemester).

Algebra, 4 Std. Gleichungen des II. Grades mit 2 Unbekannten. Maxima und Minima der ganzen Funktionen II. Grades. Graphische Darstellung von algebraischen Gleichungen des II. Grades. Arithmetische und geometrische Progressionen mit Zinseszins- und Rentenrechnung.

Geometrie, 3 Std. Übungen in der ebenen Trigonometrie. Analytische Geometrie der Ebene: Rechtwinklige und Polarkoordinaten. Flächeninhalt ebener Polygone. Die Gleichungsformen der geraden Linie. Distanz- und Winkelrelationen zwischen Punkten und Geraden.

Darstellende Geometrie, 4 Std. Durchdringungen von Körpern (Fortsetzung). Die Schattenlehre. Anwendungen auf das mechanisch-technische Zeichnen. Graphische Übungen.

Physik, 4 Std. Galvanismus. Optik, experimentell mit mathematischer Begründung.

Chemie, 2 Std. und chemisches Laboratorium, 4 Std. Präparative Arbeiten: Herstellung von Stoffen, die in der Elektrochemie Verwendung finden; Einübung der chemischen Operationen; Zusammenstellen von Apparaten. — Ausführung der Reaktionen der Metalllösungen. — Erzeugung von Elektrizität mit verschiedenen Stromquellen: Primärelemente, Daniell-, Bunsen- und Leclanchéelemente. Sekundärelemente, Herstellung von Akkumulatoren und Untersuchung der verwendeten Stoffe. Thermosäulen.

Mechanik, 4 Std. Zusammensetzung und Zerlegung von Kräften. Statisches Moment, Gleichgewichtsbedingungen, Schwerpunkt. Gleitende und rollende Reibung. — Gleichförmige und ungleichförmige Bewegung fortschreitender und sich drehender Körper (Geschwindigkeit, Beschleunigung, Masse, Kraft, Arbeit und Arbeitsvermögen). Zentral- und Pendelbewegung. Stoss fester Körper.

Festigkeitslehre, 4 Std. Zug-, Druck- und Schubfestigkeit, Biegungs- und Knickungsfestigkeit, Torsionsfestigkeit, Festigkeit von Gefässwandungen, zusammengesetzte Festigkeit.

Konstruktionslehre, 3 Std. Maschinenelemente: Nieten und Schrauben.

Mechanisch-technisches Zeichnen, 7 Std. Zeichnen von Instrumenten und einfachen Maschinen nach Modellen und Vorlagen.

IV. Klasse (Wintersemester).

Algebra, 2 Std. Kombinationslehre. Binomischer Lehrsatz für positive ganze Exponenten; unendliche Reihen. Binomischer Lehrsatz mit negativen und gebrochenen Exponenten. Exponentialreihen; Sinus- und Kosinus-Reihen; Logarithmische Reihen. Auflösung höherer numerischer Gleichungen durch Näherungsmethoden.

Geometrie, 2 Std. Analytische Geometrie. Fortsetzung der Lehre von der Geraden. Die Transformationen. Die allgemeine Kreisgleichung und die Mittelpunktsgleichungen der Kegelschnitte. Diskussion der allgemeinen Gleichung des II. Grades in zwei Veränderlichen und Reduktion auf die Axen.

Mechanik, 6 St. Gleichgewicht bei Flüssigkeiten. Ausflussgesetze. Bewegung des Wassers in Röhren und Kanälen. Wassermessung. Stoss des Wassers. — Messung der Maschinenarbeit. — Schwungrad und Regulator. — Prinzipien der mechanischen Wärmetheorie.

Konstruktionslehre, 4 Std. Zapfen und Lager, Achsen, Wellen, Kupplungen, Zahnräder, Riemen- und Seiltrieb,

Konstruktionsübungen, 10 Std. Nieten und Schraubenverbindungen, Konstruktion von zylindrischen, konischen und Schraubengetrieben. Transmissionen mit Riemen- und Seiltrieb.

Technologie, 2 Std. Allgemeine physikalische und chemische Eigenschaften der wichtigsten Metalle und Legirungen. Lötverfahren, Leitungsmaterialien und Isolationsmittel. Glas, Holz, Lacke, Firnisse, Kitte, Polirmittel. Die im Handel vorkommenden Materialformen, Normalien und Bezugsquellen.

Chemie, 2 Std., und chemisches Laboratorium 8 Std. Fortsetzung des Unterrichts der III. Klasse. Galvanostegie: Herstellung der Bäder zum Verkupfern, Verquicken, Versilbern, Vergolden, Vernickeln und Vermessingen. Gehaltsbestimmung der Bäder. Das Scheuern, Kratzen, Entfetten, Beizen, Brennen der Waren, Herstellung der galvanostegischen Niederschläge. Das Poliren. — Galvanoplastik: Herstellung der Negative in Gips, Wachs, Guttapercha. Das Leitendmachen. Reproduktionen in Kupfer. — Analytische Arbeiten: Quantitative Bestimmung von Metallen durch Elektrolyse; qualitative Analyse, Bestimmung der Metalle und der wichtigsten Säuren.

Elektrotechnik, 2 Std. Das Gesetz von Ohm. Der einfache Stromkreis: Elektromotorische Kraft, Klemmspannung, Stromstärke, innerer und äusserer Widerstand. Rheostaten. Die Kirchhoff'schen Sätze. Anwendungen. Elektrochemische Erscheinungen. Galvanische Elemente und deren Schaltungen, Akkumulatoren.

V. Klasse (Sommersemester).

Mathematik, 4 Std. Ausgewählte Kapitel aus der Differential- und Integralrechnung mit besonderer Rücksicht auf die Elektrotechnik.

Maschinenlehre, 6 Std. Pumpen, Turbinen und Dampfmaschinen (theoretisch und konstruktiv behandelt). Kalkulation dieser Maschinen.

Konstruktionslehre, 4 Std. Kurbelmechanismus, Excenter, Röhrenverbindungen, Stopfbüchsen, Ventile, Kolben.

Konstruktionsübungen, 12 Std. Winden, Krahnen, Pumpen und Turbinen.

Elektrotechnik, 5 Std. Das magnetische und elektrische Potential. Das magnetische Kraftfeld, die magnetische Induktion. Berechnung der Tragkraft von Magneten. Die erdmagnetische Horizontalkomponente und deren Bestimmung. Grundzüge der Elektrostatik und theoretische Behandlung des Kondensators. — Elektromagnetismus; der magnetische Kreis; Begriff des magnetischen Widerstandes; Berechnung der magnetomotorischen Kraft. — Wärme und Lichtwirkungen. Das Gesetz von Joule. Glühlampen, Bogenlampen. — Die Induktion. — Das elektromagnetische und elektrostatische Massystem. — Theorie und Berechnung der Gleichstrommaschinen und Gleichstrommotoren.

Elektrotechnisches Praktikum, 8 Std. Die fundamentalen Messungen von Widerständen, Stromstärken, Spannungsdifferenzen. Die technischen Ampère- und Voltmeter und deren Aichung mittelst des Kompensationsapparates. Elektrizitätszähler und deren Aichung. Messungen an Elementen, Akkumulatoren und Akkumulatorenanlagen.

VI. Klasse (Wintersemester).

Maschinenlehre, 4 Std. Dampfkessel. Gas- und Petroleum-Motoren (theoretisch und konstruktiv behandelt). Kalkulation dieser Maschinen.

Konstruktionsübungen, 14 Std. Entwerfen von Turbinen, Dampfmaschinen und Dynamos.

Elektrotechnik, 5 Std. Wechselstromtechnik; Theorie und Berechnung von Generatoren, Motoren und Transformatoren für ein-, zwei- und dreiphasigen Wechselstrom. — Theorie und Praxis der elektrischen Arbeitsübertragung mit Gleich- und Wechselstrom. Elektrische Bahnen. — Bau und Betrieb elektrischer Anlagen für Kraft und Licht mit Gleich- und Wechselstrom; Berechnung der Leitungssysteme; Projektirung von Einzelanlagen und Zentralstationen. Kalkulation elektrischer Apparate und Maschinen.

Elektrotechnisches Praktikum, 8 Std. Magnetische Messungen. Messungen an Gleichstrommaschinen und -Mo-

toren, Wechselstrommaschinen und -Motoren, Wechselstromtransformatoren. Messungen an Anlagen für Kraft und Licht. Photometrische Messungen an Glüh- und Bogenlampen.

Werkzeugmaschinenlehre, 2 Std. Die Werkzeugmaschinen, ihre Konstruktion und Wirkungsweise und ihr Antrieb mittelst Elektromotoren. a) Für Metallbearbeitung: Drehbänke, Vertikal- und Horizontal-Bohrmaschinen, Plan- und Stoss-Hobelmaschinen, Fraismaschinen, Schraubenschneidmaschinen, Schmiedemaschinen. b) Für Holzbearbeitung: Sägemaschinen, Hobelmaschinen, Bohr- und Stemmaschinen.

Buchhaltung, 2 Std. Theorie der einfachen und doppelten Buchführung. Bearbeitung eines mehrmonatlichen Geschäftsganges eines Fabrikgeschäftes nach beiden Methoden. Erklärung des Wechsels und des Cheks. Einführung in das Verständnis des Konto-Korrentes.

Mathematik (fakult.), 2 Std. Fortsetzung des Unterrichts der V. Klasse. Übungen.

Baukonstruktionslehre (fakultat.), 2 Std. Einführung in die Grundzüge der Stein- und Holzkonstruktion an Hand einiger einfacher konkreter Beispiele von Bauten für technische Anlagen.

Zürich, 14. Februar 1900.

Namens des Erziehungsrates,
Der Direktor des Erziehungswesens:
Locher.
Der Sekretär:
Dr. A. Huber.

Verordnung

betreffend

Bekämpfung des echten Mehltaues.

(Vom 10. Mai 1900.)

Der Regierungsrat,

in Anwendung der §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1882, betreffend die Flurpolizei,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Volkswirtschaft und der ihr beigegebenen kantonalen Rebkommission,

verordnet:

§ 1. Die Bekämpfung des echten Mehltaues (Oïdium Tuckeri) wird mit Rücksicht auf die Verbreitung des Pilzes an Haus- und Mauerreben, bezw. an Spalieren jeder Art, seine Gefährlichkeit für das freie Rebgelände und zum Zwecke der Verhinderung einer allgemeinen Ansteckung, bis auf weiteres im Sinne der §§ 2 und 3 dieser Verordnung obligatorisch erklärt.

§ 2. Die Rebenbesitzer sind verpflichtet, ihre Spalierreben rechtzeitig zu schwefeln und hiebei die jeweiligen sachgemässen Anleitungen der Volkswirtschaftsdirektion zu berücksichtigen.

§ 3. Der Gemeindrat ist befugt, nach eingeholtem Gutachten der lokalen Rebkommission die Bekämpfung der Krankheit auf Ansteckungsherde in freien Rebstücken oder auf das ganze Rebareal der Gemeinde auszudehnen.

§ 4. Der Lokalkommission liegt in Verbindung mit den Rebenbesitzern die sorgfältige Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Weinstöcke, speziell aber der Spalierreben in Hinsicht auf die Anwesenheit des Schädlings ob; sie hat die-

jenigen Spaliere und übrigen Reben, welche nicht rechtzeitig, bezw. innerhalb einer von ihr angesetzten Frist mit Schwefel bestäubt worden sind, auf Kosten der Fehlbaren schwefeln zu lassen und letztere dem zuständigen Gemeindrate zu verzeigen.

§ 5. Ueber das Auftreten des echten Mehltaues und die Bekämpfung desselben ist von den Gemeindräten bezw. örtlichen Rebkommissionen an Hand eines hiefür festgestellten amtlichen Fragebogens gleichzeitig mit der Beantwortung desjenigen betreffend den falschen Mehltau (Peronospora viticola) jeweilen bis zum 30. November eines Jahres der Volkswirtschaftsdirektion Bericht zu erstatten.

§ 6. Rebenbesitzer, welche die von den Behörden zur Unterdrückung des Pilzes getroffenen Anordnungen nicht beachten oder in deren Ausführung säumig sind, werden mit Polizeibusse bis auf 15 Franken bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Dieselbe ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und den Statthalterämtern, sowie den Gemeindräten, letzteren für sich und zu Handen der lokalen Rebkommissionen, in Separatabdrücken mitzuteilen.

Zürich, den 10. Mai 1900.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Kern.
Der Staatsschreiber:
Stüssi.

Verordnung

betreffend

die Privatdozenten.

(Vom 17. Mai 1900).

---

§ 1. Nach Massgabe des Unterrichtsgesetzes und der nachfolgenden Bestimmungen können wissenschaftlich gebildete Männer in jeder der vier Fakultäten der Hochschule als Privatdozenten auftreten.

§ 2. Wer als Privatdozent Vorlesungen an der Hochschule halten will, bedarf dazu einer besondern Erlaubnis, der Venia legendi.

Wer diese Erlaubnis erlangen will, hat sein Gesuch der Erziehungsdirektion einzureichen und in demselben das Fach oder die Fächer genau zu bezeichnen, über welche er zu lesen beabsichtigt.

Dem Gesuch sind folgende Nachweise beizugeben:

1. Eine Darlegung des bisherigen Lebens- und Bildungsganges.
2. Je ein Exemplar der wissenschaftlichen Arbeiten, die der Bewerber veröffentlicht hat.
3. Eine Habilitationsschrift von entschieden wissenschaftlichem Werte aus dem Wissensgebiet, über welches der Bewerber zu lesen gedenkt.

   Die Erziehungsdirektion ist befugt, nötigenfalls eine Vervollständigung der unter Ziffer 1 vorgesehenen Angaben zu verlangen.

Statt eine besondere Habilitationsschrift einzureichen, kann der Bewerber eine seiner schon im Druck erschienenen Arbeiten als solche bezeichnen, jedoch mit Ausschluss seiner Doktordissertation (bei Theologen der Licentiatenschrift) und einer blossen Erweiterung oder Umarbeitung derselben.

§ 3. Zur Habilitation für praktische Fächer an der medizinischen Fakultät werden nur solche Bewerber zugelassen, welche die eidgenössischen Staatsprüfungen bestanden haben.

Ausnahmen dürfen nur für Bürger solcher Staaten gemacht werden, welche für die Habilitation die eidgenössischen Staatsprüfungen anerkennen.

§ 4. Die Erziehungsdirektion übermittelt das Habilitationsgesuch nebst den Beilagen der beteiligten Fakultät zur Begutachtung. Die Fakultät hebt in ihrem Gutachten alle diejenigen Gesichtspunkte hervor, die ihr zur Entscheidung in jedem einzelnen Falle als massgebend erscheinen.

§ 5. Die Fakultät ist befugt, mit dem Bewerber eine besondere mündliche oder schriftliche Prüfung in den Fächern, für welche er sich angemeldet hat, eventuell auch in den nächst verwandten Fächern vorzunehmen.

Jeder Bewerber hat nach bestandener Prüfung, oder auch dann, wenn ihm diese erlassen worden ist, vor versammelter Fakultät eine Probevorlesung zu halten. Hiefür hat er aus dem Gebiete der Fächer, welche er lehren will, der Fakultät drei Themata in Vorschlag zu bringen. Aus diesen wählt die Fakultät dasjenige aus, das den Gegenstand der Probevorlesung bilden soll; sie ist jedoch auch befugt, alle vorgeschlagenen Themata zurückzuweisen und von dem Bewerber die Einreichung neuer Vorschläge zu verlangen.

Nach Beendigung der Probevorlesung kann eine an den Inhalt derselben sich anschliessende Besprechung zwischen Mitgliedern der Fakultät und dem Bewerber stattfinden.

Ausnahmsweise kann die Fakultät einen Erlass der Probevorlesung bewilligen.

§ 6. Das Fakultätsgutachten geht durch den Senatsausschuss an die Erziehungsdirektion, welche über die Erteilung der Venia legendi entscheidet. Die erteilte Erlaubnis gilt für die Dauer von drei Jahren (6 Semestern), kann jedoch beim Ablauf dieser Frist auf je weitere drei Jahre erneuert werden, wenn während der Zeitdauer der erteilten Bewilligung der Privatdozent tüchtige wissenschaftliche Arbeiten geliefert oder sich über eine befriedigende Lehrtätigkeit an der Hochschule ausgewiesen hat.

Vor Erneuerung einer abgelaufenen Venia legendi hat die Erziehungsdirektion das Gutachten der Fakultät einzuholen.

§ 7. Der Privatdozent ist verpflichtet, seine Habilitationsschrift während des Semesters, in welchem er zu lesen beginnt, sei es als besondere Druckschrift, sei es in einer wissenschaftlichen Zeitschrift zu veröffentlichen. Von der Habilitationsschrift hat er dem Pedellen soviele gedruckte Exemplare (beziehungsweise Hefte oder Separatabzüge der Zeitschrift) abzuliefern, als in der betreffenden Fakultät bei der Promotion Dissertationsexemplare gemäss den Bestimmungen der Universitätsordnung eingereicht werden müssen.

Von dieser Verpflichtung kann jedoch in Ausnahmefällen, besonders dann, wenn es sich um eine bereits früher publizirte Druckschrift handelt, auf Grund eines Fakultätsbeschlusses ganz oder teilweise Umgang genommen werden.

§ 8. Zur Eröffnung seiner Lehrtätigkeit hat der Privatdozent eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten; der Rektor und die Mitglieder der beteiligten Fakultät sind dabei zu erscheinen verpflichtet.

§ 9. Den Privatdozenten steht die Berechtigung der Benutzung der Hörsäle zu, jedoch haben die Professoren den Vorzug. Für die Benutzung der Sammlungen und Laboratorien ist die Zustimmung der Direktoren erforderlich.

§ 10. Die Privatdozenten sind gleich den Professoren verpflichtet, sich in Rücksicht auf die Vorlesungen an den Anfangs- und Schlusstermin des Semesters zu halten.

Wenn ein Privatdozent seine Vorlesungen auf höchstens eine Woche aussetzen will, so hat er dies dem Rektor anzuzeigen; will er längere Zeit aussetzen, so hat er die Erlaubnis der Erziehungsdirektion einzuholen.

§ 11. Wenn ein Privatdozent ohne genügende Gründe während zweier Semester keine Vorlesungen im Katalog ankündigt oder zwei Jahre lang die angekündigten nicht hält oder ein Jahr lang abwesend ist, so hat der Erziehungsrat auf Bericht der Fakultät zu entscheiden, ob der Betreffende noch als Privatdozent zu betrachten sei oder nicht.

§ 12. Die Erziehungsdirektion kann nach Anhörung der Fakultät vorübergehend für einzelne Vorlesungen oder Unter-

richtskurse, deren Abhaltung als wünschenswert oder notwendig erscheint, für welche aber die vorhandenen Lehrkräfte nicht ausreichen, besondere Lehraufträge erteilen. Gehört der Beauftragte nicht dem Lehrkörper der Hochschule an, so ist er für die Dauer seines Auftrages in Rechten und Pflichten einem Privatdozenten gleich zu achten.

§ 13. Den Beschlüssen des Senats, des Senatsauschusses und der Fakultäten haben sich die Privatdozenten gleich den Professoren zu unterwerfen; sie haben aber auch denselben Anspruch auf den Schutz und die Vertretung der akademischen Behörden.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1900 in Kraft; durch dieselbe werden Titel VI der Universitätsordnung vom 7. März 1885 und der Beschluss des Regierungsrates vom 23. Juni 1888 betreffend Abänderung des Titel VI der Universitätsordnung aufgehoben.

§ 15. Für Privatdozenten, welche am 1. Oktober 1900 bereits im Besitz der Venia legendi sind, geht die in § 6 vorgesehene dreijährige Frist mit 30. September 1903 zu Ende.

Zürich, 9. Mai 1900.

Namens des Erziehungsrates,
Der Direktor des Erziehungswesens:
Locher.
Der Sekretär:
Dr. A. Huber.

Vorstehende Verordnung wird genehmigt.

Zürich, 17. Mai 1900.

Im Namen des Regierungsrates:
Der Präsident:
Kern.
Der Staatsschreiber:
Stüssi.

Protokoll

betreffend

Verwertung der Wasserkraft des Rheines bei Rheinau.

Aufgenommen zu Rheinau den 2./3. Juni 1896.

Anwesend sind:

Seitens der grossherzoglich-badischen Regierung:

Herr Dr. Karl Schenkel, Geheim. Rat, Ministerialdirektor im grossherzogl. badischen Ministerium des Innern;

Herr Max Honsell, Oberbaudirektor in der grossherzogl. badischen Oberdirektion des Wasser- und Strassenbaues.

Seitens des schweizerischen Bundesrates:

Herr Albert von Morlot, eidgenössischer Oberbauinspektor;

Herr Johann Coaz, eidgenössischer Oberforstinspektor.

Seitens des Kantons Zürich:

Herr Konrad Bleuler-Hüni, Regierungsrat, Direktor der öffentlichen Arbeiten;

Herr Heinrich Nägeli, Regierungsrat, Stellvertreter der Finanzdirektion;

Herr Gottfried Schmid, Kantonsingenieur.

Ausserdem ist zürcherischerseits noch zugezogen worden Herr Oberforstmeister Rüedi, Mitglied der kantonalen Fischereikommission.

Die Verhandlung findet statt auf Veranlassung des zürcherischen Regierungsrates, durch Vermittlung des schweizer. Bundesrates. Sie bezweckt die Feststellung der Bedingungen behufs Verwertung der Wasserkraft des Rheins auf der zürcherisch-badischen Strecke bei Rheinau.

Nachdem zuerst eine Besichtigung des in Frage stehenden Flussgebietes stattgefunden hatte, wurde auf Grund des Ergebnisses der eingehenden Verhandlungen Nachstehendes festgestellt:

I.

Die Erinnerungen, welche vom Gesichtspunkte der Interessen des Wasserschutzes, der Fischerei, der Schiffahrt und der Flösserei gegen die Errichtung einer Wasserwerksanlage bei der Anstalt Rheinau geltend gemacht werden könnten, sind nicht so erheblich, dass von vorneherein eine Versagung der Genehmigung in Aussicht zu nehmen wäre. Die Interessen des Wasserschutzes wurden bei der Verhandlung überhaupt nicht näher in Erwägung gezogen, da denselben nach übereinstimmender Ansicht der Regierungsvertreter gelegentlich der Durchführung des Genehmigungsverfahrens ausreichend Rücksicht getragen werden kann; wohl aber wurde es übereinstimmend als wünschenswert erachtet, dass die Interessen der Fischerei und des Wasserverkehrs bei der Ausarbeitung des endgültigen Projektes insbesondere in folgenden Beziehungen gewahrt werden:

a) Im Interesse der Fischerei soll eine geeignete Fischtreppe im Wehre angelegt und in der Rheinstrecke zwischen der Ein- und Ausmündung des Werkkanals im natürlichen Flussbett ein Wasserlauf belassen oder ausgebildet werden, der auch beim niedrigsten Wasserstande mindestens 15 m^3 in der Sekunde abführt und tunlichst in einer Weise zusammengehalten wird, welche auch bei diesem Wasserstande den Durchgang der Fische ermöglicht. In dieser Flussstrecke und etwa je 100 m oberhalb der Einmündung und unterhalb der Ausmündung des Werkkanals wäre die Ausübung der Fischerei vollständig zu untersagen, wobei darauf Rücksicht zu nehmen wäre, dass denjenigen, welche in dieser Strecke fischereiberechtigt sind, eine ihrer Beeinträchtigung entsprechende Schadloshaltung zu teil wird.

b) Im Interesse der Schiffahrt soll eine Schiffahrts-Schleuse derart hergestellt werden, dass sie zum ungehinderten Durchlass der auf dieser Strecke üblichen Fahrzeuge dienlich ist.

c) Obgleich zurzeit eine Flösserei auf der Strecke zwischen dem Rheinfall und Balm nicht stattfindet, wäre die Unternehmung doch zu verpflichten, im Falle sich bei künftiger Ent-

wicklung der Verhältnisse ein volkswirtschaftliches Bedürfnis nach Wiederaufnahme der Flösserei auf jener Strecke ergeben sollte, die geeigneten Vorkehrungen zum ungehinderten Durchlass der Flösse zu treffen.

II.

Hinsichtlich des Verfahrens, welches zur Erwirkung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Rheinauer Wasserwerksanlage fernerhin einzuhalten ist, war man darüber einverstanden, dass bei den zuständigen Behörden sowol des Grossherzogtums Baden als des Kantons Zürich die Genehmigung nachzusuchen, dass das Genehmigungsgesuch mit den Beschreibungen, Zeichnungen und sonstigen Nachweisungen zu versehen sei, wie es nach den in dem einen und dem andern Staate geltenden Bestimmungen vorgeschrieben ist, und dass im Falle die Behörden der beiden Staaten die Errichtung des Wasserwerkes gutheissen, die Genehmigungsbedingungen in allen Punkten, welche die beiderseitigen Interessen berühren und daher einer gleichmässigen Regelung bedürfen, auf Grund einer vorausgegangenen Vereinbarung der zuständigen Behörden beider Staaten übereinstimmend zu gestalten seien.

III.

Man war ferner darüber einverstanden, es stehe grundsätzlich jeder der beiderseitigen Regierungen ein Anspruch darauf zu, dass die Hälfte der durch das Rheinauer Wasserwerk nutzbar gemachten Wasserkräfte auf dem Gebiete ihres Staates verwendet werde.

Seitens der Vertreter des Kantons Zürich wurde aber bemerkt, es bestehe dortseits der Wunsch, dass wo möglich die gesamten bei Rheinau zu gewinnenden Wasserkräfte auf dem Gebiete des Kantons Zürich verwertet werden könnten, da daselbst schon jetzt ein Bedarf nach Verwendung der gesamten Wasserkraft vorhanden sei.

Von den Vertretern der grossherzoglich badischen Regierung wurde anerkannt, dass wenigstens unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine Verwertung der vollen Hälfte der durch das Rheinauer Wasserwerk zu gewinnenden Wasserkräfte auf badischem Gebiete zunächst nicht in Aussicht zu nehmen

sei, und für sachentsprechend erachtet, dass insolange ein solcher Bedarf nicht hervortrete, auch die an sich für das badische Gebiet nutzbar zu machende Hälfte der Wasserkraft auf dem Gebiete des Kantons Zürich verwertet werde. Jedoch wäre nach Ansicht der badischen Vertreter ihrer Regierung für den Verzicht auf die Verwendung dieser Wasserkräfte ein angemessener Ausgleich zu gewähren. Dies könnte in der Weise geschehen, dass kraft einer später zu bewirkenden Vereinbarung an einer andern Stelle des badisch-schweizerischen Rheins, wo die Wasserkräfte der ganzen Flussbreite in ähnlicher Weise nutzbar gemacht werden, der badischen Regierung ein gleicher Ueberschuss über die Hälfte der dortigen Wasserkräfte, wie er bei dem Rheinauer-Wasserwerk dem Gebiete des Kantons Zürich zugeführt werden soll, zur Verwendung in dem badischen Gebiete entsprechend dem dort vorhandenen Mehrbedarf zur Verfügung gestellt werde. Sollte dies nicht möglich sein, so werde sich die badische Regierung wohl auch damit begnügen, dass ihr für die Ueberlassung des die Hälfte übersteigenden Betrages der bei Rheinau zu gewinnenden Wasserkräfte zur Verwertung im Kanton Zürich von der dortigen Regierung ein angemessenes Entgelt gewährt werde, entsprechend den dem Grossherzogtum Baden durch den Verzicht auf die Verwertung dieses Teiles der Wasserkräfte entgehenden Vorteilen; vorbehältlich näherer Feststellung auf Grund künftig zu pflegender Verhandlungen dürfte dieses Entgelt in einer jährlich zu zahlenden festen Summe für die Brutto-Pferdekraft zu berechnen sein.

Die Vertreter der Zürcher Regierung erklären sich im allgemeinen mit diesen Ausführungen einverstanden, halten es aber für unwahrscheinlich, dass ein Entgelt durch Abtretung einer gleichwertigen Wasserkraft an einer andern Stelle des Kantons geboten werden könne, so dass also nur eine Entschädigung in bar in Betracht kommen dürfte; bezüglich der Höhe dieser Entschädigung erscheine es wünschbar, dass dieselbe sich innerhalb der Schranken des zürcherischen Wasserrechtsgesetzes bewege, in welchem Gesetze bestimmt ist, dass die Konzessionäre einer Wasserkraft für deren Benutzung dem Staate einen jährlichen Wasserzins von 3 bis 4 Franken pro Pferdekraft zu bezahlen haben.

Man einigte sich hierauf über folgende Punkte:

a) Sollte bis zum Ablauf des fünften Jahres vom Tage der Erteilung der Genehmigung an gerechnet auf dem im Bereiche der Rheinauer-Wasserwerksanlage gelegenen badischen Gebiete eine berücksichtigenswerte Nachfrage nach Verwendung der nutzbar gemachten Wasserkräfte hervortreten, so ist die Unternehmung verpflichtet, die gewonnenen Wasserkräfte, jedoch nicht mehr als die Hälfte des Gesamtbetrages den Abnehmern auf badischem Gebiete unter denselben Bedingungen zur Verfügung zu stellen, wie sie unter ähnlichen Verhältnissen auf schweizerischem Gebiete zur Anwendung kommen.

b) Soweit innerhalb der vorbezeichneten Frist auf badischem Gebiete die Wasserkräfte aus dem Rheinauer-Wasserwerk zur Verwendung nicht in Anspruch genommen werden, bleibt die Wasserkraft auf die Dauer von zwanzig Jahren der Regierung des Kantons Zürich ungeschmälert zur Verfügung.

Während dieser Zeit entrichtet der Kanton Zürich für die Hälfte der beim Rheinauer-Wasserwerk vorhandenen Brutto-Wasserkraft, soweit sie nicht im badischen Gebiet Verwendung gefunden hat, an den badischen Staat ein Entgelt, über dessen Höhe eine Vereinbarung vorbehalten bleibt.

c) Als Zeitpunkt der Konzessionserteilung ist derjenige Tag zu behandeln, an welchem die badischerseits erteilte Genehmigung dem Unternehmer zugestellt wird, — falls die Konzession wegen Ablauf der für die Fertigstellung gestellten Frist hinfällig werden sollte, derjenige Tag, an welchem die Entschliessung über eine Erneuerung der Genehmigung dem Unternehmer zugestellt werden sollte.

Würde während der fünf Jahre seit Erteilung der Genehmigung mit Zustimmung der badischen Regierung vorübergehend auf dem Gebiete des Kantons Zürich eine Verwertung der von Baden zu beanspruchenden Hälfte der Wasserkraft auf schweizerischem Gebiete stattfinden, so wäre das in litt. b bezeichnete Entgelt auch für die in dieser Weise auf schweizerischem Gebiet verwendeten Wasserkräfte zu entrichten.

d) Nach Ablauf von fünfundzwanzig Jahren vom Tage der Konzessionserteilung an gerechnet ist die badische Regierung berechtigt, falls sich eine berücksichtigenswerte Nachfrage nach Wasserkräften in dem im Bereiche des Rheinauer-Wasserwerks

gelegenen badischen Gebiete ergeben sollte, zu verlangen, dass zu diesem Zwecke die die Hälfte der Gesamtwasserkraft übersteigenden Wasserkräfte, welche gemäss vorstehenden Bestimmungen zunächst auf schweizerischem Gebiete zur Verwendung gelangen konnten, unter denselben Bedingungen, wie sie unter ähnlichen Verhältnissen auf schweizerischem Gebiet in Anwendung gelangen, zur Verwendung durch Abnehmer auf badischem Gebiete zur Verfügung gestellt werden.

Die Unternehmung ist verpflichtet, die erforderlichen Einrichtungen zur Abgabe dieser Wasserkräfte im badischen Gebiete spätestens innerhalb zweier Jahre, nachdem das bezügliche Verlangen gestellt worden ist, zu treffen.

e) Würde an einer andern Stelle des badisch-schweizerischen Rheins, wo Wasserkräfte in ähnlicher Weise nutzbar gemacht worden sind, der badischen Regierung durch die dortige Wasserwerksanlage Wasserkraft in einem die Hälfte der nutzbar gemachten Gesamtkraft übersteigenden Betrage zur Verwertung auf badischem Gebiete zur Verfügung gestellt werden, so wird die badische Regierung bis zu diesem Mehrbetrag auf die Ausnutzung ihres Anspruchs auf Verwertung der Hälfte der Rheinauer-Wasserkräfte verzichten.

IV.

Die Vertreter der grossherzoglich-badischen Regierung erklären, dass nach dem badischen Wassergesetze von 1876 die Genehmigung zur Benutzung eines öffentlichen Gewässers nur auf Widerruf erteilt werden könne; indessen werde bei Erteilung der Genehmigung zur Errichtung des Rheinauer-Wasserwerks zugesichert werden, dass vor Ablauf eines zur vollen Ausnützung und Amortisation des Unternehmens dienlichen Zeitraumes (etwa achtzig Jahre) ein Widerruf oder eine Einschränkung der Genehmigung jedenfalls nur dann erfolgen werde, wenn dafür dringliche Rücksichten des öffentlichen Interesses vorliegen, und dass in diesem Falle zuvor ein Benehmen mit der Regierung des Kantons Zürich eintreten würde.

V.

Die Vertreter der beiderseitigen Regierungen waren darüber einverstanden, dass die vorstehenden Erklärungen und Fest-

stellungen nur unter der Voraussetzung verbindlich seien, dass nachträglich die zuständigen Oberbehörden ihre Zustimmung zu denselben erteilen werden.

Die Abgeordneten der grossherzoglich-badischen Regierung:

Schenkel, Ministerialdirektor.
Honsell, Oberbaudirektor.

Die Abgeordneten des schweizerischen Bundesrates:

A. v. Morlot, Oberbauinspektor.
J. Coaz, Oberforstinspektor.

Die Abgeordneten des Regierungsrates des Kantons Zürich:

C. Bleuler-Hüni, Direktor der öffentl. Arbeiten.
Nägeli, Stellvertreter der Finanzdirektion.
Schmid, Kantonsingenieur.

Der in vorstehendem Protokoll niedergelegten Vereinbarung hat der Regierungsrat des Kantons Zürich unterm 30. Juni 1896 die Genehmigung erteilt.

Mit Note vom 14. Oktober 1896 teilte das Grossherzogl. Badische Ministerium des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten dem schweizerischen Bundesrate mit, dass die Grossherzogl. Regierung mit dem Inhalte der im Rheinauer Protokoll vom 2./3. Juni gemachten Feststellungen sich einverstanden erklären könne. Indessen müsse die Grossherzogl. Regierung dieses Einverständnis bezüglich der Ziffer III lit. a des Protokolls an die Bedingung knüpfen, dass in dem Falle, wenn seit der Konzessionserteilung bis zur Vollendung der Wasserwerksanlagen ein längerer Zeitraum als zwei Jahre verstreichen würde, den Beteiligten im Badischen Staatsgebiete jedenfalls

noch binnen drei Jahren von dem Zeitpunkte an, wo die Anlage beiderseits als den Genehmigungsbedingungen entsprechend ausgeführt anerkannt worden sei, auf eine berücksichtigenswerte Anfrage hin Wasserkräfte aus der an sich auf das Badische Gebiet entfallenden Hälfte zur Verfügung gehalten werden.

Was das Entgelt anbetreffe, welches nach Ziff. III b des Protokolls für die nicht auf Badischem Gebiet verwendeten Wasserkräfte zu entrichten wäre, so sei die Grossherzogliche Regierung zunächst zu der Ansicht gelangt, dass dasselbe auf fünf Mark jährlich für die Bruttowasserkraft zu bemessen sei.

Sowol mit dem in Abs. 1 enthaltenen Vorbehalt als mit der Bemessung des Entgeltes nach vorstehendem Vorschlage hat sich der Regierungsrat des Kantons Zürich einverstanden erklärt und hievon am 12. Dezember 1896 dem schweizerischen Bundesrate zu Handen der Grossherzoglichen Regierung Kenntnis gegeben.

Lehrplan

für die

Arbeitsschulen des Kantons Zürich.

(Vom 31. März 1900.)

Verteilung des Lehrstoffes auf 6 Arbeitsschuljahre
bei 4 wöchentlichen Stunden.

1. Arbeitsschulklasse (4. Primarschulklasse).
4 wöchentliche Stunden.

Stricken: a) Ein Übungstück, an welchem die rechten und linken Maschen, das Abnehmen, die Ferse und und das Käppchen eingeübt werden.

b) Ein Paar Strümpfe (80 Maschen im Umfang.)

Nähen: a) Ein Übungsstück zur Erlernung der Grundstiche: Vor-, Stepp-, Hinter-, Saum-, Überwindlings- und Hohlsaumstiche. Material: Ungebleichte Etamine, roter und blauer Faden.

b) Am Übungsstück zur Erlernung der wichtigsten Nähte: Englische Naht, Steppnaht, schmale Säume, Überwindlingsnaht. Material: Grober Baumwollstoff (Triplure).

2. Arbeitsschulklasse (5. Primarschulklasse).
4 wöchentliche Stunden.

Stricken: Fortsetzung des Strickens von Strümpfen.

Nähen: a) Vollendung des Nahtübungsstückes: Stepp- und Hohlsaum, Wallnähte, Gegenstichnaht, Einfassung und Fertigstellung zu einer Tasche.

b) Ein Kreuzstich-Übungsstück mit Zackenrand, Alphabet, Ziffern und zwei Rosetten. Material: Uneingeteilter Stramin, farbiger Zeichenfaden.

c) Säumen von Taschen- oder Handtüchern (für vorgerücktere Schülerinnen).

3. Arbeitsschulklasse (6. Primarschulklasse).
4 wöchentliche Stunden.

Nähen: a) Ein Bündchenhemd mit abgerundeten Ärmeln.

b) Ein Paar weisse Überärmel mit Steppfalten und offenen Bündchen oder das Übungsstück für Steppfalte und Knopflöcher.

Anmerkung: Die Überärmel oder das Übungsstück für Steppfalte und Knopflöcher sind unmittelbar vor der Ausführung der Steppfalte am Bündchenhemd herzustellen.

Stricken: a) Musterstricken (Piqué-, Patent- und Hohlmuster).

b) Als Zwischenarbeit: Anstricken von Strümpfen.

4. Arbeitsschulklasse (7. Primar- oder 1. Sekundarschulklasse).
4 wöchentliche Stunden.

Nähen: Ein Frauenhemd mit Bündchen, runden Ärmeln und Stockschweifung.

Flicken: a) Ein Übungsstück: Einsetzen von Stücken mit der Überwindlings-, Kapp-, Saum- und Wallnaht an weissem Baumwollstoff.

b) Erlernung des Maschenstiches (Überziehen von rechten und linken Maschen, Nähtchen und Abnehmen), Verbindung von Maschenreihen und Einstricken der Ferse an einem Übungsstück.

c) Als Zwischenarbeit: Flicken an Nutzgegenständen.

5. Arbeitsschulklasse (8. Primar- oder 2. Sekundarschulklasse).
4 wöchentliche Stunden.

Nähen: Ein Frauennachthemd mit Rücken- und Vorderkoller oder ein Herrenhemd.

Flicken: a) Ein Maschenstich-Übungsstück: Stopfen von Löchern durch rechte, linke und Abnehmemaschen.
b) Ein Übungsstück: Verweben (Wifeln) und Stopfen (gewöhnliches und drillichartiges Muster).
c) Als Zwischenarbeit: Flicken an Nutzgegenständen.

6. Arbeitsschulklasse (3. Sekundarschulklasse).
4 wöchentliche Stunden.

Sticken: Ein einfaches Übungsstück (Hochstickerei oder Zierstiche).

Maschinennähen: a) Ein Übungsstück: Nähte, Säume und Fältchen.
b) Ein Frauenkollerhemd event. mit Stickerei.

Flicken: Erlernung des Flanell- oder Tuchflickens.

Verteilung des Lehrstoffes auf 6 Arbeitsschuljahre.
bei 6 wöchentlichen Stunden.

1. Arbeitsschulklasse (4. Primarschulklasse).
6 wöchentliche Stunden.

Stricken: a) Ein Übungsstück, an welchem die rechten und linken Maschen, das Abnehmen, die Ferse und das Käppchen eingeübt werden.
b) Ein Paar Strümpfe (80 Maschen im Umfang).

Nähen: a) Ein Übungsstück zur Erlernung der Grundstiche: Vor-, Stepp-, Hinter-, Saum-, Überwindlings- und Hohlsaumstiche.
Material: Ungebleichte Etamine, roter und blauer Faden.
b) Ein Übungsstück zur Erlernung der wichtigsten Nähte an grobem Baumwollstoff (Triplure).

2. Arbeitsschulklasse (5. Primarschulklasse.)
6 wöchentliche Stunden.

Stricken: a) Fortsetzung des Strickens von Strümpfen (glatt gestrickt und mit Namen).
b) Anfertigung einiger Piqué- und Patentmuster.

Nähen: a) Ein Kreuzstich - Übungsstück mit Zackenrand, Alphabet, Ziffern und zwei Rosetten.
Material: Uneingeteilter Stramin und farbiger Zeichenfaden.
b) Ein Mädchen - Zughemd oder ein Paar weisse Überärmel mit geschlossenen Bündchen.
c) Säumen von Taschen- oder Handtüchern (für vorgerücktere Schülerinnen).

3. Arbeitsschulklasse (6. Primarschulklasse).
6 wöchentliche Stunden.

Nähen: a) Ein Bündchenhemd mit abgerundeten Ärmeln.
b) Ein Übungsstück für Steppfalte und Knopflöcher.
Anmerkung: Dasselbe ist unmittelbar vor der Ausführung der Steppfalte am Hemd herzustellen.

Flicken: a) Ein Übungsstück: Einsetzen von Stücken mit der Überwindlings-, Kapp-, Saum- und Wallnaht an weissem Baumwollstoff.
b) Erlernung des Maschenstiches (Überziehen von rechten und linken Maschen, Nähtchen und Abnehmen), Verbindung von Maschenreihen und Einstricken der Ferse an einem Übungsstück.
c) Als Zwischenarbeit: Ausführung obgenannter Flickarten an Nutzgegenständen.

4. Arbeitsschulklasse (7. Primar- oder 1. Sekundarschulklasse).
6 wöchentliche Stunden.

Nähen: a) Ein Frauentaghemd mit Bündchen, runden Ärmeln und Stockschweifung oder ein Herren-Achselhemd.
b) Ein Kissenüberzug zum Weiterüben der Knopflöcher.

Flicken: a) Ein Übungsstück: Einsetzen von Stücken mit Überwindlings-, Saum-, Kapp- und Staffiernaht an farbigem (karrirtem) Baumwollstoff.

b) Ein Maschenstich-Übungsstück: Stopfen von Löchern durch rechte, linke, Hohl- und Abnehmemaschen.

c) Als Zwischenarbeit: Anwendung an Nutzgegenständen.

d). Einstricken von Fersen und andern Stücken.

5. Arbeitsschulklasse (8. Primar- oder 2. Sekundarschulklasse).
6 wöchentliche Stunden.

Maschinennähen: a) Ein Übungsstück: Nähte, Säume und Fältchen.

b) Ein Frauennachthemd oder ein Herrenhemd.

c) Ein Paar Beinkleider oder ein Übungsstück im Weissticken.

Flicken: a) Ein Übungsstück: Verweben (Wifeln) und Stopfen (gewöhnliche und drillichartige Muster).

b) Erlernung des Flanell- oder Tuchflickens.

c) Als Zwischenarbeit: Anwendung an Nutzgegenständen.

6. Arbeitsschulklasse (3. Sekundarschulklasse).
6 wöchentliche Stunden.

Sticken: Ein einfaches Übungsstück: Hochstickerei oder Zierstiche, wenn dasselbe nicht in der vorhergehenden Klasse hergestellt wurde.

Maschinennähen: Ein Frauenkollerhemd event. mit Stickerei.

Flicken: Nochmalige Übung gelernter Flickarten an Nutzgegenständen.

Nach Beendigung genannter Arbeiten je nach Wunsch der Schülerinnen Anfertigung von Wäschegegenständen oder Weissticken.

Verteilung des Lehrstoffes auf das 4.—6. Arbeitsschuljahr bei 6 wöchentlichen Stunden in den 3 ersten (4.—6. Primarschulklasse) und 4 wöchentlichen Stunden in den 3 obern Arbeitsschulklassen (7. und 8. Primar- resp. 1., 2. und 3 Sekundarschulklasse).

4. Arbeitsschulklasse (7. Primar- oder 1. Sekundarschulklasse).
4 wöchentliche Stunden.

Nähen: Ein Frauenhemd mit Bündchen, runden Ärmeln und Stockschweifung oder ein Herren-Achselhemd.

Flicken: a) Ein Übungsstück: Einsetzen von Stücken mit der Überwindlings-, Kapp-, Saum- und Staffiernaht an farbigem (karrirtem) Baumwollstoff.
b) Ein Maschenstich - Übungsstück: Stopfen von Löchern durch rechte, linke und Abnehmemaschen.
c) Als Zwischenarbeit: Anwendung an Nutzgegenständen.

5. Arbeitsschulklasse (8. Primar- oder 2. Sekundarschulklasse).
4 wöchentliche Stunden.

Nähen: Ein Frauennachthemd oder ein Herrenhemd.

Flicken: a) Ein Übungstück: Verweben (Wifeln) und Stopfen (gewöhnliche und drillichartige Muster.)
b) Erlernung des Flanell- oder Tuchflickens.
c) Als Zwischenarbeit: Anwendung an Nutzgegenständen.

6. Arbeitsschulklasse (3. Sekundarschulklasse).
4 wöchentliche Stunden.

Sticken: Ein einfaches Übungsstück: Hochstickerei oder Zierstiche.

Maschinennähen: a) Ein Übungsstück: Nähte, Säume, Fältchen.
b) Ein Frauenkollerhemd event. mit Stickerei.

Nach Beendigung genannter Arbeiten je nach Wunsch der Schülerinnen Anfertigung von Wäschegegenständen oder Weissticken.

Verteilung des Lehrstoffes auf das 4.—6. Arbeitsschuljahr bei 6 wöchentlichen Stunden in den 3 ersten und 5 wöchentlichen Stunden (resp. 4 im Sommer- und 6 im Winterhalbjahr) in den 3 oberen Arbeitsschulklassen.

4. Arbeitsschulklasse (7. Primar- oder 1. Sekundarschulklasse).
5 wöchentliche Stunden.

Nähen: Ein Frauenhemd mit Bündchen, runden Ärmeln und Stockschweifung oder ein Herren-Achselhemd.

Flicken: a) Ein Übungsstück: Einsetzen von Stücken mit der Überwindlings-, Kapp-, Saum- und Staffirnaht an farbigem (karrirtem) Baumwollstoff.
b) Ein Maschenstich - Übungsstück: Stopfen von Löchern durch rechte, linke, Hohl- und Abnehmemaschen.
c) Als Zwischenarbeit: Anwendung von Nutzgegenständen.
d) Einstricken von Fersen und andern Stücken.

5. Arbeitsschulklasse (8. Primar- oder 2. Sekundarschulklasse).
5 wöchentliche Stunden.

Maschinennähen: a) Ein Übungsstück: Nähte, Säume, Fältchen.
b) Ein Frauennachthemd oder ein Herrenhemd.

Flicken: a) Ein Übungsstück: Verweben (Wifeln) und Stopfen (gewöhnliches und drillichartiges Muster.)
b) Erlernung des Flanell- oder Tuchflickens.
c) Als Zwischenarbeit: Anwendung von Nutzgegenständen.

6. Arbeitsschulklasse (3. Sekundarschulklasse).
5 wöchentliche Stunden.

Sticken: Ein einfaches Übungsstück (Hochstickerei oder Zierstiche.)

Maschinennähen: Ein Frauenkollerhemd event. mit Stickerei.

Flicken: Nochmalige Übung gelernter Flickarten an Nutzgegenständen.

Nach Beendigung genannter Arbeiten je nach Wunsch der Schülerinnen Anfertigung von Wäschegegenständen oder Weissticken.

Verteilung des Lehrstoffes auf 7 Arbeitsschuljahre
bei 4 wöchentlichen Stunden.

1. Arbeitsschulklasse (3. Primarschulklasse).

Stricken: a) Ein Übungsstück, an welchem die rechten und linken Maschen, das Abnehmen, die Ferse und das Käppchen eingeübt werden.

b) Ein Paar Strümpfe (80 Maschen im Umfang).

c) Wasch- oder Staublappen, Armstösschen etc. mit Anwendung von rechten und linken Maschen.

Anmerkung. Wo es die Verhältnisse wünschbar erscheinen lassen, kann das Stichübungsstück in der III. Elementarklasse hergestellt werden.

2. Arbeitsschulklasse (4. Primarschulklasse).
4 wöchentliche Stunden.

Stricken: Fortsetzung des Strickens von Strümpfen.

Nähen: a) Ein Übungsstück zur Erlernung der Grundstiche: Vor-, Stepp-, Hinter-, Saum-, Überwindlings- und Hohlsaumstich.

Material: Ungebleichte Etamine, roter und blauer Faden.

b) Ein Übungsstück zur Erlernung der wichtigsten Nähte an grobem Baumwollstoff (Triplure).

Zwischenarbeiten: Anstricken von Strümpfen, Säumen von Taschen- oder Handtüchern.

3. Arbeitsschulklasse (5. Primarschulklasse).
4 wöchentliche Stunden.

Stricken: a) Anfertigung einiger Piqué-, Patent- und Hohlmuster (4 Piqué-, 2—3 Patent- und 4—5 Hohlmuster).

b) Fortsetzung des Strickens von Strümpfen als Zwischenarbeit.

Nähen: a) Ein Kreuzstich-Übungsstück mit Zackenrand, Alphabet, Ziffern und zwei Rosetten.
Material: Uneingeteilten Stramin, farbigen Zeichenfaden.
b) Ein Paar weisse Überärmel mit geschlossenen Bündchen oder ein Zughemd.

4. Arbeitsschulklasse (6. Primarschulklasse).
4 wöchentliche Stunden.

Nähen: a) Ein Frauen-Bündchenhemd mit abgerundeten Ärmeln.
b) Ein Übungsstück für Steppfalte und Knopflöcher. *)

*) Anmerkung. Das Übungsstück für die Steppfalte ist unmittelbar vor der Ausführung der Steppfalte am Hemd herzustellen.

Flicken: a) Ein Übungsstück: Einsetzen von Stücken in Quadratform mit der Überwindlings-, Kapp-, Saum- und Wallnaht an weissem Baumwollstoff.
b) Ausführung obgenannter Flickart an Wäschegegenständen.

5. Arbeitsschulklasse (7. Primar- oder 1. Sekundarschulklasse).
4 wöchentliche Stunden.

Nähen: Ein Frauenhemd mit Bündchen, runden Armeln und Stockschweifung.

Flicken: a) Erlernung des Maschenstiches (Überziehen von rechten und linken Maschen, Nähtchen und Abnehmen), Verbindung von Maschenreihen und Einstricken der Ferse an einem Übungsstücke.
b) Anwendung an Strümpfen.

6. Arbeitsschulklasse (8. Primarschulklasse oder 2. Sekundarschulklasse).
4 wöchentliche Stunden.

Nähen: Ein Frauen-Nachthemd oder ein Herrenhemd.

Flicken: a) Maschenstich-Übungsstück: Stopfen von Löchern durch rechte, linke und Abnehmemaschen.
b) Ein Übungsstück: Verweben (Wifeln) und Stopfen (gewöhnliches und drillichartiges Muster).
c) Anwendung an Nutzgegenständen.

7. Arbeitsschulklasse (3. Sekundarschulklasse).
4 wöchentliche Stunden.

Sticken: Ein einfaches Übungsstück (Hochstickerei oder Zierstiche).
Maschinennähen: a) Ein Übungsstück mit Nähten, Säumen und Fältchen.
b) Ein Frauenkollerhemd event. mit Stickerei.

Nach Beendigung genannter Arbeiten je nach Wunsch der Schülerinnen Anfertigung von Wäschegegenständen oder Weisssticken.

Verteilung des Lehrstoffes auf 7 Arbeitsschuljahre.

1. Klasse 4 wöchentliche Stunden, 2. bis 7. Klasse 6 wöchentliche Stunden.

1. Arbeitsschulklasse (3. Primarschulklasse).
4 wöchentliche Stunden.

Stricken: a) Ein Übungsstück, an welchem die rechten und linken Maschen, das Abnehmen, die Ferse und das Käppchen eingeübt werden.
b) Ein Paar Strümpfe (80 Maschen im Umfang).
c) Wasch- oder Staublappen, Armstösschen etc. mit Anwendung von rechten und linken Maschen.

Anmerkung: Wo es die Verhältnisse wünschbar erscheinen lassen, kann das Stichübungsstück in der III. Elementarklasse hergestellt werden.

2. Arbeitsschulklasse (4. Primarschulklasse).
6 wöchentliche Stunden.

Stricken: Fortsetzung des Strickens von Strümpfen.

Nähen: a) Ein Übungsstück zur Erlernung der Grundstiche (Vor-, Stepp-, Hinter-, Saum-, Überwindlings- und Hohlsaumstiche).

Material: Ungebleichte Etamine, roter und blauer Faden.

b) Ein Übungsstück zur Erlernung der wichtigsten Nähte an grobem Baumwollstoff (Triplure).

c) Ein Paar weisse Überärmel mit geschlossenem Bündchen oder ein Zughemd.

3. Arbeitsschulklasse (5. Primarschulklasse).
6 wöchentliche Stunden.

Stricken: a) Anfertigung von Piqué-, Patent- und Hohlmustern (4 Piqué, 2—3 Patent- und 4—5 Hohlmuster).

b) Fortsetzung des Strickens von Strümpfen, Anstricken von Strümpfen.

Nähen: a) Ein Kreuzstich-Übungsstück mit Zackenrand, Alphabet, Ziffern und zwei Rosetten.

Material: Uneingeteilter Stramin, farbiger Zeichenfaden.

b) Ein Mädchen-Zug- oder Bündchenhemd.

c) Ein Übungsstück für Steppfalte und Knopflöcher.

Anmerkung. Wird ein Mädchen-Bündchenhemd ausgeführt, so ist das Übungsstück für die Steppfalte unmittelbar vor der Herstellung der Steppfalte am Hemde vorzunehmen.

4. Arbeitsschulklasse (6. Primarschulklasse).
6 wöchentliche Stunden.

Nähen: Ein Frauenbündchenhemd.

Flicken: a) Ein Übungsstück: Einsetzen von Stücken mit der Überwindlings-, Kapp-, Saum- und Wallnaht an weissem Baumwollstoff.

b) Erlernung des Maschenstiches (Überziehen von rechten und linken Maschen, Nähtchen und Abnehmen), Verbindung von Maschenreihen und Einstricken der Ferse an einem Übungsstück.

c) Ausführung obgenannter Flickarten an Nutzgegenständen.

5. Arbeitsschulklasse (7. Primar- oder 1. Sekundarschulklasse).
6 wöchentliche Stunden.

Nähen: a) Ein Frauentaghemd mit Bündchen, runden Ärmeln und Stockschweifung, oder ein Frauenkollerhemd oder ein Herren-Achselhemd.

b) Ein Kissenüberzug zum Weiterüben der Knopflöcher.

Flicken: a) Ein Übungsstück: Einsetzen von Stücken mit der Überwindlings-, Kapp-, Saum- und Staffiernaht an farbigem (karrirtem) Baumwollstoff.

b) Ein Maschenstich - Übungsstück: Stopfen von Löchern durch rechte, linke, Hohl- und Abnehmemaschen.

c) Als Zwischenarbeit: Anwendung an Nutzgegenständen.

d) Einstricken von Fersen und andern Stücken.

6. Arbeitsschulklasse (8. Primar- oder 2. Sekundarschulklasse).
6 wöchentliche Stunden.

Maschinennähen: a) Ein Übungsstück: Nähte, Säume, Fältchen.

b) Ein Frauennachthemd oder ein Herrenhemd.

c) Ein Paar Beinkleider oder ein Übungsstück im Weissticken.

Flicken: a) Ein Übungsstück: Verweben (Wifeln) und Stopfen (gewöhnliche und drillichartige Muster).

b) Erlernung des Flanell- oder Tuchflickens.

c) Als Zwischenarbeit: Nutzanwendung der verschiedenen Flickarten.

7. Arbeitsschulklasse (3. Sekundarschulklasse).
6 wöchentliche Stunden.

Sticken: Ein einfaches Übungsstück (Hochstickerei oder Zierstiche, sofern dasselbe nicht in der vorhergehenden Klasse angefertigt wurde).

Maschinennähen: Ein Frauenkollerhemd event. mit Stickerei.

Flicken: Nochmalige Übung gelernter Flickarten an Nutzgegenständen.

Nach Beendigung genannter Arbeiten je nach Wunsch der Schülerinnen Anfertigung von Wäschegegenständen oder Weisssticken.

Bemerkungen.

1. Zu den im Lehrplan vorgeschriebenen Wäschegegenständen sind die Schnittmuster durch die Schülerinnen selbst zu konstruiren.
2. Bei der Repetition sollen die Schnittmuster in karrirte Hefte eingezeichnet oder in halber Grösse auf Musterpapier konstruirt werden.
3. Durch die Einführung des Arbeitsschulbüchleins als obligatorisches Lehrmittel fällt das Einschreiben der Massverhältnisse weg.
4. Das Arbeitsschulbüchlein ist in zwei Teilen zu verwenden; der 1. Teil von der 4. Primarschulklasse und der 2. Teil von der 7. Primarschul- resp. 1. Sekundarschulklasse an.
5. Es ist den Lehrerinnen gestattet, an den für die betreffenden Klassen vorgeschriebenen Nutz-Arbeiten durch örtliche Verhältnisse bedingte kleine Veränderungen vorzunehmen.

Hauswirtschaftlicher Unterricht mit Praxis.

Für die 8. Primar- oder 2. Sekundarschulklasse.
(4 wöchentliche Stunden.)

1. Der Unterricht wird in einer Schulküche erteilt.
2. Die Verteilung des Lehrstoffes richtet sich nach den Bedürfnissen der Jahreszeit.
3. Der praktischen Anwendung und Verwertung geht stets die mündliche Besprechung voraus.
4. Alle praktischen Arbeiten werden von allen Kindern in einer bestimmten Kehrordnung ausgeführt.
5. Die Kinder sollen mit den Grundbedingungen einer einfachen und billigen Volksernährung bekannt werden, die wichtigsten Nahrungsmittel auf ihren Nährwert kennen, die Veränderungen derselben beobachten und deren Nutzanwendung herausfinden lernen. Dabei soll das Interesse für den Pflichtenkreis der Haushälterin in ihnen geweckt werden.

Der Unterricht umfasst:

1. Nahrungsmittellehre:
   a) Die Milch (Herkunft, Arten, Wert als Nahrungsmittel, Bestandteile, Nährwert, Preis, Kennzeichen guter Milch, Kochen der Milch, Aufbewahrung, Veränderung, Milchprodukte).
   b) Das Ei (Arten, Formbestandteile, Chemische Bestandteile, Nährwert, Preis, Kennzeichen, das Kochen der Eier, Verwendung in der Küche, Aufbewahrung).

c) *Fleisch*
d) *Fische*
e) *Grüne Gemüse*
f) *Kartoffeln*
g) *Getreide*
h) *Hülsenfrüchte*

} Allgemeines, Arten, Herkunft, Bestandteile, Nährwert, Einkauf, Preis, Verwendung, Zubereitung, Aufbewahrung, Veränderungen, Produkte und Präparate.

i) *Obst:* Arten, Wert für die Ernährung, Verdaulichkeit, frisches, getrocknetes und eingemachtes Obst, Preis, Aufbewahrung.

k) *Fette:*
   1. Als Nahrungsmittel, Gewinnung, Einkauf, Verwendung, Unterschied von tierischen und pflanzlichen Fetten, Aufbewahrung.

l) *Genussmittel:*
   1. Kaffee
   2. Thee
   3. Cacao
   4. Wein, Bier und Spirituosen

m) *Gewürze. Kochsalz. Zucker.*

n) *Trinkwasser.*

} Allgemeines, Herkunft, Arten, Bestandteile, Einkauf, Preis, Verwendung, Aufbewahrung.

2. *Ernährungslehre:*
   a) Die grundlegenden Begriffe der Stoffwechsellehre.
   b) *Die Ernährungsorgane*, und die dabei in Betracht kommenden Ausscheidungs- und Athmungsorgane.
   c) *Über die Anforderungen an eine richtige Nahrung.*
   d) *Aufstellung von Speisezetteln* mit Berücksichtigung der Jahreszeiten, der Beschäftigung, des Alters und des Gesundheitszustandes des Menschen.

3. *Hauswirtschaftslehre:*
   a) *Notwendige Eigenschaften der Haushälterin.* (Ordnungsliebe, Reinlichkeit, Pünktlichkeit, Sparsamkeit).

b) Hauswirtschaftliche Berechnungen. Führung eines einfachen Haushaltungsbuches.
c) Einkäufe.
d) Die Wohnung. Gesundheitliches. Einrichtung und Instandhaltung derselben (Küche inbegriffen).
e) Heizung und Beleuchtung.
f) Tischdecken und Servieren.
g) Die Bekleidung. Gesundheitliches. Instandhaltung der verschiedenen Arten von Kleidungsstücken.
h) Das Waschen. Behandlung der verschiedenen Stoffe.

4. Kochen: Die Zubereitung einfacher Gerichte, welche zu einer richtigen Volksernährung gehören.

NB. Dieser letztere, praktische Teil des hauswirtschaftlichen Unterrichtes findet neben den theoretischen Unterweisungen statt.

5. Verhaltungsmassregeln bei Unfällen und Grundbegriffe der Krankenpflege.

Hauswirtschaftlicher Unterricht ohne Praxis.

(1 Stunde per Woche).

Für die 8. Primar- resp. 2. Sekundarschulklasse.

1. Notwendige Eigenschaften der Haushälterin. (Ordnungsliebe, Reinlichkeit, Pünktlichkeit, Sparsamkeit).
2. Wohnung: Einrichtung, Instandhaltung sämtlicher Räume und Reinigungsarbeiten mit Berücksichtigung des gesundheitlichen Einflusses der Wohnung.
3. Heizung und Beleuchtung.
4. Bekleidung: Allgemeines und Gesundheitliches, Reinigung der Kleidungsstücke. Wäsche.

5. Nahrungsmittellehre: Die grundlegenden Begriffe der Stoffwechsellehre, die wichtigsten Nahrungsmittel wie Milch, Eier, Fleisch, Fische, grüne Gemüse, Kartoffeln, Getreide, Hülsenfrüchte, Obst, Genussmittel und Gewürze in Bezug auf Herkunft, Art, Wert als Nahrungsmittel, Bestandteile, Einkauf, Preis, Verwendung und Aufbewahrung.

Zürich, den 31. März 1900.

Namens des Erziehungsrates,
Der Direktor des Erziehungswesens:
Locher.
Der Sekretär:
Dr. A. Huber.

Organisation und Lehrplan

der

Kurse zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen an Volks- und Fortbildungsschulen.

(Vom 16. Mai 1900.)

Organisation.

Aufnahmsbedingungen: Alter: Zurückgelegtes 17. Altersjahr (Bewerberinnen, welche nicht schon als Arbeitslehrerinnen angestellt sind, dürfen das 30. Altersjahr nicht überschritten haben). Schulbildung: 3 Jahre Sekundarschule oder entsprechender Bildungsgrad (Französisch nicht unbedingt erforderlich); Vorbildung in den weiblichen Handarbeiten (Zeugnis aus einer Lehrzeit, Arbeitsschule und dgl.).

Die Bewerberinnen haben eine praktische und theoretische Aufnahmsprüfung zu bestehen, welche sich auf folgende Fächer erstreckt: Nähen und Flicken, deutsche Sprache (Lesen, Aufsatz), Rechnen, Formenlehre, Schreiben, Zeichnen, Naturkunde.

Die Anmeldung ist auf den ausgeschriebenen Termin an die Erziehungsdirektion zu richten.

Der Anmeldung sind beizulegen:

a) ein Altersausweis:
b) ein vom Gemeindrat des Wohnortes ausgestelltes Leumundszeugnis;
c) ein Ausweis über dreijährigen Sekundarschulbesuch oder über das Mass der Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie in einer guten zürcherichen Sekundarschule mit 3 Jahreskursen erworben werden können;
d) ein Ausweis über genügende Vorkenntnisse in den weiblichen Handarbeiten.

Unterrichtskosten: Nichtkantonsbürgerinnen haben ein Kursgeld von 150 Fr. zu bezahlen. Kantonsbürgerinnen sind von der Bezahlung desselben befreit und es können ihnen überdies im Falle des Bedürfnisses und des Wohlverhaltens auf eingereichtes Gesuch hin durch den Erziehungsrat Stipendien verabfolgt werden.

Am Schlusse des Kurses werden den zürcherischen Teilnehmerinnen die Kosten des zum Unterrichte erforderlichen Arbeitsmaterials bis auf die Hälfte dieses Betrages vom Staate vergütet.

Lehrgegenstände: Der Lehrplan zerfällt in einen praktischen und einen theoretischen Teil und in eine besondere, die theoretische und praktische Haushaltungskunde umfassende Abteilung.

Die Lehrgegenstände des praktischen Handarbeitsunterrichtes sind: Stricken, Nähen, Flicken, Sticken, Anfertigung von Frauenkleidern.

Die theoretischen Fächer sind: Deutsche Sprache, Pädagogik, Gesundheitslehre, Geometrie, Rechnen, Schnittmusterzeichnen, Freihandzeichnen, Methodik und Übungen in der Übungsschule.

Die Lehrgegenstände des hauswirtschaftlichen Unterrichtes sind: Haushaltungskunde, Methodik der Schulküche, Nahrungsmittellehre, Kochen, Waschen, Bügeln.

Leitung und Aufsicht: Die Oberleitung des Kurses ist Sache der kantonalen Arbeitsschulinspektorin.

Die Aufsicht wird durch den Erziehungsrat unter Mitwirkung einer von ihm bestellten siebengliedrigen Frauenkommission ausgeübt.

Prüfung: Am Schlusse des Kurses findet eine Prüfung statt, auf Grund welcher der Erziehungsrat über die Patentirung der Lehrerinnen entscheidet.

Lehrplan.

A. Handarbeiten.

(24 Stunden per Woche, während 38 Wochen.)

I. Stricken.

1. Ein Übungsstück (rechte und linke Maschen, Abnehmen, Ferse und Käppchen).
2. Ein Musterstrumpf nach festgestellter Regel (Normalstrumpf).
3. Rationelle Fusspitzen (rechter und linker Strumpf).
4. Verschiedene Strumpfkäppchen-Formen.
5. Ein Paar Strümpfe nach beliebigen Grössenverhältnissen.
6. Piqué-Patent und Hohlmuster (die wesentlichen Grundmuster).
7. Grundformen: Dreieck, Quadrat, Rechteck, Kreis; Kanten.

II. Nähen.

1. Ein Stich-Übungsstück (Vor-, Stepp-, Hinter-, Saum- und Überwindlingsstich).
2. Ein Naht-Übungsstück (die wichtigsten Verbindungs- und Begrenzungsnähte).
3. Ein Kreuzstich-Übungsstück.
4. Ein einfaches Mädchenhemd (Zughemd mit Gehrenschnitt).
5. Ein Kissenanzug zur Weiterübung der Knopflöcher.
6. Ein Frauenhemd mit Bündchen.
7. Ein Frauen-Taghemd mit Koller (Passe). Konstruktion des Kollermusters nach dem Normalmass. Kombiniren von verschiedenen Koller- und Ärmelmustern nach dem Grundmodell mit Benutzung von Modezeitungen. Massnehmen am Körper für die Konstruktion eines Kollers.
8. Ein Frauen-Nachthemd.
9. Ein Herren-Taghemd mit Koller.

10. Ein Paar Frauen-Beinkleider.
11. Herstellung von Hemden in halber Grösse (Modelle):
    a) Ländliches Frauen-Bündchenhemd.
    b) Frauenhemd mit rundem Bündchen (Vorderschluss).
    c) Frauenhemd mit rundem Bündchen (Achselschluss).
    d) Frauen-Taghemd mit Koller.
    e) Frauen-Nachthemd.
    f) Herren-Achselhemd.
    g) Herren-Kollerhemd (Repetition) nach andern Massen.
    h) Herren-Kollerhemd mit Rückenschluss.

III. Flicken.

1. Ein Maschenstich-Übungsstück (Ausbessern von dünnen [„blöden"] Stellen).
2. Einstricken von Fersen und andern Stücken.
3. Einsetzübungsstücke:
   a) An weissem Baumwollstoff, b) in verschiedenen Formen an farbigem (karrirtem) Baumwollstoff, c) an gemustertem Stoff (Stoff mit Blumen u. dgl.), d) an Tuch, e) an Flanell, f) an Tüll.
4. Ein Maschenstich-Übungsstück (Stopfen von Löchern).
5. Übungsstücke: Verweben und Stopfen von glatten und gemusterten Stoffen und Tüll.
6. Flicken von Nutzgegenständen aus den verschiedenen Gebieten.

IV. Sticken.

Übungsstücke:

a) Die verschiedenen Zierstiche.
b) Englische und Hochstickerei.
c) Durchbruchmuster.
d) Übertragen von Zeichnungen auf Stoff.
e) Ausführung einer Nutzarbeit mit Anwendung des Stickens.

V. Anfertigung von Frauenkleidern.

1. Ein Jupon (Unterrock).
2. Eine Untertaille nach Körpermass.
3. Eine Bett- oder Morgenjacke.
4. Ein einfaches Kleid.

B. Theoretische Fächer.

I. Schnittmusterzeichnen. Dasselbe erfolgt im Anschluss an die praktischen Übungen und innerhalb der für diese festgesetzten Zeit. Dabei werden folgende Stufen berücksichtigt:

a) Erlernung des Massnehmens.
b) Konstruiren der Schnittmuster.
c) Geometrisches Zeichnen der Schnittmuster.
d) Zeichnen derselben auf die Wandtafel.
e) Zuschneiden und Anproben.

II. Freihandzeichnen (2 Jahresstunden per Woche). Der Unterricht im Zeichnen soll darauf hinzielen, das Auge im schnellen Erfassen der Form und ihrer Grössenverhältnisse zu üben und den Sinn für Linienführung zu bilden. Hiefür werden verwendet:

a) Flachornamente, nach Vorzeichnung an der Wandtafel.
b) Buchstaben und Monogramme.

III. Geometrie (1 Stunde per Woche während des I. Semesters). Der Unterricht umfasst dasjenige Gebiet, welches für das Konstruiren von Schnittmustern, das Zuschneiden und das Verzieren von Kleidungsstücken notwendig ist.

IV. Rechnen (1 Stunde per Woche während des II. Semesters). Mündliches und schriftliches Rechnen, auf die praktischen Bedürfnisse des Lebens anwendbar. Führung eines Haushaltungsbuches.

V. Deutsche Sprache, verbunden mit Materialkunde (2 Jahresstunden per Woche). Die Aufsatz-Themata sind aus dem Gebiete des zukünftigen Berufslebens der Kandidatinnen, sowie aus der Materialkunde und Erziehungslehre zu nehmen. Lesen und Übungen im selbständigen mündlichen Gedankenausdruck.

Die Materialkunde befasst sich mit den Produkten, welche bei den Handarbeiten in Betracht fallen (Baumwolle [Stoffe und Garne], Wolle, Flachs und Hanf, Seide etc.), mit besonderer Berücksichtigung des Materials für die Schule.

VI. Pädagogik (1 Jahresstunde per Woche).

a) Allgemeine Grundsätze des Erziehens.
b) Geistige und gemütliche Behandlung und Pflege der Kinder.

c) Handhabung der Disziplin, Belohnung, Bestrafung, Gewöhnung der Schüler an freudige Tätigkeit, Ordnungsliebe, Reinlichkeit und Sittsamkeit.

VII. Methodik und Übungsschule (7 Stunden per Woche): Der pädagogisch-methodische Unterricht ist theoretischer und praktischer Art, indem die Kandidatinnen einerseits mit den Grundsätzen und Regeln bekannt gemacht werden, nach welchen der Handarbeitsunterricht gegeben werden muss, und anderseits in der Übungsschule zur selbständigen Erteilung des Unterrichtes beigezogen werden.

VIII. Gesundheitslehre (1 Jahresstunde per Woche). Elemente der Lehre vom Bau und den Lebensverrichtungen des menschlichen Körpers mit besonderer Berücksichtigung der Gesundheitspflege.

1. Der Bewegungsapparat.

a) Knochengerüste, Körperhaltung, Verrenkung, Verstauchung, Knochenbrüche, Notverbände.
b) Muskeln, Arbeit.
c) Nervensystem, Schlaf, Erholung, Bewusstlosigkeit.

2. Sinnesorgane.

a) Haut. Hautpflege: Bäder, Kleidung, Abhärtung. Verbrennungen.
b) Geruchsorgan.
c) Geschmacksorgan.
d) Gehörorgan. Mechanische Verletzung, Ohrpflege.
e) Sehorgan. Augenpflege, Beleuchiung, Sehweite, Ruhe.

3. Ernährungssystem.

a) Verdauungsorgane: Zahnpflege. Vergiftungen.
b) Blutkreislauf. Pflege des Gefässystems: Bewegung, Wassergenuss, beengende Kleidung, Wunden, Blutung. Notverbände.
c) Atmung, Luft, Wohnung, Ventilation, Mikrobien, Abwehr und Bekämpfung von Infektionskrankheiten, Erstickung und künstliche Atmung, Körperwärme, Fieber.
d) Absonderung: Niere, Haut.

4. Volkskrankheiten. Allgemeine Merkmale und Schutzmassregeln. Einführung in die Krankenpflege.

C. Hauswirtschaftlicher Unterricht.

(8 Stunden per Woche während der ersten 38 Schulwochen und 32 Stunden per Woche während den 6 letzten Schulwochen).

1. Allgemeines über das Arbeitsgebiet der Haushälterin.

a) Stellung und Aufgaben der Frau, der Tochter, des Dienstboten.
b) Notwendige Eigenschaften der Haushälterin.

2. Wohnung.

a) Bedingungen einer gesunden Wohnung.
b) Einrichtung, Instandhaltung sämtlicher Räume, speziell der Küche.
c) Reinigungsarbeiten.

3. Heizung und Beleuchtung.

4. Bekleidung.

a) Allgemeines und Gesundheitliches.
b) Einkauf, Anfertigung und Unterhalt.
c) Reinigung der Kleidungsstücke und Wäschegegenstände (Wäsche).
d) Ausbessern.

5. Pflege des Kindes.

a) Leibliche Pflege: Luft, Ernährung, Bekleidung, Lager, Bäder, Ruhe und Bewegung.
b) Geistige Pflege: Erziehung zum Gehorsam, zur Dankbarkeit und Wahrheitsliebe, Gewöhnung, Beschäftigung, Belohnung und Strafe.

6. Nahrungsmittellehre.

a) Allgemeines (Stoffwechsellehre, Nahrungsstoffe, Nahrungsmittel, Nahrung, Wasser).
b) Unsere wichtigsten Nahrungs- und Genussmittel.

Die Milch (Herkunft, Arten, Wert als Nahrungsmittel, Bestandteile, Nährwert, Preis, Kennzeichen guter Milch, Kochen der Milch, Aufbewahrung, Veränderung, Milchprodukte).

Das Ei (Arten, Formbestandteile, chemische Bestandteile, Nährwert, Preis, Kennzeichen, das Kochen der Eier, Verwendung in der Küche, Aufbewahrung).

Fleisch Grüne Gemüse Kartoffeln Getreide Hülsenfrüchte Fische	Allgemeines, Arten, Herkunft, Wert als Nahrungsmittel, Bestandteile, Nährwert, Einkauf, Preis, Verwendung, Zubereitung, Aufbewahrung, Veränderungen, Produkte und Präparate.

Obst: Arten, Wert für die Ernährung, Verdaulichkeit, frisches, getrocknetes und eingemachtes Obst, Fabrikation (Spirituosen), Preis, Aufbewahrung.

Fette:

Als Nahrungsmittel, Gewinnung, Einkauf, Verwendung, Unterschied von tierischen und pflanzlichen Fetten, Aufbewahrung.

Als Nahrungsstoff.

Genussmittel: Kaffee Thee Cacao Wein, Bier und Spirituosen Gewürze: Kochsalz Saure und süsse Speisezusätze Einh. und ausländ. Gewürze	Allgemeines, Herkunft, Arten, Bestandteile, Wert für die Verdauung, Einkauf, Preis, Verwendung, Aufbewahrung.

7. Aufstellung von Speisezeddeln mit Kostenberechnung.

8. Herstellen von Gerichten, welche zu einer einfachen, rationellen Volksernährung gehören.

9. Krankenkost.

10. Tischdecken und Serviren.

11. Aufräumungsarbeiten.

Zürich, den 16. Mai 1900.

Namens des Erziehungsrates,
Der Direktor des Erziehungswesens:
Locher.
Der Sekretär:
Dr. A. Huber.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

Erweiterung der Konzession für die Städt. Strassenbahn Zürich.

(Vom 25. Mai 1900.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion,

beschliesst:

I. Die Konzession für den Bau und Betrieb der Strassenbahnlinien der Stadt Zürich vom 12. März 1897 wird ausgedehnt auf folgende mittelst Elektrizität zu betreibenden Strassenbahnlinien:

a) in der Seestrasse und der Albisstrasse von der Stockgasse bis zum Morgenthal mit Dienstgeleise von letzterem Orte aus bis zur vorderen Mutschelle;

b) in der Bederstrasse und der Utostrasse vom Bahnübergang bis zur Utobrücke;

unter folgenden Bedingungen:

1. Diese Bewilligung erlischt ohne weiteres, wenn innerhalb sechs Monaten von heute an die zugehörige Bundeskonzession vom 26. März 1897 nicht ebenfalls auf die vorerwähnte Strecke ausgedehnt ist.

2. Die Fristen für diese neuen Linien werden wie folgt festgesetzt:

a) innert drei Monaten, vom Datum der Bundeskonzession an gerechnet, soll mit den Bauarbeiten begonnen werden;

b) innert sechs Monaten vom Baubeginn an sollen die Linien dem Betrieb übergeben werden.

3. Im übrigen kommen für diese Strecken alle Bestimmungen der erwähnten kant. Konzession vom 12. März 1897 zur Anwendung.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich und an die Baudirektion unter Rückschluss sämtlicher Akten und Pläne.

Zürich, den 25. Mai 1900.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Kern.
Der Staatsschreiber:
Stüssi.

Der Bundesrat hat am 7. Juli 1900 beschlossen:

Der Stadt Zürich wird der Bau und Betrieb folgender neuen Linien auf dem Stadtgebiete, nämlich:

a) von der Stockgasse durch die Seestrasse und Albisstrasse bis zum Morgenthal;

b) vom Bahnübergang der Seestrasse durch die Bederstrasse bis zur Utobrücke, unter den in der Konzession für die Städtische Strassenbahn Zürich vom 26. März 1897 (E. A. S. XIV, 369 ff.) enthaltenen und folgenden weitern Bedingungen bewilligt:

1. Binnen drei Monaten, von der Plangenehmigung an gerechnet, ist mit den Erdarbeiten für den Bau der beiden Linien zu beginnen.

2. Innerhalb sechs Monaten nach dem Beginn der Erdarbeiten sind die beiden Linien zu vollenden und dem Betrieb zu übergeben.

Promotionsordnung

der

theologischen Fakultät der Hochschule in Zürich.

(Vom 13. Juni 1900).

---

§ 1. Die theologische Fakultät verleiht an Gelehrte protestantischen Bekenntnisses zwei akademische Grade, den Grad eines Lizentiaten der Theologie und den eines Doktors der Theologie.

§ 2. Den Grad eines Lizentiaten und den eines Doktors der Theologie verleiht dieselbe entweder infolge einer bei ihr eingereichten Bewerbung und einer daraufhin veranstalteten persönlichen Prüfung (Ritualpromotion) oder von sich aus auf Grund anerkannter Verdienste um die theologische Wissenschaft oder die evangelische Kirche (Ehrenpromotion).

I. Die Ritualpromotion.

§ 3. Wer den Grad eines Lizentiaten oder Doktors der Theologie durch Prüfung erwerben will, hat seinen Wunsch unter Angabe des von ihm gewählten Hauptfaches dem Dekan der Fakultät schriftlich mitzuteilen und beizulegen:

1) einen Abriss seines Bildungs- und Studienganges;
2) Dokumente, welche dartun, dass er mindestens sechs Semester an einer Universität theologische Studien betrieben hat, oder Ausweise über theologische Studien, die von der Fakultät als gleichwertig anerkannt werden;
3) ein durchaus genügendes Sittenzeugnis, wenn er nicht von vorn herein der Fakultät hinreichend bekannt ist;
4) eine wissenschaftliche Abhandlung über einen Gegenstand des gewählten Hauptfaches, gedruckt oder im Manuskript, jedoch mit Ausschluss einer philosophischen Doktorarbeit.

§ 4. Die eingereichte Abhandlung wird vom Dekan zuerst den Vertretern des Faches, in deren Bereich ihr Gegenstand fällt, zur Prüfung und Begutachtung übermittelt. Das von denselben abgegebene schriftliche Gutachten wird hierauf nebst den in § 3 Ziff. 1—3 erwähnten Eingaben des Bewerbers bei den übrigen Mitgliedern der Fakultät in Umlauf gesetzt und über die Zulassung zur Prüfung durch einfache Stimmenmehrheit entschieden. Bei gleichgeteilten Stimmen gibt der Dekan den Ausschlag.

§ 5. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

§ 6. Die schriftliche Prüfung besteht:

1) in der Bearbeitung einer Aufgabe, welche der Bewerber innerhalb dreier Tage zu Hause, unter freier Benutzung der wissenschaftlichen Hülfsmittel, zu lösen hat;
2) in einer Klausurarbeit, die innerhalb vier Stunden anzufertigen ist.

§ 7. Nachdem die schriftlichen Arbeiten von den Professoren, welche die Themata derselben gestellt hatten, schriftlich zensirt und bei der Fakultät in Umlauf gesetzt worden sind, bestimmt der Dekan den Termin der mündlichen Prüfung.

§ 8. Für die mündliche Prüfung kommen folgende Fächer in Betracht:

1) allgemeine Religionsgeschichte;
2) alttestamentliche Disziplinen;
3) neutestamentliche Disziplinen;
4) Kirchengeschichte;
5) Dogmatik, Dogmengeschichte und Symbolik;
6) Ethik;
7) praktische Theologie.

In allen diesen Fächern, auf Wunsch jedoch mit Ausnahme der praktischen Theologie, sind diejenigen Bewerber zu prüfen, welche noch nicht eine durchweg gute Staatsprüfung vor der theologischen Konkordatsbehörde oder eine nach dem Urteil der Fakultät gleichwertige Prüfung bestanden haben.

Wer letztern Anforderungen genügt, wird von der Fakultät nur in seinem Hauptfach und zwei von ihm selbst aus obiger Reihe zu wählenden Nebenfächern geprüft.

§ 9. An der Prüfung beteiligen sich nach Tunlichkeit sämtliche Mitglieder der Fakultät, soweit sie die jedesmal in Frage kommenden Fächer vertreten. Für die Gültigkeit der Prüfung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Fakultätsmitglieder notwendig.

§ 10. Die mündliche Prüfung dauert ungefähr drei Stunden, wovon eine Stunde auf das Hauptfach fallen soll.

§ 11. Bei der Doktorprüfung, der schriftlichen sowol wie der mündlichen, werden die Anforderungen höher gestellt als bei der Lizentiatenprüfung, und es wird namentlich darauf gehalten, dass der Bewerber sich über eingehende und gründliche Detailstudien in dem von ihm gewählten Hauptfache ausweise.

§ 12. Nach beendigter Prüfung findet die Beratung und Abstimmung über die Promotion des Bewerbers auf Grund der Norm von § 4 statt, und letzterem wird der Beschluss der Fakultät durch den Dekan mündlich eröffnet.

§ 13. Für die mit Erfolg bestandene Prüfung wird eine der vier folgenden Zensuren erteilt:

1) summa cum laude,
2) magna cum laude,
3) cum laude,
4) rite.

Das Urteil über die wissenschaftliche Abhandlung wird jeweilen auf Antrag des Referenten in bestimmte Ausdrücke formulirt.

§ 14. Wird der Bewerber abgewiesen, so sind ihm diejenigen Fächer, in denen er nach dem Urteile der Fakultät Ungenügendes geleistet hat, durch den Dekan näher zu bezeichnen. Nach Verlauf von mindestens einem Jahre kann er sich sodann der Prüfung noch einmal unterziehen.

§ 15. Nach bestandener Prüfung hat der Promovirte 150 gedruckte Exemplare seiner Dissertation an den Pedell abzuliefern. Von diesen werden dem Dekan zwei, dem Rektor und jedem Fakultätsmitgliede, sowie jedem Mitgliede des Kirchenrates und des Erziehungsrates je ein Exemplar eingehändigt. Ein Exemplar wird im Archiv der Fakultät, eines in demjenigen des Senates aufbewahrt, der Rest der Kantonalbibliothek zur Verfügung gestellt.

Aus besondern Gründen darf die Fakultät von der Verpflichtung zur Ablieferung von 150 Exemplaren dispensiren.

§ 16. Das Diplom, welches nebst der Prüfungszensur auch den Titel der Dissertation und das Urteil der Fakultät über dieselbe enthalten soll, wird vom Rektor einerseits, vom Dekan und sämtlichen übrigen Fakultätsmitgliedern anderseits unterzeichnet, mit dem Siegel der Hochschule und demjenigen der theologischen Fakultät versehen und dem Promovirten zugestellt, sobald die Exemplare seiner Dissertation vollständig abgeliefert sind.

§ 17. Das Hauptdiplom ist auf Pergament zu drucken. Von den Abzügen auf Schreibpapier ist einer am schwarzen Brett anzuschlagen und je einer im Archiv des Senates, der Fakultät und auf der Kantonalbibliothek aufzubewahren. Der Promovirte trägt sämtliche Druckkosten des Diploms; er kann nach Belieben weitere Abzüge machen lassen.

§ 18. Von der durch Zustellung des Originaldiploms perfekt gewordenen Promotion ist im Amtsblatte Anzeige zu machen.

§ 19. Die Gebühren für die Promotion zum Lizentiaten oder Doktor betragen im Ganzen 300 Franken; hievon sind 100 Franken gleichzeitig mit der Anmeldung, 200 Franken nach Empfang der Einladung zur mündlichen Prüfung zu entrichten.

§ 20. Von den erwähnten 300 Franken erhalten:

1)	der Rektor	30	Franken,
2)	der Sekretär der Hochschule	15	"
3)	der Pedell	15	"
4)	die Kantonalbibliothek	35	"
5)	die Fakultätskasse	15	"
6)	der Referent über die wissenschaftliche Abhandlung	50	"
7)	der Referent über die Hausarbeit	10	"
8)	der Dekan	20	"
	Summa	190	Franken.

Die übrig bleibenden 110 Franken werden nach Abzug von 20 Franken für die Fakultätskasse unter sämtliche Fakultätsmitglieder mit Einschluss des Dekans und der Referenten gleichmässig verteilt, vorausgesetzt, dass sie bei der mündlichen Prüfung anwesend waren; im andern Falle, d. h. wenn etwaige Abwesenheit nicht genügend entschuldigt werden konnte, wird der betreffende Anteil der Fakultätskasse zugewiesen.

§ 21. Wird der Bewerber nach der mündlichen Prüfung abgewiesen, so fallen die in § 20, Ziff. 1—5 aufgezählten Beträge dahin, d. h. die betreffende Summe (110 Franken) wird dem Genannten zurückerstattet.

Wird der Bewerber schon auf Grund seiner wissenschaftlichen Abhandlung abgewiesen, so kommen nur die in § 20, Ziff. 6—8 aufgezählten Beträge, sowie 20 Franken an die Fakultätskasse zur Auszahlung.

II. Die Ehrenpromotion.

§ 22. Die Fakultät ist berechtigt, Gelehrte, welche sich um die theologische Wissenschaft oder die evangelische Kirche anerkannte Verdienste erworben haben, durch die Erteilung der Lizentiaten- oder der Doktorwürde honoris causa zu ehren.

§ 23. Wünscht ein Fakultätsmitglied, dass eine derartige Promotion vorgenommen werde, so hat es von seinem Antrage dem Dekan Kenntnis zu geben, der ihn der Fakultät mitteilt und eine Fakultätssitzung zur Beschlussfassung anberaumt.

§ 24. In dieser Sitzung muss die Fakultät vollzählig sein und nur bei dauernder Krankheit kann ein Mitglied als legal entschuldigt unberücksichtigt bleiben. Ist die Fakultät aus andern Gründen nicht vollzählig, so kann über die Promotion kein Beschluss gefasst werden, aber dem Antragsteller steht frei, weitere Sitzungen zu verlangen, bis die Fakultät vollzählig ist.

§ 25. Die Entscheidung über den gestellten und in der Fakultätssitzung zunächst von dem betreffenden Mitgliede (§ 23) zu motivirenden Antrag findet durch geheime Abstimmung statt. Erklärt sich dabei mehr als eine Stimme gegen die Promotion, so wird dieselbe nicht vollzogen. Über die Formulirung des Diploms fasst die Fakultät in gleicher Sitzung, auf Vorschlag des Antragstellers, bestimmten Beschluss.

§ 26. Die Kosten des Diploms trägt die Staatskasse. In Bezug auf die Ausfertigung desselben und auf die Bekanntmachung der Promotion gelten im übrigen die Bestimmungen der §§ 15—18.

§ 27. Die gegenwärtige Promotionsordnung, durch welche diejenige vom 19. April 1886 aufgehoben wird, tritt am 1. Juni 1900 in Kraft.

Zürich, den 30. Mai 1900.

Namens des Erziehungsrates,
Der Direktor des Erziehungswesens:
Locher.
Der Sekretär:
Dr. A. Huber.

Der Regierungsrat hat der vorstehenden Promotionsordnung der theologischen Fakultät der Hochschule die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 13. Juni 1900.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: Kern.
Der Staatsschreiber: Stüssi.

Elektrische Strassenbahn im Dolder-Zürich.

Der schweiz. Ständerat hat am 23. Juni 1900, der schweiz. Nationalrat am 28. Juni, in Abänderung des Bundesbeschlusses vom 29. Oktober 1898 (O. S. XXV. 275) beschlossen:

„Art. 12 der Konzession einer elektrischen Strassenbahn vom Waldhaus zum Hotel und Kurhaus Dolder in Zürich, vom 29. Oktober 1898 erhält folgenden Zusatz:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, während der Einstellung des Betriebes des Hotels Dolder auch den Betrieb der Strassenbahn einzustellen."

Elektrische Strassenbahn Wetzikon-Meilen.

Der schweiz. Ständerat hat am 23. Juni 1900, der schweiz. Nationalrat am 28. Juni, in Abänderung des Bundesbeschlusses vom 29. Oktober 1898 betreffend Konzession einer elektrischen Strassenbahn von Wetzikon nach Meilen (O. S. XXV. 259) beschlossen:

„In der Konzession dieser elektrischen Strassenbahn von Wetzikon nach Meilen vom 29. Oktober 1898 erhält Artikel 3 folgende Fassung:

„Der Sitz der Gesellschaft ist in Wetzikon."

Reglement

betreffend

die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern.

(Vom 19. Juli 1900).

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die II. Sektion der philosophischen Fakultät erteilt mit Genehmigung der Erziehungsdirektion Diplome als Ausweis für die Befähigung zum Lehramt in mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern auf der Stufe der zürcherischen Mittelschulen (Gymnasium, Industrieschule, Handelsschule, Technikum, Seminar).

§ 2. Die Diplome werden ausgestellt auf Grund von Prüfungen, in welchen der Ausweis über die Befähigung zur Lehrtätigkeit in einzelnen Fächern und über allgemeine wissenschaftliche Hochschulbildung zu leisten ist (Haupt- und Nebenfächer).

§ 3. Die Diplomprüfungen werden vorgenommen in Gruppen von Fächern, von denen je dasjenige als Hauptfach bezeichnet wird, in welchem auf Grund besonders eingehender Prüfung Kenntnisse im vollen Umfang des jeweiligen Bestandes der betreffenden Disziplin auszuweisen sind. In folgender Aufzählung von Fächergruppen ist je das erstgenannte Fach Hauptfach.

a. Mathematik, Astronomie, Physik, Chemie, Elementarmathematik.
b. Physik (inklusive Mechanik), Mathematik, Astronomie, Chemie, Mineralogie.
c. Chemie, Physik, Geologie, Mineralogie, Differential- und Integralrechnung.
d. Mineralogie, Geologie, Chemie, Physik, Mathematik.
e. Geologie, Geographie, Paläontologie, Mineralogie, Chemie oder Physik.
f. Geographie, Geologie, Astronomie, Physik, Anthropologie, Botanik oder Zoologie.

g. Botanik, Zoologie (inkl. vergleichende Anatomie), Geologie, Geographie, Chemie.
h. Vergleichende Anatomie (inkl. Zoologie), Anatomie, Physiologie, Histologie, Embryologie, Physik, Chemie, Botanik, Zoologie (Fächer der medizinisch-propädeutischen Prüfungen).
i. Zoologie (inkl. vergleichende Anatomie), Botanik, Geologie, Mineralogie, Chemie.

Die Prüfungskommission kann auf Wunsch des Kandidaten die Zahl der Prüfungsfächer (sowol der Haupt- wie Nebenfächer) erweitern oder deren Reihenfolge abändern.

§ 4. Die Prüfungen können in allen Fächern zugleich, oder in Abteilungen von einem oder mehreren Fächern abgelegt werden; im letztern Fall ist die Reihenfolge der abzunehmenden Prüfungen die umgekehrte der vorstehenden Zusammenstellung.

§ 5. Ausser den Prüfungsausweisen in obgenannten Fächergruppen werden in jeder Fachgruppe Studienausweise über ein weiteres Fach verlangt, dessen Wahl dem Kandidaten freisteht.

II. Die Prüfungskommission.

§ 6. Für jedes Diplomprüfungsgesuch wird eine Prüfungskommission gebildet, bestehend aus den examinirenden Professoren der Fakultät und dem Fakultätsaktuar unter dem Vorsitz des Dekans.

§ 7. Die Examinatoren und deren Präsidium beziehen für jeden Prüfungstag, sowie für die Leitung der Klausurarbeiten je ein Taggeld von 6 Fr. Das Mitglied der Kommission, welches das Thema der Diplomarbeit zu geben und die Arbeit zu begutachten hat, bezieht ausserdem ein Honorar von 10 Fr.

Die Prüfungshonorare werden nach Eingang eines Berichtes des Dekans über das Resultat der Prüfung von der Erziehungsdirektion zur Zahlung angewiesen.

III. Bedingungen der Zulassung und Anmeldung zum Examen.

§ 8. Zu den Diplomprüfungen werden immatrikulirte Studenten zugelassen, welche mindestens 2 Semester an hiesiger

Universität studirt haben; zur Schlussprüfung ist der Ausweis über mindestens dreijähriges akademisches Studium erforderlich, von welchem mindestens 2 Semester an hiesiger Universität absolvirt worden sein müssen.

§ 9. Anmeldungen zu den Prüfungen sind spätestens sechs Wochen vor Semesterschluss an den Dekan der Fakultät zu richten unter Angabe der Fächer, in welchen die Prüfung vorgenommen werden soll, des Hauptfaches, und von Ausweisen über bereits absolvirte Studien, resp. Examen.

Wer die Gesamtprüfung auf einmal zu bestehen wünscht, ebenso wer sich zur Schlussprüfung meldet, hat der Anmeldung ausserdem beizulegen: Ein curriculum vitae, Zeugnisse oder Ausweise über bisherige Studien und die Diplomarbeit.

§ 10. Die Prüfungsgebühren betragen 20 Fr. für das Hauptfach, für jedes andere 10 Fr., für das Diplom 10 Fr. und sind jeweilen vor der Prüfung gegen Quittung auf der Kasse der Hochschule zu entrichten. Die Erziehungsdirektion kann auf Antrag der Prüfungskommission gänzlichen oder teilweisen Erlass der Gebühren gewähren.

IV. Das Examen.

§ 11. Übergangsprüfungen werden je am Anfang, Schlussprüfungen am Ende des Semesters vorgenommen (§ 4).

§ 12. Die mündliche Prüfung im Hauptfach soll eine Stunde, in den übrigen Fächern eine halbe Stunde dauern.

§ 13. Aus dem Hauptfach ist eine Diplomarbeit einzureichen, durch welche der Kandidat seine Befähigung zur Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten nachzuweisen hat. Sollten über die Zuverlässigkeit der in der Diplomarbeit gemachten Angaben Zweifel entstehen, so ist von der Kommission eine Untersuchung einzuleiten, von deren Resultat es abhängt, ob der Kandidat zu den Prüfungen zuzulassen ist oder nicht.

§ 14. Im Hauptfach ist ausser der mündlichen Prüfung eine schriftliche in Klausur abzulegen, für welche eine Zeitdauer von zirka 3 Stunden angesetzt ist.

V. Taxation der Prüfungsergebnisse.

§ 15. Die Resultate der mündlichen Prüfung werden durch Noten von 1—6 festgestellt, von denen 1 die geringsten, 6 die besten Leistungen bezeichnet. Bruchzahlen sind zulässig.

§ 16. Nach jeder Prüfung wird dem Kandidaten das Prüfungsresultat durch die Erziehungskanzlei schriftlich mitgeteilt. Um als Ausweis für folgende Prüfungen angenommen zu werden, muss als Prüfungsresultat mindestens die Note 4 erreicht sein.

§ 17. Bei der Schlussprüfung ist zuerst durch den Vertreter des Hauptfaches die Diplomarbeit zu begutachten und durch eine Note zu taxiren; fällt diese unter 4, so ist der Kandidat für einmal abgewiesen und kann sich erst nach Jahresfrist wieder zur Schlussprüfung melden.

Ist die Diplomarbeit angenommen, so werden die noch fälligen Prüfungen vorgenommen.

§ 18. Nachdem der Kandidat in allen Fächern die Prüfung abgelegt hat, entscheidet die Prüfungskommission auf Grund sämtlicher abgegebener Noten mit einfacher Stimmenmehrheit über die Erteilung des Diploms. Die Verhandlungen hierüber werden ins Fakultätsprotokoll aufgenommen.

§ 19. Für jede vorgenommene Prüfung sowie für die Klausurarbeit und die Diplomarbeit wird in das Diplom die vom Examinator erteilte Note eingesetzt.

Hervorragende Leistungen können im Diplom besonders hervorgehoben werden.

Das Diplom trägt die Unterschrift des Erziehungsdirektors und des Dekans. Die Formulirung des Diplominhalts ist Sache der Prüfungskommission.

§ 20. Kandidaten, welchen wegen ungenügender Leistungen das Diplom nicht erteilt werden konnte, können erst nach Jahresfrist sich wieder zur Prüfung melden. Die Prüfung ist dann vorzunehmen in denjenigen Fächern, in welchen die Zensur 4 nicht erreicht wurde.

§ 21. Prüfungserlass kann gewährt werden in denjenigen Fächern, in welchen die Promotionsordnung einen solchen Erlass gestattet oder in welchen Kandidaten die Doktorprüfung an hiesiger Universität bestanden haben. Für die Nebenfächer des Hauptfaches h, § 3, werden die medizinisch-propädeutischen Prüfungsausweise verlangt.

§ 22. Vorstehendes Reglement tritt auf das Wintersemester 1900/1901 in Kraft, mit dem Vorbehalt, dass Kandidaten, welche

sich bis dahin schon zur Prüfung gemeldet haben, nach dem bisherigen Reglement geprüft werden können.

§ 23. Durch dieses Reglement wird das Reglement betreffend die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern vom 10. April 1886 aufgehoben.

Zürich, den 11. Juli 1900.

Namens des Erziehungsrates,
Der Direktor des Erziehungswesens:
Locher.
Der Sekretär:
Dr. A. Huber.

Der Regierungsrat hat vorstehendem Reglement die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 19. Juli 1900.

Namens des Regierungsrates,
Der Präsident:
Kern.
Der Staatsschreiber:
Stüssi.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

Staatsbeiträge an Gemeindekrankenpflege.

(Vom 4. Juli 1900.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Gesundheitswesens,

beschliesst:

I. Der Staat verabfolgt an die von den Gemeinden und von Vereinen, gemeinnützigen Gesellschaften etc. an das Institut der Gemeindekrankenpflege (Anstellung von Gemeindekrankenpflegerinnen) geleisteten Subventionen, vorausgesezt, dass die Rechnung ohne diese mit einem Defizit abschliesst, folgende Beiträge:

Bei einem durchschnittlichen Gesamtsteuerfuss im Jahrfünft von	Beitrag in % der von der Gemeinde und Vereinen derselben aufgebrachten Mittel
0 — 5 ‰	20 %
5 — 8 ‰	30 %
8—10 ‰	40 %
10 und mehr ‰	50 %

Bezügliche Beitragsgesuche sind unter Anschluss der Jahresrechnung und eines Berichtes über die Tätigkeit der Pflegerinnen je bis spätestens Ende Mai des folgenden Jahres der Direktion des Gesundheitswesens einzureichen.

II. Die Direktion des Gesundheitswesens wird ermächtigt, künftige diesfällige Gesuche auf Grund obiger Normen von sich aus zu erledigen.

Zürich, den 14. Juli 1900.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Kern.
Der Staatsschreiber:
Stüssi.

Reglement

betreffend

die Aufnahme von Kranken in die Kantonsspitäler Zürich und Winterthur, die Frauen- und Augenklinik und den Pockenspital.

(Vom 19. Juli 1900.)

---

§ 1. Aufnahmsberechtigt ist jeder Kantonsbürger und jeder Kantonseinwohner mit festem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton nach Massgabe des vorhandenen Platzes, sofern der Kranke nach der Natur seiner Krankheit sich zur Aufnahme eignet. Bei aller Berücksichtigung der bestehenden Staatsverträge ist doch darauf Bedacht zu nehmen, dass kantonsfremde Kranke, welche ohne Gefahr für ihre Gesundheit transportfähig sind, in die Heimat gewiesen werden.

Ausnahmsweise können auch Patienten aus andern Kantonen, bei denen es sich um eine Operation oder einen sonst klinisch wichtigen Fall handelt, nach erfolgter Deposition der mutmasslichen Pflegekosten oder auf Empfehlung der betreffenden Kantonsregierung von der Direktion des Gesundheitswesens aufge-



nommen werden, immerhin in der Meinung, dass dadurch die Rechte der sich zur Aufnahme meldenden Kantonseinwohner nicht verkürzt werden und für die betreffenden Kranken ein Kostgeld bezahlt werde, das mindestens die Kosten deckt.

Die Aufnahme von Kranken, welche Verpflegung in einer Privatabteilung verlangen, findet, sobald der Kostenpunkt mit der Spitalverwaltung geordnet ist, direkt durch die Abteilungsdirektoren statt.

§ 2. Die zur Aufnahme sich meldenden Kranken sollen wo möglich persönlich erscheinen und zwar je nach der Natur ihrer Krankheit in der betreffenden Anstalt.

Schwer Kranke sollen nicht in die kantonalen Krankenanstalten verbracht werden, bevor ihnen schriftlich, telegraphisch oder telephonisch die Aufnahme zugesichert worden ist.

Pockenkranke sind direkt in den Pockenspital zu verbringen. Dieselben sollen vorher im Kantonsspital Zürich angemeldet und dürfen jedenfalls nur auf Anordnung des Bezirksarztes in den Pockenspital gebracht werden, vorbehältlich § 10 der Instruktion zur Durchführung der Verordnung betreffend Massregeln gegen die Pocken vom 8. Mai 1885.

§ 3. Jeder Kranke soll einen ärztlichen Bericht mitbringen, welcher genaue Angaben über den Krankheitszustand, die ermittelten oder doch wahrscheinlichen Ursachen und die Dauer desselben, sowie über allfällig damit verbundene besondere Umstände und Erscheinungen enthalten soll.

In allen Fällen, in welchen der Aufnahmesuchende nicht persönlich zur Aufnahme erscheint, muss ein ärztliches Zeugnis zugleich mit der Anmeldung eingesendet werden.

Ausserdem hat jeder Kranke, stelle er sich persönlich zur Aufnahme oder werde die Aufnahme für ihn schriftlich nachgesucht, gemäss § 5 der Verordnung betreffend die Kostgelder vom 16. April 1898 eine die Bezahlung der Verpflegungskosten sichernde Empfehlung der heimatlichen Armenbehörde beziehungsweise des Gemeindrates der Wohngemeinde beizubringen. Diese Empfehlung soll enthalten: Taufnamen, Familiennamen, Alter, Beruf, Heimatsort, Wohnort, Vermögens- und Einkommensverhältnisse und womöglich Benennung der Krankheit.

Kranke, welche nicht im Besitze einer solchen Empfehlung sind, können gegen Vorausbezahlung oder Kaution der betreffenden Kosten oder ausnahmsweise auf blosse Empfehlung eines Vereins oder eines zahlungsfähigen Privaten hin aufgenommen werden. Vereine und Private, welche solche Empfehlungen ausstellen, haften für die Kosten der Verpflegung.

Nur in Notfällen darf die Aufnahme eines Kranken ohne ärztlichen Bericht und ohne vorhergegangene Sicherstellung der Verpflegungskosten gestattet werden.

§ 4. Aufnahme sollen zunächst nur heilbare Kranke finden. Ausnahmsweise können auch unheilbare Kranke aufgenommen werden, wenn von deren Behandlung wesentliche Besserung zu erwarten ist oder, wenn sie in einem durch Ansteckung gefährlich werdenden Zustande sich befinden, oder auch, wenn durch Zurückweisung unmittelbar in den nächsten Tagen eine Gefahr für den Kranken entstehen könnte, oder wenn aus klinischen Gründen die Aufnahme wünschenswert erscheint.

§ 5. Ueber die Anmeldung und Aufnahme der Patienten ist in jeder Anstalt ein Protokoll zu führen. Dasselbe hat die in § 3 alinea 3 geforderten Personalangaben zu enthalten.

Die Aufnahme erfolgt:

a) In den Kantonsspital Zürich täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 10—11 Uhr vormittags durch das Aufnahmebureau, welches aus einem Sekundar- oder Assistenzarzt der medizinischen und chirurgischen Klinik und einem Gehülfen der Verwaltung besteht; die Aufnahmeärzte werden durch die Direktoren der betreffenden Abteilung bestimmt;

b) in die Augenklinik täglich mit Ausnahme des Sonntags von 9—10½ Uhr vormittags durch den von dem Direktor zu bestimmenden Assistenzarzt in Verbindung mit der leitenden Schwester;

c) in die Frauenklinik zu jeder Tageszeit durch die von dem Direktor zu bestimmenden Assistenzärzte in Verbindung mit der Verwaltung;

d) in den Kantonsspital Winterthur zu jeder Tageszeit, mit Ausnahme des Sonntags, durch die Direktion oder den Sekundararzt in Verbindung mit der Verwaltung.

Notfälle finden in allen kantonalen Anstalten zu jeder Zeit Aufnahme.

§ 6. Die Verwaltungen haben von den zur Aufnahme sich meldenden Kranken die nötigen schriftlichen Erhebungen zu machen und deren Ausweispapiere, namentlich auch in Hinsicht auf die Kostengarantie, zu prüfen.

Die Ausfertigungen und allfällige die Aufnahme oder Entlassung von Kranken betreffenden Mitteilungen besorgt die Verwaltung; ebenso die am Schlusse des Jahres aufzustellende statistische Uebersicht über sämtliche im Laufe des Jahres angemeldeten und abgewiesenen Kranken mit Berücksichtigung der verschiedenen Krankenabteilungen.

§ 7. Vorstehendes Reglement tritt sofort in Kraft.

Durch dasselbe werden aufgehoben:

a) das Reglement für den Sekretär der Krankenaufnahme vom 2. Juli 1885;

b) das Reglement betreffend die Aufnahme von Kranken in den Kantonsspital vom 20. Juni 1885.

Zürich, den 19. Juli 1900.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Kern.
Der Staatsschreiber:
Stüssi.

Reglement

für das

Technikum des Kantons Zürich in Winterthur.

(Vom 2. August 1900).

I. Zweck und Umfang des Technikums.

§ 1. Die in der Stadt Winterthur unter dem Namen Technikum bestehende kantonale gewerbliche Lehranstalt hat die Aufgabe, durch wissenschaftlichen Unterricht und durch praktische Übungen die Aneignung derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, welche dem Techniker mittlerer Stufe in Handwerk und Industrie unentbehrlich sind.

§ 2. Das Technikum enthält folgende Abteilungen: 1. die Schule für Bautechniker; 2. die Schule für Maschinentechniker; 3. die Schule für Feinmechaniker; 4. die Schule für Elektrotechniker; 5. die Schule für Chemiker; 6. die Schule für Kunstgewerbe; 7. die Schule für Geometer; 8. die Handelsschule; 9. die Schule für Eisenbahnbeamte.

Nach Bedürfnis können durch den Regierungsrat mit Genehmigung des Kantonsrates weitere Abteilungen für die mittlere gewerbliche Stufe am Technikum errichtet werden; ebenso kann der Regierungsrat einzelne Kurse anordnen.

II. Der Unterricht.

§ 3. Für den Eintritt in das Technikum wird derjenige Grad von Kenntnissen und Fertigkeiten verlangt, welcher durch den erfolgreichen Besuch einer Sekundar-, Bezirks- oder Realschule oder der entsprechenden Klassen der höhern Mittelschulen bis zum zurückgelegten 15. Altersjahr erreicht wird.

§ 4. Die Schulen für Maschinentechniker, Elektrotechniker, Chemiker, Geometer und die Handelsschule umfassen je 6, die Schulen für Bautechniker und Kunstgewerbe je 5 und



die Schulen für Feinmechaniker und für Eisenbahnbeamte je 4 Halbjahreskurse.

Der I., III. und V. Kurs fallen in den Sommer, der II., IV. und VI. Kurs in den Winter.

Um den Bautechnikern zu ermöglichen, im Sommer der Praxis nachzugehen, werden der I., III. und V. Kurs der Schule für Bautechniker sowohl im Sommer als auch im Winter abgehalten.

§ 5. Das Maximum der Schülerzahl einer Klasse wird auf 30 festgesetzt; übersteigt die Schülerzahl dieses Maximum, so müssen Parallelklassen errichtet werden.

Werden in einzelnen Fächern 2 oder mehrere Klassen zusammengezogen, so sind für jede Klasse besondere Repetitionsstunden einzurichten.

§ 6. Der Sommerkurs beginnt am dritten Montag des April, der Winterkurs am ersten Montag des Oktober.

Dem Beginne des Sommerkurses gehen zwei, dem Beginne des Winterkurses sieben Wochen Ferien voran; die Weihnachtsferien dauern 14 Tage. Die Einstellung des Unterrichts für einen Tag kann auf Antrag des Direktors durch den Präsidenten der Aufsichtskommission verfügt werden.

§ 7. Die ersten Tage jedes Semesterkurses sind für die Aufnahmsprüfung bestimmt. In der letzten Woche des Semesters werden die öffentlichen Schlussrepetitorien und die Fähigkeitsprüfungen abgehalten. Während der Schlussrepetitorien des Wintersemesters werden die von den Schülern in den letzten 2 Semestern angefertigten Arbeiten öffentlich ausgestellt.

§ 8. Der Lehrplan des Technikums wird vom Erziehungsrat auf Antrag der Aufsichtskommission festgestellt. Hiebei ist auch auf allgemeine Ausbildung der Schüler und auf deren Befähigung zur Buch- und Rechnungsführung in ihrem Fache Bedacht zu nehmen.

Allfällige Modifikationen der Stundenzahl für die der speziellen Berufsbildung dienenden Fächer liegen in der Befugnis der Aufsichtskommission.

Die Verteilung des Unterrichts auf die einzelnen Lehrer wird jeweilen vor Beginn eines Semesters durch die Aufsichtskommission auf Antrag des Direktors vorgenommen.

Der Stundenplan wird vom Direktor festgestellt.

§ 9. Für die Pflege angemessener Gesangs- und Turnübungen sind von der Aufsichtskommission die zweckdienlichen Veranstaltungen zu treffen.

III. Die Sammlungen und die Bibliothek.

§ 10. Den Unterrichtszwecken des Technikums dienen folgende Sammlungen:

1. Die Sammlung physikalischer Apparate.
2. Die Sammlung von Baumaterialien.
3. Die Sammlung von Vorlagewerken und Modellen der Schule für Bautechniker.
4. Die Sammlung von Vorlagen, Maschinen und Modellen der Schule für Maschinentechniker.
5. Die technologische Sammlung.
6. Die Sammlung für den Unterricht im Spinnen und Weben.
7. Die Sammlung von Apparaten und Instrumenten der Schule für Feinmechaniker.
8. Die Sammlung der Schule für Elektrotechniker.
9. Die Muster- und Produktensammlung der chemischen Industrie.
10. Die Sammlung chemischer Apparate und Präparate.
11. Die Sammlung für Mineralogie und Geologie.
12. Die Sammlung von Gipsmodellen.
13. Die Sammlung von Vorlagen für Hand- und Fachzeichnen der Schule für Kunstgewerbe.
14. Die Sammlung der Schule für Geometer.
15. Die geographisch-ethnographische Sammlung.
16. Die Sammlung von Lehrmitteln der Handelsschule.
17. Die Sammlung von Lehrmitteln der Schule für Eisenbahnbeamte.

Überdies ist dem Technikum die Mitbenutzung der der Stadt Winterthur gehörenden Sammlungen gestattet (§§ 11 und 14 des Gesetzes betreffend das Technikum vom 25. Oktober 1896).

§ 11. Jeder Lehrer ist verpflichtet, die ihm zum Unterricht erforderlichen Sammlungen, Apparate u. s. w. in gutem Stande und guter Ordnung zu erhalten und ein genaues, stets vollständiges Inventar zu führen.

Dient eine Sammlung mehreren Lehrern, so bezeichnet jeweilen die Aufsichtskommission in einer bestimmten Kehrordnung denjenigen, welcher die besondere Aufsicht zu führen und die Verantwortlichkeit zu tragen hat.

§ 12. Von dem für Unterrichtszwecke und die Sammlungen im Ganzen jährlich bewilligten Kredite scheidet die Aufsichtskommission auf Antrag des Lehrerkonvents jeder einzelnen Fachschule und jeder einzelnen Sammlung ihren Spezialkredit zu. Die Verwendung desselben zum Unterhalt und zur Mehrung der Sammlung erfolgt durch die Fachlehrer mit Genehmigung des Direktors. Die eingehenden Rechnungen übergibt der Lehrer mit seinem Visum dem Direktor zur Ausbezahlung und Aufnahme in die Anstaltsrechnung. Der Direktor hat darüber zu wachen, dass die bewilligten Kredite nicht überschritten werden.

§ 13. Die den Lehrern und Schülern dienende Bibliothek umfasst sowohl Bücher über Gegenstände der Technik als solche allgemein bildenden Inhaltes. Ihre Vermehrung geschieht innerhalb des von der Aufsichtskommission auf Antrag des Lehrerkonventes zugeschiedenen Spezialkredites mit Genehmigung des Direktors.

§ 14. Die Bibliothek wird vom Direktor verwaltet.

Über dieselbe besteht ein besonderer stets nachzuführender Katalog.

IV. Die Schüler.

§ 15. Die Zöglinge des Technikums sind entweder Schüler oder Hospitanten.

Die Schüler haben in der Regel sämtliche durch den Lehrplan der betreffenden Klasse vorgeschriebenen Fächer zu besuchen; der Besuch weiterer Fächer steht ihnen frei.

In Berücksichtigung spezieller Bildungszwecke eines Schülers ist ein Austausch einzelner obligatorischer Fächer gegen solche einer andern Fachschule zulässig.

§ 16. Über Gesuche um Dispensation von obligatorischen Fächern oder um Bewilligung des Austausches gegen andere Fächer entscheidet der Direktor. Diese Gesuche sind jeweilen in der ersten Unterrichtswoche des Semesters einzureichen.

§ 17. Zum Besuche einzelner Unterrichtskurse werden Hospitanten zugelassen, sofern sie sich darüber ausweisen, dass sie mit der Klasse Schritt zu halten vermögen.

Es ist jedoch darüber zu wachen, dass diese Freiheit nicht zur Umgehung der obligatorischen Lehrpläne missbraucht werde.

§ 18. Der Besuch der Anstalt steht auch Schülerinnen und Hospitantinnen offen.

Dieselben sind allen Bestimmungen des gegenwärtigen Reglementes und der Schulordnung in gleicher Weise wie die Schüler und Hospitanten unterworfen.

§ 19. Der Eintritt in die Schule erfolgt in der Regel zu Anfang des Semesters. Zum Eintritt im Laufe des Semesters ist für Schüler und Hospitanten die Zustimmung des Präsidenten der Aufsichtskommission erforderlich.

§ 20. Schüler und Hospitanten haben sich bei dem Direktor der Anstalt schriftlich anzumelden, unter Angabe, welche Fachschule, beziehungsweise welche Fächer der Angemeldete zu besuchen wünsche.

Die Schüler haben der Anmeldung beizulegen:

einen Geburtsschein;

eine Zustimmungserklärung des Vaters oder Vormundes (für Majorenne entbehrlich);

die Zeugnisse über den bisherigen Schulbesuch und die allfällig praktische Betätigung;

ein Sittenzeugnis, von den Lehrern der zuletzt besuchten Schulanstalt oder von der zuständigen Zivilbehörde ausgestellt.

Die Hospitanten haben ihr Geburtsjahr und die gegenwärtige Berufsstellung anzugeben.

§ 21. Für den Eintritt in die erste Klasse ist das zurückgelegte 15. Altersjahr, für jede folgende Klasse ein entsprechend höheres Alter erforderlich.

§ 22. Die Angemeldeten haben sich einer Aufnahmsprüfung zu unterziehen. Die Aufnahme in die Schule erfolgt entweder definitiv oder auf eine Probezeit bis zu drei Monaten, nach deren Ablauf der Schüler bei ungenügenden Leistungen auf Antrag des Konvents durch Beschluss der Aufsichtskommission zurückgewiesen wird.

Über die Promotionen entscheidet die Aufsichtskommission auf den Antrag des Lehrerkonvents.

§ 23. Schüler und Hospitanten sind zum regelmässigen Besuche der ihnen vorgeschriebenen und von ihnen gewählten

Fächer, zur Lösung der häuslichen Aufgaben und zur Teilnahme an den halbjährlichen Schlussrepetitorien verpflichtet.

Wer durch Krankheit oder andere wichtige Umstände am Besuche von Unterrichtsstunden verhindert ist, hat hievon dem Direktor zu Handen der Lehrer schriftliche Anzeige zu machen.

Der Lehrerkonvent ordnet die regelmässige Kontrole der Absenzen durch ein besonderes Regulativ.

§ 24. Jeder Schüler ist verpflichtet, beim Beginn des Semesters seine Wohnung dem Direktor anzugeben. Ebenso ist von jedem Wohnungswechsel innerhalb drei Tagen Anzeige an die Direktion zu machen.

§ 25. Es ist den Schülern gestattet, ihre häuslichen Arbeiten in den Lokalen des Technikums anzufertigen; sie haben sich den diesfälligen Anordnungen des Direktors zu unterziehen.

§ 26. Beschädigungen des Eigentums der Anstalt durch die Zöglinge sind von letzteren zu vergüten. Das Rauchen in den Schulgebäuden ist verboten.

§ 27. Die Bildung von Vereinen zum Zwecke wissenschaftlicher oder fachlicher Fortbildung, sowie zu turnerischen, gesanglichen und militärischen Übungen ist gestattet. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Lehrerkonvents, ebenso ist für jede Statutenrevision die Zustimmung des Konventes erforderlich.

Das Tragen von Vereinsabzeichen studentischen Charakters ist untersagt.

§ 28. Für die Schüler des Technikums besteht eine Kranken- und Unfallkasse, deren Organisation durch ein besonderes Regulativ bestimmt wird. Jeder Schüler ist zum Beitritt verpflichtet.

§ 29. Alle Zöglinge unterstehen sowohl in als ausser der Schule der Disziplin der Anstalt.

Als Disziplinarvergehen sind im besonderen anzusehen:

Vernachlässigung der Studien;

Verletzung des Anstandes und Ungehorsam gegen Schulbehörden und Lehrer;

mutwillige Beschädigung des Eigentums der Anstalt;

öfterer Wirtshausbesuch, Nachtlärm, Raufereien und anderer Unfug;

Verletzung der Sittlichkeit.

§ 30. Zur Handhabung der Ordnung und Disziplin sind ausser der Einwirkung der einzelnen Lehrer auf die Schüler je nach der Natur des Falles folgende Mittel anzuwenden:

1) Verweis durch den Direktor;
2) Androhung der Wegweisung durch Beschluss des Konventes. Diese Androhung kann verschärft werden durch Anschlag am schwarzen Brett.
3) Wegweisung auf Antrag des Konvents durch Beschluss der Aufsichtskommission, beziehungsweise durch Verfügung ihres Präsidenten.

Von den Strafen 2 und 3 ist sofort auch den Eltern oder dem Vormund des Bestraften Mitteilung zu machen; die erfolgte Wegweisung ist durch Anschlag am schwarzen Brett der Schülerschaft bekannt zu geben.

Alle diese Mitteilungen geschehen durch den Direktor, der den Eltern oder Vormündern von Zöglingen auch sonst von nachlässigem oder ungehörigem Verhalten oder Unfähigkeit derselben, dem Unterrichte zu folgen, Kenntnis zu geben hat.

§ 31. Das Schulgeld beträgt für Schweizerbürger und für Söhne in der Schweiz niedergelassener Ausländer 30 Franken, die Entschädigung für Benutzung des chemischen Laboratoriums an der Schule für Chemiker 20 Franken, an der Schule für Elektrotechniker 10 Franken per Semester. Die Hospitanten haben ein Stundengeld von 2 Franken per wöchentliche Unterrichtsstunde zu entrichten.

In allen diesen Fällen haben Söhne nicht in der Schweiz niedergelassener Ausländer den doppelten Betrag zu bezahlen.

Das Schulgeld, sowie die Entschädigung für das Laboratorium sind jeweilen in den ersten drei Wochen eines Semesters zu entrichten.

Für Lehrmittel und Materialien, welche den Zöglingen verabreicht werden, ist angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 32. Wer nach Beginn des Semesters ein- oder vor Schluss des Semesters austritt, hat gleichwohl das Schulgeld für das ganze Semester zu bezahlen.

Wer das Schulgeld bezw. die Laboratoriumsgebühr innerhalb der festgesetzten Zeit nicht bezahlt, wird von der Anstalt weggewiesen.

§ 33. Befähigten Schülern und Hospitanten, welche sich über ihre Mittellosigkeit ausweisen, kann das Schulgeld ganz oder teilweise erlassen werden; ferner können denselben, sofern sie Kantonsbürger sind, Stipendien erteilt werden. Die bezüglichen Gesuche sind vom Lehrerkonvent zu begutachten.

Die Bewilligung von Freiplätzen und Stipendien erfolgt jeweilen in der ersten Hälfte des Semesters auf Antrag der Aufsichtskommission durch den Erziehungsrat.

Bei der Zuteilung sind folgende Grundsätze massgebend: An Ausländer sollen in der Regel weder Stipendien noch Freiplätze verabreicht werden, an nichtzürcherische Schweizerbürger erst dann, wenn die Angehörigen der Schüler wenigstens 10 Jahre im Kanton Zürich niedergelassen sind. Gesuche von provisorisch promovirten Schülern können für das Semester des Provisoriums nicht berücksichtigt werden.

Wenn sich ein Schüler des ihm gewährten Stipendiums unwürdig erweist, so kann ihm dasselbe ganz oder teilweise entzogen werden.

§ 34. Die Schüler und Hospitanten erhalten am Schlusse des Semesters ein Zeugnis über Fleiss, Leistungen und Betragen, in welchem die Beurteilung durch die Zahlen 1—6 (6 die beste Note) geschieht. Es bedeuten: 6 = sehr gut, 5 = gut, 4 = ziemlich gut, 3 = genügend, 2 = schwach, 1 = sehr schwach.

Die Zeugnisse über Fleiss und Leistungen werden von den einzelnen Lehrern, das Zeugnis über das Betragen wird durch den Konvent erteilt.

Schüler, die eine Fachschule mindestens von der III. Klasse an bis zum Schluss durchlaufen haben, können sich um Fähigkeitszeugnisse bewerben. Dieselben werden ihnen nach dem Ergebnis hiefür veranstalteter Prüfungen unter Berücksichtigung der Semesterzeugnisse ausgestellt. Über die Anordnung und das Programm dieser Fähigkeitsprüfungen wird ein besonderes Regulativ erlassen.

Schüler, welche eine Fachschule absolvirt haben, ohne das Fähigkeitszeugnis zu erwerben, erhalten auf Verlangen ein Abgangszeugnis, welches die sämtlichen von ihnen besuchten Fächer und den Durchschnitt der erhaltenen Noten aufführt und sich auch über das Betragen ausspricht.

Besondere Zeugnisse ausser den genannten werden weder vom Direktor noch von den Lehrern erteilt.

Die Form der Zeugnisse wird von der Aufsichtskommission festgestellt.

V. Die Lehrer.

§ 35. Die Lehrer werden vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von sechs Jahren oder provisorisch auf kürzere Zeit gewählt.

Jeder Neuwahl hat eine Ausschreibung der Stelle voranzugehen. Die Aufsichtskommission prüft die Anmeldungen, ordnet, sofern sie es für nötig hält, eine Probelektion an und übermittelt die Akten mit ihrem Vorschlage bezüglich der Persönlichkeit und der Art der Wahl dem Erziehungsrate, der dem Regierungsrat Antrag stellt.

§ 36. Hülfslehrer zu vorübergehender Aushülfe in einzelnen Fächern oder für spezielle Fachkurse von wenigen wöchentlichen Stunden werden vom Erziehungsrat auf Antrag der Aufsichtskommission angestellt.

§ 37. Die Anstellung eines Lehrers erfolgt für eine Gruppe verwandter Fächer, nicht aber für eine bestimmte Fachschule; der Ernannte kann jedoch auch in andern Fächern zur Aushülfe beigezogen werden.

Ein Lehrer kann nicht zu mehr als durchschnittlich 26 Unterrichtsstunden per Woche verpflichtet werden.

Die Besoldungen der Hülfslehrer werden auf den Antrag der Aufsichtskommission durch den Erziehungsrat, die Besoldungen der Lehrer durch den Regierungsrat bestimmt.

§ 38. Jeder Lehrer hat für den Fall einer Verhinderung bis auf drei Tage beim Direktor, bei längerer Verhinderung bei der Aufsichtskommission um Urlaub nachzusuchen. Wenn der verlangte Urlaub drei Wochen nicht übersteigt, oder wenn ein besonders dringlicher Fall vorliegt, kann das Gesuch durch den Präsidenten erledigt werden.

§ 39. Wenn einzelne Stunden ausfallen, hat der Direktor dafür zu sorgen, dass die Klassen angemessen beschäftigt werden. Bei längerer Dauer der Abwesenheit eines Lehrers

hat sich der Direktor mit dem Präsidenten der Aufsichtskommission über die zu treffenden Massnahmen zu verständigen.

§ 40. Beim Ausfall einzelner Stunden ist jeder Lehrer zu unentgeltlicher Stellvertretung verpflichtet. Immerhin hat der Direktor darauf Bedacht zu nehmen, dass alle Lehrer möglichst gleichmässig zu solchen Mehrleistungen herangezogen werden.

Tritt ein Lehrer für einen kranken oder längere Zeit abwesenden Kollegen auf Anordnung der Aufsichtskommission bezw. deren Präsidenten vikariatsweise ein, so hat er nach der zweiten Woche der Aushülfe Anspruch auf angemessene Entschädigung.

Diese Entschädigung wird von der Aufsichtskommission im Betrage von 3—4 Fr. per Unterrichtsstunde festgestellt. Entschädigungspflichtig ist der Lehrer, für welchen die Stellvertretung geleistet werden musste.

Wenn ein Lehrer wegen eigener Krankheit oder Krankheit in der Familie, wegen Rekrutendienst oder ordentlichen Wiederholungskursen Vikariatsaushülfe bedarf, so wird ihm eine Staatszulage erteilt, die je nach den Verhältnissen des Falles bis auf den vollen Betrag der Entschädigung des Vikars ansteigen kann (§ 307 des U.-G.); im Falle von sonstigem Militärdienst hat der Vertretene die Vikariatskosten selbst zu tragen.

§ 41. Jeder Lehrer, der eine andere öffentliche Stellung mit Ausnahme derjenigen eines Mitgliedes der Bundesversammlung, des Kantonsrates, eines Gemeindeausschusses, eines Geschworenen, einer Stelle in einer Erziehungsbehörde, sowie jeder Lehrer, welcher die Besorgung einer Agentur übernimmt, muss, um seine Lehrstelle beibehalten zu können, hiefür die Bewilligung des Erziehungsrates einholen. Die erteilte Bewilligung kann jederzeit zurückgezogen werden (§ 297 des U. G.).

Ebenso kann von der Schulbehörde den Lehrern die Betreibung eines der Stellung des Lehrers unangemessenen Nebenberufes untersagt oder beschränkterer Betrieb jeder Art von Nebenberuf verlangt werden, wenn derselbe die Tätigkeit des Lehrers zum Schaden der Schule in Anspruch nimmt. Dieser Entscheid steht in erster Instanz der Aufsichtskommission zu.

§ 42. Jeder Lehrer ist verpflichtet, während der Dauer seiner definitiven Anstellung am Schulorte zu wohnen.

§ 43. Jeder Lehrer ist verpflichtet, der kantonalen Witwen- und Waisenkasse der Geistlichen und der Lehrer an den Kantonallehranstalten beizutreten (§ 310 des U. G.).

§ 44. Der Familie eines verstorbenen Lehrers kommt analog den Bestimmungen über den Nachgenuss der Administrativbeamten während eines halben Jahres, vom Todestage an gerechnet, der Nachgenuss des ganzen Einkommens, beziehungsweise des Ruhegehaltes zu (§ 308 des U. G.).

§ 45. Jeder Lehrer, welcher von seiner Lehrstelle zurücktreten will, hat unter gleichzeitiger Anzeige an die Aufsichtskommission sein Entlassungsgesuch der Erziehungsdirektion einzureichen.

Die Entlassungsgesuche sollen in der Regel nur auf den Schluss des Sommer- oder Winterhalbjahres und zwar wenigstens 4 Wochen vorher eingegeben werden. Ausnahmsweise kann in Fällen, wo durch eine schnellere oder in die Zwischenzeit fallende Entlassung für die Schule kein erheblicher Nachteil entsteht, aus besonderen Gründen die Entlassung auch auf andere Termine bewilligt werden (§ 311 des U. G.).

§ 46. Lehrer, welche nach wenigstens dreissigjährigem Schuldienste aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten mit Bewilligung des Erziehungsrates freiwillig in den Ruhestand treten, haben Anspruch auf einen lebenslänglichen, vom Staate zu verabreichenden Ruhegehalt, welcher wenigstens die Hälfte ihrer bisherigen durchschnittlichen Besoldung betragen soll und im einzelnen Falle vom Erziehungsrate mit Berücksichtigung der besonderen Umstände, z. B. der Zahl der Dienstjahre, der Vermögensverhältnisse des Lehrers, der Art seiner bisherigen Dienstleistungen u. s. w. festzustellen ist.

Der Erziehungsrat ist auch berechtigt, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat, einen Lehrer aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten in den Ruhestand zu versetzen, wobei die vorbezeichneten Bestimmungen über den Anspruch auf Ruhegehalt ebenfalls massgebend sind (§ 313 des U. G.).

§ 47. Ebenso können Lehrer, welche aus andern unverschuldeten Ursachen ausser Stand gesetzt worden sind, ihre Stellen weiter zu versehen, auf ihr Verlangen oder durch Schlussnahme des Erziehungsrates unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat in den Ruhestand versetzt werden, wobei in letz-

terem Falle der Ruhegehalt ebenfalls wenigstens die Hälfte ihrer bisherigen durchschnittlichen Besoldung betragen soll, während im ersteren Falle derselbe in der Regel in einer Aversalsumme zu bestehen hat (§ 314 des U. G.).

§ 48. Unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat ist der Erziehungsrat befugt:

1. Einem Lehrer, gegen den wegen eines Vergehens bereits Untersuchung eingeleitet ist, bis zum Austrag der Sache die Fortsetzung seiner Verrichtungen zu untersagen;

2. einem Lehrer, der um seines eigenen Verschuldens willen seinen Unterricht ohne Nachteil für die Schule nicht fortsetzen könnte, die fernere Erteilung desselben zu untersagen, ihm einen Vikar zu bestellen und zugleich zu bestimmen, wie viel der Lehrer an dessen Besoldung beizutragen habe. Im Falle des Widerspruches haben die Gerichte die Grösse des Betrages festzusetzen (§ 9 des U. G.).

VI. Der Lehrerkonvent.

§ 49. Die sämtlichen Lehrer der Anstalt bilden den Konvent und sind zum Besuche der Sitzungen verpflichtet. Die Hülfslehrer können durch den Direktor mit beratender Stimme zu den Konventssitzungen beigezogen werden und sind in diesem Fall verpflichtet, der Aufforderung Folge zu leisten.

Präsident des Konventes ist der Direktor, Vizepräsident der Vizedirektor. Der Konvent wählt aus seiner Mitte den Aktuar auf die Dauer von zwei Jahren mit Wiederwählbarkeit, aber ohne Amtszwang für die zwei nächsten Amtsdauern.

§ 50. Der Konvent versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, ausserdem wenn ein Vierteil der Lehrer es verlangt.

Im übrigen gibt sich der Konvent sein Geschäftsreglement selbst, unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Aufsichtskommission.

§ 51. Der Konvent wird in der Aufsichtskommission durch den Direktor und den Vizedirektor vertreten. Die Befugnis zur Immediateingabe an die Schulbehörden ist hiebei für die einzelnen Lehrer nicht ausgeschlossen.

Die Anträge und Gutachten des Konventes an die Aufsichtskommission erfolgen auf schriftlichem Wege.

§ 52. Der Lehrerkonvent hat ausser den in diesem Reglement speziell aufgeführten Obliegenheiten und Befugnissen die allgemeine Aufgabe, das Wohl der Schule im Auge zu behalten. Er wird innerhalb der aufgestellten Lehrpläne auf die nötige Übereinstimmung des Unterrichtes in den einzelnen Klassen und auf eine methodische Behandlung des Unterrichtsstoffes hinwirken, überdies auf Einladung der Aufsichtskommission alle wichtigen, die Anstalt betreffenden Angelegenheiten, wie den Unterrichtsplan, die Errichtung von Parallelklassen u. s. w. begutachten.

VII. Der Direktor.

§ 53. Die Leitung der Anstalt wird einem Direktor übertragen.

Der Direktor wird vom Regierungsrat auf den Vorschlag der Aufsichtskommission und des Erziehungsrates aus der Mitte der Lehrerschaft auf eine Amtsdauer von drei Jahren ernannt.

Jeder Lehrer ist verpflichtet, eine allfällig auf ihn fallende Wahl für eine Amtsdauer anzunehmen.

Der Direktor hat im Maximum 12 Unterrichtsstunden zu erteilen. Seine Besoldung wird vom Regierungsrate festgesetzt.

Bei Krankheit oder Abwesenheit des Direktors wird die Leitung der Anstalt durch den Vizedirektor besorgt, der vom Regierungsrat aus der Mitte der Lehrerschaft auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt wird.

Bei längerer Krankheit oder längerer Abwesenheit des Direktors in Amtsgeschäften erfolgt die Entschädigung des Vizedirektors durch den Staat, in allen andern Fällen durch den Direktor selbst.

§ 54. Dem Direktor steht die Überwachung der ganzen Anstalt und die Handhabung der Schulordnung in erster Linie zu.

Er wohnt jede Woche einer Anzahl Unterrichtsstunden bei und sorgt durch passende Belehrungen, eventuell Anregung von Besprechungen im Konvent dafür, dass der Unterricht methodisch richtig und dem von den Behörden vorgezeichneten Plane gemäss erteilt werde.

Mindestens einmal im Semester hat er die Lehrer jeder Abteilung zur Besprechung der Angelegenheiten der betreffenden Fachschule zu besammeln.

Ausser den schon aufgeführten und den aus seiner allgemeinen Aufgabe sich ergebenden Obliegenheiten und Befugnissen hat er insbesondere noch folgende spezielle Aufgaben:

a) Führung eines vollständigen Verzeichnisses der Schüler und Hospitanten unter Angabe ihrer Wohnung, der Semestralnoten, sowie aller den einzelnen Zögling betreffenden Beschlüsse;

b) Ausfertigung der Semestral- und der Abgangszeugnisse;

c) Führung des Rechnungswesens der Anstalt nebst Stellung der Jahresrechnung und Vorbereitung des Budgets im nötigen Détail;

d) Führung eines Inventars über das Mobiliar der Anstalt;

e) Verwaltung der Kranken- und Unfallkasse;

f) Abfassung der Semesterberichte über die Anstalt;

g) Verwaltung der Bibliothek.

§ 55. Im Falle der Erkrankung hat der Direktor dem Präsidenten der Aufsichtskommission Anzeige zu machen, im Falle anderweitiger Abwesenheit von mehr als drei Tagen bei demselben um Urlaub nachzusuchen.

§ 56. Dem Direktor werden die nötigen Hülfskräfte zur Ausführung der schriftlichen Arbeiten beigegeben. Überdies sind ihm die Abwärte, Heizer und Materialverwalter unterstellt.

Die Anstellungsverhältnisse dieser Angestellten werden entsprechend denjenigen anderer kantonaler Beamten in ähnlicher Stellung geordnet.

VIII. Die Aufsichtskommission.

§ 57. Die Aufsichtskommission des Technikums besteht aus dem Direktor des Erziehungswesens als Präsidenten und 10 vom Regierungsrate auf den Vorschlag der Erziehungsdirektion gewählten Mitgliedern, von denen vier der Einwohnerschaft der Stadt Winterthur anzugehören haben.

Ihr kommt die gesamte Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt zu.

Für Sitzungen, für die Teilnahme an Aufnahms- und Schlussprüfungen und die Visitationstage beziehen die Mitglieder ein Taggeld; überdies haben sie Anspruch auf Reiseentschädigung nach Massgabe der Entfernung.

§ 58. Die Aufsichtskommission wählt aus ihrer Mitte für eine Amtsdauer den Vizepräsidenten; ihr Aktuariat wird von

dem Sekretär der Erziehungsdirektion besorgt, der zugleich beratende Stimme hat.

Der Direktor und der Vizedirektor wohnen den Verhandlungen der Aufsichtskommission, mit Ausnahme derjenigen, die ihre Person betreffen, mit beratender Stimme bei. Die übrigen Lehrer können zu den Sitzungen beigezogen werden, soweit es die Aufsichtskommission für nötig findet.

§ 59. Die Aufsichtskommission bestellt aus ihrer Mitte einen Prüfungsausschuss von drei Mitgliedern. Dieser Ausschuss hat den Aufnahmsprüfungen beizuwohnen, eventuell auch die nötigen Wegleitungen für deren Anordnung zu geben. Nach den Prüfungen tritt er mit dem Direktor und den prüfenden Lehrern zu einer Konferenz zusammen, die unter Leitung des ersten Mitgliedes des Ausschusses mit Stimmenmehrheit über definitive oder provisorische Aufnahme oder Abweisung der Angemeldeten entscheidet.

§ 60. Die Aufsichtskommission überträgt mit der Pflicht zur jährlichen Berichterstattung einem oder mehreren ihrer Mitglieder die Aufsicht über die Sammlungen mit Einschluss der Bibliothek.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 61. Dieses Reglement tritt auf 1. Oktober 1900 in Kraft. Durch dasselbe wird dasjenige vom 9. Aug. 1881 aufgehoben.

Zürich, den 18. Juli 1900.

Namens des Erziehungsrates,
Der Direktor des Erziehungswesens:
A. Locher.
Der Sekretär:
Dr. A. Huber.

Vorstehendes Reglement wird genehmigt.

Zürich, den 2. August 1900.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Kern.
Der Staatsschreiber:
Stüssi.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

die Beaufsichtigung der Privatwaldungen.

(Vom 2. August 1900).

Der Regierungsrat,

nach Einsicht

1) des Bundesbeschlusses vom 15. April 1898 betreffend die Oberaufsicht des Bundes über die Forstpolizei, wonach die Anwendung des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876 auf das gesamte Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgedehnt wird, diese Massnahme jedoch bis zur Revision des obzitirten Gesetzes nur als eine vorübergehende zu betrachten ist;
2) des Bundesratsbeschlusses vom 27. Juli 1898, durch welchen der vorstehend erwähnte Bundesbeschluss auf 1. August 1898 in Kraft erklärt worden ist;
3) eines Antrages der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

I. Der Aufsicht des Staates sind gemäss diesem Bundesbeschlusse sämtliche Privatwaldungen unterstellt.

II. Die Aufsicht erstreckt sich auf:

a. die Erhaltung des Waldareals;
b. die Wiederaufforstung aller Blössen und Schläge ohne genügenden natürlichen Aufwuchs;
c. die Säuberung der Kulturen und die Reinigung der Jungwüchse;
d. die Schlagführung und Stockrodung;
e. die Entwässerung nasser Stellen;

f. die Einhaltung der Holzfällungs- und Abfuhrzeit und die Vollziehung der Anordnungen betreffend Verhütung von Insektenschaden und Feuersgefahr;

g. die Ausübung der Nebennutzungen und die Ablösung der Servituten.

III. Die Aufsicht über den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen liegt unter der Oberaufsicht der Direktion der Volkswirtschaft den Gemeindräten in Verbindung mit den Staatsforstbeamten ob. Mit Bewilligung der Direktion der Volkswirtschaft kann diese Aufsicht den Zivilvorsteherschaften oder wo Privatwaldgenossenschaften mit von der Direktion der Volkswirtschaft genehmigten Statuten bestehen, deren Vorsteherschaften oder unter eigener Verantwortlichkeit der Gemeindräte oder Vorsteherschaften den Förstern übertragen werden.

IV. Durch Mehrheitsbeschluss (§ 16 des kant. Forstgesetzes) können die Privatwaldbesitzer einer Gemeinde oder eines oder mehrerer zusammenhängender Waldkomplexe zu Genossenschaften im Sinne des § 7 der Vollziehungsverordnung vom 26. April 1879 (O. S. XX. 44) zusammentreten, Vorsteherschaften wählen und Förster anstellen. Wenn die Statuten solcher Genossenschaften die Genehmigung der Direktion der Volkswirtschaft erlangt haben, so haben sie auf die in § 7 der Vollziehungsverordnung bezeichneten Begünstigungen Anspruch, bestehend in Beiträgen an die Försterbesoldungen, an die Leistungen des Pflanzschulbetriebes und andere gemeinsam ausgeführte Forstverbesserungsarbeiten.

V. Jeder Waldbesitzer, der die Abholzung von Hochwaldbeständen vornehmen will, ist verpflichtet, hievon rechtzeitig der betreffenden Aufsichtsbehörde zu Handen der Anstösser Kenntnis zu geben.

Allfällige Einsprachen sind durch die Aufsichtsbehörde ungesäumt zur Kenntnis des Oberforstamtes und desjenigen zu bringen, der die Abholzung vornehmen will.

In allen Fällen ist die Inangriffnahme der Hochwaldschläge bei Busse untersagt, bis die Einsprachen — sei es durch Entscheid der Volkswirtschaftsdirektion, sei es durch Vergleich oder Rückzug — endgültig erledigt sind.

VI. Betrifft eine Einsprache die Abholzung von Hochwaldbeständen, welche das 60. Altersjahr noch nicht überschritten haben, und findet die Forstbeamtung diese Einsprache mit Rücksicht auf die allfällig durch die Abholzung dem Bestande des Einsprechers erwachsende Sturmgefahr für begründet, so kann die Volkswirtschaftsdirektion die Abholzung verbieten oder in gutfindender Weise ordnen, ohne dass der betreffende Waldbesitzer die Berechtigung zu einer Entschädigungsforderung an die Nachbarn oder den Staat erwirbt.

VII. Sind die abzuholzenden Bestände mehr als 60 Jahre alt, so kann deren Fällung nur dann verhindert werden, wenn sich die Einsprecher bereit erklären, den Besitzern der zur Fällung bestimmten Bestände die aus der Verschiebung der Abholzung nachweisbar erwachsenden finanziellen Verluste zu ersetzen.

Können sich die Beteiligten über die Entschädigungssumme nicht einigen, so entscheiden hierüber die Gerichte.

VIII. Dieser Beschluss tritt an die Stelle der Verfügung der Direktion des Innern betreffend die Beaufsichtigung der Privatwaldungen vom 20. November 1879, sowie der bezüglichen Beschlüsse des Regierungsrates vom 30. Dezember 1885 und 16. Februar 1889.

Derselbe ist im Amtsblatt zu publiziren und in Separatabzügen den sämtlichen Aufsichtsbehörden von Privatwaldungen zuzustellen.

Zürich, den 2. August 1900.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Kern.
Der Staatsschreiber:
Stüssi.

Interkantonale Vereinbarung

betreffend

einheitliche Durchführung der Vorschriften zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

(Vom 14. März 1900.)

Im Hinblick auf den Umstand, dass die bestehenden eidgenössischen Vorschriften über Maul- und Klauenseuche bis anhin in den einzelnen Kantonen sehr ungleichmässig gehandhabt wurden, und in Betracht, dass eine möglichst einheitliche Durchführung im Interesse einer nachhaltigen Bekämpfung dieser Seuche als dringend notwendig erscheint, haben sich die Kantone Aargau, Baselland, Luzern und Zürich, unter Vorbehalt des Beitrittes weiterer Kantone, auf folgende Massnahmen geeinigt:

I. Viehverkehr.

Art. 1. Der Stallbann hat sich auf die verseuchten und die der Ansteckung verdächtigen Ställe zu erstrecken (Infektionszone). Im übrigen sind die in der Nähe des verseuchten Gehöftes liegenden Ställe mit Bann zu belegen (Schutzzone). Bei grösserer Ausdehnung der Seuche soll Ortsbann verhängt werden.

Art. 2. Je nach dem Umfange und der Natur des Seuchenherdes dürfen in einer Entfernung von 5—10 km, ohne Rücksicht auf die Kantonsgrenzen, keine Viehmärkte und Viehausstellungen abgehalten werden.

Art. 3. Pferde von Besitzern, deren Vieh verseucht ist, dürfen zu landwirtschaftlichen Arbeiten innerhalb der Schutzzone verwendet werden, wenn sie in besondern vollständig ab-

geschlossenen Räumen sich befinden und von besondern Wärtern besorgt werden.

Art. 4. Pferde aus verseuchten Ställen können dislozirt werden, wenn sie und ihre Wärter, die Wärterkleider und Pferdegeschirre sorgfältig unter tierärztlicher oder polizeilicher Aufsicht desinfizirt werden. Sie unterliegen jedoch nach der Desinfektion einem Stallbann von 10—15 Tagen.

Art. 5. Pferde, die verseuchte Gegenden passirt haben, dürfen nicht in Rindviehstallungen untergebracht werden und sind bei vorhandener besonderer Gefahr zu desinfiziren, in erster Linie an den Hufen.

Art. 6. Die Abfuhr von Schlachtvieh aus der Schutzzone ist nur nach tierärztlicher Untersuchung und unter polizeilicher Aufsicht gestattet.

Die Dislokation von Nutzvieh ist innerhalb der Schutzzone nach vorangegangener tierärztlicher Untersuchung mit Bewilligung der kantonalen Sanitätsbehörde gestattet.

Zur Einfuhr von Vieh von aussen ist ebenfalls die Bewilligung der kantonalen Sanitätsbehörde erforderlich.

Art. 7. Durchseuchte Tiere dürfen erst zwei Monate nach der Schlussdesinfektion und nach nochmaliger gründlicher Desinfektion und Beschneiden der Klauen auf die Alpen getrieben werden.

II. Personenverkehr.

Art. 8. Die mit dem verseuchten Vieh in Berührung kommenden Personen sind möglichst zu isoliren und dürfen ohne vorausgegangene Desinfektion mit andern Leuten nicht in Verkehr treten.

Art. 9. Sämtlichen Bewohnern eines Seuchengehöftes ist bis nach der Schlussdesinfektion das Betreten anderer Stallungen und der Besuch von Viehmärkten und Viehausstellungen untersagt.

Derselben Beschränkung unterliegen die sämtlichen Bewohner eines ansteckungsverdächtigen Gehöftes bis nach Aufhebung des Stallbannes.

Art. 10. Bei Seuchenausbrüchen in Käserei-Schweinestallungen oder in unmittelbarer Nähe der Käserei hat die Abnahme der Milch in besondern, vom Käsereilokal entfernt liegen-

den Räumlichkeiten und durch Personen, die nicht im Seuchenstall verkehren, zu erfolgen.

Bei grösserer Ausbreitung der Seuche im Bereiche einer Käsereigesellschaft kann überdies der Betrieb der Käserei zeitweilig eingestellt werden.

III. Weitere Massnahmen.

Art. 11. Die Milch aus verseuchten Gehöften darf bis nach Durchführung der ersten Hauptdesinfektion nicht ausserhalb dem Gehöfte verwendet werden.

Art. 12. Die kleinen Haustiere (Hunde, Katzen, Geflügel), auch innerhalb der Schutzzone, sind einzusperren, anzubinden oder abzuschiessen.

Art. 13. Die permanente Desinfektion ist durchzuführen: der Dünger ist vor dem Hinausschaffen aus dem Stall mit einer 5 bis 10%igen Eisenvitriollösung oder einer 3—5%igen Zinkvitriollösung gründlich zu durchtränken, wobei jeweilen die Klauen der Tiere mit der Lösung ebenfalls zu bespritzen sind; in gleicher Weise sind Düngerstock, Hausplatz, Strassen und Wege zu desinfiziren. Die Düngerhaufen sind mit Kalkmilch und Chlorkalk oder Erde oder Dornen zu bedecken. Auch die Wärterkleider u. s. w. sind zu desinfiziren. In der Scheune sind ein Paar Schuhe und Kleider für den Viehwärter zur Verfügung zu halten.

Art. 14. Nach konstatirter Heilung hat die erste Hauptdesinfektion des Stalles und der Tiere stattzufinden, bei welcher in erster Linie eine gründliche Beschneidung und Desinfektion der Klauen der Tiere vorzunehmen ist. Der Stallbann hat noch weitere 4 Wochen fortzudauern, worauf die Schlussdesinfektion, verbunden mit abermaligem gründlichem Beschneiden und Desinfiziren der Klauen, durchzuführen ist.

Ueberdies kann über das verseuchte Vieh nach Aufhebung des Stallbannes noch ein Nachbann von 2 Monaten verhängt werden; während dieser Zeit darf der Besitzer sich dieses Viehs nur zum Zweck sofortiger Tötung entledigen.

Art. 15. Nach vorgängiger Desinfektion der Jauche oder des Düngers mit Phosphorsäure oder Eisenvitriol ist das Ausführen mit Pferden in gut schliessenden Wagen unter möglich-

ster Vermeidung öffentlicher Strassen gestattet; jedoch soll die Jauche, sofern das Gehöft in der Nähe anderer mit Viehware besetzter Gehöfte sich befindet, nur auf Flächen geringen Umfanges ausgegossen und die Ausgusstelle mit Gips bestreut werden.

Art. 16. Die Durchführung der Massnahmen ist durch die Polizei oder eigene amtlich verpflichtete Personen zu überwachen.

Art. 17. Die Kantone sorgen für genaue Durchführung der Kontrole über die Desinfektion der Eisenbahnwagen.

Art. 18. Das Plakatwesen wird in folgender Weise einheitlich geregelt:

1. das gelbe Stallbannplakat ist an alle Seuchenställe anzuschlagen;
2. alle Ställe, die der Ansteckung verdächtig sind, sollen durch ein blaues Plakat bezeichnet werden;
3. in jeder verseuchten Gemeinde ist an geeigneten Stellen (Brunnen, öffentlichen Anschlagstellen u. s. w.) durch rote Plakate Mitteilung von der Verseuchung zu machen, verbunden mit einer Warnung vor der Gefahr und den erforderlichen Vorsichtsmassregeln.

Art. 19. Den Kantonen bleibt überlassen, weitergehende Vorschriften aufzustellen, insbesondere bezüglich Hausbann, Benutzung gemeinsamer Brunnen, Zuchtstierhaltung, Kennzeichnung der verseuchten Tiere u. s. w.

Art. 20. Die Kantone, welche sich zur Durchführung dieser Vorschriften bereit erklären, gehen anderseits die Verpflichtuug ein, gegenseitig kantonale Grenzsperre nicht mehr oder so wenig wie möglich zu verhängen.

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Volkswirtschaft,

beschliesst:

Der vorliegenden interkantonalen Vereinbarung betreffend einheitliche Durchführung der Vorschriften zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche wird beigetreten und die Direktion der Volkswirtschaft ermächtigt, bei Ausbrüchen der Blasen-

seuche die in dieser Vereinbarung niedergelegten Grundsätze zur Anwendung zu bringen bezw. ihre Organe mit den nötigen diesbezüglichen Instruktionen zu versehen.

Zürich, den 23. April 1900.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. J. Stössel.
Der Staatsschreiber:
Stüssi.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

Abänderung des Reglementes betreffend die Einführung des Metermasses beim Forstbetrieb vom 19. Oktober 1876.

(Vom 23. August 1900.)

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:

I. Im kantonalen Reglement betreffend die Einführung des Metermasses beim Forstbetrieb vom 19. Oktober 1876 (Ges. u. Verordn. 1876, Seite 131, abgedruckt im neuen Sammelband Seite 921) wird in Abschnitt III, § 3 a, Ziff. 2) das letzte Alinea, lautend:

Nichtentrindete Stämme werden samt der Rinde gemessen und berechnet —

fallen gelassen.

II. Publikation im Amtsblatt.

Zürich, den 23. August 1900.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Kern.
Der Staatsschreiber:
Stüssi.

Reglement
betreffend
die Verwaltung des Staatsarchivs.
(Vom 23. August 1900.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Das gesamte Archivwesen des Kantons Zürich unterliegt der allgemeinen Aufsicht des Regierungsrates und der speziellen Aufsicht der Archivkommission, welche der Regierungsrat aus dem Direktor des Innern als Präsidenten und vier weitern Mitgliedern bestellt. Der Staatsarchivar und sein Adjunkt wohnen den Sitzungen, soweit nicht ihre persönlichen Verhältnisse zur Behandlung kommen, mit beratender Stimme bei; ebenso der Sekretär der Direktion des Innern, welcher das Protokoll zu führen hat.

§ 2. Der Archivkommission liegt ob:
1. Prüfung des Jahresberichtes des Staatsarchivars vor der Drucklegung;
2. Inspektion des Staatsarchivs, sowie anderer Archive des Kantons;
3. Festsetzung der wichtigsten Organisationsarbeiten für jedes Jahr;
4. Obsorge über die Ausführung dieser Verordnung;
5. Entscheidung über:
   a) sukzessive Publikation einzelner besonders interessanter Partien des Staatsarchivs;
   b) Fragen betreffend Ausleihung und Versendung besonders wichtiger Archivalien, wofür der Staatsarchivar die Verantwortung nicht allein übernehmen kann;
   c) Fragen betreffend Kassirung und Reduktion gewisser Aktenpartien;
   d) Fragen betreffend Abtretung und Austausch von Archivalien an andere Sammlungen, Archive und Institute,

6. Aufstellung von Vorschlägen betreffend Ankauf von Urkunden und Handschriften, soweit der gewöhnliche Kredit und der Hülfsfonds nicht ausreichen.

Endlich hat die Archivkommission bei Feuersgefahr zur Rettung des Archivs soweit möglich mitzuwirken.

§ 3. Dem Staatsarchiv steht ein vom Regierungsrate nach Vorschlägen der Archivkommission gewählter Staatsarchivar und ein ebenso gewählter Adjunkt vor, der ihn in Verhinderungsfällen zu vertreten hat.

Die Archivbeamten stehen zunächst unter der Aufsicht der Direktion des Innern und der Archivkommission.

Dem Archivar liegt auch die Beaufsichtigung abgesonderter Archive kantonaler Beamtungen ob. Er kann, soweit dies zu einem geordneten Archivwesen notwendig erscheint, die Inspektion dieser Archive, sowie der Bezirksarchive vornehmen.

Er ist befugt, bei den zuständigen Behörden auf die nötig scheinenden Verbesserungen hinzuwirken. Er erteilt für die Wahl und Einrichtung der Lokale, die Anfertigung von Registern etc. Rat und Anleitung und macht die Archivkommission auf allfällige Uebelstände aufmerksam.

Er soll namentlich dahin wirken, dass der noch ausstehende Teil der Inventarien über den Bestand der Bezirks- und Gemeinde-Archive hergestellt und die Doppel der Inventarien abschriftlich im Staatsarchiv niedergelegt werden.

§ 4. Ohne die Zustimmung der Archivkommission und des Regierungsrates darf kein öffentliches Archiv, weder ganz noch teilweise, vernichtet oder veräussert werden, soweit die Befugnis dazu den betreffenden Verwaltern nicht schon in dem Reglement für die Bezirks-, Gemeinde- und Notariats-Archive erteilt ist.

§ 5. Der Staatsarchivar wird darauf achten, dass keine in Privatbesitz befindlichen zürcherischen Urkunden und Manuskripte historischen Inhalts verloren gehen. Wenn er solche vorhanden weiss, für deren zweckmässige Erhaltung nicht gesorgt ist, so hat er nötigenfalls nach Gutachten der Archivkommission einen Entscheid des Regierungsrates zu veranlassen, ob dieselben für das Staatsarchiv gewonnen werden sollen.

In einem solchen Fall sind dem Staatsarchiv die erforderlichen Mittel durch besondern Kredit vom Regierungsrat zu gewähren.

II. Verwaltung des Staatsarchivs.

§ 6. Das Staatsarchiv umfasst als gesonderte Abteilungen die im folgenden Einteilungsplan verzeichneten Abteilungen:

Aelteres Hauptarchiv (bis 1798).
- A. Akten.
- B. Bücher.
- C. Urkunden.

Aeltere Nebenarchive.
- D. Archiv des kaufmännischen Direktoriums.
- E. Kirchenarchiv.
- F. Finanzarchiv.
- G. Grossmünster Stiftsarchiv.
- H. Spitalarchiv.
- J. Rheinauer Archiv.

Neueres Archiv (seit 1798).
- K. Kantonales helvetisches Archiv von 1798—1803.
- KK. Regierung und Verwaltungsdepartemente 1803—1835 (die noch von der Registratur bearbeitete Periode).
- L. Eidgenössische und ausländische Angelegenheiten seit 1803.
- M. Allgemeine kantonale Verhältnisse seit 1803.
- N. Innere Angelegenheiten seit 1803.
- O. Landwirtschaft, Gewerbe, Handel u. Verkehr seit 1803.
- P. Justiz und Polizei seit 1836, Bücher seit 1803.
- Q. Militär seit 1836, Bücher seit 1803.
- R. Finanzen seit 1803.
- S. Sanität seit 1836, Bücher seit 1803.
- T. Kirchenwesen seit 1836, Bücher seit 1803.
- U. Unterrichtswesen seit 1798.
- V. Bauwesen.

Fremde Archive.
- W. Bischöflich Konstanzisches Archiv.
- X. Abt St. Gallisches Archiv.

Bibliothek.

Offizielle Drucksachen und historische Litteratur.

Register.

§ 7. Die vorstehend bezeichneten Abteilungen sind, soweit es die Räumlichkeiten gestatten, streng aus einander zu halten.

Es sollen auch, soweit es noch nicht geschehen ist, besondere Register darüber angelegt und die vorhandenen fortgeführt werden.

§ 8. Ohne ausdrückliche Bewilligung der Archivkommission darf ein Austausch von Urkunden oder Akten etc. nicht stattfinden; zufällig ins Archiv gekommene Schriften, die nicht dahin gehören, sind wo möglich dem Eigentümer wieder zuzustellen.

§ 9. In grösserer Anzahl vorhandene Drucksachen, (deponirte Vorräte ausgenommen) sollen zunächst an die Stadtbibliothek in Zürich und die Landesbibliothek in Bern, in zweiter Linie an fest organisirte Gemeindebibliotheken zur Ergänzung allfälliger Lücken verabfolgt und nur überschüssige Exemplare veräussert werden, worüber jeweilen der Archivkommission rechtzeitig Bericht zu erstatten und ein genaues Verzeichnis anzulegen ist.

Ein Erlös fällt für die Archivkasse in Rechnung.

§ 10. Den Archivbeamten ist untersagt, Privat-Sammlungen von Urkunden, Akten, Autographen, Siegeln etc. anzulegen. — Wenn sie eigene Bücher und Schriften im Archivbureau benützen, so sollen diese nicht mit dem Eigentum des Staates vermischt werden. Archivstücke, die sie in ihre Wohnung nehmen, sind im Kontrolbuch zu verzeichnen.

§ 11. Die spezielle Ordnung der einzelnen Archivsektionen regelt der im gedruckten Inventar enthaltene Einteilungsplan, der hiemit vom Regierungsrate genehmigt ist und ohne dessen Bewilligung nicht verändert werden darf.

§ 12. Der Staatsarchivar ist für gute Erhaltung der von ihm persönlich verwalteten Archive verantwortlich.

Zu fremdartigen Zwecken oder zur Aufbewahrung von Gegenständen, die nicht zum Archiv gehören, dürfen dessen Räume nicht verwendet werden.

Die Archivräume sind jährlich ein- bis zweimal gründlich zu reinigen; für schnelle Herstellung beschädigter Gegenstände hat der Archivar zu sorgen.

§ 13. Insbesondere liegt dem Archivar ob, jede Feuersgefahr nach Kräften abzuwenden. Es darf daher in den Archivräumen kein offenes Licht gebraucht, nicht geraucht und es sollen auch keinerlei fremdartige entzündbare Gegenstände darin aufbewahrt werden.

Wenn in der Nähe des Archivgebäudes oder seiner Filialen Feuer ausbricht oder andere Gefahr vorhanden ist, sollen sich die Archivbeamten auf ihren Posten begeben, um die nach Umständen nötigen Vorsichtsmassregeln zu treffen.

Die Archivkommission hat sich mit den kantonalen und den städtischen Polizeiorganen in Verbindung zu setzen, damit bei Ausbruch von Feuer im Archivgebäude oder dessen unmittelbarer Nähe die Archivbeamten, sowie die in Zürich wohnenden Mitglieder der Archivkommission sofort in Kenntnis gesetzt werden.

§ 14. Für den Fall ernstlicher Feuersgefahr sind die vorhandenen, ausschliesslich zum Flöchnen dienenden Säcke, Riemen und Körbe, wovon nur letztere vorübergehend zu anderweitigen Zwecken gebraucht werden dürfen, stets in Bereitschaft zu halten und als Fluchtlokale die nächstgelegenen Schulhäuser, Turnhallen, Kirchen und andere öffentliche Gebäude, in dringender Not auch Privathäuser in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder der Aufsichtskommission haben sich mit der Einteilung des Archives und Aufbewahrung der Rettungsgegenstände, -Pläne und Schlüssel so vertraut zu machen, dass sie mit dem Archivbeamten die wertvollsten Archivalien nach dem Klassifikationsplan bezeichnen und verpacken, die Urkundenkasten verschliessen und überhaupt dem Flöchnerkorps die richtigen Anweisungen für die Reihenfolge der Rettungsarbeiten geben können. Um Zutritt zu erhalten, werden sie mit Rettungszeichen „R“ versehen. Die Leitung der Verpackungsarbeiten steht dem Staatsarchivar, in seiner Abwesenheit dem Gehülfen, resp. einem Mitglied der Archivkommission zu; der Befehl zur Entfernung der Archivalien aus den Archivlokalen kann nur vom Feuerwehrkommandanten erteilt werden. Zur Hülfeleistung bei den Verpackungsarbeiten können Waibel und Kanzlisten und sonst vertrauenswürdige Personen zugezogen werden. Das kantonale Polizeikorps hat die äussern Eingänge des Archivgebäudes zu bewachen und niemandem Eintritt zu gestatten, bevor ein Archivbeamter oder ein Mitglied der Aufsichtskommission zur Stelle ist, auch nachher niemand ohne deren Bewilligung einzulassen.

§ 15. Zur Orientirung über die Rettung der wichtigsten Aktenstücke dient der in mehreren Exemplaren vorhandene klassifizirende Situationsplan.

§ 16. Für das Doubletten-Archiv ist ein eigenes, feuersicheres Lokal, und zwar in einem andern Gebäude dem Archiv zur Verfügung zu stellen.

§ 17. Die Verwahrung der Schlüssel liegt dem Archivar, in dessen Abwesenheit dem Gehülfen ob, ist aber so einzurichten, dass das Archiv bei Feuerausbruch auch von aussen durch die Archivbeamten oder Mitglieder der Archivkommission geöffnet werden kann. Das Archiv darf in der Regel nur von einem ständigen Archivbeamten, in Ausnahmefällen einzig auf Anordnung des Direktors des Innern oder eines andern Mitgliedes der Archivkommission geöffnet werden.

§ 18. Die Reorganisation des Archivs ist in dem Sinne durchzuführen, dass 1) mit Rücksicht auf die Raumersparnis erweislich unnützes Material beseitigt, das zu Erhaltende möglichst zusammengedrängt wird, aber mit freiem Raum am Schluss jeder noch nicht abgeschlossenen Abteilung für Einreihung weiterer Ablieferungen auf mindestens zehn Jahre hinaus, 2) mit Rücksicht auf die Benutzung für praktische und wissenschaftliche Zwecke das mangelhaft Geordnete, soweit überhaupt tunlich, noch weiter gegliedert und in Unterabteilungen zerlegt werden soll, ohne dass die im Inventar gegebene Einteilung verändert wird.

§ 19. Dabei hat das Archivariat auf alle geeigneten Mittel Bedacht zu nehmen, die einerseits zur Ergänzung wahrgenommener Lücken, z. B. aus andern Kantons-Archiven, anderseits zu einer vollständigen und wohlgeordneten Sammlung der amtlichen und ausseramtlichen Geschichts- und Rechtsquellen führen und bezügliche Forschungen wirksam fördern können.

§ 20. Bei der Beseitigung unnützer Archivalien sind im allgemeinen folgende Vorschriften zu beachten:

Wo Protokolle und Akten einer Behörde einander ergänzen, sollen erstere in allen Fällen erhalten werden, desgleichen die Originalakten, wie Entwürfe, Gutachten, Berichte, Beschlüsse, Voranschläge, Hauptrechnungen etc. Sachlich unbedeutende Schriftstücke sind auszuschliessen, sofern die Erhaltung der vollständigen Sammlung sich nicht durch erhebliche Gründe empfiehlt.

Doubletten, resp. Konzepte von Protokollen, sind gesondert aufzubewahren.

Von wichtigeren Aktenstücken resp. Urkunden, welche mehrfach vorhanden sind, sollen wenigstens zwei Exemplare erhalten und in verschiedene, einander ergänzende Fächer gelegt werden. Belege zu Rechnungen können je nach der Wichtigkeit des Gegenstandes nach 10 bis 15 Jahren kassirt werden.

Bei der Vernichtung wertlos gewordener Gerichtsakten sind allfällig zurückgebliebene oder verirrte Urkunden auszuscheiden und der Kanzlei des Obergerichts zu Handen der Parteien zuzustellen.

Soweit sich Akten vorfinden, die keine selbständige Bedeutung haben, aber für statistische Sammlungen brauchbare Daten enthalten, sind solche durch das kantonale statistische Bureau zu verarbeiten und nach Benutzung zu beseitigen.

Behufs genauerer Festsetzung des Sichtungsverfahrens hat sich der Archivar mit den zuständigen Behörden ins Einverständnis zu setzen.

Kassirte Akten sollen nicht in den Verkehr gebracht, sondern zerstückt und eventuell an Papiermühlen veräussert werden; der Erlös fällt in die Archivkasse.

§ 21. Ueber die ausgeführten Organisationsarbeiten soll der Staatsarchivar jeweilen im Jahresberichte Rechenschaft geben.

§ 22. Als Geschäftsbücher sind zu führen:

a) Ein Eingangsbuch für die Abschübe aus den Kanzleien.
b) Ein Kontrolbuch für die Ausleihungen.
c) Ein Tagebuch der laufenden und der organisatorischen Geschäfte.
d) Ein Kassabuch.
e) Ein Einnahmenbuch.
f) Ein Donationenbuch.

§ 23. Zur Förderung archivalischer Arbeiten kann der Archivar mit Genehmigung des Direktors des Innern freiwillige Hülfe beiziehen.

§ 24. Der dem Archivariat jährlich zur Verfügung gestellte ordentliche Kredit ist für die gewöhnlichen Bedürfnisse (Buchbinderarbeiten, kleinere Reparaturen und Bureauartikel) und Anschaffungen für die Archivbibliothek zu verwenden, der

etwa bewilligte ausserordentliche nur für die speziellen Zwecke, zu denen derselbe bestimmt wird. Der Rest des Hülfsfonds ist für Ankauf zürcherischer Urkunden zu verwenden.

§ 25. Das Archivariat ist ermächtigt, die vorhandene Archivbibliothek aus dem ordentlichen Kredit und den davon nicht abzuziehenden zufälligen Einnahmen für Papierspäne, Abschriften etc. in der Art zu ergänzen, dass die für die gewöhnlichsten Bedürfnisse dienlichen Hülfsmittel jederzeit zur Verfügung stehen.

Bei dieser Vermehrung sind hauptsächlich ins Auge zu fassen:

a) die gesamte Litteratur betreffend die allgemeine Geschichte des Kantons Zürich;
b) die Sammlung zürcherischer Lokalgeschichten und Biographien;
c) die Quellenwerke zur kantonalen und eidgenössischen Geschichte;
d) die zuverlässigsten Hülfsmittel für die Geschichte der andern Kantone, besonders der angrenzenden Gebiete;
e) die zur Topographie des Kantons und der Schweiz erforderlichen Karten;
f) die wichtigsten Regestenwerke und Urkundensammlungen des benachbarten Auslandes;
g) die unentbehrlichsten Werke für Chronologie, Genealogie, Diplomatik und Archivwesen;
h) die besten lexikalischen Hülfsmittel für die vorkommenden Sprachen.

§ 26. Bei den Anschaffungen für die Archivbibliothek ist jedoch darauf zu sehen, dass in andern öffentlichen Bibliotheken Zürichs Vorhandenes, soweit es nicht dringlich ist, nur ausnahmsweise erworben werde.

§ 27. Das Archivariat hat darauf zu achten, dass alle den Kanton betreffenden amtlichen Publikationen und Druckschriften ins Archiv abgeliefert werden, und sich für Sammlung der amtlichen Publikationen des Bundes und der andern Kantone mit der Staatskanzlei oder den betreffenden auswärtigen Stellen in geeignete Verbindung zu setzen.

§ 28. Die Archivbeamten sind zum Bezug von Büchern aus der Kantonsbibliothek und Stadtbibliothek Zürich

unter den gleichen Bedingungen wie die Dozenten an den kantonalen Lehranstalten von amtswegen befugt. Der Archivar hat zudem das Recht, mit Hinsicht auf den in § 26 berührten Zweck alljährlich wenigstens einmal von den durch die Kantonsbibliothek gemachten Erwerbungen in den Fächern der Geschichte, Philologie, Rechtswissenschaft etc. Vormerk zu nehmen.

§ 29. Der Archivar, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, beglaubigt alle aus dem Archiv gehenden Abschriften, unter Angabe des Datums, durch seine Unterschrift und den Kanzleistempel. Sind solche für andere Kantone oder das Ausland bestimmt, so ist auf Verlangen der Besteller die Beglaubigung durch die Staatskanzlei beizufügen. Die Gebühren für die gewöhnlichen Abschriften sind die gesetzlichen; bei schwierigen Originalen kann die Taxe auf das Doppelte bis Dreifache steigen; Uebersetzungen, Facsimiles etc. sollen nach billigem Ermessen des Archivars vergütet werden.

Ueber die gefertigten Abschriften wird Buch geführt und der Ertrag für Anschaffungen im Bureau oder Archiv verwendet, worüber in der Jahresrechnung die nötigen Ausweise zu geben sind.

Bedarf der Staat zur Führung von Prozessen Abschriften von Urkunden, Akten etc., so werden dieselben nicht verrechnet, aber im Tagebuch und Jahresbericht vorgemerkt.

§ 30. Kopiaturen, Auszüge, Tabellen etc. für Lokalbehörden, ausserkantonale Amtsstellen und Private sollen, wenn solche den Umfang von 20 Bogen überschreiten, resp. mehr als eine Woche Zeit erfordern, nur mit Vorwissen des Direktors des Innern übernommen werden.

§ 31. Der Archivar ist auch befugt, auf Begehren von Gerichtsbehörden oder Parteien Urkunden von streitiger Bedeutung zu prüfen, zu übersetzen oder behufs leichtern Verständnisses umzuarbeiten und solche Gutachten oder Bearbeitungen zu beglaubigen.

§ 32. Wenn einzelne Archivobjekte durch technische Vervielfältigung, wozu jedoch die Einwilligung des Direktors des Innern erforderlich ist, eine Einnahme abwerfen, so fällt eine solche der Archivkasse zu.

§ 33. Ohne Anzeige an den Direktor des Innern darf der Staatsarchivar nicht länger als drei Tage vom Archive abwesend

sein. Für längere Abwesenheit zum Besuche auswärtiger Archive, Bibliotheken und ähnlicher Anstalten, oder zu andern Zwecken hat er beim Regierungsrate um Urlaub einzukommen.

Bei Inspektionen von Bezirks- oder Lokalarchiven werden ihm die Reiseauslagen aus der Staatskasse vergütet.

Dem Gehülfen kann der Archivar bis auf drei Tage Urlaub gestatten; für längere Abwesenheit soll die Bewilligung des Direktors des Innern eingeholt werden.

§ 34. Der Archivar erstattet der Direktion des Innern alljährlich bis Ende Februar Bericht über die erheblichen Vorkommnisse seiner Amtstätigkeit, namentlich über den Fortschritt der Organisations- und Registerarbeiten etc. Der Direktor des Innern überweist das Manuskript des Jahresberichtes der Archivkommission zur speziellen Prüfung und Begutachtung vor der Drucklegung. Die Aufsichtskommission wird für periodische Inspektion des Archivs besorgt sein.

§ 35. Im Fall eines Amtswechsels soll die Uebergabe des Staatsarchivs an den neu eintretenden Archivar unter Leitung des Direktors des Innern und in Anwesenheit der Archivkommission stattfinden.

III. Benutzung des Archivs.

Die Benutzung des Staatsarchivs unterliegt folgenden Vorschriften:

§ 36. Für Nachfragen hat man sich an den Archivar, in dessen Abwesenheit an den Gehülfen zu wenden, der dieselben von sich aus beantworten oder die Petenten veranlassen kann, die gewünschten Daten selbst zu suchen.

§ 37. Die dazu dienlichen Register, sowie die fraglichen Urkunden, Akten etc. werden dem Besucher im Bureau zur Benutzung überlassen.

In den eigentlichen Archivräumen darf ausser den Archivbeamten niemand arbeiten, sofern im Bureau und in der Bibliothek Platz ist und die besondere Art der Arbeit nicht eine direkte Benutzung der Gestelle absolut nötig macht.

Ist nur einer der Beamten anwesend, so darf er für die Beschaffung der gesuchten Archivalien die nötige Frist bestimmen und das Bureau schliessen resp. den Besucher inzwischen entlassen.

Bei Licht soll nichts aufgesucht werden.

§ 38. Der Benutzer hat sich an die üblichen Bureaustunden (vormittags 8—12, nachmittags 2—6 Uhr, im Winter bis zum Eintritt der Dämmerung) zu halten; für längern Aufenthalt ist die Bewilligung des Archivars erforderlich.

§ 39. Wenn die Lokalität es erlaubt, so kann dem Besucher ein eigenes Arbeitszimmer eingeräumt werden.

§ 40. Allfällige Beschädigungen an Archivalien, Büchern, Möbeln etc. sind nach Ermessen des Archivars zu vergüten.

§ 41. Das Rauchen in den Archivlokalen und im Bureau ist ohne Ausnahme untersagt. Ebenso ist das Mitbringen von Hunden verboten.

§ 42. An Unbekannte werden keine Archivalien zur Benutzung verabfolgt.

§ 43. Ratsbücher, Protokolle, Register, handschriftliche Seltenheiten, besonders wichtige Urkunden etc. werden an Private gar nicht oder bloss mit Genehmigung der Archivkommission für kürzeste Zeit, eventuell gegen hinreichende Kaution ausgeliehen, von Büchern der Archivbibliothek nur solche, die nicht für Archivzwecke jederzeit gebraucht werden.

§ 44. Rechtsakten dürfen nach Beginn eines Prozesses weder an Private oder Korporationen, noch an deren Anwälte ausgeliehen, sondern nur auf dem Archivbureau benutzt werden.

§ 45. Zu beglaubigende Abschriften solcher Urkunden liefert das Archivariat nur mit vollständigem Text, nicht in willkürlichen Auszügen. Vorkommenden Falls werden dagegen auch Abschriften von fremder Hand legalisirt, sofern die Originale dem Archiv angehören.

§ 46. Sowohl Behörden und Beamte, welche Urkunden oder Akten in amtlicher Stellung aus dem Staatsarchiv beziehen, als Privatpersonen (Kantons- und Schweizerbürger und akkreditirte Ausländer), welchen Urkunden oder Akten zur Benutzung ausser dem Archiv anvertraut werden, haben dafür einen Empfangschein auszustellen und die geliehenen Schriften mit tunlichster Beförderung zurückzugeben. Alle Archivalien sind vor ihrer Aushingabe mit dem Archivstempel zu versehen.

§ 47. An die Stelle der enthobenen Akten oder Urkunden ist ein Verweiser mit Angabe, wem und wann die Akten übergeben sind, zu legen.

§ 48. Für die Rückerstattung ausgeliehener Archivalien kann dem Empfänger, je nach Zahl, Beschaffenheit, Umfang oder Wert derselben, eine Frist gesetzt werden, die drei Monate in keinem Fall überdauern soll. Wird diese versäumt, so ist der Archivar verpflichtet, den Empfänger zu mahnen und, wenn dieser Mahnung keine Folge geleistet wird, die Rückforderung auf dem Rechtswege zu verfolgen. Am Ende jedes Quartals sollen alle über drei Monate ausstehenden Archivalien reklamirt werden.

§ 49. Nötigenfalls ist der Archivar ausserdem befugt, ein ausgeliehenes Archivstück auch früher für einen bestimmten Zeitpunkt zurückzufordern.

§ 50. Der Empfänger von Archivalien darf dieselben ohne ausdrückliche Erlaubnis nicht an dritte Personen weitergeben.

§ 51. Ausgeliehene Archivalien dürfen nicht mit Reagentien behandelt oder in störender Weise mit Berichtigungen, Zusätzen etc. versehen werden.

§ 52. Für grössere Nachschlagungen in pekuniärem Interesse von Privaten, Gesellschaften, Gemeinden etc. wird per Stunde eine Gebühr von 80 Rappen verrechnet, welche in die Arhcivkasse fällt.

§ 53. Wenn eine von Privaten gestellte Anfrage Gegenstände betrifft, welche weder wissenschaftliches noch materielles Interesse haben, so ist das Archivpersonal nicht amtlich verpflichtet, darüber nachzuschlagen.

§ 54. Mit ausserkantonalen Archiven und Bibliotheken ist der etwa nötig werdende Verkehr, unter Beobachtung gehöriger Vorsicht, in liberalen Formen zu unterhalten, und zwar auf der Grundlage völliger Gegenseitigkeit.

§ 55. Durch gegenwärtiges Reglement, welches sofort in Kraft tritt, wird das Reglement für das Staatsarchiv des Kantons Zürich vom 12. Mai 1877 aufgehoben.

Zürich, den 23. August 1900.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Kern.
Der Staatsschreiber:
Stüssi.

Reglement

über die

Fähigkeitsprüfungen zur Patentirung zürcherischer Primarlehrer.

§ 276 des Unterrichtsgesetzes vom 24. Christmonat 1859.

(Vom 21. September 1900.)

Erster Abschnitt.

Anordnung und Einleitung der Fähigkeitsprüfungen.

§ 1. Die ordentlichen Fähigkeitsprüfungen für Kandidaten auf Primarlehrstellen zerfallen in eine Vor- und eine Hauptprüfung. Beide werden alljährlich durch den Erziehungsrat auf Schluss des Wintersemesters angeordnet und sind öffentlich.

Zeit und Ort dieser Prüfungen werden mindestens 6 Wochen vor ihrem Beginne durch die Kanzlei des Erziehungsrates öffentlich bekannt gemacht. Dieselben sind für Kantonsbürger unentgeltlich. Bürger anderer Kantone haben eine Prüfungsgebühr von 20 Fr., Ausländer eine solche von 50 Fr. zu entrichten.

§ 2. Der Anmeldung sind von Seite des Bewerbers die nötigen Angaben und Zeugnisse betreffend Alter, Studien und Sitten beizufügen.

Die Teilnahme an den Fähigkeitsprüfungen ist auch solchen Bewerbern gestattet, die eine entsprechende wissenschaftliche und berufliche Ausbildung auf anderem als seminaristischem Wege erworben haben. Über die Zulassung im einzelnen Falle entscheidet der Erziehungsrat.

§ 3. Es soll niemand, der nicht das 17. bezw. 19. Altersjahr zurückgelegt hat, zu den Prüfungen zugelassen werden.

Der Erziehungsrat kann ferner Bewerber wegen eines die Ausübung des Lehrerberufs hindernden Gebrechens oder wegen

ungünstiger Sitten- oder Studienzeugnisse von den Fähigkeitsprüfungen ausschliessen.

§ 4. Für die Zöglinge eines vom Staate errichteten oder unterstützten Seminars wird die Fähigkeitsprüfung unter Mitwirkung der als Examinatoren funktionirenden Lehrer dieser Anstalten von Experten abgenommen, die vom Erziehungsrate bezeichnet werden. Zur Vornahme der Prüfung von Aspiranten anderer Lehranstalten wird vom Erziehungsrate eine besondere Prüfungskommission bestellt. Durch geeignete Massnahmen soll eine einheitliche Beurteilung der Kandidaten erzielt werden.

Die Themen zu den schriftlichen Aufgaben werden von der Erziehungsdirektion aus Vorschlägen der Fachlehrer des Staatsseminars bestimmt.

Über die Materien, in denen mündlich geprüft werden soll, vereinbaren sich Examinatoren und Experten jeweilen unmittelbar vor der Prüfung.

§ 5. Der Direktor des Erziehungswesens oder ein von ihm bezeichneter Stellvertreter übernimmt die allgemeine Leitung der Fähigkeitsprüfungen, sowie der betreffenden Kommissionsberatungen.

§ 6. Die Erziehungsdirektion setzt die Prüfungspläne fest.

§ 7. Die mündliche Prüfung findet in sämtlichen Fächern in Gruppen statt. Eine Gruppe soll aus höchstens 4 Examinanden bestehen. Jedem Fache des Prüfungsplanes soll für jede Gruppe eine Stunde Zeit, 10 Minuten Pause eingerechnet, eingeräumt werden. Es steht den Experten frei, auch ihrerseits Fragen an die Kandidaten zu stellen.

Die schriftlichen Arbeiten des letzten Kurses sowie die Zeugnisse sind bei der mündlichen Prüfung aufzulegen.

§ 8. Das Aktuariat der Prüfungskommission wird von der Kanzlei der Erziehungsdirektion besorgt.

Die Experten und die Mitglieder der Prüfungskommission beziehen ein Taggeld von 12 Fr. nebst Reiseentschädigung.

§ 9. Ausserordentliche Fähigkeitsprüfungen für einen oder mehrere Examinanden werden nur in besonders dringlichen Fällen vom Erziehungsrate bewilligt.

Die bezüglichen Kosten fallen zu Lasten der Examinanden. Der Betrag ist vor der Prüfung auf der Erziehungskanzlei zu deponiren.

Für die Nachprüfungen in einem Fache (§ 20) haben Kantonsbürger 10 Fr., Bürger anderer Kantone 20 Fr., Ausländer 30 Fr. zu entrichten.

Zweiter Abschnitt.

Umfang und Inhalt der Prüfungen.

§ 10. Die Fähigkeitsprüfung der Primarlehrer erstreckt sich auf die sämtlichen obligatorischen Unterrichtsfächer des Staatsseminars. Die Prüfung in dem nicht obligatorischen Fache der Religionsgeschichte kann auf Wunsch des Examinanden erlassen werden.

Die Vorprüfung findet am Schlusse des zweiten, die Hauptprüfung am Schlusse des vierten Jahreskurses des Staatsseminars statt.

§ 11. Die Lehrziele und Lehrstoffverteilungen des Lehrplans des Staatsseminars geben die verbindliche Wegleitung dafür, auf welchen Grad des Verständnisses, welchen Umfang der Kenntnisse und welche Gewandtheit in der Anwendung zu prüfen ist.

§ 12. Die Prüfung zerfällt in einen mündlichen, einen schriftlichen und einen praktischen Teil. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden in den letzten Wochen vor der mündlichen Prüfung unter Aufsicht angefertigt und rechtzeitig den Experten beziehungsweise den Mitgliedern der Prüfungskommission zugestellt.

§ 13. In der Vorprüfung wird in Deutsch, Französisch, Naturkunde, Geschichte und Geographie mündlich, in Mathematik schriftlich und mündlich geprüft. Dabei ist unter Ausschluss unwesentlicher Einzelheiten, der Lehrstoff der I. und II. Klasse Prüfungsgegenstand, in Deutsch und Französisch die Grammatik. Bei der mündlichen Prüfung in der Mathematik ist namentlich das Kopfrechnen zu berücksichtigen. Bei der schriftlichen Prüfung sollen in zwei Stunden Aufgaben aus der Arithmetik, in zwei Stunden geometrische Konstruktionsaufgaben gelöst werden, wobei in der Auswahl der erstern das

numerische Rechnen seiner Bedeutung entsprechend zu berücksichtigen ist.

§ 14. In der Hauptprüfung wird in Deutsch, Französisch, Mathematik und Methodik schriftlich und mündlich, in letzterer auch praktisch, in den übrigen Fächern nur mündlich beziehungsweise praktisch geprüft. In den schriftlichen Prüfungen in Deutsch und Französisch werden innerhalb 4 Stunden über je eines von 4 zur Auswahl vorgelegten Themen Aufsätze angefertigt, die reiferes Urteil in freier Darstellung erheischen. Bei der dreistündigen schriftlichen Prüfung in der Mathematik sollen arithmetische und geometrische Aufgaben aus dem Stoffgebiete der 3. oder 4. Klasse gelöst werden.

Prüfungsgegenstand für jede mündliche Prüfung sind die wesentlichen Züge des innerhalb des Lehrzieles des betreffenden Faches liegenden, nicht schon in der Vorprüfung oder der schriftlichen Hauptprüfung ausgewiesenen Lehrstoffes. Die Prüfung hat vor allem erkennen zu lassen, ob der Examinand in dem vom Lehrplan umschriebenen Gebiete selbständig und einsichtig urteile.

Die praktische Prüfung in der Methodik besteht in einer Probelektion in der staatlichen Übungsschule. Für dieselbe werden die Themen am Vorabend der Prüfung ausgeteilt und es ist vom Examinanden beim Beginn der Lektion eine schriftliche Präparation vorzulegen. Die Probelektion hat 20 Minuten zu dauern. Für das Handzeichnen ist in anderthalb Stunden eine Skizze nach der Natur zu entwerfen, für das technische Zeichnen in zwei Stunden ein technischer Gegenstand im Grund- und Aufriss eventuell Durchschnitt zu skizziren, für das Schreiben in einer halben Stunde eine Probeschrift anzufertigen. Früher ausgeführte geometrische und Freihandzeichnungen, sowie Probeschriften sind in der Hauptprüfung vorzulegen.

Die praktische Prüfung im Turnen besteht in einer für den einzelnen Schüler 7 Minuten dauernden Probelektion.

Dritter Abschnitt.

Feststellung der Prüfungsergebnisse.

§ 15. Zur Bezeichnung der Prüfungsergebnisse dienen die Noten von 1 bis 6. Die Note 6 bedeutet sehr gut, 5 gut, 4 ziemlich gut, 3 genügend, 2 schwach, 1 sehr schwach.

§ 16. Je eine Fähigkeitsnote wird von der betreffenden Prüfungssektion erteilt:

in Pädagogik und Methodik:

1. für Pädagogik mit Psychologie und Geschichte der Pädagogik, 2. für Methodik, 3. für die Probelektion;

in Deutsch:

4. für Grammatik, 5. für Lesen und Erklären, Poetik und Literaturkenntnis, 6. Aufsatz;

in Französisch:

7. für Fertigkeit in Lesen und Sprechen, Grammatik und Literaturkenntnis 8. für schriftlichen Gebrauch der Sprache;

in Geschichte:

9. für alte und mittlere Geschichte, 10. für neuere und schweizerische Geschichte;

in Mathematik:

11. für Arithmetik und Algebra, 12. für Geometrie, 13. für Projektionslehre und geometrisches Zeichnen;

in Naturkunde:

14. für Botanik, Zoologie, Anthropologie und Hygiene, 15. für Chemie mit Mineralogie und Geologie, 16. für Physik;

in Geographie:

17. für Länderkunde, 18. für allgemeine und mathematische Geographie;

ferner:

19. Für Gesang und Musiktheorie (im Fähigkeitszeugnis sollen die Noten für Gesang und Musik getrennt angesetzt werden), 20. für Instrumentalunterricht, 21. für Handzeichnen, 22. für Schreiben, 23. für Turnen; und event. 24. für Religionsgeschichte.

§ 17. Die Fähigkeitsnoten 4, 9, 17 werden in der Vorprüfung, die Fähigkeitsnoten 1, 2, 3, 5, 6, 8, 10, 13, 16, 18—24 in der Hauptprüfung erworben.

Die Fähigkeitsnoten 7, 11, 12, 14, 15 setzen sich aus Prüfungsnoten der Vor- und Hauptprüfung zusammen. Dabei haben die Prüfungsnoten der Vor- und Hauptprüfung gleiches Gewicht; sollte das Mittel eine halbe Note ergeben, so wird gegen die Note der Hauptprüfung auf- oder abgerundet.

§ 18. Die Fähigkeits- oder Prüfungsnote wird nach freier Würdigung der schriftlichen und der mündlichen Prüfung festgestellt. Dabei werden neben dem Ergebnis der Prüfung auch die Leistungen während der Schulzeit so weit möglich in Betracht gezogen.

Die aus Vor- und Hauptprüfung zusammengesetzten Noten werden vom Aktuar der Prüfungskommission ermittelt. Derselbe stellt auch die Noten beider Prüfungen, sowie die Fähigkeitsnoten zusammen und ermittelt die genaue Durchschnittszensur, indem er die Summe der Fähigkeitsnoten durch ihre Anzahl dividirt.

Bei Examinanden, die sich der Prüfung in Religionsgeschichte unterziehen, wird diese Fachnote zur Ermittlung der Durchschnittszensur herangezogen.

§ 19. Damit dem Examinanden das Zeugnis unbedingter Wahlfähigkeit an zürcherische Primarlehrstellen erteilt werden kann, muss seine Durchschnittszensur mindestens $3{,}5$ betragen. Wer sie nicht erreicht, kann nicht im Schuldienst verwendet werden. Dagegen kann er sich der Prüfung frühestens nach Verfluss eines Jahres nochmals unterziehen; eine weitere Wiederholung der Prüfung ist unzulässig.

§ 20. Examinanden, welche zwar die Durchschnittszensur $3{,}5$ erreichen, für die jedoch das Mittel entweder aus den pädagogischen Noten (1 bis 3), oder aus den humanistischen Noten (4 bis 10), oder aus den realistischen Noten (11 bis 18), oder endlich aus den Kunstfächernoten (19 bis 23) unter 3 steht, können vom Erziehungsrat nur provisorisch auf ein Jahr im Schuldienst verwendet werden. Wenn ein Kandidat in keiner Fachgruppe unter der Durchschnittsnote 3 bleibt, aber die Durchschnittszensur $3\frac{1}{2}$ nicht erreicht, so wird die Erziehungsdirektion die Ausdehnung der Nachprüfung bestimmen. Solche Kandidaten können das Wahlfähigkeitszeugnis nur erwerben, wenn sie sich mit Erfolg in den Fächern derjenigen Gruppen einer neuen Hauptprüfung unterziehen, in welchen das Notenmittel 3 nicht erreicht war.

§ 21. Bei den schriftlichen Prüfungen dürfen keinerlei schriftliche oder gedruckte Hülfsmittel benutzt werden, nur bei der mathematischen Hauptprüfung logarithmische und trigono-

metrische Tafeln, die jedoch keine Formelsammlungen enthalten dürfen.

Examinanden, welche sich bei einer schriftlichen Prüfung unerlaubter Hülfsmittel bedienen oder sich bei der Prüfung ungebührlich benehmen, werden auf Antrag der Experten durch die Prüfungskommission von der Teilnahme an den mündlichen Prüfungen des Jahres ausgeschlossen.

§ 22. Der Erziehungsrat erteilt das Wahlfähigkeitszeugnis oder beschliesst provisorische Verwendbarkeit auf Grund der Prüfungsakten.

§ 23. Die als wahlfähig erklärten Kandidaten erhalten ein Wahlfähigkeitszeugnis, in welchem die Durchschnittszensur angegeben ist und ein davon getrenntes Prüfungszeugnis, in welchem alle Fähigkeitsnoten aufgeführt werden.

Vierter Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

§ 24. Dieses Reglement tritt sofort nach Genehmigung durch den Regierungsrat, jedoch nur provisorisch in Kraft. Durch dasselbe wird das Reglement vom 16. März 1880 aufgehoben.

Zürich, den 12. September 1900.

Namens des Erziehungsrates,
Der Direktor des Erziehungswesens:
Locher.
Der Sekretär:
Dr. A. Huber.

Vom Regierungsrat genehmigt.

Zürich, den 21. September 1900.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Kern.
Der Stellvertreter des Staatsschreibers:
Keller.

Lehrplan

des

zürcherischen Lehrerseminars in Küsnacht.

(Vom 5. April 1900.)

Lehrziel des Seminarunterrichtes.

Die Zöglinge sollen eine den Anforderungen der Gegenwart und dem allgemeinen Lehrziel der übrigen auf die höhern Lehranstalten vorbereitenden zürcherischen Mittelschulen entsprechende, gründliche allgemein wissenschaftliche Bildung erhalten, und durch theoretische und praktische Unterweisung zur Ausübung des Lehrerberufes befähigt werden.

Übersicht der Fächer- und Stundenverteilung.

Zum Normallehrplan werden alle obligatorischen Fächer gerechnet, sowie die Religionsgeschichte, die jedoch fakultativ (⁰) ist.

Im Instrumentalunterricht ist entweder der Violin- oder der Klavierunterricht nach freier Wahl der Zöglinge (alternativ *) obligatorisch.

Für solche, die genügende Vorkenntnisse für das nicht als obligatorisch gewählte Instrument mitbringen, bestehen fakultative (⁰) Fortbildungskurse.

Ebenso bestehen fakultative (⁰) Kurse für Englisch und Italienisch. Doch darf ein Schüler nur einen dieser Kurse besuchen (*).

Der Lehrerkonvent entscheidet alljährlich in jedem einzelnen Falle darüber, ob ein Schüler auf Grund seiner Leistungen in den obligatorischen Fächern zu einem fakultativen Kurse zugelassen werden kann.

Gesuche um Dispens von den fakultativen Kursen dürfen in der Regel nur auf Ende eines Semesters eingereicht werden.

Normal-Lehrplan.

	Wöchentliche Stunden (S Sommer, W Winter)				
	I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse	IV. Klasse	Seminar
Pädagogik und Methodik	—	1	4	5	10
Deutsche Sprache	6	5	5	4	20
Französische Sprache	4	4	3	3	14
Geschichte	3	2	3	3	11
°Religionsgeschichte	—	1	2	1	4
Geographie	2	2	1	1	6
Mathematik	5	5	S 4 W 5	5	$19^1/_2$
Naturkunde mit Praktikum	4	5	S 5 W 4	5	$18^1/_2$
Gesang	3	3	3	3	12
*Violin- oder Klavierspiel	2	2	1	1	6
Zeichnen	3	3	3	3	12
Schreiben	2	1	—	—	3
Turnen	2	2	2	2	8
	36	36	36	36	144

Fakultative Kurse.

°*Englisch oder Italienisch	S — W 2	2	2	S 2 W —	6
°*Klavier- oder Violinspiel	1	1	1	1	4

Methodische Bemerkungen zum Lehrplan.

Die Stoffangaben im Lehrplan sind so zu verstehen, dass in jedem Fache nur das Wesentliche und Wichtige unter jedem aufgeführten Titel Prüfungsgegenstand sein kann. In allen Fächern kommt es nicht sowohl auf die Menge der behandelten Einzelheiten, als vielmehr auf ihre zweckmässige Auswahl und gründliche Behandlung an.

Der Lehrstoff der Sekundarschule ist als bekannt vorauszusetzen und nur nach Bedürfnis zu wiederholen.

Bei der Gestaltung des Lehrstoffes ist vor allem den Anforderungen des künftigen Berufes der Zöglinge Rechnung zu tragen, dann den Rücksichten auf das praktische Leben überhaupt und endlich ist so viel wie möglich auf die gegenseitige Unterstützung der Unterrichtsfächer Bedacht zu nehmen. Durchweg muss die Wahrung strenger Systematik und Vollständigkeit hinter wohlüberlegte methodische Forderungen zurücktreten.

So soll, wo immer es die Natur des Faches gestattet, namentlich innerhalb des Stoffgebietes der Volksschule, die Behandlungsweise des Stoffes für den künftigen Lehrer vorbildlich sein. Aller Unterricht ist möglichst auf Anschauung zu gründen und hat den Schüler in der Regel im Wechsel von Frage und Antwort, den Fortschritt der Erkenntnis selber finden zu lassen.

Durch Benutzung geeigneter individueller Lehrmittel und nötigenfalls kleiner ergänzender Autographien ist beständiges Notizenmachen und zeitraubendes Diktiren zu verhüten.

In allen Fächern hat der Unterricht auf guten deutschen Ausdruck und reine Aussprache zu halten und die Schüler nicht nur in kurzen Antworten, sondern auch in geläufigen mündlichen Darstellungen zusammenhängender Gedankenreihen zu üben. Ein dazu geeignetes Mittel bieten kurze, freie Vorträge von 5—10 Minuten Dauer über durchgearbeitete Stoffe nach kurzer Vorbereitungszeit, ohne schriftliche Ausarbeitung.

Häufig sind nach Abschluss eines kleineren Unterrichtsabschnittes in allen theoretischen Fächern kurze schriftliche Ausarbeitungen in der Klasse zu verlangen, bei welchen die Schüler den Stoff womöglich nach einem neuen, aber naheliegenden Gesichtspunkte zu gruppiren haben. Durch die Kor-

rektur überzeugt sich der Lehrer, ob die Schüler den Stoff wirklich erfasst haben; die Schüler üben sich im fachgemässen Gedankenausdruck der verschiedensten Stoffgebiete und diese Fächer unterstützen so den Unterricht in der Muttersprache.

In allen theoretischen Fächern sind neue Erkenntnisse an Beispielen, die von Lehrer und Schülern gemeinsam durchgearbeitet werden, zu befestigen und, wo es geht, durch Klassenarbeiten und häusliche Arbeiten einzuüben.

In allen schriftlichen Arbeiten ist stets auf gute Schrift zu halten.

Mit allen geeigneten Mitteln ist eigene, möglichst selbständige Arbeit der Schüler, also produktive und nicht nur rezeptive Denktätigkeit anzustreben. Die sorgfältige Belehrung soll keineswegs die persönliche geistige Anstrengung entbehrlich machen. Dagegen ist die reine Gedächtnisbelastung überall auf das Unerlässliche zu beschränken.

Es soll der Schüler die Anstalt nicht nur mit dem Gefühle wohlerworbenen Wissens, sondern auch mit der Fähigkeit und der Anregung zu eigener Weiterbildung verlassen.

Durch geeignete Kontrole ist dafür zu sorgen, dass die Hausaufgaben ein vernünftiges Mass nicht überschreiten.

Fächer des Normallehrplanes.

Pädagogik und Methodik.

Lehrziele.

Die Geschichte der Pädagogik sucht den angehenden Volksschullehrer für seine Lebensaufgabe zu begeistern, indem sie zeigt, wie grosse Männer verschiedener Völker und Zeiten die Erziehung praktisch geübt und theoretisch aufgefasst haben. Sie veranschaulicht die Entwicklung der Volksschule, der Schulgesetzgebung und der Methode, die heute die Schule beherrscht. Dabei pflanzt sie Pietät für die Arbeit früherer Geschlechter und bewahrt gleichzeitig vor blindem Festhalten am Alten, wie vor blinder Annahme des Neuen.

Die pädagogische Psychologie will die gewonnenen Erfahrungen, — die durch die Geschichte vermittelten, wie die persönlichen — begründen und erweitern,

die allgemeine Pädagogik systematisirt die gewonnenen Wahrheiten, und

die spezielle Methodik zeigt, wie sich das Lehrverfahren in den verschiedenen Unterrichtsfächern der Volksschule nach denselben gestaltet. Der Zögling, der das Seminar verlässt, soll kennen:

a) die Pflichten und Rechte, die das Schulgesetz ihm zuweist, vor allem die Aufgabe, die der Staat ihm stellt;
b) die Wege und Mittel zur Lösung dieser Aufgabe;
c) die Literatur, die er zu seiner weitern beruflichen Ausbildung mit Vorteil benützen kann. Zudem muss er
d) ein ausreichendes Geschick in der praktischen Schulführung besitzen.

Lehrgang.

II. Klasse (1 Stunde).

Bilder aus der Geschichte der Pädagogik: Die Entstehung der Volksschule im Mittelalter. Die Reformatoren als Erzieher. Die Lateinschulen. Die Jesuiten als Erzieher. Die Volksschule im 16. Jahrhundert. Die Realisten (Baco, Ratich und Comenius). Die Volksschule des 17. Jahrhunderts.

III. Klasse (4 Stunden).

a) Bilder aus der Geschichte der Pädagogik (im Sommer 2, im Winter 1 Stunde): John Locke. Die Pietisten (Aug. H. Francke) als Erzieher. Rousseau. Die Philanthropen (Basedow, Campe, Salzmann, Trapp, Planta, Rochow). Die Volksschule des 18. Jahrhunderts. Pestalozzi. Fröbel. Herbart. Die Entwicklung der schweizerischen Volksschule im 19. Jahrhundert (Girard, Fellenberg, Wehrli, Scherr, Wettstein).

b) Psychologie (1 Stunde): Das Erkennen. Empfindung und Vorstellung. Der Wechsel im Bewusstseinsinhalt; Assoziations- und Reproduktionsgesetze. Das Gedächtnis. Die Phantasie. Die Begriffs-, Urteils- und Schlussbildung.

c) Methodik (im Sommer 1 Stunde, im Winter 2 Stunden): Allgemeine Methodik. Zweckbestimmung der Volksschule. Die Stoffauswahl und Stoffverteilung (Lehrplantheorie). Das Lehrverfahren (Lehrformen und Lehrstufen). Die Lehrmittel. Der Lehrer.

d) Schulpraxis: Orientirende Schulbesuche der ganzen Klasse in der Übungsschule.

IV. Klasse (5 Stunden).

a) Psychologie (2 Stunden): Das Fühlen. (Die Einteilung der Gefühle. Das Selbst- und das Ehrgefühl. Die intellektuellen, ästhetischen, sympathischen, ethischen und religiösen Gefühle. Die Grade des Gefühls. Verlauf und Mischung der Gefühle. Das Gemeingefühl; die Stimmung.) Die Temperamente.

Das Wollen. Die Entwicklungsgeschichte des Willens. (Unwillkürliche Bewegungen, Reflexbewegungen. Der Instinkt. Die Nachahmungs- und Ausdrucksbewegungen. Der Trieb. Die Begierde. Die Leidenschaft.) Die Macht der Gewöhnung. Der Charakter.

b) Allgemeine Erziehungslehre. Die Aufgabe der Erziehung. Die Notwendigkeit und Möglichkeit der Erziehung. Die Schranken der Erziehung. Die Leibespflege. Die Zucht. Der Unterricht. Die Erziehungsstätten und die Erzieher.

c) Methodik (3 Stunden): Spezielle Methodik aller Fächer der Volksschule mit Ausnahme des Turnens.

d) Schulpraxis: Häufige Lehrproben durch Lehrer und Zöglinge. Mehrmaliger Besuch und eigene Lehrbetätigung in der Übungsschule durch je 2 Zöglinge in je einer halben Schulwoche und, für einzelne Fächer, womöglich während längerer Perioden.

Methodische Bemerkungen.

Der Unterricht in den pädagogischen Fächern soll für die Zöglinge vorbildlich sein: auf die Anschauung sich stützend, leitet er zum Denken und zur Anwendung des Gelernten an.

Die Geschichte der Pädagogik berücksichtigt hauptsächlich diejenigen Persönlichkeiten und schulgeschichtlichen Ereignisse der letzten vier Jahrhunderte, die für die Ausgestaltung des Volksschulwesens bedeutungsvoll geworden sind und versäumt nie, die Vergangenheit in vergleichende Beziehung zur Gegenwart zu setzen.

Die Gesetze des geistigen Lebens sind im Anschluss an die Entwicklung des Kindes und an die persönliche Erfahrung der Zöglinge, sowie unter Benutzung ihrer geschichtlichen und literarischen Kenntnisse zu entwickeln und von den Zöglingen unter Aufsicht des Methodiklehrers praktisch zu verwerten.

Der Einführung in die Praxis ist die grösste Sorgfalt zu schenken. Der kurzgefassten Geschichte der Methodik jedes Faches schliessen sich an: die Zweckbestimmung, die Stoffauswahl und -anordnung und methodische Winke, die die Eigenart des Faches eingehend berücksichtigen. Dann veranschaulicht der Lehrer der Methodik das Lehrverfahren in Lehrproben mit verschiedenen Klassen. Nachher versuchen sich die Seminaristen an ähnlichen Aufgaben, deren Lösung von ihnen, ihren Mitschülern und dem Methodiklehrer beurteilt wird. In der Übungsschule, die von je zwei Seminaristen während drei Tagen besucht wird, erteilen die Zöglinge in erster Linie Unterricht in den Fächern, die schon in der angedeuteten Weise durchgesprochen worden sind. Während ihnen beim ersten Besuch nur eine Klasse zugewiesen wird, sollen sie später auch zwei und drei gleichzeitig unterrichten. Ausnahmsweise soll ihnen für einzelne Stunden die Führung der ungeteilten Schule überlassen werden. Soweit die Verhältnisse es erlauben, sollen die Seminaristen zudem Gelegenheit erhalten, in einer Klasse der Übungsschule mindestens zwei bis drei Wochen lang in einem bestimmten Unterrichtsfache fortgesetzt zu unterrichten, damit sie den Erfolg ihrer Tätigkeit besser überschauen können und sich freier bewegen lernen. Nachdem sie ihre Lektionen gegeben haben, kehren sie ins Seminar zurück, um am Unterricht ihrer Klasse teilzunehmen. — Den Zöglingen sollen im Anschluss an ihre Praxis gelegentlich auch Bücher mit passenden Lehrproben vorgelegt werden, damit sie sehen können, wie ein erfahrener Lehrer an ihrer Stelle vorgegangen wäre.

Deutsche Sprache.

Lehrziel.

I. und II. Klasse.

Eine der Altersstufe entsprechende Fertigkeit im richtigen mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Muttersprache. Reine Aussprache und sinngemässes Lesen und Vortragen. Bekanntschaft mit leichter verständlichen Erzeugnissen der deutschen Literatur. Kenntnis der heutigen Formen und Gesetze der deutschen Sprache und Eröffnung des Verständnisses für ihre geschichtliche Entwicklung.

III. und IV. Klasse.

Gewandtheit und stilistische Richtigkeit im Gebrauch der Muttersprache, namentlich auch im zusammenhängenden mündlichen Ausdruck. Bekanntschaft mit den wichtigsten Erzeugnissen der ältern und neuern deutschen Literatur. Förderung der sprachlichen, ästhetischen und ethischen Bildung durch geeignete Auswahl des Lesestoffes. Einsicht in das geschichtliche Werden der Sprache und in den Zusammenhang der Literatur mit dem übrigen Kulturleben.

Lehrgang.

I. Klasse (6 Stunden).

a) (3 Stunden). Lesen, Erklären und Rezitiren von Gedichten, Erklärung volkstümlicher Epen und leichterer Dramen (z. B. Odyssee, Nibelungen, Gudrun [in Übersetzungen], Herzog Ernst von Schwaben).

b) (1 Stunde). Lesen, Erklären und freie Wiedergabe von Prosastücken erzählenden und beschreibenden Inhalts.

c) Alle 4 Wochen ein Aufsatz: Inhaltsangaben, Beschreibungen, Schilderungen, Erzählungen, Vergleichungen im Anschluss an die Lektüre und an Selbsterlebtes.

d) (2 Stunden). Grammatik: Die Lehre von der Flexion und dem Gebrauch der Wortarten. Die Syntax des einfachen Satzes.

II. Klasse (5 Stunden).

a) (2 Stunden). Lesen, Erklären und Rezitiren von Gedichten. Lesen, Besprechung und freie Wiedergabe von Prosastücken verschiedener Stilgattungen.

b) (1 Stunde). Freie Vorträge, insbesondere im Anschluss an die häusliche Lektüre von Dramen und Epen (Tell, Maria Stuart, Jungfrau von Orleans, Hermann und Dorothea, Braut von Messina, Antigone) mit nachfolgender Diskussion.

c) In jedem Quartal zwei Aufsätze: Leichtere Abhandlungen, Charakteristiken, Vergleichungen u. s. w., wozu die Lektüre, andere Unterrichtsgebiete und die Erfahrung den Stoff bieten.

d) (2 Stunden). Grammatik: Der zusammengesetzte Satz; Laut- und Wortbildungslehre unter Vergleichung mit der Mundart und älteren Formen der deutschen Sprache.

III. Klasse (5 Stunden).

a) (2 Stunden). Literaturkunde: Lesen und Erklären ausgewählter Dichtungen der mittelhochdeutschen Poesie (z. B. Walter von der Vogelweide) und des 18. Jahrhunderts. Überblick über die Geschichte der deutschen Sprache, ferner über die Literaturgeschichte der älteren und neueren Zeit bis Lessing.

b) (1 Stunde). Besprechung von Prosastücken verschiedener Stilgattungen und Berichte der Schüler darüber.

c) (1 Stunde). Freie Vorträge wie in der II. Klasse. Zu behandelnde Dramen: Minna von Barnhelm, Emilia Galotti, Götz, Egmont, Wallenstein, womöglich ein Drama von Shakespeare, z. B. Cäsar, Macbeth.

d) Aufsätze wie in der II. Klasse, jedoch mit gesteigerten Anforderungen, Zuschriften an Behörden.

e) (1 Stunde). Die wichtigsten Lehren der Stilistik, Metrik und Poetik.

IV. Klasse (4 Stunden).

a) (2—3 Stunden). Literaturkunde: Lektüre ausgewählter Dichtungen und Prosastücke des 18. und 19. Jahrhunderts mit besonderer Berücksichtigung und literarhistorischer Besprechung von Werken der klassischen Schriftsteller. Überblick über die neuere Literaturgeschichte seit Lessing. Die wichtigsten literarischen Strömungen im 19. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Schriftsteller.

b) Aufsätze wie in der III. Klasse.

c) (1—2 Stunden). Freie Vorträge über gegebene Stoffe (Nathan, Don Carlos, Iphigenie, Tasso) oder über freigewählte Themen mit nachfolgender Besprechung.

Methodische Bemerkungen.

Beim Lesen und Rezitiren von Gedichten und Prosastücken ist auf richtige, reindeutsche Aussprache und auf schönen Vortrag zu halten. Musterhaftes Vorlesen durch den Lehrer wird dabei ein wesentliches Mittel sein. Durch Erklärung soll das

Verständnis erzielt, durch sprachliche Verwertung die Sprachfertigkeit des Schülers gefördert werden. Doch hat dies bei Behandlung von Gedichten nur mit zarter Schonung des poetischen Gehaltes zu geschehen. Dagegen dient namentlich die Prosa dazu, die Schüler in zusammenhängendem Referiren zu üben. In der ersten Klasse ist erzählende und beschreibende Prosa zu behandeln, in der zweiten und dritten treten die andern Prosagattungen hinzu. An der Prosalektüre sind auch die Stilarten zu erklären, ferner hat sie Stoff für Besprechung des Disponirverfahrens und Muster für eigene Aufsatzübungen zu liefern.

Mit der Behandlung von Epen und Dramen wird schon in der ersten Klasse begonnen. Die Schüler sollen nach und nach die sämtlichen klassischen Werke, von denen die Literaturgeschichte ausführlich handelt, durch eigene Anschauung kennen lernen. Natürlich reicht die Zeit nicht aus, diese Werke in den Unterrichtsstunden selbst zu lesen; die erste Bekanntschaft muss durch häusliche Lektüre vermittelt werden. In der ersten Klasse wird das Gelesene in den Unterrichtsstunden besprochen; in den andern Klassen treten die freien Vorträge in den Dienst der Dramen- und Epenlektüre; die Besprechung bietet dabei Gelegenheit zu mannigfachen Erklärungen und Aufschlüssen. Die Auswahl und Reihenfolge der zu behandelnden Dichtungen geschieht nach methodischen Grundsätzen; die gehaltvollsten Dichtungen, deren Verständnis die grösste Reife der Schüler voraussetzt, werden auf die vierte Klasse verschoben.

Neben die Klassenlektüre tritt die freie Privatlektüre, für welche die Bibliothek Stoff liefert. Die Lehrer des Deutschen geben in Verbindung mit dem Bibliothekar die nötige Anleitung.

Der Unterricht in der Grammatik hat von der Anschauung auszugehen; an Beispielen wird das sprachliche Gesetz durch die Schüler selbst abgeleitet. Durch die grammatischen Übungen soll das Sprachgefühl geschärft werden, indem der Lehrer auf die Fehler aufmerksam macht, zu welchen die Mundart und die flüchtige Schreibweise unserer Zeit Veranlassung geben. Sodann sollen Vergleichungen mit den Dialekten und geschichtliche Hinweisungen die Schüler befähigen, einzusehen, dass die heutige Sprache nicht ein für alle Zeiten fertiges Gebilde, sondern ein Erzeugnis der geschichtlichen Entwicklung ist.

Die Belehrungen über Stilistik, Metrik und Poetik sollen sich vorerst aus der Lektüre ergeben, dann aber in der III. Klasse in kurzem Überblick systematisch zusammengefasst werden.

Beim Unterricht in der Literaturgeschichte sind nur die mittelhochdeutsche Blüteperiode und die Zeit der neuern klassischen Literatur ausführlicher zu behandeln, und es soll dabei der Zusammenhang der bereits besprochenen Dichtungen mit dem Leben der Dichter und mit den leitenden Ideen ihrer Zeit nachgewiesen werden. Die weniger wichtigen Perioden sind nur ganz summarisch, in kurzen Übersichten und Einleitungen zu behandeln. Durch Besprechung schweizerischer Dichtungen soll das Interesse für die heimische Literatur geweckt und der vaterländische Sinn gepflegt werden.

In den Aufsätzen soll den Schülern der untern Klassen die Arbeit durch Besprechung, namentlich in der Aufsuchung des Planes, erleichtert werden; in den obern Klassen treten zur Erzielung möglichster Selbständigkeit die Andeutungen des Lehrers mehr und mehr zurück.

Französische Sprache.

Lehrziel.

I. und II. Klasse.

Aneignung einer guten Aussprache und Schulung des Ohres im richtigen Auffassen des gesprochenen Wortes; Pflege des Sprachgefühls und Vermittlung eines die Bedürfnisse des praktischen Lebens berücksichtigenden Schatzes von Wörtern und Wendungen. Verständnis leichterer Schriftwerke des 19. und 18. Jahrhunderts und Befähigung, sich innerhalb des von der Schule gebotenen Sprachschatzes mit einiger Fertigkeit mündlich und schriftlich auszudrücken. Kenntnis der wichtigsten Gesetze und Regeln der französischen Grammatik und Sicherheit in deren Anwendung.

III. und IV. Klasse.

Bekanntschaft mit schwierigeren bedeutenden Werken der letzten drei Jahrhunderte und im engen Anschluss daran Veranschaulichung der wichtigsten literarischen und geistigen Strö-

mungen in Frankreich seit der Renaissance. Grössere Gewandtheit und Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Sprache. Vertiefung und Befestigung der Grammatik. Einführung in die Elemente der französischen Verslehre.

Lehrgang.

I. Klasse (4 Stunden).

a) Aussprachlehre und fortgesetzte Übungen im richtigen Auffassen des Gesprochenen und im sorgfältigen Sprechen.

b) Lesen und Erklären leichter Werke des 19. Jahrhunderts (z. B. Novellen, Romane, kleinere Dramen von A. Daudet, André-Theuriet, Tœpffer, Souvestre, Hector Malot, Erckmann-Chatrian, O. Feuillet, Me Girardin etc.; hier, wie auch später Gedichte von Béranger, V. Hugo, Lafontaine u. a., je nach der Stufe). Mündliche und schriftliche Reproduktionen des Gelesenen. Besprechen von Gegenständen und Bildern. Konversationsübungen. Memoriren von Prosa und Poesie.

c) Grammatik: Befestigung und Ergänzung der Formenlehre und der Hauptregeln der Syntax, verbunden mit mannigfaltigen Übungen. — Satzzeichenlehre.

d) Diktate, leichte Aufsätzchen im Anschluss an die Lektüre und den Anschauungsunterricht, auch in Briefform.

II. Klasse (4 Stunden).

a) Lesen und Erklären leichter Werke des 19. und 18. Jahrhunderts, die später dem Unterricht in der Literaturgeschichte zu Grunde gelegt werden können (z. B. Werke von Xavier de Maistre, Mérimée, Bernardin de Saint-Pierre, Lesage etc.). Im Anschluss daran Sprach- und Memorirübungen wie in der I. Klasse.

b) Grammatik: Die Syntax mit Übungen wie in der I. Klasse.

c) Schriftliche Arbeiten wie in der I. Klasse, nur mit gesteigerten Anforderungen, daneben Aufsatzübungen in der Klasse (Wiedergabe von vorgetragenen kurzen Erzählungen, Behandlung von Bildern etc.).

III. Klasse (3 Stunden).

a) Lesen von typischen Texten des 17. Jahrhunderts (z. B. Werke von Corneille, Racine, Molière, Boileau etc. nach freier Auswahl des Lehrers) und Erklärung ihrer literarischen Bedeutung. Im Anschluss daran die Elemente der Verslehre.

b) Repetition wichtiger Kapitel der Grammatik und Übungen in der grammatischen Interpretation von Texten; leicht verständliche sprachgeschichtliche Erläuterungen; gelegentlich Synonymisches und das Wichtigste aus der Wortbildungslehre.

c) Schriftliche Arbeiten in der Klasse wie bisher, daneben freie Aufsätze im Anschluss an die Lektüre; ferner Berichte über Selbsterlebtes, auch in Briefform; Umgestaltungen von erzählenden Gedichten in Prosa, Beschreibungen, Vergleichungen u. s. w.

IV. Klasse (3 Stunden).

a) Lektüre schwierigerer Texte, welche die Geistesströmungen und die Entwicklung der Literatur im 18. und 19. Jahrhundert veranschaulichen (Aufklärung, Romantik, Naturalismus: Montesquieu, Voltaire, Rousseau, Me de Staël, V. Hugo etc.).

b) Geschichte der Literatur seit der Renaissance, jedoch nur in den Haupterscheinungen und im engen Anschluss an die gelesenen Texte. Hinweis auf die Beziehungen und Wechselwirkungen zwischen der Literatur einerseits und dem geistigen Leben und den politischen Schicksalen der Nation anderseits.

c) Aufsatzübungen in der Klasse, freie Aufsätze wie in der III. Klasse, jedoch mit angemessener Steigerung (leichte Abhandlungen, Charakteristiken, Behandlung von Themen, die an den Unterricht in andern Fächern, z. B. den Geschichtsunterricht anknüpfen u. s. w.).

Methodische Bemerkungen.

Schulsprache in allen Klassen ist das Französische.

Zur Erzielung einer guten Aussprache ist eine kurze Erklärung des französischen Lautsystems und eine sorgfältige Einübung der einzelnen Laute notwendig; als Hülfsmittel kann hiebei eine Lautschrift verwendet werden. Vortreffliche Dienste leistet das Sprechen und Lesen im Chor.

In allen Klassen ist grosses Gewicht auf die Sprachfertigkeit und auf die feste Aneignung eines die Bedürfnisse des praktischen Lebens berücksichtigenden Wort- und Phrasenschatzes zu legen. Die dazu notwendigen Sprechübungen werden im allgemeinen die Form der Frage und Antwort haben und es ist darauf zu halten, dass die Schüler in vollständigen Sätzen antworten. In den untern Klassen können diese Sprechübungen zuweilen an Gegenstände und Bilder angeknüpft werden; den eigentlichen Kernpunkt des Unterrichts aber sollen auf allen Stufen die Lektüre zusammenhängender Stücke und die damit verbundenen Besprechungen, Erklärungen und Übungen bilden. Durch sie wird dem Schüler ein Einblick in französische Sitten und Gebräuche und in das französische Geistesleben überhaupt gestattet.

Diesen Zweck verfolgt auch der Unterricht in der Literaturgeschichte. Er darf nicht in die Breite gehen und soll nur das in den Bereich seiner Betrachtungen ziehen, was dem Schüler durch die Lektüre bereits nahe gerückt worden ist. Er berührt innerhalb dieser Schranken die Wechselwirkungen zwischen deutscher und französischer Literatur. Durch eine geeignete Auswahl der zu lesenden Werke wird dafür gesorgt, dass die Entwicklung des französischen Geistes in den drei letzten Jahrhunderten in den wichtigsten Zügen zur Anschauung kommt. Die Renaissance kann nur einleitend kurz behandelt werden.

Die Lektürestunden werden im allgemeinen nicht zu grammatischen Erörterungen verwendet; der Grammatik sind vielmehr besondere Stunden einzuräumen; in diesen aber soll das durch die Lektüre gewonnene Material in ausgiebiger Weise verwendet werden, indem der Schüler geübt wird, daraus die grammatischen Gesetze und Regeln selber abzuleiten. Der Grammatikunterricht beschränke sich auf das Wichtigste, dieses aber präge er gründlich ein. Er soll systematisch sein und, da das Französische die einzige Fremdsprache ist, die am Seminar gründlicher betrieben wird, es sich zur Aufgabe machen, zusammen mit dem Deutschunterricht die Schüler in sprachlich-logischer Hinsicht zu fördern. Es können, besonders in den obern Klassen, auch sprachgeschichtliche Betrachtungen angestellt werden, jedoch nur solche, die ohne Zuhülfenahme des Lateinischen möglich sind und das Verständnis von Formen,

Wortbildungen oder Regeln erleichtern [Bildung der Adverbien auf —ment, Bildung des Futurums und seines Imperfektes (conditionnel), Einfluss des Akzentes auf die Konjugation u. s. w.].

Synonymisches, Stilistisches und Methodisches wird nach Bedürfnis herangezogen und so viel als möglich induktiv gewonnen.

Die schriftlichen Arbeiten sollen in der Regel aus dem Unterricht selbst hervorwachsen und von Klasse zu Klasse planmässig abgestuft sein. Das Ziel, auf das von Anfang an hingearbeitet werden muss, ist der freie Aufsatz. Die Themen werden, besonders in den ersten drei Klassen, in der Schule besprochen; im 4. Kurse ist auf grössere Selbständigkeit zu dringen. Übersetzungen vom Deutschen ins Französische sind im allgemeinen zu vermeiden, da die fremde Sprache möglichst an sich selber erlernt werden soll; dagegen leisten Rückübersetzungen zur gründlichen Einprägung des Gelesenen treffliche Dienste. Orthographische Übungen in Form von Diktaten sind schon deshalb empfehlenswert, weil sie Aufschluss darüber geben, ob das Ohr fähig ist, das gesprochene Wort rasch und richtig aufzufassen.

Geschichte.

Lehrziel.

Kenntnis der Hauptbegebenheiten allgemeiner und vaterländischer Geschichte in ihrem pragmatischen Zusammenhang und mit Rücksicht auf die natürlichen Bedingungen, die Entwicklung der Kultur und die Verfassungsverhältnisse. Weckung des geschichtlichen Verständnisses der Gegenwart. Pflege der Vaterlandsliebe und des Gefühles für das sittlich Gute und Schöne.

Lehrgang.

I. Klasse (3 Stunden).

a) Griechische Geschichte: Geographie von Griechenland. Götter und Heroen. Hauptsagen. Wanderungen, Schiffahrt und Kolonialwesen. Delphi und Olympia. Sparta und Athen, Königreich und Demokratie. Die Perserkriege. Zeitalter des Perikles (Kunst und Wissenschaft). Peloponnesischer Krieg. Hegemonie Thebens. Die Weltherrschaft Alexanders des Grossen.

b) Römische Geschichte: Geographie des alten Italiens. Zeit der Könige. Die Verfassungskämpfe der Republik. Unterwerfung Italiens durch Rom. Rom wird Weltmacht (punische Kriege). Übergang der Republik zur Monarchie (Gracchen, Marius, Sulla, Pompejus, Cäsar). Kaiserzeit: Zeitalter des Augustus (römische Literatur und Kunst). Entwicklung des Reiches und Übergang zur unumschränkten Monarchie. Diokletian und Konstantin der Grosse. Invasion der Germanen. Das Christentum.

c) Mittelalterliche Geschichte: Völkerwanderung. Untergang des weströmischen Kaiserreiches. Entstehung und Fall germanischer Reiche auf Römerboden. Chlodwig und die Gründung des fränkischen Reiches. Kulturverhältnisse nach der Völkerwanderung. Der Islam. Emporkommen der Karolinger.

II. Klasse (2 Stunden).

Mittelalter: Zeitalter Karls des Grossen; Gründung des römischen Reichs deutscher Nation; Ausbildung des Lehenswesens. Gründung der päpstlichen Weltherrschaft durch Gregor VII; Kampf zwischen Papsttum und Kaisertum. Die Kreuzzüge und ihre Folgen; die Hohenstaufen; Blütezeit des Rittertums; die Mönchsorden. Kulturzustände vom 10.—13. Jahrhundert: Ansiedlung, Volksklassen, wirtschaftliche Tätigkeit, mittelalterliche Verfassungen; Dichtkunst und Architektur; Kultur und Kunst der Kirchen und Klöster. Die politische Entwicklung Deutschlands von Rudolf von Habsburg bis zu Maximilian. Sinken des Papsttums, die Reformkonzilien von Konstanz und Basel. Adel und Städte; Handwerk und Handel; Städtebünde. Begründung einer starken königlichen Gewalt in Frankreich durch die Kapetinger; der hundertjährige Krieg, Ludwig XI. Geschichte Englands: Wilhelm der Eroberer, Begründung der konstitutionellen Monarchie durch die magna charta und die weiteren Schicksale des Landes bis zur Tronbesteigung der Tudors.

III. Klasse (3 Stunden).

Neuzeit: Die geographischen Entdeckungen. Italienische Renaissance und deutscher Humanismus, Aufblühen der Künste und Wissenschaften, Erfindung der Buchdruckerkunst. Die Reformation und ihre Wirkungen auf das geistige Leben und die

Weltanschauung; die Gegenreformation und die Religionskriege. Das Zeitalter des Absolutismus im 17. Jahrhundert. Die englische Revolution. Peter der Grosse und die Begründung des russischen Reiches. Die Zeit der Aufklärung. Der aufgeklärte Despotismus und seine Reformen. Befreiung der nordamerikanischen Staaten und Gründung der Union. Die französische Revolution und das Napoleonische Kaiserreich; Verfassungsverhältnisse. Restauration; Erstarken des Liberalismus. Juli- und Februarrevolution. Einigung Italiens und Deutschlands; Napoleon III. Die neueren staatlichen Veränderungen in der alten und neuen Welt seit 1871. Die Kulturumwälzungen, soziale und geistige Fortschritte der neuesten Zeit.

IV. Klasse (3 Stunden).

Schweizergeschichte: Überblick der Vorgeschichte der Schweiz bis zum 13. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung der Entwicklung der Kultur. Entstehung der Schweizerbünde; Geschichte und Sage; die achtörtige Eidgenossenschaft und die Freiheitskriege. Innere Zustände; Charakter der Bünde; Gebietserwerbungen der Orte (Zürich). Machthöhe der Eidgenossen im 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts; Staats- und Kulturleben: Reformation und Gegenreformation; Schule, Wissenschaft und Kunst im 16. Jahrhundert. Zeitalter der Aristokratie und der konfessionellen Bürgerkriege; Kulturzustand im 17. Jahrhundert. Wiedergeburt des geistigen und Sinken des politischen Lebens (1712—1798). Die Zeit der helvetischen Verfassung, die Mediationsepoche und ihre geistige Bedeutung. Die Reaktion von 1813—1830; Wachstum des Liberalismus. Kämpfe um die politische Neugestaltung von 1831—1848. Wirkung auf Schule und Kultur; der Bund von 1848. Die demokratischen Umgestaltungen in den Kantonen; die Zürcher Verfassung von 1869 in ihren Hauptbestimmungen. Die Bundesverfassung von 1874 und ihre seitherigen Veränderungen. Fortschritte im wirtschaftlichen und geistigen Leben.

Methodische Bemerkungen.

Die Art der Darbietung des Stoffes ist entwickelnd. Zur Belebung des Unterrichts werden so viel als möglich charakteristische Anschauungsmittel (Abbildungen, Handschriften, Skizzen)

verwendet und gelegentlich passende Belegstellen aus zeitgenössischen Schriftstellern oder klassische Darstellungen neuerer Geschichtsschreiber vorgelesen. Auf die Staats- und Kulturverhältnisse wird grösseres Gewicht gelegt als auf die Kriege; die Einprägung von Namen und Jahrzahlen, kurz, der tote Gedächtnisstoff wird auf das Notwendigste beschränkt. Wo der Stoff sich dazu eignet, werden die Schüler zur zusammenhängenden mündlichen Wiedergabe desselben veranlasst, und bei der Repetition oder nach der Durchnahme eines grösseren Zeitabschnittes darin geübt, den Stoff nach neuen Gesichtspunkten mündlich oder schriftlich zu gruppiren und zusammenzustellen.

Der künftige Lehrer muss zur richtigen Erfassung des geschichtlichen Stoffes befähigt werden. Dazu tut mehr als kursorische Lückenlosigkeit vielseitige Beleuchtung der Hauptepochen. Die allgemeine Geschichte von Mittelalter und Neuzeit muss namentlich alle für das Verständnis der Geschichte des schweizerischen Landes wichtigen Erscheinungen hervorheben. Ebenso muss überall das Verständnis der Gegenwart in ihren wichtigen geistigen, Kultur- und Verfassungserscheinungen sorgfältige Vorbereitung finden. In der Schweizergeschichte ist Geschichte und jetziger Stand der Verfassung zu betonen und, so weit möglich, in die Heimatkunde einzuführen.

0 Religionsgeschichte.

Lehrziel.

Verständnisvolle Erfassung der Religion als einer historischen Erscheinung, als einer im menschlichen Wesen begründeten Tatsache, die mit dem Geistesleben der Menschheit der Entwicklung unterworfen ist.

Lehrgang.

II. Klasse (1 Stunde).

Allgemeine Übersicht über die hauptsächlichsten Erscheinungen religiösen Lebens. Die wichtigsten ausserbiblischen Religionen in ihren Hauptzügen, soweit sie auf die Entwicklung der israelitischen oder christlichen Religion Einfluss gewonnen haben.

III. Klasse (2 Stunden).

Die Geschichte der israelitischen Religion in den Hauptepochen, an Hand des alten Testamentes. Das Leben Jesu.

IV. Klasse (1 Stunde).

Die Geschichte des Urchristentums, an Hand der Schriften des neuen Testamentes.

Geographie.

Lehrziel.

I. und II. Klasse: Länderkunde.

Kenntnis des Wesentlichen aus der Topographie der verschiedenen Länder und Verständnis für den Einfluss ihrer natürlichen Bedingungen auf das ganze Leben der Bevölkerung und für die Einwirkung der Bewohner auf das Land.

III. und IV. Klasse: Allgemeine Erdkunde.

Verständnis des Zusammenhangs, in welchem sich die wichtigsten in der Länderkunde behandelten Erscheinungen über die ganze Erde ausdehnen. Auffassung der Erde als Weltkörper behufs Einsicht in die Orts- und Zeitbestimmung.

Lehrgang.

I. Klasse (2 Stunden).

Länderkunde der wichtigsten Teile von Europa mit besonderer Hervorhebung der Schweiz und ihrer Umgebung. Die Bodendarstellung in topographischen und geographischen Karten.

II. Klasse (2 Stunden).

Länderkunde des übrigen Europa und der andern Erdteile.

III. Klasse (1 Stunde).

Allgemeine Geographie: Die wichtigsten Abschnitte aus der Morphologie der Erdoberfläche, der Ozeanographie und Klimatologie. Die Verbreitung der wichtigsten Pflanzen und Tiere, der Menschenrassen. Charakteristik von Welthandel und Weltverkehr.

IV. Klasse (1 Stunde).

Mathematische Geographie: Orientirung am Himmel von einem festen Standpunkte auf der Erde aus. Horizont- und Äquatorkoordinaten der Gestirne. Das astronomische Dreieck. Die scheinbare Bewegung von Sonne und Mond und die Zeitrechnung.

Orientirung auf der Erde bei veränderlichem Standpunkt. Geographische Koordinaten und astronomische Ortsbestimmung, Gestalt und Grösse der Erde. Entfernung von Sonne und Mond.

Der heliozentrische Standpunkt des Kopernikus. Die wissenschaftlichen Beweise für Rotation und Revolution der Erde. Die Gesetze der wirklichen Bewegung.

Methodische Bemerkungen.

Die vermittelnde Stellung der Geographie zwischen der sprachlich-historischen und der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächergruppe muss im gesamten Unterricht Beachtung finden. Ihr bildender Wert liegt in der Wechselwirkung zwischen Landesnatur und Volksleben, ihr praktischer Wert in einer sorgsam überlegten Auswahl von Daten über Namen, Lage, Grösse, Bevölkerungs- und Produktionsverhältnisse etc. wichtiger Orte, Staaten und Länder. Das reine Gedächtniswissen darf dabei nicht unnötig belasten. Es ist auf richtige Grössen- und Formvorstellungen sorgfältig hinzuarbeiten und die richtige Sachvorstellung durch vielseitiges Anschauungsmaterial zu erwecken. Ein nützliches Kontrolmittel der topischen Auffassung ist die Kartenskizze. Die politische Geographie kann oft als wiederholende Neugruppirung der Länder mit Rücksicht auf die Geschichte erscheinen.

In der physischen Geographie können nicht überall die einschlägigen Lehren der wissenschaftlichen Physik und Chemie vorausgesetzt werden. Dafür bietet jedoch die vorangegangene Länderbeschreibung genug induktive Ersatzmittel. Dagegen leisten der Morphologie, Pflanzen- und Tiergeographie die beschreibenden Naturwissenschaften ihre Dienste.

Fasst man die mathematische Geographie als Lehre von der eindeutigen Ortsbestimmung eines Punktes auf der Erde, so gibt der Wechsel des Standortes den natürlichen Leitfaden. Der Schüler erhält dadurch im grossen und ganzen auch ein Bild

der geschichtlichen Entwickelung der Weltauffassung. Es kommt alles darauf an, die klarsten Vorstellungen der kosmischen Bewegungen zu erzeugen. Dazu müssen einerseits von den Schülern eigene, wenn auch primitive Beobachtungen unternommen, anderseits vom Lehrer Demonstrationsapparate benutzt werden. Auch müssen die eigentlichen Aufgaben der sphärischen Astronomie im allgemeinen nur bis zu der vollen geometrischen Einsicht in die Bestimmtheit und Bestimmbarkeit der gesuchten Grössen durchgeführt werden. Nur in bequemen Fällen mögen auch etwa einfache Rechnungen eintreten.

Mathematik.

Lehrziel.

Erziehung zu klaren Zahl- und Raumvorstellungen, zu selbständigem, gewissenhaftem und kritischem Schliessen im Bereiche der zähl- und messbaren Grössen, zum Verständnis und zur Fähigkeit knappen logischen und klaren Ausdrucks ihrer Abhängigkeiten. Anleitung und Übung bis zu einer gewissen Gewandtheit, die quantitativen Beziehungen in den einfacheren Erscheinungen und Aufgaben des praktischen Lebens, der Natur und der Technik selbständig zu erkennen, zu beurteilen, sie rechnend und zeichnend mit sachgemässer Genauigkeit zu verarbeiten.

I. und II. Klasse.

Sicherheit und Verständnis im Rechnen und Übung in der rechnerischen Behandlung bürgerlicher, geschäftlicher und räumlicher Verhältnisse. Einheitliche Auffassung der ersten sechs Operationen im reellen Zahlengebiet. Einsicht in die linearen Bestimmungen unbekannter Grössen und Übung in ihren Ansätzen. Kenntnis der elementar-planimetrischen Zusammenhänge und Fähigkeit in ihrer konstruktiven Verwendung und ihrer Verbindung mit elementaren Berechnungen.

III. und IV. Klasse.

Verständnis des Funktionsbegriffes in ganz elementarem Umfang und Fertigkeit in der Handhabung der üblichen Tabellen. Einsicht in die quadratische Bestimmung einer Unbekannten. Fähigkeit zur zweckmässigen Anwendung von Koordinaten.

Kenntnis der ebenen Trigonometrie und ihrer wichtigsten Anwendungen. Einsicht in die elementaren projektiven und metrischen Zusammenhänge zwischen den Raumelementen und gründliche Übung in der Flächen- und Inhaltsberechnung der einfachen Körperformen. Einige zeichnerische Gewandtheit in der Projektion ebener und einfacher räumlicher Gebilde und richtiges Verständnis von Projektionszeichnungen.

Lehrgang.

I. Klasse (5 Stunden).

a) Rechnen: Kurze Repetition des Schlussrechnens und der einfachen Buchführung; Ertrags- und Kostenberechnungen, Kopfrechnen. Schriftliches Rechnen mit abgekürzten Operationen. Verhältnisse und Proportionen.

b) Arithmetik: Die Operationen erster und zweiter Stufe mit allgemeinen Zahlen und der Begriff der rationalen Zahlen. Die Sätze über Potenzen mit ganzen Exponenten.

c) Algebra: Die Gleichung des ersten Grades mit einer Unbekannten. Eingekleidete Aufgaben.

d) Planimetrie: Repetition der räumlichen Anschauungen und Fixirung der Grundbegriffe. Gerade und Kreis, Strecken- und Winkelmessung, Parallelismus und Normalsein, zentrale und axiale Symmetrie, Kongruenz. Verschiebung und Drehung. Eindeutige Dreieckskonstruktionen. Die Sätze über allgemeine und spezielle Vierecke, über Sekanten, Tangenten und Winkel am Kreise. Die Flächen-Vergleichung, -Verwandlung und -Messung von Dreiecken und Polygonen.

II. Klasse (5 Stunden).

a) Buchhaltung: Kontokorrente mit Zinszahlen und Benutzung von Zinstabellen; Grundzüge der doppelten Buchhaltung, unter Beschränkung auf einen einfachen Geschäftsgang.

b) Arithmetik: Die Ausziehung der Quadrat- und Kubikwurzel. Die irrationale Zahl. Die allgemeine Potenzirung im reellen Zahlengebiet. Die Primzahlen; die einfachen Teilbarkeitssätze.

c) Algebra: Gleichungssysteme ersten Grades mit mehreren Unbekannten. Eingekleidete Aufgaben.

d) Planimetrie: Die Lehre von der Ähnlichkeit ebener Figuren. Masstabänderungen. Die regelmässigen Polygone und die Ausmessung des Kreises. Konstruktion einfacher algebraischer Ausdrücke. Gerade und Kreis als geometrische Örter. Die Lösungsmethoden planimetrischer Konstruktionsaufgaben. Praktische Übungen mit den einfachsten Instrumenten im Abstecken und Messen von Entfernungen und rechten Winkeln. Anwendung auf Aufnahme kleiner Grundstücke.

e) Trigonometrie: Die Definitionen der Funktionen spitzer Winkel. Vollständige Behandlung des rechtwinkligen und des gleichschenkligen Dreiecks. Rechenaufgaben unter Benützung der Zahlwerte der Funktionen.

III. Klasse (im Sommer 4, im Winter 5 Stunden).

a) Arithmetik: Die Lehre von den gemeinen Logarithmen. Arithmetische und geometrische Progressionen. Zinseszins- und Rentenrechnung.

b) Algebra: Auflösung und Theorie der Gleichung zweiten Grades mit einer Unbekannten.

c) Trigonometrie: Geometrische Ableitung der Sätze vom schiefwinkligen Dreieck und Erweiterung der Definitionen. Eingekleidete Aufgaben, insbesondere aus Triangulation, Physik und Stereometrie. Die allgemeinen Definitionen und die Hauptsätze der Goniometrie. Konstruktion trigonometrischer Ausdrücke und Beispiele trigonometrischer Analyse geometrischer Konstruktionen.

d) Stereometrie: Lagenbeziehungen der Raumelemente, insbesondere Parallelismus und Normalsein. Der Begriff des Projizirens. Abstand und Winkelmessungen, Symmetrien im Raum. Eindeutige Konstruktionen des Dreikants und Polardreikants. Seiten- und Winkelsummen der konvexen Vielkante. Der Euler'sche Polyedersatz und die regelmässigen Polyeder.

e) Projektionslehre: Schiefe Parallelprojektion als Veranschaulichungsmittel. Darstellung von Punkten, Geraden, ebenen Polygonen und einfachen Gegenständen in Grund- und Aufriss. Die Umklappung. Die Ellipse als Kreisprojektion und ihre Fokaldefinition.

IV. Klasse (5 Stunden).

a) Arithmetik: Die Hauptbegriffe der Kombinatorik. Die Elemente der Wahrscheinlichkeitsrechnung mit Anwendung auf Versicherungswesen.

b) Koordinatengeometrie: Rechtwinklige und Polar-Koordinaten in Ebene und Raum. Graphische Darstellung der einfachsten Funktionen einer Variabeln. Graphische Auflösung numerischer Gleichungen.

c) Stereometrie: Die Kugel und ihre elementaren Berührungsflächen. Die ebenen Schnitte dieser Flächen. Sphärische Dreiecke. Oberflächen- und Inhaltsbestimmungen der elementaren Körper und ihrer einfachen Teile. Anwendungen auf Gewichtsbestimmungen.

d) Projektionslehre: Darstellung von Polyedern und von elementaren krummflächigen Körpern in Grund- und Aufriss. Abwicklung in Netze und Herstellung von Modellen. Die wichtigen Kartenprojektionen. Die einfache Schnittpunktaufgabe mit Anwendung auf Schatten. Die Grundbegriffe der geometrischen Perspektive, insbesondere von Fluchtpunkt und Tiefenverkürzung.

e) Methodische und historisch-kritische Übersicht über das Gebiet des reinen und bürgerlichen Rechnens und der Formenlehre der Primarschule.

Methodische Bemerkungen.

Im allgemeinen werden nur eine arithmetische und eine geometrische Disziplin neben einander zu betreiben sein. In der Stundenverteilung hat der Lehrer freie Hand, um stets in einer Disziplin das für eine andere Nötige rechtzeitig bereit zu stellen (z. B. Stereometrie und Projektionslehre). Überhaupt ist ohne schroffe Trennung die Zusammengehörigkeit aller Zweige des mathematischen Denkens unablässig zu pflegen. So wird sich die Gleichungslehre gleichzeitig mit der Operationslehre, die Projektionslehre mit der Stereometrie entwickeln, die graphische Veranschaulichung für den Zahlbegriff und den Gleichungsbegriff benutzen lassen, der Projektionsbegriff schon in der Planimetrie, der planimetrische Koordinatenbegriff schon in der Goniometrie einführen lassen. Der Lehrplan gibt nur die Stelle der abschliessenden Behandlung an. Auch sind alle Gelegen-

heiten und nicht nur die ausdrücklich genannten zur mathematischen Verwertung und Unterstützung anderer Sach- und Lehrgebiete zu beachten.

Grundsätzlich muss die Rücksicht auf Systematik und Vollständigkeit hinter die auf methodische Auswahl zurücktreten. So müssen von Anfang an die mitgebrachten rechnerischen und zeichnerischen Fertigkeiten und mathematischen Kenntnisse zu Gunsten vielseitigerer Übungen und Aufgaben ausgenützt werden. Namentlich dürfen räumliche Beispiele nicht erst auf die wissenschaftlicheBehandlung der Stereometrie warten, sondern gerade sie müssen schon in der I. und II. Klasse möglichst zahlreiche Einkleidungen für rechnerische und planimetrische Anwendungen liefern. Auch hindert die bestimmte Umgrenzung der Prüfungsstoffe weder Exkurse noch anregende Ausblicke (z. B. die Besprechung von Logarithmen anderer Basis als 10). In den höheren Partien sind die nicht geradezu grundlegenden Teile nur als Übungsgelegenheiten für mathematisches Denken an neuen Substraten zu behandeln.

Eine von der Anschauung ausgehende oder unterstützte heuristisch-genetische Behandlung hat das Interesse zu fesseln. Dazu helfen auch historische Blicke auf die Kraft der modernen allgemeinen Methoden gegenüber den älteren speziellen Verfahren. Besonders muss auch innerhalb des Stoffgebietes der Volksschule überall der einfachste und anschaulichste Weg sorgfältige Beleuchtung finden. Der Nachdruck liegt darauf, dass die Schüler das Begründen und Beweisen, nicht die Beweise, und allmälig das eigene produktive Denken lernen. Dazu braucht es Anweisung zu möglichst selbständiger Lösung von reinen und angewandten Aufgaben in allen Disziplinen und zu konsequenter Kontrolle durch Proben. Empfehlenswert sind häufige Klassenarbeiten, zusammenhängende mündliche Darlegungen und kurze Ausarbeitungen nach gegebenen Gesichtspunkten.

In allen Klassen ist grosser Wert zu legen auf sicheres Kopfrechnen und Anschauen, sowie auf Lösung algebraischer und geometrischer Aufgaben im Kopfe, auf übersichtliche Anordnung und sachgemässe Genauigkeit im Schriftlichen und im Zeichnen. Rechnungsführung, Buchhaltung, Zinseszins- und Versicherungsrechnung geben zu volkswirtschaftlichen Belehrungen Anlass, dürfen aber nicht zur Betonung besonderer geschäft-

licher Gepflogenheiten verleiten. Durch die Reinschriften zu der im Umfang weise zu beschränkenden Buchhaltung dürfen die Schüler in ihrer freien Zeit nicht zu sehr belastet werden.

Im Anfang von Arithmetik und Geometrie führen breite und scheinbar strenge Auseinandersetzungen leicht zur Verdunkelung der induktiven Grundlagen. Mit der Geometrie ist eng das skizzirende und das exakte Zeichnen zu verbinden. Doch sind die eigentlichen planimetrischen Konstruktionsaufgaben nicht über Kenntnisnahme von den wichtigsten Lösungsmitteln auszudehnen. Durch den Stundenplan ist ein sektionsweiser Betrieb des Feldmessens so zu ermöglichen, dass der einzelne Schüler keine dauernde Mehrbelastung erleidet, obgleich zu den Übungen ausser einer angesetzten Randstunde noch eine Freistunde hinzugenommen werden muss.

Die Trigonometrie der II. Klasse ist mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Mechanik (III. Klasse) eingefügt und hat auch in der Stereometrie und Projektionslehre ihren Nutzen. Die Goniometrie ist auf das Notwendigste zu beschränken unter Verzicht auf ausgedehnte Anwendung goniometrischer Umformungen durch Hülfswinkel. Die beiden Grundformeln der sphärischen Trigonometrie können kurz abgeleitet werden, sind jedoch nicht Prüfungsgegenstände, da für die mathematische Geographie auch Projektionslehre und ebene Trigonometrie ausreichen.

Der durch die Übergangsprüfung veranlasste Beginn der wissenschaftlichen Stereometrie in der III. Klasse dient zugleich der geometrischen Konzentration in den oberen Klassen. Im rechnenden Teil verdient das Cavalierische Prinzip mindestens als zusammenfassender Gedanke seinen Platz neben oder nach der elementaren Prismenvergleichung. Ausser den elementarsten Körpern sind auch Beispiele von praktisch wichtigen Prismatoidformen zu berechnen.

Koordinatengeometrie und Projektionslehre haben nur für die allgemein bekannten praktischen Bedürfnisse Begriffe und Methoden abzuklären, ohne sich zu analytischer und darstellender Geometrie auszudehnen. Der schon in Logarithmenlehre und Goniometrie unentbehrliche Begriff der Funktion muss namentlich im Interesse der Physik an den niedrigsten ganzen und rationalen Funktionen veranschaulicht und vertieft werden. In

der Projektionslehre muss die eigentliche Darstellung der Objekte selbst gegenüber ihrer theoretischen Untersuchung im Vordergrund stehen.

Naturkunde.

Lehrziel.

Erziehung zu klaren Anschauungen von Naturformen und -vorgängen, zu ihrer selbständigen Beobachtung und besonnenen Beurteilung. Übung in induktiven Begriffs- und Schlussbildungen aus der Erfahrung und Anleitung zum Verständnis der Naturgesetze. Sichere Aneignung der für das Leben der Natur und das Kulturleben des Menschen wichtigsten Kenntnisse und Befähigung zu ihrer didaktischen Verwertung.

I. und II. Klasse.

Botanik: Genauere Bekanntschaft mit den wichtigsten natürlichen Familien der einheimischen, insbesondere der landwirtschaftlich bedeutsamen Pflanzen und Übung in ihrer Bestimmung. Kenntnis der Grundlehren von Bau und Lebenserscheinungen der Pflanzen.

Zoologie: Genauere Kenntnis der für den Menschen wichtigsten Tiertypen nach Körperbau, Entwicklung und Lebensweise. Bekanntschaft mit dem System, namentlich der Wirbeltiere und Insekten.

Chemie und Mineralogie: Klares Verständnis der Bedingungen und der Grundgesetze der wichtigsten Stoffveränderungen. Kenntnis der Elemente und anorganischen Verbindungen, welche für den Haushalt der Natur und für gewerbliche Verwertung von Bedeutung sind. Verständnis einfacher chemischer Gleichungen. Bekanntschaft mit den wichtigsten Mineralien. Einige Fertigkeit in den geeigneten Schulexperimenten.

III. und IV. Klasse.

Geologie: Kenntnis der verbreitetsten Gesteine. Verständnis für die Umwandlungen an der Erdoberfläche. Einblick in die wichtigsten Perioden der Erdgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse der Schweiz.

Physik: Gewöhnung an messende Beobachtung der Naturerscheinungen und die experimentelle Befragung der Natur. Sichere Kenntnis der wichtigsten physikalischen Erscheinungen

und Gesetze und Verständnis ihrer mathematischen Formulirung. Vertrautheit mit den Apparaten und der Ausführung der Experimente in der Volksschule.

Anthropologie und Hygiene: Elementare Einsicht in den Bau und die Leistungen der Organe des menschlichen Körpers, mit Berücksichtigung des Chemismus des Stoffwechsels. Kenntnis und Verständnis der hygienischen Verhältnisse der Schulräume, des Schulbetriebes und der häufigsten Schülerkrankheiten.

Lehrgang.

I. Klasse (4 Stunden).

A. Botanik (2 Stunden): a) Einführung in das natürliche System durch monographische Behandlung einzelner Vertreter der Kryptogamen und ausgewählter, besonders wichtiger, einheimischer Ordnungen der Phanerogamen. Besondere Berücksichtigung der landwirtschaftlich wichtigen Nutzpflanzen und Schädlinge, auch der wichtigsten ausländischen Kulturgewächse und ihrer Verbreitung. Grundzüge der Morphologie, Anatomie, Biologie und Physiologie der Pflanzen.

b) Botanisches Praktikum (im Sommer 2 Stunden): Übungen im Bestimmen von Phanerogamen zur praktischen Einführung in die Kenntnis der Morphologie und Systematik. Anlegung eines Herbars von etwa 30 typischen Exemplaren. Bekanntmachung mit der elementaren mikroskopischen Untersuchung; Anfertigen und Skizziren einfacher Präparate. Beobachtungsaufgaben zur Einführung in die Biologie. Anstellung einfacher pflanzenphysiologischer Versuche.

c) Botanische Exkursionen in die nähere und weitere Umgebung.

B. Zoologie (im Winter 2 Stunden): a) Einführung in die Kenntnis der Anatomie und Entwicklungsgeschichte der Klassen des Tierreiches durch monographische Behandlung einzelner Repräsentanten. Biologie bekannter einheimischer Tierformen. Die Stämme des Tierreiches in aufsteigender Reihenfolge bis und mit den Gliederfüsslern; in der Klasse der Insekten die wichtigsten Ordnungen.

II. Klasse (5 Stunden).

A. Zoologie (im Sommer 2 Stunden): a) Die Klassen der Weichtiere und der Wirbeltiere in monographischer und systematischer Behandlung; innerhalb der Klassen der Wirbeltiere Charakteristik der wichtigsten Ordnungen unter besonderer Berücksichtigung der Nutztiere und Schädlinge.

b) Einzelne zoologische Exkursionen in Sektionen in die Umgebung, vorzugsweise zur Beobachtung des tierischen Zusammenlebens in natürlichen Gruppen.

B. Chemie und Mineralogie: a) im Sommer 2, und im Winter 4 Stunden: Die wichtigsten Schwermetalle (Erze, Oxydation). Luft (Sauerstoff, Stickstoff). Wasser (Wasserstoff, Knallgas). Die wichtigen Leichtmetalle. Kohlenstoff und Kohlensäure, Schwefel und schweflige Säure, Schwefelwasserstoff und Schwefelkohlenstoff. Phosphor, Arsen und Antimon. Kieselsäure. Die Haloïde und ihre Säuren (HCl, HF). Reduktionen durch Wärme (HgO), durch H, K und C (Metallgewinnung), Elektrolyse. Atomlehre: einfache und multiple Proportionen, Wertigkeit. Stöchiometrie. Die wichtigsten Säure- und Basenhydrate. Salze: Darstellung, allgemeine Eigenschaften, Zersetzungen der Salze durch Hitze (Kalkbrennerei), durch Basen, Säuren, Salze, Elektrizität (Galvanoplastik) und Licht (Photographie). Kristallographische Vorbegriffe. Die wichtigsten Salze (Mineralien und künstliche Salze): Haloïdsalze, Carbonate, Sulfate, Phosphate, Silikate (Augit und Hornblende, Orthoklas und Plagioklas, Granat, Glimmer und Talk, Ton; Glas-, Porzellan- und Cementfabrikation). Charakteristiken partieller Reduktionen (HNO_3, Schiesspulver, H_2SO_4, Chlorbleiche, Ozon). Hydrüre, insbesondere NH_3.

b) Chemisches Praktikum (alle vierzehn Tage 2 Stunden): Zusammenstellung von Schulapparaten. Ausführung der durch das obligatorische Lehrmittel für Sekundarschulen vorgesehenen Experimente. Kenntnis der bei den Versuchen massgebenden Umstände und Vorsichtsmassregeln. Wichtige Reaktionen.

III. Klasse (im Sommer 5, im Winter 4 Stunden).

A. Geologie (im Sommer 2, im III. Quartal 1 Stunde): a) Petrographie: Die wichtigsten vulkanischen Gesteine. Schicht-

gesteine: Gneis und kristallinische Schiefer, Trümmergesteine, Organische Gesteine.

b) Veränderungen der Erdoberfläche: Erosion und Sedimentation (chemische und mechanische Wirkungen des Wassers, Wirkungen des Eises). Wirkungen des Erdinnern (Vulkane, heisse Quellen, Hebungen und Senkungen, Horstgebirge, Faltengebirge, Erdbeben).

c) Historische Geologie: Kurze Charakteristik der fünf Zeitalter. Andeutungen über Veränderungen der organischen Welt.

d) Geologische Exkursionen.

B. Organische Chemie (im IV. Quartal 1 Stunde): Die allerwichtigsten organischen Verbindungen: Einleitend Kohlenwasserstoffe (Leuchtgas). Alkohol, Essigsäure. Kohlehydrate: Zucker, Stärke, Cellulose. Fette und Seife. Alkaloide und ätherische Öle. Eiweisskörper.

C. Physik (3 Stunden): a) Mechanik: Gesetze der geradlinigen und der Zentral-Bewegung und im Zusammenhang damit die Begriffe von Kraft und Masse. Die statischen Gesetze. Die Reibung. Die allgemeinen Eigenschaften der Körper. — Die Druckfortpflanzung in Flüssigkeiten und das spezifische Gewicht. Molekularkräfte der Kohäsion und Adhäsion. Der Luftdruck in seinen verschiedenen Erscheinungen und Anwendungen.

b) Wärmelehre: Die Ausdehnung der Körper und ihre Anwendungen. Spezifische Wärme. Hauptzüge der mechanischen Wärmetheorie. Die Formen der Wärmefortpflanzung. Die Lehre vom Dampf und von der Dampfmaschine.

IV. Klasse (5 Stunden).

A. Anthropologie und Schulhygiene (2 Stunden): a) Skelett. Muskelsystem. Nervensystem. Gefässystem (Blut, Lymphe). Atmungsorgane und Atmung. Verdauungssystem und Ernährungslehre. Ausscheidungsorgane (Leber, Niere). Sinnesorgane (inkl. Haut).

b) Schulhygiene: Das Schulhaus, das Schulzimmer, das Mobiliar. Ventilation, Heizung, Beleuchtung, Reinigung. Bäder, Gänge und andere Räume. Hygiene des Unterrichtsplans und der Hauptfächer. Körperliche Strafen. Gesundheitsstörungen,

der Schuljugend: Entwicklungs-Anomalien. Ermüdung und Überbürdung. Nervöse Leiden. Geisteskrankheiten. Seh-, Hör- und Sprachstörungen und Anleitung zu deren Prüfung. Ursachen, Symptome und Verhütung der wichtigsten Infektionskrankheiten. Plötzliche Unglücksfälle und erste Hülfeleistung.

c) Exkursionen und hygienische Demonstrationen.

B. Physik (2 Stunden): a) Akustik und Optik: Die Grundzüge der Wellenlehre. Der Schall, der Ton und seine Eigenschaften. Die einfachen Tonerreger. Die Resonanz. — Die Schattenbildung. Gesetz der Reflexion und seine Anwendung auf Plan- und Hohlspiegel. Von der Brechung, Gang des Lichtstrahls durch Prismen und Linsen. Optische Instrumente. Die Farbenzerstreuung und die Spektralanalyse. Die Interferenz und das Wesentliche aus der Theorie des Lichtes. Der Sehvorgang.

b) Magnetismus und Elektrizität: Der Magnetismus im allgemeinen und die Elemente des Erdmagnetismus. Die Erscheinungen der statischen Elektrizität und die Apparate zu ihrer Erzeugung. Die Kondensatoren. Die galvanische Elektrizität und ihre Erzeugung. Die Wirkungen des elektrischen Stromes und ihre wichtigsten Anwendungen. Die Induktion und ihre Bedeutung für die Technik. Einführung in das elektrische Massystem.

c) Physikalisches Praktikum (alle vierzehn Tage 2 Stunden): Anleitung zur Ausführung der durch das obligatorische Lehrmittel für Sekundarschulen vorgesehenen Experimente. Ausführung einiger Messungen.

Methodische Bemerkungen.

Der ganze naturkundliche Unterricht geht, wo immer möglich, darauf aus, die eigene Anschauung und Beobachtung der Natur bei den Schülern konsequent zu benutzen und zu fördern. Ergänzend treten die Sammlungen, die Experimente und die farbigen Tafelskizzen des Lehrers hinzu. Vor allem ist das Interesse so anzuregen und sind die grundlegenden Kenntnisse so zu befestigen, dass die Schüler auch später ihr Naturstudium freiwillig wieder aufnehmen.

Dazu muss ihnen aber klar gemacht werden, wie vor- und umsichtig Induktionen aus der Erfahrung angestellt werden

müssen und wie wichtig die sie ergänzenden Deduktionen sind. Bei der Überfülle des Stoffes verbietet es sich von selbst, in irgend einer Disziplin mehr zu tun, als in ihren Hauptlehren und an ihren Hauptobjekten gründliche und vielseitige Erkenntnisse zu suchen. Leeres Wortwissen und reine Gedächtnisarbeit darf nicht gepflegt werden; das Gedächtnis muss dafür in dem Unentbehrlichen dauernd zuverlässig werden.

Die Praktika sind zweistündig, um den Zeitverlust durch Einrichten und Abräumen zu vermindern. Die Exkursionen dürfen weder zu einseitig nur für die behandelte Disziplin ausgebeutet werden, noch durch Überfülle der Hinweisungen verwirren. Sie brauchen der Behandlung im Unterricht nicht stets nur zu folgen, sondern können ihr manchmal vorbereitend vorausgehen. Die grösseren Schulreisen sind in den Dienst des naturkundlichen, geographischen und geschichtlichen Unterrichts zu stellen, ohne die geistige und körperliche Erholung zu beeinträchtigen.

Botanik: Im einleitenden Unterricht beobachtet jeder Schüler sein Exemplar von frischen Pflanzen derselben Art selbst, erfährt durch die Beschreibungsversuche allmälig die Terminologie und Bedeutung der Organe, durch Vergleichung mit verwandten Arten die Familien- und Gattungscharaktere und lernt durch Besuche im Schulgarten und in der Umgebung die biologischen Erscheinungen verstehen. Die theoretische Zusammenfassung und Ausgestaltung im Winter setzt ferner voraus, dass jeder Schüler sein Herbar, einfache eigene mikroskopische Präparate, sorgfältige eigene Skizzen benutzt. In der Schilderung der Hauptvegetationsgebiete ist eine Verständigung mit dem geographischen Pensum zu suchen.

Zoologie: Die methodischen Gesichtspunkte für den zoologischen Unterricht stimmen im grossen Ganzen mit denen der Botanik überein, soweit nicht die ungleiche Zugänglichkeit und Behandlung des Beobachtungsmaterials Verschiedenheiten verlangt. Jedenfalls muss einerseits der leichten Beobachtbarkeit der niederen Tierwelt im und am Wasser, anderseits bei Insekten dem Zusammenhang von Tier- und Pflanzenleben wesentliche Rücksicht getragen werden. Überhaupt müssen die biologischen Verhältnisse beim Tiere noch stärkere Betonung finden als die morphologischen. So sind die Schüler zu eigener

Beobachtung von Tierleben und zur Berichterstattung darüber zu veranlassen. Wenn der Unterricht auch mit den niederen Tieren beginnt, so darf er doch nicht derart systematisch werden, dass die höheren Tiere eine irgendwie verkürzte Behandlung erfahren. Vielmehr muss das Studium der bedeutsamen, einheimischen Fauna das Eingehen in die Systematik reguliren. In der vergleichenden Anatomie und Physiologie der Wirbeltiere ist der Anthropologie ausgiebig vorzuarbeiten.

Chemie und Mineralogie: Einerseits brauchen Anschauungen und Vorstellungen chemischer Natur aus der täglichen Erfahrung sehr sorgsamer Förderung bis zur Begriffsentwicklung, anderseits kann das Wesen chemischer Vorgänge überhaupt nur verstandesmässig erschlossen und nicht sinnlich erfasst werden; daher muss gerade dieser Unterricht langsam fortschreiten, um nicht Gedächtniswerk zu liefern. Die allgemeinen Begriffe, Regeln und Gesetze werden nicht einleitungsweise vorausgeschickt, sondern an den erforderlichen Substraten allmälig entwickelt. Den leitenden Gesichtsspunkt für die Anordnung gibt deshalb nicht der chemische Stoff, sondern die chemische Reaktion. So wird von bekannten Metallen ausgegangen, aus ihrem Verhalten bei Erhitzung auf die Unterscheidung von edeln und unedeln Metallen und auf die bei der Oxydation mitwirkende Luft geschlossen, dann die Luft untersucht, ihre Gase und das Wasser. Dann führt die Oxydation der Metalle zu den Basen, die der Nichtmetalle zu den Säuren, und die Wechselzersetzungen dieser Stoffgruppen zu den Salzen. So bauen sich diese komplizirtesten anorganischen Körper in zahlreichen Experimenten vor den Augen der Schüler aus ihm bekannten Stoffen auf.

In den Unterricht der anorganischen Chemie wird das Wichtigste aus der Mineralogie verwoben. Die chemisch behandelten Mineralien sind auch kristallographisch und physikalisch zu betrachten, wenn auch nur ganz elementar, da auf dieser Stufe wissenschaftliche Voraussetzungen fehlen.

Im chemischen Praktikum ist das Hauptgewicht auf Schulexperimente zu legen und sind Übungen in der industriellen Verwertung von chemischen Vorgängen einzuschränken.

Die anorganische Chemie schliesst mit der II. Klasse ab, wenn auch in der III. Klasse zur Vorbereitung der Physiologie

noch einiges nachzuholen ist. Hiezu genügen im letzten Quartal die allerwichtigsten Belehrungen aus der organischen Chemie, namentlich über die Nährstoffe. Einen besonderen Prüfungsgegenstand haben sie nicht zu bilden, sondern sie werden im Verständnis der Stoffwechselphysiologie erkennbar sein.

Geologie: Die Geologie beginnt mit einer kurzen Besprechung der Gesteine, ohne sich auf deren wissenschaftlich-petrographische Untersuchung einzulassen. In der Betrachtung der Agentien, die heute noch die Erdkruste verändern, gibt zunächst der Kreislauf des Wassers den leitenden Gedanken. Die Bildung der Täler, Seen, Talstufen bringt die stete Beziehung auf die Geographie der Schweiz. Für die auf den Schrumpfungsprozess des Erdinnern zurückzuführende Gebirgsbildung geht man von den verschiedenen Lagerungen leicht erreichbarer Örtlichkeiten aus. Der Abriss der Erdgeschichte will alle für die Schweiz wichtigen geologischen Vorkommnisse der früheren Erdepochen bis zur Gegenwart übersichtlich vereinigen, unter Betonung der Eiszeit.

Physik: Der Unterricht schliesst sich im grossen und ganzen ungezwungen dem historischen Gange der Forschung an. Grundlegend sind die Beobachtung der wirklichen Natur und das Experiment als isolirende Naturbefragung. Daran werden die Schüler zu eigenen Induktionsschlüssen behufs Auffinden der Gesetze angeleitet. Deren deduktive Anwendungen werden alsdann wiederum experimentell geprüft und bestätigt. Die Mathematik wird zur kürzeren Fassung wichtiger Gesetze herangezogen, und zur Ableitung dann, wenn die Erfahrungstatsachen vorher experimentell kontrollirt sind. Hiefür müssen Begriffe, wie Proportionalität, Funktion etc. rechtzeitig für die Physik verwendbar gemacht werden. Ebenso muss aber auf klare Feststellung der physikalischen, z. B. mechanischen Qualitätsbegriffe, neben ihrer indirekten quantitativen Messung, der grösste Wert gelegt werden. Der Nachdruck ist überall auf die Behandlung der wichtigsten Einzelerscheinungen zu legen. Die eigentlichen physikalischen „Theorien“ (Gravitation, Wellenlehre, Wärmetheorie) sind nur in ihren Hauptzügen soweit zu kennzeichnen, dass die Einheitlichkeit der physikalischen Verwandlungsvorgänge allmälig erfasst wird.

Im Praktikum müssen die Schüler mit ihrem künftigen Experimentirapparat gründlich vertraut gemacht werden. Die Wiederholung der Schulversuche bis zu einer gewissen Experimentirgeschicklichkeit wird bei geeigneter Variation auch für das Verständnis sehr abklärend wirken.

Anthropologie und Hygiene: Der Lehrgang kann gerade mit Rücksicht auf die hygienischen Anwendungen nicht wol nach der Art der systematischen Anatomie vorgehen, sondern muss etwa dem Gang der topographischen Anatomie folgen. Jedenfalls darf er nicht in eine nahezu vollständige Aufzählung der Einzelheiten ausarten. Durchweg ist Bau und Funktion im Zusammenhang zu begreifen. Die hygienischen Nutzanwendungen dieser anatomischen und physiologischen Einsichten sind unmittelbar anschliessend zu ziehen. Die eigentliche Schulhygiene ist vorwiegend als ein für den Beruf wichtiges praktisches Fach zu betreiben. Hier müssen den Schülern mit Rücksicht auf ihren spätern Beruf mehr Erfahrungen als Theorien vermittelt werden.

Gesang.

Lehrziel.

Verständnis und Begeisterung für das musikalisch Schöne und Vertiefung der Auffassung der Lieder. Ausbildung zu möglichst guter Ton- und Taktsicherheit, zu der Lesefertigkeit, die der schwierigere Volksgesang erfordert. Befähigung zur Erteilung eines methodischen Gesangunterrichtes in der Volksschule nach den obligatorischen Lehrmitteln.

Lehrgang.

A. Musiktheorie und Klassengesang.

I. Klasse (2 Stunden).

a) Die Tonlehre und die Tonschrift. Die Durtonleiter: ihr Bau und ihre Haupt- und Nebendreiklänge. Die chromatische und die enharmonische Tonleiter. Die Transposition nach dem Quinten- und Quartenzirkel. Die Verwandtschaftsgrade der Tonleitern. Die Intervallenlehre. Die Leittöne. Die Rhythmik. Bildung der Durdreiklänge.

b) Praktische Verarbeitung und Einübung der Theorie. Leseübungen, rhythmisch-melodische Gehörbildungs- und Treffübungen in C-Dur. Einübung jeder Tonleiter und ihrer Akkorde in besonderen Leseübungen, ausgewählten Liedern, leichteren Solfeggien. Taktiren.

II. Klasse (2 Stunden).

a) Der Bau der Molltonleiter. Die Molldreiklänge. Transposition. Die Schlussarten (Cadenzen) im vierstimmigen Satze. Dynamik. Melodik (Verzierungen).

b) Leseübungen zu allen Teilen der Theorie mit melodisch und rhythmisch gesteigerten Anforderungen.

III. Klasse (2 Stunden).

a) Die Erweiterung der Akkordenlehre (Umkehrung der Drei- und Vierklänge). Harmoniefremde Töne. Die Begleitung der Tonleiter durch eine zweite Stimme, diese unter-, über-, nebengeordnet und cadenzirend. Gang, Satz, Periode. Der Periodenbau des Volksliedes. Der zwei-, drei- und vierstimmige Tonsatz.

b) Erweiterung der Leseübungen auch auf zwei- und mehrstimmige Sätze. Tonbildungsübungen. Taktirübungen. Übungen im Intoniren nach der Stimmgabel.

IV. Klasse (1 Stunde).

Einstimmige Gesänge mit Klavierbegleitung, je von Männer- und Frauenstimmen unisono, als Vortragsübungen. Mehrstimmige Gesänge a capella zur Übung im Dirigiren. Repetitionen der Musiktheorie.

B. Chorgesang.

a) Männerchor (1 Stunde) der Schüler der III. und IV. Klasse und der gebrochenen Stimmen der II. Klasse.

b) Gemischter Chor (1 Stunde) der Schüler der IV. Klasse, der ungebrochenen Stimmen der I. und II. Klassen und aller Schülerinnen, nötigenfalls auch einiger gebrochener Stimmen der III. Klasse.

Das einfache und das schwierigere Volkslied mit besonderer Rücksicht auf die Auffassung von Text und Melodie. Leichtere Chöre aus dem Gebiete des Kunstgesanges.

Methodische Bemerkungen.

Im Klassengesang muss die Theorie mit der praktischen Durcharbeitung ihrer Elemente Hand in Hand gehen. Im allgemeinen ist daher auch eine Trennung in Theorie- und in Gesangstunden zu vermeiden und das Mass der Theorie nach der Ausdehnung der praktischen Übungen zu richten. Durch dieses Ineinanderarbeiten wird auch die beste Gelegenheit zu schulmethodischen Winken geschaffen. So muss namentlich Anleitung und praktisches Verständnis dafür vermittelt werden, wie die menschliche, insbesondere die jugendliche Stimme richtig und ohne Schaden für sie gebraucht wird. Der Nachdruck liegt auf dem eigenen gesanglichen Können. Die Dirigirübungen finden ihre Ergänzung in dem vorbildlichen Dirigiren des Lehrers.

Der Chorgesang ist vorzugsweise in den Dienst der musikästhetischen Ausbildung der Ausübenden zu stellen; gelegentliche Aufführungen sind Mittel zu diesem Zwecke.

Instrumentalunterricht.

A. **Violinspiel.*

Lehrziel.

Ausbildung des musikalischen Gehörs. Technische Förderung soweit, dass die Schüler schwierigere Lieder und leichtere Violinstücke mit korrektem Bogenstrich und Fingersatz spielen können.

Lehrgang.

I. Klasse (2 Stunden).

Die Durtonleitern in der ersten Lage nebst entsprechenden Übungen und Vortragsstücken. Ein- und zweistimmige Lieder.

II. Klasse (2 Stunden).

Die Molltonleitern in der ersten Lage. Leichte Duette in Dur und Moll.

III. Klasse (1 Stunde).

Leichtere Etuden in der ersten Lage. Vortragsstücke. Womöglich Übergang in die höheren Lagen.

IV. Klasse (1 Stunde).

Fortsetzung und Ausdehnung des Lagenspiels auf mehr Oktaven. Vierstimmige Lieder mit genauer Bezeichnung des Bogenstriches und des Fingersatzes.

*B. *Klavierspiel.*

Lehrziel.

Ausbildung des musikalischen Sinnes, Verständnisses und Gedächtnisses. Finger- und Lesefertigkeit, die den Schüler befähigen, Schullieder, Choräle, Chöre und leichtere Klavierstücke vom Blatte zu spielen.

Lehrgang.

I. Klasse (2 Stunden).

Vorübungen. Durcharbeitung einer Elementarklavierschule.

II. Klasse (2 Stunden).

Tonleiter- und Akkordübungen. Fortsetzung der Klavierschule. Schullieder und leichte Klavierstücke.

III. Klasse (1 Stunde).

Fortsetzung der Klavierschule. Übungen im Transponiren. Choräle und Klaviermusik.

IV. Klasse (1 Stunde).

Abschluss der Klavierschule. Spielen mehrstimmiger Chöre vom Blatte. Einführung in die klassische und moderne Klaviermusik.

Methodische Bemerkungen.

Der Instrumentalunterricht wird in möglichst kleinen Sektionen von etwa 4—6 Zöglingen erteilt, damit jeder ganz individuell behandelt und gefördert werden kann.

Zeichnen.

A. Freihandzeichnen.

Lehrziel.

Erkenntnis der Form an Gegenständen der Natur und Kunst und rasches Erfassen ihres Aufbaues. Graphische Darstellung dieser Gegenstände mit Einschluss der Licht- und Farbenwirkung. Vermittlung der Kenntnis der verschiedenen Stilarten und der ästhetischen Gesetze. Vorbereitung für den künftigen Beruf.

Lehrgang.

I. Klasse (3 Stunden).

a) Zeichnen flachornamentaler Darstellungen.

b) Pflanzenzeichnen: Blatt, Zweig, Blüte.

c) Freie Perspektive: Einführung in ihre Gesetze. Zeichnen ebenflächig begrenzter Gegenstände.

d) Kolorir- und Schattirübungen.
e) Modelliren.

II. Klasse (2 Stunden).

a) Pflanzenzeichnen: Schwierigere Blüten und Pflanzen.
b) Das plastische Ornament.
c) Freie Perspektive: Zeichnen krummflächig begrenzter Gegenstände, Interieurs, Stillleben.
d) Kolorir- und Schattirübungen.

III. Klasse (2 Stunden).

a) Landschaftzeichnen: Häusergruppen.
b) Figuren- und Tierzeichnen: Hände, Füsse, ausgestopfte Tiere.
c) Kolorir- und Schattirübungen. Farbenlehre.

IV. Klasse (2 Stunden).

a) Fortsetzung des Landschaftzeichnens.
b) Figurenzeichnen: Köpfe, eventuell ganze Figuren.
c) Kurzgefasste Stillehre.
d) Methodische Winke über den Zeichenunterricht.

Methodische Bemerkungen.

Der Zeichenunterricht ist so zu gestalten, dass er in erster Linie den Zögling dazu erzieht, bei jeder Aufgabe zuerst nach dem Aufbau, der organischen Entwicklung des Gegenstandes zu suchen und erst nachher sich mit der Frage der graphischen Darstellung zu beschäftigen. Nur durch die verständige Beobachtung und logische Zergliederung der zu zeichnenden Objekte kommt der Schüler zu selbständigem Arbeiten und zur vollen Beherrschung des Stoffes, und nur so wird er auch befähigt, später einen erspriesslichen Unterricht erteilen zu können. Je nach dem zu behandelnden Stoffe gestaltet sich der Unterricht zum Gruppen- oder Einzelunterricht. Immerhin muss, wenn es sich nicht um theoretische Erläuterungen oder geschichtliche Mitteilungen handelt, dem letzteren Verfahren unbedingt der Vorzug gegeben werden. Die Sektionen dürfen daher nicht über 15 Schüler zählen.

Um beim Zögling eine rasche und sichere Auffassung zu erzielen, ist notwendig, dass er möglichst viel zeichne. Es

müssen deshalb nicht alle Arbeiten vollständig ausgeführt werden. Es genügt, wenn dies mit einzelnen Zeichnungen geschieht, während die übrigen einen mehr skizzenhaften Charakter tragen.

Das Schattiren ist im engsten Zusammenhange mit dem Zeichnen von Gegenständen zu behandeln und es ist dabei auf die verschiedenen Manieren Rücksicht zu nehmen. Ganz ähnlich verhält es sich mit der Behandlung der Farbe. Durch die Aufsuchung und Anlegung der Lokaltöne der gezeichneten Gegenstände: Blätter, Blüten, Früchte, Tiere, Landschaften etc. wird der Schüler mit der Farbe und ihrer Verwendung bekannt, so dass dann im dritten Jahre das praktisch Gelernte kurz theoretisch zusammengefasst werden kann.

Auch dem Ornamente muss die nötige Aufmerksamkeit geschenkt werden; nur darf es nicht in den Vordergrund treten. Im Anschluss an das Studium der Pflanze kann jeweilen auf diesen Unterrichtsgegenstand (Stilisiren) eingetreten und den Studien so eine praktische Verwendung gegeben werden. Im letzten Jahre soll dem Zögling noch ein kurzer Überblick geboten werden über die verschiedenen Stilarten. Durch ihre Kenntnis wird dem künftigen Lehrer das Auge geöffnet für die Erzeugnisse der Kunst und ihrer Gesetze und der Impuls gegegeben zu weiteren Studien auf dem Gebiete der Kunstgeschichte. Bei diesem Unterricht ist dem Schüler Gelegenheit gegeben, sich im Skizziren zu üben.

Eine ganz intensive Pflege verlangt und verdient das Landschaftzeichnen. Es muss deshalb so früh als möglich auf diese Disziplin eingetreten werden. Schon in der zweiten Klasse können leichtere Aufgaben, die in dieses Gebiet gehören, gelöst werden, z. B. Zeichnen von Gebäudeteilen, Interieurs. In den beiden nachfolgenden Kursen kann an die Lösung schwierigerer Aufgaben geschritten werden, weil die Schüler dann mit der Perspektive gründlicher bekannt sind.

Weil die Schüler ungleich vorbereitet in die Anstalt eintreten, ist es geboten, die ersten Zeichenübungen klassenweise zu machen. Dazu eignen sich am besten grosse Wandtabellen oder Wandtafelzeichnungen. Sobald aber eine gewisse Ausgleichung erzielt ist, muss zum Zeichnen von Naturgegenständen übergegangen werden und zwar zuerst zum Studium des Blattes.

Einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Entwicklung des Formensinnes und der Auffassungskraft des Zöglings wird das Modelliren ausüben, dem in der ersten Klasse etwa die Hälfte der Zeit während des Winterhalbjahres eingeräumt werden soll. Die Modellirübungen werden sich aber bei der knapp bemessenen Zeit auf die Herstellung von Lebensformen und kleineren Gebrauchsgegenständen beschränken. Dabei hat es aber nicht den Sinn, dass mit der ersten Klasse auch das Modelliren abgeschlossen sei; vielmehr soll der Lehrer die Freiheit haben, auch fernerhin Zöglinge, die Lust und Talent dazu haben, mit Modelliren zu beschäftigen, sei es, dass sie Gegenstände zuerst zeichnen und dann modelliren oder umgekehrt. Durch dieses Vorgehen wird das Interesse für dieses Unterrichtsfach wach gehalten.

B. Geometrisches Zeichnen.

Lehrziel.

Erziehung zu sauberer und genauer Arbeit mit den Zeicheninstrumenten. Etwelche Übung in der technischen Ausführung geometrischer Gedanken. Ausbildung und Unterstützung der Raumvorstellungen durch die korrekte Zeichnung.

Lehrgang.

II. Klasse (1 Stunde).

Ausführung planimetrischer Konstruktionsaufgaben und von Skizzen vermessener Grundstücke. Konstruktion einiger praktisch wichtiger Kurven.

III. Klasse (1 Stunde).

Anschauungsfiguren zur Stereometrie in schiefer Parallelprojektion. Übungen in Grund- und Aufriss zur Projektionslehre. Aufnahmen einfacher Gegenstände.

IV. Klasse (1 Stunde).

Übungen und Konstruktionen zur Projektionslehre. Aufnahmen von einfachen Bau- und Maschinenteilen. Mass-Skizzen.

Methodische Bemerkungen.

Es sind durchweg Aufgaben zu lösen, die im geometrischen Unterricht ihre sachliche Besprechung gefunden haben. Es ist

allmälig anzustreben, dass die Ausführung nicht vorgemacht werden muss, sondern dass für sie das räumliche Durchdenken der Konstruktion genügt. Dazu ist eine konsequente Bezeichnung der Raumelemente und ihrer Projektionen durchzuführen. Bei konjugirten Tafeln sind die Objekte im sichtbaren Quadranten anzunehmen. Jede Konstruktion muss mit Proben für die wesentlichen Schritte versehen sein. Die Anwendung von Farben und Schatten ist auf das Unerlässlichste zu beschränken.

Schreiben.

Lehrziel.

Erwerbung einer geläufigen und schönen Handschrift und zwar der sog. Schulschrift mit möglichst einfachen Formen. Befähigung zur Erteilung des Schreibunterrichtes in der Volksschule.

Lehrgang.

I. Klasse (2 Stunden).

Deutsche und französische Kurrentschrift.

II. Klasse (1 Stunde).

Kursiv- und Rundschrift.

Methodische Bemerkungen.

Erst nach Behandlung der Elemente wird zur Einübung der Buchstaben geschritten. Der Lehrer schreibt an die Tafel und in die Schülerhefte vor und bespricht die Fehler. Die Schüler haben auch selbst an die Tafel zu schreiben.

Turnen.

Lehrziel.

Allseitige und ebenmässige Ausbildung und Kräftigung des Körpers zur Erreichung voller leiblicher Gesundheit; Steigerung von Kraft, Ausdauer und Gewandtheit. Entwicklung der Tatkraft durch Ausbildung von Mut, Besonnenheit, Selbstvertrauen, Entschlossenheit, Geistesgegenwart. Gewöhnung an rasches Auffassen und genaues Ausführen eines Befehls und an willige Unterordnung unter die Zwecke eines grösseren Ganzen. Fertigkeit in der mustergültigen Ausführung des der Volksschule zugewiesenen Übungsstoffes der Turnschule I. und II. Stufe.

Befähigung zur Erteilung eines methodischen Turnunterrichtes auf der Stufe der Volkschule.

Lehrgang.

I. Klasse (2 Stunden).

a) Schüler: Übungsstoff der ersten und Übergang zur zweiten Stufe der Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend (Ordnungs- und Marschübungen, Frei- und Geräteübungen). Turnspiele.

Schülerinnen: Aus demselben Übungsstoff dasjenige, das sich für Mädchenturnen eignet. Leichte Hüpfübungen etc. Turnspiele.

b) Schüler: In jedem Quartal ein Ausmarsch an einem Schulnachmittag: Übung in Marschfähigkeit und Marschdisziplin; angewandtes Turnen durch Überwinden von natürlichen Hindernissen. Turn- und Kampfspiele.

Schülerinnen: Ausser den Turnstunden monatlich eine besondere Spielstunde.

II. Klasse (2 Stunden).

a) Schüler: Beendigung des Übungsstoffes der zweiten Stufe (Ordnungs- und Marschübungen, Frei-, Stab- und Geräteübungen). Turnspiele.

Schülerinnen: Auswahl aus demselben Übungsstoff. Schwierigere Hüpfübungen und besonderer Turnstoff für das Geräteturnen. Turnspiele.

b) Schüler: In den ersten 3 Quartalen je ein Ausmarsch wie in der I. Klasse mit gesteigerten Anforderungen an die Marschleistung und im angewandten Turnen.

Schülerinnen: Monatlich eine besondere Spielstunde.

III. Klasse (2 Stunden).

a) Schüler: Ausbau der Frei- und Stabübungen (dritte Stufe). Besondere Berücksichtigung des Militärturnens. Geräteturnen mit grösseren Anforderungen an Kraft und Gewandtheit. Einführung in die einfacheren Formen des Mädchenturnens.

Schülerinnen: Weiterführung der Freiübungen ohne und mit Handbelastung, Geräteturnen mit höheren Anforderungen. Turnspiele.

b) Schüler: In jedem Quartal ein Ausmarsch wie in der II. Klasse.

Schülerinnen: Monatlich eine besondere Spielstunde.

c) Unterrichts- und Kommandirübungen der Schüler in Form von Wiederholungen von Turnlektionen.

IV. Klasse (2 Stunden).

a) Weiterführung des praktischen Turnens zur Erhaltung und Steigerung der turnerischen Fertigkeit.

b) Schüler: In den ersten drei Quartalen je ein Ausmarsch wie in der III. Klasse.

Schülerinnen: Monatlich eine besondere Spielstunde.

c) Unterrichtsübungen aus dem Übungsstoffe der Vorstufe, der ersten und der zweiten Stufe sowohl in gegenseitigem Unterricht der Zöglinge als auch in Form von Musterlektionen durch den Lehrer und Probelektionen durch die Schüler mit Übungsschulklassen der entsprechenden Schulstufen. Kurze schriftliche Ausarbeitung der gegebenen Themen.

d) Systematischer und methodischer Überblick über das Schulturnen in seinem Zusammenhang und seiner Bedeutung für die körperliche und seelische Entwicklung, mit geschichtlichen Rückblicken.

Methodische Bemerkungen.

Der praktische Übungstoff des Lehrplans wird methodisch von Stufe zu Stufe durchgearbeitet. In den unteren Klassen haben die Geschicklichkeitsübungen nach ihrem physiologischen Werte den Vorrang vor den Kraftübungen. In der dritten Klasse muss den männlichen Zöglingen besonders gezeigt werden, worin sich das Mädchenturnen vom Knabenturnen unterscheidet, wie z. B. in der grösseren Rolle von Symmetrie und Rhythmus. In allem schulmässigen wie im angewandten Turnen ist unausgesetzt die energische Anspannung des Willens zu fordern. Wie die Geräteübungen zu Entschlossenheit und Geistesgegenwart zu erziehen haben, so müssen die Marschübungen in Zucht und Ausdauer schulen. Dagegen ist Gedächtnisbelastung durch Aneinanderreihung verschiedener Einzelübungen ohne Kommandiren zu vermeiden.

In den Unterrichtsübungen und theoretischen Belehrungen haben sich die Schüler einerseits die formelle Beherrschung von Turnsprache, Turnstoff und Turnbetrieb anzueignen, anderseits einen Einblick in die physiologischen und psychologischen

Wirkungen des Jugendturnens zu gewinnen, um passende und unpassende Übungen unterscheiden zu können. Damit ergibt sich das Verständnis für die Grundsätze eines rationellen Turnbetriebes, Auswahl, Zusammenstellung und Durchübung des Stoffes.

Fakultative Kurse.

A. 0* Englische Sprache.

Lehrziel.

Aneignung einer guten Aussprache und Schulung des Ohres; Fähigkeit, sich innerhalb des durch den Unterricht gebotenen Stoffes mit einiger Sicherheit mündlich und schriftlich auszudrücken. Kenntnis der Formenlehre und des Notwendigsten aus der Syntax. Verständnis leichter moderner Schriftwerke.

Lehrgang und methodische Bemerkungen.

3 Jahreskurse zu je 2 Stunden.

Der Unterricht wird damit beginnen, die spezifisch englischen Laute zu erklären und durch sorgfältige Artikulations- und Sprechübungen dem Schüler völlig zu eigen zu machen, wobei eine Lautschrift verwendet werden kann. Daran werden sich die Durchnahme und vielseitige Verarbeitung leichter Lesestücke von geringem Umfang und die Besprechung von Gegenständen und Bildern schliessen. Allmählig sollen die Anforderungen gesteigert, grössere zusammenhängende Lesestücke, die hauptsächlich England und dessen Bewohner zum Gegenstand haben, sowie Erscheinungen des täglichen Lebens behandelt und schliesslich leichtere moderne Schriftwerke gelesen und erklärt werden. Auf das sorgfältige Memoriren besonders von mustergültiger Prosa ist Wert zu legen.

Hand in Hand mit den Sprech- und Leseübungen geht die feste Aneignung der Formen und der wichtigsten Regeln der Satzlehre. Die grammatikalischen Kenntnisse werden so viel als möglich induktiv am behandelten Lesestoffe gewonnen.

Die schriftlichen Arbeiten bestehen anfangs in Diktaten und orthographischen Übungen, später in leichtern Aufsatzübungen, die in der Regel in der Schule auszuführen sind. Unterrichtssprache soll sobald als möglich das Englische werden.

B. 0* Italienische Sprache.

Lehrziel, Lehrgang und methodische Bemerkungen

3 Jahreskurse zu je 2 Stunden.

Das für das Englische festgesetzte Lehrziel, sowie das über die Stoffverteilung Gesagte gilt im Wesentlichen auch für das Italienische. Das Lehrverfahren dagegen wird, besonders im Anfangsunterrichte, etwas verschieden sein und zwar so, dass im Englischunterricht die Pflege der Aussprache, im Italienischunterricht die Aneignung der Formen im Vordergrund stehen wird. Im Fernern soll der Unterricht im Italienischen, wo immer es angeht, sich auf das den Schülern bekannte Französische aufbauen und seinerseits den Französischunterricht unterstützen, indem er das beiden Sprachen Gemeinsame heraushebt und einprägt und gewisse verwischte Formen des Französischen durch die durchsichtigeren des Italienischen erklärt.

0* Instrumentalunterricht.

Fortbildungskurse in Violin- und Klavierspiel (in jeder Klasse 1 Stunde).

Für Zöglinge, deren Vorkenntnisse auf dem fakultativen Instrument den beiden ersten zweistündigen Kursen des obligatorischen Programms entsprechen, bestehen einstündige Fortbildungskurse, deren Programm sich nach der individuellen Zusammensetzung der nur ausnahmsweise mehr als 4 Zöglinge zählenden Sektionen richtet.

Zürich, den 5. April 1900.

Namens des Erziehungsrates,
Der Präsident:
Locher.
Der Sekretär:
Dr. A. Huber.

Verordnung

betreffend

die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen.

(Vom 4. Oktober 1900.)

I. Grundlage.

§ 1. Als Grundlage der Berechnung der Staatsbeiträge an das Volksschulwesen (Lehrerbesoldungen, Schulhausbauten, Lehrmittel und Schulmaterialien, Sekundarschülerstipendien, erweiterter Sekundarschulunterricht) innerhalb der Schranken der vom Kantonsrat bewilligten Kredite dient der laut offizieller Statistik der Gemeindefinanzen für die Angehörigen der Gemeinde oder des Kreises in Betracht fallende durchschnittliche Gesamtsteuerfuss der letzten 5 Jahre (Armengemeinde und Kirchgemeinde inbegriffen), soweit derselbe nach den nachstehenden Bestimmungen zu berücksichtigen ist.

II. Lehrerbesoldungen.

1. Gesetzliche Barbesoldung.

§ 2. Der Staat übernimmt von der gesetzlichen Barbesoldung der Primar- und Sekundarlehrer zunächst zwei Drittel. An den letzten Drittel leistet er Beiträge nach Massgabe des Gesamtsteuerfusses und der Steuerkraft der Schulgemeinde oder des Sekundarschulkreises in den letzten fünf Jahren. (§ 75 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899.)

§ 3. Die vom Staate zu leistenden zwei Drittel der Barbesoldung der Primarlehrer, Sekundarlehrer und Arbeitslehrerinnen werden nebst den Alterszulagen vierteljährlich ausbezahlt.

§ 4. Die Bezirksschulpflegen haben jeweilen nach der Integralerneuerung gemäss den Bestimmungen des Gesetzes betref-

fend die Lehrerbesoldungen für diejenigen Gemeinden und Kreise, welche statt der Naturalleistung eine Barvergütung festsetzen, die Höhe derselben zu bestimmen und die diesfälligen Beschlüsse der Erziehungsdirektion sofort zur Kenntnis zu bringen. Allfällige Rekurse werden vom Erziehungsrat endgültig erledigt.

§ 5. Die Gemeinden und Kreise haben den von ihnen zu tragenden Anteil an der Besoldung, sowie allfällige Entschädigungen für Naturalleistungen den Lehrern in monatlichen oder dann in vierteljährlichen Raten im März, Juni, September und Dezember auszurichten.

§ 6. Für die Berechnung der vom Staat an den letzten Drittel der Minimalbesoldung jeder vom Erziehungsrat genehmigten Lehrstelle der Schulkasse zu leistenden Beiträge werden nachfolgende Klassen aufgestellt:

Klasse	Vermögens-Steuereinheiten	Klasse	Durchschnittlicher Steuerfuss ‰ in den letzten fünf Jahren
I	unter 100	I	über 11
II	101—200	II	10,1—11
III	201—300	III	9,6—10
IV	301—500	IV	9,1—9,5
V	501—750	V	8,6—9
VI	751—1000	VI	8,1—8,5
VII	1001—1500	VII	7,6—8
VIII	1501—2000	VIII	6,7—7,5
IX	2001—3000	IX	6,1—6,6
X	3001—5000	X	5,1—6
XI	5001—10,000	XI	4,1—5
XII	10,001—15,000	XII	3,1—4
XIII	15,001—20,000	XIII	2,1—3
XIV	20,001 und mehr	XIV	0—2

§ 7. Bei der Klassifikation von Sekundarschulgemeinden kommt der Durchschnitt der mitwirkenden Faktoren sämtlicher beteiligten Primarschulgemeinden in Betracht.

§ 8. Die Betreffnisse der einzelnen Gemeinden werden in der Weise berechnet, dass aus den Ziffern der Klassen, in welche sie einerseits nach Vermögenssteuereinheiten und ander-

seits nach dem durchschnittlichen Steuerfuss fallen, das arithmetische Mittel gezogen wird.*)

§ 9. Es entfallen auf die einzelnen Durchschnittsklassen folgende Staatsbeiträge auf die genehmigte Lehrstelle:

Klasse	An der Primarschule Fr.	An der Sekundarschule Fr.
I	375—390	500
II	350—375	475
III	350	450
IV	325	425
V	300	400
VI	275	375
VII	250	350
VIII	225	325
IX	200	300
X	175	250
XI	150	200
XII	125	150
XIII	100	100
XIV	50	50

2. Zulagen der Gemeinden.

§ 10. Wenn eine Gemeinde oder ein Kreis von sich aus die Lehrerbesoldung über den gesetzlichen Betrag hinaus erhöht, so beteiligt sich der Staat an dieser Mehrausgabe bis zum Besoldungsbetrag von 1800 Franken für die Primar- und von 2200 Franken für die Sekundarlehrer, Alterszulage nicht inbegriffen, und zwar höchstens mit der Hälfte, mindestens mit einem Zehntel (§ 75 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899). An die freiwilligen Gemeindezulagen für Arbeitslehrerinnen werden keine Staatsbeiträge verabreicht.

§ 11. Zur Erwirkung eines Staatsbeitrages an die von den Gemeinden den Lehrern im Berichtsjahr verabreichten freiwilligen

*) Z. B.: Die Gemeinde A fällt nach Vermögenssteuereinheiten unter Klasse VI, nach durchschnittlichem Steuerfuss unter Klasse X; sie erhält also einen Staatsbeitrag nach § 9 Klasse VIII = 225 bezw. 325 Fr. Oder: Gemeinde B, nach Steuereinheiten Klasse XI, nach Steuerfuss Klasse VI, also Staatsbeitrag nach § 9 zwischen VIII und IX = 212 Fr. 50 Rp. bezw. 312 Fr. 50 Rp.

Besoldungszulagen haben die Schulpflegen jeweilen in der statistischen Jahresberichterstattung die dem einzelnen Lehrer verabreichte Zulage (nicht inbegriffen allfällige Barentschädigung für Naturalleistungen) der Erziehungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

§ 12. An diese Besoldungserhöhung leistet der Staat, gestützt auf die vorstehenden Klassifikationen (§§ 6 u. 9 oben) folgende Beiträge:

Klasse	%	Klasse	%
I	50	VII u. VIII	25
II	45	IX u. X	20
III	40	XI u. XII	15
IV	35	XIII u. XIV	10
V u. VI	30		

3. Alterszulagen.

§ 13. Bei Berechnung der Alterszulagen zählen nur die an einer öffentlichen Schule des Kantons Zürich erfüllten Dienstjahre.

§ 14. Die bei Ausrichtung der gesetzlichen Alterszulagen in Betracht fallenden Dienstjahre werden berechnet vom 1. Mai oder 1. November des Schulhalbjahres an, in welchem ein Lehrer als Vikar oder als Verweser in den Schuldienst getreten ist. Unterbrechungen im einmal angetretenen Schuldienst werden nicht abgerechnet, wenn sie durch Mangel an zu besetzenden Schulstellen verursacht sind.

4. Vikariatszulagen.

§ 15. Wenn infolge eigener Krankheit von Lehrern oder Arbeitslehrerinnen oder infolge ansteckender Krankheit in der Familie Stellvertretung nötig wird, so übernimmt der Staat die Kosten dieser Stellvertretung. Das Gleiche gilt, wenn Lehrer durch den Rekrutendienst oder die regelmässigen Wiederholungskurse im Schuldienst verhindert sind.

Die Vikariatsbesoldung beträgt auf der Stufe der Primarschule 30 Franken, auf der Stufe der Sekundarschule 35 Franken in der Woche, für die Arbeitsschule 80 Rappen für die Stunde.

§ 16. Die Bewilligung der Errichtung von Vikariaten, auch für die Arbeitsschulen, ist bei der Erziehungsdirektion nachzusuchen, welche nach Prüfung der Verhältnisse die für

die Fortführung des Schulunterrichts notwendigen Verfügungen trifft.

§ 17. Die Vikariatsbesoldungen werden, soweit sie durch den Staat auszurichten sind, durch die Erziehungsdirektion jeweilen auf Schluss eines Monats zur Zahlung angewiesen und zwar für alle im betreffenden Monat aufgehobenen Vikariate, sowie für alle diejenigen, deren Dauer einen Monat übersteigt. Im letztern Falle ist durch den Vikar eine Bescheinigung der betreffenden Primar- oder Sekundarschulpflege beizubringen, welche dartut, dass das Vikariat noch fortdauert.

§ 18. Bei der Berechnung der Kosten der Stellvertretung von Primar- und Sekundarlehrern fällt nur die Zahl der Schulwochen in Betracht; die Ferien werden berücksichtigt, sofern das Vikariat über dieselben hinaus vom nämlichen Vikar besorgt wird. In Vertretungsfällen an der Arbeitsschule wird nur die Zahl der wirklich erteilten Unterrichtsstunden in Anrechnung gebracht.

§ 19. Wenn ein Vikariat länger als ein Jahr dauert, so entscheidet der Erziehungsrat, ob die Kosten der Stellvertretung noch länger durch den Staat zu tragen seien.

In keinem Falle darf ein Vikariat länger als zwei Jahre dauern.

5. Staatliche Besoldungszulagen.

§ 20. Um dem Lehrerwechsel in steuerschwachen und mit Steuern stark belasteten Landgemeinden entgegenzutreten, werden, bis zum Erlasse eines neuen Besoldungsgesetzes, durch den Regierungsrat auf das Gesuch der betreffenden Schulpflege und den Antrag des Erziehungsrates an definitiv angestellte Lehrer und Lehrerinnen der Primarschule staatliche Zulagen zu der gesetzlichen Besoldung ausgerichtet.

Die Zulagen werden jeweilen für einen Zeitraum von drei Jahren zugesichert. Der Lehrer übernimmt die Verpflichtung, ebenso lange an der betreffenden Schule zu bleiben.

Die jährliche Zulage beträgt im ersten bis dritten Jahre 200 Franken, im vierten bis sechsten Jahre 300 Franken, im siebenten bis neunten 400 Franken und für die Folgezeit je 500 Franken.

Die staatlichen Zulagen haben in der Regel die Verabreichung einer Gemeindezulage zur Voraussetzung. In keinem Falle aber dürfen infolge der staatlichen Zulagen die von den Gemeinden verabreichten freiwilligen Besoldungszulagen vermindert werden. (Gesetz betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899, § 76.)

§ 21. Bei der Zuteilung von staatlichen Besoldungszulagen fallen in erster Linie die Lehrer und Lehrerinnen an ungeteilten Schulen in Landgemeinden, in zweiter Linie geteilte Schulen mit 2 bis 3 Lehrkräften in Betracht, sofern für die betreffenden Gemeinden die Voraussetzungen von § 76 al. 1 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 zutreffen.

§ 22. Der Regierungsrat kann auf ein Gutachten der Bezirksschulpflege und einen bezüglichen Antrag des Erziehungsrates hin Lehrern und Lehrerinnen, welche sich infolge Pflichtvernachlässigung, ungehörigen Lebenswandels u. dergl. des Weiterbezugs der staatlichen Zulage als unwürdig erweisen, dieselbe entziehen.

6. Nachgenuss.

§ 23. Nach dem Hinschiede eines Lehrers hat die Schulpflege einen vom Zivilstandsamt ausgefertigten Familienschein an die Erziehungsdirektion zu übermitteln, welche im Sinne von § 308 des Unterrichtsgesetzes die Nachgenussberechtigung feststellt.

§ 24. Vom Todestage an gerechnet fällt der Nachgenuss des ganzen Einkommens beziehungsweise des Ruhegehaltes während eines halben Jahres den Hinterlassenen zu.

Der Staat bezahlt inzwischen den Verweser im Umfang der gesetzlichen Besoldung.

§ 25. Als nachgenussberechtigte Hinterlassene gelten in erster Linie die Witwe und in zweiter Linie die Kinder. Andern nahen Verwandten kann der Erziehungsrat auf Ansuchen hin den Nachgenuss gestatten, wenn sie mit dem Verstorbenen in ungetrennter Haushaltung gelebt haben oder von ihm unterstützt worden sind.

III. Schulhausbauten.

§ 26. Staatsbeiträge werden den Schulgemeinden erteilt:

a) an die Erbauung und an Hauptreparaturen von Primar- und Sekundarschulhäusern.

b) an die Errichtung von abgetrennten Lehrerwohnungen, Turnhallen und Turnplätzen mit deren erstmaliger Ausrüstung und Schulbrunnen und die Anschaffung von Schulbänken.

§ 27. Als Grundlage für die Ausmittlung der Bausumme dient die von der Gemeindeversammlung genehmigte Baurechnung. Es kommen jedoch von sämtlichen Kosten in Abzug:

a) Ausgaben für Erwerbung von Land, soweit dasselbe nicht als Bau-, Turn- oder Spielplatz benutzt wird, z. B. von Gärten als Bestandteil der Lehrerbesoldung;

b) Ausgaben für Erstellung von Räumlichkeiten, welche für andere als Schulzwecke bestimmt sind;

c) Ausgaben für Gratifikationen jeder Art und für Schulhauseinweihung;

d) Ausgaben für luxuriöse architektonische Ausschmückung des Baues;

e) der festgestellte Wert (beziehungsweise Erlös) der alten Schullokalitäten mit Umgebung, soweit dieselben nicht weiter öffentlichen Schulzwecken dienen; ferner Ausgaben für Wege, die nicht ausschliesslich den Zwecken der Schule dienen;

f) Geschenke und Legate (nicht aber Ergebnisse freiwilliger Kollekten oder Steuern unter den Schulgenossen);

g) Abtretungen aus andern öffentlichen Gütern bezw. unentgeltliche Überlassung von Baugrund durch Korporationen oder durch die politischen Gemeinden; ferner während der Bauperiode bezahlte Kapitalzinse;

h) das Schulmobiliar, exklusive Schulbänke.

§ 28. Nach Einholung eines Gutachtens der Direktion der öffentlichen Bauten über die vorschriftsgemässe Ausführung von Neu- und Umbauten stellt der Erziehungsrat Antrag an den Regierungsrat betreffend die Höhe der Subvention.

§ 29. Der gemäss § 26 auszurichtende Staatsbeitrag wird bestimmt durch den Betrag des Gesamtsteuerfusses, der erreicht

würde, wenn zu dem Durchschnitt des Steuerfusses der letzten 5 Jahre die für 15jährige Amortisation der Bausumme in gleichen Raten nötig werdende Steuerfusserhöhung addirt wird; er steigt bis zu 50% gemäss folgender Klassifikation:

Bei 15jähriger Amortis. sich ergebender Steuerfuss:	Prozente des Staats-Beitrages:
0—4	—8
über 4—5	8,1—9,5
„ 5—6	9,6—11
„ 6—7	11,1—13
„ 7—8	13,1—15
„ 8—9	15,1—17,5
„ 9—10	17,6—20,3
„ 10—11	20,4—23,5
„ 11—12	23,6—27,4
„ 12—13	27,5—32
„ 13—14	32,1—37
„ 14—15	37,1—43
„ 15—20	43,1—50

§ 30. Steigt der bei vorstehendem Rechnungsmodus sich ergebende, massgebliche Steuerfuss auf über 20 ‰, so kann der Regierungsrat nach allseitiger Prüfung und Würdigung der Verhältnisse Zuschüsse bewilligen, die aber in keinem Falle 25 % der in Betracht fallenden Bausumme übersteigen dürfen.

§ 31. Gesuche um Staatsbeiträge an Schulhausbauten sind jeweilen bis spätestens Ende Juli der Erziehungsdirektion einzureichen, und es ist denselben eine Beschreibung des Baues mit Anführung aller in dem Schulhause enthaltenen Räume nebst genauen Angaben über allfällig für andere Zwecke bestimmte Lokalitäten beizufügen.

Bei Neubauten und grössern Umbauten von Schulhäusern ist ein Doppel der erstellten Bau- und Detailpläne, sowie der bezüglichen Baurechnung kostenlos der Erziehungsdirektion behufs Aufbewahrung in ihrem Archiv einzureichen. Blosse Auszüge aus Korrentrechnungen sind nicht statthaft.

Zusammenzüge der Reparaturkosten mehrerer aufeinanderfolgender Jahre werden nicht berücksichtigt.

§ 32. Die Beiträge werden je nach den Budgetverhältnissen in 1—3 Jahresraten ausbezahlt. Zinsvergütung findet nicht statt.

Die Staatsbeiträge sind sofort im vollen Betrage zur Verminderung der Bauschuld zu verwenden. Über die getroffene Verwendung ist dem Regierungsrate unverweilt Mitteilung zu machen.

IV. Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien.

§ 33. Die obligatorischen und die vom Erziehungsrate empfohlenen individuellen Lehrmittel sowie die Schulmaterialien der Primar-, Sekundar- und Arbeitsschulen werden von den Gemeinden bezw. Kreisen angeschafft und den Schülern unentgeltlich abgegeben.

§ 34. Die obligatorischen Lehrmittel werden den Schulen auf vorherige Bestellung hin durch den kantonalen Lehrmittelverlag geliefert.

§ 35. Ein Lehrmittel wird während eines Schuljahres an einen und denselben Schüler nur einmal verabfolgt.

Die Schüler haben zu den ihnen übergebenen Lehrmitteln Sorge zu tragen. Unsaubere, unbrauchbar gewordene oder verloren gegangene Exemplare sind auf Kosten des Schülers in Stand zu stellen, bezw. zu ersetzen. Die Lehrer haben über die sorgsame Behandlung der Lehrmittel und Schulmaterialien zu wachen.

§ 36. Die an die Schüler verabreichten Lehrmittel sind Eigentum der Schule und beim Austritt oder Übertritt an eine andere Schule dem Lehrer zurückzugeben.

Durch Beschluss der Schulpflege können den Schülern einzelne Lehrmittel, von denen anzunehmen ist, dass sie für die Schüler auch späterhin noch von Wert sind, unentgeltlich oder zu ermässigtem Preise überlassen werden.

§ 37. Von den Schulmaterialien bleiben Eigentum der Schule:

in der Primarschule und in der Sekundarschule: die kostspieligen Zeichenmaterialien und die Hülfsmittel zum Zeichnen (Reisszeug, Reissbrett, Reisschiene, Winkel, sowie Tuschschalen, Tusch, Farben etc.),

in der Arbeitsschule: Strick-, Näh- und Stecknadeln, Masstab, Nähkissen, Schere, u. dergl.

Durch Beschluss der Schulpflege kann ein Teil dieser Materialien nach Gebrauch unentgeltlich oder gegen Entschädigung an die Schüler abgegeben werden.

§ 38. An die Kosten der Anschaffung der obligatorischen und vom Erziehungsrate empfohlenen individuellen Lehrmittel und der Schulmaterialien leistet der Staat je nach dem Masse des Bedürfnisses Beiträge und zwar den Primarschulgemeinden von 25 bis 75 %, den Sekundarschulkreisen von 20 bis 50 % (§ 79 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899).

§ 39. Demgemäss werden für die Berechnung der Staatsbeiträge an die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien entsprechend dem Gesamtsteuerfuss der betreffenden Gemeinden bezw. Kreise nachfolgende Klassen aufgestellt:

a. für die Primarschulgemeinden:

Klasse	Gesamtsteuerfuss ‰ Durchschnitt in den letzten 5 Jahren	Staatsbeitr. in % der Ausgaben
I	0,0—2	25—35
	2,1—3,5	30—40
II	3,6—5	35—45
	5,1—6,5	40—50
III	6,6—7,5	45—55
	7,6—8,5	50—60
IV	8,6—9	55—65
	9,1—10	60—70
V	über 10	65—75

b. für die Sekundarschulkreise:

I	0,0—3,5	20—30
II	3,6—6,5	25—35
III	6,6—8,5	30—40
IV	8,6—9,5	35—45
V	über 9,5	40—50

§ 40. Um den Staatsbeitrag erhältlich zu machen, haben die Schulpflegen der Erziehungsdirektion alljährlich nach einem bei der Erziehungkanzlei zu beziehenden Formular einen Rechnungsauszug unter genauer Angabe der Kosten der während des abgelaufenen Jahres für die verschiedenen Klassen neu angeschafften Lehrmittel und Schulmaterialien zu übermitteln.

V. Stipendien an Sekundarschüler.

§ 41. An dürftige oder almosengenössige Schüler, welche sich durch besondere Befähigung, durch Fleiss und gutes Betragen auszeichnen, können Staatsstipendien verabfolgt werden.

Hiebei sind insbesondere Schüler der III. Klasse zu berücksichtigen, Schüler der I. und II. Klasse nur ausnahmsweise, z. B. bei weitem Schulweg, der sie verhindert, über Mittag nach Hause zu gehen.

Die Stipendien für Schüler der III. Klasse sollen bis auf 50 Fr., diejenigen für Schüler der I. und II. Klasse nicht mehr als 20 Fr. betragen.

§ 42. Die Zuteilung der Stipendien erfolgt durch den Erziehungsrat auf das Gesuch der betreffenden Sekundarschulpflege; sie wird an die Bedingung geknüpft, dass der Schüler bis zum Schlusse des Schuljahres in der Schule verbleibe und dass auch aus der Schulkasse eine entsprechende Unterstützung, die mindestens 40 % der Staatsleistung betragen muss, hinzugefügt werde.

Tritt der Schüler vor Schluss des Schuljahres aus, so ist das betreffende Jahresstipendium zurückzuerstatten.

§ 43. Das Stipendium an almosengenössige Schüler darf nicht in die Armenkasse fallen, sondern muss zur Anschaffung von Kleidern, insbesondere für den Winter, oder zu anderweitiger persönlicher Erleichterung der Schüler verwendet werden. Ebensowenig kann das Stipendium später durch die Armenpflege von den Unterstützten zurückverlangt werden.

§ 44. Die Sekundarschulpflegen haben ihre Anträge betr. die Ausrichtung von Staatsstipendien an Sekundarschüler spätestens bis Ende Juli des Schuljahres auf einem bei der Erziehungskanzlei erhältlichen Formular der Erziehungsdirektion einzureichen.

VI. Staatsbeiträge an erweiterten Sekundarschulunterricht.

a. Im Sinne von § 55 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899.

§ 45. Wenn ein Sekundarschulkreis im Sinne von § 55 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 den bestehenden

drei Klassen der Sekundarschule weitere Jahreskurse mit erweitertem Lehrziel anfügen will, so hat die Schulpflege dem Erziehungsrate eine eingehende Vorlage zu unterbreiten. In derselben sind über die Organisation dieser Kurse, über eventuell damit zusammenhängende Modifikationen im Lehrplan der ersten drei Klassen, über die Zahl der Schüler, sowie über die Verteilung des Unterrichts unter die vorhandenen Lehrer und die allfällige Anstellung von weitern Lehrkräften die notwendigen Angaben zu machen.

§ 46. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in der erweiterten Sekundarschule (Klasse IV und V) darf nicht unter 15 angesetzt werden und die Schülerzahl eines Kurses darf nicht weniger als 3 betragen. Es ist ausserdem für mindestens zweijährige Fortführung der erweiterten Sekundarschule Garantie zu leisten.

§ 47. An den durch diese Einrichtung entstehenden Mehrkosten beteiligt sich der Staat mit einem Beitrage, dessen Zumessung sich nach den Leistungen und den ökonomischen Verhältnissen des Schulkreises richtet und um so höher bemessen wird, je mehr Sekundarschulkreisen eines Bezirkes oder einer Gegend die erweiterte Sekundarschule dient.

§ 48. Die Bestimmungen betreffend die Stipendien an Sekundarschüler finden auf die Schüler der erweiterten Sekundarschule analoge Anwendung; insbesondere ist durch erhöhte Beiträge der Besuch von Schülern aus andern Sekundarschulkreisen zu unterstützen.

b. Im Sinne von § 73 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899.

§ 49. Sekundarschulkreise, welche ausser dem obligatorischen Unterricht im Französischen an ihren Schulen fakultativen Unterricht in Englisch, Italienisch, Latein, Griechisch, oder in mehreren dieser Sprachen erteilen lassen, erhalten an die bezüglichen Ausgaben der Schulkasse einen Staatsbeitrag.

§ 50. Die Verabreichung eines Staatsbeitrages wird an folgende Bedingungen geknüpft:

a) Die Einführung dieses fakultativen Unterrichts ist unter Beilegung des Stundenplans und dem Ausweis über das

Vorhandensein geeigneter Lehrkräfte dem Erziehungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten (§ 107 des Unterrichtsgesetzes);

b) es ist alljährlich an die Bezirksschulpflege über die Frequenz Bericht zu erstatten und von der letztern ein Gutachten über den Erfolg dieses Unterrichts an den Erziehungsrat beizufügen;

c) das einzelne Fach muss mindestens 3 Teilnehmer zählen.

§ 51. Bei Zumessung des Staatsbeitrages an den fakultativen Unterricht in neuern Fremdsprachen fallen nur die Schüler der III. Sekundarschulklasse in Betracht.

§ 52. Wenn die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind, beträgt der Staatsbeitrag je nach der Frequenz und den Leistungen 50 bis 100 Franken pro wöchentliche Stunde im Schuljahr.

VII. Schlussbestimmungen.

§ 53. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Durch dieselbe wird die Verordnung betreffend Staatsbeiträge für das Volksschulwesen vom 25. Februar 1892 aufgehoben.

Zürich, den 12. September 1900.

Namens des Erziehungsrates,
Der Direktor des Erziehungswesens:
Locher.
Der Sekretär:
Dr. A. Huber.

Vom Regierungsrat genehmigt.

Zürich, den 4. Oktober 1900.

Der Präsident des Regierungsrates:
Kern.
Der Stellvertreter des Staatsschreibers:
Keller.

Technikum des Kantons Zürich in Winterthur.

Lehrplan

der

Schule für Maschinentechniker.

(Vom 16. Februar 1901.)

I. Klasse (Sommersemester).

Deutsche Sprache, 3 Std. Lesen und Erklären klassischer und moderner Dichtungen. — Aufsätze und Übungen im mündlichen Ausdruck. — Ausgewählte Abschnitte der Grammatik.

Rechnen, 4 Std. Wiederholung und Erweiterung des in der zürcherischen Sekundarschule behandelten Stoffes mit besonderer Berücksichtigung der Proportionen, der Prozent-, Zins- und Diskontorechnungen. Schriftliche und mündliche Auflösung von Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben. Übungen im abgekürzten Rechnen.

Algebra, 5 Std. Repetition der Elemente der Algebra. Gleichungen des I. Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Lehre von den Potenzen und Wurzeln. Quadratwurzeln.

Geometrie, 5 Std. Repetition und Ergänzung der Planimetrie mit Übungen. Elementare geometrische Theorie der Kegelschnitte. Stereometrie I. Teil: Gerade und Ebenen im Raume.

Physik, 3 Std. Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper. Experimentell mit mathematischer Begründung.

Chemie, 3 Std. Die Metalloïde und ihre wichtigsten Verbindungen.

Geometrisches Zeichnen und Skizzirübungen, 8 Std. Geometrische Konstruktionen. Darstellung von geometrischen Körpern in Grund- und Aufriss, Seitenansicht und Schnitten mit Hülfe des Masstabes nach Modellen. — Vorübungen und Beispiele aus der Projektionslehre nach Wandtafelskizzen. Sämtliche Skizzen sind in rechtwinkliger Projektionsart, ohne Zuhülfenahme von Lineal und Zirkel auszuführen. Technische Schriftarten.

Freihandzeichnen, 4 Std. Zeichnen von Umrissen nach Wandtafel-Skizzen (einfachere ornamentale Motive, Gefässformen etc.).

II. Klasse (Wintersemester).

Deutsche Sprache, 2 Std. Fortsetzung des Unterrichts der I. Klasse. Geschäftsbriefe und Geschäftsaufsätze.

Algebra, 5 Std. Fortsetzung der Lehre von den Gleichungen des I. Grades. Gleichungen des II. Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Die Logarithmen und der Gebrauch der Logarithmentafeln. Exponentialgleichungen.

Geometrie, 4 Std. Gerade und Ebenen im Raum (Fortsetzung). Allgemeine Eigenschaften der Körper; Berechnung der Oberfläche und Inhalte derselben. Ebene Trigonometrie: Goniometrie, Berechnung des rechtwinkligen und schiefwinkligen Dreiecks.

Darstellende Geometrie, 6 Std. Darstellung von Punkten, Geraden und Ebenen auf zwei und drei Projektionsebenen. Lage von Punkten und Geraden zur Ebene. Ebene Systeme und Bestimmung ihrer wahren Grösse durch Umklappen. Darstellung von ebenflächigen Körpern und Rotationsflächen bei beliebiger Lage und nach Massen. Ihre ebenen Querschnitte; Abwicklungen. Drehung um Axen und Änderung der Bildebenen. Übungen.

Physik, 5 Std. Wellenlehre und Akustik. Lehre von der Wärme. Die Reibungselektrizität, Elektrizitätsentwicklung durch Berührung. Das Galvanische Element. Experimentell mit mathematischer Begründung.

Chemie, 3 Std. Die wichtigsten Metalle und ihre Verbindungen. Abriss der organischen Chemie.

Mechanisch-technisches Zeichnen, 6 Std. Zeichnen von Werkzeugen, Maschinenteilen und Apparaten nach Modellen und Vorlagen.

Skizzirübungen, 4 Std. Vorzeichnen auf der Wandtafel mit und ohne Angabe der Proportionen. Die Skizzen sind in rechtwinkliger Projektionsart ohne Zuhülfenahme von Lineal und Zirkel auszuführen. Technische Schriftarten.

III. Klasse (Sommersemester).

Algebra, 3 Std. Graphische Darstellung von algebraischen Gleichungen. Maxima und Minima der ganzen Funktionen II. Grades. Arithmetische und geometrische Progressionen. Zinzeszins- und Rentenrechnung.

Geometrie, 3 Std. Übungen in der ebenen Trigonometrie. Analytische Geometrie der Ebene: Rechtwinklige und Polarkoordinaten. Flächeninhalt ebener Polygone. Die Gleichungsformen der geraden Linie. Distanz- und Winkelrelationen.

Darstellende Geometrie, 4 Std. Durchdringungen von Körpern. Schattenlehre. Anwendungen auf das mechanisch-technische Zeichnen. Übungen.

Physik, 4 Std. Die Gesetze des galvanischen Stromes. Wärme- und Lichtwirkungen; chemische Wirkungen, die Polarisation. Magnetismus und Elektromagnetismus. Elektrodynamik. Induktion. Geometrische Optik. Dispersion des Lichtes. Die optischen Instrumente. Experimentell mit mathematischer Begründung.

Rechnen mit dem logarith. Rechenschieber, 1 Std. Theorie und Erklärung des Schiebers. Multiplikation und

Division. Potenzen und Wurzeln. Trigonometrische Rechnungen. Kombinirte Rechnungen und Übungen.

Mechanik, 5 Std. Zusammensetzung von Kräften. Statisches Moment, Kräftepaar. Die allgemeinen Gleichgewichtsbedingungen. Lehre vom Schwerpunkt. Gleitende Reibung an Keilen, Schrauben, Zapfen und Riemen. Wälzungswiderstand. Allgemeine Bewegungslehre.

Festigkeits- und Konstruktionslehre, 8 Std. Festigkeitslehre: Zug-, Druck- und Scherfestigkeit. Biegungs- und Knickfestigkeit. Torsionsfestigkeit. Zusammengesetzte Festigkeit. Konstruktionslehre: Nieten und Schrauben. Lager.

Mechanisch-technisches Zeichnen, 8 Std. Zeichnen von Maschinenteilen und einfachen Maschinen nach Modellen.

IV. Klasse (Wintersemester).

Algebra, 2 Std. Kombinationslehre. Binomischer Lehrsatz für positive ganze Exponenten. Unendliche Reihen. Binomischer Lehrsatz für negative und gebrochene Exponenten. Exponentialreihen; Sinus- und Kosinus-Reihen; Logarithmische Reihen. Auflösung numerischer Gleichungen durch Näherungsmethoden.

Geometrie, 3 Std. Analytische Geometrie: Fortsetzung der Lehre von der Geraden. Die Transformationen. Die allgemeine Kreisgleichung. Die Mittelpunktsgleichungen der Kegelschnitte. Diskussion der allgemeinen Gleichung des II. Grades mit zwei Veränderlichen und Reduktion auf die Axen.

Mechanik, 7 Std. Zusammensetzung von Bewegungen; Tangential- und Normalbeschleunigung; Relativbewegung. Dynamik fester Körper; Centrifugalkraft; Mechanische Arbeit. Trägheitsmomente rotirender Körper. Lehre vom Stoss. Statischer Druck und Gleichgewicht bei Flüssigkeiten. Ausflussgesetze; Bewegung des Wassers in Röhren und Kanälen. Stoss des Wassers. Mechanik der Gase und Dämpfe.

Graphische Statik, 1 Std. Das Kräfte- und Seilpolygon; Graphische Bestimmung des Schwerpunktes von ebenen Figuren und des Trägheitsmomentes derselben; Bestimmung der Stützpressungen an belasteten Stäben und deren Momentenflächen.

Konstruktionslehre, 5 Std. Zapfen, Wellen, Axen, Keile und Keilverbindungen. Kupplungen. Zahnräder: Stirn-, Kegel- und Schraubenräder. Riemen-, Hanfseil- und Drahtseilscheiben. Reibungsräder.

Mechanisch-technisches Zeichnen, 6 Std. Zeichnen von Maschinen nach Aufnahmen. Für die vorgerückteren Schüler Übungen im Laviren.

Konstruktionsübungen, 10 Std. Graphische Ausführung der in der Konstruktionslehre (III. und IV. Klasse) behandelten Maschinenelemente: Schraubenverbindungen, Nietverbindungen; Konstruktion von Lagern und Lagerstühlen, Wellen, Zahnkurven und Zahnrädern.

Technologie, 2 Std. Gewinnung und Verarbeitung der Metalle und ihre Legierungen. Die Giesserei. Die Verarbeitung des Schmiedeisens und des Stahles.

Spinnen (fakult.), 3 Std. Materiallehre: Gewinnung und Zubereitung der Gespinnstfasern. Spinnen der Baumwolle: Konstruktion, Wirkungsweise und Berechnung der im Spinnereibetrieb verwendeten Maschinen.

V. Klasse (Sommersemester).

Maschinenlehre, 6 Std. Theorie und Berechnung der Wasserräder und Turbinen, der Kolben, Centrifugal- und Rotationspumpen. Wirkungsgrad. Theorie der Schwungräder und Centrifugalregulatoren.

Graphische Statik, 2 Std. Konstruktion der Momentenfläche für Kräfte, welche in verschiedenen Ebenen wirken; Konstruktion der kombinirten Torsions- und Biegungsmomentenfläche. Die Flächen der Schubkräfte. Graphische Behandlung einfacher Formen von Fachwerken, Fachwerksbalken und Dachstühlen.

Konstruktionslehre, 5 Std. Behandlung der Maschinenelemente (Fortsetzung): Kurbeln, Schubstangen und Schubstangenköpfe; Kolbenstangen, Geradführungen. Excenter. Stopfbüchsen. Röhren und Röhrenverbindungen, Cylinder, Kolben und Ventile. Schwungräder. — Konstruktion einfacher Maschinen: Flaschenzüge, Winden und Kranen.

Konstruktionsübungen, 12 Std. Graphische Ausführung der Maschinenelemente (Fortsetzung): Kurbeln, Schubstangen, Geradführungen, Excenter, Kupplungen und Riemenscheiben, Seilscheiben, Röhren und Röhrenverbindungen. — Entwerfen von Hebevorrichtungen: Kranen. Turbinen.

Elektrotechnik, 3 Std. Einleitung in die Elektrotechnik. Magnetismus und Elektromagnetismus. Die Grössen Ohm, Ampère, Volt und ihre Bestimmung. Elektrische Arbeit. Das absolute Massystem. Bogen- und Glühlampen. Accumulatoren.

Praktische Geometrie und Wasserbaukunde, 3 Std. Praktische Geometrie: Theorie und Praxis der einfachen Längenmesswerkzeuge und der Instrumente zum Abstecken rechter Winkel. Das Nivelliren. Aufnahme eines kleinen Gebäudekomplexes nach der Orthogonalmethode. Aufnehmen von Längen- und Querprofilen. Wasserbaukunde: Kanal- und Wehranlagen, Wasserreservoirs, Übungen im Wassermessen.

Baukonstruktionslehre, 3 Std. Fundationen. Die Grundzüge der Stein- und Holzkonstruktion an Hand einiger einfacher konkreter Beispiele von Bauten für technische Anlagen.

Mathematik (fakult.), 4 Std. Ausgewählte Kapitel aus der Differential- und Integral-Rechnung mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Mechanik.

Spinnen (fakult.), 3 Std. Spinnmaschinen. Berechnung der Spinnerei-Organisation für eine vorgeschriebene Garn-Nummer, -Qualität und -Produktion.

VI. Klasse (Wintersemester).

Maschinenlehre, 9 Std. Die Brennmaterialien und ihre Heizkraft. Feuerungskunde, Heizung durch Luft, Wasser und Dampf. Dampfkessel, Schornsteine. Theorie und Berechnung der Dampfmaschinen und Steuerungen, Condensatoren. Berechnung der Gasmotoren, Gebläsemaschinen, Luftkompressoren. Grundzüge des Lokomotivbaues. Messung der Maschinenarbeit.

Konstruktionsübungen, 18 Std. Entwerfen von hydraulischen Aufzügen und Kranen. Wasserräder, Turbinen, Pumpen, Dampfmaschinen und Gasmotoren.

Elektrotechnik, 3 Std. Die Induktionserscheinungen. Dynamomaschinen, Elektromotoren, inklusive elektrische Antriebe. Transformatoren, Leitungsnetze. Elektrische Beleuchtung. Elektrische Arbeitsübertragung. Elektrische Installationen eines Fabriketablissements.

Werkzeugmaschinenlehre und Kalkulationen, 3 Std. Werkzeugmaschinenlehre: Kraft- und Geschwindigkeitsverhältnisse der wichtigsten Maschinen für Metall- und Holzbearbeitung. Konstruktionsdetails. Schaltungsarten. Kalkulationen: Gewichtsberechnung, Voranschläge. Kostenberechnungen.

Buchhaltung, 2 Std. Erklärung des Wechsels und des Cheks. Theorie der einfachen und doppelten Buchführung. Bearbeitung eines mehrmonatlichen Geschäftsganges eines Fabrikgeschäftes. Der Konto-Korrent.

Weben (fakult.), 2 Std. Die Vorbereitungsmaschinen für Weiss- und Bunt-Weberei. Kinematik des mech. Webstuhles für Einschuss, Schützen- und Tritt-Wechsel und mit Platinen-Hebung. Weberei-Plan.

Technische Chemie (fakult.), 2 Std. Die Brennstoffe und Beleuchtungsmaterialien. Die natürlichen Wasser und Methoden zu ihrer Reinigung. Die Schmiermittel.

Übersicht der Stundenzahlen.

Obligatorische Fächer	I. Kl. Std.	II. Kl. Std.	III. Kl. Std.	IV. Kl. Std.	V. Kl. Std.	VI. Kl. Std.	Total Std.
Deutsche Sprache	3	2	—	—	—	—	5
Rechnen	4	—	—	—	—	—	4
Algebra	5	5	3	2	—	—	15
Geometrie	5	4	3	3	—	—	15
Darstellende Geometrie	—	6	4	—	—	—	10
Physik	3	5	4	—	—	—	12
Chemie	3	3	—	—	—	—	6
Freihandzeichnen	4	—	—	—	—	—	4
Geometr. Zeichnen u. Skizziren	8	4	—	—	—	—	12
Mechanisch-techn. Zeichnen	—	6	8	6	—	—	20
Rechnen mit dem logarithm. Rechenschieber	—	—	1	—	—	—	1
Mechanik	—	—	5	7	—	—	12
Festigkeits- u. Konstruktionslehre	—	—	8	5	5	—	18
Graphische Statik	—	—	—	1	2	—	3
Konstruktionsübungen	—	—	—	10	12	18	40
Technologie	—	—	—	2	—	—	2
Maschinenlehre	—	—	—	—	6	9	15
Elektrotechnik	—	—	—	—	3	3	6
Praktische Geometrie und Wasserbaukunde	—	—	—	—	3	—	3
Baukonstruktionslehre	—	—	—	—	3	—	3
Werkzeugmaschinenlehre	—	—	—	—	—	3	3
Buchhaltung	—	—	—	—	—	2	2
	35	35	36	36	34	35	211

Fakultative Fächer	I. Kl. Std.	II. Kl. Std.	III. Kl. Std.	IV. Kl. Std.	V. Kl. Std.	VI. Kl. Std.	Total Std.
Spinnen	—	—	—	3	3	—	6
Weben	—	—	—	—	—	2	2
Mathematik	—	—	—	—	4	—	4
Technische Chemie	—	—	—	—	—	2	2
	35	35	36	39	41	39	225

Zürich, den 16. Februar 1901.

Namens des Erziehungsrates,
Der Erziehungsdirektor:
Locher.
Der Sekretär:
Zollinger.

Lehrplan

der

Kantonalen Handelsschule

(Handelsschule, zugleich Vorbereitungsschule für Verwaltungs- und Verkehrsdienst)

in Zürich.

Voraussetzung: Absolvirung des Lehrzieles der II. Sekundarklasse (zurückgelegtes 14. Altersjahr).

I. Unterrichtsstoff der einzelnen Fächer.

a) Obligatorische Fächer.

1. Deutsche Sprache.

I. Kl. 6 St. — A (5 St.) Grammatik: Wiederholung und Erweiterung der Orthographie, Satzzeichen- und Formenlehre. Satzlehre, hauptsächlich die Lehre vom einfachen Satz.

Lesen und Erklären mustergültiger Stücke der Poesie und Prosa. Im Anschluss an die Lektüre Grundzüge der Metrik und Poetik (lyrische und epische Dichtung). Memoriren und Rezitiren.

Übungen in mündlicher Darstellung, hauptsächlich in Anlehnung an die Privat- und Schullektüre.

Schriftliche Übungen: Reproduktionen, Briefe, Erzählungen, Beschreibungen, Schilderungen u. s. w.; zum Teil im Anschluss an Grammatik und Lektüre.

B (1 St.) Handelskorrespondenz (siehe Ziffer 10).

II. Kl. 5 St. — A (4 St.) Grammatik: Wiederholung und Erweiterung der Satzlehre, besonders der Lehre vom zusammengesetzten Satze. Einführung in die Stillehre.

Lesen und Erklären. Übungen in mündlicher Darstellung, wie in Kl. I.

Schriftliche Übungen: Zusammenfassungen, Erklärungen, Vergleichungen u. s. w. Dispositionsübungen.

B (1 St.) Handelskorrespondenz (siehe Ziffer 10).

III. Kl. 3 St. — Lesen und Erklären klassischer Werke (Lessing, Schiller, Göthe) mit den geeigneten literargeschichtlichen Einleitungen. Im Anschluss an die Lektüre das Wichtigste über dramatische Dichtung. Gedrängte Übersicht über die Entwicklung der deutschen Literatur bis Klopstock.

Freie Vorträge, zum Teil im Anschlusse an die Lektüre, zum Teil mit freierer Wahl des Themas.

Aufsätze über Gegenstände der Lektüre oder solche allgemeineren Inhalts.

IV. Kl. 3 St. — Weiterführung des Unterrichts der Kl. III. Übersicht über die Entwicklung der deutschen Literatur seit Klopstock. Aufsätze. Freie Vorträge.

V. Kl. 3 St. — Weiterführung des Unterrichts der Kl. IV, hauptsächlich mit Berücksichtigung der Literatur des 19. Jahrhunderts. Aufsätze. Freie Vorträge.

2. Französische Sprache.

I. Kl. 5 St. — Repetition und Befestigung der Formenlehre, Einübung der unregelmässigen Zeitwörter; daran anschliessend die wichtigsten Regeln der Syntax. Leichte Lektüre verschiedenen Inhaltes; in Verbindung damit Übungen im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Memoriren von poetischen und prosaischen Stücken. Diktate, Übersetzungen. Kleinere Aufsätze, auch in Briefform.

II. Kl. Sommer 4 St., Winter 5 St. — Abschluss der Grammatik. Lektüre und Besprechung leichter Prosaschriftsteller aus der neueren Zeit; mündliche und schriftliche Reproduktion und Zusammenfassung des Gelesenen. Einführung in die kaufmännische Korrespondenz (kaufmännische Terminologie; leichtere Briefe). Konversationsübungen. Auswendiglernen und schriftliche Arbeiten wie in Klasse I, mit gesteigerten Anforderungen.

III. Kl. 4 St. — A (2 St.) Lesen und Erklären zusammenhängender moderner Werke, an die sich Sprechübungen und schriftliche Arbeiten anknüpfen. Freie Aufsätze, Diktate, Extemporalien, Memorirübungen.

B (2 St.) Handelskorrespondenz (siehe Ziffer 10).

IV. Kl. 3 St. — Lesen und Besprechen von Texten, welche die literarischen, die kommerziellen, die wirtschaftlichen

und politischen Verhältnisse Frankreichs und seiner Kolonien beleuchten. Vorträge, Konversationsübungen und freie Aufsätze.

V. Kl. 3 St. — Kursorische Lektüre und Besprechungen eines modernen Werkes mit literarischen Exkursen. Mündliche oder schriftliche Wiedergabe des Gelesenen. Vorträge. Freie Aufsätze.

In sämtlichen Klassen wird der Unterricht in der fremden Sprache erteilt.

3. Englische Sprache.

I. Kl. 3 St. — Übungen im Lesen, Übersetzen und Besprechen von Lesestücken. Schriftliche Klassenarbeiten (Diktate und Übungen im Wiedergeben und Umbilden des Gelesenen). Auswendiglernen von poetischen und prosaischen Stücken. Die Anfänge der Grammatik.

II. Kl. 3 St. — Lesen und Besprechen von leichten modernen Werken. Mündliche und schriftliche Übungen (freies Wiedergeben, Zusammenfassen, Umbilden u. s. w.) im Zusammenhange mit Gelesenem, Besprochenem oder Erzähltem. Diktate. Auswendiglernen von Poesie und Prosa. Das Notwendigste aus der Grammatik.

Der Unterricht wird von dieser Klasse an in der fremden Sprache erteilt.

III. Kl. 2 St. — Fortgesetzte Übungen mit gesteigerten Anforderungen im Lesen und Sprechen. Systematische Zusammenfassung des Wichtigsten aus der Syntax. Stärkere Betonung der schriftlichen Übungen (Reproduziren, Resümiren, Privat- und Handels-Briefe; Terminologie der kaufmännischen Korrespondenz).

IV. Kl. 4 St. A — (2 St.) Lesen und Besprechen von Texten, die den Schüler mit britischen Verhältnissen bekannt machen.

B (2 St.) Handelskorrespondenz (s. Ziffer 10 — Der Unterricht in diesen 2 Stunden kann in englischer Sprache erteilt werden).

V. Kl. 2 St. — Lesen und eingehendes Besprechen eines modern-literarischen oder eines volkswirtschaftlichen Werkes. Kursorische Lektüre mit mündlicher und schriftlicher Wiedergabe des Gelesenen. Besprechung wichtiger Fragen als Vorbereitung zu schriftlichen Arbeiten. Übersetzungen aus dem Deutschen.

4. Italienische Sprache.

II. Kl. 3 St. — Laut- und Formenlehre; die gebräuchlichsten unregelmässigen Zeitwörter; das Wichtigste aus der Syntax. Lektüre ausgewählter Prosastücke. Übungen im mündlichen und schriftlichen Übersetzen. Sprechübungen. Memorirübungen.

III. Kl. 3 St. — Die unregelmässigen Zeitwörter. Lektüre zusammenhängender Prosastücke. Sprechübungen. Leichtere Aufsätze. Einführung in die kaufmännische Korrespondenz (Winterhalbjahr 1 St.).

Der Unterricht soll von der III. Klasse an in der fremden Sprache erteilt werden.

Anmerkung. Wenn genügende Gründe vorliegen, können einzelne Schüler vom Besuche des Italienisch-Unterrichts dispensirt werden.

In sämtlichen Fremdsprachen werden systematische Aussprache-Übungen vorgenommen.

5. Geschichte.

I. Kl. 3 St. — Altertum: Überblick über die Geschichte des Altertums. Mittelalter: Christentum. Völkerwanderung. Das fränkische Reich. Gründung und Ausbildung des deutschen Reiches bis zur höchsten Machtstellung. Kampf zwischen Kaisertum und Papsttum. Entwicklung der Kirche. Rittertum und Kreuzzüge. Politische Entwicklung des deutschen Reiches, Frankreichs und Englands bis zum Ende des Mittelalters. Emporkommen des Bürgerstandes.

II. Kl. 2 St. — Neuzeit: Allgemeine Geschichte. Die Entdeckungen und ihre Folgen. Renaissance und Humanismus. Reformation. Gegenreformation. Religionskriege.

Schweizergeschichte: Gründung und Ausbildung der Eidgenossenschaft. Reformation. Gegenreformation.

III. Kl. 3 St. im Sommer, 1 St. im Winter. — Neuere und neueste Zeit: Allgemeine Geschichte: Ausbildung der unumschränkten Monarchie. Englische Revolution und Begründung der konstitutionellen Monarchie. Erhebung Russlands zur Grossmacht. Aufklärung und aufgeklärter Despotismus. Entstehung der

nordamerikanischen Union. Französische Revolution und Herrschaft Napoleons.

Schweizergeschichte: Politische und religiöse Kämpfe während der Herrschaft der Aristokratie (17. und 18. J.). Untergang der alten Eidgenossenschaft. Helvetische Republik. Mediationszeit.

IV. Kl. 2 St. — Neueste Zeit: Allgemeine Geschichte: Restauration. Juli- und Februarrevolution und ihre Folgen. Das zweite französische Kaiserreich. Einigung Italiens und Deutschlands. Der amerikanische Secessionskrieg. Die Entwicklung der Balkanstaaten.

Schweizergeschichte: Restauration. Politische Umgestaltung. Bundesstaat von 1848. Äussere Verwicklungen. Bundesverfassung von 1874.

V. Kl. 2 St. — Gesamtrepetition nach Ländern und besonderen Gesichtspunkten, mit Berücksichtigung der Wirtschaftsgeschichte, insbesondere der Handels- und Verkehrsgeschichte.

6. Verfassungs- und Verwaltungskunde.

III. Kl. 2 St. im Winter. — Die gesellschaftlichen und staatlichen Vereinigungen.

Die Aufgaben des Staates, seine Organisation und sein Haushalt.

Schweizerische Verfassungskunde (Gemeinde, Bezirk, Kanton, Bund). Die Hauptgrundsätze der schweizerischen Bundesverfassung und der zürcherischen Kantonalverfassung.

Einzelne Zweige der Staatsverwaltung: Finanz-, Militär-Justiz-, Unterrichtswesen, öffentliche Werke. Monopole. Staatsverträge.

7. Mathematik.

I. Kl. 3 St. — Algebra. Die vier Grundoperationen mit positiven ganzen, negativen und gebrochenen allgemeinen Zahlen. Anwendungen auf das Rechnen mit dekadischen Zahlen. Lineare Gleichungen mit einer Unbekannten. Proportionen. Ausziehen der Quadratwurzel.

Geometrie. Planimetrie: Repetition der Sätze über Winkel, Drei-, Vier-, Vieleck und Kreis. Flächen-

Vergleichung, -Verwandlung und -Messung. Die Ähnlichkeit ebener Figuren. Graphische Darstellungen des Zusammenhangs von Veränderlichen.

II. Kl. 2 St. — Algebra. Lineare Gleichungen mit einer und mehreren Unbekannten. Sätze über Potenzen und Wurzeln. Ausziehen der Kubikwurzel.

Geometrie. Darstellung von einfachen Körpern in Grund- und Aufriss und schiefer Parallelprojektion. Oberflächen-, Volumen- und Gewichtsbestimmungen.

III. Kl. 2 St. — Die Logarithmen. Anwendung derselben auf planimetrische und stereometrische Berechnungen. Rechenschieber. Arithmetische und geometrische Reihen. Zinseszins- und Rentenrechnung. Rückzahlungsformen von Anlehen.

IV. Kl. 3 St. h — Die Elemente der Kombinationslehre und der Wahrscheinlichkeitsrechnung mit Anwendungen. Renten- und Kapitalversicherungen für einzelne und verbundene Leben. Kranken- und Unfallversicherung.

V. Kl. 3 St. h — Trigonometrie: Definition der Funktionen. Auflösung des rechtwinkligen Dreiecks. Sinus- und Cosinussatz, Auflösung des schiefwinkligen Dreieckes. Befestigung und Erweiterung der mathematischen Kenntnisse durch Lösen von Aufgaben.

8. Kaufmännische Arithmetik.

I. Kl. 3 St. — Repetition der elementaren arithmetischen Operationen mit ganzen Zahlen, gewöhnlichen Brüchen und Dezimalbrüchen. Abkürzungsverfahren und Proben.

Symetrische Multiplikation. Proportionsrechnung; einfacher und zusammengesetzter Dreisatz und Kettensatz.

Durchschnitts-, Mischungs- und Gesellschaftsrechnung.

Die Prozenttheorie und ihre Anwendung.

Die wichtigsten Münzen, Masse und Gewichte, mit besonderer Berücksichtigung der englischen.

Übungen im Kopfrechnen.

II. Kl. 4 St. — Zins- und Diskontrechnung. Terminrechnung.

Münzrechnung: Münzparitäten und Reduktionen.

Einführung in die Wechselrechnung: Wechselkurse und Paritäten. Wechselkursblätter. Direkte Wechsel-

reduktionen mit Benutzung schweizerischer und ausländischer Wechselkursblätter.

Warenrechnung: Mass- und Gewichtsparitäten. Berechnung von Fakturabeträgen, mit Zugrundelegung einheimischer und fremder Mass- und Werteinheiten. Einfache Bezugs- und Verkaufskalkulationen.

Kontokorrentrechnung. Die verschiedenen Methoden der Zinsberechnung. Ausführung einfacher Beispiele nach der Staffelrechnung, der progressiven und der retrograden Methode.

Zinseszinsrechnung mit Hilfe von Zinseszinstabellen.

Fortgesetzte Übungen im Kopfrechnen.

III. Kl. 3 St. — Schluss der Lehre vom Kontokorrent: Anwendung der verschiedenen Methoden der Zinsberechnung auf Kontokorrente mit nach dem Abschlusstage verfallenden Posten, mit verschiedenem Zinsfuss in Soll und Haben und mit wechselndem Zinsfusse.

Wechselrechnung: Indirekte Wechselreduktionen. Wechselkommissionsrechnung. Wechselarbitrage.

Effektenrechnung: Berechnung des Ein- und Verkaufswertes von Obligationen, Rententiteln, Aktien. Die verschiedenen Formen und Arten des Effektengeschäftes. Effektenarbitrage.

Warenrechnung: Preisparitäten und Kalkulationstabellen.

9. Buchhaltung.

I. Kl. 2 St. — Zweck und Ziele einer geordneten Rechnungsführung. Die einfache Buchhaltung und ihre Grundbücher: Inventar, Memorial, Kassabuch, Hauptbuch.

Entwicklung der Grundsätze der systematischen (doppelten) Buchhaltung in ihrer einfachsten Form (amerikanisches Memorial-Hauptbuch). Durchführung einiger ganz kurzer Geschäftsgänge in demselben mit Gewinn- und Verlustrechnung, Rechnungsabschluss und Wiedereröffnung.

II. Kl. 2 St. — Fortsetzung der systematischen Übungsbeispiele.

Erklären der wichtigsten Hülfsbücher: Kontokorrentbuch, Waren- und Wechselkontri.

Durchführung je eines Geschäftsganges, nach amerikanischer und italienischer Methode, in allen Grund- und Hülfsbüchern. Anfertigung der Rechnungsbelege (Briefe, Fakturen, Kontokorrente und sonstiger Schriftstücke).

Kurzgefasste Erläuterung der wichtigsten andern Buchhaltungsmethoden.

1 Zusatzstunde im Sommersemester für die neu eingetretenen und für bisherige Schüler mit ungenügenden Leistungen: Repetition des in Kl. I behandelten Lehrstoffes, insbesondere Einführung in das System der doppelten Buchhaltung.

10. Handelskorrespondenz.

Bei diesem einführenden Unterricht ist auf eine gründliche Einübung, namentlich in Bezug auf sprachliche Richtigkeit, Auffassung und korrekte Wiedergabe, sowie auf sorgfältige, gefällige Darstellung in der äussern Form besonderes Gewicht zu legen.

I. Kl. 1 St. — Einführung in den kaufmännischen Briefstil.

Briefe und gebräuchliche Formularien aus dem Warengeschäft: Anfragen, Offerten, Aufträge, Auftragsbestätigungen, Ausführung und Nichtausführung erhaltener Aufträge, Fakturen, direkte Zahlungen, Quittungen und Empfangsscheine. Einfache Beschwerdebriefe, Rechtfertigungs- und Entschuldigungsschreiben, Mahnbriefe und Gewährung von Fristen.

II. Kl. 1 St. — Schwierigere Briefe und zusammenhängende Korrespondenzen aus dem Warengeschäft.

Indirekte Zahlungen. Bankanweisung, Chek, Giroverkehr.

Stellen-Bewerbung. Kaufmännische Lehr- und Dienstverträge.

Erkundigungs- und Auskunftsbriefe. Informationsbureaux.

III. Kl. 2 St. — Korrespondenz über Wechsel- und Bankgeschäfte.

Trattenavis und Akzepteinholung. Briefe über Rimessen, Regress und Intervention. Domizilirung von Wechseln.

Briefe über den Ein- und Verkauf von Wertpapieren. Depots.

Schriftliche Mitteilungen im Kontokorrent-Verkehr. Änderung der Bedingungen. Fehler. Gewährung und Überschreitung von Krediten.

Zusammenhängende Korrespondenzen aus verschiedenen Branchen.

Der Unterricht wird in dieser Klasse in französischer Sprache erteilt; alle Beispiele sind in französischer Sprache auszuarbeiten.

IV. Kl. 2 St. — Durchführung einzelner schwieriger Geschäftsoperationen aus dem Kommissions- und Konsignations-, dem überseeischen Export- und Importgeschäft (vollständig dargestellt je in einer zusammenhängenden Reihe von Briefen und Formularien). Die verschiedenen Formen des Seehandelsgeschäftes; die Tätigkeit der Banken hiebei; die dokumentirte Tratte. Lagerhaus, Lagerschein und Warrant. Marktberichte.

Der Unterricht kann in dieser Klasse in englischer Sprache erteilt werden.

11. Übungskontor.

III. Kl. 5 St.

Die Klasse wird in allen Abteilungen von höchstens 16 Schülern geteilt.

Jede dieser Abteilungen bildet unter fingirter Firma ein Handelsgeschäft:

a) Engros-Handels- und Kommissionsgeschäft in Geweben und Garnen;

b) Engros-Handelsgeschäft in Kaffee, Zucker und andern Kolonialwaren, gelegentlich auch in andern Branchen.

Die Leitung der beiden fingirten Firmen liegt je einem Lehrer ob, nach dessen Anweisungen und unter dessen Aufsicht die vorkommenden Bureauarbeiten abwechslungsweise von den andern Schülern gleich Lehrlingen in einem Handelsgeschäft besorgt werden. Die beiden

Firmen unterhalten mit wirklichen Handelshäusern und Kaufleuten einen regelmässigen schriftlichen Verkehr. Soweit nicht wirkliche Geschäftsaufträge zu erledigen sind, bilden fingirte Geschäftsvorfälle die Grundlage für die Korrespondenz und den Rechnungsverkehr mit Lieferanten und Kunden.

Briefe in Hand- und Maschinenschrift, Preislisten, Fakturen, Frachtbriefe, Wechsel u. s. w. Kopiren, Ordnen und Registriren der aus- und eingehenden Schriftstücke. Vervielfältigung von Schriftstücken nach verschiedenen Methoden. Vorlage von Warenmustern.

Buchhaltung. Jeder Schüler hat alle Buchungsvorfälle in die Grundbücher — nach deutscher Methode (Sammelbuch) — und in die gebräuchlichen Hülfsbücher einzutragen. Monatliche Probebilanzen. Halbjährliche Bücherabschlüsse.

IV. Kl. 6 St. — A (4 St.) Führung eines Bankgeschäftes in ähnlicher Weise wie die Warengeschäfte der III. Kl. Korrespondenz in fremden Sprachen. Buchhaltung nach französischer Methode (mehrere parallele Grundbücher) in französischer Sprache. Kursblätter der hauptsächlichsten Börsenplätze. Wechsel- und Effektenrechnungen, Kontokorrente. Partizipationsgeschäfte.

Der Unterricht in diesen 4 Stunden wird in französischer Sprache erteilt. Die schwierigere fremdsprachliche Korrespondenz unterliegt einer doppelten Korrektur. Während sie in sachlicher Beziehung vom Leiter des Kontors nachgesehen und verbessert wird, wird sie auf die sprachliche Richtigkeit hin jeweilen vom Lehrer der betreffenden Sprache geprüft und korrigirt.

B (2 St.) Buchhaltung. Repetition in der Theorie der Rechnungsführung. Charakteristik der wichtigsten Formen der doppelten Buchhaltung. Die Rechnungsführung der Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, der Aktiengesellschaften und Genossenschaften. Aufstellung und Prüfung von Geschäftsbilanzen. Die Fabrikbuchhaltung. Einführung in das Verständnis der Staatsbuchhaltung.

V. Kl. 6 St. Betrieb mehrerer Handelsgeschäfte auf auswärtigen Plätzen durch einzelne Schüler oder Schülergruppen.

In der Auswahl und Behandlung der auszuführenden Arbeiten ist darauf zu achten, dass alle besonders wichtigen und schwierigen Abschnitte des in den verschiedenen Handelsfächern durchgenommenen Stoffes nochmals zur Repetition, zur praktischen Anwendung und in Zusammenhang gebracht werden.

12. Handels- und Wirtschaftslehre, einschliesslich **Diskussionsübungen.**

II. Kl. Sommer 3, Winter 2 St. — A. Allgemeine Handelslehre.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Handels. Die verschiedenen Arten und Formen des Handels und seine Objekte. Die wichtigsten Handelsförderungs- und Verkehrsmittel in ihrer Entwicklung.

Die Handeltreibenden. Einzelkaufmann und Handelsgesellschaften. Agent und Kommissionär.

Geld. Metallgeld, Papiergeld, Banknoten.

B. Wechsellehre.

Eingehende Behandlung des gezogenen Wechsels. Eigenwechsel. Chek. Anweisung. Ausfüllen entsprechender Formulare.

III. Kl. 2 St. — A. Kredit- und Zollwesen.

Die wichtigsten Wertpapiere (Aktien, Obligationen, Renten, Coupons).

Kursorische Behandlung des Bankwesens mit besonderer Berücksichtigung der Abrechnungsstellen (Clearinghouses).

Zölle und Zollsysteme.

B. Wirtschaftslehre.

Einführung in die Volkswirtschaftslehre: Bedürfnis, Güter, Gebrauchs- und Tauschwert. Die Faktoren der Produktion: Natur, Arbeit und Arbeitsteilung, Kapital.

IV. Kl. 1 St. — Kaufmännische Betriebslehre.

Aufgabe des Handels. Konjunktur, Spekulation, Konkurrenz. Die allgemeinen Gesetze vorteilhaften Geschäftsbetriebes.

Organisation. Geschäftsleitung, Kapital, Kredit. Reklame. Gesellschaftliche Unternehmungen.

Hülfsgewerbe des Handels.

Konsulate, Handelskammern, kaufmännische Vereinigungen.

Grundzüge der industriellen Betriebslehre.

Der Staat als Inhaber kaufmännischer und industrieller Unternehmungen.

IV. u. V. Kl. je 1 St. — Diskussionsübungen.

Im Anschluss an freie Vorträge der Schüler oder Erläuterungen des Lehrers allgemeine Diskussion.

Vorträge und Diskussion über ausgewählte Abschnitte aus der Handels-, Wirtschafts- und Verkehrslehre u. s. w.

Eingehende Behandlung der hauptsächlichsten einheimischen Industrien und Handelszweige (unter Benutzung der Berichte von Handelskammern und andern kaufmännischen Korporationen).

V. Kl. 3 St. p. — Bank- und Börsenwesen.

Zusammenfassende Wiederholung, Erweiterung und Vertiefung des früher in verschiedenen Fächern behandelten einschlägigen Stoffes.

Die einzelnen Bankgeschäfte. Die verschiedenen Arten der Banken und bankähnlichen Kreditinstitute mit besonderer Berücksichtigung der Notenbanken. Die Banken in der Schweiz, in Deutschland, Frankreich, England, Italien u. s. w. Die Bankverwaltung.

Definition, Einteilung und Organisation der Börsen. Die börsenmässigen Handelsgeschäfte. Börsen-Termingeschäfte. Liquidationsstelle. Kotirung und Kursblatt. Waren- und Industriebörsen. Die Effektenbörsen, mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Börsenplätze. Gesetze, Verordnungen und Usanzen betreffend den Effektenhandel in der Schweiz.

13. Verkehrslehre.

II. Kl. 2 St. — Der Post-, Telegraphen- und Telephonverkehr, mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse und der bezüglichen Tarife.

Gütertransport im Eisenbahnverkehr. Transportreglement. Frachtbriefe und Frachtsätze. Camionage.

Binnen-, Küsten- und Ozeanschiffahrt. Verladen und Löschen der Güter. Ladescheine und Konnossamente.

Spedition, Zollformalitäten, Transportversicherung.

Beim Unterrichte ist namentlich auf die spätere praktische Verwendung der gewonnenen Kenntnisse Rücksicht zu nehmen.

14. Handelsrecht und Rechtskunde.

IV. Kl. 4 St. **p** — Einführung in die Rechtswissenschaft. Allgemeine Rechtslehre.

Handels- und Verkehrsrecht.

Personenrecht. Handlungsfähigkeit.

Der Vertrag im allgemeinen und der Kaufvertrag im besondern. Ausgewählte Abschnitte aus dem Obligationenrecht: Werkvertrag. Mietvertrag. Abtretung von Forderungen. Darlehen und Hinterlegungsvertrag. Kontokorrentvertrag. Pfand- und Retentionsrecht. Bürgschaft. Die Einrede des Spiels. Verjährung. Dienstvertrag. Auftrag. Prokura und Handelsvollmacht. Kommission. Die Handelsgesellschaften. Inhaber- und Ordrepapiere.

Das schweizerische Wechselrecht und die Gesetzesbestimmungen über die wechselähnlichen Papiere. Vergleichung mit den wichtigsten fremden Wechselordnungen und einschlägigen Gesetzen.

Schuldbetreibung und Konkurs. Nachlassvertrag.

Schutz der Handelsmarken und Muster. Erfindungspatente.

Usanzen im Handel. Die Usanzen der zürcherischen Seidenindustrie.

V. Kl. 2 St. **p** — Transportrecht: Frachtvertrag. Frachtführer. Spediteur.

Schweizerisches und internationales Eisenbahnfrachtrecht. Die Hauptgrundsätze des Seerechts. Die wich-

tigsten Bestimmungen der schweizerischen Post-, Telegraphen- und Telephongesetzgebung.

Die schweizerische Zollgesetzgebung. Handelsverträge.

Vorschriften für Handelsreisende.

Eventuell Grundzüge des Versicherungsrechtes.

15. Geographie.

I. Kl. 2 St. — Länderkunde von Europa mit Hervorhebung der Schweiz und ihrer Nachbarländer.

Grundzüge der allgemeinen Geographie.

II. Kl. 2 St. — Länderkunde der vier übrigen Erdteile.

III. Kl. 2 St. — Wirtschaftsgeographie der im Welthandel wichtigen Staaten, je mit unmittelbarem Anschluss der Kolonien.

IV. Kl. 2 St. — Sommer: Welthandel und Weltverkehr. Produktions-, Austausch- und Konsumtionsverhältnisse der für den Welthandel besonders wichtigen Rohstoffe und Fabrikate.

Winter: Kolonialwesen, seine Entwicklung und seine Systeme. Einzelbetrachtung der heutigen Kolonialbestände.

Der Unterricht wird von Beginn des Wintersemesters an in französischer Sprache erteilt.

V. Kl. 2 St. — Einzelbetrachtung der heutigen Kolonialbestände. (Fortsetzung und Abschluss.)

Der Unterricht wird in dieser Klasse in französischer Sprache erteilt.

16. Naturgeschichte.

I. Kl. 2 St. — Sommer: Botanik mit Exkursionen.

Winter: Zoologie in Einzeldarstellungen mit Betonung der speziell für Handel und Industrie wichtigen Tiere.

V. Kl. 3 St. — Anthropologie mit Berücksichtigung der Hygiene.

Ausgewählte Kapitel aus den geologischen Disziplinen, insbesondere: Mineralische Rohprodukte. Bausteine. Einfluss des geologischen Untergrundes auf Siedelung und Verkehrsgeographie. Übersicht über den geologischen Bau der Schweiz, mit Exkursionen.

17. Physik.

Auf wesentlich experimenteller Grundlage, immerhin unter Benutzung der vorhandenen algebraischen Kenntnisse.

IV. Kl. 3 St. — Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper mit besonderer Berücksichtigung maschineller Einrichtungen.

Wärmelehre mit eingehender Behandlung der Anwendungen der Wärme in der Technik.

Hauptgesetze der Optik: Fortpflanzung, Zurückwerfung, Brechung, Elemente der Farbenlehre.

Elemente der Lehre vom Magnetismus und der Elektrostatik.

Elektrische Ströme: Erscheinungen und Hauptgesetze; ausführlichere Berücksichtigung der Induktion und der Elektrotechnik.

V. Kl. 4 St. — Wellenlehre und ihre Anwendung auf Akustik, Optik, Wärmestrahlung. Meteorologie. Das Sonnensystem.

18. Chemie und Warenlehre.

III. Kl. 4 St. — Chemie: Grundzüge der unorganischen Experimentalchemie mit besonderer Berücksichtigung der technisch und kommerziell wichtigen Vorgänge und Stoffe. Die wichtigsten Metalloïde und ihre Verbindungen. Oxydationen, Reduktionen; Atmung und Assimilation; Stöchiometrie. Säuren, Basen, Salze. Atom und Molekül. Valenz. Umsetzungen.

Warenlehre: Die Gespinnstfasern und ihre Technologie. Ächte Seide. Seidenzucht. Haspeln, Zwirnen. Das Konditioniren. Färben, Winden, Zetteln, Weben. Die wichtigsten Gewebe. Chappe; wilde Seiden (Tussah); Kunstseide. Wolle. Baumwolle.

Bastfasern: Flachs, Hanf, Jute, Chinagras.

IV. Kl. 4 St. — Chemie: Die wichtigsten Metalle und Metallverbindungen, soweit sie in der Technik Bedeutung haben. Vorkommen, Gewinnung, chemische und physikalische Eigenschaften. Legirungen. Technische Verwendung.

Warenlehre: Nahrungs- und Genussmittel. Grundzüge der Ernährungslehre. Getreide, Mehl, Brot. Zucker.

Gährungsprodukte: Bier, Wein, Spiritus. Kakao, Chokolade; Kaffee; Thee. Gewürze.

Im Laboratorium Anleitung im Gebrauch des Mikroskopes.

V. Kl. 2 St. — **p** Kurzer Überblick über die organische Chemie: Kohlenwasserstoffe; Alkohole und Phenole; Säuren, Seifen; Äther, Ester. Fette. Kohlehydrate. Ätherische Öle, Kampfer, Harze. Alkaloide. Farbstoffe. Eiweiss.

Im Laboratorium: Einführung in die chemisch-physikalische Qualitätsprüfung der Waren. Mikroskopiren

oder

h Repetition der unorganischen Chemie, mit besonderer Hervorhebung der theoretisch wichtigen Gesetze und Anschauungen. (Atom- und Molekulartheorie. Gesetze von Dalton, Avogadro. Periodisches System u. s. w.).

Anmerkung. Bei genügender Schülerzahl in der letzten Klasse ist die Parallelisation derselben behufs Behandlung des nach p und h verschiedenen Lehrstoffes vorgesehen. Bei ganz kleiner Schülerzahl kann sich die Auswahl des Unterrichtsstoffes nach dem Bildungsziel der Mehrheit der Schüler richten (p oder h).

19. Schreiben und Stenographie.

I. Kl. 4 St. — Kalligraphie. 3 St. Lateinschrift. Deutsche Kurrentschrift. Rundschrift. Kursivschrift. Die arabischen und die römischen Ziffern.

Praktische Übungen in den genannten Schriften, teils nach Mustervorlagen. Diktate. Reinschriften von Geschäftsaufsätzen und dergleichen.

Stenographie. 1 St. — Unterricht in der „Vereinfachten Stenographie, Einigungs-System Stolze-Schrey“. Einübung des Systems. Übersetzen. Lesen und kurze Diktatübungen.

II. Kl. Kalligraphie. 1 St., nur für Schüler mit unbefriedigender Handschrift. Übungen nach individuellem Bedürfnis zur Gewinnung einer fliessenden, deutlichen Handschrift.

1 St. Stenographie. Repetition der schwierigeren Abschnitte des in Kl. I durchgenommenen Stenographiesystems. Diktat- und Leseübungen.

Für neueingetretene Schüler: Erlernung der Stenographie.

Maschinenschreiben. Systematische Maschinen-Schreibübungen. Übertragung stenographischer Diktate in Maschinenschrift.

20. Turnen und Waffenübungen (militärischer Vorunterricht).

I. Kl. Turnen. 2 St. Marsch- und Laufübungen in einfachen Ordnungsformen, Freiübungen und einfache Stabübungen. Weit- und Hochsprung. Einfache Übungen an Geräten. Turnspiele.

II. Kl. Turnen. 2 St. Marsch und Lauf mit angemessener Steigerung der Schnelligkeit und Dauer. Stabübungen. Springen, auch über feste Gegenstände. Turnen an Geräten. Turnspiele.

Waffenübungen. 1 St. im Sommer. Soldaten- und Zugschule. Schiessen mit dem kleinen Gewehr, Modell 97. Ausmärsche und anlässlich derselben Überwinden von natürlichen Hindernissen und Kampfspiele. Vorübungen zum Distanzenschätzen.

III. Kl. Turnen. 2 St. Marsch und Lauf. Einfache Hantel- und zusammengesetzte Stabübungen. Laufen in der Hindernisbahn (ohne Steiggerüst). Turnen an Geräten. Gerwerfen und Stangenspringen. Turnspiele und Wettkämpfe.

Waffenübungen. 1 St. a. Sommer: Zugschule. Anleitung zur Kenntnis und Behandlung des Gewehrs; Soldatenschule mit Gewehr. Zielübungen. Schiessübungen im Einzelfeuer mit dem Ordonnanzgewehr. Ausmärsche mit Entfernungsschätzen und Aufgaben im Erkunden (Patrouilliren).

b. Winter: Kartenlesen, elementare Gelände- und Schiesslehre.

IV. Kl. Turnen. 2 St. Marsch und Lauf. Keulenübungen. Fechten. Übungen in der Hindernisbahn mit Steiggerüst. Turnen an Geräten. Weitere Übungen im Gerwerfen und Stangenspringen. Turnspiele und Wettkämpfe.

Waffenübungen. 1 St. im Sommer. Zugschule der zerstreuten Ordnung. Wiederholungen aus der Soldatenschule mit Gewehr, Magazinladung. Weitere Zielübungen. Schiessübungen im Einzel- und Magazinfeuer mit dem Ordonnanzgewehr. Ausmärsche mit militärischer Benutzung des Geländes und weitere Aufgaben im Erkunden. Einfache Geländeaufnahmen.

V. Kl. Turnen. 2 St. Laufübungen. Übungsgruppen im Stab- und Keulenturnen. Fortsetzen des Gerätturnens, des Fechtens, Gerwerfens und Stangenspringens. Turnspiele und Wettkämpfe.

b) Fakultative Fächer.

21. Italienische Sprache mit Korrespondenz.

IV. Kl. 3 St. — Lektüre und Besprechung von Werken, die sich hauptsächlich auf italienische Verhältnisse (Land und Leute) beziehen. Kaufmännische Korrespondenz (1 St. wöchentlich). Konversation. Leichtere Vortragsübungen. Aufsätze.

V. Kl. 2 St. — Lesen und eingehendes Besprechen von ausgewählten Stücken, meist moderner Autoren mit literarischen Exkursen. Konversation.

22. Spanische Sprache.

IV. Kl. 3 St. — Die Elemente der Grammatik. Lesen, Übersetzen und Besprechen von Übungsstücken. Schriftliche Arbeiten. Konversation.

V. Kl. 4 St. — Fortsetzung der Grammatik; Syntax. Einführung in die kaufmännische Korrespondenz. Lektüre und Konversation.

23. Russische Sprache.

IV. Kl. 3 St. — Die einzelnen Buchstaben in Druck- und Schreibschrift, ihre Aussprache. Einführung in die Grammatik. Lese- und Sprechübungen. Übersetzungen. Schriftliche Arbeiten. Die wichtigsten Regeln der Syntax.

V. Kl. 4 St. — Repetition der Formenlehre unter besonderer Berücksichtigung der Unregelmässigkeiten. Fortgesetzte Übungen mit gesteigerten Anforderungen im Lesen, Sprechen und Übersetzen. Handelsbriefe.

24. Lateinische Sprache.

IV. Kl. 3 St. — Die regelmässige Deklination und Konjugation, sowie die unregelmässigen Verba. Kurzer Abriss der Syntax. Lektüre leichterer Lesestücke nach einem passenden Lesebuch.

V. Kl. 4 St. — Abschluss der Grammatik. Fortsetzung der Lektüre.

25. Religion.

I. Kl. 2 St. — Leben und Lehre Jesu. Geschichte des Urchristentums.

II. Kl. Sommer 1 St.; 3. Quartal (Winter) 2 St. — Allgemeine Vorbereitung auf den Konfirmandenunterricht der mit Weihnachten abschliesst.

26. Gesang. — In allen Klassen 1 St. Chorgesang (gemeinsch. mit der techn. Abt.).

27. Zeichnen.

II. Kl. 2 St. im Sommer. — Elemente des perspektivischen Freihandzeichnens. Skizziren nach Gegenständen.

III. Kl. 2 St. — Fortsetzung der Skizzirübungen. Ausführung gewerblicher Skizzen in Linien, zum Teil auch in Farben.

Die Anwendung der Kunst im kaufmännischen Leben (Plakat, Aufmachung und Aufstellung der Waren, Schaufenster).

II. Durchführung des Lehrplanes und Prüfungen.

1. Der Lehrplan der kantonalen Handelsschule tritt an die Stelle des Lehrplanes vom Jahr 1895 und gelangt in der Weise zur Durchführung, dass derselbe auf Beginn des Schuljahres 1901/2 zunächst für die Klassen I und II, sodann auf Beginn des Schuljahres 1902/3 für Klasse III, 1903/4 für Klasse IV und 1904/5 für Klasse V in Kraft tritt.

2. Am Schlusse der IV. Klasse findet für alle Schüler eine Fähigkeits- (Diplom) Prüfung und am Schlusse der V. Klasse (vom Jahre 1904 an) für die an die Hochschule übertretenden Schüler eine Ergänzungsprüfung behufs Erlangung des zur Immatrikulation notwendigen Abgangszeugnisses statt.

   Zur Taxation der Prüfungsergebnisse findet die Notenskala 6—1 Anwendung, wobei 6 die beste, 1 die schlechteste Note ist.

III. Übersicht der Zahl der Unterrichtsstunden (4 bezw. 4½ Jahreskurse).

Obligatorische Fächer:	Untere Abteilung: I. Klasse	II. Klasse	Obere Abteilung (Höhere Handelsschule): III. Klasse	IV. Klasse	V. Klasse	Total in Jahresstunden
	Wöchentliche Stunden		(S = Sommer W = Winter)		S-Semester	
Deutsche Sprache (einschliesslich Handelskorresp. (vergl. unten))	6	5	3	3	3	18½
Französische Sprache (einschliesslich Handelskorresp. (vergl. unten))	5	S 4 W 5	4	3	3	18
Englische Sprache (einschliesslich Handelskorresp. (vergl. unten))	3	3	2	2 (4)	2	11 (13)
Italienische Sprache	—	3	3	—	—	6
Geschichte	3	2	S 3 W 1	2	2	10
Verfassungskunde	—	—	— W 2	—	—	1
Mathematik	3	2	2	3 h	3 h	7 + 4½ h
Kaufmännische Arithmetik	3	4	3	—	—	10
Buchhaltung	2	2 (S 1*)	—	—	—	4 (S 1*)
Handelskorrespondenz (I. und II. Kl. deutsch, III. Kl. franz., IV. Kl. event. engl.)	(1)	(1)	(2)	2	—	(6)
Übungskontor (IV. Kl. 4 Stn. in franz. Sprache)	—	—	5	6	6	14
Handels- und Wirtschaftslehre	—	S 3 W 2	2	2	1 + 3 p	7 + 1½ p
Verkehrslehre	—	2	—	—	—	2
Handelsrecht und Rechtskunde	—	—	—	4 p	2 p	5 p
Geographie (die 2 letzt. Sem. in frz. Sprache)	2	2	2	2	2	9
Naturgeschichte	2	—	—	—	3	3½
Physik	—	—	—	3	4	5

Chemie und Warenlehre	—	—	4	4	2	9
Schreiben und Stenographie . . .	4	1 (1*)	—	—	—	5 (1*)
	33	33 (2*)	33	33 p 32 h	33 p 31 h	147 p 145 1/2 h (1 1/2*)
Turnen und Waffenübungen . . .	2	S 3 W 2	3	S 3 W 2	2	11
Fakultative Fächer:						
Italienische Sprache mit Korrespondenz	—	—	—	3	2	4
Spanische Sprache	—	—	—	3 a	4 a	5
Russische Sprache	—	—	—	3 a	4 a	5
Lateinische Sprache	—	—	—	3 a	4 a	5
Religion	2	1	—	—	—	3
Gesang	1	1	1	1	1	4 1/2
Zeichnen	—	S 2 W —	2	—	—	3

Anmerkung. (*) obligatorisch nur für die Schüler mit ungenügenden Leistungen, insbesondere für Neueingetretene; **p** obligatorisch für Schüler, die unmittelbar ins praktische Berufsleben übertreten, **h** für solche, welche sich speziell auf das Hochschulstudium vorbereiten wollen; **a** = alternativ, d. h. es kann nur **eine** dieser fakultativen Sprachen gewählt werden.

Zürich, den 6. Februar 1901.

Namens des Erziehungsrates,

Der Direktor des Erziehungswesens:
Locher.

Der Sekretär:
Fr. Zollinger.

Dienstordnung

für den

Materialverwalter im Chemiegebäude des kantonalen Technikums.

(Vom 15. Mai 1901.)

---

§ 1. Zur Aufsicht über die im Chemiegebäude zur Verwendung kommenden Materialien wird ein Materialverwalter angestellt.

Derselbe wird von der Aufsichtskommission des Technikums auf eine mit ihrer eigenen Amtsdauer zusammenfallende Anstellungszeit von drei Jahren gewählt.

§ 2. Der Materialverwalter ist der Direktion des Technikums unterstellt; er hat jedoch in seinen Dienstobliegenheiten auch den Anordnungen des Hausvorstandes und der Lehrer im Chemiegebäude nachzukommen; bei Differenzen entscheidet die Direktion.

§ 3. Die Jahresbesoldung wird auf Antrag der Direktion durch die Aufsichtskommission bestimmt.

§ 4. Die Arbeitszeit erstreckt sich im Sommer von 7—12 Uhr und 1—7 Uhr, im Winter von 8—12 Uhr und 1—7 Uhr und in den Ferien von 9—12 Uhr und 2—5 Uhr. Ausnahmsweise kann die Arbeitszeit auch anders festgesetzt werden.

Der Materialverwalter hat Anspruch auf einen jährlichen Urlaub von 14 Tagen, welcher in der Regel in die Ferien fallen soll. Den Zeitpunkt des Urlaubs bestimmt jeweilen die Direktion unter tunlicher Berücksichtigung der vorgebrachten Wünsche.

§ 5. Der Materialverwalter leistet eine Real- oder Personalkaution von Fr. 1000.

§ 6. Es ist dem Materialverwalter untersagt, während der Arbeitszeit Arbeiten auszuführen, welche nicht zu seinem Amte gehören.

§ 7. Will der Materialverwalter von seiner Stelle zurücktreten, so hat er mindestens 4 Wochen vorher der Aufsichtskommission ein bezügliches Gesuch einzureichen. Die Entlassung wird jeweilen nur auf Schluss eines Semester bewilligt.

Die Aufsichtskommission ist befugt, den Materialverwalter auch während der Amtsdauer sofort zu entlassen, wenn derselbe sich grobe Pflichtverletzung zu Schulden kommen lässt, oder wenn sein Betragen sonstwie zu ernsten Klagen Veranlassung gibt.

§ 8. Dem Materialverwalter liegen folgende besondere Verpflichtungen ob:

a) er gibt die Glaswaren, Apparate und Chemikalien an die Schüler ab, kontrolirt die Zurückgabe und führt über Aus- und Eingang ein genaues Verzeichnis;

b) er sorgt dafür, dass im Magazin Ordnung und Reinlichkeit herrscht;

c) er hilft, soweit dies notwendig ist, bei den Vorbereitungen für den experimentellen Unterricht mit; insbesondere stellt er die Reagentienlösungen her und verteilt sie auf die Arbeitsplätze der Schüler;

d) vor Ende jedes Semesters hat er unter der Aufsicht des Rechnungsführers den Schülern Rechnung zu stellen über die im Laufe des Semesters zerbrochenen Apparate etc.; sodann bezieht er zu Handen des Rechnungsführers die den Schülern zufallenden Beträge;

e) er hat beim Ordnen der Sammlungen mitzuhelfen und jeweilen auf 15. September ein Inventar über die vorhandenen Glaswaren, Apparate und Chemikalien aufzunehmen. Diese Arbeiten sind in der Regel in den Ferien vorzunehmen.

§ 9. Ist der Materialverwalter wegen Krankheit oder aus anderen Ursachen verhindert, seine Funktionen zu verrichten,

so hat er unter Genehmigung der Direktion für geeignete Stellvertretung zu sorgen. Bei länger andauernder Krankheit erhält der Materialverwalter an die Kosten der Stellvertretung einen Beitrag, der von der Aufsichtskommission festgesetzt wird.

§ 10. Eine allfällige Abänderung dieser Dienstordnung gibt dem Materialverwalter keinen rechtlichen Anspruch auf Besoldungserhöhung; es sei denn, dass aus der Abänderung sich für ihn eine erhebliche Mehrbelastung ergeben sollte.

Zürich, den 15. Mai 1901.

Namens des Erziehungsrates,
Der Direktor des Erziehungswesens:
Locher.
Der Sekretär:
Fr. Zollinger.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

Genehmigung einer Abänderung des Art. 7 des Vertrages für Überwachung der Dampfkessel und Dampfgefässe gemäss der eidgenössischen Verordnung betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen vom 16. Oktober 1897.

(Vom 12. Januar 1901)

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der zwischen dem Schweiz. Verein von Dampfkesselbesitzern und der Direktion des Innern am 31. Dezember 1900/10. Januar 1901 vereinbarten Abänderung des Art. 7 des Vertrages vom 26./31. Oktober 1898 wird die Genehmigung erteilt.

Der neue Artikel 7 lautet wie folgt:

Art. 7. Die Kosten der ordentlichen Untersuchungen werden bei den Vereinsmitgliedern durch die statutarischen Jahresbeiträge reglirt; für Nichtmitglieder sind hiefür folgende Taxen festgesetzt:

I. Für Dampfkessel.

a) Kessel I. Klasse:	bis 5 m² Heizfläche	
	äusserliche Untersuchung	Fr. 5
	innerliche "	" 12
	zusammen	Fr. 17
b) Kessel II. Klasse:	von über 5 bis 10 m² Heizfläche	
	äusserliche Untersuchung	Fr. 7
	innerliche "	" 15
	zusammen	Fr. 22
c) Kessel III. Klasse:	von über 10 bis 20 m² Heizfläche	
	äusserliche Untersuchung	Fr. 9
	innerliche "	" 18
	zusammen	Fr. 27

d) Kessel IV. Klasse:	von über 20 bis 50 m² Heizfläche	
	äusserliche Untersuchung	Fr. 10
	innerliche „	„ 22
	zusammen	Fr. 32
e) Kessel V. Klasse:	von über 50 bis 100 m² Heizfläche	
	äusserliche Untersuchung	Fr. 11
	innerliche „	„ 26
	zusammen	Fr. 37
f) Kessel VI. Klasse:	von über 100 bis 150 m² Heizfläche	
	äusserliche Untersuchung	Fr. 12
	innerliche „	„ 30
	zusammen	Fr. 42
g) Kessel VII. Klasse:	von über 150 bis 200 m² Heizfläche	
	äusserliche Untersuchung	Fr. 13
	innerliche „	„ 34
	zusammen	Fr. 47
h) Kessel VIII. Klasse:	von über 200 m² Heizfläche	
	äusserliche Untersuchung	Fr. 14
	innerliche „	„ 38
	zusammen	Fr. 52

Ein Rabatt von 5 Fr. wird gewährt für Kessel von 2. bis 8. Klasse, die nur im Winterhalbjahr zu Heizungszwecken verwendet werden.

II. Dampfgefässe.

a) Gefässe I. Klasse:	bis zu 1 m³ Inhalt	
	äusserliche Untersuchung	Fr. 2
	innerliche „	„ 4
	zusammen	Fr. 6
b) Gefässe II. Klasse:	von über 1 bis 5 m³ Inhalt	
	äusserliche Untersuchung	Fr. 4
	innerliche „	„ 7
	zusammen	Fr. 11
c) Gefässe III. Klasse:	von über 5 bis 10 m³ Inhalt	
	äusserliche Untersuchung	Fr. 6
	innerliche „	„ 10
	zusammen	Fr. 16

d) Gefässe IV. Klasse: mit über 10 m^3 Inhalt

äusserliche Untersuchung		Fr. 7
innerliche	„	„ 14
	zusammen	Fr. 21

Also im Doppel ausgeführt, um am 1. Januar 1901 in Kraft zu treten.

Zürich V, den 31. Dez. 1900.

Schweiz. Verein
von Dampfkesselbesitzern:
Der Präsident:
sig. A. Vögeli-Bodmer.

Der Sekretär-Stellvertreter:
sig. J. A. Strupler.

Zürich, den 10. Januar 1901.

Direktion des Innern
des Kantons Zürich:
sig. Grob.

Diese abgeänderte Vertragsbestimmung ist in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

II. Mitteilung an den Schweiz. Verein von Dampfkesselbesitzern in Zürich V und an die Direktion des Innern.

Zürich, den 12. Januar 1901.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Verordnung

betreffend

den Sanitätsrat.

(Vom 7. Februar 1901.)

---

§ 1. Der Direktion des Gesundheitswesens wird eine vom Regierungsrat gewählte, aus mindestens 6 Fachmännern bestehende Kommission (Sanitätsrat) beigegeben. (§ 5 des Gesetzes betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 26. Februar 1899.)

§ 2. Der Sanitätsrat hat zu Handen der Direktion des Gesundheitswesens über Fragen des Medizinal- und Gesundheitswesens, sowie der Lebensmittelpolizei sein Gutachten abzugeben.

§ 3. Der Sanitätsrat ist berechtigt, weitere Sachverständige mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen beizuziehen, oder von ihnen Gutachten einzuholen.

In gleicher Weise können behufs Beschlussfassung über wichtige sanitarische Tagesfragen gemeinschaftliche Sitzungen mit den amtlichen Ärzten oder Tierärzten angeordnet werden.

§ 4. Dem Sanitätsrat steht ferner zu die Unterstützung der Direktion des Gesundheitswesens in der Erfüllung der nachfolgenden Verpflichtungen:

1. Oberaufsicht über die Personen, welche sich mit der Ausübung der Heilkunde und der Krankenpflege beschäftigen.
2. Aufsicht über die Kranken- und Pflegeanstalten, insofern nicht durch anderweitige gesetzliche Bestimmungen eine solche bereits vorgesehen ist.
3. Mitwirkung bei dem Unterrichte, der Prüfung und Patentirung der Hebammen, der Masseure, der Krankenwärter, Pflegerinnen etc.
4. Bildung von Vorschlägen für die Wahl der amtlichen Ärzte und Aufsicht über dieselben.
5. Prüfung der amtlichen Gutachten.

6. Abgabe von Obergutachten.
7. Oberaufsicht über die Apotheken und den Verkauf von Arzneien und Giften an das nichtärztliche Publikum.
8. Begutachtung von Geheimmitteln und medizinischen Spezialitäten.
9. Aufsicht über die Tätigkeit des Kantonschemikers und des Kantonsapothekers.
10. Handhabung der öffentlichen Gesundheitspflege nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
11. Überweisung von allfälligen besondern Aufgaben an die örtlichen Gesundheitsbehörden und Medizinalpersonen.
12. Abnahme der Jahresberichte der örtlichen Gesundheitsbehörden, sowie derjenigen der amtlichen Ärzte und Tierärzte.
13. Abgabe von Gutachten bei Streitigkeiten, welche sich aus dem Vollzug der Gesetze und der Verordnungen betreffend das Medizinalwesen, die öffentliche Gesundheitspflege und die Lebensmittelpolizei ergeben.
14. Anordnung von Expertisen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens.
15. Ausarbeitung von Entwürfen zu Gesetzen, Verordnungen und wichtigern Kreisschreiben, welche das Medizinal- und Gesundheitswesen, die Lebensmittelpolizei, die Krankenpflege, überhaupt den Geschäftskreis der Direktion des Gesundheitswesens betreffen.

§ 5. Für die verschiedenen Gebiete seiner Tätigkeit kann der Sanitätsrat Referenten oder Sektionen bezeichnen. Letzteren ist in aussergewöhnlichen Fällen die Befugnis der sofortigen Antragstellung an die Direktion des Gesundheitswesens eingeräumt.

§ 6. Der Sanitätsrat versammelt sich auf Einladung der Direktion des Gesundheitswesens, ausnahmsweise auf motivirten Antrag von Mitgliedern.

Zürich, den 7. Februar 1901.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Kern.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Gesetz

betreffend

die Organisation der Bezirksbehörden.

I. Verwaltung.

A. Bezirksräte.

§ 1. Jeder Bezirk hat einen Bezirksrat, bestehend aus dem Statthalter als Präsidenten und zwei Mitgliedern, denen zwei Ersatzmänner beigegeben sind. Durch Beschluss des Kantonsrates kann die Zahl der Mitglieder vermehrt werden.

Bei Verhinderung des Präsidenten wird derselbe durch einen vom Bezirksrat gewählten Vizepräsidenten vertreten.

§ 2. Der Bezirksrat wählt jeweilen nach der Gesamterneuerung einen Ratsschreiber, welchem bei allen Geschäften des Bezirksrates beratende Stimme zukommt.

Der Bezirksrat ist, unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates, berechtigt, dem Ratsschreiber einen oder mehrere Substituten beizugeben.

§ 3. Für den Kanzlei- und den Weibeldienst bewilligt der Kantonsrat die erforderlichen Kredite.

§ 4. Dem Bezirksrate liegt die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinden und ihrer Güter ob (Art. 45 der Verfassung und §§ 107 ff. des Gemeindegesetzes).

Wenn sich in der Rechnung über ein Gemeindegut infolge von Rückschlägen eine Verminderung des Stammvermögens ergibt, so hat er dafür zu sorgen, dass der Fehlbetrag gedeckt werde.

Der Bezirksrat bestimmt die Amtsbürgschaften der Beamten, Angestellten und Bediensteten der Gemeinden und führt die Kontrole über dieselben nach Vorschrift der bezüglichen Gesetze und Verordnungen.

Er beaufsichtigt das Zivilstandswesen gemäss den bestehenden besondern Vorschriften.

§ 5. Der Bezirksrat übt die Obervormundschaft gemäss den Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches (§§ 765 ff.) aus.

§ 6. Dem Bezirksrat als Armenpflege des Bezirkes stehen die durch das Gesetz betreffend das Armenwesen festgestellten Obliegenheiten und Befugnisse zu.

§ 7. Der Bezirksrat urteilt über Streitigkeiten im Verwaltungsfache nach Massgabe der betreffenden Gesetze (Art. 45 der Verfassung).

§ 8. Ausserdem liegt ihm auch die Besorgung derjenigen Verrichtungen ob, die ihm durch besondere Gesetze übertragen werden.

§ 9. Er erstattet dem Regierungsrate jährlich einen Bericht über seine Verrichtungen.

B. Statthalterämter und Bezirksanwaltschaften.

§ 10. Der Statthalter bezeichnet je beim Beginn einer Amtsdauer beziehungsweise beim Amtsantritt einen Stellvertreter für die Geschäfte des Statthalteramtes. Die Wahl des Stellvertreters bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Der Stellvertreter amtet bei Verhinderung des Statthalters unter dessen Verantwortlichkeit.

§ 11. Wo der Umfang der Geschäfte es erheischt, kann ein Teil derselben einem Adjunkten zu selbständiger Besorgung übertragen werden (Art. 44 der Verfassung).

Die Beschlussfassung hierüber steht dem Kantonsrate zu. Der Geschäftskreis des Adjunkten wird vom Regierungsrate bestimmt.

§ 12. Der Statthalter soll seinen Wohnsitz im Bezirke haben und ordentlicherweise wöchentlich wenigstens einen Tag, gleichzeitig mit dem Bezirksgerichtspräsidenten, in einem Amtsgebäude des Bezirkshauptortes Audienz geben, in dringlichen Fällen aber jederzeit an seinem Wohnort Bescheid erteilen.

§ 13. Der Statthalter sorgt für die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen und ist in dieser Hinsicht dem Regierungsrate und dessen Direktionen, deren Aufträge er auszuführen hat (vrgl. Art. 45 der Verfassung), unmittelbar untergeordnet.

Er kann sich nötigenfalls der Hülfe der Gemeindebehörden bedienen.

§ 14. Dem Statthalter kommt die Handhabung des Polizeiwesens nach Massgabe der bezüglichen Gesetze und Verordnungen zu. Er wacht darüber, dass die Gemeindebehörden die ihnen nach § 94 des Gesetzes über das Gemeindewesen zustehenden polizeilichen Verrichtungen gehörig ausüben und erteilt ihnen zu dem Ende die erforderlichen Anweisungen. Er entscheidet in erster Instanz über Rekurse und Beschwerden gegen Verfügungen der Gemeindepolizeibehörden, die an ihn gezogen werden.

§ 15. Polizeiübertretungen, welche nicht in die Kompetenz der Gemeindebehörden fallen, werden durch die Statthalterämter untersucht und, soweit sie blosse Geldbusse nach sich ziehen, von ihnen bestraft.

§ 16. Der Statthalter erhebt die Abgaben und Gefälle des Staates im Bezirke, soweit ihm diese Verrichtung durch das Gesetz übertragen ist. Er leistet eine Amtsbürgschaft nach Massgabe des betreffenden Gesetzes.

Der Statthalter beglaubigt die Heimatscheine; er ist befugt, auch andere von Gemeindebeamten für Private ausgestellte Zeugnisse zu beglaubigen.

§ 17. Über seine Verrichtungen als Verwaltungs- und Vollziehungsbeamter erstattet der Statthalter dem Regierungsrate alljährlich Bericht.

§ 18. Die Statthalterämter besorgen die nach der Strafprozessordnung in Bezug auf Verbrechen und Vergehen ihnen obliegenden strafrechtlichen Verrichtungen.

Über die Erledigung dieser Geschäfte haben sie ein eigenes Protokoll zu führen.

Sie sind in ihrer Eigenschaft als Anklage- und Untersuchungsbeamte wie die besonderen Bezirksanwälte (§ 19) der Staatsanwaltschaft untergeordnet.

§ 19. Durch Beschluss des Kantonsrates können die strafrechtlichen Verrichtungen des Statthalteramtes (§ 18) einer besonderen Bezirksanwaltschaft übertragen werden unter gleichzeitiger näherer Bestimmung ihrer Organisation.

§ 20. Der Regierungsrat trifft die erforderlichen Anordnungen für die Besorgung der Kanzleigeschäfte und für die Bedienung der Statthalterämter und Bezirksanwaltschaften.

§ 21. Bedarf eine Bezirksanwaltschaft oder ein Statthalter in seiner Eigenschaft als Anklage-, Untersuchungs- und Strafpolizeibeamter zeitweiliger Aushülfe, so wird diese durch den Regierungsrat bestellt.

C. Bezirksschulpflegen.

§ 22. Jeder Bezirk hat eine Bezirksschulpflege von mindestens neun Mitgliedern. Im übrigen bestimmt der Regierungsrat die Mitgliederzahl nach Massgabe des Bedürfnisses.

Bei einer Mitgliederzahl bis auf 12 wählt das Lehrerkapitel drei, bis auf 20 vier, bis auf 30 fünf, über 30 sechs Mitglieder. Die übrigen Mitglieder dürfen nicht der Lehrerschaft der Volksschule angehören.

§ 23. Die Bezirksschulpflege wählt einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Aktuar auf ihre eigene Amtsdauer. Als Aktuar kann auch eine nicht der Behörde angehörende Person gewählt werden; diese hat beratende Stimme.

§ 24. Den Ort der Sitzungen bestimmt die Bezirksschulpflege selbst. Auf Verlangen hat ihr der Bezirkshauptort ein angemessenes Sitzungslokal und einen verschliessbaren Schrank für das Archiv einzuräumen.

Die Protokolle und, soweit sie sich zur Aufbewahrung eignen, die Akten der Bezirksschulpflege sind dem Bezirksratsarchiv abzuliefern.

§ 25. Die Obliegenheiten und Befugnisse der Bezirksschulpflegen werden durch die das Unterrichtswesen betreffenden Gesetze und Verordnungen bestimmt.

D. Bezirkskirchenpflegen.

§ 26. Jeder Bezirk hat eine Bezirkskirchenpflege, deren Wahlart, Amtsdauer und Zusammensetzung das Gesetz betreffend das Kirchenwesen ordnet.

§ 27. Die Bezirkskirchenpflege wählt auf ihre eigene Amtsdauer einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Aktuar,

letztern aus ihrer Mitte oder von aussen her. Ist der Aktuar nicht Mitglied, so hat er beratende Stimme.

§ 28. Den Ort der Sitzungen bestimmt die Bezirkskirchenpflege selbst. Auf Verlangen hat ihr der Bezirkshauptort ein angemessenes Sitzungslokal und einen verschliessbaren Schrank für das Archiv einzuräumen.

Die Protokolle und, soweit sie sich zur Aufbewahrung eignen, die Akten der Bezirkskirchenpflege sind dem Bezirksratsarchiv abzuliefern.

§ 29. Die Obliegenheiten und Befugnisse der Bezirkskirchenpflegen werden durch die das Kirchenwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen bestimmt.

E. Medizinalbeamte der Bezirke.

§ 30. Jeder Bezirk hat einen Bezirksarzt und einen Bezirkstierarzt mit je einem Adjunkten, die vom Regierungsrate jeweilen nach seiner Gesamterneuerung gewählt werden.

In grössern Bezirken kann der Regierungsrat die Zahl dieser Beamten vermehren.

§ 31. Die Bezirksärzte und ihre Adjunkten sind der mit dem Gesundheitswesen betrauten Direktion des Regierungsrates unterstellt, die Bezirkstierärzte und ihre Adjunkten in Bezug auf ihre gesundheitspolizeilichen Verrichtungen der mit der Viehseuchenpolizei betrauten Direktion, in Bezug auf ihre medizinalpolizeilichen und gerichtstierärztlichen Verrichtungen der Direktion des Gesundheitswesens.

§ 32. Diese Beamten haben diejenigen medizinal- und gesundheitspolizeilichen Verrichtungen zu erfüllen, welche ihnen durch die einschlägigen Gesetze und Verordnungen oder durch besondere Dienstanleitungen übertragen werden.

II. Gerichtswesen.

§ 33. Jeder Bezirk hat ein Bezirksgericht, bestehend aus einem Präsidenten und vier Richtern.

Im Falle des Bedürfnisses kann der Kantonsrat die Zahl der Richter und der Präsidenten vermehren.

Als Ersatzmänner für einzelne Richter sind nötigenfalls die Friedensrichter des Bezirkes beizuziehen.

§ 34. Jedes Bezirksgericht hat einen Vizepräsidenten. Bei erweiterter Mitgliederzahl kann die Zahl der Vizepräsidenten durch Beschluss des Obergerichtes vermehrt werden.

Die Bezirksgerichte wählen ihre Vizepräsidenten nach ihrer Gesamterneuerung für den Rest des Kalenderjahres und sodann je am Schlusse eines solchen für das folgende Jahr.

§ 35. Jeweilen nach seiner Gesamterneuerung wählt das Gericht einen Gerichtsschreiber. Der Kantonsrat kann auf den Antrag des Obergerichtes die Anstellung mehrerer Gerichtsschreiber gestatten.

Das Gericht ist mit Genehmigung des Obergerichtes berechtigt, dem Gerichtsschreiber dauernd oder zeitweise einen oder mehrere Substituten beizugeben.

Eine vom Kantonsrate zu genehmigende Verordnung des Obergerichtes bestimmt die Organisation der Gerichtskanzleien.

§ 36. Das Bezirksgericht wählt zur Bedienung des Gerichtes und seiner Kanzlei in ihren amtlichen Verrichtungen die nötigen Weibel. Ihre Zahl wird durch Beschluss des Obergerichtes festgesetzt.

§ 37. Die innere Organisation der Bezirksgerichte, ihre Obliegenheiten und Befugnisse werden durch die einschlägigen Gesetze und Verordnungen festgestellt. Über die Bildung von Gerichtsabteilungen bei vermehrter Mitgliederzahl entscheidet das Obergericht.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 38. Die Wahl der Bezirksbehörden und -Beamten, für welche nicht in diesem Gesetze eine andere Wahlart angegeben ist, erfolgt gleichzeitig durch die Stimmberechtigten der Bezirke auf dem Wege der Urnenwahl nach Massgabe des Wahlgesetzes.

§ 39. Die Amtsdauer aller Bezirksbehörden und -Beamten, ihres Kanzleipersonals und der Weibel, soweit dieses Personal nicht bloss auf unbestimmte Zeit eingestellt ist, beträgt drei Jahre; ausgenommen sind die Mitglieder der Bezirksgerichte und die Gerichtsschreiber, welche auf sechs Jahre gewählt werden.

§ 40. Es besteht Unvereinbarkeit:

a) zwischen den Amtsstellen der Statthalter, der Bezirksräte und ihrer Kanzleibeamten und der Bezirksanwälte einer-

seits und den Stellen eines Gemeindrates und eines Gemeindratsschreibers anderseits;

b) zwischen den Stellen eines Mitgliedes oder Kanzleibeamten eines Bezirksgerichtes einerseits und den Stellen eines Statthalters, eines Mitgliedes oder Kanzleibeamten des Bezirksrates, eines Bezirksanwaltes, eines Notars, eines Friedensrichters und eines Gemeindammannes anderseits;

c) zwischen den Stellen eines Mitgliedes oder Kanzleibeamten des Bezirksgerichtes und eines Richters oder Kanzleibeamten höherer Instanz.

Die Kanzleibeamten der Bezirksgerichte können nicht zugleich Mitglieder des Gerichtes sein.

Den Mitgliedern der Bezirksgerichte, den Statthaltern und den Bezirksanwälten ist die berufsmässige Vertretung dritter Personen vor Gericht untersagt.

§ 41. Der Kantonsrat bestimmt, welche Bezirksbeamten in Rücksicht auf ihre Geschäftslast und Besoldung weder eine besoldete oder zeitraubende Stelle bekleiden noch einen anderen Beruf betreiben dürfen.

§ 42. Für die Geschäftsordnung der Bezirksräte, Bezirksschulpflegen und Bezirkskirchenpflegen gelten die §§ 84 bis 86 und 88 des Gemeindegesetzes, mit Ausnahme von § 84 Schlussatz.

Die Geschäftsordnung der Bezirksgerichte wird durch das Gesetz über die Rechtspflege bestimmt.

§ 43. Die Beamten der Bezirksverwaltung haben sich bei den Verhandlungen oder Wahlen in den Ausstand zu begeben, wenn sie selbst oder Blutsverwandte oder Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem Grade der Geschwisterkinder dabei persönlich beteiligt sind, oder wenn sie in unterer Instanz bei der Entscheidung des Geschäftes mitgewirkt haben.

Die Vorschriften über den Ausstand in den Bezirksgerichten werden durch das Gesetz über die Rechtspflege festgestellt.

§ 44. Die Bestimmungen von § 59 des Gesetzes betr. die Organisation des Regierungsrates etc. vom 26. Februar 1899 über Aushülfe finden auch auf die Kanzleibeamten der Bezirksverwaltung Anwendung, diejenigen von § 60 betreffend Nachgenuss auf alle festbesoldeten Beamten der Bezirksverwaltung; für die

Berechnung des Nachgenusses kommt nur die fixe Besoldung, mit Ausschluss der Nebenbezüge an Taggeldern u. s. w. in Betracht.

Ebenso gilt § 61 des zitirten Gesetzes betreffend Einstellung im Amte auch für die Bezirksbeamten.

§ 45. Der Kantonsrat setzt auf Grund von Vorschlägen des Regierungsrates und des Obergerichtes die Besoldungen beziehungsweise Entschädigungen für diejenigen Bezirksbeamten fest, welche durch Volkswahl gewählt werden.

Im übrigen werden die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Bezirksbeamten und der Angestellten durch Verordnungen des Regierungsrates und, soweit es sich um das Gerichtswesen handelt, des Obergerichtes bestimmt, welche Verordnungen der Genehmigung des Kantonsrates unterliegen.

§ 46. Der Regierungsrat bestimmt durch eine vom Kantonsrate zu genehmigende Verordnung, in welchen Fällen für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der Bezirksverwaltung von den Beteiligten Erledigungs- beziehungsweise Kanzleigebühren zu entrichten seien.

Solche Gebühren sind nach mässigen Ansätzen festzusetzen; in Fällen offenbarer Dürftigkeit kann die Gebühr erlassen werden.

Die Bestimmungen des Rechtspflegegesetzes betreffend die den Parteien zu verrechnenden Gebühren und Barauslagen bleiben vorbehalten.

§ 47. Alle Gebühren, welche die Bezirksbehörden und -Beamtungen zu beziehen haben, fallen in die Staatskasse.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 48. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1901 in Kraft. Auf diesen Termin sind auch die die Besoldungen und Gebühren betreffenden Beschlüsse und Verordnungen (§§ 45 und 46) in Kraft zu setzen.

§ 49. Der § 22 kommt erstmalig bei der Erneuerung der Bezirksschulpflegen im Jahre 1903 in Anwendung.

§ 50. Das Gesetz betreffend die Gebühren und Sporteln der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden vom 28. Dezember 1853, O. S. IX. 358, und das bezügliche Ergänzungsgesetz vom 25. Juni 1861, O. S. XII. 466, werden aufgehoben.

Mit Bezug auf die in diesen Gesetzen vorgesehenen Gebühren, welche einzelne Amtsstellen der kantonalen und der Gemeindeverwaltung zu beziehen hatten, wird auf dem Wege der Verordnung (§ 46) das Erforderliche bestimmt werden.

§ 51. Mit dem 1. Juli 1901 treten alle mit diesem Gesetze in Widerspruch stehenden Bestimmungen früherer Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse ausser Kraft, im besondern:

1. Das Gesetz betreffend die Bezirksversammlungen, die Statthalter und die Bezirksräte, vom 9. April 1856, O. S. X. 256.
2. Vom Gesetze betreffend die zürcherische Rechtspflege vom 2. Dezember 1874, O. S. XVIII. 57 bezw. den dazu erlassenen Novellen vom 13. Juni 1880, O. S. XX. 169, und vom 5. Mai 1889, O. S. XXII. 122, die §§ 18 bis 26, § 66, soweit er im Widerspruch mit § 19 dieses Gesetzes steht, §§ 68, 68 a, 68 b, 69 bis 72, 1137, 1137 a, 1138 bis 1142, mit Ausnahme von § 1140 Ziff. 1, §§ 1142 a, 1151 und 1165.
3. Das Gesetz betreffend die Organisation des Bezirksgerichtes Zürich, vom 3. November 1895, O. S. XXIV. 50.
4. Das Gesetz über diejenigen Besoldungen, welche nicht durch Spezialgesetze festgestellt sind, vom 27. Oktober 1856, O. S. X. 311.
5. Vom Gesetze über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich, vom 23. Dezember 1859, O. S. XII. 243, § 15 (abgeändert durch § 85 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899), und §§ 16 bis 19.
6. Vom Gesetze betreffend das Kirchenwesen des Kantons Zürich, vom 20. August 1861, O. S. XII. 475, die §§ 141 bis 150.
7. Vom Gesetze betreffend das Medizinalwesen vom 2. Oktober 1854, O. S. X. 5, die §§ 31 und 33 bis 35.

Der Kantonsrat,

nach Kenntnisnahme von dem Berichte seines Bureau über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 24. März 1901, wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	96444
Eingegangene Stimmzeddel	65240
Annehmende sind	30880
Verwerfende "	18588
Ungültige Stimmen	139
Leere "	15633

beschliesst:

Die Referendumsvorlage: Gesetz betreffend die Organisation der Bezirksbehörden — wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 23. April 1901.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
H. Pestalozzi.
Der Sekretär:
Dr. A. Huber.

Gesetz

betreffend

Abänderung des Gesetzes vom 25. Oktober 1885 betreffend die Brandversicherungsanstalt für die Gebäude im Kanton Zürich.

Art. I. Das Gesetz betreffend die Brandversicherungsanstalt für die Gebäude im Kanton Zürich vom 25. Oktober 1885 wird abgeändert wie folgt:

§ 18. Die Brandversicherungsanstalt steht unter dem Regierungsrate und wird von einer seiner Direktionen verwaltet.

Dieser Direktion ist eine Kommission beigegeben. Der Regierungsrat wählt ihre Mitglieder und setzt ihre Pflichten und Befugnisse im Verordnungswege fest.

§ 19. Die Geschäfte der Brandversicherungsanstalt werden durch die Brandassekuranzkanzlei besorgt. Sie besteht aus einem Sekretär und dem erforderlichen Hülfspersonal. Stellvertreter des Sekretärs ist der erste Kanzlist.

§ 20. In Bezug auf die Wahlart und Amtsdauer, die Amtsstellung und Besoldungen, sowie die Amtsbürgschaften des Personals der Brandversicherungsanstalt gelten dieselben Bestimmungen wie für die übrigen Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung.

§ 68. Die Gemeinden besorgen das Feuerlöschwesen; sie sind verpflichtet, genügende Einrichtungen hiefür zu treffen.

Die männliche Bevölkerung einer Gemeinde ist vom 20. bis zum 50. Altersjahr zum Feuerwehrdienste verpflichtet; nötigenfalls können auch ältere und jüngere männliche Einwohner zu diesem Dienste herbeigezogen werden.

§ 68 a. Die Gemeinden sind berechtigt zu bestimmen, dass von denjenigen männlichen Einwohnern im Alter von 20 bis 50 Jahren, welche gestützt auf die Feuerwehrordnung der Gemeinde nicht in die Feuerwehr eingereiht werden, eine jährliche Ersatzsteuer von 2 bis höchstens 60 Franken erhoben werde. Für die Städte Zürich und Winterthur besteht die Verpflichtung zur Erhebung der Ersatzsteuer.

Die Ersatzsteuer wird nach dem Gesamteinkommen des Pflichtigen erhoben, welches in der Weise berechnet wird, dass zu dem staatssteuerpflichtigen Einkommen vier vom Hundert des Vermögens von den ersten 20,000 Fr. Vermögen, sechs vom Hundert von den weiteren 30,000 Fr., acht vom Hundert von den weiteren 50,000 Fr., zehn vom Hundert von dem übrigen Vermögen hinzugefügt werden.

Es beträgt demnach

in Klasse	beim Gesamteinkommen	die Steuer
I	bis 1000 Fr.	2 Fr.
II	1001—1500 „	3 „
III	1501—2000 „	4 „
IV	2001—2500 „	6 „
V	2501—3000 „	8 „
VI	3001—3500 „	10 „
VII	3501—4000 „	12 „
VIII	4001—5000 „	20 „
IX	5001—6000 „	30 „

X	6001—7000 Fr.	40 Fr.
XI	7001—8000 „	50 „
XII	8001 u. mehr „	60 „

Die Gemeinden sind berechtigt, die Steueransätze zu ermässigen. In diesem Falle sind alle Ansätze um den gleichen Prozentsatz herabzusetzen; immerhin soll die Steuer nicht weniger als 2 Franken betragen.

Für Ersatzpflichtige, welche das 35. Altersjahr zurückgelegt haben, wird die Steuer auf die Hälfte reduzirt. Wer 15 Jahre lang aktiven Dienst geleistet hat, kann durch die Feuerwehrordnung von der Steuer ganz oder teilweise entlastet werden.

§ 68 b. Der Ertrag der Ersatzsteuer, sowie alle auf Grund der Feuerwehrordnung der Gemeinde zu erhebenden Bussen fallen in die Gemeindekasse.

§ 68 c. Kraft dieses Gesetzes sind von Dienst und Steuer befreit: die Mitglieder des Regierungsrates, die Statthalter, die Angehörigen des kantonalen Polizeikorps und der Gemeindepolizei, die Polizeibeamten und diejenigen kantonalen und Bezirksbeamten sowie kantonalen Bediensteten, welchen die Obsorge über Archive, öffentliche Kassen oder Sammlungen anvertraut ist; ebenso das Warte- und Ökonomiepersonal derjenigen kantonalen Heil- und Pflegeanstalten, in denen ein besonderer Feuerwehrdienst organisirt ist.

Durch die Feuerwehrordnung der Gemeinde können weitere Kategorien von Einwohnern von Dienst und Steuer befreit werden.

§ 68 d. Jede Gemeinde hat eine Feuerwehrordnung zu erlassen. Dieselbe unterliegt der Genehmigung derjenigen Direktion des Regierungsrates, welche mit der Verwaltung der Brandversicherungsanstalt betraut ist. Die Feuerwehrordnung soll die nähern Bestimmungen über die Zuteilung der Einwohner zur Feuerwehr oder zu den Ersatzpflichtigen, über die Zuziehung weiterer Altersklassen zur Feuerwehr und drgl. enthalten.

§ 68 e. In denjenigen Gemeinden, in welchen gemäss § 3 des Gesetzes betreffend die Zivilgemeinden ein Teil des Feuerlöschwesens den Zivilgemeinden übertragen ist, beschliesst die Gemeinde bei allfälliger Einführung der Ersatzsteuer auch darüber, welcher Anteil am Ertrage derselben den Zivilgemeinden zukommen solle. Wo aber das Feuerlöschwesen ganz von der

Zivilgemeinde besorgt wird, tritt dieselbe mit Bezug auf alle vorstehenden Bestimmungen an die Stelle der politischen Gemeinde.

§ 68 f. Der Regierungsrat stellt mit Genehmigung des Kantonsrates auf dem Verordnungswege die erforderlichen Bestimmungen über die Feuerpolizei und das Feuerlöschwesen auf.

Er wird von Zeit zu Zeit kantonale Feuerwehrkurse veranstalten.

Art. II. Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk, am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Durch dasselbe werden die widersprechenden Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen aufgehoben, insbesondere auch diejenigen über die Befreiung der Lehrer und Geistlichen von der Feuerwehrpflicht.

Gemeinden, welche die Ersatzsteuer schon eingeführt haben, können dieselbe für das laufende Jahr noch auf Grundlage der bisherigen Bestimmungen beziehen.

Der Kantonsrat,

nach Kenntnisnahme von dem Berichte seines Bureau über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 24. März 1901, wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	**96444**
Eingegangene Stimmzeddel	**65240**
Annehmende sind	**31387**
Verwerfende „	**17973**
Ungültige Stimmen	**71**
Leere „	**15809**

beschliesst:

Die Referendumsvorlage: Gesetz betreffend Abänderung des Gesetzes vom 25. Oktober 1885 betreffend die Brandversicherungsanstalt für die Gebäude im Kanton Zürich — wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 23. April 1901.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
H. Pestalozzi.
Der Sekretär:
Dr. A. Huber.

Verordnung

betreffend

die Einsammlung und Vertilgung der Maikäfer und Engerlinge.

(Vom 4. April 1901.)

Der Regierungsrat,

in Ausführung des Konkordates für gemeinsame Massregeln zur Vertilgung der Maikäfer und Engerlinge*) (abgeschlossen am 25. April 1870 und vom schweiz. Bundesrate genehmigt am 17. März 1871, O. S. XV, 498), sowie gemäss den §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1882, betreffend die Flurpolizei (O. S. XX, 362);

nach Einsicht eines Antrages der Volkswirtschaftsdirektion und der ihr beigegebenen Kommission für Landwirtschaft,

verordnet:

§ 1. Die Pflicht zur Einsammlung der Maikäfer und Engerlinge liegt den Besitzern, bezw. Pächtern oder Verwaltern von Grundstücken ob, gleichviel ob die Liegenschaften Privat-, Korporations-, Gemeinde- oder Staatseigentum sind. Überbaute Grundfläche, Strassengebiet, Wasserflächen, Streuewiesen und reine Tannen- und Föhrenwaldbestände kommen hiebei nicht in Betracht.

§ 2. Die Einsammlung und Vertilgung der Maikäfer und Engerlinge geschieht unter Kontrole der Gemeindräte. Dieselben haben rechtzeitig die erforderlichen Anordnungen zu treffen, damit beim ersten Erscheinen des Insektes die sofortige Einsammlung der Käfer stattfinden kann. Je nach dem Vorkommen derselben ist das auf die einzelnen Grundstücke entfallende obligatorische Mass festzusetzen.

Wo eine politische Gemeinde aus mehreren Zivilgemeinden besteht, kann die Organisation des Käferfanges in Verbindung

---

*) Es gilt dasselbe noch für die Stände Zürich, Schwyz, Zug, St. Gallen, Aargau, Luzern und Graubünden.

mit den Zivilvorsteherschaften getroffen werden, jedoch immerhin unter Oberaufsicht und Verantwortlichkeit des Gemeindrates.

Für den Grundbesitz jeder Gemeinde ist, vorbehältlich § 4, ein Kataster anzufertigen, enthaltend die Grösse der pflichtigen Grundstücke und das auf dieselben nach Massgabe des § 3 dieser Verordnung entfallende Pflichtmass.

§ 3. Das Minimum der abzuliefernden Käfer beträgt für jeden Inhaber eines Grundstückes bis auf 10 Aren Flächeninhalt 2 Liter, für je weitere 10 Aren Grundbesitz $^1/_3$ Liter. Die Gemeindräte sind befugt, bei starkem Auftreten der Käfer dieses Pflichtmass bis auf das Vierfache zu erhöhen.

Wenn sich in einer Gemeinde nur wenig Käfer zeigen und deshalb das oben bestimmte Pflichtmass nicht abgeliefert werden kann, so ist der Gemeindrat berechtigt, dasselbe unter Anzeige an das betreffende Statthalteramt angemessen herabzusetzen oder vollständig zu sistiren.

§ 4. Den politischen Gemeinden ist jedoch freigestellt, auf ihre Rechnung die Käfer sammeln zu lassen. In diesem Fall bedarf es eines besondern Katasters nicht, sondern solche Gemeinden liefern soviel mal 4 Liter Käfer, als die betreffende Gemeinde Hektaren sammelpflichtigen Landes (§ 1) umfasst.

Eine Erhöhung, beziehungsweise eine Reduktion des Pflichtmasses im Sinne von § 3 kann nur durch das Statthalteramt verfügt werden.

§ 5. Die Nichtablieferung des vorgeschriebenen Pflichtmasses wird mit Busse geahndet, und zwar mit wenigstens 30 Rp. für jeden zu wenig abgelieferten Liter Käfer. Die Gemeindräte sind ausserdem befugt, Pflichtige, die sich gar nicht oder ganz ungenügend an der Einsammlung, bezw. an der Ablieferung von Käfern beteiligen, mit Bussen bis auf den Betrag von 15 Fr. zu belegen und bei massenhaftem Auftreten der Käfer oder im Wiederholungsfalle solche Säumige dem Statthalteramte behufs Erhöhung der Busse zu verzeigen.

Diese Bussen tragen den Charakter von Polizeibussen und sind als solche gemäss den Bestimmungen des Rechtspflegegesetzes zu behandeln.

§ 6. Auch die nichtpflichtigen Gemeindeeinwohner sind zur Einsammlung und Ablieferung von Maikäfern einzuladen. Für die abgelieferten Käfer erhalten sie aus der Gemeindekasse eine Entschädigung, welche für die erste Flugwoche 20 Rp., für die folgenden Wochen 10 Rp. per Liter betragen soll. Die gleiche Entschädigung erhalten diejenigen Pflichtigen, welche über ihr Pflichtmass hinaus Käfer abliefern.

§ 7. Vor dem 31. Mai darf die Einsammlung der Käfer nicht als geschlossen erklärt werden.

§ 8. Die gesammelten Käfer sind in zweckmässiger Weise zu töten und zur Verhütung sanitarischer Nachteile entweder in Gruben von gehöriger Tiefe zu verscharren oder behufs Düngerbereitung zu verwerten. Unter keinen Umständen dürfen die Käfer in Gewässer geworfen werden.

§ 9. Engerlinge sind, wo immer sie betroffen werden, zu töten. Wo dieselben zahlreich auftreten, sind die Gemeindräte gehalten, die für das Einsammeln und Abliefern derselben nötigen Anordnungen zu treffen. Für die Ablieferung von Engerlingen werden aus der Gemeindekasse 30 Rp. per Liter vergütet.

§ 10. Für die von den Gemeinden gemäss den §§ 6 und 9 dieser Verordnung bezahlten Entschädigungen ist in erster Linie der Ertrag der allfällig nach § 5 erhobenen Bussen zu verwenden; an den Rest trägt der Kanton zur Hälfte bei; überdies werden vom Staate an Gemeinden, welche in rationeller und intensiver Weise den Maikäfer- und Engerlingfang betrieben oder im Sinne der Verordnung aus Gemeindemitteln dafür namhafte Opfer gebracht haben, angemessene Prämien verabreicht.

Die zuständige Direktion des Regierungsrates kann von Gemeinden, welche bei Ermittlung des Staatsbeitrages in Betracht fallen, die nötigen Kontrolen, wie Grundbesitzkataster, Einsammlungslisten und Bussenverzeichnisse, zur Einsicht herbeiziehen.

§ 11. Die Gemeindräte haben über die Sammlung und Ablieferung der Maikäfer und die Vertilgung der Engerlinge je bis 15. August dem Statthalteramt Bericht zu erstatten, mit Rechnungsbeilage betreffend die ausgewiesenen Kosten und die Busseneinnahmen. Auch wenn in einer Gemeinde keine Käfer

sich zeigten, ist dem Statthalteramt gleichwol Bericht zu erstatten.

§ 12. Den Statthalterämtern liegt ob, die gemeindrätlichen Anordnungen zu überwachen. Zu diesem Zwecke haben ihnen die Polizeistationen während der Flugzeit der Käfer wöchentlich zweimal über das Vorhandensein und das Abfangen des Insektes schriftlich Bericht zu erstatten; ergibt sich aus diesen Rapporten, dass die einschlägigen Vorschriften nicht oder nur ungenügend befolgt werden, so haben die Statthalterämter gegen die betreffenden Gemeindebehörden ohne weiteres, nötigenfalls mit Ordnungsstrafe, einzuschreiten.

Über ihre Verfügungen haben die Statthalterämter, unter Beischluss sowol der gemeindrätlichen als auch der Berichte der Polizeistationen, jeweilen bis 1. Oktober der zuständigen Direktion des Regierungsrates Bericht zu erstatten.

§ 13. Von dem Auftreten der Maikäfer in Grenzgemeinden haben die betreffenden Gemeindebehörden den Grenzgemeinden der Konkordatskantone unverzüglich Mitteilung zu machen (§ 5 des zitirten Konkordates). Versäumen die in Kenntnis gesetzten Gemeinden ihre Pflicht, so ist dies sofort der zuständigen Direktion des hierseitigen Kantons behufs Mahnung der zuständigen Behörde des andern Kantons mitzuteilen. Sollten Nachbargemeinden des eigenen Kantons beim Eintritt des Fluges den Bestimmungen dieser Verordnung nicht nachgekommen sein, so ist hievon ungesäumt dem betreffenden Statthalteramt Anzeige zu machen.

§ 14. Diese Verordnung, durch welche diejenige des Regierungsrates vom 19. März 1896, betreffend die Einsammlung und Vertilgung der Maikäfer und Engerlinge, aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen, sowie den Statthalterämtern und Gemeindräten, letzteren für sich und zu Handen der Zivilvorsteherschaften, in Separatabdrücken mitzuteilen.

Zürich, den 4. April 1901.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Gesetz

betreffend

die Vereinigung der Tierarzneischule mit der Hochschule.

§ 1. Die Tierarzneischule in Zürich wird mit der kantonalen Hochschule verbunden und bildet als veterinär-medizinische Fakultät eine selbständige Fakultät derselben, in der Reihenfolge die vierte.

§ 2. Die veterinär-medizinische Fakultät hat in der Regel vier Professuren.

§ 3. Die für die Hochschule geltenden allgemeinen Vorschriften finden auch auf die veterinär-medizinische Fakultät, ihre Lehrer und Schüler, Anwendung.

§ 4. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen besonderen Verordnungen betreffend die veterinär-medizinische Fakultät, sowie betreffend den Tierspital und anderweitige Hülfsanstalten.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit Beginn der Sommersemesterkurse der Hochschule im Frühjahr 1902 in Kraft.

Durch dasselbe werden alle widersprechenden Bestimmungen früherer Gesetze und Reglemente aufgehoben, insbesondere das Gesetz betreffend die Tierarzneischule vom 5. Juli 1885 und das bezügliche Reglement vom 16. März 1889.

Der Kantonsrat,

nach Kenntnisnahme von dem Berichte seines Bureau über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 2. Juni 1901,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	95721
Eingegangene Stimmzeddel	49526
Annehmende sind	21692
Verwerfende „	9880
Ungültige Stimmen	54
Leere „	17900

beschliesst:

Die Referendumsvorlage: Gesetz betreffend die Vereinigung der Tierarzneischule mit der Hochschule — wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 17. Juni 1901.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
H. Pestalozzi.
Der Sekretär:
Dr. A. Huber.

Gesetz

betreffend

die Wahl des Grossen Stadtrates Zürich, sowie die Erneuerungswahlen dieser Behörde, der Zentralschulpflege und der Kreisschulpflegen von Zürich im Jahre 1901.

---

§ 1. Die Mitglieder des Grossen Stadtrates Zürich werden in den Stadtkreisen gewählt. Auf je 1200 Einwohner ist ein Mitglied zu wählen; ein Bruchteil über 600 gilt für voll.

§ 2. Die im Jahre 1901 vorzunehmende Gesamterneuerungswahl des Grossen Stadtrates, der Zentralschulpflege und der Kreisschulpflegen von Zürich hat möglichst bald nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfolgen.

Für diese Wahlen sind die durch das Statistische Amt der Stadt Zürich festgestellten Einwohnerzahlen der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1900 (Wohnbevölkerung) massgebend.

Die Amtsdauer des im Frühjahr 1898 gewählten Grossen Stadtrates, der Zentralschulpflege und der Kreisschulpflegen von Zürich wird bis zu der gemäss Absatz 1 dieses Paragraphen stattfindenden Erneuerungswahl verlängert.

§ 3. Dieses Gesetz tritt sofort nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft. Durch dasselbe werden die §§ 32 und 50 Absatz 2 des Gesetzes betreffend die Zuteilung der Gemeinden Aussersihl, Enge, Fluntern, Hirslanden, Hottingen, Oberstrass, Riesbach, Unterstrass, Wiedikon, Wipkingen und Wollishofen an die Stadt Zürich und die Gemeindesteuern der Städte Zürich und Winterthur vom 9. August 1891, sowie die weiteren entgegenstehenden Gesetzesbestimmungen aufgehoben.

Der Kantonsrat,

nach Kenntnisnahme von dem Berichte seines Bureau über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 2. Juni 1901,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	95721
Eingegangene Stimmzeddel	49526
Annehmende sind	20005
Verwerfende »	10226
Ungültige Stimmen	54
Leere »	19241

beschliesst:

Die Referendumsvorlage: Gesetz betreffend die Wahl des Grossen Stadtrates Zürich, sowie die Erneuerungswahlen dieser Behörde, der Zentralschulpflege und der Kreisschulpflegen von Zürich im Jahre 1901 — wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 17. Juni 1901.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
H. Pestalozzi.
Der Sekretär:
Dr. A. Huber.

Gebührenordnung

für

die Verwaltungsbehörden.

(Vom 17. Juni 1901.)

---

§ 1. Die Verwaltungsbehörden und -Beamten des Kantons und der Bezirke beziehen die durch die bestehenden Gesetze und Verordnungen vorgesehenen Gebühren. Diese Gebühren fallen in die Staatskasse.

§ 2. Im weitern sind für die Inanspruchnahme der Tätigkeit von Verwaltungsbehörden und -Beamten, mit Ausnahme des Verkehrs zwischen Amtsstellen, folgende Gebühren zu entrichten:

1. Für die Ausfertigung einer Vorladung, sowie von Verfügungen, Beschlüssen, Auszügen und Abschriften eine Schreibgebühr von 30 Rp. für eine Folioseite (30 Zeilen zu 40 Buchstaben) oder einen Teil einer solchen;
2. für eine Beglaubigung: 50 Rp.;
3. für ein Zeugnis über das steuerpflichtige Vermögen und Einkommen, über den Assekuranzwert der Gebäude: 50 Rp.;
4. für Zeugnisse über das Bestehen gesetzlicher Vorschriften etc.: Fr. 1—20;
5. für Ausfertigung und Zustellung der Urkunde betreffend Erteilung des Landrechtes oder Entlassung aus demselben: Fr. 5—20;
6. für Erledigung von Verwaltungsstreitigkeiten, Rekursen, Revisionsgesuchen je nach der Wichtigkeit des Falles und dem Umfange der erforderlichen Arbeit: Fr. 2—100;
7. für Erledigung von Konzessionsgesuchen: Fr. 5—100;

8. für die Bewilligung zu der an den Besitz eines Fähigkeitszeugnisses geknüpften Ausübung eines wissenschaftlichen Berufes: Fr. 10—50;
9. für die Bewilligung zur Ausübung einer andern von einer Erlaubnis abhängigen Berufsart: Fr. 1—10;
10. für Erledigung von Gesuchen betreffend Volljährigkeitserklärung, Adoption, Familienvormundschaft; Aufnahme von Vermögensinventaren bei Familienvormundschaften: Fr. 5—100;
11. für polizeiliche Bewilligungen, für die nicht bereits eine Staatsgebühr festgesetzt ist: Fr. 2—50;
12. für Erledigung von Gesuchen um Genehmigung von Verträgen und Prozessvollmachten für Bevormundete, sofern das vormundschaftlich verwaltete Vermögen Fr. 5000 übersteigt, Beschlüsse betreffend Vormundschaften über Volljährige und Bestellung ausserordentlicher Vormundschaften: Fr. 1—30;
13. für die Ratifikation von Inventuren, Vormundschaftsrechnungen, Erbteilungen, Ausrichtungen etc.: 30 Rappen von jedem Tausend Franken vormundschaftlich verwalteten Vermögens, wobei jedoch die ersten 5000 Franken gebührenfrei sind;
14. für die Herausgabe des Vermögens unbekannt Abwesender: Fr. 2—10;
15. für die Abnahme von Rechnungen über öffentliche Güter, die Armengüter ausgenommen: Fr. 1—10.

§ 3. Die Höhe der Gebühren wird nach Massgabe von § 2 durch Beschluss der zuständigen Behörde bestimmt; sie soll auf dem betreffenden Schriftstücke vorgemerkt werden.

Immerhin behält sich der Regierungsrat vor, durch Anweisung an die Behörden auf eine gleichmässige Feststellung der Gebühren hinzuwirken.

§ 4. Barauslagen, welche den Verwaltungsbehörden durch die Behandlung von Gesuchen, Rekursen u. dergl. erwachsen, wie z. B. Kosten für Expertisen, Lokalbesichtigungen, Porti etc., sind den Gesuchstellern, Parteien etc. nebst den Gebühren in Rechnung zu stellen.

§ 5. Gebühren und Rückvergütungen von Barauslagen, welche nicht sofort bezahlt werden, sind durch die betreffenden Behörden und Beamten spätestens innerhalb eines Monats zu beziehen.

Im Falle offenbarer Dürftigkeit kann sowol die Gebühr wie die Rückvergütung von Barauslagen durch Beschluss der zuständigen Behörde ganz oder teilweise erlassen werden.

In Angelegenheiten des Armenwesens werden keine Gebühren bezogen.

§ 6. Die Finanzdirektion trifft die erforderlichen Anordnungen für die Kontrole des Gebührenbezuges.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1901 in Kraft.

Zürich, den 17. Juni 1901.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
H. Ernst.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Der Kantonsrat hat die vorstehende Verordnung am 17. Juni 1901 genehmigt.

Beschluss des Kantonsrates

betreffend

Beteiligung des Staates bei Erstellung einer elektrischen Strassenbahn von Dietikon nach Bremgarten.

(Vom 26. November 1900.)

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Der Kanton Zürich leistet an die Erstellung einer elektrischen Strassenbahn von Dietikon nach Bremgarten eine Subvention von 25 % der Anlagekosten nach Massgabe der auf zürcherischem Gebiete liegenden Bahnstrecke unter nachstehenden Voraussetzungen und Bedingungen:

1. Die Beteiligung am Bau der Strassenbahn geschieht durch Übernahme von Aktien der zu gründenden Aktiengesellschaft im Nominalwerte von höchstens Fr. 50,000. Diese Aktien sollen nicht ungünstiger gestellt sein als der übrige Teil des Aktienkapitals.

2. Die beim Bau der Strassenbahn interessirte Landesgegend hat sich an dem Unternehmen mit einer der staatlichen Subvention mindestens gleichkommenden Subvention in Aktien zu beteiligen.

3. Der Vorstand der Unternehmung hat dem Regierungsrat den Nachweis zu erbringen, dass die Beschaffung der elektrischen Kraft für den Bahnbetrieb vertraglich gesichert sei.

4. Nach Leistung dieses Ausweises ist der Regierungsrat ermächtigt, an der Gründung der Aktiengesellschaft mitzuwirken und einen Fünftel des nach Ziff. 1 vorläufig festgesetzten Subventionsbetrages einzuzahlen.

5. Der endgültige Kostenvoranschlag und Finanzausweis sind dem Regierungsrate zur Genehmigung einzureichen; der

Regierungsrat setzt auf Grund dieser Akten die Subventionssumme endgültig fest.

6. Die weitern Einzahlungen auf den Aktien erfolgen nach Massgabe des Ganges der Arbeiten und in Berücksichtigung der auf Grund der Lieferungsverträge zu leistenden Anzahlungen, wobei dem Regierungsrate diejenige Kontrole vorbehalten wird, welche die betriebsfähige Ausführung der Strassenbahn sichert.

II. Mitteilung an den Regierungsrat zur Vollziehung.

Zürich, den 26. November 1900.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
Dr. Amsler.
Der erste Sekretär:
Dr. A. Huber.

Regulativ

betreffend

die Förderung der Kleinviehzucht.

(Vom 22. August 1901.)

Nach Einsicht eines Antrages der Volkswirtschaftsdirektion und der ihr beigegebenen Kommission für Landwirtschaft,

beschliesst der Reg erungrat:

§ 1. Die innerhalb der Grenzen des alljährlich in den Voranschlag aufgenommenen Kredites für Hebung der Kleinviehzucht bestimmte Summe (kantonale Subvention und ebenso hoher Bundesbeitrag) soll verwendet werden:

a) zur Prämirung von Zuchttieren des Schweine- und Ziegengeschlechtes;

b) zu Beiträgen an Genossenschaften und Vereine, welche in der Förderung der Schweine- oder Ziegenzucht vorzügliche Leistungen aufweisen.

§ 2. Die Prämirung des Kleinviehes erfolgt jeweilen durch die von der Kommission für Landwirtschaft aus Fachkundigen gewählte Schaukommission, bezw. durch eine besondere Abteilung des Preisgerichtes für die Viehausstellungen.

§ 3. Zuchteber und Ziegenböcke werden an den jährlich im September und Oktober wiederkehrenden bezirksweisen Viehschauen, Mutterschweine, sowie Kollektionen von Mutterziegen nur an den kantonalen Viehausstellungen prämirt.

§ 4. Zur Prämirung werden bei den Schweinen nur Tiere reiner einheimischer und fremder Rassen, sowie gute Kreuzungsprodukte, bei den Ziegen nur reinblütige Angehörige der rehbraunen (Toggenburger-), oder der weissen (Saanen- und Appenzeller-) Landrasse zugelassen. Eber und Ziegenböcke müssen mindestens $^1/_2$ Jahr alt sein.

§ 5. Die Erteilung und Ausbezahlung der kantonalen Prämien, sowie der eidgen. Beiprämien hat nach den hiefür geltenden kantonalen bezw. bundesgesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Sämtliche prämirten männlichen Tiere sind an der Schau des nächsten Jahres zur Kontrole wieder vorzuführen und bis dahin zur öffentlichen Zucht zu verwenden. Wenn infolge von Krankheit der Tiere oder wegen anderer Hindernisse der Transport eines solchen Tieres zur Schau nicht möglich ist, so hat der betreffende Besitzer eine amtliche Bescheinigung über den Grund der unterlassenen Vorführung beizubringen.

§ 6. Alle prämirten männlichen Tiere sollen am linken Ohr mit den Buchstaben K Z = Kanton Zürich gekennzeichnet werden.

§ 7. Das Preisgericht für Prämirung der Zuchttiere prüft und beurteilt nach Massgabe der §§ 8 u. ff. auch die Leistungen von Genossenschaften und Vereinen zur Förderung der Kleinviehzucht und entscheidet über die Höhe der einzelnen Beiträge. Letztere dürfen nicht unter die Genossenschafter oder Vereinsmitglieder verteilt werden.

Gesuche um Gewährung derartiger Beiträge sind jeweilen spätestens zwei Wochen vor Abhaltung der Bezirksschauen an die Volkwirtschaftsdirektion zu richten.

§ 8. An Schweinezuchtgenossenschaften, welche nur in I. Klasse prämirte Eber und ausgewählte weibliche Tiere halten, sowie ein Zuchtbuch führen, werden Staatsbeiträge bis auf 100 Fr. an die Gründungskosten verabfolgt.

Der Beitrag muss zurückbezahlt werden, wenn die Genossenschaft sich innerhalb 5 Jahren nach Empfang desselben wieder auflösen sollte.

§ 9. Die Schweinezuchtgenossenschaften erhalten an ihren Betrieb jährliche Beiträge, je nach Zahl und Qualität der verwendeten männlichen und weiblichen Tiere, sowie ihrer Nachzucht.

Der Zuchtbestand einer Genossenschaft an Mutterschweinen (soweit möglich nebst Nachzucht) ist auf Verlangen dem Preisgericht zur Kontrole vorzuführen.

§ 10. Diese Genossenschaften sind zur Führung eines Zuchtbuches verpflichtet, welches von der Volkswirtschaftsdirektion unentgeltlich abgegeben wird. Genossenschaften, welche sich um Beiträge bewerben, haben dasselbe nebst einem kurzen Bericht über den Geschäftsgang ihrem Gesuche beizulegen.

§ 11. Die landwirtschaftliche Schule Strickhof vermittelt auf gestelltes Gesuch hin die Beschaffung von möglichst gutem männlichen Zuchtmaterial.

§ 12. An die Gründungskosten von Ziegenzuchtgenossenschaften werden Staatsbeiträge bis auf 100 Fr. ausgerichtet.

Genossenschaften, welche sich vor dem fünften Jahre nach Empfang dieses Beitrages wieder auflösen, haben denselben zurückzubezahlen.

Die Bewilligung der Beiträge wird an folgende Bedingungen geknüpft:

a) Es dürfen nur reinblütige Tiere der rehbraunen oder weissen Rasse (§ 4) zur Zucht verwendet werden;

b) es dürfen nur prämirte Ziegenböcke gehalten werden;

c) es ist eine geregelte Zuchtbuchführung einzurichten.

§ 13. Den Ziegenzuchtgenossenschaften werden ferner gestützt auf besondere Berichterstattungen jährliche Staatsbeiträge an ihren Betrieb verabfolgt. Die bezüglichen Eingaben der Bewerber sollen über folgende Punkte Auskunft geben: Ökonomische Verhältnisse der Genossenschaft, Zahl und Qualität der gehaltenen Mutterziegen und Böcke, Art der Prämirung der Böcke, Höhe des Sprunggeldes.

Den Gesuchen sind die Zuchtbücher beizulegen, und es sollen bei Erteilung der Beiträge in erster Linie die Eintragungen über Zucht- und Milchleistungen der Tiere in Berücksichtigung gezogen werden.

Die Zuchtbestände der Ziegen sind auf Verlangen dem Preisgericht zur Kontrole vorzuführen.

§ 14. Dieses Regulativ tritt sofort in Kraft.

Zürich, den 22. August 1901.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
H. Ernst.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Verordnung

betreffend

die Kanzleien der Bezirksverwaltungsbehörden.

(Vom 19. August 1901.)

A. Bezirksräte und Statthalter.

§ 1. Der Bezirksrat wählt jeweilen nach der Gesamterneuerung der Behörde einen Ratsschreiber, welchem bei allen Geschäften des Bezirksrates beratende Stimme zukommt (§ 2 des Gesetzes betreffend die Bezirksbehörden vom 24. März 1901).

§ 2. Die Anstellung des Bezirksratsschreibers und seines allfälligen Stellvertreters, sowie des nötigen Kanzleipersonals des Bezirksrates erfolgt durch den letztern auf seine Amtsdauer; diejenige des Kanzleipersonals des Statthalters durch diesen ebenfalls auf seine Amtsdauer. Das Kanzleipersonal kann auch auf unbestimmte Zeit angestellt werden.

§ 3. Die Besoldungen der Kanzleibeamten und des übrigen Kanzleipersonals werden vom Regierungsrate auf den Antrag der Bezirksräte bestimmt. Sie beträgt für die Bezirksratsschreiber Fr. 3200—5500, für allfällige Stellvertreter (Substituten) Fr. 2000—4000, für die Kanzlisten oder Kanzleigehülfen höchstens Fr. 3000.

§ 4. Für neu ins Amt eintretende Beamte gilt in der Regel das vorstehende Besoldungsminimum als Anfangsbesoldung; immerhin sollen tüchtige Leistungen in der frühern Stellung, besondere Fähigkeiten, sowie die örtlichen Lebensverhältnisse entsprechend berücksichtigt werden.

§ 5. Die allfällige Anstellung eines Bezirksratsweibels erfolgt durch den Bezirksrat. Die Besoldung wird auf Antrag des letztern durch den Regierungsrat bestimmt.

§ 6. Für Gänge und Fahrten in Dienstangelegenheiten, sowie für den notwendigen Unterhalt und allfällige Dienstauslagen (Telegramme, Telephon, Porti etc.) dürfen die wirklichen, notwendigen Barauslagen verrechnet werden.

§ 7. Die Bestimmungen der Verordnung betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung vom 27. November 1899, wie sie in den §§ 7—9, 13—16 niedergelegt sind, finden auf die Kanzleibeamten und Angestellten der Bezirksverwaltung analoge Anwendung.

B. Bezirksschulpflegen.

§ 8. Als Entschädigung für die besonderen Bemühungen von Präsident und Aktuar werden den Bezirksschulpflegen nachfolgende Beträge zur Verfügung gestellt:

Zürich Fr. 800, Winterthur Fr. 600, Horgen, Hinwil, Pfäffikon, Uster, Andelfingen je Fr. 400, Affoltern, Meilen, Bülach, Dielsdorf je Fr. 350.

C. Bezirkskirchenpflegen.

§ 9. Als Entschädigung für die besonderen Bemühungen von Präsident und Aktuar werden den Bezirkskirchenpflegen nachfolgende Beträge zur Verfügung gestellt:

Zürich und Winterthur je Fr. 400, Horgen, Hinwil, Pfäffikon, Uster, Andelfingen je Fr. 300, Affoltern, Meilen, Bülach, Dielsdorf je Fr. 200.

§ 10. Diese Verordnung tritt sofort mit Rückwirkung auf 1. Juli 1901 in Kraft.

Zürich, den 19. August 1901.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
H. Ernst.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Vom Kantonsrat am 19. August 1901 genehmigt.

Kantonsratsbeschluss

betreffend

die Besoldungen und die Entschädigungen der vom Volke gewählten Bezirksbeamten.

(Vom 2. September 1901.)

Der Kantonsrat des Kantons Zürich hat gemäss § 45 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. März 1901 betreffend die Organisation der Bezirksbehörden, wonach ihm zusteht, auf Grund von Vorschlägen des Regierungsrates und des Obergerichtes die Besoldungen beziehungsweise Entschädigungen der durch Volkswahl gewählten Bezirksbeamten festzusetzen, beschlossen:

A. Besoldungen der Verwaltungsbeamten.

§ 1. Die Mitglieder der Bezirksräte beziehen als Jahresbesoldung:

Im Bezirke Zürich	Fr. 2500
„ „ Winterthur	„ 1200
In den Bezirken Horgen, Hinwil und Bülach je . .	„ 800
„ „ „ Affoltern, Meilen, Uster, Pfäffikon, Andelfingen und Dielsdorf je . .	„ 600

Für ausserordentliche Verrichtungen, insbesondere wenn dieselben die Herbeiziehung eines Experten ersetzen, kann der Regierungsrat auf Antrag des Bezirksrates eine besondere Entschädigung verabreichen.

§ 2. Die Jahresbesoldung der Statthalter beträgt:

Im Bezirke Zürich	Fr. 6200
„ „ Winterthur	„ 5500
In den Bezirken Horgen und Hinwil je	„ 4500
„ „ „ Meilen und Bülach je	„ 4200
„ „ „ Affoltern, Uster, Pfäffikon, Andelfingen und Dielsdorf je	„ 4000

§ 3. Die ständigen Bezirksanwälte, für welche die Volkswahl vorgesehen ist, erhalten eine jährliche Besoldung von 4000—5500 Fr., der erste Bezirksanwalt in Zürich überdies eine Zulage von 500 Fr.

§ 4. Die Mitglieder der Bezirksschul- und Bezirkskirchenpflegen beziehen für Visitationen, Lokalbesichtigungen und Sitzungen ausser der Vergütung der Fahrspesen ein Taggeld von 6 Fr., wenn hiefür der ganze Tag und von 3 Fr., wenn ein halber Tag in Anspruch genommen wird.

§ 5. Die Ersatzmänner der Bezirksräte werden in der Regel mit einem Taggeld von 8 Fr. für den Sitzungstag entschädigt.

B. Besoldungen der Gerichtsbeamten.

§ 6. Die Mitglieder der Bezirksgerichte beziehen, abgesehen von den Präsidenten, folgende Jahresbesoldungen:

Im Bezirke Zürich	Fr. 5000
„ „ Winterthur	„ 2000
„ „ Horgen	„ 1200
In den Bezirken Meilen und Hinwil je	„ 1000
„ „ „ Uster, Pfäffikon und Bülach je	„ 800
„ „ „ Affoltern, Andelfingen und Dielsdorf je	„ 600

§ 7. Die Jahresbesoldung der Bezirksgerichtspräsidenten beträgt:

Im Bezirke Zürich	Fr. 6000
„ „ Winterthur	„ 5500
„ „ Horgen	„ 4000
In den Bezirken Meilen, Hinwil, Uster und Bülach je	„ 3600
Im Bezirke Pfäffikon	„ 3500
In den Bezirken Affoltern, Andelfingen und Dielsdorf je	„ 3200

§ 8. Die Vizepräsidenten des Bezirksgerichtes Zürich, die selbständig eine Gerichtsabteilung leiten, und die Einzelrichter erhalten eine Zulage von 500 Fr.

Beim Bezirksgerichte Winterthur erhält der Vizepräsident eine Zulage von 500 Franken; für die Funktionen des Einzelrichters im ordentlichen und im beschleunigten Verfahren wird eine Zulage von 2000 Fr., für die Betätigung des Untersuchungsrichters in Ehrverletzungssachen eine solche von 500 Fr. ausgesetzt.

Die Vizepräsidenten der übrigen Bezirksgerichte erhalten zu der Richterbesoldung Zulagen, deren Höhe jährlich vom Obergerichte unter Berücksichtigung des Masses ihrer Inanspruchnahme festgesetzt wird.

§ 9. Die Ersatzmänner der Bezirksgerichte beziehen für ihre Funktionen ein Taggeld von 8 Fr.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§ 10. Bei Verrichtungen ausserhalb des Amtslokales werden dem Staate, beziehungsweise den Parteien nur die wirklichen, notwendigen Barauslagen in Anrechnung gebracht.

§ 11. Die Statthalter, die Bezirksanwälte, die Präsidenten der Bezirksgerichte, die Vizepräsidenten der Bezirksgerichte Zürich und Winterthur und die Mitglieder des Bezirksgerichtes Zürich bedürfen der Bewilligung der Aufsichtsbehörde (Regierungsrat oder Obergericht), wenn sie neben ihrem Amte noch einen Nebenberuf ausüben oder eine andere mit einem Einkommen von mehr als 500 Fr. jährlich verbundene Stelle, zu deren Übernahme eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht, bekleiden wollen.

§ 12. Die Besoldungen, welche nicht fest bestimmt sind, werden innerhalb der aufgestellten Grenzen vom Regierungsrate, beziehungsweise vom Obergerichte nach den Leistungen und dem Dienstalter bemessen.

§ 13. Von den Bestimmungen der Verordnung betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung vom 27. November 1899 finden die §§ 7—9 und 16 auf die oben in § 11 genannten, die §§ 13 bis 15 auf sämtliche in diesem Beschluss genannten Beamten, mit Ausnahme der Mitglieder der Bezirksschul- und Bezirkskirchenpflegen, analoge Anwendung.

§ 14. Dieser Beschluss tritt sofort, mit Rückwirkung auf 1. Juli 1901, in Kraft.

Zürich, den 2. September 1901.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
H. Pestalozzi.
Der erste Sekretär:
Dr. A. Huber.

Abänderung

von

§ 52 der Vollziehungsverordnung zum Brandassekuranz-Gesetze vom 27. Februar 1886.

(Vom 2. September 1901.)

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,

beschliesst:

I. Der § 52 der Vollziehungsverordnung zum Brandassekuranzgesetze vom 27. Februar 1886 erhält nachstehende Fassung:

Die Kreisschätzer und gemeindrätlichen Abgeordneten werden für ihre Funktionen in folgender Weise entschädigt:

A. Die Kreisschätzer erhalten für ihre Verrichtungen bei:

1. Den Totalrevisions- und jährlichen ordentlichen Revisionsschätzungen eine Vergütung pro vollzogene einzelne Gebäudeschätzung, betragend:

a) Für die Totalrevisionsschätzungen einen Franken für jede einzelne Gebäudenummer, und
b) für die ordentlichen Jahresrevisionsschätzungen:
   1 Fr. 50 Rp. per Gebäudenummer im I. Kreise (Bezirk Zürich) und
   1 Fr. 40 Rp. per Gebäudenummer in den übrigen Kreisen.

2. Den ausserordentlichen oder Zwischenschätzungen und den Brandschadenschätzungen Taggelder, betragend für:

	Per 1/1 Tag	Per 1/2 Tag
a) Schätzungen in der eigenen Wohngemeinde mit Ausnahme der Stadtgemeinde Zürich	15. —	8. —
b) Schätzungen in andern Gemeinden des eigenen Wohnbezirkes und in der Stadtgemeinde Zürich	16. —	9. —
c) Schätzungen in den Landgemeinden des Bezirkes Zürich und in demjenigen Bezirke der Kreise II—VI, in welchem der Kreisschätzer nicht wohnt	17. —	10. —

B. Die gemeindrätlichen Abgeordneten beziehen Taggelder von 8 Fr. für den ganzen und 5 Fr. für den halben Tag.

Die Statthalterämter dagegen haben aus Anlass der Brandschadenabschätzung nur Anspruch auf Rückerstattung ihrer effektiven Barauslagen.

II. Dieser Beschluss tritt mit Rückwirkung auf 1. Mai 1901 nach seiner Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft und es werden dadurch aufgehoben:

1. Der bisherige § 52 der eingangs Dispositiv I zitirten Vollziehungsverordnung und
2. der Regierungsratsbeschluss vom 25. März 1899.

III. Dieser Beschluss ist nach erfolgter Genehmigung des Kantonsrates durch das Amtsblatt bekannt zu machen und sämtlichen Kreisschätzern und Ersatzmännern durch Zustellung von bezüglichen Separatabdrücken speziell zur Kenntnis zu bringen.

Zürich, den 2. September 1901.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
H. Ernst.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Der Kantonsrat hat vorstehende Abänderung in seiner Sitzung vom 2. September 1901 genehmigt.

Verordnung

betreffend

den Verkauf von Kohlen.

(Vom 5. September 1901.)

---

§ 1. Steinkohlen, Coaks, Briquettes und andere mineralische Brennmaterialien dürfen nur nach dem Gewichte verkauft werden.

§ 2. Bei Abgabe im Verkaufslokal sind die Kohlen stets vorzuwägen.

Bei Lieferung in die Wohnung des Abnehmers soll eine Waage mitgeführt und die Ware vorgewogen werden, wenn nicht von seite des Käufers ausdrücklich darauf verzichtet wird.

Bei Lieferung in Wagenladungen ist der Lieferant verpflichtet, die Brennmaterialien auf Verlangen des Bestellers auf einer öffentlichen Brückenwaage wägen zu lassen.

§ 3. Bei der Feststellung des Gewichtes ist das volle Gewicht der Verpackung (Säcke, Körbe oder Kisten etc., beziehungsweise des Wagens) in Abzug zu bringen.

§ 4. Die Beimengung fremdartiger Stoffe zum Zwecke der Vermehrung des Gewichtes, sowie der Verkauf unter täuschenden Bezeichnungen ist verboten.

§ 5. Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzes Platz greifen, mit Polizeibusse von 5 bis 200 Franken bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1901 in Kraft.

Zürich, den 5. September 1901.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
H. Ernst.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Verordnung

betreffend

die Organisation der Bezirksgerichtskanzleien.

(Vom 7. Oktober 1901.)

Das Obergericht des Kantons Zürich verordnet auf Grund der §§ 35, 36 und 45 des Gesetzes vom 24. März 1901 betreffend die Organisation der Bezirksbehörden mit Zustimmung des Kantonsrates, was folgt:

§ 1. Für die Obliegenheiten der Bezirksgerichtsschreiber ist § 118 des Gesetzes betreffend die Rechtspflege massgebend. Indes ist für das Bezirksgericht Zürich die Zahl der Gerichtsschreiber auf fünf festgesetzt und die Besorgung des Rechnungswesens zwei Rechnungssekretären übertragen, welchen die ausschliessliche Verantwortlichkeit und Kautionspflicht obliegt. (Vergl. den Kantonsratsbeschluss vom 29. August 1898 betreffend die Zusammensetzung des Bezirksgerichtes Zürich O. S. XXV 240, den Obergerichtsbeschluss vom 27. Februar 1900 betreffend die Schaffung der Stelle eines zweiten Rechnungssekretärs für das Bezirksgericht Zürich, sowie den Obergerichtsbeschluss vom 12. März 1900 betreffend die Amtskautionen der Kassaführer der Gerichte.)

§ 2. Die Besoldung der Bezirksgerichtsschreiber beträgt 4500—6000 Fr., die der Rechnungssekretäre 3—4000 Fr. Die Höhe der einzelnen Besoldungen wird innerhalb dieser Grenzen nach Analogie des § 14 der Verordnung betreffend die Organisation des Obergerichtes nach Anhörung der Bezirksgerichte durch das Obergericht bestimmt.

§ 3. Soweit die Bezirksgerichtsschreiber die ihnen gesetzlich obliegenden Arbeiten nicht allein bewältigen können, wird das Obergericht auf Antrag der Bezirksgerichte die Anstellung der erforderlichen Kanzleisubstituten bewilligen, welche die ihnen zuzuweisenden Geschäfte unter eigener Verantwortlichkeit besorgen.

Die Anstellung der Substituten kann auf eine dreijährige Amtsdauer erfolgen oder auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsfrist (vgl. Art. 343 Oblig.-R.). Die Besoldung beträgt 2—4000 Fr. und wird für den Einzelnen in der in § 2 Abs. 2 vorgesehenen Weise durch das Obergericht bestimmt.

§ 4. Die Zahl und die Besoldung der Bezirksgerichtsweibel werden durch Beschluss des Obergerichtes festgesetzt. Soweit möglich, soll der Weibeldienst Angestellten der Bezirksgerichtskanzleien übertragen werden.

Die Besoldungen betragen 1600—2500 Fr. für die Weibel der Bezirksgerichte Zürich und Winterthur, 400—800 Fr. für die Weibel der übrigen Bezirksgerichte.

§ 5. Für diejenigen Bezirksgerichtskanzleien, für welche die feste Anstellung ständiger Kanzlisten erforderlich ist, werden die nötigen Angestellten durch die Gerichtsschreiber gewählt. Die Bezirksgerichte setzen die regelmässige Bureauzeit fest.

Beim Bezirksgerichte Zürich steht die Wahl der Angestellten auf Antrag des ersten Gerichtsschreibers einer fünfgliedrigen Kanzleiaufsichtskommission zu.

§ 6. Dem Obergerichte bleibt die Genehmigung der Zahl der ständig anzustellenden Kanzlisten und die Festsetzung ihrer Besoldungen bis auf einen Höchstbetrag von 3000 Franken vorbehalten.

Im übrigen haben die Bezirksgerichtsschreiber über die für die Kopiaturarbeiten entstehenden Kosten Rechnung zu führen und diese alljährlich mit der Rechnung betreffend die übrigen Kanzleiauslagen (vergl. § 1160 des Gesetzes betreffend die Rechtspflege) dem Obergerichte zur Prüfung vorzulegen.

Ausnahmsweise kann einzelnen Gerichtskanzleien auf motivirtes Gesuch des Gerichtsschreibers die Vergütung der Aus-

lagen für die Kanzleiarbeiten in Form einer Bureauzulage ausgemessen werden, welche alljährlich durch das Obergericht festzusetzen ist.

§ 7. Bei Verrichtungen ausserhalb des Amtslokales dürfen die Beamten und Angestellten der Bezirksgerichtskanzleien die wirklichen und notwendigen Barauslagen in Rechnung bringen.

§ 8. Betreffend die Rechnungsstellung der Gerichtskanzleien erlässt das Obergericht die näheren Vorschriften unter Vorbehalt der dem Regierungsrate bezw. der Finanzdirektion zustehenden allgemeinen Finanzkontrole.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft, wird aber hinsichtlich der Besoldungen und des Bezuges der Gebühren auf Rechnung des Staates vom 1. Juli 1901 an wirksam.

Zürich, den 7. Oktober 1901.

Im Namen des Obergerichtes,
Der Präsident:
Müller.
Der Sekretär:
Dr. Schoch.

Der Kantonsrat hat vorstehende Verordnung heute genehmigt.

Zürich, den 7. Oktober 1901.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
H. Pestalozzi.
Der Sekretär:
Dr. A. Huber.

Verordnung

betreffend

die Entschädigungen und Taxen der Medizinalbeamten.

(Vom 7. Oktober 1901.)

---

§ 1. Die Bezirksärzte beziehen ausser den in nachstehenden Paragraphen festgesetzten Taxen Jahresgehalte von 400 Fr., die Bezirkstierärzte von 300 Fr. Diese Gehalte werden vierteljährlich ausgerichtet.

§ 2. Während eines Zeitraumes von 14 Tagen sind die Adjunkte verpflichtet, die Bezirksärzte beziehungsweise Bezirkstierärzte ohne Entschädigung (§ 1) zu vertreten. Bei längerer Dauer der Vertretung beziehen sie eine vom Regierungsrat festzusetzende Entschädigung.

§ 3. Die Medizinalbeamten erhalten für diejenigen medizinal- und gesundheitspolizeilichen Verrichtungen, welche ihnen durch die einschlägigen Gesetze und Verordnungen oder durch besondere Dienstanleitungen (Anwesenheit bei Verhören, Haussuchungen etc.) übertragen werden, ein Taggeld von 20 Fr. für den ganzen, 10 Fr. für den halben und 5 Fr. für den Viertelstag.

§ 4. Für Gänge und Fahrten in Dienstangelegenheiten, sowie für den notwendigen Unterhalt und allfällige Dienstauslagen (Telegramme, Telephon, Porti etc.) dürfen die wirklichen Barauslagen verrechnet werden.

§ 5. Die Paragraphen 14 und 16 der Verordnung betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung vom 27. November 1899 finden auf die Medizinalbeamten analoge Anwendung.

§ 6. Für jede vorgenommene Impfung darf vom Arzte ein Franken verrechnet werden; bei Impftouren finden die Bestimmungen von §§ 3 und 4 Anwendung, jedoch soll die Gesamtentschädigung für den einzelnen Tag 50 Fr. nicht übersteigen.

§ 7. Für Aufträge von Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sind die amtlichen Ärzte berechtigt, folgende Entschädigungen zu beziehen:

		Fr.
1)	Für ärztliche Zeugnisse	2—5
2)	Für Untersuchungen im Hause des Arztes samt Gutachten	5—10
	Sind spezielle Untersuchungen nötig, je nach Aufwand von Zeit, Mühe, Anwendung besonderer Instrumente einen Zuschlag von .	3—10
	Ausser dem Hause, für jeden Kilometer Entfernung einen Zuschlag von	1. —
	jedoch höchstens von	10. —
3)	Für Legalinspektionen und Untersuchungen über den Geisteszustand von Personen, samt Gutachten	10—25
	Sind Besuche oder ausführliche Untersuchungen nötig, entsprechend mehr, jedoch höchstens bis auf eine Gesamtentschädigung von	50. —
4)	Für Ausführung einer gerichtlichen Sektion für jeden Arzt (§ 32 des Gesetzes betreffend das Medizinalwesen)	20. —
	Nimmt die Ausführung der Sektion viel Zeit in Anspruch, oder ist sie mit aussergewöhnlicher persönlicher Gefahr verbunden, entsprechend mehr, jedoch höchstens bis auf eine Gesamtentschädigung von	40. —
	Für Ausstellung des bezügl. Gutachtens .	10—20

§ 8. Für die amtlichen Tierärzte sind die in den §§ 3 u. 4 dieser Verordnung vorgesehenen Entschädigungen massgebend.

Für Ausstellung des bezüglichen Gutachtens tritt ein Zuschlag von 3—10 Fr. ein.

§ 9. Diese Verordnung tritt sofort, mit Rückwirkung auf 1. Juli 1901. in Kraft.

§ 10. Durch dieselbe werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Zürich, den 7. Oktober 1901.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
H. Ernst.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Vom Kantonsrate am 7. Oktober 1901 genehmigt.

Staatsvertrag

zwischen den

Kantonen Zürich und Schaffhausen

betreffend

Festsetzung der Kantonsgrenze

vom Urwerf (rechtsseitig) bezw. der Ziegler'schen Thonwarenfabrik (linksseitig) bis Langwiesen.

(Vom 11. Januar 1901.)

Der Regierungsrat des Kantons Zürich, Namens und als Vertreter des Kantons Zürich, und der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, Namens und als Vertreter des Kantons Schaffhausen, haben — beiderseits unter Vorbehalt der Genehmigung durch die verfassungsmässig hiezu kompetenten Behörden — in Ausführung des bundesgerichtlichen Urteils vom 9. November 1897 betreffend die Hoheitsrechte am Rhein

folgenden Staatsvertrag abgeschlossen:

Art. 1.

Die untere Begrenzung derjenigen Rheinstrecke, über welche laut bundesgerichtlichem Urteil die Hoheit ganz dem Kanton Schaffhausen zusteht, bildet eine Senkrechte auf die Mittellinie

des Rheines, ausgehend vom rechten Rheinufer beim Urwerf, d. h. beim Eintritt des Klusbaches in den Rhein, also beim Grenzpunkt des Klettgau und Höhgau und endigend am linken Ufer bei der Ziegler'schen Thonwarenfabrik.

Diese Linie, im beiliegenden Plane mit A B und C bezeichnet, deren beide Endpunkte A und C bereits durch Steine versichert sind, bildet von der Mittellinie B bis zum Markstein C, am linken Ufer, die neue Kantonsgrenze.

Art. 2.

Von dem vorerwähnten Markstein C aus verläuft die neue Kantonsgrenze rheinaufwärts nach der im Plan eingezeichneten Linie C D E F G. Von G aus bis Langwiesen, Punkt H (in der Verlängerung der schaffhauserischen-badischen Grenze bei Büsingen gelegen), bildet die vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschlüssen vom 14. November 1889, 2. Juli 1891 und 21. Mai 1897 und vom Regierungsrat des Kantons Schaffhausen mit Beschlüssen vom 24. Dezember 1889, 7. Juli 1892 und 9. Dezember 1896 genehmigte linksseitige Rheinuferlinie, welche bisanhin nur den Charakter einer Baulinie hatte, die Kantonsgrenze.

Art. 3.

Diejenigen Abschnitte des zur Zeit des Vertragsabschlusses noch zum Flussgebiet zu rechnenden Geländes, welche durch diesen Vertrag an den Kanton Zürich fallen, verlieren mit dem Vertragsabschluss den Charakter des Flussgebietes. Der Besitz dieser jetzt noch vom Wasser bedeckten Flächen bedeutet daher für den Kanton Zürich weder ein Hoheitsrecht über den Rhein, noch ein Wasserrecht am Rhein, noch ein Einspruchsrecht bezüglich der Verwendung der Wasserkräfte des Rheins. Diese Abschnitte des Flussgebietes sollen auch äusserlich den Charakter von Flussgebiet dadurch verlieren, dass sie vom Kanton Zürich mit Zeit und Gelegenheit aufzufüllen und in Landgebiet umzuwandeln sind.

Art. 4.

Diese neue Grenze soll durch Delegirte beider Vertragskontrahenten auf gemeinsame Kosten vermarkt, beziehungsweise durch Hintermarken versichert werden.

Art. 5.

Der gewöhnliche Unterhalt und Schutz des linken Rheinufers liegt auf der Strecke von C bis G dem Kanton Schaffhausen und auf der Strecke von G bis H dem Kanton Zürich, d. h. in jedem Kanton den nach seinen Gesetzen hiezu Verpflichteten ob.

Art. 6.

Derjenige Gebietsteil, welcher landeinwärts der Linie G H liegt und bisher der Hoheit des Kantons Schaffhausen unterstellt war, geht in das Hoheitsrecht des Kantons Zürich über.

Bau und Unterhalt der Rheinbrücke und deren linksseitigen Widerlagers bei Feuerthalen fallen nach wie vor ganz zu Lasten des Kantons Schaffhausen.

Sofern der Kanton Schaffhausen das linksseitige Widerlager um- oder neubauen will, ist der Kanton Zürich jederzeit verpflichtet:

1. Dem Kanton Schaffhausen den hiefür notwendigen öffentlichen Grund und Boden unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
2. dem Kanton Schaffhausen, soweit der Erwerb von Privatrechten notwendig wird, das Expropriationsrecht zu erteilen;
3. eine entsprechende Zufahrtsstrasse anzulegen. Der Unterhalt der Zufahrtsstrasse zur Brücke wird vom Kanton Zürich nach Massgabe seiner bezüglichen Gesetzgebung übernommen.

Vorstehender Vertrag ist heute den 11. Januar 1901 von den beidseitigen Delegirten der Kantone Zürich und Schaffhausen vereinbart worden, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die verfassungsmässig kompetenten Behörden beider Kantone.

Schaffhausen, den 11. Januar 1901.

Die Delegirten des Kantons Zürich:
C. Bleuler-Hüni.
Nägeli.

Die Delegirten des Kantons Schaffhausen:
J. Keller.
C. Rahm.

Vorstehendem Staatsvertrage wird unter Vorbehalt der Ratifikation durch den Grossen Rat die Genehmigung erteilt.

Schaffhausen, den 20. Februar 1901.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
C. Rahm.
Der Staatsschreiber:
H. Wolf.

Vorstehendem Staatsvertrag wird unter Vorbehalt der Ratifikation durch den Kantonsrat die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 14. Februar 1901.

Im Namen des Regierungsrates
des Kantons Zürich,
Der Präsident:
Kern.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Der vorstehende Staatsvertrag ist vom Grossen Rate des Kantons Schaffhausen in seiner Sitzung vom 21. Oktober 1901 ratifizirt worden.

Schaffhausen, den 21. Oktober 1901.

Im Namen des Grossen Rates,
Der Präsident:
H. Bolli.
Der Sekretär:
M. Gysel.

Der vorstehende Staatsvertrag ist vom Kantonsrate des Kantons Zürich in der Sitzung vom 18. März 1901 ratifizirt worden.

Zürich, den 18. März 1901.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
H. Pestalozzi.
Der I. Sekretär:
Dr. A. Huber.

Verordnung

über

Anlage und Bezug des Militärpflichtersatzes im Kanton Zürich.

(Vom 24. Oktober 1901.)

Der Regierungsrat des Kantons Zürich,

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1878 betreffend den Militärpflichtersatz, der Verordnung vom 1. Juli 1879 über Vollziehung dieses Gesetzes, des Bundesgesetzes vom 29. März 1901 betreffend die Ergänzung des Bundesgesetzes über den Militärpflichtersatz vom 28. Juni 1878,

verordnet:

I. Steueranlage.

§ 1. Die Anfertigung der Originaltabellen für den Militärpflichtersatz ist Sache der Kreiskommandanten und hat alljährlich nach den Vorschriften dieser Verordnung zu geschehen.

In die Tabellen sind aufzunehmen:

a) Alle vom Dienst befreiten und am 1. Mai in der Gemeinde wohnenden Schweizerbürger, sowie allfällig ersatzpflichtige niedergelassene Ausländer.

b) Die infolge Dienstversäumnis ersatzpflichtigen Militärs.

c) Die im Ausland sich aufhaltenden Gemeindebürger im militärpflichtigen Alter.

Die von der Militärsteuer befreiten Ersatzpflichtigen sind unter Angabe des Grundes der Befreiung bis zur Entlassung aus der Wehrpflicht nachzuführen.

§ 2. Die Kreiskommandanten übermitteln die auf Grundlage der Stammkontrolen ausgefertigten und mit denselben übereinstimmenden Tabellen den Gemeindratskanzleien, welche Doppel derselben anzufertigen haben.

§ 3. Die Ausmittlung und Feststellung des auf jeden Ersatzpflichtigen fallenden Steuerbetrages geschieht durch eine Kommission, bestehend aus dem Kreiskommandanten, sowie dem Gemeindratsschreiber und dem Sektionschef der betreffenden Gemeinde. Wenn der Gemeindratsschreiber zugleich Sektionschef ist, ordnet der Gemeindrat aus seiner Mitte der Kommission ein drittes Mitglied bei. Der Kreiskommandant hat Zeit und Ort der Taxation in den amtlichen Publikationsmitteln öffentlich bekannt zu geben.

§ 4. Die Kommission setzt die Taxation nach Massgabe des Bundesgesetzes und der Ansätze des Staatssteuerregisters fest. Ergibt die Taxation Differenzen zwischen den Militär- und Staatssteuerregistern, so ist hievon der Finanzdirektion Mitteilung zu machen.

Bei Pflichtigen, deren Vermögens- und Einkommensverhältnisse sich seit dem Vorjahre nicht verändert haben, ist die letztjährige Taxation einzusetzen.

Über die Verhältnisse der neu in die Gemeinde eingezogenen Pflichtigen sollen Erkundigungen eingezogen werden, die bei der Taxation vorzulegen sind. In allen Fällen sind mit Benutzung der Staatssteuerregister die Rubriken über Vermögensverhältnisse der Eltern bezw. Grosseltern des Pflichtigen genau auszufüllen; ebenso ist die Zahl der Geschwister anzugeben.

Ausser dem im Staatssteuerregister aufgeführten Vermögen und Einkommen eines Pflichtigen ist auch das in einer andern Gemeinde, einem andern Kanton oder im Auslande liegende bezw. erworbene Vermögen und Einkommen zur Besteuerung heranzuziehen.

Die Gemeindratskanzlei hat die Pflicht, diese Faktoren genau zu ermitteln; überhaupt sind Militär- und Gemeindebehörden verpflichtet, in diesen Steuerangelegenheiten sich gegenseitig unentgeltlich alle erforderliche Auskunft zu erteilen.

§ 5. Jedem Ersatzpflichtigen steht das Recht zu, persönlich vor der Taxationskommission zu erscheinen, um über seine

Verhältnisse Auskunft zu geben. Die Taxationskommission kann aber auch Ersatzpflichtige zur mündlichen oder schriftlichen Auskunfterteilung speziell einladen. Nichtbeachtung dieser Einladung zieht Busse bis auf 20 Franken nach sich.

§ 6. Die Taxation soll bis spätestens Ende Mai beendigt sein. Hierauf werden die Steuerbeträge durch die Gemeindratskanzlei in die Tabellen eingesetzt und die letztern mit der Unterschrift der Taxationsbeamten dem Kreiskommando zur Weiterleitung an die Militärdirektion übermittelt.

§ 7. Die Militärdirektion prüft die ihr übermittelten Steuertabellen und nimmt allfällig nötige Änderungen vor. Die genehmigten Tabellen sind bei den Sektionschefs zur Einsicht während 10 Tagen aufzulegen. Den Ersatzpflichtigen wird das Ergebnis der Taxation durch den Steuerzeddel zur Kenntnis gebracht.

§ 8. Rekurse gegen die Taxation sind innert 14 Tagen vom Datum der Zustellung des Steuerzeddels an bei der Militärdirektion schriftlich einzureichen. Den Einsprachen sollen die nötigen Beweismittel beigelegt werden.

§ 9. Die Militärdirektion erledigt die ihr eingereichten Steuerrekurse bis spätestens Ende Juli.

Dem Rekurrenten steht frei, innert 10 Tagen, von der Mitteilung des Rekursalentscheides an gerechnet, beim schweiz. Militärdepartement Einsprache zu erheben, jedoch nur, wenn die Einsprache sich gegen eine Verletzung oder unrichtige Anwendung gesetzlicher Bestimmungen richtet.

§ 10. Ersatzpflichtige, welche nachgewiesenermassen ihr Vermögen oder Einkommen gar nicht oder nur unvollständig versteuerten, haben für soweit zurück, als die unrichtige Versteuerung stattgefunden hat, für den nichtversteuerten Betrag eine einfache Nachsteuer zu entrichten und zwar im Maximum für fünf Jahre.

II. Steuerbezug.

§ 11. Die Zustellung der Steuerzeddel erfolgt in den Tagen vom 1. bis 20. Juni. Die Steuerzeddel sollen das Datum der Zustellung, sowie den Wortlaut von Art. 1 des Bundesgesetzes vom 29. März 1901 betreffend die Ergänzung des Bun-

desgesetzes über den Militärpflichtersatz vom 28. Juni 1878 enthalten.

Pflichtige, welche bis zum 20. Juni keine Steuerzeddel erhalten, haben dieselben beim Sektionschef des Wohnortes zu reklamiren.

Der Bezug des Militärpflichtersatzes findet vom 1. Juli an statt und soll am 31. Juli beendigt sein.

§ 12. Die Kreiskommandanten erlassen die für den Bezug nötigen Anordnungen gemäss Weisung der Militärdirektion. Die Steuer ist auch dann zu bezahlen, wenn gegen die Taxation Rekurs erhoben wurde. Wird infolge des Rekurses das Steuerbetreffnis nachträglich verringert, so findet Rückzahlung statt.

§ 13. Beim Bezug des Militärpflichtersatzes ist nach folgenden Vorschriften zu verfahren:

a) Die Eltern sind für den Militärpflichtersatz der minderjährigen und der mit ihnen in gleicher Haushaltung lebenden volljährigen Söhne haftbar. (Art. 9 des B.-G.)

b) Für Bevormundete ist der Vormund zu belangen.

c) Für Landesabwesende sind deren allfällige Vermögensverwalter oder andere Stellvertreter im Kanton zahlungspflichtig. Den übrigen Ersatzpflichtigen, die ausser der Schweiz wohnen, sind die Steuerzeddel und die Mahnungen portofrei zuzusenden, sofern deren Aufenthaltsort bekannt ist.

d) Ersatzpflichtige, beziehungsweise deren haftbare Eltern, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen erwerbsunfähig sind und kein für ihren und ihrer Familien Unterhalt hinreichendes Vermögen besitzen, haben sich durch ein ärztliches Zeugnis und eine Erklärung des Gemeindrates innert der angesetzten Rekursfrist hierüber auszuweisen, sofern sie Anspruch auf ganzen oder teilweisen Erlass des Ersatzes machen wollen.

e) Ersatzpflichtige, die vor dem Vollzug der Steueranlage, aber nach dem 1. Mai weggezogen sind, sollen, sofern sich die Verhältnisse nicht verändert haben, auf Grund der letztjährigen Taxation belangt werden. Erfolgt keine Zahlung, so ist der Ausstand im Dienstbüchlein vorzumerken.

f) Almosengenössige sind von der Steuer zu befreien, wenn sie der Militärdirektion mit einem amtlichen Ausweis der heimatlichen Armenbehörde über ihre Almosengenössigkeit ein bezügliches Gesuch einreichen.

§ 14. Ersatzbeträge, die dem Sektionschef nicht bis zum 15. Juli einbezahlt werden, sind mit einer Zuschlagstaxe von 30 Rp. am Wohnort des Pflichtigen einzufordern. Mit dieser Einforderung ist die erste Mahnung zu verbinden. Pflichtigen, welche bis 31. Juli die Steuer nicht bezahlt haben, ist als zweite Mahnung ein Befehl zur Zahlung des restirenden Ersatzes, oder zur Beibringung der nötigen Ausweise über die Unmöglichkeit der Zahlungsleistung unter Androhung der Bestrafung im Falle der Zahlungsverweigerung zuzustellen.

Überdies sind die Ersatzpflichtigen darauf aufmerksam zu machen, dass sie den schuldigen Ersatz durch Arbeit in der Kaserne abverdienen können, sofern sie sich hiefür schriftlich anmelden. Für je 3 Fr. Ersatz oder einen die Hälfte dieses Betrages erreichenden Bruchteil ist ein Tag Arbeit zu leisten. Der Abverdiener erhält Kost und Logis in der Kaserne und hat sich der Kasernenordnung in allen Teilen zu unterziehen.

§ 15. Ersatzpflichtige, welche nach fruchtlosem Ablauf der 14tägigen Rekursfrist trotz zweimaliger Aufforderung den Militärpflichtersatz bis zum 31. August nicht bezahlen, den Betrag auch nicht durch Arbeit in der Kaserne tilgen und die Unmöglichkeit der Zahlungsleistung nicht dargetan haben, werden durch den Kreiskommandanten dem Statthalteramt, beziehungsweise der Bezirksanwaltschaft zur Bestrafung überwiesen gemäss Art. 1 des Bundesgesetzes vom 29. März 1901 betreffend die Ergänzung des Bundesgesetzes über den Militärpflichtersatz vom 28. Juni 1878.

§ 16. Ersatzbeträge, welche wegen Abwesenheit oder Zahlungsverweigerung nicht erhoben werden können, und auch nicht abverdient worden sind, werden in eine Restanzenkontrole eingetragen. Die darin enthaltenen Beträge sollen bei erster Gelegenheit von den Sektionschefs bezogen werden. Für die Landesabwesenden ist eine besondere Restanzenkontrole zu führen, die in bisheriger Weise mit der Ersatztabelle verbunden

werden kann. Für den Bezug von Restanzen gelten die in den §§ 11, 12 und 13 enthaltenen Bestimmungen ebenfalls.

§ 17. Die Abrechnung der Sektionschefs mit den Kreiskommandanten erfolgt im Monat Oktober. Die Sektionschefs sind verpflichtet, die eingegangenen Beträge unter Kenntnisgabe an die Finanzdirektion dem Kreiskommando abzuliefern, sobald diese die Hälfte der Steuer oder die Höhe von 200 Fr. erreicht haben.

Betreffend die Ablieferung der Beträge durch die Kreiskommandanten erteilt die Finanzdirektion die erforderlichen Weisungen.

§ 18. Nach Prüfung der eingegangenen Bezugstabellen erstellen die Kreiskommandanten die Gesamtabrechnung für ihren Militärkreis und senden die Abrechnung mit den Original-Ersatztabellen und den Belegen bis spätestens den 15. Dezember der Militärdirektion ein.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 19. Beim Einzug eines Pflichtigen in die Gemeinde hat der Sektionschef das Dienstbüchlein in Bezug auf erfüllte Wehrpflicht genau zu prüfen und auf Formular V anzugeben, wie viel Ersatzsteuer und für welches Jahr zuletzt der Betreffende bezahlt hat, eventuell welcher Sektion oder welchem Kanton ein allfälliger Rückstand zu bezahlen ist.

§ 20. Die Kreiskommandanten und Sektionschefs sind verpflichtet, den Bezug von Militärpflichtersatz für andere Kantone zu besorgen und den eingegangenen Betrag den zustehenden Sektionen zu übermitteln. Von dem einbezahlten Betrag dürfen in diesem Falle vom Sektionschef 5 % als Bezugsgebühr abgezogen werden.

§ 21. Für Steueranlage und Steuerbezug erhalten:

a) Die Gemeindratskanzleien 1 % des eingegangenen Ersatzes, sowie für Mithülfe bei der Taxation ein Taggeld von 5 Fr. für den ganzen und 3 Fr. für den halben Tag;

b) die Sektionschefs 4 % des eingegangenen Pflichtersatzes und für die Taxation das gleiche Taggeld wie die Gemeindratskanzleien;

c) die an Stelle der Gemeindratsschreiber mitwirkenden Gemeindebeamten die nämlichen Entschädigungen wie die erstern.

§ 22. Der Regierungsrat ist berechtigt, auf den Antrag der Militärdirektion die vorbenannten Gebühren bei nachlässiger Geschäftsführung dem Betreffenden ganz oder teilweise zu entziehen.

§ 23. Diese Verordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft; durch dieselbe wird die Verordnung vom 19. Juli 1879 aufgehoben.

Zürich, den 24. Oktober 1901.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
H. Ernst.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Der Bundesrat hat diese Verordnung am 12. November 1901 genehmigt.

Regulativ

betreffend

den kantonalen Lehrmittelverlag.

(Vom 16. November 1901).

---

§ 1. Die für die zürcherische Primar- und Sekundarschule vom Erziehungsrate obligatorisch erklärten individuellen und allgemeinen Lehrmittel erscheinen in der Regel im Staatsverlage und werden den Schulen auf vorherige Bestellung hin durch den kantonalen Lehrmittelverlag geliefert.

§ 2. Der kantonale Lehrmittelverlag bildet eine selbständige Unternehmung der kantonalen Verwaltung. Er ist der Direktion des Erziehungswesens unterstellt und figurirt in der Staatsrechnung unter dem Titel „Spezialrechnungen".

§ 3. Organisation und Verwaltung des Lehrmittelverlages sind so einzurichten, dass derselbe ohne Zuschuss aus der Staatskasse bestehen kann. Zu diesem Zwecke erfolgen bei der Festsetzung des Preises der Lehrmittel durch den Erziehungsrat jeweilen die erforderlichen Zuschläge, welche mindestens 30 % der Selbstkosten betragen sollen. Letztere umfassen ausser den eigentlichen Erstellungskosten der Lehrmittel die Ausgaben für die Verwaltung, die Lokalitäten, die Zinsen des Betriebskapitals und allfällige Abschreibungen auf unverkäuflichen Lehrmitteln.

Ein allfälliger Reingewinn wird zu Abschreibungen verwendet.

§ 4. Die Verwaltung des Lehrmittelverlages liegt dem kantonalen Lehrmittelverwalter ob; derselbe wird vom Regierungsrate auf den Antrag der Erziehungsdirektion jeweilen für die Amtsdauer der kantonalen Verwaltungsbeamten gewählt, und es wird ihm das erforderliche Hülfspersonal beigegeben.

§ 5. Der Lehrmittelverwalter stellt in allen die technischen Fragen des Lehrmittelverlages beschlagenden Geschäften Antrag an die Erziehungsdirektion. Er hat im besondern nachfolgende Obliegenheiten:

a) Verkauf der im Staatsverlage erscheinenden Lehrmittel gemäss den vom Erziehungsrate festgesetzten Verkaufsbedingungen;
b) Magazinirung der Lehrmittelvorräte;
c) Führung der Kasse, der Buchhaltung und der Korrespondenz;
d) Ausarbeitung von Vorlagen an die Erziehungsdirektion betr. den Abschluss von Verträgen mit Bezug auf Lieferungen, Vergebung von Druck- und Buchbinderarbeiten, Herstellung von Illustrationen u. s. w.;
e) Überwachung der Lieferanten bezüglich Erfüllung der vertraglichen Leistungen;
f) Anfertigung des Budgets, des Inventars und der Jahresrechnung;
g) Prüfung der eingehenden Rechnungen und Übermittlung derselben an die Erziehungsdirektion zum Zwecke der Anweisung des Betrages;
h) Ausfertigung der monatlichen Kassenrapporte;
i) Spedition des amtlichen Schulblattes, Bezug der Abonnementsgebühren und Rechnungstellung an die Inserenten;
k) Beihülfe soweit nötig bei Korrektur der Druckbogen sowie bei der Beschaffung und Prüfung der Clichés.

§ 6. Die Vergebung von Lieferungen und Arbeiten erfolgt in der Regel auf dem Submissionswege.

§ 7. Die Buchführung über das Lehrmittellager und über den Kassenverkehr hat so zu geschehen, dass zu jeder Zeit der Stand der Lehrmittelvorräte, sowie die Einnahmen und Ausgaben für jedes einzelne Lehrmittel, wie auch der Stand der Kasse leicht ersichtlich ist.

§ 8. Die Staatskasse liefert dem Lehrmittelverlage das erforderliche Betriebskapital gegen angemessene Verzinsung. Eingehende Barbeträge sind, soweit sie nicht für den Kassenverkehr notwendig sind, ungesäumt an die Staatskasse abzuliefern, mit welcher ein Konto-Korrentverkehr besteht.

§ 9. Der Lehrmittelverwalter gibt der Erziehungsdirektion rechtzeitig Kenntnis von allfällig notwendig werdenden Neuauflagen von Lehrmitteln.

§ 10. Die Jahresbesoldung des Lehrmittelverwalters beträgt Fr. 3500—4500.

§ 11. Der Lehrmittelverwalter hat eine Kaution von Fr. 8000 zu leisten.

§ 12. Die Erziehungsdirektion übt die Aufsicht über den Lehrmittelverlag und den Lehrmittelverwalter aus durch eine vom Erziehungsrate aus seiner Mitte jeweilen für die Zeit seiner Amtsdauer bestellte Kommission von drei Mitgliedern. Die Kommission stellt Antrag an den Erziehungsrat über die Festsetzung des Verkaufspreises der Lehrmittel, über allfällige Abschreibungen auf unverkäuflichen Lehrmitteln, über Abnahme des Inventars und der Jahresrechnung etc.

Mindestens ein Mal im Jahre nimmt die Kommission eine Besichtigung des Lehrmittellagers vor und vergewissert sich über die ordnungsgemässe Amtsführung des Lehrmittelverwalters; sie erstattet über ihre Wahrnehmungen schriftlichen Bericht an den Erziehungsrat.

§ 13. Dieses Regulativ tritt nach seiner Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Zürich, den 23. Oktober 1901.

Namens des Erziehungsrates,
Der Direktor des Erziehungswesens:
Locher.
Der Sekretär:
Zollinger.

Vom Regierungsrat genehmigt.
Zürich, den 16. November 1901.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
H. Ernst.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Gesetz

betreffend

die Korrektion, den Unterhalt und die Benutzung der Gewässer (Wasserbaugesetz).

(Vom 15. Dezember 1901.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Sämtliche Gewässer des Kantons Zürich, sowol die privaten als die öffentlichen, unterliegen der polizeilichen Aufsicht der Staatsbehörden.

Alle Seen, natürlichen Teiche, Flüsse und Bäche gelten als öffentliche Gewässer, soweit sie nicht nachweisbar im Privateigentum sich befinden.

Streitigkeiten darüber, ob ein Gewässer öffentlicher Natur sei, entscheiden die Gerichte.

§ 2. An einem öffentlichen Gewässer kann weder Eigentum noch ein anderes dingliches Recht ersessen werden.

§ 3. Die Gewässer sind, soweit tunlich, zu vermarken.

Längs den korrigirten Flüssen und Bächen sind die Uferböschungen und Dämme oder, wo diese fehlen, entsprechende Streifen längs den Böschungen durch Marksteine als Bestandteile des Fluss- oder Bachgebietes zu bezeichnen.

Böschungen und Dämme korrigirter Gewässer, welche den Anstössern überlassen wurden, sind nötigenfalls auf dem Wege der Zwangsabtretung zu erwerben und abzumarken.

Bei nicht korrigirten Gewässern gilt in der Regel diejenige Linie als Grenze, welche bei genügend geöffnetem Bett vom mittleren Wasserstand am Ufer gebildet wird.

§ 4. Auf die Grenzgewässer findet das vorliegende Gesetz nur soweit Anwendung, als nicht Verträge mit den Nachbarstaaten etwas anderes bestimmen.

II. Korrektion und Unterhalt der Gewässer.

1. Korrektion.

§ 5. Korrektionen öffentlicher Gewässer werden nach Massgabe des Bedürfnisses vom Regierungsrate angeordnet, nachdem der Kantonsrat jeweilen auf Grund einer besondern Vorlage den nötigen Kredit bewilligt hat.

§ 6. Die Anfertigung der Projekte und die Ausführung der Korrektionsarbeiten erfolgen durch die Organe des Staates.

Vor der Ausführung ist den betreffenden Gemeinden und Interessenten Gelegenheit zu geben, sich über die Projekte im allgemeinen auszusprechen.

Für die nach Bundesvorschriften als subventionsberechtigt erscheinenden Korrektionen ist dem Bundesrate ein Subventionsgesuch einzureichen; mit dem Beginn der Bauten ist in der Regel bis nach Zusicherung der Bundessubvention zuzuwarten.

§ 7. Nach Feststellung der Projekte und Erledigung der Gesuche um Bundessubvention werden die Korrektionsarbeiten ohne Rücksicht auf die Grenzen der Gemeinden nach Massgabe der Dringlichkeit und der technischen Regeln, sowie der durch die Voranschläge festgesetzten jährlichen Kredite durchgeführt.

§ 8. Das durch eine Korrektion einem Fluss oder See abgewonnene Land wird auf Rechnung der Unternehmung veräussert, soweit nicht die Beibehaltung desselben als Fluss- oder Seegebiet, z. B. zur Gewinnung von Wuhrholz, als notwendig erscheint.

§ 9. Die Kosten der Flusskorrektionen, Bachverbauungen und Seeregulirungen werden, unter Vorbehalt bestehender privatrechtlicher Verpflichtungen, wie folgt getragen und verteilt:

Zunächst kommt von den Gesamtkosten der Bundesbeitrag in Abrechnung. Sodann übernimmt der Staat von dem verbleibenden Betrag die sämtlichen Kosten der Vorarbeiten und der Bauleitung, sowie 75 bis 90 % der übrigen Baukosten je nach der Bedeutung der Korrektion, den dabei in Frage kommenden Staats-, beziehungsweise Gemeindeinteressen und der ökonomischen Lage der betreffenden Gemeinden. Den Rest tragen die Gemeinden.

Die Gemeinden sind ihrerseits berechtigt, höchstens die Hälfte ihres Betreffnisses auf die bei der Korrektion interessirten Grundeigentümer, Wasserwerksbesitzer, Eisenbahnunternehmungen und andere Beteiligte zu verlegen. Sie haben dafür einen Verteilungsplan aufzustellen, gegen dessen Bestimmungen binnen vierzehn Tagen von der Mitteilung an der Entscheid des Bezirksrates als erster Instanz angerufen werden kann.

§ 10. Sind bei einem Korrektionswerk mehrere Gemeinden beteiligt, so werden die gemäss § 9 dieses Gesetzes von denselben zu tragenden Korrektionskosten vom Regierungsrate nach der Länge des anstossenden Gebietes, den ökonomischen Verhältnissen und den in Frage kommenden Interessen auf die einzelnen Gemeinden verlegt.

§ 11. Die Beiträge der Gemeinden verfallen jeweilen mit dem jährlichen Rechnungsabschluss des betreffenden Korrektionswerkes. Rückstände sind vom Ende des Rechnungsjahres an zu verzinsen.

Wenn es sich um grössere Betreffnisse handelt, so kann der Regierungsrat den Gemeinden auf ihr Verlangen je nach der Höhe der Beitragsschuld und den in Betracht kommenden finanziellen Verhältnissen eine Amortisationsfrist bis auf 20 Jahre bewilligen.

§ 12. Wenn eine Gemeinde durch die Beitragspflicht in unverhältnismässiger und drückender Weise belastet wird, so kann ihr der Regierungsrat einen angemessenen Nachlass gewähren.

§ 13. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Abschlusses der Korrektionsarbeiten. Bei den vom Bunde subventionirten Korrektionen soll dieser Zeitpunkt in der Regel mit demjenigen zusammenfallen, den die Bundesbehörden dem Kanton gegenüber als Abschluss der Bauperiode und Beginn des Unterhaltes festsetzen.

2. Unterhalt.

§ 14. Die Unterhaltsarbeiten am Rhein, an der Thur, Töss, Glatt, Limmat, Sihl und Reuss, sowie an den übrigen nach einheitlichen Grundsätzen korrigirten Gewässern, beziehungsweise an korrigirten Teilstrecken von mindestens 500 m Länge werden durch die Organe des Staates besorgt.

Durch Beschluss des Regierungsrates können auch die Unterhaltsarbeiten an kleineren korrigirten Teilstrecken den staatlichen Organen übertragen werden.

§ 15. Soweit die Unterhaltsarbeiten nicht gemäss § 14 durch die staatlichen Organe ausgeführt werden, haben die Gemeinden dieselben zu besorgen.

Letztere sind indessen berechtigt, an kleineren, nicht korrigirten, das öffentliche Interesse wenig berührenden Bächen die Unterhalts- und Reinigungsarbeiten unter Aufsicht des Gemeindrates durch die Anstösser ausführen zu lassen.

§ 16. Für die Tragung der Unterhaltskosten korrigirter und nicht korrigirter Gewässer gelten in erster Linie die bestehenden privatrechtlichen Verpflichtungen, sowie die den Wasserwerksbesitzern in Abschnitt III und durch die Konzessionen auferlegten Pflichten.

Ferner können Gemeinden, Korporationen und Private zum voraus belastet werden mit den Kosten des Unterhaltes ausserordentlicher Bauten (Ufermauern, Einwölbungen u. s. w.), welche sie selbst zum Schutze von Anlagen, Plätzen, Gemeindestrassen, Brücken u. s. w. ausgeführt haben.

Im übrigen werden die Kosten des gewöhnlichen Unterhaltes vom Staat, von den Gemeinden oder von den Privaten getragen, je nachdem sie gemäss den Bestimmungen der §§ 14 und 15 die Ausführung der Arbeit zu besorgen haben.

Die Gemeinden sind berechtigt, ihr Betreffnis bis zur Hälfte auf die interessirten Grundeigentümer, Gewerbebesitzer, Eisenbahnunternehmungen und andere Beteiligte zu verlegen.

§ 17. Die Kosten der Abwehr von Hochwasser- und Eisganggefahr an den Gewässern werden zur Hälfte vom Staat, zur Hälfte von den Gemeinden getragen, welch letztere ihrerseits dieselben bis zur Hälfte des Betreffnisses auf die Besitzer der bedrohten Grundstücke, Wasserwerke u. s. w. zu verlegen berechtigt sind.

§ 18. Die nach § 16 Abs. 2 auf die Gemeinden, Korporationen und Private fallenden Kosten werden durch einen von der Direktion der öffentlichen Bauten angefertigten Verteilungsplan festgesetzt, gegen welchen an den Regierungsrat rekurrirt werden kann.

Über die nach §§ 16, Alinea 3 und 4, und 17 auf die Privaten fallenden Kosten stellen die Gemeinden einen Verteilungsplan auf, gegen dessen Bestimmungen innerhalb vierzehn Tagen von der Mitteilung an der Entscheid des Bezirksrates als erster Instanz angerufen werden kann.

§ 19. Wenn die den Gemeinden obliegenden Unterhaltskosten durch Hochwasser ausserordentlich gesteigert werden, so kann der Regierungsrat besondere Staatsbeiträge bis zu 50 % der Kosten bewilligen.

3. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 20. Die Eigentümer von Ufergrundstücken müssen das jederzeitige Begehen derselben durch die Wasserbaubeamten, das Befahren derselben, sowie die zeitweise Ablagerung von Material zum Zwecke von Korrektions- und Unterhaltsarbeiten und zur Abfuhr von Steinen, Kies und Sand, sowie der Erträgnisse des Flussgebietes an Wuhrholz, Gras u. s. w. gestatten. Sie sind jedoch berechtigt, für allfällig hieraus entstehenden erheblichen Schaden Ersatz zu fordern, sofern es sich nicht um den unmittelbaren Schutz ihres Eigentums handelt.

§ 21. Für sämtliche Forderungen, welche dem Staat oder den Gemeinden aus der Korrektion oder aus dem Unterhalt

der Gewässer an einzelne Grundeigentümer erwachsen (§§ 9 und 16), steht denselben ein gesetzliches Pfandrecht gemäss den Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches zu.

Dieses Pfandrecht erlischt, sofern dasselbe nicht innerhalb sechs Monaten nach der endgültigen Feststellung des betreffenden Verlegers aufprotokollirt wird. Für die Aufprotokollirung darf keine Staatsgebühr berechnet werden.

Die Notariatskanzleien haben bei Protokollirung neuer oder Abänderung bereits bestehender Schuldbriefe dieses Pfandrecht vorzustellen. Zu diesem Behufe ist ihnen von dem Kostenverteilungsplane unter Bezeichnung der betreffenden Grundstücke Mitteilung zu machen.

III. Benutzung der Gewässer.

1. Wasserwerke, Bewässerungsanlagen u. s. w.

§ 22. Für die Benutzung eines öffentlichen Gewässers zur Errichtung neuer Wasserwerksanlagen, inbegriffen Weier und Wiesenwässerungen, zur Veränderung schon vorhandener Einrichtungen, wie Motoren, Kanäle, Weier, Dämme u. s. w., sowie zur Übertragung einer Wasserkraft auf elektrischem oder anderem Wege ist die Bewilligung des Regierungsrates erforderlich (Wasserrechtskonzession).

Der Erteilung der Bewilligung hat eine Ausschreibung des Gesuches mit Ansetzung einer zerstörlichen Frist von vier Wochen für Einreichung allfälliger Einsprachen, eine durch die Direktion der öffentlichen Bauten anzuordnende Lokalverhandlung und die Erledigung der Einsprachen voranzugehen.

Bei dieser Lokalverhandlung ist die gütliche Beilegung der Einsprachen anzustreben.

Die Direktion der öffentlichen Bauten kann Hinterlegung einer Realkaution verlangen, bevor sie auf das Gesuch eintritt. Die Kaution haftet für die Kosten der Prüfung und Begutachtung des Gesuches, sowie für die konzessionsgemässe Ausführung. Die Kaution kann ganz oder teilweise als verfallen erklärt werden, wenn die Baute nicht innerhalb der Fristen der Konzession ausgeführt wurde.

§ 23. Sofern der Staat vorhandene Wasserkräfte nicht selbst ausbeutet, haben bei der Bewerbung um eine Wasser-

rechtskonzession die Gemeinden gegenüber Privaten den Vorrang.

Bei der Entscheidung über verschiedene mit einander kollidirende Wasserrechtsgesuche von Privaten ist demjenigen, welches eine möglichst wirtschaftliche Ausnutzung der Wasserkraft verspricht, die allgemeinen öffentlichen Interessen am meisten fördert, beziehungsweise am wenigsten gefährdet, unter übrigens gleichen Umständen der Vorzug zu geben.

§ 24. Konzessionsgesuche sind in der Regel abzuweisen, wenn durch die Ausführung des Projektes öffentliche Interessen erheblich beeinträchtigt werden, oder wenn die allgemeine Benutzung des Gewässers (§ 220 des privatrechtlichen Gesetzbuches) verunmöglicht, beziehungsweise empfindlich geschmälert, oder wenn die Erstellung einer andern rationelleren Anlage verunmöglicht wird, die eine wirtschaftlichere Ausbeutung des Wasserlaufes herbeiführen würde.

§ 25. Einsprachen gegen die Errichtung neuer oder die Erweiterung bestehender Werke sind, mit Ausnahme des Falles der gänzlichen Expropriation der bestehenden Anlage des Einsprechers (§ 30), als Privateinsprachen zu behandeln und wie Streitigkeiten der Besitzer vorhandener Wasserwerke betreffend Wasserzu- und -Abfluss, Rückstauungen u. dgl. durch die Gerichte zu erledigen.

Richtet sich eine Einsprache gegen die Anschwellung des Wassers zur Verwendung desselben während der Arbeitszeit, so ist sie nur insofern zu berücksichtigen, als die Benutzung durch den Einsprecher während der gewöhnlichen Arbeitszeit geschmälert würde.

Als gewöhnliche Arbeitszeit werden die Stunden zwischen morgens 6 Uhr und abends 7 Uhr betrachtet.

Insofern die Schmälerung eines bestehenden Wasserrechtes durch anderweitige Vorkehrungen, z. B. Herstellung von Aushülfsreservoiren, Abgabe von Kraft durch den Gesuchsteller u. s. w., vermieden werden kann, so können die Gerichte die Einsprache als beseitigt erklären, sobald der Gesuchsteller diese Vorkehrungen ausgeführt und dem Einsprecher zur Verfügung gestellt oder hiefür hinreichende Sicherheit geboten hat. Der Einsprecher ist für ihm dadurch erwachsende Vorteile beitragspflichtig. Vorbehalten bleiben die Vorschriften von § 26.

Einsprachen von Mitbewerbern um das Wasserrecht, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, ebenso solche von Expropriaten gegen die Abtretungspflicht und polizeiliche Einsprachen der Gemeindebehörden werden bei der Behandlung des Gesuches durch den Regierungsrat erledigt.

§ 26. Wenn die Anlage von grösseren Weiern, Stauwehren oder andern Wasserbauten verschiedenen Besitzern von Wasserrechten einen erheblichen Vorteil gewährt, so können auch diejenigen Interessenten, welche mit dem Unternehmen nicht einverstanden sind, angehalten werden, nach Massgabe des wirklichen Vorteils, der ihnen aus den Anlagen erwachsen wird, an die Kosten des Unternehmens beizutragen, jedoch nicht mehr als 25 % des Wertes ihres Wasserwerkes. Der Beitrag wird erst an dem Tage fällig, an dem sie die vermehrte Wasserkraft zum ersten Mal benutzen.

Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Teilnahme und den Umfang derselben entscheiden die Gerichte.

Durch die Konzession kann auch dem Ersteller eines neuen Wasserwerkes die Mitbenutzung bestehender Anlagen, wie Weier, Stauwehre, Kraftleitungen u. dgl., eingeräumt werden. In diesem Falle hat nach Wahl des ursprünglichen Besitzers der betreffenden Anlage der neue Wasserwerksbesitzer sich in das Eigentumsrecht einzukaufen oder für die Mitbenutzung einen angemessenen Zins zu bezahlen.

Über die Höhe der Einkaufssumme oder des Zinses entscheiden im Streitfall die Gerichte.

Über die Art und Weise der Benutzung einer gemeinsamen Anlage haben die Beteiligten Statuten aufzustellen, welche der Genehmigung der Direktion der öffentlichen Bauten unterliegen. Die letztere setzt die Statuten von sich aus fest, wenn sich die Beteiligten nicht einigen können.

§ 27. Die Besitzer der obern Wasserwerke sollen das denselben zufliessende Wasser während der gewöhnlichen Arbeitszeit (§ 25) ununterbrochen abfliessen lassen, dürfen also dasselbe während genannter Zeit weder in Weiern noch Zulaufkanälen zurückhalten. Der Regierungsrat ist indessen ermächtigt, in Ausnahmefällen eine weitergehende Weierung zu gestatten.

Vorbehalten bleiben besondere von der Direktion der öffentlichen Bauten genehmigte Vereinbarungen der Wasserwerksbesitzer unter sich.

§ 28. Die bei Bewilligung eines Wasserrechtes dem Gesuchsteller einzuhändigende Urkunde (Wasserrechtskonzession) soll die näheren Bestimmungen über das zu benutzende Wasserquantum und Gefälle, sowie den weiteren Umfang der Berechtigung und die mit dieser verbundenen Verpflichtungen enthalten. Der Gesuchsteller hat die Konzession auf seine Kosten innerhalb einer ihm anzusetzenden Frist in das Notariatsprotokoll eintragen zu lassen.

§ 29. Der Konzessionsbewerber hat für die Kosten, welche die Prüfung und Begutachtung seines Gesuches verursachen, aufzukommen.

Sind besondere Kosten durch ganz unbegründete Einsprachen veranlasst worden, so können dieselben den Einsprechern auferlegt werden.

Ausserdem ist bei der Aushändigung der Konzession eine einmalige Konzessionsgebühr zu entrichten, welche 1 Franken für die auszubeutende Pferdekraft, jedoch mindestens 20 Franken betragen soll.

Besondere Gebühren für die Wegleitung von Wasserkräften über die Kantonsgrenze hinaus sollen nur gefordert werden, falls der auswärtige Staat solche Gebühren erhebt.

§ 30. Mit der Erteilung der Konzession im Sinne von § 22, Absatz 1, wird zugleich das nötige Expropriationsrecht im Sinne des Gesetzes betreffend die Abtretung von Privatrechten erteilt.

Das Expropriationsrecht kann mit der Konzessionserteilung auch erteilt werden gegenüber kleineren Wasserwerksanlagen, deren Beseitigung zur Erstellung einer rationellen grösseren Anlage notwendig wird.

In solchen Fällen ist dem Besitzer der expropriirten Anlage auf Verlangen womöglich Ersatz an Kraft zu leisten.

§ 31. Das Expropriationsrecht wird überdies für die Anlagen zur Übertragung zürcherischer oder auswärtiger Wasserkräfte auf elektrischem oder anderem Wege erteilt, falls diese Kräfte im Kanton Zürich verwendet werden. Das Expropriationsrecht ist nicht zu erteilen, wenn die Kraft-

übertragung die öffentlichen Interessen in erheblichem Masse beeinträchtigt.

Tritt später eine veränderte Benutzung des mit einer derartigen Servitut belasteten Landes ein, wie insbesondere die Überbauung eines bis dahin landwirtschaftlich beworbenen Grundstückes, so ist der Servitutsberechtigte verpflichtet, die Anlage auf seine Kosten auf einen andern Teil des Grundstückes, nötigenfalls von demselben weg zu verlegen; im letztern Falle leistet der von der Servitut entlastete Grundeigentümer dem Servitutsberechtigten Rückvergütung nach Massgabe der seinerzeit bezogenen Entschädigung.

§ 32. Neue Wasserrechtskonzessionen werden für höchstens 100 Jahre und unter Wahrung des Rückkaufsrechtes des Staates innerhalb der Konzessionsdauer erteilt.

Die Bestimmungen über den Rückkauf werden in der Konzession festgestellt.

Nach Ablauf der Konzessionsdauer fallen die vorhandenen Wasserwerksanlagen (Wehre, Zu- und Ablaufkanäle, Weier, Motorengebäude mit Wassermotoren) samt den nötigen Zugängen unentgeltlich an den Staat. Dieselben sollen sich bei der Übergabe in gutem betriebsfähigem Zustande befinden.

Sofern der bisherige Inhaber eines Wasserwerkes dasselbe weiter betreiben will, so hat er spätestens drei Jahre vor Ablauf der Konzession ein Gesuch zu stellen, über welches der Regierungsrat spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Konzession zu entscheiden hat.

§ 33. Bestehende Wasserrechte, welche weder auf beschränkte Zeit, noch auf Zusehen oder mit Vorbehalt des Rückkaufs erteilt worden sind, können nur auf dem Wege der freien Verständigung oder der Expropriation zurückgenommen werden.

Der Staat ist jederzeit berechtigt, ein Wasserrecht mit den zugehörigen Anlagen oder ohne dieselben zu expropriiren.

Wenn das Wasserrecht mit den Anlagen expropriirt wird, so ist der volle Verkehrswert unter Berücksichtigung der Zeitdauer bis zum Ablauf der Konzession zu entschädigen.

Wird nur das Wasserrecht expropriirt, so ist dem Besitzer ausser der Entschädigung für das Recht auch der Minderwert der Anlagen zu vergüten.

Für die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Expropriation gelten die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Abtretung von Privatrechten.

§ 34. Für alle Wasserrechte, inbegriffen Bewässerungsanlagen, sind, soweit dieselben nicht schon durch regierungsrätliche Konzessionen genau umschrieben sind, nachträglich solche Konzessionsurkunden auszustellen.

Bewässerungsanlagen, welche schon vor dem 1. Juli 1854 unbestritten bestanden haben, werden unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Gesetzes anerkannt. Die später, jedoch vor dem 1. Mai 1872, ohne staatliche Bewilligung erstellten Anlagen können fortbestehen; der Regierungsrat ist aber berechtigt, die Benutzung derselben zu Gunsten der Gewinnung von Wasserkräften oder aus polizeilichen Gründen ohne Entschädigung zu beschränken oder aufzuheben.

Die Feststellung dieser Rechte erfolgt auf Kosten der Besitzer nach vorausgegangener Ausschreibung und Erledigung allfälliger Einsprachen.

§ 35. Wenn in der Wasserrechtsurkunde nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, so beschränkt sich das Recht auf die Wasserbenutzung für alle Wasserwerke, die vor Erlass dieses Gesetzes erstellt waren, auf dasjenige Wasserquantum und Gefälle, welches der bestehenden Anlage entspricht, und erstreckt sich nicht auf überschüssiges Wasser und nicht ausgenutztes Gefälle.

§ 36. Dem Staate ist für jede Wasserkraft, welche nicht gemäss §§ 38 und 39 zinsfrei ist, ein jährlicher Zins von 6 Franken per Pferdekraft (75 Meterkilogramm per Sekunde) zu entrichten.

Derselbe wird vom Regierungsrat endgültig festgesetzt.

§ 37. Die der Zinsberechnung zu Grunde zu legende Wasserkraft wird ermittelt durch Multiplikation derjenigen Wassermenge, welche der Wasserwerksanlage gemäss den Bestimmungen der Wasserrechtskonzession zur Benutzung überlassen wird (§ 28), mit der in der letzteren näher bezeichneten Fallhöhe, welche berechnet wird aus dem Höhenunterschied zwischen den mittleren Wasserständen bei der Aufnahme und der Abgabe des Wassers.

Wird die natürliche Geschwindigkeit des Wassers ohne künstliche Gerinne als Triebkraft benutzt, so ist die entsprechende Fallhöhe aus der mittleren Geschwindigkeit zu berechnen.

§ 38. Zinsfrei sind diejenigen Wasserkräfte, für welche seit dem Jahre 1816 kein Zins bezahlt worden ist oder der Zins seither losgekauft wurde, sofern an den Werken seit dem Jahr 1816, beziehungsweise seit dem Loskauf keine Veränderungen vorgenommen wurden, für welche die Bewilligung des Regierungsrates einzuholen war. Im letztern Falle ist nur derjenige Teil der Wasserkraft zinsfrei, welcher der ursprünglich zinsfreien Anlage entspricht.

§ 39. Der Regierungsrat ist berechtigt, die Wasserkräfte, für welche der Zins losgekauft wurde, gegen angemessene Entschädigung wieder als zinspflichtig zu erklären.

§ 40. Für Bewässerungsanlagen ist kein Zins zu entrichten, wol aber für Weieranlagen, welche einen Teil des Flussgefälles in Anspruch nehmen.

§ 41. Der Zins ist bei neuen Bewilligungen vom Beginne des Werkbetriebes, spätestens aber vom Anfang des vierten Jahres nach Erteilung der Konzession an zu entrichten.

Bei Wasserwerksanlagen von über 1000 Pferdekräften ist nach Ablauf des dritten Jahres nach Erteilung der Konzession mindestens die Hälfte, und nach Ablauf von sechs Jahren nach Konzessionserteilung die ganze nutzbare Wasserkraft zu verzinsen.

Zu jeder Zeit soll jedoch der Wasserzins mindestens für die wirklich benutzte Wasserkraft entrichtet werden.

Der Zins ist nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für alle zinspflichtigen Wasserrechte nach den neuen Normen festzusetzen.

§ 42. Die Grundlagen der Zinsberechnung können bei jeder Konzessionsänderung, jedenfalls aber alle 10 Jahre in Revision gezogen werden.

Eine Revision hat auch jederzeit auf Verlangen des Wasserwerksbesitzers stattzufinden, sofern er imstande ist, die Berechtigung seines Verlangens nachzuweisen.

Entsteht aus der Regulirung eines Gewässers für bestehende Werke eine von diesen benutzte erhebliche Kraftvermehrung, so ist der Zins entsprechend zu erhöhen.

§ 43. Werden Gewässer auf Anordnung der zuständigen Behörden korrigirt, so hat der Besitzer eines Wasserwerks oder einer andern Wasserbenutzungsanstalt die notwendigen Änderungen an seinen Anlagen auf eigene Kosten vorzunehmen oder die entstehenden Kosten zu bezahlen.

Zu einer Entschädigung ist er nur dann berechtigt, wenn durch die Korrektion seine Wasserkraft eine Schmälerung erfährt, die nicht durch Anpassung der Wasserwerksanlage an die Korrektionsbauten gehoben werden kann.

§ 44. Wenn durch Korrektions- oder sonstige Bauten im öffentlichen Interesse, Unterhaltsarbeiten an öffentlichen Gewässern oder Vorkehrungen bei Hochwasser, Eisgang und dergleichen eine vorübergehende Unterbrechung oder Erschwerung im Betrieb von Wasserwerken oder andern Wasserbenutzungsanstalten veranlasst wird, so begründet dies keinen Anspruch auf Entschädigung, es sei denn, dass die betreffenden Arbeiten unnötig verzögert werden.

§ 45. Das Recht der Fischerei in den Wasserwerkskanälen und Weiern steht dem Staate zu, soweit nicht Privatrechte nachgewiesen werden können. Die Besitzer der Kanäle und Weier sind verpflichtet, allfälligen Pächtern die Ausübung der Fischerei zu gestatten und nach Anweisung der Staatsbehörden die zum Schutze und zum freien Durchpass der Fische nötigen Vorkehrungen zu treffen.

§ 46. Wo ein Kanal sämtliches Wasser eines öffentlichen Gewässers aufnimmt, oder wo es sonst das öffentliche Interesse erheischt, sind durch die Wasserwerksbesitzer an dem Kanal geeignete Anstalten für die gemeine Benutzung (§ 220 des privatrechtl. Gesetzbuches) herzustellen und anzuweisen.

Desgleichen hat der Wasserwerksbesitzer die Einleitung von Kanalisationswasser in die Zu- und Ablaufkanäle zu gestatten. Für allfällige erhebliche Schädigungen, welche dem Wasserwerksbesitzer an seiner Anlage hiedurch erwachsen, haftet die Kanalisationsunternehmung. Streitigkeiten hierüber entscheiden die Gerichte.

§ 47. Die Ortsbehörden sind berechtigt, Löscheinrichtungen mit den Weiern, Druckleitungen und Kanälen der Wasserwerke in Verbindung zu setzen und bei Feuerausbrüchen über das Wasser ohne Entschädigung zu verfügen.

§ 48. Innerhalb der durch die Auffangswuhre bewirkten Wasserstauungen liegt die Pflicht der Reinigung des Flussbettes, sowie des Uferunterhaltes den Besitzern der betreffenden Wasserwerke oder Wasserbenutzungsanstalten ob. Die Länge dieser Strecken bestimmt der Regierungsrat.

§ 49. Die Beamten des Wasserbaues und des Fischereiwesens haben jederzeit ungehinderten Zugang zu den Ufern der öffentlichen Gewässer, den Wasserwerken und andern Wasserbenutzungsanstalten.

Die Besitzer von Wasserwerks- und Wässerungskanälen sind verpflichtet, in der Nähe der Ein- und Ausmündung der Kanäle sichere Fusstege über dieselben zu erstellen und zu unterhalten.

§ 50. Die Ableitung des Wassers aus Flüssen und Bächen in Wasserwerks- und Wässerungskanäle, sowie die Wiederzuleitung solchen Wassers in öffentliche Gewässer ist nur nach Massgabe der bestehenden Privatrechte und Konzessionen zulässig und soll in möglichst unschädlicher Weise ausgeführt werden.

§ 51. Ein Wasserrecht kann durch den Regierungsrat ohne Entschädigung als erloschen erklärt werden:

a) Wenn der Besitzer freiwillig darauf verzichtet;
b) wenn die Wasserwerksanlage in ihren Hauptbestandteilen untergegangen ist;
c) wenn drei Jahre nach Erteilung der Konzession der Bau der Anlage nicht ernstlich in Angriff genommen ist;
d) wenn nach sechs Jahren vom Datum der Konzession an die Anlage nicht in Betrieb gesetzt ist;
e) wenn die Anlage zwar im Betrieb war, aber während sechs auf einander folgender Jahre nicht betrieben wurde;
f) wenn der Zins während drei Jahren nicht erhältlich gemacht werden konnte, in der Meinung, dass die grundversicherten Gläubiger davon amtlich in Kenntnis gesetzt und allfällig von ihnen bezahlte Wasserzinse pfandrechtlich vorgestellt werden.

§ 52. Ist ein Wasserrecht gemäss den Bestimmungen des § 51 als erloschen erklärt worden, so wird der bisherige Konzessionsinhaber bis zum Ablauf der Konzessionsdauer keineswegs seiner Verpflichtungen zum Unterhalt allfälliger im Bereich des öffentlichen Gewässers vorhandener Anlagen (Stauwehre, Sohlen- und Uferversicherungen u. dgl.) enthoben; auch kann derselbe vom Regierungsrat dazu angehalten werden, diejenigen Bauten auszuführen, welche notwendig sind, um Schädigungen zu verhüten, die durch Eingehen des Werkes entstehen könnten. Der Regierungsrat wird in jedem Fall, in welchem er ein Wasserrecht als erloschen erklärt, die dem Inhaber zu machenden Auflagen festsetzen, und es sind dieselben, soweit sie dinglicher Natur sind, gleichzeitig mit der Erloschenerklärung im Notariatsprotokoll vorzumerken.

§ 53. Wird ein erloschenes Wasserrecht (§ 51) durch den Regierungsrat einem neuen Bewerber übertragen, so ist der frühere Besitzer der ihm in § 52 auferlegten Verpflichtungen enthoben, dagegen gehalten, dem neuen Bewerber auf Verlangen die vorhandenen Wasserwerksanlagen (Wehre, Zu- und Ablaufkanäle, Weier, Motorengebäude mit Wassermotoren) mit den nötigen Zugängen zu denselben gegen eine Entschädigung abzutreten, welche nötigenfalls nach Massgabe des Gesetzes betreffend die Abtretung von Privatrechten festzusetzen ist.

§ 54. Wasserwerke und andere Wasserbenutzungsanstalten an Privatgewässern unterliegen in polizeilicher Hinsicht der Aufsicht der Staatsbehörde.

Das Verfahren bei Bewilligung solcher Werke ist das gleiche wie bei solchen an öffentlichen Gewässern.

Wo über das Eigentumsrecht an Gewässern Zweifel bestehen, kann der Regierungsrat verlangen, dass dasselbe zuerst gerichtlich festgestellt werde.

§ 55. Die sämtlichen Wasserrechte, inbegriffen Weier, Bewässerungsanlagen und Kraftübertragungen, sind in einen von der Direktion der öffentlichen Bauten zu führenden Kataster einzutragen.

2. Landanlagen und Seebauten.

§ 56. Zur Erweiterung der Seeufer, zur Erhöhung oder Austiefung des Seegrundes, sowie zu andern Bauten, welche

das Seegebiet in Anspruch nehmen, ist die Bewilligung der Direktion der öffentlichen Bauten, für Erstellung grösserer Quaianlagen diejenige des Regierungsrates erforderlich.

Das Verfahren bei Erteilung solcher Bewilligungen ist im allgemeinen das gleiche, wie bei Erteilung von Wasserrechtskonzessionen.

Für provisorische Einrichtungen, welche nur auf Zusehen hin und unter Vorbehalt der Rechte Dritter zu bewilligen sind, kann die Ausschreibung unterbleiben.

§ 57. Gegen den Willen des Eigentümers eines an den See anstossenden oder von demselben blos durch eine Strasse oder Eisenbahn getrennten Grundstückes dürfen Landanlagen und Seebauten vor diesem Grundstück nur bewilligt werden, wenn und soweit mit denselben ein öffentlicher Zweck verbunden ist. Über die Frage, ob und wieweit die Anlage einem öffentlichen Zwecke diene, entscheidet in erster Instanz der Bezirksrat, in letzter der Regierungsrat.

Alle andern Anstände, welche nicht als solche privatrechtlicher Natur durch den Richter erledigt werden müssen, werden durch die Direktion der öffentlichen Bauten entschieden. Diese setzt die Grenzen der Landanlagen fest.

§ 58. Gesuche betreffend Erstellung von Landanlagen oder Seebauten sind abzuweisen, wenn durch die projektirten Bauten die Gefahr der Abrutschung oder Senkung der Ufer erhöht, die Sicherheit der Schiffahrt gefährdet, die öffentlichen Interessen in erheblichem Masse beeinträchtigt, die gemeine Benutzung des Wassers bedeutend erschwert oder eine rationelle und ästhetische Ausgestaltung der Ufer verunmöglicht würde.

§ 59. Neu aufgefülltes Seegebiet und kleinere, auf mindestens drei Seiten von Land umgebene Wasserbecken gehen, vorbehältlich der Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen über die Fischerei, in das Privateigentum des Konzessionsinhabers über und werden nach konzessionsgemässer Ausführung notarialisch gefertigt.

Die durch andere Einbauten in das Seegebiet, z. B. Badanstalten oder Haaben, beanspruchte Seefläche bleibt öffentlicher Grund.

§ 60. Die bei Bewilligung einer Landanlage oder Seebaute dem Gesuchsteller einzuhändigende Konzessionsurkunde

soll die Bestimmung der Eigentumsverhältnisse, sowie die Bedingungen enthalten, welche zur Wahrung der öffentlichen Interessen, namentlich einer spätern Inanspruchnahme der Landanlage zu öffentlichen Zwecken, der Sicherheit der Schifffahrt und der soliden Ausführung und planmässigen Ufergestaltung erforderlich sind.

§ 61. Bei Erteilung einer Konzession für Landanlagen und Seebauten hat der Gesuchsteller die Untersuchungs- und Kanzleikosten und, sofern es sich um eine Anlage zu Privatzwecken handelt, eine Gebühr zu entrichten, welche in jedem einzelnen Fall durch die Direktion der öffentlichen Bauten festzusetzen ist.

Die Grösse der Gebühr, welche nicht unter 50 Rappen und nicht über 5 Franken per Quadratmeter betragen soll, richtet sich nach dem Verkehrswert des anstossenden oder rückliegenden Landes, sowie nach dem voraussichtlichen Mehrwert der erstellten Anlage über die Erstellungskosten hinaus und nach der grösseren oder geringeren Beschränkung des freien Verfügungsrechtes über die Anlage.

§ 62. Bei Erteilung einer Bewilligung für eine Landanlage oder Seebaute ist eine der Bedeutung der Baute entsprechende Frist für die Ausführung anzusetzen mit der Androhung, dass die Konzession erlösche, wenn die Frist nicht eingehalten werde.

Wird die Konzession für eine unvollendete Anlage nicht erneuert, so setzt die Direktion der öffentlichen Bauten unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat fest, ob und welche Bestandteile der allfällig angefangenen Anlagen aus dem Seegebiet zu beseitigen und ob noch weitere Vorkehrungen durch den früheren Konzessionsinhaber oder auf dessen Rechnung zu treffen seien. Die Konzessionsgebühr bleibt verfallen.

§ 63. Die Gemeinden können durch den Regierungsrat verhalten werden, an Seen und Flüssen die nötigen Haaben und Landungsplätze für Ledischiffe, Waidlinge und Kähne zu erstellen und zu unterhalten. An die Kosten wird der Regierungsrat je nach der Bedeutung der Anlage und der ökonomischen Lage der Gemeinde Beiträge von 25—50% verabfolgen.

IV. Polizeiliche Vorschriften.

§ 64. Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Schranken der polizeilichen Ordnung das öffentliche Gewässer zur Schifffahrt, zum Wasserschöpfen, Baden, Tränken, Schwemmen, Waschen u. s. w. zu benutzen; jedoch darf dadurch die Beschaffenheit des Wassers nicht so verändert werden, dass Schaden für das öffentliche Wohl entsteht oder die allgemeine Benutzung in erheblicher Weise beeinträchtigt wird (§ 220 des privatrechtl. Gesetzbuches).

§ 65. Für das Einleiten von verunreinigtem Abwasser in die öffentlichen Gewässer und in die Kanäle ist ausser der Bewilligung der Direktion der öffentlichen Bauten diejenige der Gesundheitsbehörden erforderlich. Dieselbe kann je nach Umständen ganz verweigert oder unter schützenden Bestimmungen erteilt werden.

§ 66. Die Flösserei ist in allen Gewässern des Kantons untersagt.

Vorbehalten bleiben allfällige abweichende Bestimmungen in Verträgen mit Nachbarstaaten betreffend die Grenzgewässer.

§ 67. Das Recht, Sand, Kies und Steine aus den öffentlichen Gewässern auszubeuten, steht in erster Linie dem Staat und in zweiter Linie den Gemeinden für öffentliche Zwecke zu. Wohlerworbene Rechte Dritter sind vorbehalten.

Die Bewilligung zur Ausbeutung von Kies, Sand, Eis u. s. w. durch Private wird von der Direktion der öffentlichen Bauten oder vom Gemeindrat erteilt, je nachdem der Unterhalt des Gewässers dem Staat oder der Gemeinde obliegt (§§ 14 bis 16). Es kann hiefür eine angemessene Gebühr erhoben werden.

§ 68. Neue Gebäude dürfen in der Regel nicht näher als 3 Meter von der Grenze eines öffentlichen Gewässers erstellt werden.

Für besondere Verhältnisse, z. B. wo die Ufer aus genügend starken Mauern bestehen, die Abflussprofile durch die Baute nicht verengert werden und Überschwemmungen mutmasslich ausgeschlossen sind, kann die Direktion der öffentlichen Bauten unter schützenden Bedingungen Ausnahmen gestatten. Es kann hiefür eine angemessene Gebühr erhoben werden.

§ 69. An den Ufern von Flüssen und Bächen dürfen weder Sträucher noch Bäume stehen, welche den Wasserabfluss in schädlicher Weise hemmen oder die Ufer gefährden.

Hochstämme dürfen nicht näher als 5 Meter von der Grenze gepflanzt werden, es sei denn, dass die Direktion der öffentlichen Bauten an Stellen, wo die Gefahr der Überschwemmung ausgeschlossen ist, Ausnahmen bewilligt. Sofern die Voraussetzung von Absatz 1 nicht vorhanden ist, können die beim Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Bäume stehen bleiben. Sie dürfen aber beim Abgang nicht ersetzt werden.

§ 70. Holzstämme und andere Materialien, welche, wenn sie durch das Wasser fortgetragen werden, die Ufer beschädigen können, dürfen innerhalb der Uferlinien und je 3 m breiter Streifen längs der Ufer gar nicht und innerhalb des Bereiches möglicher Hochwasser nur dann abgelagert werden, wenn sie gegen Fortschwemmung gehörig gesichert sind.

§ 71. Zur Errichtung von Brücken, Stegen und Fähren mit dauernden Einrichtungen, sowie für andere Bauten in oder über dem Flussprofil ist die Bewilligung der Direktion der öffentlichen Bauten erforderlich.

An die Bewilligung der Erstellung von Brücken, Stegen und Fähren durch Privatpersonen oder Korporationen kann die Bedingung geknüpft werden, dass sie dem öffentlichen Verkehr zugänglich gemacht werden.

Für wichtigere derartige Projekte kann die vorherige Ausschreibung und Erledigung allfälliger Privateinsprachen angeordnet werden.

Durch Hochwasser oder sonstwie zerstörte Objekte in, an und über den Gewässern dürfen nicht ohne weiteres in bisheriger Weise wieder hergestellt werden, sondern es unterliegen die bezüglichen Projekte neuerdings der Genehmigung der Behörden.

§ 72. Der Regierungsrat ist berechtigt, auch nach Genehmigung der Pläne oder nach Ausführung von Bauten in, an und über den Gewässern noch Änderungen zu verlangen oder auf Rechnung des Besitzers der Anlage ausführen zu lassen, wenn letztere mit Übelständen, wie Überschwemmung, Versumpfung, Gefährdung der Ufer und Abflussverhältnisse, Eisstauungen u. dgl.

verbunden ist, oder die Gesundheit oder das Eigentum Anderer, beziehungsweise die öffentlichen Interessen gefährdet.

§ 73. Der jeweilige Besitzer eines Wasserwerkes oder einer andern Wasserbenutzungsanstalt, beziehungsweise von Bauten in, an und über den Gewässern haftet für allen Schaden, welcher nachweisbar infolge dieser Anlage und ihrer Bewerbung an der Gesundheit Anderer oder an ihrem Eigentum oder am öffentlichen Grunde entstehen sollte.

§ 74. Die Direktion der öffentlichen Bauten, beziehungsweise die Gemeindräte sind berechtigt, gesetz- und konzessionswidrige Bauten, Anlagen und Vorrichtungen in, an und über den öffentlichen Gewässern durch die Fehlbaren oder auf deren Kosten beseitigen zu lassen. Ebenso kann gegen Personen, welche in Erfüllung gesetzlicher oder ihnen durch die Staatsbehörden auferlegter Verpflichtungen säumig sind, auf dem Weg der Zwangsvollstreckung eingeschritten werden.

V. Vollziehungs- und Strafbestimmungen.

§ 75. Die Oberaufsicht über das gesamte Wasserbauwesen des Kantons steht dem Regierungsrat beziehungsweise der Direktion der öffentlichen Bauten zu.

§ 76. Der Regierungsrat wird beförderlich die nötigen Vollziehungsverordnungen zu diesem Gesetze erlassen, insbesondere über

a) das Verfahren und die zu beobachtenden Grundsätze bei Verlegung von Kosten der Korrektion und des Unterhaltes von Gewässern auf Gemeinden und übrige Beteiligte,
b) die Behandlung von Gesuchen betreffend Erstellung von Wasserwerken, Bewässerungs- und Landanlagen, sowie andern Wasserbauten, und über die Normalkonzessionen für dieselben,
c) die Ausstellung von Konzessionen für diejenigen Wasserwerke und Wasserbenutzungsanstalten, welche bis jetzt solcher entbehren,
d) das Verfahren bei Festsetzung der Wasserrechtszinse,
e) die Anlegung und Nachführung des Wasserrechtskatasters,

f) die Anlage von elektrischen Kraftübertragungen (Übertragungen von Wasserkräften und andere Starkstromleitungen jeder Art),
g) die Ausbeutung von Material aus den öffentlichen Gewässern,
h) die Anstellung, die Obliegenheiten und die Besoldung der Wasserbaubeamten und -Angestellten,
i) den Nachrichtendienst und die Hülfeleistung bei eintretenden Hochwassern,
k) die zu beziehenden Gebühren.

Die unter a, b, f, h und k genannten Verordnungen sind dem Kantonsrate zur Genehmigung vorzulegen.

§ 77. Den Gemeindräten liegt nach Massgabe dieses Gesetzes die Sorge für das Wasserbauwesen innerhalb der Gemeinden und die Handhabung der wasserpolizeilichen Vorschriften ob.

§ 78. Die Statthalterämter überwachen die Erfüllung der gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes den Gemeinden und Gemeindebehörden auferlegten Verpflichtungen und die Handhabung der Wasserpolizei und treffen, wo nötig, die erforderlichen Anordnungen.

§ 79. In Fällen drohender Wassergefahr haben die Gemeindebehörden dem Statthalteramte und der Direktion der öffentlichen Bauten, sowie den weiterhin bedrohten Gemeinden ungesäumt Kenntnis zu geben.

Die betreffenden Gemeindebehörden leiten die diesbezüglichen Arbeiten, bis die zuständigen Beamten des Staates anwesend sind.

Die benachbarten Gemeinden und die anwesenden Privatpersonen sind verpflichtet, auf Verlangen sofort Hülfe zu leisten.

Die Gemeinden sind verpflichtet, diese Hülfeleistung nach Art der Feuerwehren zum voraus zweckmässig zu organisiren und für die erforderliche Ausrüstung an Werkzeug und Material zu sorgen.

§ 80. Nichtbefolgung der Vorschriften dieses Gesetzes oder Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen desselben ist mit Polizeibusse bis auf 1000 Franken zu bestrafen, sofern die Handlung nicht unter die Bestimmungen des Strafgesetzes fällt.

In gleicher Weise wird bestraft:

a) Wer Signale, Pfähle, Wasserpegel, Markungen u. dergl., welche auf amtliche Anordnung aufgestellt sind, irgendwie verändert, verrückt oder zerstört;

b) wer öffentliche Gewässer und zugehörige Vorrichtungen beschädigt.

In allen Fällen haftet der Fehlbare für den verursachten Schaden.

§ 81. Wer ohne Bewilligung ein Wasserwerk erstellt oder eine bestehende Anlage vergrössert und die Kraft ausnutzt, hat ausser einer Polizeibusse das Dreifache des Betrages zu bezahlen, der dem Staate seit Beginn der Ausnutzung an Zins hätte entrichtet werden müssen, wenn eine Konzession nachgesucht und erteilt worden wäre.

§ 82. Der Regierungsrat ist ermächtigt, im Notariatsprotokoll eingetragene Verpflichtungen zum Uferunterhalt u. s. w., welche vor dem 10. Dezember 1876 auf durch die Anstösser abgewuhrtes und ihnen überlassenes Land gelegt wurden, löschen zu lassen. Dagegen bleiben Verpflichtungen fortbestehen, welche bei Bewilligung eines aussergewöhnlichen Uferschutzes (Mauern, Pflästerungen u. s. w.) oder anderer Bauten im Gebiet eines Gewässers auferlegt wurden.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 83. Dieses Gesetz tritt mit 1. Januar 1902 in Kraft.

§ 84. Die in demselben aufgestellten Grundsätze über die Kostenverteilung finden auch Anwendung auf die an Zürichsee, Greifensee, Pfäffikersee, Rhein, Thur, Töss, Glatt, Limmat, Sihl und Reuss seit dem Winter 1876/77 durch den Staat ausgeführten Korrektionsarbeiten.

Für die bis 1. Januar 1902 rückständig gebliebenen Beträge werden keine Zinsen berechnet und es kann den Gemeinden für die Leistung dieser Beiträge auf ihr Verlangen je nach der Höhe der Beitragsschuld und den in Betracht kommenden finanziellen Verhältnissen durch den Regierungsrat eine Amortisationsfrist bis auf 20 Jahre bewilligt werden.

Die von den Gemeinden bereits geleisteten Beiträge werden denselben ohne Zinsvergütung in Anrechnung gebracht.

Für diejenigen korrigirten Strecken an Gewässern I. Klasse, welche seinerzeit vom Bunde nicht subventionirt wurden, übernimmt der Kanton zum voraus die dem Bundesbeitrag entsprechende Quote.

§ 85. Die seit 1. Januar 1880 an die Korrektion von Gewässern II. Klasse geleisteten oder zugesicherten Staatsbeiträge werden bei denjenigen Gewässern, die eine Bundessubvention erhalten haben, um 15 %, bei denjenigen, die einer solchen nicht teilhaftig waren, um 30 % erhöht.

Diese Nachsubvention ist ohne Anrechnung von Zins innerhalb Jahresfrist vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an den betreffenden Gemeinden auszuzahlen, beziehungsweise von deren Schuld abzurechnen oder mit einer allfälligen Forderung des Staates aus einer Korrektion eines Gewässers I. Klasse auszugleichen.

§ 86. Alle mit diesem Gesetze in Widerspruch stehenden Bestimmungen früherer Gesetze, Verordnungen und Reglemente werden aufgehoben, insbesondere:

a) Das Gesetz betreffend die Benutzung der Gewässer und das Wasserbauwesen vom 14. April 1872, O. S. XVI. 535;

b) das Gesetz betreffend die Korrektion öffentlicher Gewässer und deren Uferunterhalt vom 10. Dezember 1876, O. S. XIX. 500;

c) das Regulativ betr. die Erteilung von Abschriften von Wasserrechtskonzessionen vom 26. April 1879, O. S. XX. 43;

d) die Verordnung betreffend Ausbeutung von Material aus den Betten der Flüsse I. Klasse Rhein, Thur, Töss, Glatt, Limmat, Sihl und Reuss vom 11. Mai 1878, O. S. Suppl. 394;

e) das Regulativ betreffend die Verlegung der Kosten der Flusskorrektionen auf die Gemeinden vom 4. Dezember 1878, O. S. XX. 392;

f) die Verordnung betreffend ausserordentliche Staatsbeiträge an Kosten für Bauten an öffentlichen Gewässern vom 10. November 1880, O. S. XX. 207.

Der Kantonsrat,

nach Kenntnisnahme von dem Berichte seines Bureau über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 15. Dezember 1901, wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	95648
Eingegangene Stimmzeddel	59990
Annehmende sind	26587
Verwerfende „	24332
Ungültige Stimmen	48
Leere „	9023

beschliesst:

Die Referendumsvorlage: Gesetz betreffend die Korrektion, den Unterhalt und die Benutzung der Gewässer (Wasserbaugesetz) — wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 23. Dezember 1901.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
H. Pestalozzi.
Der erste Sekretär:
Dr. A. Huber.

Der schweizerische Bundesrat hat unterm 11. März 1902 vorstehendem Gesetze die Genehmigung erteilt unter dem allgemeinen Vorbehalte, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht Beschränkungen des Bundesgesetzes betreffend die Wasserbaupolizei im Hochgebirge vom 22. Juni 1877 bedeuten dürfen, weder bezüglich der unter die Aufsicht des Bundes fallenden Gewässer, noch bezüglich der Verpflichtung des Kantons zur Ausführung der vom öffentlichen Interesse verlangten Schutz- und Meliorationsbauten, noch auch der genügenden Ausübung der kantonalen Wasserbaupolizei in allen Beziehungen, in denen dem Bunde die Oberaufsicht zusteht und die überhaupt in den verschiedenen Artikeln des Bundesgesetzes bezeichnet sind.

Reglement

für den

Lehrtöchterfond,

gestiftet von Kaspar Appenzeller 1864.

(Vom 9. Januar 1902.)

---

§ 1. Der von Herrn Kaspar Appenzeller im Jahre 1864 gegründete Lehrtöchterfond wird vom Todestage des Stifters, 10. Februar 1901 an, in Nachachtung von § 8 der Gründungsstatuten vom Staate verwaltet und unter dem Titel »Lehrtöchterfond, gestiftet von Kaspar Appenzeller« unter die vom Staate verwalteten Fonds aufgenommen.

§ 2. Der Zweck des Lehrtöchterfonds besteht gemäss den Intentionen des Stifters darin, armen und würdigen Mädchen von 16 bis 20 Jahren, Fabrikarbeiterinnen, denen es an genügender Unterstützung gebricht, möglich zu machen, unter ehrenfester und tüchtiger Leitung einen weiblichen Beruf zu erlernen und während ihrer Lehrzeit in achtungswerten Familien Unterkommen zu finden. Diese Berufsbildung soll sie in den Stand setzen, sich eine gesicherte und ehrliche Existenz und durch Religiosität und Sittlichkeit das Vertrauen und die Achtung ihrer Mitmenschen zu erwerben.

Bei der Auswahl der Lehrtöchter entscheidet ausser geistiger Befähigung und Lust zur Erlernung eines Berufes, insbesondere auch das sittliche Wohlverhalten. Sodann sind die Mädchen, welche in den Erziehungsanstalten Wangen und Tagelswangen untergebracht waren, vorzugsweise zu berücksichtigen.

§ 3. Die mit der Erlernung eines Berufes verbundenen Kosten (Lehr- und Kostgeld, Kleider, eventuell Arztkosten etc.) werden mindestens zur Hälfte aus dem Lehrtöchterfonde bestritten. Dabei wird vorausgesetzt, dass entweder die Tochter selbst, oder ihre Eltern, Verwandten, Pathen oder die Waisen- und Armenbehörden einen entsprechenden Beitrag an die Kosten übernehmen. Der Aufsichtskommission (§ 5) steht die Befugnis zu, in gewissen Fällen ausnahmsweise einer Tochter, die gar keinen Beitrag an die Kosten aufzubringen vermag, dennoch die Erlernung eines Berufes zu ermöglichen.

§ 4. Bei der Zumessung der Beiträge ist zu beachten, dass das Gründungskapital von 50,000 Fr. nicht angetastet werden darf (§ 2 der Gründungsstatuten).

§ 5. Zur Verwaltung des Lehrtöchterfonds wird vom Regierungsrate jeweilen nach Erneuerung der kantonalen Behörden und auf eine Amtsdauer von drei Jahren eine Aufsichtskommission, bestehend aus sieben Mitgliedern, gewählt, wobei auf die Mitglieder des Vereins für die Appenzeller'schen Anstalten angemessen Rücksicht genommen wird.

Die Aufsichtskommission bezeichnet aus ihrer Mitte und unter Mitteilung an den Regierungsrat jeweilen für eine Amtsdauer einen Präsidenten, einen Quästor zugleich Vize-Präsidenten und einen Aktuar.

§ 6. Die Aufsichtskommission versammelt sich auf Einladung ihres Präsidenten ordentlicherweise vierteljährlich ein Mal, ausserordentlicherweise so oft es die Geschäfte nötig machen oder auf Verlangen von 3 Mitgliedern.

§ 7. Der Aufsichtskommission liegt ob:

a) Die Prüfung und Behandlung der Gesuche um Unterstützung für eine Berufslehre;
b) die Festsetzung der Beiträge;
c) die Auswahl der Lehrorte, die Plazirung der Mädchen und Abschliessung der Verträge;
d) die Überwachung der Mädchen während der Lehrzeit und die Anordnung der nötigen Massnahmen gegen allfällig zu Tage tretende Übelstände;

e) die Führung der nötigen Bücher, aus welchen über den Gang und den jeweiligen Stand der Stiftung die wünschbaren Aufschlüsse und Übersichten entnommen werden können;

f) die Abfassung eines Jahresberichtes zu Handen der Erziehungsdirektion;

g) die Besorgung aller übrigen vorkommenden Geschäfte, Korrespondenzen, Rechnungen u. dgl.

§ 8. Zur Bestreitung der Ausgaben für Rechnung dieses Fondes werden der Aufsichtskommission die nötigen Vorschüsse durch die Staatskasse gemacht. Über diese Vorschüsse sowie über die Beiträge der Lehrtöchter etc. ist der Finanzdirektion alljährlich Rechnung abzulegen. Die Ausgaben sind zu belegen.

§ 9. Der Präsident, in dessen Stellvertretung der Vize-Präsident, leitet die Verhandlungen der Aufsichtskommission und vertritt die letztere nach aussen.

§ 10. Der Quästor besorgt die Verwaltungsgeschäfte und die Ausführung der Beschlüsse der Aufsichtskommission, soweit sich letztere auf die Versorgung von Lehrtöchtern beziehen, ferner die Abfassung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung. Derselbe bereitet unter Verständigung mit dem Präsidenten die in der Aufsichtskommission zu behandelnden Geschäfte vor und vermittelt den Verkehr zwischen der Aufsichtskommission einerseits und den Lehrtöchtern und ihren Unterstützern (Eltern, Verwandten oder Behörden), sowie den Lehrmeisterinnen anderseits.

Der Quästor leistet dem Staate eine Kaution von 1000 Fr.

§ 11. Der Aktuar führt das Protokoll der Verhandlungen der Aufsichtskommission und besorgt die nötigen Ausfertigungen und Korrespondenzen, soweit dieselben nicht in den Geschäftskreis des Quästors fallen.

§ 12. Zur Unterstützung des Quästors können von der Aufsichtskommission für die Lehrtöchter besondere Patrone

bestellt werden, sei es aus den übrigen Mitgliedern der Aufsichtskommission, sei es aus Vertrauenspersonen am Lehrort.

§ 13. Die Mitglieder der Aufsichtskommission sind berechtigt, für die Sitzungen ein Taggeld von 8 Fr. nebst den Barauslagen in Rechnung zu bringen. Für ausserordentliche Bemühungen kann ein besonderes Honorar ausgesetzt werden.

Das Honorar des Quästors wird von der Aufsichtskommission festgesetzt.

§ 14. Mädchen, welche im Sinne von § 2 eine Unterstützung aus dem Lehrtöchterfond zu erhalten wünschen, haben ein schriftliches Gesuch an den Präsidenten der Aufsichtskommission zu richten unter Angabe des Berufes, den sie zu erlernen wünschen. Dem Gesuche ist beizulegen:

a) Die schriftliche Einwilligung der Eltern oder des Vormundes;

b) ein Sittlichkeits- und Fähigkeitszeugnis derjenigen Arbeitgeber oder Personen, unter deren Kontrole das Mädchen während der letztverflossenen 3—4 Jahre gewesen ist;

c) die schriftliche Zusicherung eines Beitrages an die Kosten der Berufslehre seitens der Angehörigen beziehungsweise des Mädchens selbst oder der heimatlichen Behörden (§ 3);

d) eine Erklärung der Eltern oder des Vormundes, dass sie sich zum voraus einverstanden erklären mit allen Verfügungen, Lehrverträgen, Übereinkommen, welche die Aufsichtskommission im Interesse der Sache und zum Wohle des Mädchens zu treffen für gut findet.

§ 15. Bei der Unterbringung der Mädchen ist darauf zu achten, dass dieselben wo immer möglich Kost und Logis bei der Lehrmeisterin haben und in deren Familie aufgenommen werden.

§ 16. Dem definitiven Abschlusse eines Lehrvertrages soll in der Regel eine vierwöchentliche Probezeit vorausgehen, die in der Lehrzeit inbegriffen ist.

Ist die Probezeit zur Befriedigung vollendet, so wird bei dem Abschluss des Lehrvertrages die I. Hälfte des Lehrgeldes ausgerichtet. Die zweite Hälfte verfällt nach befriedigender Vollendung der halben Lehrzeit.

Kommt es nach Beendigung der Probezeit aus irgend einem Grunde nicht zum Vertragsabschluss, so hat die Lehrmeisterin Anrecht auf Entrichtung einer billigen Entschädigung. Dieselbe wird vom Lehrtöchterfond und der Lehrtochter nach Massgabe der für beide festgestellten Quoten der Lehrkosten gedeckt.

§ 17. Sollte während der Lehrzeit eines Mädchens die Erlernung des gewählten Berufes aus irgend einem triftigen Grunde, wohin auch andauernde Krankheit gehört, aufgegeben werden müssen, so trifft die Aufsichtskommission mit dem Mädchen, beziehungsweise mit seinem Versorger eine billige Abrechnung über die erlaufenen Kosten auf Grundlage der Quoten, welche zur Deckung des Voranschlages von beiden Teilen ausgesetzt worden sind.

§ 18. Lehrtöchter, welche die Lehre ohne Zustimmung der Aufsichtskommission vor Vollendung der Lehrzeit verlassen, sind verpflichtet, die dem Lehrtöchterfond erlaufenen Kosten zurückzuerstatten.

§ 19. Die Aufsichtskommission hat von Zeit zu Zeit, wenigstens zweimal im Jahre, auf geeignete Weise, sei es durch den Quästor, sei es durch den Patron Nachfrage zu halten am Lehrort, sowol über die Erfüllung des Lehrvertrages seitens der Lehrmeisterin und die den Lehrtöchtern zu Teil werdende Behandlung, als auch über Fleiss, Berufsleistungen und Betragen der Lehrtöchter. Wenn sich Übelstände zeigen, schreitet sie angemessen ein und zwar unter Umständen durch Entzug der Unterstützung oder durch Änderung des Lehr- und Kostortes.

§ 20. Wenn die Lehrzeit beendet ist, so werden die Lehrtöchter in einer den Intentionen des Stifters entsprechenden Weise von der Aufsichtskommission verabschiedet. Diese interessirt sich so weit mögiich in elterlicher Weise auch nach vollendeter Lehrzeit noch für das Fortkommen der Mädchen und steht ihnen mit gutem Rate zur Seite.

§ 21. Dieses Reglement, welches an die Stelle des bisherigen tritt, unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Zürich.

Zürich, den 9. Januar 1902.

Namens der Aufsichtskommission
des Lehrtöchterfonds,
Der Präsident:
H. Walder-Appenzeller.
Der Aktuar:
Gottl. Bär.

Der Regierungsrat hat heute das vorstehende Reglement genehmigt.

Zürich, den 9. Januar 1902.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
H. Ernst.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Gesetz

betreffend

die Zürcher Kantonalbank.

(Vom 16. März 1902.)

Abschnitt I.

Zweck der Kantonalbank und Gründungskapital.

§ 1. Die Kantonalbank hat den Zweck, nach Massgabe ihrer Mittel den Kantonseinwohnern die Befriedigung ihrer Kredit- und Geldbedürfnisse zu erleichtern.

Der kleinere und mittlere Grundbesitz, der Handwerks- und Gewerbestand sollen dabei besonders berücksichtigt werden.

§ 2. Das vom Staate zu beschaffende Gründungskapital besteht in zwanzig Millionen Franken. Der Kantonsrat hat Vollmacht, dasselbe nach Bedürfnis zu erhöhen.

§ 3. Der Staat haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen.

Abschnitt II.

Betriebsmittel.

§ 4. Das Betriebskapital der Bank wird beschafft durch

a) das Gründungskapital (§ 2);
b) Ausgabe verzinslicher Obligationen;
c) Emission von Banknoten;
d) Annahme von Depositengeldern;
e) Sparkasseneinlagen;
f) den Reservefond.

§ 5. Der Zinsfuss für das vom Staate der Bank zur Verfügung gestellte Kapital wird vom Kantonsrate bestimmt. Er soll nicht höher sein, als zur Bestreitung der Selbstkosten des Staates nötig ist.

§ 6. Die Bank ist berechtigt, Obligationen bis auf den Betrag des Gründungskapitals und der auf Grundversicherung angeliehenen Kapitalien auszugeben.

§ 7. Der Bank steht das Recht der Emission unverzinslicher Banknoten zu. Die Höhe der Emission wird auf den Antrag des Bankrates und vorbehältlich der bundesrätlichen Genehmigung durch den Kantonsrat bestimmt. Massgebend sind hiebei das jeweilige Bedürfnis und die Vorschriften der Bundesgesetzgebung.

§ 8. Vierzig Prozent der jeweiligen Notenzirkulation der Bank müssen stets durch einen Vorrat an Barschaft gedeckt sein, der von den übrigen Kassabeständen getrennt gehalten und gebucht wird. Diese Bardeckung darf nicht für den sonstigen Geschäftsverkehr der Bank, sondern nur zur Einlösung ihrer Noten in Anspruch genommen werden und haftet den Noteninhabern als Spezialpfand (Art. 10 und 11 des Bundesgesetzes über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten vom 8. März 1881).

Für sechzig Prozent der jeweiligen Notenemission leistet der Kanton beim Bunde Garantie im Sinne des zitirten Bundesgesetzes. Die bezügliche Garantieerklärung wird vom Regierungsrate ausgestellt.

Die Verwaltung der Kantonalbank hat dafür zu sorgen, dass der Gesamtbetrag des Portefeuille von Diskontowechseln niemals unter 60% des Betrages ihrer in Zirkulation befindlichen Noten herabsinke und dass die Wechsel und kurzfälligen Guthaben auf das Ausland mindestens zwanzig Prozent dieser Deckung ausmachen. Es ist jedoch der Bank gestattet, die Wechsel auf das Ausland vorübergehend ganz oder teilweise durch entsprechenden Vorrat an Barschaft zu ersetzen.

§ 9. Die Noten der Bank werden an allen öffentlichen Kassen des Kantons zum Nennwerte an Zahlung angenommen. Dieselben werden, ausgenommen an Sonntagen und an den gesetzlich anerkannten Feiertagen, in den üblichen Geschäftsstunden an der Hauptkasse in Zürich auf erste Vorweisung hin, bei den Filialen längstens binnen zwei Tagen nach Vorweisung, wobei Sonntage und vom Staat anerkannte Feiertage

nicht mitgezählt werden, gegen gesetzliche Barschaft zum vollen Nennwert eingelöst (Art. 19 und 21 des zitirten Bundesgesetzes).

§ 10. Die Steuer auf den Noten der Kantonalbank wird von der durchschnittlichen Jahreszirkulation erhoben.

§ 11. Die Sparkasseneinlagen werden vom Tage der Einzahlung an verzinst. Kleinere Beträge werden jederzeit zurückbezahlt; für grössere Summen dagegen behält sich die Bank das Recht einer Kündigungsfrist vor.

§ 12. Für die Sparkasseneinlagen sind in den Gemeinden nach Bedürfnis Einnehmereien zu errichten. Letztere stehen je mit der nächstgelegenen Bankfiliale oder mit der Hauptbank in laufender Rechnung.

Abschnitt III.

Geschäftskreis.

§ 13. Die Geschäfte der Bank sind:

a) Darlehen auf Liegenschaften;
b) Ankauf und Verkauf von zürcherischen Schuldbriefen;
c) Durchführung von Liquidationen;
d) Darlehen an Gemeinden, Korporationen und Genossenschaften;
e) Übernahme und Vermittlung von Anleihen für Bund, Kantone und Gemeinden, sowie für ganz solide Privatunternehmungen, entweder auf alleinige Rechnung oder gemeinsam mit anderen Finanzinstituten;
f) Darlehen auf Faustpfänder (Wertschriften und Waren) und gegen Bürgschaft;
g) Führung einer kantonalen Sparkasse;
h) Diskontirung, Ankauf und Verkauf von Wechseln;
i) Ankauf und Verkauf von Effekten auf fremde Rechnung;
k) Ankauf und Verkauf solider Wertpapiere auf eigene Rechnung (Effektenkonto);
l) Eröffnung von Krediten in laufender Rechnung;
m) Giro- und Inkassogeschäfte;
n) Aufbewahrung von Wertsachen;
o) Führung einer Mobiliarleihkasse und einer Gewerbehalle und je nach Bedürfnis Errichtung von Filialen für diese Geschäftszweige.

§ 14. Die Kantonalbank ist berechtigt, in Konkordate mit anderen Kantonalbanken und schweizerischen Emissionsbanken einzutreten zum Zwecke gleichmässiger Ordnung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse und insbesondere behufs Erleichterung der den Emissionsbanken gesetzlich obliegenden Verpflichtungen hinsichtlich der Ausgabe und Einlösung von Banknoten.

§ 15. Jede Beteiligung an industriellen Unternehmungen, die Spekulation mit Wertpapieren, sowie Reportgeschäfte (Ankauf und gleichzeitiger Wiederverkauf von Wertpapieren) sind der Bankverwaltung untersagt.

Ebenso dürfen keine Geschäfte abgeschlossen werden, bei welchen der persönliche Kredit eines Mitgliedes des Bankrates in Berücksichtigung fällt.

§ 16. Darlehen und Kredite sollen nur gegen genügende Real- oder Personalkaution, wobei eine Verbindung beider zulässig ist, Anleihen an Gemeinden, Korporationen, Genossenschaften und an eine Mehrzahl von Personen, welche sich mit solidarer Haft zur Erreichung eines bestimmten Zweckes verbinden, gegen hinreichenden Ausweis bezüglich der Sicherheit bewilligt werden.

Die Bankverwaltung ist befugt, anerkannt soliden Bankinstituten vorübergehend Kredit ohne Deckung zu gewähren.

§ 17. An Genossenschaften, welche sich in gemeinnütziger Weise die Förderung der Landwirtschaft und des Gewerbes zur Aufgabe machen und insbesondere bedrängten Landwirten und Gewerbetreibenden zu Hülfe kommen, sowie gemeinnützigen Genossenschaften für die Erstellung billiger Wohnungen können Darlehen zu ermässigtem Zinsfusse gemacht werden.

§ 18. Die Belehnung von landwirtschaftlichen Grundstücken darf nie mehr als $^3/_4$, diejenige von Häusern und Ökonomiegebäuden höchstens $^2/_3$ und diejenige von Mühlen, Fabriken und ähnlichen Etablissements nicht mehr als $^1/_3$ ihres reellen Wertes betragen.

Die zu Faustpfand gegebenen Wertschriften und Waren dürfen nie im vollen Werte beliehen werden.

§ 19. Ausnahmsweise kann bei Belehnung landwirtschaftlicher Grundstücke die gesetzliche Belehnungsgrenze überschritten werden, wenn der Darlehensbetrag zur bleibenden Verbesserung des Grundbesitzes und der Bewirtschaftung verwendet und durch Annuitäten getilgt wird.

Dabei, sowie in Fällen unverschuldeter Notlage, darf die Zinsrate unter den für Schuldbrief-Darlehen üblichen Zinsfuss vorübergehend ermässigt werden.

§ 20. Bei gleicher Sicherheit ist den ältern Darlehensgesuchen vor den jüngern, den kleinern vor den grössern der Vorzug zu geben.

Ablehnungen von Geld- und Kreditgesuchen müssen nicht begründet werden.

§ 21. Grundversicherte Forderungen werden ohne zwingende Gründe von der Bank nicht gekündet, so lange der Schuldner pünktlich zinset und die Unterpfande in Ehren gehalten werden. Dagegen hat Säumnis in der Verzinsung und Gefährdung der Unterpfande die Aufkündung zur Folge.

§ 22. Die Leistung von Teilzahlungen an das Kapital, sowie die Amortisation durch höheren Zinsfuss (Annuitäten) ist im Wege der Vereinbarung zulässig und insbesondere bei Darlehen auf landwirtschaftlichen Unterpfanden von der Bankverwaltung möglichst zu begünstigen.

§ 23. Von dem am Jahresschlusse sich ergebenden Reingewinne werden

a) fünfzig Prozent dem Reservefond zugeschrieben, bis dieser den Betrag der Hälfte des Gründungskapitals erreicht haben wird,

b) vierzig Prozent der Staatskasse zugewiesen,

c) zehn Prozent dem kantonalen gemeinnützigen Hülfsfonde zugewendet (§§ 26 und 27).

§ 24. Der Reservefond ist dazu bestimmt, Rückschläge der Bankrechnung zu decken; er bildet einen Teil des Betriebskapitals der Bank und ist unverzinslich.

Soweit der Reservefond zur Deckung von Rückschlägen in Anspruch genommen werden muss, ist er aus dem Reingewinne der folgenden Jahre auf die frühere Höhe zu ergänzen, bevor eine Verwendung im Sinne von § 23 b und c stattfinden darf.

§ 25. Wenn der Reservefond den Betrag der Hälfte des Gründungskapitals erreicht haben wird, beschliesst der Kantonsrat auf den Antrag des Bankrates über die Verwendung der bisanhin dem Reservefond zugewiesenen Hälfte des Reingewinnes.

§ 26. Der kantonale gemeinnützige Hülfsfond dient zur Linderung von Notständen grosser Volkskreise oder ganzer Landesgegenden, welche durch ausserordentliche Ereignisse, wie Elementarschäden, Epidemien, industrielle Krisen und ähnliches verursacht worden sind.

§ 27. Der Regierungsrat verwaltet den kantonalen gemeinnützigen Hülfsfond.

Über seine Verwendung zu den bezeichneten Zwecken beschliesst der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates.

Abschnitt IV.

Verwaltung.

§ 28. Die Bank hat ihren Sitz in Zürich.

Sie hält in andern Teilen des Kantons nach Bedürfnis Zweiganstalten (Filialen).

§ 29. Die Bank steht unter der Oberaufsicht des Kantonsrates. Diesem stehen alle wichtigern, die Kompetenz des Bankrates übersteigenden Massnahmen zu, insbesondere die Genehmigung der die Organisation und Geschäftsführung betreffenden Reglemente.

§ 30. Mit Jahresschluss soll Bilanz gezogen und dem Kantonsrate Rechnung abgelegt werden. Zur Prüfung der Jahresrechnung und der Geschäftsführung überhaupt bestellt der Kantonsrat auf die Dauer von drei Jahren eine Rechnungsprüfungskommission von sieben Mitgliedern, welche ihm alljährlich Bericht und Antrag zu hinterbringen hat.

§ 31. Der Kantonsrat hat das Recht, jederzeit durch Kommissionen, die er aus seiner Mitte bestellt, Einsicht von den Büchern der Bank nehmen zu lassen.

§ 32. Die Bank wird geleitet durch einen aus dreizehn Mitgliedern bestehenden Bankrat, eine aus dessen Mitte bestellte engere Bankkommission von drei Mitgliedern und die Direktoren.

Der Präsident des Bankrates ist zugleich Präsident der Bankkommission.

§ 33. Der Bankrat und die Bankkommission werden auf die Dauer von drei Jahren mit Wiederwählbarkeit, die Direktoren auf den Vorschlag des Bankrates für unbestimmte Zeit durch den Kantonsrat gewählt.

Nicht wählbar in die Bankverwaltung sind die Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichtes, die Bezirksstatthalter und die Bezirksgerichtspräsidenten, ferner die Steuerkommissäre, Verwaltungsräte von andern Banken und von Eisenbahngesellschaften, sowie Beteiligte an Handelsfirmen, von welchen bereits ein solcher der Bankverwaltung angehört. Ausserdem gelten für den Ausschluss die Bestimmungen des Art. 11 Abs. 3 der Verfassung.

§ 34. Die Befugnisse und Pflichten des Bankrates sind:

a) Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten aus der Mitte der Bankkommission, des Protokollführers und der Ersatzmänner der Bankkommission;
b) Bildung von Wahlvorschlägen für die Stellen der Bankdirektoren und Ernennung der Vizedirektoren derselben;
c) Ernennung der Prokuristen, der übrigen Bankangestellten, der Filialverwalter und ihrer Beisitzer;
d) Anordnung der nach § 4 zur Geldbeschaffung nötigen Schritte;
e) Festsetzung des Zinsfusses für Darlehen auf Grundeigentum und gegen Bürgschaft, für Anleihen an Gemeinden, Korporationen und Genossenschaften, sowie für Einlagen, welche der Bank gegen Ausstellung von Obligationen und Sparkassenheften gemacht werden;
f) Beschlussfassung betreffend die Übernahme und Vermittlung von Anleihen und den Beitritt zu Konkordaten (§ 14);

g) Errichtung von Filialen und Einnehmereien;
h) Bestimmung der Geschäftslokale für die Hauptbank und ihre Zweiganstalten. Soweit hiefür der Ankauf von Grundstücken oder die Erstellung von Neubauten oder beides erforderlich ist und die bezügliche Ausgabe den Betrag von 100,000 Franken übersteigt, ist die Genehmigung des Kantonsrates einzuholen;
i) Vorlage der die Organisation und Geschäftsführung betreffenden Reglemente an den Kantonsrat;
k) Festsetzung der Kautionen, Besoldungen und Taggelder der Bankbeamten und Angestellten;
l) Spezialbeaufsichtigung aller Zweige der Bankverwaltung;
m) Prüfung der Jahresrechnung und Vorlage derselben nebst Berichterstattung an den Kantonsrat.

§ 35. Der Bankrat ist verpflichtet, seine an den Kantonsrat gelangenden Vorlagen im Schosse desselben mündlich begründen zu lassen, soweit dies gemäss Art. 33 der Verfassung gewünscht wird.

§ 36. Der Bankkommission steht die unmittelbare Leitung und Überwachung der Geschäfte zu, insbesondere:
a) Die Prüfung der Darlehens- und Kreditbegehren;
b) der Entscheid über die Annehmbarkeit der Sicherheiten und über die Zulässigkeit und die Grenzen der in § 16 in Aussicht genommenen ungedeckten Kredite;
c) die Festsetzung des Wechseldiskonto, sowie des Zinsfusses für laufende Rechnungen, Depositen und Darlehen auf Faustpfänder;
d) die Ausführung der in § 8 hinsichtlich Deckung der Notenzirkulation enthaltenen Vorschriften;
e) die Beaufsichtigung des Wechselgeschäftes, sowie des Ankaufs und Verkaufs von Effekten für eigene und fremde Rechnung;
f) die Ausübung derjenigen geschäftlichen Verrichtungen, welche ihr vom Bankrat übertragen werden.

§ 37. Die Direktoren leiten die Geschäfte der ihnen unterstellten Abteilungen und führen die Unterschrift gemäss den

vom Bankrat erlassenen Reglementen. Sie legen der Bankkommission die zu behandelnden Geschäfte vor und begutachten dieselben. Sie sorgen für Vollziehung der Beschlüsse und Weisungen des Bankrates und der Bankkommission.

Im Bankrate und in der Bankkommission haben die Direktoren beratende Stimme.

§ 38. Die Filialen besorgen den Inkasso für die Hauptbank und verwalten die Sparkasse; sie vermitteln Darlehen, erteilen Information, wahren überhaupt die Interessen der Anstalt und stehen unter sich und mit der Hauptbank in laufender Rechnung. Sie gewähren selbständig Darlehen gegen Faustpfänder und Bürgschaft und diskontiren Wechsel innerhalb der ihnen durch den Bankrat gezogenen Grenzen. Beim definitiven Abschluss von Geschäften ist die Mitwirkung von Beisitzern erforderlich. Der Filialverwalter unterzeichnet rechtsverbindlich in allen den Fällen, in welchen nicht eine Kollektivunterschrift vorgeschrieben ist.

§ 39. Den Beamten und Angestellten der Bank, sowie den Mitgliedern der Bankbehörden, den Beisitzern der Filialen und den mit der Prüfung der Bankverwaltung betrauten kantonsrätlichen Kommissionen ist strenge Verschwiegenheit zur Pflicht gemacht.

§ 40. Den Direktoren und Angestellten der Bank sind Spekulationsgeschäfte untersagt.

Zur Betreibung eines Nebenberufes bedürfen sie der besondern Bewilligung des Bankrates.

Übergangsbestimmungen.

§ 41. Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft.

§ 42. Die Bestimmungen über die Verwendung des Reingewinnes (§ 23) finden schon Anwendung auf das Rechnungsjahr 1901.

§ 43. Der Gewinnrückstellungskonto der Kantonalbank wird aufgehoben. Von seinem gegenwärtigen Bestande von

700,000 Fr. werden 500,000 Fr. der Staatskasse und 200,000 Fr. dem kantonalen gemeinnützigen Hülfsfonde zugewiesen.

§ 44. Durch dieses Gesetz werden aufgehoben

a) das Gesetz betreffend die Zürcher Kantonalbank vom 2. Dezember 1883,

b) das Gesetz betreffend die Besteuerung der Banknoten vom 17. Juni 1894.

Der Kantonsrat,

nach Kenntnisnahme von dem Berichte seines Bureau über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 16. März 1902,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	96335
Eingegangene Stimmzeddel	63270
Annehmende sind	37425
Verwerfende „	14362
Ungültige Stimmen	60
Leere	11423

beschliesst:

Die Referendumsvorlage: Gesetz betreffend die Zürcher Kantonalbank — wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 16. März 1902.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:
H. Pestalozzi.

Der erste Sekretär:
Dr. A. Huber.

Verordnung des Obergerichtes

betreffend

die Zulassung von Anwaltskandidaten zur Prozessführung.

(Vom 3. März 1902.)

---

§ 1. Den Rechtsanwälten kann vom Obergericht bewilligt werden, unter eigener Verantwortlichkeit zur Führung von Zivil- und Strafprozessen vor Gericht Kandidaten für den Anwaltsberuf zu substituiren.

§ 2. Diese Erlaubnis ist zu erteilen, wenn sich die betreffenden Kandidaten darüber ausweisen:

a) Dass sie einen guten Ruf im Sinne von § 2 des Gesetzes betreffend die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes geniessen;

b) dass sie bereits während vier Monaten im Kanton Zürich bei einem Gericht oder auf dem Bureau eines Rechtsanwaltes beschäftigt waren;

c) dass sie ausreichende Rechtsstudien gemacht haben.

§ 3. Diese Erlaubnis wird vom Obergerichte auf die Dauer eines Jahres erteilt und auf motivirtes Gesuch bis auf höchstens ein weiteres Jahr erstreckt.

§ 4. Die Erlaubnis kann vom Obergerichte jeder Zeit zurückgenommen werden.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.

Zürich, den 3. März 1902.

Im Namen des Obergerichtes,
Der Präsident:
Dr. Ulrich.
Der Obergerichtsschreiber:
Dr. Schoch.

Der Kantonsrat hat vorstehende Verordnung heute genehmigt.

Zürich, den 3. März 1902.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
H. Pestalozzi.
Der erste Sekretär:
Dr. A. Huber.

Reglement

betreffend

die Beaufsichtigung der Betreibungsbeamten bezw. Gemeindammänner.

Vom 27. März 1902.

---

§ 1. Die Übergabe des Amtes an einen neu gewählten Betreibungsbeamten erfolgt durch eine Abordnung des Bezirksgerichtes. Hiezu kann diejenige Person zugezogen werden, der die Einführung des Gewählten in das Amt übertragen wird (§ 4).

§ 2. Die Gerichtsabordnung hat zu untersuchen, ob die zum Amte gehörenden Bücher vorhanden sind (Eingangsregister, Betreibungsbuch, Gruppenbuch, Personenregister, Tagebuch, Agenda, Verzeichnis der Arreste und Retentionen, Postbescheinigungsbuch; Kassa- und Kontokorrentbuch, Bilanzheft; Buch für amtliche Anzeigen und Kündigungen, Protokoll für freiwillige Pfandverschreibungen, Register über Legalisationen und Zeugnisse, Handelsregister), ebenso die Akten, Formulare, Stempel, Gesetzessammlung, Verordnungen, Anweisungen, Zensurbeschlüsse.

Fehlende Bücher sind von dem frühern Inhaber des Amtes bezw. dessen Erben einzufordern; nötigenfalls hat die Gemeinde für Ersatz zu sorgen.

Dem neuen Beamten ist die Bedeutung der ihm übergebenen Bücher zu erläutern.

§ 3. Über die Geschäftsübernahme ist eine Urkunde, welche das Verzeichnis der übergebenen Bücher, Akten etc. enthält und den Beginn der Geschäftsführung des neuen Beamten festsetzt, in drei Exemplaren anzufertigen, die von allen mitwirkenden Personen zu unterzeichnen sind. Ein Exemplar bleibt bei den Akten des Betreibungsamtes, ein anderes erhält der abtretende Beamte bezw. ein Vertreter seiner Erben und das dritte Exemplar wird dem Bezirksgerichte übergeben.

§ 4. Die Einführung in das Amt und die nötigen Anleitungen an den neu gewählten Betreibungsbeamten erfolgen durch einen vom Bezirksgerichte zu bezeichnenden Betreibungsbeamten oder eine andere geeignete Person.

Das Bezirksgericht bestimmt und überwacht die Art und den Umfang der Einführung.

§ 5. Über die Geschäftsübergabe an den neuen Betreibungsbeamten und dessen Einführung in das Amt erstattet das Bezirksgericht dem Obergerichte einen kurzen Bericht und stellt Antrag betreffend die zu sprechenden Entschädigungen.

Diese werden vom Obergerichte festgesetzt.

§ 6. Die Betreibungsbeamten werden angewiesen, sich wegen Auskünften oder Anleitungen an den ausserordentlichen Stellvertreter, den Konkursbeamten oder die Aufsichtsbehörden zu wenden.

§ 7. Die Bezirksgerichte haben die Geschäftsführung der Betreibungsbeamten ordentlicher Weise alljährlich zweimal durch Abordnungen untersuchen zu lassen und über das Ergebnis der Prüfung und die infolge desselben getroffenen Massnahmen dem Obergerichte Bericht zu erstatten (§ 14 des Einführungsgesetzes z. Sch.- und K.-G. und § 4 der Verordnung vom 27. Dezember 1893).

Die Bezirksgerichte werden angewiesen, bei ihren Visitationen mangelhafte Kenntnisse der Betreibungsbeamten durch Belehrung und Anweisung zu ergänzen. Nötigenfalls sind die Besuche in kürzeren Zwischenräumen zu wiederholen.

Falls das Bezirksgericht weitere Massnahmen für nötig hält, teilt es dies durch besondern Bericht dem Obergerichte mit.

§ 8. Das Obergericht lässt durch Abordnungen aus seiner Mitte jährlich die Geschäftsführung einzelner Betreibungsämter und durch ständige Beamte die Kassen aller Ämter periodisch untersuchen (§ 15 des Einführungsgesetzes zum Sch.- und K.-G. und §§ 24 und 25 der Verordnung vom 27. Dezember 1893).

§ 9. Falls infolge der Berichte seiner Abordnungen oder der Bezirksgerichte besondere Überwachungen, Instruktionen oder Anweisungen an Betreibungsbeamte nötig erscheinen, ordnet das Obergericht das Erforderliche an, namentlich besondere Visitationen und Belehrungen durch bezirksgerichtliche oder obergerichtliche Abordnungen oder durch andere hiefür zu bezeichnende Personen (§ 4).

Zürich, den 27. März 1902.

Im Namen des Obergerichtes,
Der Präsident:
Dr. Ulrich.
Der Obergerichtsschreiber:
Dr. Schoch.

Beschluss des Kantonsrates

betreffend

Feststellung der Zahl der von den Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder des Kantonsrates.

(Vom 24. März 1902.)

Der Kantonsrat,

in Vollziehung von § 3 des Gesetzes vom 28. April 1878 betreffend die Einteilung des Kantons in Bezirke, Wahlkreise und politische Gemeinden und von § 12 des Zuteilungsgesetzes vom 9. August 1891,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Die Vertretung der einzelnen Wahlkreise im Kantonsrate wird für die Amtsdauer 1902 bis 1905 auf Grundlage von Art. 32 der kantonalen Verfassung (abgeändert durch das Verfassungsgesetz vom 12. August 1894) und der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1900 folgendermassen festgesetzt:

Wahlkreise	Politische Gemeinden	1900 er schweizerbürgerliche Wohn-Bevölkerung der politischen Gemeinden	Wahlkreise	In den Kantonsrat zu wählende Mitglieder
	Bezirk Zürich.			
Zürich	Zürich	106,942	18,082	12
Enge			10,255	7
Aussersihl			40,238	27
Neumünster			25,143	17
Unterstrass			13,224	9
Birmensdorf-Dietikon	Birmensdorf	1,065		
	Äsch	286		
	Niederurdorf	199		
	Oberurdorf	465		
	Uitikon	318		
	Dietikon	2,212		
	Schlieren	1,229		
	Altstetten	2,798		
	Albisrieden	949	9,521	6
Höngg-Weiningen	Höngg	2,765		
	Weiningen	643		
	Ötwil	233		
	Geroldswil	140		
	O.-Engstringen	374		
	U.-Engstringen	266	4,421	3
Örlikon	Örlikon	3,277		
	Seebach	2,359		
	Schwamendingen	948	6,584	4
		Summe	127,468*)	85

*) Zum Bezirke Zürich gehören noch die dem Wahlkreise Küsnacht zugeteilten Gemeinden Zollikon mit 1621 und Wytikon mit 354 schweizerbürgerlichen Einwohnern (zusammen 1975).

Wahlkreise	Politische Gemeinden	1900 er schweizerbürgerliche Wohn-Bevölkerung der politischen Gemeinden	Wahlkreise	In den Kantonsrat zu wählende Mitglieder
	Bezirk Affoltern.			
Mettmenstetten	Mettmenstetten	1,365		
	Knonau	510		
	Maschwanden	487		
	Ottenbach	1,080		
	Obfelden	1,278	4,720	3
Hausen	Hausen	1,337		
	Kappel	687		
	Rifferswil	466		
	Äugst	593	3,083	2
Affoltern-Bonstetten	Affoltern	2,507		
	Hedingen	829		
	Bonstetten	670		
	Stallikon	573		
	Wettswil	263	4,842	3
		Summe	12,645	8
	Bezirk Horgen.			
Richterswil	Richterswil	3,762		
	Hütten	559	4,321	3
Wädenswil	Wädenswil	6,707		
	Schönenberg	1,115	7,822	5
Horgen	Horgen	6,105		
	Hirzel	1,065	7,170	5
Talwil	Talwil	5,618		
	Oberrieden	1,059		
	Langnau	1,698		
	Rüschlikon	1,387		
	Kilchberg	1,708		
	Adliswil	4,166	15,636	10
		Summe	34,949	23

Wahlkreise	Politische Gemeinden	1900 er schweizerbürgerliche Wohn-Bevölkerung der politischen Gemeinden	Wahlkreise	In den Kantonsrat zu wählende Mitglieder
	Bezirk Meilen.			
Stäfa	Stäfa	3921		
	Hombrechtikon	2189		
	Ötwil	877	6,987	5
Männedorf	Männedorf	2597		
	Ütikon	1257	3,854	3
Meilen	Meilen	2909		
	Herrliberg	935	3,844	3
Küsnacht	Küsnacht	2896		
	Erlenbach	1089		
	Zumikon	568		
	Zollikon } Bezirk Zürich	1621		
	Wytikon }	354	6,528	4
		Summe	21,213	15
	Bezirk Hinwil.			
Grüningen	Grüningen	1188		
	Gossau	2256	3,444	2
Bubikon	Bubikon	1443		
	Dürnten	2853		
	Rüti	4395	8,691	6
Wetzikon	Wetzikon	5168		
	Seegräben	737	5,905	4
Hinwil	Hinwil	2747	2,747	2
Bäretswil	Bäretswil	2454	2,454	2
Fischenthal	Fischenthal	1974	1,974	1
Wald	Wald	6178	6,178	4
		Summe	31,393	21
	Bezirk Uster.			
Egg	Egg	2174		
	Maur	1463		
	Mönchaltorf	784	4,421	3
Uster	Uster	6819		
	Greifensee	279	7,098	5

Wahlkreise	Politische Gemeinden	1900 er schweizerbürgerliche Wohn-Bevölkerung der politischen Gemeinden	Wahlkreise	In den Kantonsrat zu wählende Mitglieder
Dübendorf-Volketswil	Dübendorf	2336		
	Wangen	1065		
	Volketswil	1473		
	Schwerzenbach	195		
	Fällanden	678	5,747	4
		Summe	17,266	12

Bezirk Pfäffikon.

Wahlkreise	Politische Gemeinden	politischen Gemeinden	Wahlkreise	Mitglieder
Bauma	Bauma	2627		
	Sternenberg	694		
	Wyla	842	4,163	3
Pfäffikon-Hittnau	Pfäffikon	2815		
	Hittnau	1312	4,127	3
Russikon	Russikon	1249		
	Weisslingen	1137		
	Wildberg	633	3,019	2
Illnau	Illnau	2643		
	Lindau	1468		
	Kyburg	350		
	Fehraltorf	899	5,360	4
		Summe	16,669	12

Bezirk Winterthur.

Wahlkreise	Politische Gemeinden	politischen Gemeinden	Wahlkreise	Mitglieder
Winterthur	Winterthur	18,675	18,675	12
Turbental	Turbental	1828		
	Zell	1506	3,334	2
Elgg	Elgg	1354		
	Schottikon	248		
	Hofstetten	452		
	Hagenbuch	556		
	Bertschikon	615		
	Schlatt	500	3,725	2

Wahlkreise	Politische Gemeinden	1900 er schweizerbürgerliche Wohn-Bevölkerung der politischen Gemeinden	1900 er schweizerbürgerliche Wohn-Bevölkerung der Wahlkreise	In den Kantonsrat zu wählende Mitglieder
Wiesendangen	Wiesendangen	919		
	Elsau	754		
	Dynhard	614		
	Rickenbach	366		
	Ellikon	346		
	Altikon	397	3,396	2
Oberwinterthur	Oberwinterthur	2862		
	Seen	2652	5,514	4
Wülflingen-Töss	Wülflingen	3173		
	Veltheim	3297		
	Töss	4346		
	Brütten	458	11,274	8
Neftenbach-Hettlingen	Neftenbach	1558		
	Dättlikon	347		
	Pfungen	823		
	Seuzach	753		
	Hettlingen	453		
	Dägerlen	476	4,410	3
		Summe	50,328	33

Bezirk Andelfingen.

Andelfingen	Grossandelfingen	793		
	Kleinandelfingen	992		
	Adlikon	428		
	Humlikon	256		
	Henggart	325		
	Talheim	461		
	Ossingen	875	4,130	3
Martalen-Trüllikon	Martalen	1126		
	Trüllikon	882		
	Truttikon	315	2,323	2
Benken-Laufen	Benken	521		
	Feuertalen	1330		
	Flurlingen	717		

Wahlkreise	Politische Gemeinden	1900 er schweizerbürgerliche Wohn-Bevölkerung der politischen Gemeinden	Wahlkreise	In den Kantonsrat zu wählende Mitglieder
	Laufen-Uhwiesen	787		
	Dachsen	540		
	Rheinau	1295	5,190	3
Stammheim	Unterstammheim	622		
	Oberstammheim	803		
	Waltalingen	532	1,957	1
Flaach	Flaach	831		
	Volken	242		
	Dorf	335		
	Berg	453		
	Buch	513	2,374	2
		Summe	15,974	11

Bezirk Bülach.

Wahlkreise	Politische Gemeinden	politischen Gemeinden	Wahlkreise	Mitglieder
Eglisau	Eglisau	1104		
	Rafz	1384		
	Wyl	746		
	Hüntwangen	520		
	Wasterkingen	349	4,103	3
Bülach	Bülach	1851		
	Bachenbülach	519		
	Winkel	609		
	Höri	508		
	Hochfelden	466		
	Glattfelden	1500	5,453	4
Embrach	Unterembrach	1453		
	Oberembrach	609		
	Lufingen	329		
	Rorbas	1226		
	Freienstein	1255	4,872	3

Wahlkreise	Politische Gemeinden	1900 er schweizerbürgerliche Wohn-Bevölkerung der politischen Gemeinden	Wahlkreise	In den Kantonsrat zu wählende Mitglieder
Kloten-Bassersdorf	Kloten	1317		
	Opfikon	638		
	Bassersdorf	1035		
	Nürensdorf	987		
	Dietlikon	496		
	Rieden	326		
	Wallisellen	960	5,759	4
		Summe	20,187	14
	Bezirk Dielsdorf.			
Stadel	Stadel	496		
	Windlach	336		
	Raat	216		
	Bachs	527		
	Weiach	580		
	Neerach	536	2,691	2
Schöfflisdorf	Schöfflisdorf	312		
	Niederweningen	534		
	Schleinikon	337		
	Oberweningen	287		
	Steinmaur	769		
	Regensberg	324	2,563	2
Regensdorf	Regensdorf	950		
	Buchs	492		
	Otelfingen	473		
	Boppelsen	237		
	Hüttikon	117		
	Dällikon	340		
	Dänikon	192		
	Affoltern	1220	4,021	3
Niederhasli	Niederhasli	841		
	Niederglatt	505		
	Dielsdorf	662		
	Oberglatt	652		
	Rümlang	983	3,643	2
		Summe	12,918	9

Zusammenzug.

Bezirke	Schweizerbürgerliche Wohn-Bevölkerung	In den Kantonsrat zu wählende Mitglieder
Zürich	129,443 — 1975	85
Affoltern	12,645	8
Horgen	34,949	23
Meilen	19,238 + 1975	15
Hinwil	31,393	21
Uster	17,266	12
Pfäffikon	16,669	12
Winterthur	50,328	33
Andelfingen	15,974	11
Bülach	20,187	14
Dielsdorf	12,918	9
Gesamtsumme	361,010	243

II. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzuge.

Zürich, den 24. März 1902.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
H. Hess.
Der erste Sekretär:
Dr. A. Huber.

Beschluss des Kantonsrates

betreffend

Feststellung der Zahl der von den Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder der Kirchensynode.

(Vom 20. Mai 1902.)

Der Kantonsrat,

in Vollziehung der §§ 2 und 15 des Gesetzes vom 3. November 1895 betr. die Kirchensynode, sowie die Wahlart und Zusammensetzung des Kirchenrates,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Die Vertretung der einzelnen Wahlkreise in der Kirchensynode wird für die Amtsdauer 1902 bis 1905 auf Grundlage des genannten Gesetzes und der eidgen. Volkszählung vom 1. Dezember 1900, bezw. der durch das kantonale statistische Bureau ermittelten schweizerischen protestantischen Wohnbevölkerung folgendermassen festgesetzt:

Wahlkreise	Politische Gemeinden	1900 er schweizer.-protestantische Wohn-Bevölkerung der politischen Gemeinden	Wahlkreise	In die Kirchensynode zu wählende Mitglieder
	Bezirk Zürich.			
Zürich	Zürich	85,313	14,197	7
Enge			8,612	4
Aussersihl			30,167	15
Neumünster			21,382	11
Unterstrass			10,955	5
Birmensdorf-Dietikon	Birmensdorf	1,002		
	Äsch	273		
	Niederurdorf	188		
	Oberurdorf	436		
	Uitikon	306		
	Dietikon	1,081		
	Schlieren	1,063		
	Altstetten	2,343		
	Albisrieden	782	7,474	4
Höngg-Weiningen	Höngg	2,501		
	Weiningen	614		
	Ötwil	224		
	Geroldswil	127		
	O.-Engstringen	340		
	U.-Engstringen	239	4,045	2
Örlikon	Örlikon	2,673		
	Seebach	2,046		
	Schwamendingen	860	5,579	3
		Summe	102,411 *)	51

*) Zum Bezirke Zürich gehören noch die dem Wahlkreise Küsnacht zugeteilten Gemeinden Zollikon und Wytikon mit 1846 schweizerisch-protestantischen Einwohnern.

Wahlkreise	Politische Gemeinden	1900 er schweizer.-protestantische Wohn-Bevölkerung der politischen Gemeinden	Wahlkreise	In die Kirchensynode zu wählende Mitglieder
	Bezirk Affoltern.			
Mettmenstetten	Mettmenstetten	1211		
	Knonau	432		
	Maschwanden	441		
	Ottenbach	984		
	Obfelden	1096	4,164	2
Hausen	Hausen	1195		
	Kappel	620		
	Rifferswil	424		
	Äugst	557	2,796	1
Affoltern-Bonstetten	Affoltern	2091		
	Hedingen	765		
	Bonstetten	634		
	Stallikon	549		
	Wettswil	251	4,290	2
		Summe	11,250	5
	Bezirk Horgen.			
Richterswil	Richterswil	3121		
	Hütten	478	3,599	2
Wädenswil	Wädenswil	5930		
	Schönenberg	1001	6,931	3
Horgen	Horgen	5470		
	Hirzel	951	6,421	3
Talwil	Talwil	4837		
	Oberrieden	971		
	Langnau	1344		
	Rüschlikon	1320		
	Kilchberg	1522		
	Adliswil	3643	13,637	7
		Summe	30,588	15

Wahlkreise	Politische Gemeinden	1900er schweizer.-protestantische Wohn-Bevölkerung der politischen Gemeinden	Wahlkreise	In die Kirchensynode zu wählende Mitglieder
	Bezirk Meilen.			
Stäfa	Stäfa	3775		
	Hombrechtikon	1987		
	Ötwil	872	6,634	3
Männedorf	Männedorf	2475		
	Ütikon	1165	3,640	2
Meilen	Meilen	2702		
	Herrliberg	886	3,588	2
Küsnacht	Küsnacht	2615		
	Erlenbach	1047		
	Zumikon	561		
	Zollikon } Bezirk Zürich	1524		
	Wytikon }	322	6,069	3
		Summe	19,931	10
	Bezirk Hinwil.			
Grüningen	Grüningen	1140		
	Gossau	2167	3,307	2
Bubikon	Bubikon	1325		
	Dürnten	2438		
	Rüti	3538	7,301	4
Wetzikon	Wetzikon	4685		
	Seegräben	677	5,362	3
Hinwil	Hinwil	2600	2,600	1
Bäretswil	Bäretswil	2374	2,374	1
Fischental	Fischental	1919	1,919	1
Wald	Wald	5237	5,237	3
		Summe	28,100	15
	Bezirk Uster.			
Egg	Egg	2122		
	Maur	1444		
	Mönchaltorf	767	4,333	2
Uster	Uster	6282		
	Greifensee	270	6,552	3

Wahlkreise	Politische Gemeinden	1900 er schweiz.-protestantische Wohn-Bevölkerung der politischen Gemeinden	1900 er schweiz.-protestantische Wohn-Bevölkerung der Wahlkreise	In die Kirchensynode zu wählende Mitglieder
Dübendorf-Volketswil	Dübendorf	2228		
	Wangen	1043		
	Volketswil	1463		
	Schwerzenbach	193		
	Fällanden	668	5,595	3
		Summe	16,480	8
	Bezirk Pfäffikon.			
Bauma	Bauma	2549		
	Sternenberg	686		
	Wyla	819	4,054	2
Pfäffikon-Hittnau	Pfäffikon	2705		
	Hittnau	1295	4,000	2
Russikon	Russikon	1226		
	Weisslingen	1113		
	Wildberg	626	2,965	1
Illnau	Illnau	2571		
	Lindau	1355		
	Kyburg	333		
	Fehraltorf	880	5,139	3
		Summe	16,158	8
	Bezirk Winterthur.			
Winterthur	Winterthur	15,474	15,474	8
Turbental	Turbental	1735		
	Zell	1408	3,143	2
Elgg	Elgg	1285		
	Schottikon	239		
	Hofstetten	441		
	Hagenbuch	542		
	Bertschikon	577		
	Schlatt	495	3,579	2

Wahlkreise	Politische Gemeinden	1900 er schweizer.-protestantische Wohn-Bevölkerung der politischen Gemeinden	Wahlkreise	In die Kirchensynode zu wählende Mitglieder
Wiesendangen	Wiesendangen	890		
	Elsau	727		
	Dynhard	607		
	Rickenbach	359		
	Ellikon	339		
	Altikon	393	3,315	2
Oberwinterthur	Oberwinterthur	2696		
	Seen	2491	5,187	3
Wülflingen-Töss	Wülflingen	2953		
	Veltheim	2864		
	Töss	3796		
	Brütten	452	10,065	5
Neftenbach-Hettlingen	Neftenbach	1482		
	Dättlikon	345		
	Pfungen	794		
	Seuzach	728		
	Hettlingen	447		
	Dägerlen	470	4,266	2
		Summe	45,029	24

Bezirk Andelfingen.

Andelfingen	Grossandelfingen	773		
	Kleinandelfingen	988		
	Adlikon	420		
	Humlikon	254		
	Henggart	316		
	Talheim	456		
	Ossingen	852	4,059	2
Martalen-Trüllikon	Martalen	1118		
	Trüllikon	875		
	Truttikon	309	2,302	1
Benken-Laufen	Benken	513		
	Feuertalen	1156		
	Flurlingen	659		

Wahlkreise	Politische Gemeinden	1900 er schweizer.-protestantische Wohn-Bevölkerung der politischen Gemeinden	1900 er schweizer.-protestantische Wohn-Bevölkerung der Wahlkreise	In die Kirchensynode zu wählende Mitglieder
	Laufen-Uhwiesen	758		
	Dachsen	526		
	Rheinau	826	4,438	2
Stammheim	Unterstammheim	610		
	Oberstammheim	790		
	Waltalingen	530	1,930	1
Flaach	Flaach	829		
	Volken	242		
	Dorf	333		
	Berg	450		
	Buch	511	2,365	1
		Summe	15,094	7

Bezirk Bülach.

Wahlkreise	Politische Gemeinden	politischen Gemeinden	Wahlkreise	Mitglieder
Eglisau	Eglisau	1060		
	Rafz	1361		
	Wyl	744		
	Hüntwangen	509		
	Wasterkingen	346	4,020	2
Bülach	Bülach	1700		
	Bachenbülach	509		
	Winkel	588		
	Höri	499		
	Hochfelden	451		
	Glattfelden	1438	5,185	3
Embrach	Unterembrach	1402		
	Oberembrach	599		
	Lufingen	326		
	Rorbas	1183		
	Freienstein	1223	4,733	2

Wahlkreise	Politische Gemeinden	1900 er schweizer.-protestantische Wohn-Bevölkerung der politischen Gemeinden	Wahlkreise	In die Kirchensynode zu wählende Mitglieder
Kloten-Bassersdorf	Kloten	1288		
	Opfikon	622		
	Bassersdorf	1014		
	Nürensdorf	974		
	Dietlikon	481		
	Rieden	315		
	Wallisellen	888	5,582	3
		Summe	19,520	10

Bezirk Dielsdorf.

Wahlkreise	Politische Gemeinden	politischen Gemeinden	Wahlkreise	Mitglieder
Stadel	Stadel	489		
	Windlach	334		
	Raat	214		
	Bachs	510		
	Weiach	566		
	Neerach	521	2,634	1
Schöfflisdorf	Schöfflisdorf	305		
	Niederweningen	481		
	Schleinikon	321		
	Oberweningen	261		
	Steinmaur	753		
	Regensberg	317	2,438	1
Regensdorf	Regensdorf	907		
	Buchs	480		
	Otelfingen	453		
	Boppelsen	236		
	Hüttikon	100		
	Dällikon	338		
	Dänikon	187		
	Affoltern	1068	3,769	2
Niederhasli	Niederhasli	830		
	Niederglatt	474		
	Dielsdorf	639		
	Oberglatt	635		
	Rümlang	941	3,519	2
		Summe	12,360	6

Zusammenzug.

Bezirke	1900 er „schweizer.-protestantische Wohn-Bevölkerung	In die Kirchensynode zu wählende Mitglieder
Zürich	104,257 — 1846	51
Affoltern	11,250	5
Horgen	30,588	15
Meilen	18,085 + 1846	10
Hinwil	28,100	15
Uster	16,480	8
Pfäffikon	16,158	8
Winterthur	45,029	24
Andelfingen	15,094	7
Bülach	19,520	10
Dielsdorf	12,360	6
Gesamtsumme	316,921	159

II. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzuge.

Zürich, den 20. Mai 1902.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
H. Hess.
Der erste Sekretär:
Dr. A. Huber.

Reglement

betreffend

die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den philologisch-historischen Fächern.

(Vom 25. März 1902.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für die Kandidaten des höhern Lehramts in den philologisch-historischen Fächern wird eine Diplomprüfung eingerichtet.

§ 2. Die einzelnen Fächer gruppiren sich nach folgenden drei Hauptabteilungen:

1. Altklassische Philologie;
2. Geschichte mit Geographie als Hülfsfach;
3. Germanische und romanische Sprachen.

Über die Zulässigkeit einer andern Kombination (§ 34) der genannten Fächer entscheidet die Prüfungskommission (§ 5).

§ 3. Die Diplomprüfung kann, abgesehen von derjenigen in altklassischer Philologie, auf Wunsch des Kandidaten in eine propädeutische und eine Schlussprüfung geteilt werden.

§ 4. Diejenigen Kandidaten, welche die Schlussprüfung bestanden haben, erhalten ein Diplom, in dem unter Angabe der einzelnen Fächer ihre Befähigung zum Lehramte an Anstalten, die auf der Stufe der Zürcher Kantonsschule stehen, ausgesprochen ist.

II. Die Prüfungskommission.

§ 5. Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, welche mit Rücksicht auf die zu vertretenden Hauptabteilungen (§ 2) von dem Erziehungsrate je auf die Dauer von drei Jahren mit Wiederwählbarkeit gewählt werden.

Der Erziehungsrat bestimmt den Präsidenten der Kommission.

§ 6. Die Prüfungskommission ist ermächtigt, nötigenfalls durch Zuziehung von Fachmännern sich zu ergänzen.

III. Vorbedingung und Anmeldung zur Prüfung.

§ 7. Wer zur Prüfung zugelassen zu werden wünscht, muss in der Regel für die propädeutische Prüfung vier, für die Schlussprüfung acht Semester Universitätsstudien aufzuweisen haben. Ausnahmen von dieser Regel können von der Prüfungskommission in besonderen Fällen bewilligt werden. Der Kandidat hat ferner ein Zeugnis darüber beizubringen, dass er sich während wenigstens eines Semesters an den von den Seminarleitern veranstalteten Lehrübungen aktiv beteiligt und dass er ein Kolleg über Psychologie gehört habe.

§ 8. Diejenigen Kandidaten, welche im Kanton Zürich verbürgert sind und wenigstens zwei Semester an der hiesigen Hochschule studirt haben, bezahlen nachfolgende Prüfungsgebühren: Bei einer Hausarbeit 30 Franken, bei zwei Hausarbeiten 50 Franken; diese Gebühren sind der Erziehungskanzlei zu Handen der Staatskasse zu entrichten.

Alle übrigen Kandidaten bezahlen die gesamten Prüfungskosten.

§ 9. Die Anmeldung erfolgt schriftlich an den Präsidenten der Prüfungskommission; der Kandidat hat bei der Anmeldung zu erklären, in welcher Hauptabteilung (§ 2) und in welchen weitern Fächern er geprüft zu werden wünscht.

§ 10. Der Anmeldung ist ausser den Zeugnissen, welche zum Nachweise der in §§ 7 und 8 geforderten Vorbedingungen notwendig sind, ein Lebensabriss (curriculum vitae) beizufügen, in welchem der Kandidat über Gang und Ausdehnung seiner Studien Rechenschaft zu geben hat.

IV. Die Prüfung.

§ 11. Die propädeutische Prüfung ist ausschliesslich mündlich; die Schlussprüfung ist teils schriftlich, teils mündlich.

§ 12. Die schriftliche Prüfung besteht einerseits in der eingehenden Bearbeitung einschlägiger Stoffe unter Benutzung aller dem Kandidaten zugänglichen Hülfsmittel (Hausarbeiten), anderseits in kürzeren Klausurarbeiten.

§ 13. Mit der Eingabe der Arbeiten an das Präsidium der Kommission erklärt der Examinand zugleich, dass er der selbständige Verfasser derselben nach Stoff und Form ist. Sollten darüber Zweifel entstehen, so bleibt der Kommission eine nähere Untersuchung vorbehalten. Ergibt diese, dass der Kandidat nicht der selbständige Verfasser der Arbeit ist, so ist derselbe sofort zurückzuweisen und kann in diesem Falle erst nach Verfluss von zwei Jahren beim Erziehungsrate um Erlaubnis zu nochmaliger Zulassung einkommen, welcher nach Anhörung der Prüfungskommission über die Zulassung entscheidet.

§ 14. Von der Beschaffenheit der Hausarbeiten hängt die Zulassung zu den Klausurarbeiten und zu der mündlichen Schlussprüfung ab.

§ 15. Diejenigen Kandidaten, deren Hausarbeiten nicht genügend erfunden worden sind, können sich erst nach einem Semester wieder zum Examen melden.

§ 16. Kandidaten, welche an der Zürcher Hochschule den Doktorgrad erworben haben, kann die Prüfung von der Prüfungskommission teilweise erlassen werden, ebenso denjenigen Kandidaten, die sich in einem der Seminarien durch hervorragende Leistungen ausgezeichnet haben.

§ 17. An der Schlussberatung über den Ausfall der Prüfung nehmen auch die eventuell beigezogenen Fachmänner (§ 6) teil.

§ 18. Die Resultate der Prüfung werden durch Noten von 1—6 festgestellt, von denen 1 die geringsten, 6 die besten Leistungen bezeichnet. Wer in einem Fach nicht wenigstens die Durchschnittsnote 3 erworben hat, erhält kein Diplom; dagegen wird ihm auf seinen Wunsch über diejenigen Fächer, in denen er mindestens die Note 4 erhalten hat, ein Zeugnis ausgestellt. Bei der Feststellung der Noten sind die Resultate der propädeutischen Prüfung in Rechnung zu bringen. Nach den Spezialzensuren wird die Gesamtzensur des Diploms bestimmt; ein Diplom mit der Gesamtnote 3 wird nicht erteilt.

§ 19. Diejenigen Kandidaten, welche kein Diplom erhalten haben, können sich erst nach einem Jahr wieder zur Prüfung melden.

Doch kann ihnen alsdann von der Kommission ein Teil der Prüfung, namentlich was die Hausarbeiten anbelangt, erlassen werden.

V. Besondere Bestimmungen für die drei Hauptabteilungen.

A. Altklassische Philologie.

§ 20. Das der Anmeldung beizufügende curriculum vitae (§ 10) muss in lateinischer Sprache abgefasst sein.

§ 21. In der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat zu liefern: Erstens zwei Hausarbeiten:

a) Die eine, welche in deutscher Sprache abzufassen ist, besteht in einer Untersuchung, welche auf selbständiger Quellenforschung beruht und die nötige Bekanntschaft mit der einschlagenden Literatur bekundet;

b) die andere, welche in lateinischer Sprache abzufassen ist, besteht in der kritisch-exegetischen Behandlung eines längern und schwierigeren Stückes aus einem griechischen oder lateinischen Schriftsteller;

zweitens folgende Klausurarbeiten:

a) Verdeutschung und schulmässige Auslegung eines Stückes aus einem gewöhnlichen Schulschriftsteller, und zwar aus einem griechischen, wenn in der lateinischen Hausarbeit ein lateinischer, aus einem lateinischen, wenn darin ein griechischer Schriftsteller behandelt worden ist.

Der Kandidat erhält in der Klausur den Text und eventuell weitere Hülfsmittel.

Zeit: 4 Stunden.

b) Ein deutsch diktirtes Extemporale, das sofort lateinisch nachzuschreiben ist, und ein griechisches Exerzitium.

Zeit: je 1 Stunde.

§ 22. Zur mündlichen Prüfung gehören:

a) Übersetzung aus griechischen und lateinischen Autoren mit Befragung über Grammatik, Sprach- und Literaturgeschichte, Staats- und Rechtsaltertümer.

Zeit: je 1 Stunde.

b) Befragung über alte Geschichte und Geographie, wobei der Kandidat sich darüber auszuweisen hat, dass er die Quellen und die moderne Behandlung der alten Geschichte kenne.

Zeit: $1/2$ Stunde.

c) Drei Probelektionen, zu denen das Thema den Tag vorher gegeben wird und zwar in zwei verschiedenen Fächern und auf zwei verschiedenen Altersstufen.

B. Geschichte (mit Geographie als Hülfsfach).

§ 23. In dem der Anmeldung beizufügenden Lebensabriss hat der Kandidat eine der alten und eine der neuern Sprachen zu bezeichnen, deren er wenigstens bis zum sichern Verständnis der Geschichtsquellen mächtig ist.

§ 24. Propädeutische Prüfung.

a) Alte Geschichte (inkl. Kunstgeschichte) und Geographie.

Zeit: $3/4$ Stunden.

b) Übersetzung eines Stückes aus einem antiken und aus einem modernen Quellenschriftsteller oder Geschichtschreiber.

Zeit: je $1/4$ Stunde.

Schlussprüfung.

§ 25. Der Kandidat hat zu liefern:

1. Zwei Hausarbeiten:

a) Das Thema der einen wird von der Prüfungskommission, eventuell nach der eigenen Wahl des Kandidaten, bestimmt. Die Arbeit besteht in der kritischen Untersuchung und zusammenhängenden Darstellung eines dunkeln oder streitigen Punktes der Geschichte unmittelbar aus den Quellen und mit Bezugnahme auf die etwa schon vorhandenen Bearbeitungen;

b) die andere Hausarbeit besteht in der auf die Bedürfnisse der Schule, beziehungsweise einer Abteilung derselben berechneten Darstellung eines grössern Abschnittes aus der Weltgeschichte, wobei zugleich die geographischen Verhältnisse zu berücksichtigen sind;

Kenntnis und zweckmässige Benutzung wenigstens der bedeutendern Hülfsschriften wird hiebei verlangt;

2. folgende Klausurarbeiten:

a) Verdeutschung und geschichtliche Erläuterung eines Stückes aus einem antiken,

b) Verdeutschung und geschichtliche Erläuterung eines Stückes aus einem modernen Quellenschriftsteller oder Geschichtschreiber,

beides in den von dem Kandidaten bezeichneten Sprachen.

Der Examinand erhält in der Klausur den Text und eventuell weitere Hülfsmittel.

c) Kurze Darstellung der physischen Geographie eines Landes mit Rücksicht auf die schulmässige Behandlung einer bestimmten Begebenheit aus der Weltgeschichte.

Der Kandidat erhält dazu eine gute Terrainkarte des betreffenden Landes.

Zeit: je 4 Stunden.

§ 26. Zur mündlichen Prüfung gehören:

a) Befragung über die ganze Weltgeschichte, zunächst über diejenigen Teile derselben, innerhalb deren die Themata der Hausarbeiten liegen, dann aber auch über alle andern Teile, wobei der Kandidat Bekanntschaft mit den hauptsächlichsten Quellen und den bedeutendsten Darstellungen, sowie Kenntnis der physischen und politischen Geopraphie einiger Hauptländer, welche in der Weltgeschichte eine bedeutende Rolle gespielt haben, zu bekunden hat.

Zeit: 2 Stunden.

b) Verdeutschung eines Stückes
   1. aus einem antiken,
   2. aus einem modernen Geschichtschreiber oder Quellenschriftsteller.

Zeit: je 1/4 Stunde.

c) Drei Probelektionen, zu denen das Thema den Tag vorher gegeben wird und zwar in zwei verschiedenen Fächern und auf zwei verschiedenen Altersstufen.

Für diejenigen Kandidaten, welche die propädeutische Prüfung bestanden haben, fällt die Prüfung in alter Geschichte (inkl. Kunstgeschichte) und Geographie, sowie Verdeutschung der beiden Stücke weg.

Zeit dieses Examens: 1 1/2 Stunden.

C. Germanische und romanische Sprachen.

§ 27. In Betracht kommen: Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch.

Der Kandidat muss des Lateinischen so weit mächtig sein, um einen leichten Schriftsteller lesen zu können.

§ 28. Wer sich zur Prüfung in dieser Abteilung meldet, hat dieselbe mindestens in zwei Sprachen zu bestehen, welche er in seiner Anmeldung ausdrücklich namhaft zu machen hat.

Propädeutische Prüfung.

§ 29. a) Deutsch:

1. Phonetik. Übersetzung eines gotischen, alt- oder mittelhochdeutschen Textes. Elemente der griechischen Grammatik.
   Zeit: 3/4 Stunden.
2. Lektüre eines leichtern lateinischen Schriftstellers.
   Zeit: 1/4 Stunde.

b) Englisch:

1. Geschichte der neuern englischen Literatur.
2. Übersetzung eines leichtern angelsächsischen und eines mittelenglischen Textes.
   Zeit: 3/4 Stunden.
3. Lektüre eines leichtern lateinischen Schriftstellers.
   Zeit: 1/4 Stunde.

c) Französisch:

1. Phonetik. Geschichte der neuern französischen Literatur. Übersetzen eines leichten altfranzösischen (altprovenzalischen) Textes.
   Zeit: 3/4 Stunden.
2. Lektüre eines leichtern lateinischen Schriftstellers.
   Zeit: 1/4 Stunde.

d) Italienisch:

1. Phonetik. Geschichte der neuern italienischen Literatur. Übersetzen eines leichtern altitalienischen Textes.
   Zeit: 3/4 Stunden.
2. Lektüre wie c 2.

Schlussprüfung.

§ 30. Die Hausarbeiten bestehen für jedes der beiden Prüfungsfächer in einer literarhistorischen oder sprachgeschichtlichen, auf Grund selbständiger Quellenstudien verfassten Arbeit.

Ist die Hausarbeit in dem einen Fache eine literarhistorische, so muss sie im andern Fache eine sprachgeschichtliche sein.

Im Englischen, Französischen und Italienischen ist die Arbeit in der betreffenden Sprache abzufassen.

Die Klausurarbeiten sind folgende:

a) Im Deutschen:
   1. Sprachgeschichtliche Behandlung eines gotischen, mittel- oder neuhochdeutschen Textes.
   2. Bearbeitung eines literarhistorischen Themas.
      Zeit: je 4 Stunden.

b) Im Englischen:
   1. Behandlung einer literar- oder sprachhistorischen Frage.
      Zeit: 4 Stunden.
   2. Extemporale nach diktirtem oder gedrucktem deutschen Text.
      Zeit: 1 Stunde.

c) Im Französischen:
   1. Übersetzung und philologische Erklärung eines ältern Textes.
      Zeit: 4 Stunden.
   2. Extemporale nach diktirtem oder gedrucktem deutschen Text.
      Zeit: 1 Stunde.

d) Im Italienischen wie c.

§ 31. In der mündlichen Prüfung wird verlangt:

a) Im Deutschen:
   1. Kenntnis der Haupterscheinungen aus der Geschichte der deutschen Sprache und Literatur;
   2. der Poetik und Metrik;
   3. der Elemente der griechischen Grammatik.
      Zeit: 1 Stunde.
   4. Lektüre eines leichtern lateinischen Schriftstellers.
      Zeit: 1/4 Stunde.
   5. Drei Probelektionen, zu denen das Thema den Tag vorher gegeben wird und zwar in zwei Fächern und auf zwei verschiedenen Altersstufen.

   Für diejenigen Kandidaten, die die propädeutische Prüfung gemacht haben, fallen die Forderungen unter 3. und 4. weg.

b) Im Englischen:
1. Kenntnis der Entwicklung der englischen Literatur;
2. der neuenglischen, sowie der Elemente der alt- und mittelenglischen Grammatik;
3. leichte und korrekte Handhabung der neuenglischen Sprache.
Zeit: 1 Stunde.
4. Lektüre eines leichtern lateinischen Schriftstellers.
Zeit: $^1/_4$ Stunde.
5. Probelektionen wie a) 5.

Die in der propädeutischen Prüfung erledigte neuenglische Literaturgeschichte und Lektüre eines lateinischen Autors bilden nicht mehr Prüfungsgegenstand.

c) Im Französischen:
1. Kenntnis der Entwicklung der französischen Literatur;
2. der neufranzösischen Grammatik und der Geschichte der französischen Schriftsprache;
3. leichte und korrekte Handhabung des Neufranzösischen.
Zeit: 1 Stunde.
4. Lektüre eines leichtern lateinischen Schriftstellers.
Zeit: $^1/_4$ Stunde.
5. Probelektionen wie a) 5.

Die in der propädeutischen Prüfung erledigte neufranzösische Literaturgeschichte und Lektüre eines lateinischen Autors bilden nicht mehr Prüfungsgegenstand.

d) Im Italienischen:
1. Kenntnis der literarischen Entwicklung Italiens u. s. w. analog c.

VI. Bestimmungen für die besondern Prüfungen.

§ 32. Für diejenigen Kandidaten, welche ausser in einer Hauptabteilung auch noch in einem oder mehreren Fächern der andern beiden Hauptabteilungen geprüft zu werden wünschen, wird die Prüfungskommission in jedem einzelnen Falle im Anschluss an die betreffenden, in §§ 11—31 enthaltenen Bestimmungen den Modus der besondern Prüfung festsetzen.

§ 33. Dasselbe gilt von solchen, welche ausser in den obligatorischen Fächern der Hauptabteilungen auch noch in

andern Fächern geprüft zu werden wünschen, wie z. B. in Sanskrit, Sprachvergleichung, Archiv- und Handschriftenkunde, Archäologie u. drgl.

§ 34. Für diejenigen Kandidaten, denen es gestattet wurde, auf Grund einer andern als der durch die drei Hauptabteilungen vorgesehenen Fächerkombination sich um ein Diplom zu bewerben (§ 2 al. 2), z. B. Lateinisch und Französisch, Geschichte und Deutsch, gelten die Forderungen, welche für die Fächer der drei Hauptabteilungen aufgestellt sind; doch soll

1. aus jedem der beiden Fächer nur eine Hausarbeit geliefert werden, wobei die in § 25 b. erwähnte Arbeit bei Kombinirung eines Faches mit Geschichte wegfällt und bei Kombinirung mit Latein die Hausarbeit in lateinischer Sprache abzufassen ist;
2. bei Kombinirung mit Geschichte die in § 25 c. erwähnte Klausurarbeit von allen Kandidaten gemacht werden; von den beiden andern soll der Germanist eine Klausurarbeit nach freier Wahl liefern, während beide für alle andern Kandidaten wegfallen;
3. die Dauer des mündlichen Examens $2\frac{1}{2}$ Stunden nicht überschreiten.

§ 35. Durch gegenwärtiges Reglement, welches auf Anfang des Sommersemesters 1902 in Kraft tritt, wird dasjenige vom 30. Mai 1888 als aufgehoben erklärt.

Zürich, den 25. März 1902.

Namens des Erziehungsrates,
Der Direktor des Erziehungswesens:
Locher.
Der Sekretär:
Zollinger.

Studienordnung

für die

Kandidaten des Sekundarlehramts.

(§ 1 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Ausbildung von Sekundarlehrern vom 27. März 1881).

(Vom 29. März 1902).

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für die wissenschaftliche Ausbildung von Sekundarlehrern und von Fachlehrern auf der Sekundarschulstufe wird an der Hochschule und zwar innerhalb der philosophischen Fakultät gesorgt.

Die methodisch-praktischen Kurse werden vom Erziehungsrate besonders geordnet (§ 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes betreffend die Ausbildung von Sekundarlehrern).

§ 2. Zur Überwachung des Studiums der Kandidaten ernennt der Erziehungsrat eine Dreierkommission, bestehend aus einem Abgeordneten des Erziehungsrates, einem Vertreter der I. und einem Vertreter der II. Sektion der philosophischen Fakultät; der Kommission liegt im besondern ob, dafür zu sorgen, dass die für die Kandidaten erforderlichen Vorlesungen und Kurse eingerichtet werden.

§ 3. Das Studium umfasst:

a) Die im Studienplan und im § 9 A des Prüfungsreglements erwähnten obligatorischen Fächer;
b) ein vom Studirenden nach § 9 B des Prüfungsreglements frei zu wählendes Spezialfach;
c) allfällige weitere fakultative Fächer.

II. Studienplan.

§ 4. Das Studium richtet sich, soweit möglich, nach folgendem Studienplan:

Erstes Semester.

Psychologie	2—3	Stunden
Deutsche Sprache: Literaturgeschichte	2	"
Mittelhochdeutsche Übungen	2	"
Stilistische Übungen	1	Stunde
Französische Sprache: Literaturgeschichte und Lektüre	3	Stunden
Phonetik, Grammatik und Aufsatz	2	"
Mathematik: Elemente der algebraischen Analysis	2	"
Naturwissenschaften: Biologisches Praktikum	2	"
Turnen	1	Stunde
Spezialfach	7—10	Stunden
Total	24—28	Stunden

Zweites Semester.

Psychologie	2—3	Stunden
Deutsche Sprache: Literaturgeschichte	2	"
Grammatik	2	"
Stilistische Übungen	1	Stunde
Französische Sprache: Literaturgeschichte und Lektüre	3	Stunden
Phonetik, Grammatik und Aufsatz	2	"
Geschichte: Vortragsübungen in neuerer allgemeiner Geschichte	2	"
Mathematik: Analytische Geometrie	2	"
Naturwissenschaften: Chem. Praktikum	2	"
Turnen	1	Stunde
Spezialfach	7—10	Stunden
Total	26—30	Stunden

Drittes Semester.

Pädagogik: Allgemeine Pädagogik oder Geschichte der Pädagogik	2	Stunden
Methodik	2	"

Deutsch: Literaturgeschichte	2	Stunden
Grammatik	2	"
Stilistische Übungen	1	Stunde
Deutsch-pädagogische Übungen	1	"
Französisch: Literatur und Lektüre	3	Stunden
Phonetik, Grammatik und Aufsatz	2	"
Geschichte: Vortragsübungen in neuerer Schweizer-Geschichte	2	"
Mathematik: Politische Arithmetik	2	"
Naturwissenschaften: Physikalisches Praktikum	2	"
Turnen	1	Stunde
Spezialfach	7—10	Stunden
Total	29—32	Stunden

Viertes Semester.

Pädagogik: Methodik und Probelektion	6	Stunden
Deutsch: Literaturgeschichte	2	"
Grammatische Übungen	1	Stunde
Französisch: Literatur und Lektüre	3	Stunden
Phonetik, Grammatik und Aufsatz	2	"
Naturwissenschaften: Physikalisches Praktikum	2	"
Spezialfach	7—10	Stunden
Total	23—26	Stunden

III. Besondere Bestimmungen.

§ 5. Die Vorlesungen über deutsche Literaturgeschichte erstrecken sich auf das 18. und 19. Jahrhundert. Die Vorlesungen über deutsche Grammatik beschränken sich auf ausgewählte Partien der neuhochdeutschen Grammatik mit einer den Vorkenntnissen der Kandidaten entsprechenden historischen Begründung. In jedem der drei ersten Semester ist mindestens ein Aufsatz zu liefern. Die Aufsätze werden bei der Prüfung vorgelegt.

§ 6. Der Unterricht in französischer Literaturgeschichte umfasst die Hauptmomente von der Zeit der Klassiker bis zur Gegenwart. Literaturgeschichte, Lektüre und Interpretation stehen in engem Zusammenhang miteinander. Dem korrekten mündlichen Ausdrucke ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

In jedem Semester sind zwei französische Aufsätze zu liefern. Die Aufsätze werden bei der Prüfung vorgelegt. — Die Kandidaten haben wenigstens 4 Monate im französischen Sprachgebiete ihrer sprachlichen Ausbildung obzuliegen. Die Erziehungsdirektion geht ihnen bei der Auswahl des Studienorts an die Hand.

§ 7. Mit den Vorlesungen über Mathematik sind praktische Übungen zu verbinden.

§ 8. Wer eines der obligatorischen Fächer: Pädagogik, Deutsch oder Französisch als Spezialfach wählt, hat eines der unter § 9 B d—n des Prüfungsreglements erwähnten Fächer als obligatorisches Fach in 4—5 wöchentlichen Vorlesungen zu besuchen.

§ 9. Wer Mathematik als Spezialfach wählt, ist vom Besuche der mathematischen Kurse mit Ausnahme der politischen Arithmetik befreit.

§ 10. Im physikalischen Praktikum sind die Schulexperimente besonders zu berücksichtigen.

§ 11. Das biologische Praktikum besteht aus drei Kursen:

a) Zootomisch-mikroskopisches Praktikum;
b) botanisch-systematisches "
c) botanisch-physiologisches "

Der Kandidat kann aus diesen drei Kursen einen wählen.

§ 12. Wer Physik, Chemie, Botanik oder Zoologie als Spezialfach wählt, ist vom Besuche des entsprechenden obligatorischen Praktikums befreit.

§ 13. Solchen Kandidaten, die sich im Freihandzeichnen (Modelliren, Malen) oder in der Musik weiter bilden wollen, wird die Erziehungsdirektion an der Kunstgewerbeschule bezw. an der Musikschule Zürich Gelegenheit hiezu verschaffen.

§ 14. Diese Studienordnung tritt auf Beginn des Sommersemesters 1902 in Kraft und dient den Kandidaten für das Sekundarlehramt als freie Wegleitung.

Zürich, den 25. März 1902.

Namens des Erziehungsrates,
Der Direktor des Erziehungswesens:
Locher.
Der Sekretär:
Zollinger.

Reglement

über

die Fähigkeitsprüfungen zur Patentirung zürcherischer Sekundarlehrer und Fachlehrer.

(§§ 3—4 des Gesetzes betreffend die Ausbildung und Prüfung von Sekundarlehrern vom 27. März 1881.)

(Vom 14. April 1902).

Erster Abschnitt.

Anordnung und Einleitung von Prüfungen.

§ 1. Die ordentlichen Fähigkeitsprüfungen für Sekundarlehrer und Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe werden alljährlich durch den Erziehungsrat auf Schluss des Wintersemesters angeordnet und mindestens vier Wochen vor ihrem Beginn durch die Kanzlei des Erziehungswesens öffentlich angekündigt.

§ 2. Der Anmeldung zur Sekundarlehrerprüfung sind Ausweise beizulegen:

a) Über unbedingte Wahlfähigkeit für zürcherische Primarlehrstellen (siehe Reglement betreffend die Prüfungen für Primarlehrer);
b) über mindestens einjährigen Schuldienst auf der Primarschulstufe;
c) über zweijähriges akademisches Studium.

Ausnahmsweise können vom Erziehungsrate einzelne dieser Erfordernisse erlassen werden, sofern der Kandidat das entsprechende Alter besitzt. In diesem Falle ist ein besonderes Gesuch um vorläufige Zulassung zur Prüfung einzureichen, und es soll die Patentirung nur dann ausgesprochen werden, wenn die Prüfung in allen Richtungen vollständig befriedigend ausgefallen ist.

§ 3. Der Erziehungsrat bezeichnet eine Gesamtprüfungskommission. Für jedes Fach haben wenigstens 2 Mitglieder als besondere Sektion die betreffende Prüfung abzunehmen.

Die Themata zu den schriftlichen Arbeiten werden auf den Vorschlag der Sektion von der Erziehungsdirektion bestimmt.

§ 4. Die Direktion des Erziehungswesens oder ein von ihr bezeichneter Stellvertreter übernimmt jeweilen die Organisation, sowie die allgemeine Aufsicht über die Prüfungen und leitet die Schlussberatungen der Prüfungskommission.

Das Aktuariat der Prüfungsbehörde wird vom Sekretär der Erziehungsdirektion besorgt.

§ 5. Für jedes Fach sollen auf den einzelnen Kandidaten in der Sekundarlehrerprüfung 25, in der Fachlehrerprüfung 50 Minuten Prüfungszeit fallen.

§ 6. Als Beitrag an die Prüfungskosten haben die Kandidaten für die Sekundarlehrerprüfung folgende Gebühren zu entrichten:

Kantonsangehörige	10 Fr.
Kantonsfremde	20 „

Für die Fachlehrerprüfung ist von Kantonsangehörigen eine Gebühr von 10 Fr., von Kantonsfremden von 15 Fr. per Fach zu entrichten.

Für die Nachprüfung in einem einzelnen Fach wird die Hälfte dieser Gebühren berechnet.

§ 7. Es können auch ausserordentliche Patentprüfungen für Sekundar- und Fachlehrer vom Erziehungsrat bewilligt werden. Hiebei fallen die Prüfungskosten zu Lasten der Examinanden, sofern die ausserordentliche Prüfung nicht durch Vikariatsdienste veranlasst worden ist.

§ 8. Die Fähigkeitsprüfungen für Sekundar- und Fachlehrer sind öffentlich.

Zweiter Abschnitt.

Umfang der Studien und Prüfungen.

§ 9. Die Fähigkeitsprüfung für Sekundarlehrer umfasst nachfolgende Fächer:

A. Obligatorische Fächer:

a) Pädagogik und Methodik.
b) Deutsche Sprache.
c) Französische Sprache.
d) Mathematik.
e) Historische Übungen (Ausweis).
f) Naturwissenschaftliches Praktikum (Ausweis).
g) Turnen (Ausweis).

B. Je eines der nachstehenden Fächer als freigewähltes Spezialfach:

a) Pädagogik.
b) Deutsche Sprache.
c) Französische Sprache.
d) Englische oder italienische oder lateinische Sprache.
e) Geschichte.
f) Mathematik.
g) Physik.
h) Chemie.
i) Mineralogie und Geologie.
k) Geographie.
l) Botanik.
m) Zoologie.
n) Anatomie und Physiologie des Menschen.

Für diejenigen Kandidaten, welche Pädagogik, deutsche oder französische Sprache als Spezialfach wählen, tritt ein anderes der unter d — n genannten Fächer als obligatorisches Fach ein.

C. Fakultative Fächer.

a) Zeichnen.
b) Musik.

§ 10. Die Prüfung in den einzelnen Fächern erstreckt sich auf nachfolgende Fachgebiete, beziehungsweise Ausweise über den Besuch bezüglicher Übungen:

A. Obligatorische Fächer.

1. Pädagogik und Methodik.

a) Psychologie.
b) Ausweis über den Besuch von Vorlesungen über allgemeine Pädagogik oder Geschichte der Pädagogik.
c) Methodik des Sekundarschulunterrichts.
d) Probelektion.

2. Deutsche Sprache.

a) Grammatik: Ausgewählte Partien aus der neuhochdeutschen Grammatik mit historischer Begründung.
b) Literaturgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts und eingehende Kenntnis einzelner Hauptwerke.
c) Aufsatz.
d) Ausweis über den Besuch von mittelhochdeutschen Übungen.
e) Ausweis über den Besuch von stilistischen und deutschpädagogischen Übungen.

Die während der Studienzeit verfassten deutschen Aufsätze sind vorzulegen.

3. Französische Sprache.

a) Phonetik und Grammatik.
b) Literaturgeschichte, beginnend mit der klassischen Zeit; eingehende Kenntnis einzelner Hauptwerke.
c) Aufsatz.
d) Ausweis über einen wenigstens viermonatlichen Aufenthalt in einem französischen Sprachgebiete.

Die während der Studienzeit verfassten französischen Aufsätze sind vorzulegen.

4. Mathematik.

Nach freier Wahl eines der nachfolgenden Fächer:
a) Politische Arithmetik.
b) Elemente der algebraischen Analysis.
c) Analytische Geometrie.

Die während der Studienzeit gelösten Aufgaben sind vorzulegen.

5. Geschichte.

Ausweis über den Besuch von Vortragsübungen in neuerer allgemeiner und Schweizergeschichte.

6. Naturwissenschaften.

Ausweis über den Besuch:
a) Des biologischen Praktikums;

b) des chemischen Praktikums;
c) des physikalischen Praktikums.

7. Turnen.

Ausweis über den Besuch der Übungen des Lehrerturnvereins Zürich während 3 Semestern.

B. Spezialfächer.

1. Pädagogik.

a) Psychologie (mit gesteigerten Anforderungen).
b) Allgemeine Pädagogik.
c) Geschichte der Pädagogik.
d) Eine weitere philosophische Disziplin nach freier Wahl.

2. Deutsche Sprache.

a) Grammatik mit gesteigerten Anforderungen.
b) Lesen, Übersetzen und grammatische Erklärung eines mittelhochdeutschen Schriftstellers.
c) Literaturgeschichte (im ganzen Umfang).

3. Französische Sprache.

a) Phonetik. Grammatik mit historischer Begründung.
b) Lesen, Übersetzen und grammatische Erklärung eines Schriftstellers vom 15. Jahrhundert an.
c) Literaturgeschichte (im ganzen Umfang).

4. Englische Sprache (wie bei A 3).

5. Italienische Sprache (wie bei A 3).

6. Lateinische Sprache.

a) Übersetzen und grammatisches Erklären eines Abschnittes aus einem Prosaiker, z. B. Cäsar, Livius, Cicero.
b) Lesen und Übersetzen aus einem Dichter, z. B. Ovid, Vergil, Horaz.
c) Schriftliche Übersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische.

7. Geschichte.

a) Allgemeine Geschichte und Kulturgeschichte bis auf die Gegenwart.
b) Schweizergeschichte und schweizerische Verfassungskunde.

8. Mathematik.

a) Algebraische Analysis und Differenzial- und Integralrechnung.
b) Analytische Geometrie.
c) Deskriptive Geometrie.

9. Physik.

a) Mechanik (inklus. Akustik) und Wärmelehre.
b) Optik und Elektrizität.
c) Physikalische Übungen.

10. Chemie.

a) Unorganische Chemie.
b) Organische Chemie.
c) Chemische Übungen.

11. Mineralogie und Geologie.

a) Mineralogie.
b) Geologie.

12. Geographie.

a) Mathematische und physikalische Geographie.
b) Staaten- und Völkerkunde.

13. Botanik.

a) Allgemeine Botanik.
b) Spezielle Botanik.

14. Zoologie.

a) Allgemeine Zoologie und zootomische Übungen.
b) Spezielle Zoologie.

15. Anatomie und Physiologie des Menschen.

a) Anatomie.
b) Physiologie.
c) Hygieine.

C. Fakultative Fächer.

1. Zeichnen.

a) Freihandzeichnen, Modelliren, Malen.
b) Technisches Zeichnen.

2. Musik.

a) Theorie.
b) Gesang und Instrumentalmusik.

§ 11. Der Examinand hat in Klausur anzufertigen:
a) Einen deutschen Aufsatz;
b) einen französischen Aufsatz;
c) eine Arbeit im Spezialfach.

Im weitern haben sämtliche Examinanden eine freie Arbeit kürzern Umfangs aus dem Gebiete des gewählten Spezialfaches vorzulegen; das Thema ist dem Examinanden am Anfang des dritten Semesters zu geben; die Arbeit selbst ist zwei Monate vor der Prüfung an die Erziehungsdirektion abzuliefern.

§ 12. Die Prüfung für Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe umfasst mindestens zwei Fächer nach Auswahl der Kandidaten, überdies Methodik dieser Fächer und eine Probelektion in einem derselben.

Der Anmeldung sind beizulegen:
a) Der Ausweis über majorennes Alter;
b) Ausweise über den Besuch einer über die Sekundarschulstufe hinausreichenden Mittelschule;
c) eine freie Arbeit in jedem Fache;
d) Zeugnisse über ein zweijähriges akademisches Studium in den betreffenden Fächern, wobei für das Examen in neuern Fremdsprachen ein Jahr Aufenthalt in dem betreffenden Lande für ein Studiensemester angerechnet wird; in keinem Falle darf aber das akademische Studium dadurch auf weniger als zwei Semester beschränkt werden.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet im einzelnen Fall der Erziehungsrat.

Ein Patent ist nur dann zu erteilen, wenn der Kandidat in den betreffenden Fächern im Durchschnitt mindestens die zweitbeste Note erhalten hat.

§ 13. Wer in der Sekundarschule Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erteilen will, hat einen Ausweis über seine Befähigung zu leisten. Der Erziehungsrat entscheidet, ob derselbe genügt.

Dritter Abschnitt.

Feststellung der Prüfungsergebnisse.

§ 14. Die Prüfungssektion erteilt dem Examinanden für jede Fachabteilung (§ 10) die entsprechende Fähigkeitsnote.

§ 15. Zur Bezeichnung der Prüfungsergebnisse werden die ganzen und halben Zahlen von 6—1 in Anwendung gebracht, wobei 6 „sehr gut“, 5 „gut“, 4 „ziemlich gut“, 3 „mittelmässig“, 2 „schwach“, 1 „sehr schwach“ bedeutet.

Der Grad 3 ½ („genügend“) entspricht solchen Leistungen, welche die Erteilung eines Wahlfähigkeitszeugnisses noch rechtfertigen.

§ 16. Nach vollendeter Prüfung werden die von den Sektionen erteilten Noten der Gesamtkommission vorgelegt.

Diejenigen Kandidaten, deren Durchschnittszensur in einem obligatorischen Fache oder im Spezialfache nicht den Grad 3 ½ erreicht hat, können nicht patentirt werden; dagegen ist ihnen gestattet, die Prüfung frühestens nach Jahresfrist zu wiederholen. Der Erziehungsrat kann die Wiederholung in denjenigen Fächern erlassen, in welchen der Kandidat wenigstens die Durchschnittsnote 4 ½ erreicht hat.

Eine zweite Wiederholung kann vom Erziehungsrat nur ausnahmsweise aus besondern Gründen gestattet werden.

§ 17. Die aus den Beratungen der Gesamtkommission sich ergebenden Prüfungsnoten und Anträge werden dem Erziehungsrat übermittelt, welchem der letzte Entscheid, sowie die Erklärung der Wahlfähigkeit zusteht.

§ 18. Das Wählbarkeitszeugnis enthält:

1. Das Examenzeugnis mit den in den Prüfungsfächern erhaltenen Noten.
2. Das Verzeichnis der Vorlesungen und Übungen, deren Besuch nachzuweisen ist.

§ 19. Dieses Reglement tritt nach dessen Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft; es ersetzt dasjenige vom 24. Mai 1890 und ist für diejenigen Kandidaten des Sekundarlehramtes, welche vom Beginn des Sommersemesters 1902 an ihre Studien beginnen, verbindlich, während auf die Kandidaten, welche z. Z. sich auf die Sekundarlehrerprüfung vorbereiten, die Bestimmungen des bisherigen Reglementes Anwendung finden.

Zürich, den 29. März 1902.

Namens des Erziehungsrates,
Der Direktor des Erziehungswesens:
Locher.
Der Sekretär:
Zollinger.

Vorstehendes Reglement wird genehmigt.

Zürich, den 14. April 1902.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Regulativ

betreffend

Staatsbeiträge an das Bestattungswesen.

(Vom 14. April 1902.)

---

§ 1. Als Grundlage für die Berechnung der Staatsbeiträge an das Bestattungswesen innerhalb der Schranken der vom Kantonsrat bewilligten Kredite (§§ 13b und 14 des Gesetzes betreffend die Leichenbestattung vom 29. Juni 1890, O. S. XXII. Seite 222) dient der laut offizieller Statistik der Gemeindefinanzen für die Angehörigen der Gemeinde oder des Bestattungskreises in Betracht fallende durchschnittliche Gesamtsteuerfuss der letzten 5 Jahre (Armengemeinde und Kirchgemeinde inbegriffen), sowie die Steuerkraft der Gemeinden bezw. Kreise.

I. Staatsbeiträge an die Ausgaben der Gemeinden für die Bestattungen (§ 13b des Gesetzes).

§ 2. Diejenigen Gemeinden, welche zur Bestreitung ihrer Ausgaben eine Steuer von über 5‰ nötig haben, erhalten Staatsbeiträge an ihre Netto-Ausgaben für das Bestattungswesen, d. h. an die nach Abzug der in § 13a des Gesetzes vorgesehenen ordentlichen Staatsbeiträge von je 10 Franken per Bestattung verbleibende Summe.

§ 3. Für die Berechnung dieser Beiträge werden entsprechend dem Gesamtsteuerfuss und der Steuerkraft der Gemeinden nachfolgende 5 Klassen aufgestellt:

Klasse	Vermögenssteuereinheiten	Klasse	Durchschnittlicher Steuerfuss ‰ in den letzten 5 Jahren
I.	bis 500	I.	9,1 und mehr
II.	501—1,000	II.	8,1—9
III.	1,001—5,000	III.	7,1—8
IV.	5,001—20,000	IV.	6,1—7
V.	20,001 und mehr	V.	5,1—6

Die Betreffnisse der Gemeinden werden in der Weise berechnet, dass aus den Ziffern der Klassen, in welchen sie einerseits nach Vermögenssteuereinheiten und anderseits nach dem durchschnittlichen Steuerfuss fallen, das arithmetische Mittel gezogen wird.*)

Es entfallen auf die einzelnen Durchschnittsklassen, soweit der vom Kantonsrat bewilligte Kredit hiefür ausreicht, folgende Staatsbeiträge auf die nach § 2 verbleibende Summe:

I. Klasse	30%
II. „	25%
III. „	20%
IV. „	15%
V. „	10%

*) Z. B.: Die Gemeinde A fällt nach Vermögenssteuereinheiten unter Klasse IV, nach durchschnittlichem Steuerfuss unter Klasse II, sie erhält also einen Staatsbeitrag nach Klasse III = 20 %. Oder: Gemeinde B, nach Steuereinheiten Klasse V, nach Steuerfuss Klasse IV, also Staatsbeitrag zwischen IV und V = 12,5 %.

II. Staatsbeiträge an die Neuanlage und Erweiterung von Friedhöfen, an die Erstellung von Leichenhäusern und an die Anschaffung von Leichenwagen (§ 14 des Gesetzes).

§ 4. Staatsbeiträge an die Kosten der Neuanlage oder Erweiterung von Friedhöfen, sowie an die Erstellung von Leichenhäusern werden verabreicht, wenn diese Bauten als notwendig und dem Zweck entsprechend anerkannt worden sind (§ 43 der Verordnung zum Gesetze betreffend die Leichenbestattung).

§ 5. Bezügliche Gesuche, sowie solche um Staatsbeiträge an die Anschaffung von Leichenwagen sind von den Gemeinden unter Beilegung der ratifizirten Rechnung der Direktion des Gesundheitswesens einzureichen. Diese Einreichung hat jeweilen bis Ende Juli zu erfolgen, wenn die Auszahlung des Staatsbeitrages aus dem Budgetkredit des folgenden Jahres beansprucht werden will.

§ 6. Die Direktion des Gesundheitswesens prüft die eingelegten Akten und Rechnungen, holt bezügliche Gutachten des Bezirksarztes bezw. eines Mitgliedes des Sanitätsrates, sowie der Baudirektion ein und stellt sodann Antrag an den Regierungsrat.

§ 7. Von sämtlichen Kosten kommen in Abzug:

a) Die Aufsichts- und Verwaltungskosten;
b) die Zinse von entlehnten Kapitalien;
c) Legate und Geschenke;
d) bei Leichenhäusern allfällige über den Zweck hinausgehende Luxusbauten und anderweitige Ausschmückungen;
e) bei der Neuanlage und Erweiterung von Friedhöfen die Kosten für Einfriedigungen, sowie für Wege und Anlagen, soweit solche mehr als 40% des gesamten Friedhofareals ausmachen, ferner Plätze für Privatgräber, Strassen etc.

§ 8. Die Staatsbeiträge dürfen nur für diejenigen Leistungen der Gemeinden, für welche sie bewilligt worden sind, verwendet werden.

§ 9. Für die Berechnung des Staatsbeitrages werden nachfolgende 6 Klassen aufgestellt:

Klasse	Vermögenssteuer-einheiten	Klasse	Durchschnittlicher Steuerfuss ‰ in den letzten 5 Jahren
I.	bis 500	I.	9,1 und mehr
II.	501—1,000	II.	8,1—9
III.	1,001—5,000	III.	7,1—8
IV.	5,001—10,000	IV.	6,1—7
V.	10,001—20,000	V.	5,1—6
VI.	20,001 und mehr	VI.	0—5

Die Staatsbeiträge werden analog denjenigen in § 3 berechnet. *)

Auf die einzelnen Durchschnittsklassen fallen folgende Beiträge:

I. Klasse	30%	der massgebenden Kostensumme.
II. „	25%	
III. „	20%	
IV. „	15%	
V. „	10%	
VI. „	5%	

III. Schlussbestimmung.

§ 10. Dieses Regulativ tritt sofort in Kraft.

Durch dasselbe wird das Regulativ betreffend Staatsbeiträge an das Bestattungswesen vom 6. Oktober 1892 aufgehoben.

Zürich, den 14. April 1902.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

---

*) Siehe Fussnote zu § 3.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

Staatsbeiträge an Desinfektionsanlagen.

(Vom 19. April 1902.)

1. Der Staat leistet an die den Gemeinden aus der Desinfektion bei gemeingefährlichen Epidemien im Sinne des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1886 (Pocken, asiatische Cholera, Fleckfieber, Pest) erwachsenden Kosten Beiträge nach Massgabe der kantonalen Vollziehungsverordnung zu genanntem Gesetz vom 9. März 1888 (siehe speziell deren §§ 34, 35 und 39), d. h. Beiträge bis auf die Hälfte der Bundesentschädigung. Diese Beiträge werden nach Ziffer 2 b abgestuft.

2. An die aus der Desinfektion bei den übrigen Infektionskrankheiten (Typhus, Diphtherie, Scharlach, Kindbettfieber etc.) den Gemeinden erwachsenden Kosten leistet der Staat, vorausgesetzt, dass diese eine erhebliche Belastung darstellen, Beiträge nach folgenden Grundsätzen:

a) Gemeinden mit stabilen Desinfektionsanlagen.

Bei Bemessung der Beiträge werden entsprechend der Steuerkraft (Vermögenssteuereinheiten) und dem Gesamtsteuerfuss der Gemeinden im Jahrfünft (siehe die jeweilige letzte offizielle Gemeindefinanzstatistik) nachfolgende 4 Klassen aufgestellt:

Klasse	Vermögenssteuereinheiten	Klasse	Durchschnittlicher Gesamtsteuerfuss ‰
I.	bis 5000	I.	über 8
II.	5001—10,000	II.	6,1—8
III.	10,001—20,000	III.	4,1—6
IV.	über 20,000	IV.	bis 4

Die Betreffnisse der Gemeinden werden in der Weise berechnet, dass aus den Zahlen der Klassen, in welche sie einerseits nach Vermögenssteuereinheiten und anderseits nach dem durchschnittlichen Gesamtsteuerfuss fallen, das arithmetische Mittel gezogen wird.

Auf die einzelnen Durchschnittsklassen entfallen folgende Beiträge an die massgebenden Kosten:

I. Klasse	40 %
II. "	30 %
III. "	20 %
IV. "	10 %

b) Übrige Gemeinden.

An diese leistet der Staat gemäss § 9 der Verordnung betreffend die Desinfektion und die Benutzung der fahrbaren Desinfektionsapparate vom 25. April 1894 Beiträge bis auf die Hälfte der Kosten. Für die Bemessung der Beiträge werden nachfolgende 5 Klassen aufgestellt:

Klasse	Vermögenssteuereinheiten	Klasse	Durchschnittlicher Gesamtsteuerfuss ‰
I.	bis 500	I.	über 10
II.	501—1000	II.	8,1—10
III.	1001—5000	III.	6,1—8
IV.	5001—10,000	IV.	4,1—6
V.	über 10,000	V.	bis 4

Die Staatsbeiträge werden analog denjenigen unter a berechnet.

Auf die einzelnen Durchschnittsklassen entfallen folgende Beiträge an die massgebenden Kosten:

I. Klasse	50 %
II. "	40 %
III. "	30 %
IV. "	20 %
V. "	10 %

3. Die Kosten für Wohnungsdesinfektionen, sowie für Beseitigung toter Tiere werden nach den unter Ziff. 2 aufgestellten Kategorien und Normen subventionirt.

4. Beitragsgesuche nach Ziff. 1 sind je binnen 4 Wochen nach dem Aufhören der Epidemie, unter Beachtung der Vorschriften des Bundesrates (siehe dessen Kreisschreiben vom 16. September 1890), solche nach Ziff. 2 a und b bis spätestens Ende Mai des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres der Direktion des Gesundheitswesens, unter Anschluss von Rechnung und Belegen, einzureichen. Nach Ziff. 2 a und b sich ergebende Beiträge werden, soweit sie den Betrag von 200 Fr. übersteigen, mit dem Budget der Genehmigung durch den Kantonsrat

unterstellt; Beiträge unter 200 Fr. werden aus dem Kredite für „Allgemeine Sanitätspolizei" bestritten.

5. Der Beschluss des Regierungsrates vom 14. Juni 1897 betreffend Staatsbeiträge an Desinfektionen (siehe offizielle Gesetzessammlung, Bd. XXV, Seite 157) wird aufgehoben.

Zürich, den 19. April 1902.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Vertrag

zwischen

der Eidgenossenschaft und dem Kanton Zürich

betreffend

Abtretung der interkantonalen deutschschweizerischen Versuchsstation für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil an den Bund und deren Fortbetrieb als eidgen. Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau.

(Vom 27. April 1902).

Zwischen dem schweizerischen Bundesrat einerseits,
und dem Regierungsrat des Kantons Zürich anderseits,
ist
unter Vorbehalt der Ratifikation der zuständigen Instanzen folgender Vertrag abgeschlossen worden:

Art. 1.

Der Kanton Zürich tritt hiemit an die Eidgenossenschaft zu Eigentum ab:

a) an Liegenschaften:

1. Das laut Kaufbrief vom 7. August 1890 erworbene sogen. Schlossgut in Wädenswil mit Wiesen, Obstgärten, Reben, zusammen zirka 5 ha 78 Aren.
2. Die laut Kaufbriefen vom 17. Dezember 1890 erworbenen, an das Schlossgut angrenzenden Reben im untern Letten (Dorfreben), zirka 72 Aren.

3. Die laut Kaufbrief vom 29. Dezember 1891 erworbenen zirka 70 Aren Reben an der Sternenhalde in Stäfa.
4. Laut Kaufbrief vom 3. Dezember 1892 zur Arrondirung des Schlossgutes erworbene 10 Aren Wiesland.
5. Laut Kaufbriefen vom 8. Mai und 19. November 1896 erworbene, an das Schlossgut angrenzende drei Rebstücke im Letten (im Baugebiet der Gemeinde Wädenswil liegend), gekauft zu Versuchen mit amerikanischen Reben, mit zusammen zirka 1 ha 25 Aren Flächeninhalt.
6. Laut Kaufbrief vom 29. September 1900 für Unterrichtszwecke in der Landschaftsgärtnerei beim Wasserfall des Schlossbaches erworbene 750 m² Land.

Total an Liegenschaften zirka 8 ha 56 Aren.

b) an Gebäuden:

1. Das Direktionsgebäude, enthaltend Anstaltskeller, pflanzenphysiologisches und gährungstechnisches Laboratorium, Bureau des Direktors, Wohnungen des Direktors und des Chemikers.
2. Das Schulgebäude, enthaltend chemisches Laboratorium, Versuchsräume für Obstverwertung, Pressraum und heizbarer Gährraum, Lehrsäle für die Gartenbauabteilung und die Obst- und Weinbauabteilung, sowie für die kurzzeitigen Kurse, acht Schlafräume, Speisesaal, Wohnung des Konviktleiters und Bibliothek.
3. Das Pfortengebäude, enthaltend die Wohnung des Obergärtners und Zimmer eines Gehülfen.
4. Die Ausstellungshalle für die permanente Ausstellung von Geräten und Apparaten, nebst einem Zimmer.
5. Das Werkgebäude, enthaltend Holz- und Kohlenräume, Geräteschuppen, Werkstätte, Obstkeller und zwei Zimmer für Gehülfen.
6. Das Gewächshaus mit kupferner Warmwasserheizung und Ofen.
7. Das Eckhaus, enthaltend Konviktkeller, Bureau der schweiz. Zentralstelle für Obstverwertung und Wohnzimmer für den Leiter.
8. Die Veranda (Säulenhalle).
9. Das Bienenhaus.
10. Das (frühere) Pächterhaus, enthaltend Versuchskellerei für Obstwein, Presshaus und Keller, Wohnung des Lehrers für Obst- und Weinbau.
11. Eine Scheune mit Stall.
12. Ein Badhaus.

13. Ein Rebhaus in Wädenswil.
14. Ein Rebhaus in Stäfa.

Zur Anstalt gehören ferner und werden mitabgetreten: Zirka 50 Minutenliter Quellwasser, ein neuerstelltes Reservoir, 100 m^3 fassend, und eine Druckleitung mit zirka 6 Atmosphären Druck.

c) an Fahrhabe:

Sämtliche laut Inventar vorhandene Fahrhabe (Mobiliar, Schiff und Geschirr) mit Ausnahme desjenigen Teiles, welcher zur Ausrüstung der beiden Schulen für Obst- und Weinbau, sowie für Gartenbau gehört und, als zu deren Fortbetrieb notwendig, im Inventar speziell ausgeschieden ist.

In dieser an den Bund übergehenden Fahrhabe ist nicht nur derjenige Teil inbegriffen, welcher bisher im Schatzungswerte von 11,925 Fr. dem Kanton Zürich als alleinigem Eigentümer zustand, sondern auch derjenige Teil, welcher mit einem Schatzungswerte von 27,372 Fr. im Miteigentum der übrigen 14 Vertragskantone stand und mit dessen schenkweiser Überlassung an den Bund sich die sämtlichen Kantone einverstanden erklärt haben.

Die Übergabe der vorstehend benannten Liegenschaften und Gebäude findet statt mit allen Rechten und Lasten, wie solche dem jetzigen Eigentümer laut Grundprotokoll zustehen; Nachwährschaft wird nicht geleistet.

Art. 2.

Der Bund übernimmt die vorbezeichneten Liegenschaften und Gebäude, sowie die Fahrhabe zu Eigentum ohne Leistung einer Barentschädigung, mit Ausnahme der nachstehend unter litt. c bezeichneten.

Dagegen übernimmt er folgende Gegenleistungen:

a) Er verpflichtet sich, die Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau weiterzuführen, sowie den Bedürfnissen des Landes und den Fortschritten der Wissenschaft entsprechend auszubauen;
b) er tritt an Stelle der interkantonalen Aufsichtskommission resp. der beteiligten Kantone in die zur Zeit bestehenden Anstellungsverträge mit dem Direktor, sowie mit dem für die Versuchsanstalt benötigten Lehr-, Verwaltungs- und Dienstpersonal ein;
c) er übernimmt die Bezahlung der beim Übergang der Versuchsanstalt noch bestehenden Schuld der bisherigen Konkordatskantone an die zürcherische Staatskasse für gewährte Vorschüsse im Betrage von höchstens 14,200 Fr.;

d) für den Fall, dass der bisherige Verband der Konkordatskantone oder ein Teil derselben sich entschliesst, die Schulen für Obst-, Wein- und Gartenbau fortzuführen, so verpflichtet sich der Bund auf die Dauer von 6 Jahren, vom Tag der Übernahme der Anstalt an gerechnet, den Kantonen zur Fortführung der beiden Schulen das sogenannte Schulgebäude unentgeltlich mietweise zu überlassen, unter nachstehenden Einschränkungen:

1. Der Pressraum und der Gährkeller, sowie die Obstverwertungsräume im Parterre dieses Gebäudes bleiben der Versuchsstation zur Verfügung und können von der Schule nur mit Einwilligung der Versuchsanstaltsdirektion vorübergehend zu Lehrzwecken benutzt werden.
2. Das Laboratorium des Chemikers steht der Versuchsanstalt zur ausschliesslichen Verfügung, bis ein neues Laboratorium bezogen werden kann.
3. Das Schülerlaboratorium wird gemeinschaftlich benutzt, von der Versuchsstation bei den kurzzeitigen Kursen, von der Schule für die Übungen der Schüler und die Vorbereitungen des Lehrers für Chemie. Während der Dauer der kurzzeitigen Kurse ist wie bisher der Unterricht der Schüler im Laboratorium auszusetzen.
4. Der grosse Lehrsaal im Schulgebäude bleibt der Versuchsanstalt reservirt zur Abhaltung der kurzzeitigen Kurse, sowie für Unterbringung von Sammlungsgegenständen.
5. Das Bibliothekzimmer wird vorläufig gemeinschaftlich benutzt; doch sind die Bibliotheken zu trennen und es steht die eine Schrankreihe der Versuchsanstalt, die andere der Schule zur Verfügung.
6. Die Reinigung der oberwähnten Parterreräume ist Sache der Versuchsanstalt, während die Schule für Reinhaltung des grossen Lehrsaales und der Bibliothek zu sorgen hat.
7. An die Kosten für Heizung und Beleuchtung des Schulgebäudes haben die Kantone einen noch näher festzustellenden Anteil zu übernehmen.
8. Das bestehende Gewächshaus wird der Schule für den Unterricht im Gartenbau überlassen; doch hat die Versuchsanstalt das Recht, darin, wenn erforderlich, Versuchspflanzen aufzustellen.
9. Das schweiz. Landwirtschaftsdepartement wird dem Direktor und auf dessen Empfehlung hin den Beamten

der Versuchsanstalt gestatten, an den Schulen für Obst-, Wein- und Gartenbau wöchentlich im Maximum je 2 Stunden Unterricht zu erteilen.

10. Die kurzzeitigen Kurse, welche bisher abgehalten wurden, um die Interessenten mit den neueren Verfahren und Entdeckungen auf dem Gebiete des Obst-, Wein- und Gartenbaues, sowie den betreffenden Gewerben, bekannt zu machen, werden in Zukunft von der Versuchsanstalt auf Kosten des Bundes angeordnet werden.

11. Im übrigen übernimmt der Bund wie bisher die gesetzlichen Leistungen an die Kosten der Lehrkräfte und Lehrmittel der Schulen.

12. Der Bund wird den Schulen soviel wie möglich entgegenkommen; immerhin darf die Versuchsanstalt nicht durch die Schulen beeinträchtigt werden. Der Leiter derselben hat sich daher stets mit demjenigen der Versuchsanstalt über alles zu verständigen, was nicht die Schulen im engern Sinn und die Schuldisziplin betrifft.

Art. 3.

Der Übergang der Anstalt und des Betriebes an den Bund findet am 1. September 1902 statt.

Art. 4.

Sofern der Bund aus irgendwelchen Gründen dazu gelangen sollte, die Anstalt aufzuheben oder Massnahmen zu treffen, welche einer Aufhebung gleich kämen, so fallen die vorstehend bezeichneten Liegenschaften und Gebäude, sowie sämtliche Fahrhabe, inbegriffen diejenige, welche als Ersatz für die jetzt übernommene angeschafft worden ist, ohne Entschädigung wieder als Eigentum an den Kanton Zürich zurück.

Für allfällig vom Bund erstellte Neubauten und zugekaufte Liegenschaften hat der Kanton Zürich eine billige Entschädigung zu leisten. Sollten sich die Kontrahenten über deren Höhe nicht einigen können, so wird dieselbe durch ein Schiedsgericht festgesetzt, für welches der Bundesrat und der zürcherische Regierungsrat je ein Mitglied und das Bundesgericht den Obmann ernennen.

Sollte von den beiden Schulen die eine oder andere oder beide zusammen vor oder mit dem Ablauf der 6 Jahre (Art. 2, litt. d) eingehen, so fällt die ihnen jetzt zugeschiedene und allfällig weiter angeschaffte Fahrhabe den Konkordatskantonen zu.

Art. 5.

Die notarialische Fertigung dieses Vertrages findet nach dessen Ratifikation durch die zuständigen Behörden statt. Die Fertigungskosten trägt der Bund.

Bern, den 25. Februar 1902.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
(L. S.) (Gez.) Zemp.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
(Gez.) Ringier.

Zürich, den 20. Februar 1902.

Namens des Regierungsrates des Kantons Zürich,
Der Präsident:
(L. S.) (Gez.) H. Ernst.
Der Staatsschreiber:
(Gez.) Dr. A. Huber.

Der Kantonsrat hat vorstehendem Vertrag unter Vorbehalt des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 27. April 1902 die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 10. März 1902.

Namens des Kantonsrates des Standes Zürich,
Der Präsident:
(Gez.) H. Pestalozzi.
Der erste Sekretär:
(Gez.) Dr. A. Huber.

In der zürch. Volksabstimmung vom 27. April 1902 wurde der Kantonsratsbeschluss vom 10. März 1902, betreffend die Abtretung der Versuchsstation für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil an den Bund, mit 46,790 annehmenden gegen 10,587 verwerfende Stimmen bestätigt.

Sodann haben dem vorliegenden Vertrag ihre Genehmigung erteilt der Ständerat unterm 2. Juni, der Nationalrat am 27. Juni 1902.

Reglement

für das

Pflegepersonal der Irrenheilanstalt Burghölzli.

(Vom 26. Juli 1901).

I. Organisation des Pflegerdienstes.

§ 1. Alle Vorschriften dieses Reglementes gelten, auch wo nur von Pflegern gesprochen wird, in gleicher Weise für das weibliche Pflegepersonal.

§ 2. Sinn für Anstand, Ordnung, Reinlichkeit, sittliche Lebensweise, Fleiss, Verträglichkeit, Offenheit, Aufopferungsfähigkeit, freundliches Benehmen, sowie vor allem unerschöpfliche Geduld sind Eigenschaften, die von einem Pfleger gefordert werden müssen.

§ 3. Die Ärzte der Anstalt sind die Vorgesetzten des Pflegepersonals; allen ihren Anordnungen ist willig und pünktlich Folge zu leisten.

§ 4. Die Direktion weist jedem Pfleger seinen speziellen Dienst zu. Zeitweise oder dauernde Versetzung an einen andern Posten muss sich jeder Pfleger gefallen lassen.

§ 5. Die Oberpfleger führen die unmittelbare Aufsicht über das ihnen unterstellte Pflegepersonal.

II. Anstellung und Entlassung der Pfleger.

§ 6. Die Anstellung des Pflegepersonals geschieht durch die Anstaltsdirektion und unterliegt der Bestätigung durch die Direktion des Gesundheitswesens.

§ 7. Die Anstellungsbedingungen werden durch einen Dienstvertrag geordnet, welcher jederzeit von beiden Teilen auf vierzehn Tage gekündet werden kann. Die ersten 14 Tage von der Anstellung an gelten als Probezeit in dem Sinne, dass es bis zum Ablauf dieser Probezeit jedem Teil freisteht, das Anstellungsverhältnis sofort aufzulösen.

§ 8. Beim Dienstantritt wird jedem Pfleger ein Exemplar dieses Reglementes, sowie der Feuerlöschordnung mit Hydrantenplan gegen Empfangsbescheinigung zugestellt und ihm zur Pflicht gemacht, die darin enthaltenen Vorschriften jederzeit gewissenhaft zu erfüllen.

III. Allgemeine Pflichten der Pfleger.

§ 9. Die Aufgabe des Pflegers besteht darin, den Kranken die nötige Pflege angedeihen zu lassen und sie durch beständige Beaufsichtigung davor zu bewahren, dass sie sich selbst oder Andern Schaden zufügen. An Sonn- und Festtagen, sowie in der freien Zeit an Werktagen liegt es in der Aufgabe des Pflegers, zur Unterhaltung und Geselligkeit der Kranken mitzuwirken durch Veranstaltung von Gesängen und nicht aufregenden Spielen, sowie durch ablenkende Gespräche.

§ 10. Der Pfleger hat sich im Verkehr mit den Kranken, auch wenn diese grob und roh sind, stets der Höflichkeit und des Anstandes zu befleissen.

Er darf erwachsene Kranke nie duzen.

Unter keinen Umständen darf ein Pfleger Kranke körperlich züchtigen oder misshandeln, auch wenn er persönlich angegriffen werden sollte, sondern er hat sich auf Abwehr, im Notfall unter Zuhülfenahme anderer Wärter, zu beschränken.

Zwangsmittel (Isolirung, Handschuhe, Deckelbad) dürfen nur vom Arzt verordnet werden (vergl. § 16).

§ 11. Ausreden, Entstellungen, Lügen dürfen beim Pflegepersonal nicht vorkommen; geflissentliches Verschweigen und

absichtliche Verheimlichung von vorgekommenen groben Fehlern können nicht geduldet werden; es ist Pflicht des Pflegers, von Ungehörigkeiten, die zu seiner Kenntnis gelangen, Anzeige zu machen.

§ 12. Die Pfleger sollen über auffallende Reden und Handlungen der Kranken dem Arzt bei der Visite möglichst viele Mitteilungen machen.

Besonders ist zu beachten, ob die Kranken ihre Speisen und Medikamente zu sich nehmen, ob sie Neigung zur Selbstbeschädigung oder sonst schädliche Gewohnheiten haben (Verschlingen unverdaulicher Dinge etc.).

§ 13. Ferner sind dem Arzt alle besonderen Vorkommnisse sofort zu melden, vor allem aus Selbstmordversuche, Verletzungen, körperliches Unwohlsein irgend welcher Art, auffallende Veränderungen im Benehmen der Kranken, unerlaubtes Auflösen eines Verbandes, Fluchtversuche, Entweichungen, andauernde Streitigkeiten von Kranken, alle groben Störungen und Widersetzlichkeiten gegen die Hausordnung u. dergl.

§ 14. Es ist darauf zu achten, dass die Patienten keine gefährlichen Instrumente, Schlüssel, Zündhölzchen, Schnüre, Drähte, Messer, Scheren etc. besitzen oder erreichen können. Abhandenkommen solcher Gegenstände, namentlich von Schlüsseln, Zündhölzchen, Medizinflaschen muss sofort dem Oberpfleger angezeigt werden.

§ 15. Kranke, welche sich den Anordnungen der Ärzte oder der Hausordnung widersetzen, sind durch freundliche Überredung oder durch ruhige, aber entschiedene Aufforderung zum Gehorsam zu bewegen. Strafen oder Strafandrohungen irgend welcher Art dürfen von Pflegern nie angewendet werden. Von Zwangsmitteln ist im Notfall blos die Isolirung gestattet, aber unter sofortiger Anzeige an den Arzt (vergl. § 11).

§ 16. Da viele Kranke die Pfleger durch Lügen zu täuschen suchen, darf der Pfleger niemals auf Aussagen der Patienten hin von den bisherigen Anordnungen abgehen. Wenn ein Patient behauptet, irgend eine Erlaubnis erhalten zu haben, von welcher der Pfleger nichts weiss, so soll dieser sich beim betreffenden Arzte erkundigen.

§ 17. Wenn Patienten sich beim Arzte über die Pfleger beklagen, so ist es diesen strenge verboten, solchen Klägern nachher Vorwürfe zu machen, oder sich an ihnen in irgend einer Weise zu rächen.

Angeordnete Untersuchungen haben nicht nur den Zweck, allfällige Schuld von Pflegern festzustellen, sondern ebenso gut die Grundlosigkeit oder Übertreibung von Beschuldigungen nachzuweisen; manchmal müssen sie auch bei klarer Sachlage blos zur Beruhigung der Patienten durchgeführt werden. Die Pfleger dürfen sich deshalb durch solche Untersuchungen nie beleidigt fühlen.

§ 18. Im Verkehr mit den Kranken ist jeder Tausch oder Handel, alles Schenken oder Sichschenkenlassen (auch von Ess- und Genussachen), das Entlehnen oder Leihen von Geld und Sachen untersagt.

Die Pfleger dürfen Patienten niemals zu persönlichen Dienstleistungen irgend welcher Art verwenden, sich namentlich keine Handarbeiten von denselben ausführen lassen. Will ein Pfleger eine Arbeit oder eine Reparatur in der Anstalt ausführen lassen, so muss er sich an den Oberpfleger wenden.

§ 19. Zwischen den Kranken und ihren Angehörigen dürfen die Pfleger ohne speziellen ärztlichen Auftrag niemals persönlichen oder brieflichen Verkehr vermitteln. Briefe an die Kranken und von denselben sind an das Direktionsbureau zu befördern. Über die Abgabe von Briefpapier an Kranke entscheidet der Arzt.

Pfleger dürfen weder in noch ausserhalb der Anstalt den Angehörigen oder fremden Personen über das Befinden der Kranken Mitteilungen machen. Wer Auskunft wünscht, ist von ihnen an die Ärzte zu weisen.

§ 20. Trinkgelder oder Geschenke von Angehörigen haben die Pfleger dem Oberpfleger für die allgemeine Trinkgelderkasse abzugeben.

§ 21. Da die Beschäftigung einen günstigen Einfluss auf die Kranken ausübt, besteht eine wichtige Aufgabe der Pfleger darin, die Kranken bei der Arbeit zu beaufsichtigen, sie gütlich zur Arbeit anzuhalten und ihnen, soweit die Aufsicht nicht darunter leidet, mit dem guten Beispiel voranzugehen. Kranke

dürfen aber nur zu denjenigen Arbeiten herbeigezogen werden, welche der Arzt für sie bestimmt hat.

IV. Dienst im einzelnen.

§ 22. Jeder Pfleger erhält einen bestimmten Posten angewiesen, für welchen er verantwortlich ist. Muss er diesen verlassen, so hat er für richtigen Ersatz zu sorgen und der Ablösung alle nötigen Instruktionen zu geben.

Wird ein Pfleger unwohl, so hat er dies sofort dem Oberpfleger zu melden; Unwohlsein ist kein Entschuldigungsgrund für Nachlässigkeiten im Dienste.

§ 23. Der Pfleger soll ohne dienstlichen Grund seinen Posten nie verlassen. Auch nachts haben die Pfleger an den ihnen angewiesenen Orten zu bleiben.

§ 24. Bei der regelmässigen Visite des Abteilungsarztes soll der Abteilungspfleger zugegen sein. Er soll über alle besondern Vorkommnisse auf seiner Abteilung unterrichtet sein.

Ist er verhindert, so hat er seinem Stellvertreter alles, was dem Arzt zu melden ist, mitzuteilen.

§ 25. Die Pfleger haben ihre Schlüssel und Zündholzschachteln in der Anstalt beständig bei sich zu tragen; nachts sind dieselben unter die Matraze zu legen. Bei Ausgängen sind die Schlüssel dem I. Portier abzugeben. Alle Türen, für welche nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet ist, sind stets sorgfältig zu schliessen.

A. Schlafsäle.

§ 26. Die in den Wachsälen zur Überwachung unreinlicher, gefährlicher und selbstgefährlicher Kranken bezeichneten Pfleger dürfen den Saal ohne Ablösung nie verlassen, haben genaue Aufsicht zu halten, unreinliche Kranke regelmässig aufzunehmen und trocken zu legen und nachts alle 10 Minuten an der Kontroluhr das Zeichen zu geben.

§ 27. Die als Kontrolsäle bezeichneten Schlafzimmer darf der Pfleger von abends bis morgens nicht verlassen, so lange sich Kranke darin befinden. Die untern Fenster müssen während der Nacht mit dem Schlüssel verstätet sein.

Die Insassen der Kontrolsäle haben sich zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse der dort aufgestellten Nachtstühle zu bedienen.

§ 28. Vor dem Frühstück müssen sämtliche Kranke gewaschen, gekämmt und die Nichtbettlägerigen angekleidet, sowie die Betten, soweit möglich, geordnet sein. Bis zu dieser Zeit sollen auch die Pfleger sich selbst, sowie ihre Zimmer und Betten in Ordnung gebracht haben.

§ 29. Beim Zubettegehen haben die Pfleger den Kranken behülflich zu sein, deren Kleider nach unerlaubten oder gefährlichen Gegenständen zu durchsuchen und nötigenfalls Ordnung zu schaffen. Im Bett sollen die Kranken mit einem Hemd bekleidet sein; das Tragen von Strümpfen, Unterhosen etc. ist dagegen nicht zu gestatten. Künstliche Gebisse sind nachts den Kranken abzunehmen.

§ 30. Während des Ankleidens der Patienten dürfen in den kühlern Jahreszeiten die Fenster nicht geöffnet sein. Im Winter ist darauf zu achten, dass die Vorfenster nie offen stehen, wenn die innern Fenster geschlossen sind.

§ 31. Bei den bettlägerigen Kranken ordnet der Pfleger die Lagerstatt morgens und abends, ausserdem aber jedesmal, wenn es nötig werden sollte.

B. Essen.

§ 32. Das Austeilen der Speisen besorgen die Pfleger nach den vorgeschriebenen Maassen.

Unbehülflichen Kranken oder solchen, bei welchen es sonst für notwendig gefunden wird, müssen die Speisen von den Pflegern zerteilt gereicht werden; bettlägerige sind aufrecht zu setzen. Bei der Ernährung hülfsbedürftiger Kranker dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Arztes andere Kranke helfen.

§ 33. Die gebrauchten Essgeräte müssen nach jedem Essen genau nachgezählt werden. Nach fehlenden Stücken ist sofort Nachsuche zu halten und, wenn dieselbe vergeblich sein sollte, ist dem Arzte Anzeige zu machen.

§ 34. Den Kranken darf nicht das Mindeste der ihnen verordneten Kost vorenthalten werden.

Übrig gelassene Speisen dürfen unter keinen Umständen von Pflegern gegessen werden. Unversehrte Portionen sind zurück in die Küche zu liefern, das übrige kommt in den Abgangkübel.

§ 35. Es ist verboten, den Kranken nicht ausdrücklich verordnete oder erlaubte Nahrungs- und Genussmittel zuzuführen oder zuführen zu lassen. Geistige Getränke dürfen ihnen nie verabreicht werden.

C. Ausserhalb der Abteilung.

§ 36. Die Kranken der geschlossenen Abteilungen dürfen nur mit ärztlicher Erlaubnis den Hof betreten. Es wird ferner von der Direktion bestimmt, welche Kranke mit oder ohne Aufsicht die Gärten, den Park oder das Gebiet ausserhalb der Anstalt betreten, welche zur Kirche, zu Festlichkeiten etc. gehen dürfen.

Während der Besuchszeit sollen keine Kranken im Hofe sein.

§ 37. Pfleger, welche Kranke auf Ausgängen zu begleiten haben, dürfen dieselben keinen Augenblick aus den Augen lassen, dürfen ohne besondere Erlaubnis keine Wirtschaften besuchen und haben sich überhaupt genau an die Anordnungen der Direktion zu halten.

§ 38. Kranke, welche auf eine andere Abteilung versetzt werden, müssen, auch wenn dies nur für die Nacht geschieht, jedesmal vom begleitenden Pfleger der neuen Abteilung gemeldet werden. Bei ungewöhnlichen Versetzungen hat der Pfleger auch den Grund anzugeben. Die Versetzung zum Schlafen geschieht zu den genau vorgeschriebenen Zeiten.

D. Isolirte Kranke.

§ 39. Nach isolirten und bettlägerigen Kranken muss mindestens alle Stunden gesehen werden. Essgeschirr muss gleich nach dem Essen weggenommen werden.

Um Raufereien zu vermeiden, dürfen die Pfleger nicht einzeln zu stark aufgeregten Patienten gehen.

§ 40. Es ist darauf zu achten, dass belegte Isolirzimmer genügend gewärmt und gelüftet seien. Die Isolirzimmerfenster

müssen immer geschlossen oder an heissen Sommertagen ausgehängt sein, bevor Patienten hinein kommen.

E. Arbeit.

§ 41. Die Pfleger dürfen nur während der Zeit ihrer Ausgänge und in bestimmten Fällen der Nachtwache, die Kranken nur auf den besonders bezeichneten Abteilungen und in den als freie Zeit bezeichneten Stunden für sich selbst arbeiten. Abgesehen von diesen Ausnahmen darf nur für die Anstalt gearbeitet werden.

§ 42. Nach Beendigung der Arbeit sind den Kranken alle zur Arbeit nötigen Geräte und Werkzeuge abzunehmen und genau zu versorgen.

Auf den Wachabteilungen dürfen den Kranken nur mit spezieller Erlaubnis Instrumente, Lineal, stumpfe Scheeren, Nadeln, Häkchen etc. übergeben werden.

F. Medizinschränke.

§ 43. Die Abteilungspfleger oder ihre Stellvertreter verwalten die Medizinschränke der Abteilungen. Sie sind dafür verantwortlich, dass dieselben stets mit den vorgeschriebenen Materialien ausgerüstet und gut verschlossen sind. Alle Medikamente, speziell die sehr giftigen Sublimat- und Karbollösungen sind sofort nach dem Gebrauche zu versorgen.

Medizinen dürfen den Patienten nur auf spezielle Erlaubnis hin zu selbständigem Gebrauche in die Hand gegeben werden.

Alle leeren Medizinflaschen, sowie Medikamente und Krankenpflegeartikel, die nicht mehr gebraucht werden, sind morgens vor 8 Uhr in die Apotheke zurückzuliefern.

§ 44. Pfleger dürfen nie ohne besondere Erlaubnis Medikamente oder Verbandmaterial für sich oder für Kranke aus dem Medizinkasten nehmen, noch Angestellte oder Kranke irgendwie medizinisch behandeln.

G. Krankheit, Tod.

§ 45. Wenn Patienten Husten, Erbrechen, Blutungen haben oder Diarrhöe bekommen, so ist der Auswurf, das Erbrochene, der Stuhlgang etc. an passendem Orte gedeckt aufzubewahren und dem Arzte zu zeigen.

§ 46. Wenn ein Kranker stirbt, so muss der Pfleger dem Arzte der Abteilung sofort, oder bei zur Nachtzeit erfolgenden Todesfällen am andern Morgen bis spätestens 6 Uhr, Anzeige machen. Bei unerwarteten Todesfällen ist der Arzt hingegen unter allen Umständen sofort zu rufen. Wann die Leiche aus dem Krankenzimmer fortgeschafft werden soll, wird ärztlicherseits angeordnet. Bis zu diesem Zeitpunkte aber ist sie bis über den Kopf hin mit einem Leintuch zuzudecken.

H. Reinlichkeit.

§ 47. Die Kranken haben mindestens alle 8 Tage ihre Leibwäsche zu wechseln. Kranke, die sich verunreinigen, müssen jedesmal sofort gereinigt und mit frischen Kleidern versehen werden. Die Betten derjenigen Kranken, welche nicht ganz bei Besinnung und nicht ganz reinlich sind, sollen immer mit wasserdichten Unterlagen geschützt sein. Unreinliche Kranke sollen am Tage, so oft es tunlich, auf den Abtritt resp. Nachtstuhl geführt und nachts mehrmals, wenn nötig alle Stunden, aufgenommen werden.

§ 48. Die Pfleger haben überall auf Erhaltung der Ordnung und Reinlichkeit Bedacht zu nehmen.

Sobald die Patienten besorgt sind, sind immer zuerst alle mit Kot und Urin beschmutzten Gegenstände genau zu reinigen, um Gestank und schädliche Dünste von den Abteilungen fern zu halten.

§ 49. Die Abtritte sind täglich mehrmals zu inspiziren und, wenn nötig, zu reinigen; auch müssen die Pfleger darauf achten, dass nicht Lappen, Verbandstoffe und andere Dinge, welche die Röhren verstopfen könnten, in die Abtritte oder Ausgüsse geworfen werden.

§ 50. Nur bettlägerige Kranke dürfen die in den Krankenzimmern befindlichen Nachtstühle benutzen. Diese sind gleich nach dem Gebrauch zu reinigen und sorgfältig verschlossen zu halten (vergl. § 28).

J. Bäder.

§ 51. Jeder Kranke erhält wöchentlich ein Reinigungsbad von 35° Celsius, welches in eine Badekontrole einzutragen

ist. Ausnahmen dürfen nur auf ärztliche Anordnung gestattet werden.

Alle bettlägerigen Kranken werden nach den bestimmten Vorschriften des Arztes gebadet.

§ 52. Für jeden Kranken ist frisches Wasser zu nehmen.

§ 53. Die Pfleger haben beim Baden den ganzen Körper der Kranken einer genauen Musterung zu unterziehen und auffallende Erscheinungen dem Arzte zu melden. Speziell sind Kopf und Füsse sorgfältig zu reinigen und die Nägel zu schneiden.

§ 54. Beim Baden dürfen nur diejenigen Kranken allein gelassen werden, denen es ausdrücklich erlaubt ist. Epileptische dürfen, so lange sie im Bade sind, keinen Augenblick aus den Augen gelassen werden.

Während Kranke in der Badewanne sich befinden, darf kein Wasser direkt von der Leitung zufliessen.

§ 55. Befinden sich Kranke im Dauer- oder Deckelbad, so ist alle $^1/_2$ Stunden die Temperatur nachzumessen und das Wasser auf 35° Celsius nachzuwärmen. Dabei darf nie direkt heisses Wasser zugegossen werden, sondern die Mischung von kaltem und warmem Wasser muss in einem besondern Gefäss vorgenommen werden.

§ 56. Im übrigen ist die in den Baderäumen angeschlagene Badeordnung genau zu beachten.

K. Inventar.

§ 57. Jeder Pfleger ist verantwortlich für die ihm übergebenen Geräte, Linge, Bücher aus der Anstaltsbibliothek etc. Werden dieselben durch seine Schuld beschädigt, so hat er gemäss den Anordnungen des Direktors den verursachten Schaden zu ersetzen. Die Wäsche muss beim Empfang und bei der Abgabe nachgezählt werden.

Der Pfleger hat ein Verzeichnis darüber zu führen; unterlässt er dies, so muss er Mangelndes auf eigene Kosten ersetzen.

§ 58. Den Pflegern ist untersagt, Gegenstände der Anstalt (z. B. Kleider) zu Privatzwecken zu benutzen. Ausgenommen sind die Schürzen zum Schutze der Kleider beim Putzen und die Kleider der Zellenpfleger.

§ 59. Beschädigungen an Fenstern, Mobiliar u. s. w. sind jeden Morgen in das Rapportbuch einzutragen. Die Pfleger dürfen ohne schriftliche Weisung der Ärzte oder der Oberpfleger den Handwerkern der Anstalt nur in dringenden Fällen Aufträge erteilen.

§ 60. Wasser- und Gasröhren müssen nach dem Gebrauch stets sorgsam verschlossen sein (vergl. Feuerlöschordnung).

V. Rechte der Pfleger.

§ 61. Soweit es der Dienst erlaubt, soll jedem Pfleger alle sieben Tage ein freier Nachmittag von 9 Stunden gewährt werden. Ferner hat er Anspruch auf 8 ganze Tage Urlaub im Jahr. Für längeren Urlaub ist durch die Direktion unter Angabe der Gründe die Genehmigung der Direktion des Gesundheitswesens einzuholen.

Wünscht ein Pfleger Ausgang oder Urlaub, so hat er dies morgens vor dem Rapport dem Oberpfleger mitzuteilen.

§ 62. Pfleger, welche ihre freie Zeit in der Anstalt zubringen, können sich im Besuchszimmer ihrer Seite (soweit es frei ist) oder an den betreffenden Parktagen im Park aufhalten.

Auch nach dem Feierabend dürfen je nach Vorschrift die Gärten oder der Hof von Pflegern benutzt werden; doch hat eine genügende Anzahl Pfleger auf den Abteilungen zu sein.

§ 63. Pfleger dürfen, solange kein Missbrauch gemacht wird, in der Anstalt Besuche bis zur Dauer von 30 Minuten empfangen in dem hiezu bezeichneten Besuchszimmer. Um Besuche auf die Abteilung zu führen, bedarf es einer speziellen Erlaubnis der Direktion.

Länger dauernde Besuche dürfen nur an den freien halben Tagen empfangen werden; Bewirtung derselben ist nicht erlaubt.

Verwandte Pfleger und Pflegerinnen haben Gelegenheit, sich nach dem Feierabend im Besuchszimmer zu sprechen.

§ 64. Postpakete, welche Pfleger aus der Anstalt verschicken oder selbst mitnehmen, unterliegen der Revision durch den Oberpfleger oder I. Portier.

VI. Lohnbestimmungen.

§ 65. Die Löhne werden nach Massgabe eines speziellen Reglementes bestimmt.

Die Höhe des Lohnes wird Ende jedes Quartales von der Aufsichtskommission auf Antrag der Anstaltsdirektion bestimmt.

Die Erhöhung der Besoldung bis zum Maximum erfolgt unter Berücksichtigung des Dienstalters, der Leistungen und des Betragens. Bei unpassendem Verhalten ist auch Lohnherabsetzung zulässig bis auf das Minimum.

Für besondere Leistungen (Rasiren, Schneiderarbeiten, Besorgung des Laboratoriums, Assistenz bei den Sektionen etc.) können von der Aufsichtskommission besondere Zulagen beschlossen werden.

§ 66. Ausser der obgenannten Löhnung haben die Pfleger Anspruch auf freie Station, d. h. reglementarische Verköstigung und freie Wäsche.

Die Anstalt hat indes das Recht, Luxuswäsche zurückzuweisen.

Von der Verköstigung darf nichts verkauft, vertauscht, verschenkt oder sonst beseitigt werden.

Die vorgesetzten Behörden behalten sich vor, für Kleidungsstücke der Pfleger, welche ohne Schuld der letztern von Kranken beschädigt werden, entsprechenden Ersatz eintreten zu lassen. Nie ersetzt werden aber Luxusgegenstände (Spitzen, falsche Zöpfe, Uhrketten etc.).

§ 67. Erkrankt ein Pfleger im Anstaltsdienste, so hat er, ausser kostenfreier Behandlung und Verpflegung in einer kantonalen Anstalt während drei Monaten, das Recht auf volle Lohnauszahlung während dieses Termins.

§ 68. Pfleger, welche nach zehnjähriger ununterbrochener Dienstzeit wegen körperlicher oder geistiger Mängel in unverschuldeter Weise dauernd erwerbsunfähig geworden sind, werden gemäss den Bestimmungen des Reglements für den Wärterpensionsfond der Irrenanstalt Burghölzli vom 2. Mai 1885 pensionsberechtigt.

Pensionsgesuche sind an die Aufsichtskommission der Anstalt zu richten.

§ 69. Den Hinterlassenen von im Dienste verstorbenen Pflegern wird der Besoldungsnachgenuss für ein halbes Jahr, vom Todestag an gerechnet, ausbezahlt.

VII. Strafbestimmungen.

§ 70. Das Pflegepersonal steht unter der Disziplinarbefugnis der Direktion. Die zu verhängenden Strafen bestehen in:

a) Verweis;
b) Versagung des Urlaubes;
c) Geldbusse bis auf 20 Fr.;
d) sofortiger Entlassung ohne Vergütung für die fortfallende Kündigungsfrist, eventuell mit Lohnabzug für 14 Tage.

Die Bussen fallen in den Wärterpensionsfond.

§ 71. Sofortige Entlassung kann verhängt werden:

a) Bei gröblichem oder wiederholtem Ungehorsam;
b) bei schwerer Trunkenheit;
c) bei wiederholtem Lügen oder Verdrehen von Tatsachen;
d) bei schlechter Behandlung der Kranken;
e) bei Unsittlichkeit;
f) bei Verbrechen und Vergehen im Sinne des Strafgesetzbuches.

Gegen verhängte Disziplinarstrafen kann innerhalb zehn Tagen an die Direktion des Gesundheitswesens rekurrirt werden.

§ 72. Bei Verlassen des Dienstes vor Ablauf der 14tägigen Kündigung soll in der Regel ein Lohnabzug für vierzehn Tage gemacht werden.

§ 73. Trifft einen Pfleger bei Entweichung eines Patienten, bei Beschädigung von Geräten, Gebäuden etc. ein Verschulden, so kann er zum Ersatz des Schadens angehalten werden.

§ 74. Durch dieses Reglement werden alle bisherigen gegenteiligen Bestimmungen aufgehoben.

Zürich, den 26. Juli 1901.

Namens der Aufsichtskommission
der Irrenheilanstalt Burghölzli,
Der Präsident:
Kern.
Der Sekretär:
Dr. H. Keller.

Reglement

betreffend

Kurse für Pflegerinnen von Wöchnerinnen und Säuglingen (Vorgängerinnen).

(Vom 21. Mai 1902.)

---

§ 1. Zur Ausbildung von Pflegerinnen für Wöchnerinnen und Säuglinge (Vorgängerinnen) wird jährlich in der kantonalen Frauenklinik unter Oberaufsicht der Direktion derselben ein Kurs von 2—3 Monaten abgehalten.

§ 2. Der Beginn dieser Kurse wird jeweilen von der Direktion des kantonalen Gesundheitswesens öffentlich bekannt gemacht.

§ 3. Personen, welche an einem Kurse teilzunehmen wünschen, haben sich mit eigenhändig geschriebenem Gesuche an die Direktion des kantonalen Gesundheitswesens zu wenden.

Diesem Gesuche sind beizulegen:

1. Ein Geburtsschein. Bewerberinnen dürfen nicht unter 18 und nicht über 35 Jahre alt sein.
2. Ein Leumundszeugnis.
3. Ein Schulzeugnis, aus welchem ersichtlich ist, dass die sich Meldende über denjenigen Grad von Schulbildung verfügt, welcher sie befähigt, dem Unterricht zu folgen.
4. Ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand und ein Impfzeugnis aus den letzten 5 Jahren.

§ 4. Kantonsbürgerinnen erhalten den Unterricht unentgeltlich. Angehörige anderer Kantone bezahlen beim Eintritt ein Honorar von 30 Fr., welches in die Staatskasse fällt.

§ 5. Die Schülerinnen erhalten Kost und Wohnung in der Frauenklinik gegen Bezahlung eines durch die Direktion

des kantonalen Gesundheitswesens auf Antrag der Anstaltsverwaltung zu bestimmenden Kostgeldes per Woche.

§ 6. Der Unterricht zerfällt in einen theoretischen und einen praktischen Teil.

Dem theoretischen Unterrichte wird ein Lehrbuch zu Grunde gelegt, welches auf Vorschlag des Direktors der Frauenklinik von der Direktion des kantonalen Gesundheitswesens bestimmt wird. Dieses wird auf Kosten des Staates angeschafft und den Schülerinnen zum Kostenpreise überlassen. Gang des Unterrichts, sowie die Pflichten der Schülerinnen werden durch eine besondere Pflichtordnung festgesetzt.

§ 7. Die Direktion der Frauenklinik ist befugt, diejenigen Schülerinnen, welche sich im Laufe des Unterrichtes als unfähig erweisen, oder sich beharrlichen Unfleiss oder unordentliches Betragen zu Schulden kommen lassen, unter Mitteilung der Gründe an die Direktion des Gesundheitswesens, zu entlassen.

§ 8. Der Unterricht wird erteilt von einem auf Vorschlag des Direktors der Frauenklinik von der Direktion des kantonalen Gesundheitswesens bezeichneten patentirten Arzte unter Mithülfe des Personals der Frauenklinik.

§ 9. Der Kursleiter bezieht aus der Staatskasse eine Besoldung von 400 beziehungsweise 500 Fr., je nach der Dauer der Kurse.

§ 10. Nach Ablauf des Kurses findet eine Prüfung der Schülerinnen statt, zu welcher auch Personen zugelassen werden können, welche eine gleichwertige Ausbildung an einer andern Anstalt genossen haben.

Zu der Prüfung können von der Direktion des Gesundheitswesens Abordnungen des Sanitätsrates und der Aufsichtskommission der Kantonsspitäler Zürich und Winterthur bezeichnet werden.

§ 11. Jeder Schülerin, welche die Prüfung zur Zufriedenheit bestanden hat, wird von der Direktion des Gesundheitswesens ein Patent als staatlich geprüfte Pflegerin unentgeltlich ausgestellt.

§ 12. Nach bestandener Prüfung können Kursteilnehmerinnen zur weitern Ausbildung als Ersatz der bisherigen Wochen-

bettwärterinnen unter den gleichen Bedingungen wie diese in der kantonalen Frauenklinik angestellt werden.

Diese Anstellung dauert in der Regel nur bis zum Schlusse des folgenden Vorgängerinnenkurses.

Zürich, den 21. Mai 1902.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Pflichtordnung

für die

Pflegerinnen von Wöchnerinnen und Säuglingen (Vorgängerinnen) des Kantons Zürich.

(Vom 1. August 1902.)

Die Direktion des Gesundheitswesens
hat
gemäss § 6 des Reglements betreffend Kurse
für Vorgängerinnen
vom 21. Mai 1902
nachstehende Pflichtordnung für dieselben erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Die der Ausübung des Vorgängerinnenberufes sich widmenden Personen sollen unbescholtenen Rufes, gesund und kräftig sein. Sie sollen mit den Grundsätzen der Krankenpflege vertraut sein, sodass sie im stande sind, Störungen im Befinden von Mutter und Kind rechtzeitig zu erkennen.

Sie sollen ihre Pflegebefohlenen jederzeit freundlich und liebevoll behandeln und sich der strengsten Verschwiegenheit und Verträglichkeit befleissen.

Insbesondere liegt ihnen ob:

1. Bei Geburten die durch die Ärzte oder Hebammen angeordneten Hülfeleistungen auszuführen;
2. die Pflege der Wöchnerinnen nach Anordnungen der Ärzte oder Hebammen zu besorgen;
3. die kunstgerechte Pflege und Ernährung der Säuglinge zu leiten;
4. bei Regelwidrigkeiten des Wochenbettes und Erkrankungen der Säuglinge auf die Herbeirufung eines Arztes zu dringen und dessen Verordnungen pünktlich zu befolgen.

§ 2. Jede Vorgängerin soll mit nachgenannten Gerätschaften, welche stets in gutem Zustande zu halten und in einer Blechbüchse aufzubewahren sind, ausgerüstet sein:

1. Mit einer Handbürste;
2. mit einem Nagelreiniger.

Bei der Patentirung werden diese Gerätschaften den Vorgängerinnen zum Selbstkostenpreise abgegeben.

§ 3. Vor jedem Gebrauch ist die Handbürste 5 Minuten lang in Wasser auszukochen.

§ 4. Die Vorgängerin hat die grösste Reinlichkeit an ihrem Körper und ihrer Kleidung zu beobachten. Insbesondere hat sie ihre Aufmerksamkeit auf tadellose Beschaffenheit ihrer Hände zu richten. Die Nägel sämtlicher Finger sollen kurz gehalten sein.

Vor der Besorgung einer Wöchnerin hat sich die Vorgängerin nach folgender Vorschrift zu reinigen (desinfiziren):

1. Der Schmutz unter den Nägeln soll zunächst mit dem Nagelreiniger entfernt werden;
2. darauf folgt eine zirka 5 Minuten lang dauernde gründliche Waschung der Hände und Vorderarme in möglichst warmem Wasser mit Seife und Handbürste.

§ 5. Bei Ausübung ihres Berufes soll die Vorgängerin Waschkleider tragen; ausserdem ist das Oberkleid mit einer bis zum Halse reichenden weissen Schürze zu bedecken.

§ 6. Der Gebrauch von Schwämmen zur Reinigung der Gebärenden und Wöchnerinnen, sowie der Säuglinge, bevor deren Nabelwunde vollständig vernarbt ist, ist der Vorgängerin strenge untersagt.

II. Besorgung der Gebärenden.

§ 7. Die Vorgängerin hat den Anordnungen des Arztes oder der Hebamme, welche diese bei Gebärenden treffen, pünktlich Folge zu leisten.

§ 8. Die selbständige Leitung einer Geburt, sowie jede geburtshilfliche Untersuchung ist der Vorgängerin strengstens verboten. Im Übertretungsfalle ist sie für alle der Mutter oder dem Kinde daraus erwachsenden Nachteile verantwortlich.

§ 9. Die Vorgängerin hat darauf hinzuwirken, dass das gehörig erwärmte Geburtszimmer möglichst sauber und gut durchlüftet sei. Während des ganzen Geburtsverlaufes soll heisses, sowie ausgekochtes, kaltes Wasser in genügender Menge bereit gehalten werden.

§ 10. Die Vorgängerin hat darauf zu sehen, dass die Gebärende mit frischer, durchaus reiner Leibwäsche bekleidet sei.

Unterlagen, Stopf- und Handtücher müssen sauber und frisch gewaschen sein.

Bettschüsseln sollen vor der Benutzung mit heissem Wasser ausgewaschen sein.

Katheter müssen vor dem Gebrauche wenigstens $^1/_4$ Stunde in Wasser ausgekocht werden.

III. Besorgung der Wöchnerin.

§ 11. Die Vorgängerin hat die Wöchnerin genau nach Anordnung des Arztes oder der Hebamme zu verpflegen.

§ 12. Die Vorgängerin hat, wenn sie als alleinige Hülfsperson des Arztes bei der Geburt anwesend war, oder falls die Hebamme verhindert ist, ihre regelmässigen Wochenbettbesuche zu machen, folgende Verrichtungen auszuführen:

a) Die Geschlechtsteile der Wöchnerin morgens und abends, sodann aber auch nach jeder Harn- oder Stuhlentleerung mit in lauer 2%iger Karbollösung getauchter Wundwatte gründlich zu reinigen. — Vorher hat die Vorgängerin ihre Hände vorschriftsgemäss zu reinigen.

b) Beschmutzte Unterlagen, Leibwäsche, Stopftücher u. s. w. stets durch frische reine zu ersetzen.

c) Die Brüste stets sorgfältig rein zu halten, und vor und nach dem Anlegen des Kindes die Warzen mit reinem Wasser und reiner Wundwatte gründlich abzuwaschen.

Scheidenausspülungen dürfen im Wochenbett nur auf ärztliche Verordnung hin gemacht werden.

§ 13. Die Vorgängerin hat in Abwesenheit der Hebamme im weitern hauptsächlich auf folgendes zu achten:

1. Auf das Verhalten des Pulses und der Körpertemperatur, welche bei jeder Wöchnerin mindestens zweimal täglich, morgens und abends, zu messen ist;
2. auf das Verhalten des Wochenflusses;
3. auf die Harn- und Stuhlentleerung;
4. auf die Beschaffenheit der Brüste und auf allfällige vorhandene wunde Stellen an den Brustwarzen;
5. auf das Allgemeinbefinden, Schlaf, Schweissabsonderung, Appetit.

§ 14. Die Vorgängerin hat ausserdem besorgt zu sein für reichliche Lüftung des Zimmers, für genügenden Wechsel der Bett- und Leibwäsche, für zweckmässige Ernährung der Wöchnerin, regelmässige Stuhl- und Harnentleerung und in den Fällen, in welchen gestillt wird, für richtiges und regelmässiges Ansetzen des Kindes. Alle Aufregungen sind von der Wöchnerin fern zu halten.

§ 15. Bei Auftreten von Fieber im Wochenbett, d. h. wenn die Körpertemperatur in der Achselhöhle gemessen 38,0° oder mehr beträgt, sowie bei jeder anderen Störung im Verlauf des Wochenbettes hat die Vorgängerin in Abwesenheit der Hebamme von sich aus auf ungesäumte Beiziehung eines Arztes zu dringen.

IV. Pflege der Säuglinge.

§ 16. Die Vorgängerin soll für richtige Erwärmung, Lüftung und Reinhaltung der Kinderstube besorgt sein.

§ 17. Die Vorgängerin hat für zweckmässige Bekleidung und richtiges Lager des Kindes zu sorgen.

Beschmutzte Windeln sind stets durch frisch gewaschene und gut getrocknete zu ersetzen und es dürfen dieselben, wie überhaupt alle Wäsche, dem Kinde nur erwärmt angelegt werden.

§ 18. Die Neugebornen sollen täglich gebadet werden. Die Temperatur des Badwassers soll 28° Réaumur (35° Celsius) betragen und ist stets mit dem Thermometer zu bestimmen.

§ 19. Die Vorgängerin hat sorgfältig darüber zu wachen, dass niemals Wochenfluss mit den Augen des Kindes oder mit der Nabelwunde in Berührung kommt.

§ 20. Bei den ersten Anzeichen einer Augenentzündung, welche sich durch Lichtscheu, Rötung, Anschwellung und Verklebung der Augenlider, wässerigen oder eitrigen Ausfluss kundgibt, soll die Vorgängerin auf Beiziehung eines Arztes dringen, unter Hinweis auf die Verantwortlichkeit der Eltern bei allfälliger Weigerung derselben.

§ 21. In solchen Fällen hat sie bis zur Ankunft des Arztes kalte Wasserumschläge auf das kranke Auge zu machen und den Eiter mit reiner Wundwatte abzuwischen. Alle andern Mittel wie Breiumschläge, warme Milch, Kamillenthee wirken schädlich und es ist deshalb deren Anwendung untersagt.

§ 22. Zum Nabelverband hat die Vorgängerin reine, trockene Wundwatte zu verwenden, welche mit einer Binde am Leibe des Kindes befestigt und täglich bis zur Vernarbung des Nabels erneuert wird.

§ 23. Wenn die Mutter gesund ist und sich ihre Brüste und Warzen in guter Beschaffenheit befinden, so hat die Vorgängerin das Selbststillen des Kindes der Mutter aufs dringlichste zu empfehlen.

§ 24. Bei künstlicher Ernährung soll sich die Vorgängerin genau an das in ihrem Unterrichtskurs Gelernte und an die Vorschriften ihres Lehrbuches halten.

§ 25. Bei beginnender Erkrankung eines Kindes, namentlich auch dann, wenn häufigere, flüssige Stuhlentleerungen und Erbrechen (Brechdurchfall) erfolgen, hat die Vorgängerin auf ungesäumte Beiziehung eines Arztes zu dringen.

V. Pflichten gegen die Behörden.

§ 26. Die Vorgängerinnen stehen unter der Oberaufsicht der Bezirksärzte derjenigen Bezirke, in welchen sie ihren Beruf ausüben.

Die Anordnungen, welche die lokalen Gesundheitsbehörden zum Schutze von Wöchnerinnen und Neugeborenen, besonders

gegen ansteckende Krankheiten treffen, haben sie gewissenhaft und pünktlich zu befolgen.

§ 27. Kommen im Wirkungskreise einer Vorgängerin wiederholt Fälle von Kindbettfieber vor, so ist der Bezirksarzt berechtigt, die Vorgängerin für einige Zeit in ihren Funktionen einzustellen und ihr erst dann die Wiederaufnahme derselben zu gestatten, wenn sie nachweislich die sämtlichen notwendigen Desinfektionsmassregeln an ihrer Person sowol als auch an ihren Kleidern getroffen und sich vor dem Bezirksarzte darüber ausgewiesen hat, dass sie mit den Desinfektionsvorschriften wohl vertraut ist.

§ 28. Bei ansteckenden, sowie bei solchen Kranken, bei welchen sie ihre Hände oder Kleider mit Eiter oder Fäulnisstoffen verunreinigen können, dürfen die Vorgängerinnen keine Pflege übernehmen. Es ist ihnen untersagt, Leichen einzukleiden, Sektionen beizuwohnen oder auch nur die Verrichtungen einer Leichenträgerin zu übernehmen.

§ 29. Erfüllt eine Vorgängerin ihre Verpflichtungen nicht oder überschreitet sie die Grenzen ihrer Befugnisse, so kann ihr auf Antrag des Bezirksarztes durch die Direktion des Gesundheitswesens die Ausübung des Berufes für immer oder auf eine gewisse Zeit untersagt werden, vorbehältlich strafrechtlicher Untersuchung in Fällen schwerer Verschuldung, so insbesondere, falls durch grobe Ausserachtlassung der gegebenen Desinfektionsvorschriften Erkrankungen der Wöchnerinnen (Kindbettfieber) verursacht werden.

Zürich, den 1. August 1902.

Direktion des Gesundheitswesens:
C. Bleuler-Hüni.

Beschluss des Regierungsrates
betreffend
Auflösung der Zivilgemeinde Heussberg.
(Vom 3. Juli 1902).

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Zivilgemeinde Heussberg wird mit dem Tage der Publikation dieses Beschlusses im Amtsblatte*) als aufgehoben erklärt.

II. Das Zivilgemeindegut Heussberg ist in Aktiven und Passiven dem politischen Gemeindegut Mönchaltorf einzuverleiben.

III. Die bisher dem Zivilgemeindegut Heussberg zugewiesene Quote an den Bürgereinkaufsgebühren im Betrage von 10 Fr. fällt für die Zukunft dem politischen Gemeindegut Mönchaltorf zu, wodurch der Anteil des letztern an diesen Gebühren auf 30 Fr. erhöht wird.

Zürich, den 3. Juli 1902.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

*) 4. Juli 1902.

Verordnung
betreffend
das kantonale Tierspital.
(§ 4 des Gesetzes betreffend die Vereinigung der Tierarzneischule mit der Hochschule vom 2. Juni 1901).
(Vom 3. Juli 1902.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. In Verbindung mit der veterinär-medizinischen Fakultät der Hochschule besteht ein Tierspital, dem eine konsultative und eine ambulatorische Klinik angegliedert sind.

Die Verwaltung des Tierspitals bildet einen besondern Verwaltungszweig der Direktion des Erziehungswesens.

§ 2. Die dem Regierungsrat zustehende Oberaufsicht über das Tierspital und die Kliniken wird zunächst ausgeübt durch die Direktion des Erziehungswesens. Dieser wird eine Aufsichtskommission beigegeben, die aus dem Erziehungsdirektor als Präsident und vier weitern, vom Regierungsrate gewählten Mitgliedern besteht, von denen mindestens eines ein diplomirter Tierarzt sein muss. Der Kommission liegt ob, die Verwaltung und Leitung des Tierspitals zu überwachen und sich durch Besuche vom Gang der Anstalt Kenntnis zu verschaffen; bei ihren Sitzungen haben der Dekan der veterinär-medizinischen Fakultät und der Direktor des Tierspitals beratende Stimme.

B. Das Tierspital.

§ 3. Das Tierspital ist bestimmt, kranke Tiere jeglicher Art zur Untersuchung, Beobachtung und Behandlung aufzunehmen, seuchenkranke und -verdächtige Tiere abzusperren und Versuchs-, bezw. Kontrol-Tiere, welche Unterrichts- und Demonstrationszwecken der veterinär-medizinischen Fakultät dienen, zu beherbergen. Die Aufnahme gesunder Tiere zum Zwecke der Verpflegung ist ausgeschlossen.

Das Krankenmaterial ist den Kliniken zu Unterrichts- und Forschungszwecken zur Verfügung zu stellen, soweit dies die Interessen der Tierbesitzer und der Patienten gestatten.

§ 4. Die ärztliche Besorgung der Patienten des Tierspitals liegt den Lehrern des klinischen Unterrichtes, deren einer als Direktor des Spitals zu funktioniren hat, und ihren Assistenten ob.

§ 5. Der Direktor des Tierspitals wird vom Regierungsrate auf den Vorschlag der Erziehungsdirektion aus den klinischen Lehrern der Fakultät gewählt.

Den Lehrern der medizinischen und der chirurgischen Klinik wird je ein Assistent beigegeben, der nach eingeholtem Gutachten der ersteren auf den Vorschlag der Erziehungsdirektion vom Regierungsrate gewählt wird. Dem einen dieser Assistenten kann die spezielle Besorgung des Spitals kleiner Haustiere übertragen werden.

Im Bedürfnisfalle können von der Direktion des Erziehungswesens auf den Vorschlag der Kliniker auch Unter-Assistenten ernannt werden.

§ 6. Die Amtsdauer des Direktors des Tierspitals fällt zusammen mit der Amtsdauer der kantonalen Verwaltungsbeamten. Die Assistenten werden in der Regel auf einjährige Amtsverpflichtung, die Unter-Assistenten auf unbestimmte Zeit ernannt.

§ 7. Direktor und Assistenten müssen geprüfte Tierärzte sein; an die Stellen der Unter-Assistenten können auch Studirende der Veterinärmedizin gewählt werden, die sich über wissenschaftliche und praktische Befähigung und über den vorausgegangenen Besuch von mindestens 2 Semestern klinischen Unterrichts ausweisen.

§ 8. Die Assistenten sind unter Erfüllung der sonstigen, für die Lehrbefugnis nötigen Voraussetzungen berechtigt, an der Hochschule zu lehren und im Einverständnis mit den Klinikern die den letztern unterstellten Spitalabteilungen zu Unterrichtszwecken zu benutzen.

§ 9. Mit Ausnahme amtlicher Funktionen und spezieller Betätigung bei militärischen, gerichtlichen und aussergerichtlichen Begutachtungen, sowie bei Konsultationen (Raterteilung neben einem behandelnden Tierarzte) ist den Ärzten des Tierspitals die Ausübung von Privatpraxis untersagt, bezw. ist eine entsprechende Betätigung nur im Interesse und auf Rechnung des Tierspitals zulässig.

§ 10. Die Assistenten sind zur Teilnahme an den klinischen Visiten ihrer Abteilungen verpflichtet; sie sind für die Durchführung der getroffenen Anordnungen verantwortlich. Dieselben haben im fernern, soweit dies ihre Betätigung im Tierspital zulässt, in der konsultatorischen und ambulatorischen Klinik mitzuwirken. Dabei ist darauf zu halten, dass die letztgenannte Tätigkeit nicht in die Zeit der Klinik fällt.

Die klinischen Lehrer sorgen dafür, dass über sämtliche behandelte Patienten genaue Tabellen und Krankengeschichten geführt werden, die als Eigentum der Anstalt aufzubewahren sind.

Die Assistenten unterstützen die Kliniker in der Beaufsichtigung und Führung der Sammlungs-, insbesondere der Instrumenteninventare. Sie haben in abwechselnder Reihenfolge den Abend- und Nachtdienst im Spital zu versehen.

§ 11. Im Verhinderungsfalle des Direktors übernimmt ein Assistenztierarzt die Stellvertretung; erstreckt sich die Dauer der Abhaltung auf mehr als fünf Tage, so ist der nötige Urlaub bei der Erziehungsdirektion nachzusuchen. Den Assistenten kann von den Klinikern Urlaub bis auf 8 Tage erteilt werden; für längere Abwesenheit, insbesondere bei Leistung von Militärdienst ist die Bewilligung der Erziehungsdirektion erforderlich.

§ 12. Für das Tierspital, bezw. für die gesamten Anstalten der veterinär-medizinischen Fakultät wird ein Verwalter angestellt, der auf Vorschlag der Erziehungsdirektion vom Regierungsrate auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt wird.

Der Verwalter steht unter dem Direktor des Tierspitals; er besorgt Ökonomie und Rechnungsstellung der gesamten Anstalt, beaufsichtigt das Dienstpersonal und überwacht mit dem Krankenwärter die Ausführung der von den Klinikern bezw. den Assistenten getroffenen Anordnungen in Bezug auf Fütterung und Pflege der Patienten. Er besorgt ferner die durch den Betrieb des Tierspitals notwendig werdenden Korrespondenzen, Militärrapporte, Berichterstattungen etc., soweit sie ihm von der Direktion zugewiesen werden. Der Verwalter leistet eine Bürgschaft im Betrage von 5000 Fr. Im übrigen setzt ein vom Erziehungsrate erlassenes Reglement Befugnisse und Pflichten des Verwalters fest.

§ 13. Die Ausführung der von den klinischen Lehrern und Assistenten getroffenen Anordnungen bezüglich Wartung und Fütterung der Patienten wird besondern Krankenwärtern übertragen.

Die gesamte ärztliche Besorgung der Patienten kann auch einem die Klinik besuchenden Studirenden unter direkter Überwachung durch den Assistenten übergeben werden.

§ 14. Die Anstellung und Entlassung der für die Fütterung und allgemeine Pflege der Patienten nötigen Wärter erfolgt unter Genehmigung der Direktion des Tierspitals durch die Verwaltung.

§ 15. Das Tierspital hat eine eigene Apotheke; den Arzneibedarf liefert die Kantonsapotheke. Immerhin ist die Leitung des Spitals berechtigt, in Notfällen einzelne Medikamente aus einer näherliegenden Apotheke zu beziehen.

§ 16. Beim Eintritt von Patienten sind dieselben einem Lehrer der Klinik oder einem Assistenten anzumelden, der die Voruntersuchung macht und die zur Aufnahme nötigen Anordnungen trifft.

Tiere, welche durch amtliche Verfügung der zuständigen Behörden dem Spital zugeführt werden, sind ohne weiteres aufzunehmen.

Ärztlicher Behandlung bedürftige Patienten von Privaten, sowie Tiere, welche zum Zwecke blosser Konsultation hergebracht werden, sind in der Regel ebenfalls zuzulassen. Dagegen können solche Tiere im Falle von Platzmangel zurückgewiesen werden, insbesondere, wenn eine Absonderung derselben erforderlich wäre.

§ 17. In der Regel liefert das Tierspital die nötigen Utensilien für die Installirung der aufgenommenen Patienten.

§ 18. Beim Eintritt von Tieren ist darauf zu halten, dass die Kurkosten sicher gestellt werden. In der Regel ist, namentlich bei mutmasslich längerm Aufenthalt, entsprechende Vorausbezahlung zu verlangen.

Für die von der eidgenössischen Kriegsverwaltung eingestellten Militärpferde richtet sich die Rechnungsstellung nach den Vorschriften des Bundes.

§ 19. Für die Patienten des Tierspitals ist für Verpflegung und Behandlung eine Tagestaxe anzusetzen, wobei die Tage des Ein- und Austrittes voll berechnet werden. Für besonders wichtige Fälle, die bedeutenden Aufwand von Mühe und Kosten erheischen, oder die Durchführung wichtiger Operationen notwendig machen, können Zuschläge nach Massgabe der kantonalen Medizinaltaxordnung in Rechnung gebracht werden.

Die Tagestaxen betragen: Für Pferde 2 Fr. 50 Rp. bis 3 Fr. 50 Rp., für Rindvieh 1 bis 2 Fr., für Schafe und Ziegen 30 bis 50 Rp., für Hunde und Katzen 50 Rp. bis 2 Fr., für andere Tiere je nach Besonderheit der Verhältnisse.

Tierbesitzer, welche Anspruch auf Reduktion der Verpflegungskosten erheben, haben sich hiefür unter Angabe der Gründe bei der Leitung des Tierspitals zu verwenden. Der Entscheid steht der Aufsichtskommission zu.

§ 20. Im Falle von Platzmangel ist die Direktion des Tierspitals unter Genehmigung durch das Präsidium der Auf-

sichtskommission berechtigt, auswärts die nötigen Räumlichkeiten zu mieten.

§ 21. Die Lieferung der Fourage wird in der Regel auf dem Wege der Konkurrenz vergeben.

C. Konsultatorische Klinik.

§ 22. Jedermann ist berechtigt, Tiere zum Zweck blosser Konsultation in der Anstalt vorzuführen. Die Lehrer der Klinik und ihre Assistenten, wie auch die übrigen Fachlehrer sind zur Erteilung von Konsultationen verpflichtet.

§ 23. Die Konsultationen (Untersuchung und Raterteilung) sind vormittags von 9 bis 12 Uhr unentgeltlich. Operationen dagegen, Abgabe von Arzneien und Konsultationen ausserhalb der festgesetzten Zeit werden nach Massgabe der kantonalen Taxordnung berechnet.

Über die Konsultationen ist Protokoll zu führen; sie sollen den Zwecken des Unterrichts soviel als möglich dienstbar gemacht werden.

D. Ambulatorische Klinik.

§ 24. Das Tierspital hat auch die Untersuchung und Behandlung kranker Tiere ausserhalb der Anstalt bei den betreffenden Besitzern zu übernehmen; hiefür ist diesen in üblicher Art, bezw. nach Massgabe der kantonalen Verordnung zu gunsten des Tierspitals Rechnung zu stellen.

§ 25. Die ambulatorische Klinik wird von dem besondern, hiefür bestimmten Fachlehrer besorgt. Nötigenfalls haben sich auch die Lehrer der stationären Klinik und ihre Assistenten bezüglichen Anforderungen zu unterziehen (§§ 9 und 10).

§ 26. Über das Material der ambulatorischen Klinik ist Protokoll zu führen; es soll wie dasjenige der stationären Kliniken (§ 3) und der konsultatorischen Klinik (§ 22) zu Unterrichts- und Forschungszwecken verwendet und namentlich für die praktische Ausbildung der Studirenden benutzt werden.

§ 27. Die Art der Betätigung von Lehrern und Studirenden in der ambulatorischen Klinik ordnet ein vom Erziehungsrate zu erlassendes Reglement.

E. Schlussbestimmung.

§ 28. Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Zürich, den 21. Juni 1902.

Namens des Erziehungsrates,
Der Direktor des Erziehungswesens:
Locher.
Der Sekretär:
Zollinger.

Vorstehende Verordnung ist unter heutigem Datum vom Regierungsrat genehmigt worden.

Zürich, den 3. Juli 1902.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Reglement

für das

veterinär-pathologische Institut der Hochschule Zürich.

(Vom 3. Juli 1902.)

§ 1. Zum Zwecke der Beschaffung der nötigen Untersuchungsmaterialien für den Unterricht und die praktischen Kurse in der Veterinärpathologie, sowie für wissenschaftliche Untersuchungen besteht an der veterinär-medizinischen Fakultät der Hochschule Zürich ein veterinär-pathologisches Institut.

Demselben werden folgende Lokalitäten zugewiesen: Ein Lehrerzimmer, ein Sektionslokal, ein bakteriologisches und photographisches Laboratorium, sowie die nötigen Räumlichkeiten für Sammlungen, Utensilien und Apparate und zur Unterbringung von Versuchstieren.

§ 2. Das Institut ist der Aufsichtskommission der medizinischen und naturwissenschaftlichen Sammlungen unterstellt. Demselben steht der Lehrer für allgemeine Pathologie der veterinär-medizinischen Fakultät als Leiter vor, welchem ein Assistent und ein Abwart beigegeben sind.

§ 3. Dem Vorsteher des Institutes liegt ob:

a) Die Leitung der praktischen Kurse und der Forschungsarbeiten;
b) die Untersuchung von Kadavern und Präparaten, sowie die eventuell notwendige Berichterstattung über den Befund;
c) die Instandhaltung und Äufnung der Sammlung für allgemeine Pathologie;
d) die Führung des Inventars über die Sammlung und die Gebrauchsgegenstände des Institutes;
e) die Aufstellung des jährlichen Voranschlages über die Betriebskosten, sowie die Rechnungsstellung am Schlusse eines Jahres an die Erziehungsdirektion.

§ 4. Der Assistent wird auf Antrag des Vorstehers von der Erziehungsdirektion ernannt.

Derselbe hat bei den Arbeiten im Institut behülflich zu sein; es können ihm aber auch einzelne Arbeiten zur selbständigen Ausführung übertragen werden.

Er überwacht ferner die Tätigkeit der Studirenden im Laboratorium und führt Buch über deren Bezüge aus dem Institut.

Unter Erfüllung der sonstigen, für die Lehrbefugnis nötigen Voraussetzungen ist der Assistent berechtigt, an der Hochschule zu lehren.

§ 5. Der Abwart wird auf den Vorschlag des Vorstehers des anatomischen und pathologischen Institutes vom Regierungsrate gewählt; seine Pflichten werden durch eine besondere Dienstordnung geregelt.

§ 6. Die dem veterinär-pathologischen Institute zugewiesenen Untersuchungen werden in der Regel unentgeltlich ausgeführt. Wo eine grössere Inanspruchnahme an Arbeit und Material nötig wird, findet eine billige Berechnung der Kosten statt; die hieraus erzielten Erträge fallen in die Kasse des Instituts.

§ 7. Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Zürich, den 21. Juni 1902.

Namens des Erziehungsrates,
Der Direktor des Erziehungswesens:
Locher.
Der Sekretär:
Zollinger.

Vorstehendes Reglement ist unter heutigem Datum vom Regierungsrate genehmigt worden.

Zürich, den 3. Juli 1902.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Reglement

für das

Institut für Veterinär-Anatomie und -Physiologie der Hochschule Zürich.

(Vom 3. Juli 1902.)

§ 1. Das Institut für Veterinär-Anatomie und -Physiologie der Hochschule dient für den praktischen Unterricht und für wissenschaftliche Forschungen. Demselben stehen ausser dem Hörsaal und dem Lehrerzimmer (eventuell gemeinsam mit dem veterinär-pathologischen Institut) zur Verfügung: Ein Präparirsaal, ein physiologisches Laboratorium, sowie die nötigen Räumlichkeiten für die Sammlungen und die Versuchstiere.

§ 2. Das Institut ist der Aufsichtskommission der medizinischen und naturwissenschaftlichen Sammlungen unterstellt und wird geleitet durch den Lehrer der Anatomie der veterinärmedizinischen Fakultät. Dem Vorsteher sind beigegeben: Ein Prosektor für Anatomie, der in der Regel zugleich die Stelle eines Assistenten für Physiologie bekleidet, und ein Anatomie-

diener, der identisch sein kann mit dem Abwart des pathologischen Institutes.

§ 3. Dem Vorsteher des anatomisch-physiologischen Instituts liegt ob:

a) Die Leitung der praktischen Kurse und der Forschungsarbeiten;
b) die Instandhaltung und Äufnung der Sammlung für Anatomie und Physiologie;
c) die Führung des Inventars über die Sammlung und die Gebrauchsgegenstände des Instituts;
d) die Aufstellung des Jahresbudget über die Betriebskosten, sowie die Rechnungsstellung am Schlusse des Jahres zu Handen der Erziehungsdirektion.

§ 4. Der Prosektor wird auf Antrag des Vorstehers von der Erziehungsdirektion ernannt. Derselbe betätigt sich an der Leitung der Präparirkurse und assistirt nach Bedürfnis bei den anatomischen und physiologischen Arbeiten und Vorbereitungen.

Unter Erfüllung der sonstigen, für die Lehrbefugnis nötigen Voraussetzungen ist der Assistent berechtigt, an der Hochschule zu lehren.

§ 5. Der Abwart wird auf Vorschlag des Vorstehers des pathologischen und anatomischen Institutes vom Regierungsrate gewählt. Seine Pflichten werden durch eine besondere Dienstordnung geregelt.

§ 6. Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Zürich, den 21. Juni 1902.

Namens des Erziehungsrates,
Der Direktor des Erziehungswesens:
Locher.
Der Sekretär:
Zollinger.

Vorstehendes Reglement ist unter heutigem Datum vom Regierungsrat genehmigt worden.

Zürich, den 3. Juli 1901.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Verordnung

zum

Gesetz betreffend Massnahmen gegen die Reblaus.

(Vom 30. Juli 1902).

Der Regierungsrat,

in Ausführung der §§ 1 bis 9, 29 und 30 des Gesetzes vom 17. Juni 1894 betreffend Massnahmen gegen die Reblaus,

nach Einsicht eines Antrages der Volkswirtschaftsdirektion und der ihr beigegebenen kantonalen Rebkommission,

verordnet:

§ 1. Die sorgfältige Überwachung der Reben in Bezug auf Krankheitserscheinungen, aus welchen auf das Vorhandensein der Reblaus oder anderer Schädlinge geschlossen werden kann, ist in erster Linie Sache der Rebenbesitzer.

Die lokalen Rebkommissionen sind verpflichtet, hierin die Rebenbesitzer durch Rat und Belehrung zu unterstützen; sie haben überhaupt bei eigener Verantwortlichkeit die Rebenbesitzer mit den aus eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sich ergebenden Verhaltungsmassregeln und den einschlägigen Strafbestimmungen bekannt zu machen.

§ 2. Die Lokalkommissionen haben die Rebenpflanzungen ihrer Gemeinden persönlich, wiederholt und sorgfältig zu begehen und zu besichtigen, insbesondere während der Zeit von Anfang Juni bis Ende September. Hiebei haben sie sowol den allgemeinen Gesundheitszustand der Reben genau zu über-

wachen, als auch der Herkunft neuer Reben, sowie des Düngers und der Rebstickel, ebenso von Obstbäumen, welche in die Nähe von Reben verpflanzt werden, alle Aufmerksamkeit zu schenken.

Den einzelnen Rebenbesitzern, als den unmittelbar Beteiligten, ist auf geeignete Weise vorher mitzuteilen, wann die Inspektion ihrer Reben durch die lokale Rebkommission beginnen werde.

§ 3. Über die bei den Inspektionen gemachten Wahrnehmungen ist genaues Protokoll zu führen und, wie auch über den Gesundheitszustand der Reben im allgemeinen, der Volkswirtschaftsdirektion bis Ende September Bericht zu erstatten.

Werden bei diesen Inspektionen verdächtige Stellen entdeckt, so sind daselbst mit aller Sorgfalt Wurzeluntersuchungen vorzunehmen, kränkelnde Rebstöcke auf leicht erkennbare Weise zu markiren und öfters zu beobachten. Im weitern ist nach § 10 dieser Verordnung zu verfahren.

§ 4. Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Lokalkommissionen Reben aus einer andern Gemeinde einzuführen, oder solche aus Gärten und Orangerien einer und derselben Gemeinde in den offenen Weinberg, oder Setzlinge irgendwelcher Art aus Gärten mit Weinstöcken oder aus Weinbergen in andere Rebgrundstücke zu verpflanzen.

§ 5. Den Lokalkommissionen liegt ob, die Ein- und Ausfuhr von Rebenpflänzlingen, Rebenschnittlingen, Wurzelstöcken, Rebhölzern, Rebenabgängen, Rebblättern, uneingestampften Weinlesetrauben, Weintrestern, gebrauchten Schutzpfählen und Rebstecken, Kompost und Düngererde im Sinne der Art. 57 bis 70 der eidgen. Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1894 zum Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund sorgfältig zu überwachen. Die Rebenbesitzer haben von beabsichtigten Bezügen von solchen Gegenständen den Lokalkommissionen in jedem Fall vorherige Anzeige zu machen.

§ 6. Ohne Bewilligung der lokalen Rebkommissionen dürfen von den Grundbesitzern weder Bäume noch Sträucher in die Weinberge oder bis auf eine Entfernung von wenigstens 10 Meter von Reben verpflanzt, beziehungsweise eingeschlagen werden und ist jedermann, der Bezüge von Bäumen oder

Sträuchern macht, gehalten, dies der Lokalkommission anzuzeigen. Jene Bewilligung darf indessen nur erteilt werden, wenn die Lokalkommission auf Grund der Herkunft der betreffenden Pflanzensendungen dieselben als nicht gefährlich findet.

Bäume- und Sträuchersendungen aus infizirten in bisher reblausfreie Gemeinden müssen überdies von einer Erklärung des Absenders und der erforderlichen Bescheinigung der zuständigen Behörde des Ursprungsortes begleitet sein (Art. 62 der eidgen. Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1894 betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund).

§ 7. Baumschulen, Pflanzschulen und Rebschulen müssen auf eine Entfernung von mindestens 20 Meter von Rebenpflanzungen angelegt werden, sofern sie nicht durch ein von der kompetenten Behörde für genügend erachtetes Hindernis getrennt sind.

§ 8. Baum- und Pflanzschulen dürfen keine Rebstöcke enthalten und die in Weinbergen aufgezogenen Bäume ohne Bewilligung der Lokalkommission nicht ausgehoben werden.

§ 9. Rebenbesitzer oder Rebenarbeiter, die Krankheitserscheinungen wahrnehmen, aus welchen auf das Vorhandensein der Reblaus oder anderer Schädlinge geschlossen werden kann, sind verpflichtet, hievon sofort der Lokalkommission Anzeige zu machen.

§ 10. Hierauf ordnet die Kommission unverzüglich genaue Wurzeluntersuchungen, und zwar nicht nur an den erkrankten oder im Absterben begriffenen Reben, sondern namentlich auch an benachbarten, anscheinend noch gesunden Weinstöcken, an. Findet sie den Verdacht begründet, so gibt sie hievon sofort der Volkswirtschaftsdirektion Kenntnis, welche alsdann durch einen Sachverständigen an Ort und Stelle eine Untersuchung vornehmen lässt, oder andere ihr zweckmässig scheinende Anordnungen treffen wird.

Sollten anlässlich der Untersuchungen mit Rebläusen behaftete Wurzeln blosgelegt worden sein, so sind ungesäumt Schuhwerk und Arbeitsgeräte aller beteiligten Personen mit Petroleum gründlich zu reinigen. Bei ihren Inspektionen müssen die Lokalkommissionen jederzeit an Ort und Stelle mit dem erforderlichen Desinfektionsmaterial versehen sein.

§ 11. Sobald in einer Gemeinde das Vorhandensein der Reblaus konstatirt ist und der kantonale Kommissär in Hinsicht auf die diesfalls auszuführenden Arbeiten seine Vorkehrungen getroffen hat, sind sowol die Gemeindebehörden als auch Privatpersonen gehalten, den bezüglichen Anordnungen der kantonalen Organe sofort und genau nachzuleben.

§ 12. Insbesondere ist das Betreten eines als infizirt bezeichneten Rebgrundstückes ohne spezielle Bewilligung des kantonalen Kommissärs beziehungsweise seines Stellvertreters jedermann, auch den Eigentümern der Reben, gänzlich untersagt. Erst nachdem die vollständige Untersuchung der Weinstöcke durchgeführt und die Abgrenzung der kranken Stellen (Sicherheitszone inbegriffen) vorgenommen worden ist, kann die weitere Bearbeitung der als nicht infizirt erklärten Parzellen des Rebgrundstückes durch denselben wieder gestattet werden.

§ 13. Es ist ferner untersagt, sei es durch Mitglieder der Lokalkommissionen oder durch Arbeiter, aus Infektionsherden Rebläuse, Rebpfähle, Rebwurzeln oder Rebenbestandteile überhaupt, zu irgendwelchen Zwecken zu sammeln und an andere abzugeben, oder irgendwelche Handlungen vorzunehmen, welche der Weiterverbreitung der Reblaus Vorschub leisten könnten.

§ 14. Wo Weinreben infolge der Reblausinvasion zerstört worden sind, dürfen ohne die durch Vermittlung der Lokalkommissionen einzuholende Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion keine neuen Rebenpflanzungen, sei es mit Wurzelreben, Stecklingen oder Sämlingen, angelegt werden. Dagegen ist die Benutzung des Bodens für andere Kulturen gestattet.

§ 15. Ebenso ist es verboten, ohne vorhergegangene genaue Untersuchung und ohne die durch Vermittlung der Lokalkommissionen einzuholende Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion in den von der Reblaus infizirten Grundstücken oder in der Nähe derselben Verjüngungen mittelst des erfahrungsgemäss der Reblausbekämpfung in hohem Grade hinderlichen Vergrubens vorzunehmen. Für die daherige Gesuchstellung ist das amtlich festgestellte Formular zu verwenden.

§ 16. Desgleichen ist untersagt, im Gebiete der infizirten Gemeinden ohne die Zustimmung der lokalen Rebkommissionen in den Weinbergen allfällig vorhandene, mit der Reblausbe-

kämpfung ursächlich nicht in Beziehung stehende Lücken durch Rebenwürzlinge oder Stecklinge aus andern Parzellen auszufüllen, selbst wenn konstatirt ist, dass dieselben aus Rebgeländen stammen, welche als von der Reblaus nicht behaftet gelten. Die Ergänzung solcher Lücken darf blos stattfinden durch Vergrubung oder Verfällen von unmittelbar nebenanstehenden Reben.

Ebenso dürfen nur mit Bewilligung der Lokalkommissionen Erde, sowie gebrauchte Rebenpfähle aus einem Rebgrundstück in ein anderes verwendet werden.

§ 17. Für freiwillige Rebenrodungen in verseuchten Gemeinden ist auf einem hiefür festgestellten, amtlichen Formular durch Vermittlung der Lokalkommissionen die Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion einzuholen.

Die Weinstöcke sind möglichst tief auszuroden und sämtliche Wurzelbestandteile sorgfältig zu sammeln und zu verbrennen. Es ist verboten, die bei Rodungen vorrätig werdenden Reben und Stickel, beziehungsweise die Holzbestandteile von Spalierreben anderweitig zu verwenden oder zu verkaufen; dieselben sollen vielmehr an ihrem bisherigen Standort zerkleinert und dürfen nur zu Brennmaterial benutzt werden.

Wo notorisch infizirte Rebenbestände freiwillig gerodet werden wollen, sind Reben und Stickel an Ort und Stelle durch Feuer zu vernichten.

§ 18. Wer in einem von der Reblaus infizirten Grundstück oder in der nächsten Umgebung eines solchen Arbeiten (Umgraben, Hacken, Jäten, Stickeln etc.) ausführt, ist verpflichtet, vor dem Verlassen des betreffenden Grundstückes sein Schuhwerk und seine Arbeitsgeräte mit Petroleum sorgfältig zu desinfiziren.

Ferner sollen in den Weinbergen die überall genügend vorhandenen Fusswege benutzt werden und ist das Betreten benachbarter fremder Reben zu vermeiden.

§ 19. Die Erziehung oder Vermehrung amerikanischer Reben vermittelst Samen, Pfropfung oder Setzlingen darf nur mit Einwilligung des schweiz. Landwirtschaftsdepartements (Artikel 50, Absatz 3 der eidgen. Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1894) stattfinden.

§ 20. Wer den Vorschriften dieser Verordnung beziehungsweise den betreffenden Anordnungen der Vollziehungsorgane der Gemeinden, Bezirke oder des Kantons zuwiderhandelt, ist gemäss Abschnitt V des Gesetzes vom 17. Juni 1894 betreffend Massnahmen gegen die Reblaus zu bestrafen.

Vorbehalten bleiben überdies die Bestimmungen der Art. 71 bis 74 der eidgen. Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1894 zum Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund.

§ 21. Diese Verordnung, durch welche diejenige des Regierungsrates vom 23. August 1894 (offizielle Sammlung XXIII. Bd., Seite 419/424) aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen, sowie den Statthalterämtern und Gemeindräten, letzteren für sich und zu Handen der lokalen Rebkommissionen, in Separatabdrücken mitzuteilen.

Zürich, den 30. Juli 1902.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
C. Bleuler-Hüni.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Instruktion

betreffend

die Kennzeichen der Reblauskrankheit.

(Vom 16. Juli 1902.)

Diese Kennzeichen sind teils oberirdische, hervortretend an den Schossen, Blättern und Trauben, teils unterirdische, hervortretend an den Wurzeln des Weinstockes.

I. Oberirdische Kennzeichen der Reblauskrankheit:

Es können noch völlig gesund aussehende Reben von der Phylloxera schon angegriffen sein. Beginnt aber das Saugen

dieses Insektes auf das äussere Ansehen der Rebe Einfluss zu üben, was frühestens im zweiten Jahre der Infektion eintritt, so zeigen sich folgende Erscheinungen:

1. Einerseits ein Kleinerwerden der Blätter, wobei aber dieselben noch grün bleiben, anderseits eine nicht mehr normale Ausbildung des Holzes. Es finden sich oft noch Trauben, welche jedoch schwächlicher sind und langsamer reifen als die der gesunden Reben.

2. Im nächsten oder zweitnächsten Jahr ist der Holztrieb beinahe Null; die Blätter sind auffallend klein und schrumpfig und bleiben an den einen Reben grün, bis der Stock abstirbt, oder entfärben sich gelblich bis bräunlich mit Grün untermengt. Es ist somit die Farbe der Blätter kein entscheidendes Merkmal der Phylloxerakrankheit. Die wenigen Trauben sind dünnbeerig und werden nicht mehr reif.

   Anschwellungen an den Blättern rühren in unserem Klima niemals von der Reblaus, sondern einzig von der Weinmilbe, Phytoptus vitis, her.

3. Bei grössern Infektionsherden ist eine kreisförmige oder länglich runde Gruppirung der angesteckten Reben wahrzunehmen, indem die Stöcke mit den kürzesten Trieben einen Mittelpunkt bilden, um welchen sich Stöcke mit etwas längeren Trieben ordnen, bis zu einer Grenze, welche von den Stöcken mit Trieben normaler Länge gebildet wird. Diese Gruppirung, „Becken" genannt, welche sich mit jedem Jahr erweitert, tritt weniger deutlich hervor, so lange die Blätter grün bleiben, fällt dagegen bei Entfärbung derselben schon von ferne in die Augen, und es bilden dann gewöhnlich abgestorbene Stöcke mit geschwärztem Holz den Mittelpunkt. Die beckenförmige Gruppirung stellt das hauptsächliche Unterscheidungsmerkmal gegenüber der Auszehrung dar, welche in unseren Reben häufig auftritt, jedoch von einem an den Wurzeln lebenden Pilze, Roesleria hypogäa, herrührt.

Treten nun dergleichen verdächtige Erscheinungen an den Reben auf, so müssen die Wurzeln von Erde entblösst und untersucht werden, wobei auf folgende Merkmale zu achten ist:

II. Unterirdische Kennzeichen der Reblauskrankheit:

1. Es finden sich an den feinen Saugwurzeln schon beim Beginne der Ansteckung, und so lange dieselben saftig bleiben, Anschwellungen von unregelmässiger Form, meist an den Spitzen, doch auch an den übrigen Teilen. Diese Anschwellungen, „Nodositäten" genannt, sind anfangs gelblichweiss oder gelb, später braun, zuletzt schwarz, worauf sie verfaulen. In den Einsenkungen zwischen zwei Nodositäten pflegt eine erwachsene, eierlegende Reblaus zu sitzen, welche leicht wahrzunehmen ist, da sie auf dem Rücken ein frisches Gelb, oder bei den grössten Exemplaren, ein glänzendes Grün zeigt.
2. An dickern Saugwurzeln, z. B. schon von 2—3 Millimeter Durchmesser, erscheinen rundliche, meist weissliche Wärzchen, „Käppchen" genannt, welche mit mehreren jüngeren Rebläusen von weisslichgelber Farbe besetzt sind. Dabei ist die Wurzelrinde oft geborsten und geht stellenweise in Fäulnis über.
3. Die Hauptwurzeln bekommen zuletzt eine schwärzli blasig angeschwollene Rinde, unter welcher eine Menge von Rebläusen, anzusehen wie gelber oder grünlichgelber Lack, zu sitzen pflegt. Diese Erscheinung deutet auf das baldige Absterben der Rebe, wobei selbst die stärksten Wurzeln verfaulen.

Zürich, den 16. Juli 1902.

Namens der kantonalen Rebkommission,
Der Volkswirtschaftsdirektor, Präsident:
Naegeli.
Der Sekretär:
J. C. Eschmann.

Beschluss des Kantonsrates

betreffend

die Verwendung des der Staatskasse zufallenden Anteils an dem Gewinnrückstellungsfond und an dem jährlichen Reingewinne der Kantonalbank, sowie betreffend die Verzinsung des Gründungskapitals im Jahre 1902.

(Vom 22. September 1902).

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Der Anteil der Staatskasse am Gewinnrückstellungsfond der Kantonalbank im Betrage von Fr. 500,000 wird unter den Einnahmen: Titel B. IV. F. in die Staatsrechnung des Jahres 1902 eingestellt.

Von diesem Betrage werden Fr. 100,000 dem Flusskorrektionskonto (Ausgaben: Titel B. IV. C. b.) zugeschieden.

II. Der Anteil der Staatskasse am jährlichen Reingewinn der Kantonalbank fällt zur Hälfte dem Flusskorrektionskonto, zur Hälfte dem Tilgungsfond für Neubauten zu; er wird im Voranschlage unter den Einnahmen, Titel B. IV. F., eingestellt.

III. Der Zins vom Gründungskapital der Kantonalbank für das Jahr 1902 wird bis zum 16. März d. h. bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes betreffend die Zürcher Kantonalbank gemäss dem im Voranschlage dieses Jahres festgestellten Ansatze zu $4\frac{1}{4}\%$, für den Rest des Jahres zu $3\frac{3}{4}\%$ berechnet.

Zürich, den 22. September 1902.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
H. Hess.
Der erste Sekretär:
Dr. A. Huber.

Beschluss des Kantonsrates

betreffend

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Firma „Motor", Aktiengesellschaft für angewandte Elektrizität in Baden (Aargau), zur Erstellung von Starkstromleitungen auf dem Gebiete des Kantons Zürich.

(Vom 22. September 1902.)

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschliesst:

1. Der Firma „Motor", Aktiengesellschaft für angewandte Elektrizität in Baden (Aargau), wird für Erstellung von Starkstromleitungen samt Zubehörde zwecks Abgabe elektrischer Energie auf dem Gebiete der Gemeinden Dänikon, Dällikon, Otelfingen, Buchs, Affoltern bei Zürich, Regensdorf, Regensberg und Dielsdorf im Bezirke Dielsdorf, Opfikon (Glattbrugg), Kloten, Wallisellen und Bassersdorf im Bezirke Bülach, Seebach, Örlikon, Schwamendingen, Dietikon, Schlieren und Altstetten im Bezirke Zürich und Dübendorf im Bezirke Uster nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen das Recht der Expropriation im Sinne des Gesetzes betreffend die Abtretung von Privatrechten vom 30. November 1879 erteilt. Dieses Recht umfasst die Befugnis:

a) Zum Aufstellen von Stangen und Streben, zur Anbringung von Verankerungen und zum Ziehen der Drähte;
b) zum Betreten des betreffenden Grundeigentums zu diesem Zwecke, sowie zum Zwecke der Revision und allfälliger Reparaturen jederzeit gegen Vergütung des entstehenden Schadens;
c) zur Beseitigung von Wald und einzelnen Bäumen oder Baumästen, soweit die Sicherung der Anlage es erfordert;

d) zur zwangsweisen Erwerbung von Grund und Boden, soweit dieselbe zum Baue von Transformatorenhäuschen und Verteilungsanlagen notwendig wird.

Die zwangsweise Abtretung der Rechte sub a, b und c erfolgt auf die Dauer von 25 Jahren.

2. Die Anlagen sind nach den Vorschriften des Bundesratsbeschlusses für elektrische Anlagen vom 7. Juli 1899 zu erstellen und sachgemäss zu unterhalten.

3. Der Betriebsinhaber der Anlagen hat sich allfällig nachträglich durch Gesetz oder Verordnung festzusetzenden allgemein verbindlichen Vorschriften für derartige Anlagen ohne Widerrede zu unterziehen.

4. Die periodische Kontrolirung sämtlicher im Kanton errichteter Anlagen durch einen besondern Experten auf Kosten des jeweiligen Besitzers bleibt vorbehalten und es wird der Regierungsrat ermächtigt, dieselbe bis auf weiteres dem technischen Inspektorate des schweizerischen elektrotechnischen Vereins zu übertragen.

5. Vor Erstellung der Anlagen sind die entsprechenden Detailvorlagen über Tracé u. s. w. der Baudirektion des Kantons Zürich im Doppel zur Genehmigung vorzulegen.

6. Die Baudirektion des Kantons Zürich ist berechtigt, sofern die vorgeschriebenen Bedingungen nicht vollständig erfüllt werden, oder wenn sich in Zukunft irgendwelche Übelstände zeigen sollten, auf Kosten des Inhabers der Anlagen weitere sichernde Anordnungen zu treffen.

7. Wird nach Erstellung der Anlage in ihrer Nähe ein Gebäude irgend welcher Art errichtet, so muss auf Verlangen die Expropriantin die lokale Verlegung der Linie nach den Beschlüssen des Regierungsrates vornehmen. Die Verlegung geschieht auf Kosten der Expropriantin.

8. Die Expropriantin ist verpflichtet, denjenigen Gemeinden, welche von der Leitung durchzogen werden und in welchen sie im Anschlusse an ihr Elektrizitätswerk eine allgemeine Stromverteilungsanlage erstellt und betreibt, folgende Begünstigungen, bezogen auf die normalen Tarifpreise des Elektrizitätswerkes Beznau, zu gewähren:

a) Einen Rabatt von 20 %, bezogen auf die normalen Strompreise des Kantons Aargau, für die öffentliche Strassenbeleuchtung und die Beleuchtung öffentlicher Gebäude, wie Schul- und Gemeindehäuser, Kirchen, Pfarr-, Armen- und Krankenhäuser u. dgl.

b) Dabei ist die Gemeinde zu dem tarifgemässen, mit der Grösse des Abonnementes wachsenden Rabatt, bezogen auf die Gesamtsumme ihrer Beleuchtungsabonnemente, für öffentliche Zwecke berechtigt.

c) Zum Betriebe eines Pumpwerkes zur öffentlichen Wasserversorgung geniesst die Gemeinde einen Rabatt von 20 % auf dem normalen Strompreise des Kantons Aargau.

Sollte die Exproprіantin einem Gemeindewesen oder Privaten weitergehende Vergünstigungen unter dem jeweiligen Tarife bezüglich der Lichtabgabe einräumen, so sind die übrigen Gemeinden unter gleichen Verhältnissen zu denselben ebenfalls berechtigt.

9. Wenn der Staat für seinen Bedarf elektrische Energie vom Elektrizitätswerke Beznau bezieht, so hat er bedingungslosen Anspruch auf die in Ziffer 8 gewährten Preisreduktionen.

10. Der Betriebsinhaber haftet für allen Schaden an Personen und Sachen, welcher aus der Erstellung und dem Bestand der Anlage entsteht, falls er nicht den Nachweis erbringen kann, dass höhere Gewalt oder grobes Verschulden der Geschädigten vorliegt. Der Rückgriff auf dritte Personen, welche den Schaden verursacht haben, bleibt dem Betriebsinhaber gewahrt.

Zürich, den 22. September 1902.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
H. Hess.
Der erste Sekretär:
Dr. A. Huber.

Verordnung

betreffend

die Entnahme von Material aus öffentlichen Gewässern.

(Vom 29. September 1902).

(§ 76, lit. *g* des Wasserbaugesetzes [W. B. G.] vom 15. Dezember 1901.)

§ 1. Das Recht, den öffentlichen Gewässern Sand, Kies, Steine oder Eis zu entnehmen, steht in erster Linie dem Staat und in zweiter Linie den Gemeinden für öffentliche Zwecke zu. Wohlerworbene Rechte Dritter sind vorbehalten. (§ 67, Lemma 1 des W. B. G.)

Die Bewilligung zur Ausbeutung von Kies, Sand, Eis u. s. w. durch Private wird von der Direktion der öffentlichen Bauten oder vom Gemeindrat erteilt, je nachdem der Unterhalt des Gewässers dem Staat oder der Gemeinde obliegt (§§ 14—16). Es kann hiefür eine angemessene Gebühr erhoben werden (§ 67, Lemma 2 des W. B. G.).

Über das gemäss § 48 des Wasserbaugesetzes den Wasserläufen durch die Besitzer der Wasserwerke oder Wasserbenutzungsanstalten entnommene Material behalten sich der Staat, beziehungsweise die Gemeinden das Verfügungsrecht vor.

§ 2. Für jede Entnahme solchen Materials aus einem öffentlichen Gewässer ist eine Bewilligung nachzusuchen, und zwar:

a. Für den Zürichsee, Greifensee, Pfäffikersee, Türlersee, Hüttensee und Lützelsee, sowie diejenigen Flüsse und Bäche, deren Unterhalt nach § 14 des W. B. G. dem Staate obliegt, bei der kantonalen Baudirektion, bezw. den von dieser bezeichneten Beamten;

b. für die übrigen öffentlichen Gewässer bei den Gemeinderäten.

Handelt es sich im Falle von lit. *b* um ein Grenzgewässer zweier Gemeinden, so haben sich die beiden Gemeinderäte über die Erteilung der Bewilligungen zu verständigen. Über Anstände entscheidet die Baudirektion.

§ 3. Eine Bewilligung soll nur erteilt werden, wenn die Ausbeutung in flusspolizeilicher Hinsicht als zulässig erachtet wird; sie kann jederzeit und ohne Entschädigung von den zuständigen Organen wieder aufgehoben werden.

§ 4. Die Bewilligung ist schriftlich zu erteilen. Dieselbe ist unübertragbar und soll enthalten:

a. Name und Wohnort des Inhabers;
b. die zur Ausbeutung angewiesenen Stellen des Gewässers;
c. Art und Menge des zu entnehmenden Materials;
d. Gültigkeitsdauer;
e. die bei der Ausbeutung zu beobachtenden Vorschriften;
f. die zu bezahlenden Gebühren.

§ 5. Dem Inhaber der Bewilligung wird eine Ausweiskarte ausgestellt, welche auf Verlangen des Aufsichtspersonals jederzeit vorzuweisen ist.

§ 6. Vor Beginn der Ausbeutung hat sich der Inhaber der Bewilligung über Benutzung von Lagerplätzen und Abfuhrwegen (§ 20 des W. B. G.) mit den betreffenden Besitzern zu verständigen; er haftet für alle bei der Ausbeutung oder der Abfuhr verursachten Schädigungen. Zur Sicherstellung solcher Ansprüche kann die Hinterlegung einer Kaution verlangt werden.

§ 7. An Gebühren sind zu entrichten:

a. Für die Bewilligung 1—5 Fr.;
b. für die Ausbeutung von Sand, Kies und Steinen (roh) je nach den lokalen Verhältnissen 30 Rp. bis 2 Fr. per m^3; für Eis 10—20 Rp. per m^3 oder Tonne.

§ 8. Von der Entrichtung dieser Gebühren sind die kantonale Strassenverwaltung, die Verwaltungen kantonaler Anstalten und die Gemeinden befreit, letztere indessen nur soweit das Material öffentlichen Zwecken (Anlage und Unterhalt offener

Flur- und Feldwege inbegriffen) dient. Ist aus wasserbaupolizeilichen Gründen die Ausbeutung geboten, so können die Gebühren ermässigt oder auch ganz erlassen werden.

§ 9. Übertretungen vorstehender Bestimmungen werden mit Polizeibusse bis auf Fr. 100 bestraft.

§ 10. Diese Verordnung tritt auf 1. Oktober 1902 in Kraft.

Zürich, den 29. September 1902.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
C. Bleuler-Hüni.

Der Stellvertreter des Staatsschreibers:
Paul Keller.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

Abänderung der Apothekertaxen.

(Vom 23. Oktober 1902.)

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Gesundheitswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. § 4 der Verordnung betreffend die Apothekertaxen vom 1. November 1894 erhält folgende Fassung:

»Bei Rezepten, welche von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens zur Anfertigung übergeben werden, kann ein Taxzuschlag von 1 Fr. eintreten.«

II. Den nachstehenden, vom Sanitätsrate empfohlenen Zusätzen und Abänderungen der Apothekertaxe vom 1. November 1894/12. Mai 1898 wird die Genehmigung erteilt:

Für »Aqua« ist Aqua destillata zu nehmen und zu berechnen (vergl. Ph. helv. III., Allgemeine Bemerkungen 4).

Infusa und Decocta sind mit Aqua destillata zu bereiten.

»Aqua fontana« ist durch Aqua destillata zu ersetzen und zu berechnen, wenn die chemische Natur der betreffenden Beimischung es verlangt.

»Aqua fontana« wird nicht berechnet.

	Gramm 0,1 Rappen	Gramm 1,0 Rappen	Gramm 10,0 Rappen	Gramm 100,0 Rappen
Amylenum hydratum	—	20	150	—
Antipyrinum	—	15	150	—
Argent. colloidale (Collargol)	50	150	—	—
Argoninum	—	50	—	—
Aspirinum	—	30	250	—
Asterolum	—	50	—	—
Bulbus Scillæ	—	—	30	—
Calc. glycerino-phosphoric.	—	20	150	—
Citrophenum	—	40	300	—
Dioninum	40	—	—	—
Diuretinum	—	40	300	—
Ergotin. Keller (Originalfl. 4,00)	—	50	300	—
Euchininum	10	80	—	—
Extract. Hydrastis fluidum	—	—	40	350
Extractum Senegæ fluid.	—	20	100	—
Folium Fraxini	—	—	10	60
Formaldehyd. solut. 40 %	—	—	20	100
Guajacolum carbonicum	—	25	200	—
Hedonalum	—	50	400	—
Heroinum	50	—	—	—
Hydrargyrum oleinic. 25 %	—	—	40	300
Hydrarg. oxycyanatum	—	30	—	—
Hypnalum	—	40	—	—
Ibit.	—	30	200	—
Ichthalbinum	—	30	200	—
Kreosot. carbon. (Kreosotal.)	—	15	100	700
Kryofinum	—	40	—	—
Linim. Calcis 500,0 = 120	—	—	—	40
Lithium benzoicum	—	20	150	—
» bromatum	—	20	150	—
» carbonicum	—	20	150	—
» salicylicum	—	20	150	—
Lysoformum	—	—	20	150

	Gramm 0,1 Rappen	Gramm 1,0 Rappen	Gramm 10,0 Rappen	Gramm 100,0 Rappen
Lysolum	—	—	10	60
Massa pilul. ferrat. kalin.	—	—	50	—
Methylum salicylicum	—	—	40	30
Naftalanum	—	—	40	—
Natr. glycerino-phosphoric. solut. 50 %	—	20	150	—
Oleum Calami	—	20	160	—
Oleum Lini	—	—	10	30
Oleum Lithanthracis	—	—	20	150
Orexinum tannicum	—	60	500	—
Orthoformum	10	50	400	—
Protargolum	—	60	500	—
Pyramidonum	—	60	—	—
Salipyrinum	—	20	150	—
Sirupus Aurantii corticis	—	—	15	—
Spiritus camphoratus	—	—	10	80
Spiritus Menthæ	—	—	20	120
» Saponis	—	—	10	80
Stypticinum	30	250	—	—
Tannalbinum	—	20	150	—
Tannoformum	—	10	80	—
Terpineolum	—	30	—	—
Terpinolum	—	30	—	—
Thiocolum	—	40	300	—
Urotropinum	—	30	250	—
Validolum	—	30	250	—
Zincum carbonicum	—	—	20	—

Arbeiten.

Für Sterilisation extra 20 Rp.

Für Extra-Bereitung von komprimirten Tabletten
bis zu 20 Stück jedes Stück 10 Rp.,
je weitere 10 Stück 50 Rp.

Pillen. Abzählung und Abgabe einer verschriebenen Quantität in der Taxe aufgeführter Pillen 10 Rp.

Gefässe.

Die Gläser werden dem Gewichte der Mixtur entsprechend berechnet. Die Grenze ist, wie bei der Arbeitstaxe, genau 100,00 respektive 300,00, respektive 500,00.

III. Aufnahme dieses Beschlusses in die Gesetzessammlung.

Zürich, den 23. Oktober 1902.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
C. Bleuler-Hüni.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Gesetz

betreffend

die Organisation der evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich.

(Vom 26. Oktober 1902.)

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die evangelische Landeskirche des Kantons Zürich ist ein Teil der gesamten christlichen Kirche. Ihr Zweck ist die Erweckung und Erhaltung religiöser Gesinnung und sittlichen Lebens ihrer Glieder nach Christi Lehre und Vorbild zum Heile der Einzelnen, zur Erbauung der Gemeinden und zum Wohle des Volkes. Sie sucht diesen Zweck gemäss den Grundsätzen des Protestantismus und entsprechend der verfassungsmässig gewährleisteten Glaubensfreiheit zu erreichen.

§ 2. Die Landeskirche steht bezüglich ihrer Organisation unter der Gesetzgebung des Staates (Art. 63 der Staatsverfassung).

Die Oberaufsicht des Staates wird durch den Kantonsrat ausgeübt. Die Jahresberichte des Kirchenrates und die Protokolle über die Verhandlungen der Kirchensynode sind dem Regierungsrate zuzustellen. Dieser erstattet darüber Bericht an den Kantonsrat.

§ 3. Die Landeskirche ist innerhalb der Schranken dieses Gesetzes berechtigt, die kirchlichen Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten (Art. 63 der Staatsverfassung).

Demgemäss hat die Synode eine Kirchenordnung zu erlassen (vgl. § 39 a und c, §§ 7, 8, 14, 30, 46 Ziffer 9, 54, 57 und 78), welche dem Regierungsrate zur Prüfung ihrer Verfassungs- und Gesetzmässigkeit vorzulegen ist.

§ 4. Vorbehalten die nähern Bestimmungen dieses Gesetzes und die Verpflichtungen Dritter bestreitet der Staat im allgemeinen die Leistungen für die ökonomischen Bedürfnisse der Landeskirche, wie namentlich die Besoldung der Geistlichen und die Auslagen der kirchlichen Behörden (Art. 63 und 64 der Staatsverfassung).

§ 5. Falls besondere Rechtsverhältnisse zwischen dem Staate und Gemeinden betreffend ökonomische Leistungen des erstern für kirchliche Zwecke bestehen, kann von jedem der beiden Teile jederzeit die Ablösung derselben verlangt werden. Im Streitfalle entscheiden die Gerichte.

§ 6. Die von Organen der Landeskirche zu treffenden Anordnungen, welche die Finanzen des Staates in Anspruch nehmen, bedürfen der Genehmigung der zuständigen Staatsbehörde.

§ 7. Als Mitglied der Landeskirche wird jeder evangelische Einwohner des Kantons betrachtet, der nicht ausdrücklich seinen Austritt genommen oder seine Nichtzugehörigkeit erklärt hat.

Über die Zugehörigkeit der Kinder unter 16 Jahren zur Landeskirche verfügt der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt (Bundesverf. Art. 49 Absatz 3).

Der Übertritt aus andern Religionsgemeinschaften wird durch die Kirchenordnung geregelt.

§ 8. Der Austritt aus der Landeskirche steht jedem Mitgliede frei, das über sechszehn Jahre alt ist und seinen Willen mit klarem Bewusstsein zu erkennen geben kann.

Die Anzeige muss schriftlich dem Kirchenrate eingereicht werden (vgl. § 19, Abs. 2), der hievon der Kirchenpflege des Wohnortes Kenntnis gibt.

Nähere Bestimmungen werden durch die Kirchenordnung aufgestellt.

§ 9. Das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten steht jedem Angehörigen der Landeskirche zu, welcher das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und im Aktivbürgerrecht nicht eingestellt ist (Art. 18 und 50 der Staatsverfassung). Vorbehalten bleiben die Beschränkungen in § 40 des Gemeindegesetzes.

Zweiter Abschnitt.

Kirchliche Gemeindeorganisation.

1. Kirchgemeinden.

§ 10. Es bestehen im Kanton Zürich (vorbehalten Art. 47, Absatz 3 der Staatsverfassung) folgende reformirte Kirchgemeinden:

Bezirk Zürich: 1. Grossmünster, 2. Fraumünster, 3. St. Peter, 4. Predigern, 5. Enge, mit Filiale Leimbach, 6. Wollishofen, 7. Wiedikon, 8. Aussersihl, 9. Oberstrass, 10. Unterstrass, 11. Wipkingen, 12. Fluntern, 13. Neumünster, 14. Albisrieden, 15. Altstetten, 16. Birmensdorf, 17. Höngg, 18. Schlieren, 19. Schwamendingen, 20. Seebach, 21. Uitikon, 22. Urdorf-Dietikon, 23. Weiningen, 24. Wytikon, 25. Zollikon.

Bezirk Affoltern: 26. Äugst, 27. Affoltern, 28. Bonstetten, 29. Hausen, 30. Hedingen, 31. Kappel, 32. Knonau, 33. Maschwanden, 34. Mettmenstetten, 35. Obfelden, 36. Ottenbach, 37. Rifferswil, 38. Stallikon.

Bezirk Horgen: 39. Adliswil, 40. Hirzel, 41. Horgen, 42. Hütten, 43. Kilchberg, 44. Langnau, 45. Oberrieden, 46. Richterswil, 47. Rüschlikon, 48. Schönenberg, 49. Thalwil, 50. Wädenswil.

Bezirk Meilen: 51. Erlenbach, 52. Herrliberg, mit der Filiale Wetzwil, 53. Hombrechtikon, 54. Küsnacht, 55. Männedorf, 56. Meilen, 57. Ötwil, 58. Stäfa, 59. Ütikon, 60. Zumikon.

Bezirk Hinwil: 61. Bäretswil, 62. Bubikon, 63. Dürnten, 64. Fischenthal, 65. Gossau, 66. Grüningen, 67. Hinwil, 68. Rüti, 69. Seegräben, 70. Wald, 71. Wetzikon.

Bezirk Uster: 72. Dübendorf, 73. Egg, 74. Fällanden, 75. Greifensee, 76. Maur, 77. Mönchaltorf, 78. Schwerzenbach, 79. Uster, 80. Volketswil, 81. Wangen.

Bezirk Pfäffikon: 82. Bauma, 83. Fehraltorf, 84. Hittnau, 85. Illnau, mit der Filiale Rykon, 86. Kyburg, 87. Lindau, 88. Pfäffikon, 89. Russikon, 90. Sternenberg, 91. Weisslingen, 92. Wildberg, 93. Wyla.

Bezirk Winterthur: 94. Altikon, 95. Brütten, 96. Dägerlen, 97. Dättlikon, 98. Dynhard, 99. Elgg, 100. Ellikon, 101. Elsau, 102. Hettlingen, 103. Neftenbach, 104. Oberwinterthur, 105. Pfungen, 106. Rikenbach, 107. Schlatt, 108. Seen, 109. Seuzach, 110. Sitzberg (unter Vorbehalt der Verbindung mit Turbenthal hinsichtlich des Armenwesens), 111. Töss, 112. Turbenthal, 113. Veltheim, 114. Wiesendangen, 115. Winterthur, 116. Wülflingen, 117. Zell.

Bezirk Andelfingen: 118. Andelfingen, 119. Benken, 120. Berg, 121. Buch, 122. Dorf, 123. Feuerthalen, 124. Flaach, 125. Henggart, 126. Laufen, mit den Filialen

	Uhwiesen u. Dachsen, 127. Marthalen, mit den Filialen Ellikon a. Rh. und reformirt Rheinau, 128. Ossingen, 129. Stammheim, mit der Filiale Waltalingen, 130. Thalheim, 131. Trüllikon, mit der Filiale Truttikon.
Bezirk Bülach:	132. Bassersdorf, mit der Filiale Breite, 133. Bülach, 134. Dietlikon, 135. Eglisau, 136. Embrach, 137. Glattfelden, 138. Kloten, 139. Lufingen, 140. Rafz, 141. Rorbas, 142. Wallisellen, 143. Wyl, mit der Filiale Wasterkingen.
Bezirk Dielsdorf:	144. Affoltern, 145. Bachs, 146 Buchs, 147. Dällikon, 148. Dielsdorf, 149. Niederhasli, mit der Filiale Oberhasli, 150. Niederweningen, 151. Oberglatt, 152. Otelfingen, 153. Regensberg, 154. Regensdorf, 155. Rümlang, 156. Schöfflisdorf, 157. Stadel, 158. Steinmaur, 159. Weiach.

§ 11. Die Kirchgemeinde umfasst alle auf ihrem Gebiete wohnenden Mitglieder der Landeskirche.

§ 12. Die Kirchgemeinde als kirchliche Korporation übt ihre Befugnisse teils in geschlossener Versammlung, teils mittelst der Stimmurne aus. Hiebei sind die Bestimmungen des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen (§§ 65 bis 68) und diejenigen des Gesetzes betreffend die Wahl und Entlassung der Beamten, sowie der bezüglichen Verordnungen massgebend.

§ 13. Wo innerhalb einer politischen Gemeinde mehrere Kirchgemeinden bestehen, leitet der Präsident der Kirchenpflege die Versammlung der Kirchgemeinde.

§ 14. Der Kirchgemeinde steht, ausser den in Art. 51 und 52 der Staatsverfassung aufgeführten Befugnissen, zu:

a. Die Festsetzung der gottesdienstlichen Einrichtungen, soweit dieselben örtlicher Natur sind;

b. die Wahl der kirchlichen Angestellten und die Festsetzung ihrer Besoldungen.

Die Gemeinde kann die unter a und b genannten Befugnisse der Kirchenpflege übertragen.

§ 15. Erstellung und Unterhalt der Kirchen, Pfrundlokalitäten und der Zimmer für den Religionsunterricht ist Sache der Kirchgemeinden, insofern sie nicht kraft bestehender Rechtsverhältnisse dem Staate oder andern Pflichtigen obliegt. An Neubauten und Hauptreparaturen von Kirchen und Pfarrwohnungen leistet der Staat einen angemessenen Beitrag.

§ 16. Betreffend die Benutzung der Kirchen und ihrer Zubehörden durch die politischen Gemeinden sowie betreffend die Friedhöfe gelten die §§ 14 bis 17 des Gemeindegesetzes, bezw. die Vorschriften des Gesetzes vom 29. Juni 1890 betreffend die Leichenbestattung.

Die Kirchgemeinden können die Benutzung der Kirchen und Kircheneinrichtungen zu anderen Zwecken gestatten. Beschwerden gegen bezügliche Beschlüsse und Verfügungen entscheidet erstinstanzlich die Bezirkskirchenpflege.

§ 17. Verbindet sich infolge abweichender religiöser Richtung eine Minderheit der Gemeinde zu einer kirchlichen Gemeinschaft mit gesondertem Gottesdienste und Religionsunterricht und mit eigener Seelsorge, ohne deshalb aus der Landeskirche ausscheiden zu wollen, so hat dieselbe, falls sie mindestens den fünften Teil der Stimmberechtigten umfasst, unter Vorbehalt des Vorrechtes der kirchlichen Mehrheit das Recht zu unentgeltlicher Benutzung der Kirche und ihrer sämtlichen Kultusgeräte. Dieses Recht ist jedoch an die Bedingungen geknüpft, dass die Mitglieder ihre Steuerpflicht gegen die Landeskirche erfüllen, dass sie sich in Hinsicht auf die kirchlichen Funktionen an die Bestimmungen der kantonalen Kirchenordnung halten, dass sie auf eigene Kosten einen in der Landeskirche wählbaren Geistlichen bestellen und sich den kirchlichen Visitationen unterziehen.

§ 18. In Beziehung auf Steuerleistungen für die Bedürfnisse der Landeskirche und die ökonomische Gemeindeverwaltung sind die Vorschriften des Gemeindegesetzes, insbesondere § 137 a—e, massgebend.

§ 19. Ausser der evangelischen Landeskirche stehende Personen können nicht in Mitleidenschaft gezogen werden für Steuern, welche die Kirchgemeinden als kirchliche Korporationen zur Deckung ihrer Ausgaben erheben.

Wer seinen Austritt aus der Landeskirche nicht vor dem 1. Oktober anmeldet, bleibt für die Steuern des folgenden Jahres pflichtig.

2. Französische Kirche.

§ 20. In Zürich besteht eine kirchliche Gemeinschaft solcher im Kanton Zürich wohnhafter und der evangelischen Landeskirche angehörender Personen, deren Umgangssprache die französische ist.

Diese Vereinigung bildet eine besondere Pfarrei mit eigener Kirche, in welcher der Gottesdienst in französischer Sprache gehalten wird. Sie führt den Namen »Evangelisch-französische Kirchengemeinschaft« und ordnet ihre Verhältnisse durch ein Statut, das nach Begutachtung durch den Kirchenrat dem Regierungsrate zur Genehmigung vorzulegen ist.

Der Beitritt zu dieser Gemeinschaft und der Austritt aus derselben erfolgen durch schriftliche Erklärung an die Vorsteherschaft (Kirchenpflege). Diese gibt davon der Kirchenpflege derjenigen Gemeinde, auf deren Gebiet der Betreffende wohnt, ohne Verzug Kenntnis.

§ 21. Das Statut stellt über die Wahl des Geistlichen und der Kirchenpflege, sowie über die Befugnisse und Pflichten der Kirchgenossen und der Kirchenpflege ähnliche Bestimmungen auf, wie sie in diesem Gesetze für die Kirchgemeinden vorgesehen sind.

§ 22. Der Ertrag des vorhandenen französischen Kirchenfondes ist der evangelisch-französischen Kirchengemeinschaft

für ihre Kirchenzwecke zur Verfügung zu stellen; auch wird derselben der bisherige Jahresbeitrag des Staates an die Besoldung des französischen Geistlichen zugesichert.

Die Schlussbestimmung des § 15 dieses Gesetzes findet auf die französische Kirche ebenfalls Anwendung.

§ 23. Soweit diese Einnahmen nicht ausreichen, um die kirchlichen Bedürfnisse der evangelisch-französischen Kirchengemeinschaft zu decken, haben die Mitglieder derselben für den Ausfall aufzukommen. Im Statut sind hierüber die nötigen Bestimmungen aufzustellen.

Jedes Mitglied der evangelisch-französischen Kirchengemeinschaft ist berechtigt, von der Kirchensteuer seines Wohnortes denjenigen Betrag in Abzug zu bringen, welchen es im betreffenden Jahre statutengemäss an die Ausgaben der französischen Kirche hat leisten müssen.

Dritter Abschnitt.

Kirchliche Behörden.

A. Gemeindekirchenpflege.

§ 24. Jede Kirchgemeinde bestellt eine Kirchenpflege von wenigstens fünf Mitgliedern; eine Erhöhung der Mitgliederzahl kann von der Gemeinde beschlossen werden. Die Kirchenpflege wird gleichzeitig mit den andern Gemeindebehörden auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Die Geistlichen der Kirchgemeinde haben in der Kirchenpflege Sitz und beratende Stimme; sie können auch zu Mitgliedern, nicht aber zu Präsidenten der Behörde gewählt werden.

§ 25. Der Kirchenpflege steht zu:

a. Die Vorberatung aller an die Kirchgemeindeversammlung zu bringenden Angelegenheiten;

b. die Vollziehung der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der von den kirchlichen Oberbehörden erlassenen Gesetze, Verordnungen und Weisungen;

c. die Verwaltung der Kirchengüter;

d. die Mitwirkung bei den kirchlichen Handlungen und die Sorge für Ordnung und Ruhe während des Gottesdienstes;

e. die Aufsicht über die Amtsführung der Geistlichen, insbesondere über den kirchlichen Religionsunterricht;
f. die Beaufsichtigung, Pflege und Förderung des religiös-sittlichen Lebens der Gemeinde;
g. das Vorschlagsrecht für die Wahl der Vorsinger, Organisten und Sigristen, insofern die Gemeinde ihr nicht die Wahl überträgt, sowie die Festsetzung der Pflichtordnung für diese kirchlichen Angestellten;
h. die Besorgung des Armenwesens, soweit dasselbe nicht andern Organen des Staates oder der Gemeinde obliegt (Art. 52 der Verfassung und §§ 9, 101 Abs. 1 und 102 des Gemeindegesetzes);
i. die Förderung der freiwilligen Armenpflege.

§ 26. Der Präsident der Kirchenpflege wird von der Kirchgemeinde gewählt; ihren Vizepräsidenten, den Kirchengutsverwalter und ihren Schreiber wählt die Kirchenpflege selbst, den letztern in oder ausser ihrer Mitte.

§ 27. Die Geschäftsordnung der Kirchenpflege richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

B. Bezirkskirchenpflege.

§ 28. Jeder Bezirk hat eine Bezirkskirchenpflege. Dieselbe besteht aus fünf, in den Bezirken Zürich und Winterthur aus sieben Mitgliedern, deren Mehrheit nicht dem geistlichen Stande angehören darf.

Die Bezirkskirchenpflege wird gleichzeitig mit der Synode auf eine Amtsdauer von drei Jahren von den der Landeskirche angehörenden Stimmberechtigten des Bezirkes gewählt.

Erhalten bei einer Wahl mehr Geistliche das absolute Mehr als wählbar sind, so gelten nur diejenigen mit der grösseren Stimmenzahl als gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das durch den Präsidenten des Regierungsrates zu ziehende Los.

§ 29. Ihren Präsidenten, Vizepräsidenten und Schreiber wählt sie selbst, den letztern in oder ausser ihrer Mitte.

§ 30. Die Bezirkskirchenpflege hat die Aufgabe, das kirchliche und religiös-sittliche Leben im Bezirke zu über-

wachen, seine Förderung anzuregen und allfällige Hemmungen nach Kräften zu beseitigen.

Insbesondere steht ihr zu:

a. Die Inspektion über die Amtsführung der Geistlichen und Kirchenpflegen des Bezirkes, gemäss den Bestimmungen der Kirchenordnung;

b. die erstinstanzliche Beilegung von Beschwerden und Anständen rein kirchlicher Natur, sowie von Anständen zwischen den Geistlichen und ihren Gemeinden;

c. die Erledigung oder Begutachtung weiterer durch dieses Gesetz, durch die Kirchenordnung oder den Kirchenrat ihr zugewiesener Geschäfte.

C. Kantonale Behörden.

§ 31. Kantonale Organe der Landeskirche sind die Synode und der Kirchenrat.

1. Die Synode.

§ 32. Die Mitglieder der Synode werden in den Kantonsratswahlkreisen gewählt. Jeder Wahlkreis wählt auf je 2000 reformirte schweizerische Einwohner ein Mitglied; ein Bruchteil von über 1000 Einwohnern gilt für voll.

§ 33. Stimmberechtigt bei diesen Wahlen sind alle im Wahlkreise niedergelassenen, der Landeskirche angehörenden Aktivbürger reformirter Konfession (Art. 16 bis 18 der Verfassung); wählbar sind alle Stimmberechtigten, auch wenn sie ausserhalb des Wahlkreises wohnen.

§ 34. Die Amtsdauer der Synode beträgt drei Jahre und fällt mit derjenigen der übrigen kantonalen Behörden zusammen.

§ 35. Die Wahl und die Entlassung der Mitglieder der Synode geschieht entsprechend den Bestimmungen, welche für die Wahl und die Entlassung der Mitglieder des Kantonsrates gelten.

Austrittserklärungen sind dem Präsidenten der Synode einzureichen.

§ 36. Die Synode versammelt sich nach der Gesamterneuerung auf Einladung des Kirchenrates zur konstituirenden Sitzung. Die Eröffnung geschieht durch das älteste anwesende Mitglied. Je zwei von demselben bezeichnete Mitglieder funktioniren provisorisch als Sekretäre und Stimmenzähler.

Hierauf wählt die Synode auf eine Amtsdauer von drei Jahren aus ihrer Mitte einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten, zwei Sekretäre und die erforderliche Anzahl von Stimmenzählern.

§ 37. Ordentlicher Weise hält die Synode jährlich eine Sitzung ab, welche in der Regel im Herbste stattfindet.

Ausserordentlicher Weise wird die Synode einberufen:

a. Auf Verlangen des Kirchenrates;
b. auf ein von mindestens einem Fünftel der Mitglieder gestelltes Begehren;
c. auf Anordnung ihres Präsidenten.

§ 38. Die Synode gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Verhandlungen sind in der Regel öffentlich.

Die Mitglieder des Kirchenrates, welche nicht zugleich Mitglieder der Synode sind, haben in derselben beratende Stimme.

§ 39. Die Synode hat folgende Pflichten und Befugnisse:

a. Sie erlässt die Kirchenordnung (§ 3).
b. Sie sorgt für die religiös-sittlichen und kirchlichen Interessen der Angehörigen der evangelischen Landeskirche.
c. Sie hat das Recht, Beschlüsse zu fassen über rein kirchliche Angelegenheiten, wie Gottesdienst, kirchlichen Religionsunterricht, Seelsorge, kirchliche Bibelübersetzung, Liturgie, Gesangbuch und andere kirchliche Lehr- und Lesebücher.

   Alle diese Beschlüsse haben indessen nur insoweit verbindliche Kraft, als dieselben nicht die Glaubens- und Gewissensfreiheit verletzen.
d. Sie hat das Vorschlags- und Begutachtungsrecht für alle auf dem Wege der Gesetzgebung vorzunehmenden Ver-

änderungen, welche an der Organisation des Kirchenwesens oder der Synode getroffen werden.

e. Sie wählt auf eine Amtsdauer von drei Jahren fünf Mitglieder des Kirchenrates innerhalb oder ausserhalb ihrer Mitte (§ 41), sowie einen Abgeordneten und dessen Stellvertreter in die durch interkantonales Konkordat aufgestellte Prüfungsbehörde.

f. Sie beaufsichtigt die Geschäftsführung des Kirchenrates und nimmt den alljährlich von diesem abgefassten Bericht über das Kirchenwesen entgegen. Sie entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse desselben, sofern die Erledigung solcher Beschwerden ihrer Natur nach nicht den staatlichen Behörden zukommt.

g. Sie stellt das Protokoll ihrer Verhandlungen einschliesslich des Jahresberichtes des Kirchenrates dem Regierungsrate zu.

§ 40. Die Mitglieder der Synode und ihrer Kommissionen erhalten dieselben Taggelder und Reiseentschädigungen wie die Mitglieder des Kantonsrates. Die Sekretäre sind für ihre ausser den Sitzungen zu leistenden Arbeiten nach einem durch die Geschäftsordnung aufzustellenden Masstabe angemessen zu entschädigen.

2. Der Kirchenrat.

§ 41. Der Kirchenrat besteht aus sieben Mitgliedern, von welchen fünf von der Synode (§ 39, lit. e) und zwei vom Kantonsrate, und zwar je auf eine Amtsdauer von drei Jahren, gewählt werden. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 42. Im Kirchenrate dürfen nicht gleichzeitig sitzen Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, zwei Brüder, zwei Schwäger oder Gegenschwäher.

Die Mitglieder der Bezirkskirchenpflegen können nicht zugleich dem Kirchenrate angehören.

§ 43. Der Kirchenrat konstituirt sich nach seiner Gesamterneuerung auf Einladung des ältesten Mitgliedes. Er

wählt auf eine Amtsdauer von drei Jahren einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Sekretär, den letztern in oder ausser seiner Mitte.

§ 44. Der Kantonsrat und die Synode nehmen die ihnen zustehenden Wahlen der Mitglieder des Kirchenrates in ihrer konstituirenden Sitzung vor.

§ 45. Entlassungsgesuche der Mitglieder des Kirchenrates sind bei derjenigen Behörde einzureichen, von welcher das betreffende Mitglied gewählt ist.

§ 46. Dem Kirchenrate kommen wesentlich folgende Pflichten und Befugnisse zu:

1. Antragstellung beim Regierungsrate in allen ökonomischen Angelegenheiten, insbesondere betreffend:

a) Verabreichung von Staatsbeiträgen für kirchliche Bauten,
b) Errichtung von neuen Pfarrstellen und von Pfarrhelferstellen (§§ 53 und 72),
c) Bewilligung von Vikariaten und von Ruhegehalten.

2. Antragstellung bei der Synode für alles, was in den Geschäftskreis derselben fällt, und alljährliche Berichterstattung an die Synode.

3. Begutachtung der Berichte und Anträge der Synodalkommissionen.

4. Vollziehung der Synodalbeschlüsse.

5. Erlass von Verordnungen, welche nicht in die Kompetenz der Synode selbst fallen.

6. Oberaufsicht über den gesamten kirchlichen Religionsunterricht und Begutachtung der Lehrpläne und Lehrmittel für den Religionsunterricht in der Volksschule, letztere gemäss den Bestimmungen der Unterrichtsgesetze.

7. Abgabe von Gutachten an die Direktion des Erziehungswesens über die Befähigung zur Übernahme einer theologischen Professur (§ 131 des Unt.-Ges.).

8. Prüfung und Ordination der Pfarramtskandidaten, soweit erstere nicht durch interkantonales Konkordat einer anderen Behörde übertragen ist, sowie Aufnahme fremder Geistlicher in den Verband der zürcherischen Geistlichkeit.

9. Erteilung des Rechtes zur Aushülfe im Pfarrdienste nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

10. Wahl der Pfarrverweser, Pfarrhelfer und Vikare; Verteilung der Pfarrgeschäfte; Ernennung von Hülfspredigern und ihres Vorstehers; Vorschlagsrecht bei Ernennung von Feldpredigern.

11. Anordnung von Vikariaten und Versetzung von Geistlichen in den Ruhestand.

12. Oberaufsicht über die kirchlichen Behörden und die Geistlichen und Anordnung von kirchlichen Visitationen.

13. Letztinstanzlicher Entscheid über Anstände zwischen den Geistlichen und ihren Gemeinden, sowie von Streitigkeiten, welche die äussere Einrichtung und Ausübung des Gottesdienstes betreffen.

14. Bewilligung von Übertritten in die evangelische Landeskirche und Erledigung von Austrittserklärungen.

§ 47. Der Kirchenrat ist berechtigt, gegen Geistliche im Disziplinarwege mit mündlicher oder schriftlicher Mahnung, sowie unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat mit Bestellung eines Vikariats und mit Suspension bis auf drei Jahre einzuschreiten (§ 66).

§ 48. Alle Aufträge des Regierungsrates und seiner Direktionen an die kirchlichen Behörden und Beamten in kirchlichen Angelegenheiten werden denselben durch den Kirchenrat, erforderlichen Falls mit der nötigen Anleitung, erteilt.

§ 49. Der Kirchenrat ist berechtigt, sich durch eine Abordnung aus seiner Mitte bei Konferenzen von Abgeordneten der evangelischen Kirchenbehörden der Schweiz vertreten zu lassen und überhaupt im Einverständnisse mit der Synode und, soweit nötig, unter Vorbehalt der Genehmigung der zu-

ständigen Behörden bei allem mitzuwirken, was die Einigung der evangelischen Kirchen der Schweiz fördern kann.

§ 50. Für die Entschädigung des Präsidenten, der Mitglieder, des Sekretärs und der Bedienung des Kirchenrates, sowie des Vorstehers der Hülfsprediger, und für Bestreitung der Kanzleibedürfnisse einschliesslich des Anteils an den Kosten der gemeinsamen Prüfungsbehörde wird dem Kirchenrate alljährlich vom Kantonsrate der erforderliche Kredit eröffnet.

Vierter Abschnitt.

Die Geistlichen.

§ 51. Jede Kirchgemeinde hat einen oder mehrere Pfarrer. Ausnahmsweise wählen die Gemeinden Wetzikon und Seegräben, Altikon und Thalheim gemeinsam je einen oder mehrere Pfarrer.

§ 52. Auch andere Kirchgemeinden können sich zur Übertragung der Amtsverrichtungen an einen und denselben Pfarrer vereinigen und es sind solche Vereinbarungen, wo die örtlichen Verhältnisse dieselben als zulässig und wünschbar erscheinen lassen, nach Möglichkeit zu fördern. Alle diesfälligen Übereinkommen bedürfen der Zustimmung des Kirchenrates, welcher darüber nach Anhörung der Bezirkskirchenpflege entscheidet.

§ 53. Neue Pfarrstellen an bestehenden Kirchgemeinden werden auf den Antrag des Kirchenrates vom Regierungsrate errichtet, insofern in einer Gemeinde auf einen Geistlichen mehr als 4000 Kirchgenossen entfallen und die Gemeinde sich zur Übernahme der gesetzlichen Leistungen verpflichtet (§ 61). Stellen, welche auf Grundlage dieser Bedingungen errichtet worden sind, dürfen beim Wegfall der letzteren wieder aufgehoben werden.

§ 54. Die Kirchgemeinden wählen ihre Pfarrer aus der Zahl der wahlfähigen Geistlichen. Wahlfähig sind die nach den Vorschriften der Landeskirche ordinirten oder gemäss Konkordatsbestimmungen oder durch Beschluss des Kirchen-

rates auf Grund der Kirchenordnung als wählbar anerkannten Geistlichen.

§ 55. Die Pfarrer der Kirchgemeinden unterliegen alle sechs Jahre einer Bestätigungswahl. Die während einer Amtsperiode gewählten Geistlichen treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

§ 56. Bei Erledigung einer Pfarrstelle kann die Gemeinde entweder sofort eine Neuwahl durch Berufung oder auf erfolgte Ausschreibung hin vornehmen oder eine Verweserei beschliessen, welch letztere ohne besondere Bewilligung des Kirchenrates nicht länger als ein Jahr dauern soll. Das Verfahren wird auf dem Wege einer vom Kirchenrate unter Genehmigung des Regierungsrates zu erlassenden Verordnung geregelt.

§ 57. Den Pfarrern liegen ob:

a. Die gottesdienstlichen Verrichtungen innerhalb ihrer Gemeinde;
b. die Erteilung des kirchlichen Religionsunterrichtes;
c. die Ausübung der Seelsorge;
d. die Führung der kirchlichen Register und des Pfarrarchivs;
e. diejenigen Verrichtungen, welche ihnen ausserdem durch die Gesetzgebung und die Kirchenordnung zugewiesen werden.

Für erhebliche Änderungen der herkömmlichen Ordnung in diesen Dingen bedarf es der Zustimmung der Kirchenpflege.

Wo an einer Gemeinde mehrere Geistliche angestellt sind, wird die Geschäftsverteilung auf den von der Bezirkskirchenpflege begutachteten Antrag der Gemeindekirchenpflege durch den Kirchenrat festgesetzt.

§ 58. Der Staat besoldet die Pfarrer nach folgenden Stufen des Dienstalters:

Von	1— 4	Dienstjahren mit . . .	2,400	Franken;
von	5— 8	» . . .	2,600	»
von	9—12	» . . .	2,800	»
von	13—16	» . . .	3,000	»
von	17	» aufwärts mit	3,200	»

Wo in einer Gemeinde auf den einzelnen Geistlichen 2000 bis 3000 Kirchgenossen entfallen, erhält er eine jährliche Zulage von 200 Franken, bei mehr als 3000 eine solche von 300 Franken.

Die Pfarrverweser beziehen dieselbe Besoldung wie definitiv angestellte Geistliche.

Die Dienstjahre werden berechnet vom 1. Januar oder 1. Juli an nach dem Antritt einer Pfarr-, Pfarrverweser-, Pfarrhelfer- oder Hülfsprediger-Stelle oder eines Vikariates im Kanton, einer theologischen Professur in Zürich oder einer Religionslehrerstelle an einer kantonalen Lehranstalt. Der Regierungsrat ist jedoch berechtigt, auf den Antrag des Kirchenrates auch ausser dem Kanton und namentlich im Konkordatsgebiet geleistete Dienste mit in Berechnung fallen zu lassen.

§ 59. Die Besoldungen derjenigen Pfarrer, welche in zwei Kirchgemeinden die pfarramtlichen Verrichtungen besorgen (§§ 51 und 52), sowie die Besoldungszulagen für Besorgung von Filialen bestimmt der Regierungsrat auf Antrag des Kirchenrates.

§ 60. Die Besoldungen der Geistlichen der Kirchgemeinde St. Peter, sowie des zweiten und dritten Geistlichen der Stadt Winterthur sind infolge bestehender Vertragsverhältnisse von der betreffenden Kirchgemeinde zu tragen.

§ 61. Der Geistliche ist verpflichtet, in seiner Kirchgemeinde zu wohnen. Es ist ihm in derselben eine den Bedürfnissen seines Berufes entsprechende Amtswohnung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Wo dies nicht geschehen kann, hat er Anspruch auf eine Entschädigung, welche den in der Gemeinde für eine solche Wohnung zu zahlenden Mietpreisen entspricht.

Es ist Sache der Bezirkskirchenpflege, zu entscheiden, ob die angebotene Amtswohnung beziehungsweise der für dieselbe angebotene Mietzins diesen Anforderungen genüge. Gegen ihren Entscheid kann an den Kirchenrat rekurrirt werden.

Unentbehrliche Wirtschaftsgebäude und Gärten, welche zu den Pfründen gehören, sollen dabei bleiben. Wo zu einer Pfrundlokalität mehr als das übliche Mass nutzbaren Ausgeländes gehört, soll dasselbe veräussert werden dürfen.

§ 62. Der Geistliche hat die Amtswohnung samt allfällig dazu gehörendem Garten und Wirtschaftsgebäude als guter Hauswirt zu verwalten und dafür zu sorgen, dass sie in gutem Stand erhalten bleiben; er hat die kleinen für den gewöhnlichen Gebrauch erforderlichen Reinigungen und Ausbesserungen in eigenen Kosten zu besorgen, wogegen die Kosten für die grösseren Reparaturen vom Eigentümer zu tragen sind.

Zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen (§§ 61 und 62) erlässt der Regierungsrat auf Antrag des Kirchenrates eine Verordnung.

§ 63. Rücksichtlich der Amtswohnung derjenigen Pfarrer, die in zwei Kirchgemeinden die pfarramtlichen Verrichtungen besorgen (§§ 51 und 52), bestimmt der Regierungsrat auf Antrag des Kirchenrates das Erforderliche.

§ 64. Bedarf ein Geistlicher wegen andauernder Krankheit oder Abnahme seiner Kräfte eines Vikars, so wendet er sich hiefür an den Kirchenrat, welcher dieses Gesuch mit seinem Bericht und Antrag dem Regierungsrat zur Entscheidung vorlegt. Der Staat bezahlt dem Vikar eine jährliche Besoldung von 1000 Franken und für Kost und Wohnung eine angemessene Entschädigung, welche vom Regierungsrat auf Antrag des Kirchenrates festgesetzt wird. Der betreffende Pfarrer hat in seiner Amtswohnung dem Vikar ein Audienzzimmer zur Verfügung zu stellen.

§ 65. Bei Eintritt unverschuldeter, gänzlicher oder teilweiser Unfähigkeit eines Geistlichen zur Erfüllung seiner Obliegenheiten kann der Kirchenrat nach eingeholtem Gutachten der Kirchenpflege ein Vikariat anordnen, wobei die Bestimmungen von § 64 hinsichtlich der Entschädigung massgebend sind.

Ein solches Vikariat darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre dauern. Kann der Geistliche nach Ablauf dieser

Frist sein Amt nicht wieder versehen, so ist von § 68 Gebrauch zu machen.

§ 66. Im Falle der Suspension eines Geistlichen oder der Bestellung eines Vikariates im Sinne von § 47 setzt der Kirchenrat die aus dem Einkommen des Geistlichen zu entrichtende Besoldung des Vikars bezw. den bezüglichen Beitrag fest.

Ein suspendirter Geistlicher ist während der Dauer seiner Suspension auf keine geistliche Amtsstelle wählbar.

Wird ein Geistlicher durch richterliches Urteil seines Amtes entsetzt und für unfähig erklärt, ein geistliches Amt im Kanton zu bekleiden, so ist er aus der Liste des zürcherischen Ministeriums zu streichen.

§ 67. Die angestellten Geistlichen haben, wenn sie nach mindestens dreissig Dienstjahren entweder aus unverschuldeten Ursachen unfähig werden, ihre Stelle zu versehen, oder bei der Erneuerungswahl nicht bestätigt werden, Anspruch auf einen lebenslänglichen Ruhegehalt, dessen Betrag nach den Verhältnissen des einzelnen Falles vom Kirchenrat festgesetzt wird, und mindestens die Hälfte, höchstens drei Viertel der gesetzlichen Barbesoldung betragen soll. Der Kirchenrat ist berechtigt, unter ausserordentlichen Umständen auch bei kürzerer Dienstzeit nach freiem Ermessen einen Ruhegehalt zu bewilligen. Solche Beschlüsse unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 68. Der Kirchenrat ist unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat berechtigt, einen Geistlichen, der wegen Alters- oder Gesundheitsrücksichten oder um anderer unverschuldeter Ursachen willen seine Stelle nicht mehr genügend versehen kann, von sich aus in den Ruhestand zu versetzen. Der Ruhegehalt, auf den der Geistliche in diesem Falle Anspruch hat, ist nach den bezüglichen Vorschriften von § 67 zu bemessen.

§ 69. Sollten die Gründe, welche gemäss §§ 67 Satz 2 oder 68 zur Bewilligung eines Ruhegehaltes führten, später in Wegfall kommen oder der in den Ruhestand Versetzte eine andere besoldete öffentliche Stelle erhalten oder anderweitig

zu erheblichem neuem Einkommen oder Vermögen gelangen, so ist der Ruhegehalt für so lange ganz oder teilweise zu entziehen, als die veränderten Verhältnisse andauern.

§ 70. Ein bei der Erneuerungswahl nicht bestätigter Geistlicher hat von dem betreffenden Tage an Anspruch auf das ganze Einkommen während eines Vierteljahres. Der Kirchenrat setzt ihm einen Vikar, dessen Besoldung der Staat übernimmt. Durch Verständigung mit dem Nachfolger kann die Pfarrstelle mit ihren Rechten und Pflichten auch schon vor Ablauf der vorbezeichneten Frist niedergelegt werden.

Bezüglich der Entschädigung der vor dem 31. März 1869 definitiv angestellten Geistlichen im Falle der Nichtwiederwahl wird auf Art. 64 der Verfassung verwiesen.

§ 71. Der Familie eines verstorbenen Geistlichen kommt während eines halben Jahres, vom Todestage an gerechnet, der Nachgenuss des ganzen Einkommens, beziehungsweise des Ruhegehaltes zu (§ 60 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates). Die Besoldung des Vikars während der Nachgenusszeit liegt dem Staate ob.

§ 72. Wenn starke Zunahme der Bevölkerung einer Kirchgemeinde oder andere die Führung des Pfarramtes besonders erschwerende Verhältnisse sich in einer Weise geltend machen, dass der Pfarrer allein seine Obliegenheiten nicht mehr zu erfüllen im Stande ist, so kann vom Regierungsrate auf den Antrag des Kirchenrates nach Anhörung der Gemeinde- und Bezirkskirchenpflege die Stelle eines Pfarrhelfers errichtet werden.

Der Pfarrhelfer wird unter Berücksichtigung allfälliger Wünsche des Pfarrers ernannt und bezieht eine Jahresbesoldung von 2400 Franken.

Vor Ablauf von drei Jahren ist auf Grund eines Berichtes der Kirchenpflege zu bestimmen, ob die Stelle wieder aufgehoben werden oder fortdauern soll. Wenn die Zahl der Kirchgenossen 4000 übersteigt, ist der Gemeinde die Frage

vorzulegen, ob sie nicht im Sinne von § 53 die Errichtung einer neuen Pfarrstelle verlangen wolle.

§ 73. Zur Erteilung von Gehaltszulagen, welche der Regierungsrat auf Antrag des Kirchenrates an Geistliche, namentlich in Berggemeinden, deren Pastoration bedeutende Schwierigkeiten darbietet, zu entrichten für notwendig erachtet, wird demselben ein Kredit bis auf 3000 Franken eröffnet.

§ 74. Zur Aushülfe in den Sonntagsfunktionen der Pfarrer bei Erkrankung oder anderen Notfällen werden vom Kirchenrate drei Hülfsprediger auf eine Amtsdauer von drei Jahren ernannt, welche einen Jahresgehalt bis auf 1800 Franken beziehen. Ihr Wohnort soll in der Regel in Zürich sein. Für ihre Besoldung und für Entschädigung von allfällig weiterer Aushülfe wird dem Kirchenrate ein jährlicher Gesamtkredit von 6000 Franken eröffnet.

§ 75. Der Kirchenrat ist ermächtigt, ordinirte junge Geistliche, die noch keine Anstellung haben, anerkannt tüchtigen, praktisch bewährten Pfarrern an grössern Gemeinden bei gegenseitigem Einverständnis als Lernvikare zur allseitigen Einführung ins Pfarramt zuzuweisen. Ein solches Lernvikariat dauert je nach den Verhältnissen mindestens ein Viertel- und längstens ein ganzes Jahr. Der Lernvikar erhält 150 Franken, der Pfarrer, welcher ihm Wohnung und Kost zu geben hat, 300 Franken vierteljährlich als Entschädigung aus der Staatskasse.

§ 76. Die Pfarrstellen an den kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten und Strafanstalten werden vom Regierungsrate aus der Zahl der wahlfähigen Geistlichen nach Einholung eines Gutachtens des Kirchenrates über die Bewerber besetzt. Der Regierungsrat bestimmt deren Besoldung. Auf diese Geistlichen finden auch die §§ 67 bis 71 dieses Gesetzes Anwendung; die bezügliche Beschlussfassung erfolgt jedoch auf Antrag der zuständigen Direktion durch den Regierungsrat.

§ 77. Ein Geistlicher, der während sechs Jahren ausserhalb des Kirchendienstes gestanden hat, bedarf zum Wiedereintritt in denselben der Bewilligung des Kirchenrates.

§ 78. Die in einem Bezirke wohnenden Geistlichen vereinigen sich zu einem Kapitel, dessen Organisation und Aufgaben die Kirchenordnung umschreibt.

Die Synode beziehungsweise der Kirchenrat hat für allgemein verbindliche Beschlüsse über rein kirchliche Angelegenheiten die Gutachten der Kapitel einzuholen. Überdies sind sie befugt, solche Kapitelsgutachten auch in andern auf das Kirchenwesen bezüglichen Fragen einzuverlangen.

Der Besuch der Kapitelsversammlungen ist für die im Amte stehenden Geistlichen obligatorisch.

Fünfter Abschnitt.

Übergangsbestimmungen.

§ 79. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1903 in Kraft.

Die Bezirkskirchenpflegen sind hierauf im Laufe des Monats Januar neu zu wählen.

§ 80. Bis zur Feststellung des Statuts für die evangelisch-französische Kirchengemeinschaft in Zürich steht die Wahl des Geistlichen dem Regierungsrate zu auf einen nicht verbindlichen Vorschlag des bisherigen Konsistoriums.

§ 81. Durch dieses Gesetz werden alle entgegenstehenden Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen aufgehoben, im besondern:

1. Das Gesetz betreffend das Kirchenwesen des Kantons Zürich vom 20. August 1861, O. S. XII. 475;
2. das Abänderungsgesetz vom 14. Christmonat 1873, O. S. XVII. 329;
3. das Gesetz betreffend die Kirchensynode, sowie die Wahlart und Zusammensetzung des Kirchenrates, vom 3. November 1895, O. S. XXIV. 46.

Diejenigen Bestimmungen des bisherigen Kirchengesetzes, welche für die Zukunft der durch die Synode aufzustellenden Kirchenordnung vorbehalten sind, bleiben gültig, bis diese in Kraft tritt.

Zürich, den 24. März 1902.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
H. Pestalozzi.
Der erste Sekretär:
Dr. A. Huber.

Der Kantonsrat,

nach Kenntnisnahme von dem Berichte seines Bureau über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 26. Oktober 1902,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten .	**96839**
Eingegangene Stimmzeddel .	**65067**
Annehmende sind	**28445**
Verwerfende „	**26721**
Ungültige Stimmen	**40**
Leere „	**9861**

beschliesst:

Die Referendumsvorlage: Gesetz betreffend die Organisation der evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich — wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 3. November 1902.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
H. Hess.
Der erste Sekretär:
Dr. A. Huber.

Verordnung

über

die Behandlung von Gesuchen betr. die Erstellung von Wasserwerken, Bewässerungs- und Landanlagen, sowie andern Wasserbauten.

(Vom 4. November 1902).

(Konzessionsverordnung zum Wasserbaugesetz § 76, lit. b des Wasserbaugesetzes [W.-B.-G.] vom 15. Dezember 1901).

I. Verfahren bei Wasserwerken, Weieranlagen, Wiesenwässerungen und andern Wasserbenutzungsanstalten.

§ 1. Wer an einem öffentlichen Gewässer ein Wasserwerk, eine Weieranlage, Wiesenbewässerung oder andere Wasserbenutzungsanstalt errichten oder verändern will, hat die betreffende Einrichtung auf dem Lokal deutlich zu bezeichnen und der Baudirektion ein Gesuch einzureichen.

§ 2. Diesem Gesuch sind je nach Umfang des Projektes im Doppel beizufügen:

a) Eine genaue Beschreibung der projektirten Anlage;
b) ein Situationsplan im Masstab 1:500 oder 1:1000;
c) ein Längenprofil des benutzten Gewässers, soweit das letztere von der Anlage beeinflusst wird, im Masstab 1:500 oder 1:1000 in der Längen- und 1:50 oder 1:100 in der Höhenausdehnung;
d) Längenprofile allfälliger Kanalanlagen im gleichen Masstab;
e) Querprofile des benutzten Wasserlaufes an den für den Wasserabfluss massgebenden Stellen im Bereich der Wirkung der Anlage im Masstab 1:50 oder 1:100;
f) charakteristische Querprofile allfälliger Kanalanlagen in demselben Masstab;
g) Planvorlagen für Stauanlagen, Schleusen, Leerläufe, Grundablässe, Fischpässe, Hochbauten etc. im Masstab 1:10 bis 1 : 100.

In die Längen- und Querprofile sind die höchsten, mittleren und tiefsten Wasserstände einzuzeichnen.

Die Nivellements sind an das eidg. Präzisionsnivellement anzuschliessen.

§ 3. Mit Bewilligung der Baudirektion können auch andere Masstäbe gewählt werden. Insbesondere kann die genannte Direktion für Anlagen von grosser Ausdehnung den Ersatz des Situationsplanes der gesamten Anlage durch einen Übersichtsplan in kleinerem Masstabe nebst Situationsplänen der wichtigsten Partien derselben gestatten.

§ 4. Die sämtlichen Pläne sollen von Sachverständigen (Ingenieur, Geometer, Techniker) angefertigt sein.

Sie müssen den bestehenden Zustand genau wiedergeben und die deutliche Einzeichnung der projektirten Anlagen enthalten.

Die Situationspläne sollen, sofern nicht eine Ausnahme im Sinne von § 3 bewilligt ist, in der Regel den an Katasterpläne gestellten Anforderungen entsprechen. In Gemeinden, welche Katastervermessung besitzen, sind für den Situationsplan beglaubigte Kopien des Katasterplanes zu verwenden.

Die Pläne sind auf festem Papier in Aktenformat (22/35 cm) gefaltet einzugeben und sollen, gleichwie die Projektbeschreibung folgende Daten und Unterschriften tragen:

a) Datum der Anfertigung, Unterschrift und Wohnort des Verfassers;
b) Datum des Gesuches (Beilage No. . . . zum Gesuch vom . . .), Unterschrift und Wohnort des Gesuchstellers.

§ 5. Nach Eingang des Gesuches unterzieht die Baudirektion dasselbe einer vorläufigen Prüfung sowol in formeller als in materieller Hinsicht. Hält sie die Erteilung der nachgesuchten Bewilligung von vorneherein für unzulässig (W.-B.-G. § 24), so stellt sie dem Regierungsrat Antrag auf Abweisung des Gesuches.

Andernfalls veranlasst sie den Gesuchsteller eventuell zur Hinterlegung der in § 22, Absatz 4 des W.-B.-G. vorgesehenen Realkaution und zur allfällig notwendigen Ergänzung der eingereichten Vorlagen und übermittelt die letzteren hernach dem zuständigen Statthalteramte zur Ausschreibung im Sinne von § 22, Absatz 2 des W.-B.-G.

§ 6. Das Statthalteramt hat in der Ausschreibung, welche im Amtsblatt und in mindestens zwei öffentlichen Blättern der betreffenden Gegend zu erfolgen hat, ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass allfällige Einsprachen nicht nur gegen das Projekt, sondern auch gegen die Erteilung des Expropriationsrechtes (W.-B.-G. § 30) innert einer zerstörlichen Frist von 4 Wochen schriftlich einzureichen und zu begründen seien.

§ 7. Nach Ablauf der Einsprachefrist übermittelt das Statthalteramt sämtliche Akten der Baudirektion mit einem Begleitschreiben, aus welchem ersichtlich ist, wann und wo die Publikation erfolgte, wann die Einsprachefrist abgelaufen war und welche Einsprachen eingegangen sind.

Auf den Beilagen zum Gesuche hat das Statthalteramt einen Vormerk anzubringen, dass dieselben während der gesetzlichen Einsprachefrist zur Einsicht aufgelegen haben. Gleichzeitig gibt dasselbe dem Gesuchsteller unter Bezug der erlaufenen Kosten Kenntnis und auf Verlangen Abschriften von den erhobenen Einsprachen.

§ 8. Sind Einsprachen erfolgt, so lässt die Baudirektion die im Gesetz (W.-B.-G. § 22) vorgesehene Lokalverhandlung vornehmen. Zu dieser sind, unter der Androhung, dass im Falle Nichterscheinens Verzicht auf das Gesuch, beziehungsweise die Einsprache, angenommen würde, Gesuchsteller und Einsprecher durch eingeschriebenen Brief einzuladen.

Bei der Lokalverhandlung ist die gütliche Beilegung der gegen das Projekt beziehungsweise die Abtretungspflicht erhobenen Einsprachen durch geeignete Vorschläge anzustreben.

§ 9. Erfolgt bei der Lokalverhandlung die Beseitigung der Einsprachen nicht, so ist dem Gesuchsteller eine Frist von sechs Wochen vom Tage der Lokalverhandlung an eingeräumt, um die Einsprachen auf gütlichem Wege zu erledigen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist übermittelt sodann die Baudirektion das eine Exemplar des Konzessionsgesuches nebst Beilagen, sowie die auf die Erteilung des Expropriationsrechtes bezüglichen Einsprachen dem zuständigen Bezirksrat zum erstinstanzlichen Entscheid über die letztern (§ 21, Absatz 4 des Gesetzes betr. Abtretung von Privatrechten).

Gleichzeitig setzt sie dem Gesuchsteller eine Frist von vier Wochen an, um Bescheinigung darüber beizubringen, dass er

die Erledigung der übrigen Einsprachen, soweit sie privatrechtlicher Natur sind, beim zuständigen Bezirksgericht anhängig gemacht habe.

Die in Absatz 1 und 2 erwähnten Fristen können auf motivirtes Gesuch des Konzessionsbewerbers durch die Baudirektion angemessen abgeändert werden.

§ 10. Nachdem der Bezirksrat erstinstanzlich und die Gerichte letztinstanzlich über die ihnen zur Behandlung zugewiesenen Einsprachen entschieden haben, stellt die Baudirektion dem Regierungsrat Antrag über die Erledigung der an denselben weitergezogenen Einsprachen gegen die Erteilung des Expropriationsrechtes, sowie derjenigen öffentlich-rechtlicher Natur (W.-B.-G. § 25, Absatz 5) und in der Regel gleichzeitig über die Erteilung der Konzession beziehungsweise Abweisung des Konzessionsgesuches.

§ 11. Sind zwei oder mehrere Gesuche anhängig, welche miteinander kollidiren, so bleibt es dem Regierungsrat anheimgestellt, je nach den Umständen die Entscheidung zu gunsten des einen oder andern vor, während oder nach dem Verfahren über die Einsprachen zu treffen.

Im übrigen erfolgt der Entscheid auf Grund von § 23, Absatz 2 des W.-B.-G.

§ 12. Sowol bei Erteilung der Konzession als auch bei Abweisung des Konzessionsgesuches hat der Konzessionsbewerber die erlaufenen Kosten für Prüfung und Begutachtung seines Gesuches, sowie die Stempel- und Schreibgebühren, Porti u. s. f. zu entrichten.

Bei Erteilung der Konzession für eine Wasserwerksanlage ist überdies eine einmalige Konzessionsgebühr von 1 Fr. für die auszubeutende Pferdekraft, im Minimum jedoch 20 Fr. zu bezahlen (W.-B.-G. § 29).

Die Konzessionsgebühr ist ebenfalls zu entrichten für selbständige Weieranlagen und andere Wasserbenutzungsanstalten zu gewerblichen Zwecken, nicht aber für Bewässerungsanlagen.

Für Weieranlagen berechnet sich die Gebühr entsprechend der Wasserkraft, welche durch ein an Stelle der betreffenden Anlage errichtetes Wasserwerk ausgebeutet werden könnte.

Bezieht sich die Konzession auf eine blosse Veränderung einer bestehenden Anlage, so wird die Gebühr nur für eine Vermehrung der Kraft bezogen.

Die Berechnung der Konzessionsgebühr erfolgt vorläufig nach Massgabe der Projektvorlagen und der Bestimmungen der Konzession. Ergibt sich später bei der erstmaligen Festsetzung der Wasserkraft zur Bestimmung des Wasserzinses eine Differenz, so ist die zu wenig bezahlte Konzessionsgebühr nachzubezahlen, bezw. die zu viel bezahlte zurückzuerstatten.

§ 13. Bei Verleihung eines Wasserrechtes wird dem Berechtigten eine Urkunde eingehändigt, welche ausser einer umfassenden Beschreibung der bewilligten Anlage das Nähere enthalten soll, insbesondere über:

a) Die Dauer der Konzession;
b) den Umfang der Berechtigung hinsichtlich des zu benutzenden Wasserquantums, Gefälles u. s. w.

   Bezüglich des erstern ist anzugeben, ob die Berechtigung sich auf das ganze nutzbare Wasserquantum beziehe oder auf welchen Teil desselben;
c) die im Interesse der Flusspolizei, Schiffahrt, Fischerei, Verkehrs-, Sicherheits-, Feuer- und Gesundheits-Polizei beim Bau und Betrieb des Werkes zu treffenden Vorkehrungen, sowie die nähere Umschreibung der dem Inhaber des Wasserwerkes nach § 48 des W.-B.-G. auferlegten Verpflichtungen;
d) die Fristen für die Einreichung der allfällig weiter erforderlichen Pläne, den Beginn der Bauten, die Inbetriebsetzung des Werkes und die Eintragung in das Notariatsprotokoll;
e) die allfällige Kraftabgabe an Staat und Gemeinden;
f) das Aufsichtsrecht des Staates über den Bau und Betrieb;
g) den Rückkauf und den Heimfall (W.-B.-G. § 32);
h) die zu entrichtenden Gebühren.

§ 14. Bei Abweisung eines Konzessionsgesuches sind dem Gesuchsteller die eingelegten Akten zurückzugeben; bei Erteilung einer Konzession geht das eine Exemplar der Pläne an den Berechtigten zurück, das andere wird im Archiv der Baudirektion aufbewahrt. Auf beiden Exemplaren ist ein Vormerk anzu-

bringen, der das Datum und den Umfang der Genehmigung (vorbehaltlos oder unter Vorbehalten) enthält.

§ 15. Sind behufs Ausführung der Anlagen Privatrechte abzutreten, so ist gemäss dem Gesetze betreffend die Abtretung von Privatrechten und den bezüglichen Ausführungsbestimmungen zu verfahren.

§ 16. Vor Beginn der Bauten hat der Konzessionsinhaber der Baudirektion allfällig gemäss § 13, lit. d verlangte Detailzeichnungen zur Genehmigung zu unterbreiten; sodann hat er der nämlichen Amtsstelle vom Baubeginn, sowie von der Vollendung der Anlage Mitteilung zu machen. Die Baudirektion lässt die vollendete Anlage untersuchen.

Dabei sind allfällige unbedeutende Abweichungen vom genehmigten Projekte ohne weiteres in die Pläne einzutragen.

Ferner ist die Konzession durch einen ein genaues Nivellement enthaltenden Nachtrag zu ergänzen.

Werden dagegen erhebliche Abweichungen konstatirt, so ist entweder der konzessionsgemässe Zustand herzustellen, oder für die Veränderung, wenn sie zulässig erscheint, eine neue Bewilligung auf dem gesetzlichen Wege einzuholen.

Ist die erteilte Berechtigung überschritten worden, so kommt weiter § 81 des W.-B.-G. zur Anwendung.

§ 17. Bei Bewässerungsanlagen hat sich die Konzessionserteilung in der Regel nur auf die im Bereiche des öffentlichen Gewässers zu erstellenden Bauten, sowie den Hauptzuleitungs- und Ableitungskanal zu erstrecken, nicht aber auf die weitere Verzweigung des Bewässerungsnetzes.

§ 18. Das Verfahren bei Bewilligung von Wasserwerken, Bewässerungsanlagen und anderer Wasserbenutzungsanstalten an Privatgewässern ist das gleiche wie bei solchen an öffentlichen Gewässern (W.-B.-G. § 54, Absatz 2).

Allfällige Streitigkeiten über das Eigentumsrecht werden wie die übrigen Privateinsprachen nach Massgabe der §§ 8 und 9 der vorliegenden Verordnung behandelt und endgültig durch die Gerichte erledigt.

Eine Konzessionsgebühr wird nicht erhoben; dagegen sind die übrigen in § 12, Absatz 1 dieser Verordnung erwähnten Kosten zu bezahlen.

II. Verfahren bei Landanlagen und Seebauten.

§ 19. Das Verfahren bei Erteilung von Bewilligungen für Landanlagen und andere Bauten in öffentlichen Seen, sowie zur Veränderung der Ufer, zur Erhöhung oder Vertiefung des Seegrundes ist im allgemeinen das gleiche wie bei Erteilung von Wasserrechtskonzessionen (W.-B.-G. § 56, Absatz 1 und 2).

Da die Bewilligung ein Expropriationsrecht nicht in sich schliesst, finden die Vorschriften der §§ 6—10 dieser Verordnung, soweit sie sich auf das Expropriationsrecht beziehen, hier keine Anwendung.

§ 20. Dem Gesuche sind im Doppel beizulegen:

a) Ein Situationsplan im Masstab 1:500 oder 1:1000;
b) die erforderlichen Profile zur Beurteilung der Beschaffenheit des Seegrundes und der projektirten Anlage im Masstab 1:50 oder 1:100;
c) Detailzeichnungen allfälliger Kunstbauten im Masstab 1:10 bis 1:100.

Auf diese Pläne finden die Vorschriften von § 4 dieser Verordnung ebenfalls Anwendung.

§ 21. Die vorläufige Prüfung der Gesuche durch die Baudirektion (§ 5 dieser Verordnung) hat sich namentlich auf die in § 58 des W.-B.-G. erwähnten Merkmale zu erstrecken.

§ 22. Für provisorische Einrichtungen, welche nur auf Zusehen hin und unter Vorbehalt der Rechte Dritter zu bewilligen sind, kann die Ausschreibung unterbleiben (W.-B.-G. § 56, Absatz 3).

§ 23. Der erstinstanzliche Entscheid über die Frage, ob und wie weit die Anlage einem öffentlichen Zwecke diene (§ 57 des W.-B.-G.), erfolgt im Verfahren über die Einsprachen (§ 9 dieser Verordnung).

§ 24. Wird die nachgesuchte Konzession erteilt, so ist, sofern es sich um eine Anlage zu Privatzwecken handelt, über die erlaufenen Kosten für Prüfung und Begutachtung des Gesuches, Stempel und Schreibgebühren, Porti u. s. w. hinaus eine Gebühr von 50 Rp. bis 5 Fr. per Quadratmeter des in Anspruch genommenen Seegebietes zu entrichten, welche nach Massgabe der Bestimmungen des § 61, Absatz 2 des W.-B.-G. von der Baudirektion festgesetzt wird.

Bei Abweisung eines Gesuches hat der Gesuchsteller die erlaufenen Kosten für Prüfung und Begutachtung desselben zu vergüten, sowie Stempel- und Schreibgebühren, Porti u. s. w. zu bezahlen.

§ 25. Die dem Gesuchsteller einzuhändigende Konzessionsurkunde über eine Landanlage oder Seebaute soll im wesentlichen enthalten:

a) Angaben über die Eigentums- und Anstösserverhältnisse;
b) Vorschriften über die Ausführung der Anlage hinsichtlich Höhenlage, Ufergestaltung, Sicherheit der Schiffahrt, Vorkehrungen im Interesse der Fischerei und der gemeinen Benutzung u. s. w.;
c) sofern es sich um eine Landanlage handelt, einen Vorbehalt betreffend Einholung einer besonderen Bewilligung für Erstellung von Gebäuden auf derselben;
d) allfällige Bedingungen betreffend Inanspruchnahme der Anlage zu öffentlichen Zwecken;
e) die Vollendungsfrist (§ 62 des W.-B.-G.);
f) die zu entrichtenden Gebühren.

Die Landanlagen sollen über den höchsten Wasserstand des betreffenden Gewässers aufgeführt werden und der Boden des Erdgeschosses von darauf zu erstellenden Gebäuden soll mindestens 0,6 m höher liegen.

Vorbehalten bleiben Abweichungen für Anlagen zu besondern Zwecken, z. B. Landungsplätzen und dgl.

In diesem Falle ist die Zweckbestimmung in der Konzession genau anzugeben und am Notariatsprotokoll vorzumerken.

§ 26. Nach Vollendung einer Landanlage oder Seebaute lässt die Baudirektion dieselbe hinsichtlich der dafür aufgestellten Bedingungen untersuchen und das Flächenmass feststellen. Überschreitungen des der Konzession zu Grunde liegenden Flächenmasses werden durch Nachzahlung der entsprechenden Gebühr, Ordnungsbusse oder durch die Auflage der Herstellung des konzessionsgemässen Zustandes geahndet.

Die Eintragung der Anlage ins Notariatsprotokoll darf erst mit Ermächtigung der Baudirektion erfolgen, welche Ermächtigung nicht zu erteilen ist, bevor die Vorschriften und Bedingungen der Konzession erfüllt sind.

III. Verfahren bei andern Wasserbauten.
(W.-B.-G. § 71).

§ 27. Das Verfahren bei Erteilung von wasserbaupolizeilichen Bewilligungen zur Errichtung von Brücken, Stegen, Fähren, sowie für andere Bauten in oder über dem Profil eines öffentlichen Fluss- oder Bachlaufes (W.-B-.G. § 71, Absatz 1) richtet sich, sofern die Ausschreibung des Projektes und die vorherige Erledigung allfälliger Privateinsprachen für notwendig erachtet wird (W.-B.-G. § 71, Absatz 3) nach dem ersten Abschnitt der vorliegenden Verordnung.

Wird eine Ausschreibung nicht für notwendig erachtet und handelt es sich um eine Baute an einem Gewässer, dessen Unterhalt der Gemeinde obliegt, so gibt die Baudirektion dem betreffenden Gemeindrat vor der Erteilung einer Bewilligung Gelegenheit, sich über das Projekt auszusprechen.

Ein Expropriationsrecht wird mit der wasserbaupolizeilichen Bewilligung nicht erteilt.

§ 28. Sind die Einsprachen erledigt oder ist eine Ausschreibung nicht erfolgt und hält die Baudirektion die Erteilung der nachgesuchten Bewilligung für zulässig, so erteilt sie dieselbe unter den ihr gutscheinenden Bedingungen.

§ 29. Privatpersonen haben ausser den Untersuchungs- und Kanzleigebühren für die Benutzung des öffentlichen Grundes eine angemessene Gebühr zu entrichten, sofern die bewilligte Baute nicht in erheblichem Masse öffentlichen Interessen dient.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 30. Für das Verfahren bei Erledigung der zurzeit anhängigen Konzessionsgesuche sind die gegenwärtig in Kraft bestehenden Vorschriften massgebend.

§ 31. Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.

Zürich, den 4. November 1902.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
C. Bleuler-Hüni.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Vom Kantonsrat am 4. November 1902 genehmigt.

Beschluss des Kantonsrates

betreffend

die Amortisation des durch die Abtretung der Obst- und Weinbauschule in Wädenswil entstandenen Ausfalls im zentralisirten Staatsgute.

(Vom 4. November 1902.)

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Der durch den Übergang der Obst- und Weinbauschule in Wädenswil in das Eigentum der schweizerischen Eidgenossenschaft entstandene Ausfall im zentralisirten Staatsgute wird in der Betriebsrechnung pro 1902 in Ausgabe gestellt und zu diesem Zwecke ein Nachtragskredit von 230,016 Fr. 79 Rp. gewährt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzuge.

Zürich, den 4. November 1902.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
H. Hess.
Der I. Sekretär:
Dr. A. Huber.

Drahtseilbahn

von der Rothwand nach der Waid bei Zürich.

Durch Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1899 (E. A. S. XV., 833) ist den Herren Th. Bertschinger in Lenzburg, A. Boller-Schinz in Zürich und J. H. Kuhn, Ingenieur in Zürich, für sich oder zu Handen einer zu bildenden Aktiengesellschaft die Konzession für den Bau und Betrieb einer Drahtseilbahn von der Rothwand (Haltestelle der Strassenbahn Zürich-Höngg) nach der Waid bei Zürich unter Bedingungen erteilt worden.

Diese Konzession ist durch Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1901 unter den gleichen Bedingungen auf die Herren Th. Bertschinger in Lenzburg und J. H. Kuhn, Ingenieur in Zürich, für sich oder zu Handen einer zu bildenden Aktiengesellschaft übertragen und die in Art. 5 der Konzession angesetzte Frist zur Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Gesellschaftsstatuten um zwei Jahre, d. h. bis zum 22. Dezember 1903, verlängert worden.

Städtische Strassenbahn Zürich.

Durch Bundesbeschluss vom 15./24. April 1902 ist Art. 12 der durch Bundesbeschluss vom 26. März 1897 (E. A. S. XIV., 369) erteilten Konzession für die städtische Strassenbahn Zürich durch folgenden Zusatz ergänzt worden:

„Der Bundesrat ist ermächtigt, die gänzliche oder teilweise Einstellung des Betriebes auf der Linie Paradeplatz-Helmhaus zu gestatten."

Elektrische Strassenbahn
von Wetzikon nach Meilen.

Durch Bundesratsbeschluss vom 7. Juli 1900 ist die in Artikel 5 der Konzession einer elektrischen Strassenbahn von Wetzikon nach Meilen vom 29. Oktober 1898 (E. A. S. XV., 241) angesetzte Frist zur Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen um 18 Monate, d. h. bis zum 29. Oktober 1901, und unterm 2. Dezember 1901 die Frist zur Einreichung der finanziellen Vorlagen um weitere 18 Monate, d. h. bis zum 29. April 1903, verlängert worden.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

Abänderung der Konzession der Strassenbahn Wetzikon-Meilen.

(Vom 19. September 1901.)

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

Der zweite Satz von Art. 28 der kantonalen Konzession vom 17. August 1898 für die elektrische Strassenbahn Wetzikon-Meilen wird wie folgt abgeändert:

„Die Spannung in den Kontaktdrähten soll 750 Volt nicht übersteigen."

Zürich, den 19. September 1901.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
H. Ernst.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

Abänderung der Konzession der Strassenbahn Wetzikon-Meilen.

(Vom 3. Oktober 1901.)

Nach Einsicht eines Antrages der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

Die vom Regierungsrate am 17. August 1898 für eine Strassenbahn von Wetzikon nach Meilen ausgestellte Konzession wird abgeändert wie folgt:

Art. 5 Schlussatz soll in Zukunft lauten:

„Die Geleiseanlagen und Drahtleitungen dürfen zu gunsten Dritter verpfändet werden; indessen hat die Strassenbahngesellschaft dafür zu sorgen, dass der Wert der Geleiseanlagen und Drahtleitungen (Kontakt- und Speiseleitung) innerhalb der Konzessionsdauer amortisirt werde. Die Amortisation hat zur Rückzahlung der auf Geleiseanlagen und Drahtleitungen haftenden Obligationenschuld zu dienen. Zu diesem Zwecke soll ein besonderer Amortisationsfond geschaffen werden, welcher aus den laufenden Einnahmen zu speisen ist. Geleiseanlagen und Drahtleitungen sollen speziell verpfändet werden und es darf die Pfandschuld den Wert der Einrichtungen nicht übersteigen."

Zürich, den 3. Oktober 1901.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
H. Ernst.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Eisenbahn St. Gallen-Zug.

Durch Bundesratsbeschluss vom 20. Juli 1900 ist die in Art. 5 der Konzession für eine normalspurige Eisenbahn von St. Gallen über Wattwil nach Rapperswil und von Samstagern nach Zug vom 27. Juni 1890 (E. A. S. XI., 72 ff.), abgeändert unterm 26. Juni 1891 in die Konzession für eine normalspurige Eisenbahn von St. Gallen über Wattwil nach Rapperswil, eine Abzweigung dieser Linie in südlicher Richtung nach Uznach und von Pfäffikon über Steinmatt nach Zug (E. A. S. XI., 382), angesetzte, durch Bundesbeschluss vom 28. Juni 1894 (E. A. S. XIII., 114), sowie durch Bundesratsbeschlüsse vom 29. Mai 1896 (E. A. S. XIV., 162) und 11. November 1898 (E. A. S. XV., 281) erstreckte Frist zur Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Gesellschaftsstatuten, um weitere 2 Jahre, d. h. bis zum 27. Juni 1902, verlängert worden.

Eisenbahn Bremgarten-Sihlbrugg.

Durch Bundesratsbeschluss vom 28. September 1900 ist die in Art. 5 der Konzession für eine Eisenbahn von Bremgarten nach Sihlbrugg vom 17. Dezember 1898 (E. A. S. XV., 294 ff.) angesetzte Frist zur Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Gesellschaftsstatuten um zwei Jahre, d. h. bis zum 17. Dezember 1902, und mit Bundesratsbeschluss vom 28. November 1902 um weitere zwei Jahre, d. h. bis 17. Dezember 1904, verlängert worden.

Eisenbahn Ürikon-Bauma.

Durch Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1900 sind die Artikel 15, 17 und 18 der Konzession einer Eisenbahn von Ürikon über Hinwil nach Bauma vom 29. Juni 1895 (E. A. S. XIII., 379 ff.) dahin geändert worden, dass der Gesellschaft gestattet wird, die sämtlichen in den genannten Artikeln aufgestellten Taxen um 30 % zu erhöhen. Wenn in der Folge die Bahnunternehmung während drei aufeinanderfolgenden Jahren einen 4 % übersteigenden Reinertrag abwirft, so sind die erhöhten Taxen sukzessive auf die normalen herabzusetzen.

Elektrische Strassenbahn

von Bremgarten nach Dietikon.

Durch Bundesratsbeschluss vom 4. Januar 1901 ist die in Art. 5 der Konzession einer elektrischen Strassenbahn von Bremgarten nach Dietikon vom 24. Juni 1899 (E. A. S. XV., 471 ff.) angesetzte Frist zur Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen sowie der Gesellschaftsstatuten um ein Jahr, d. h. bis zum 24. Dezember 1901, verlängert und durch Bundesbeschluss vom 7./13. Dezember 1901 Art. 12, Absatz 1 der Konzession folgende Fassung gegeben worden:

„Die Beförderung von Personen soll täglich mindestens sechsmal, an Sonn- und Festtagen, sowie an Bremgartner Markttagen mindestens siebenmal, nach beiden Richtungen von einem Endpunkte der Bahn zum andern und mit Anhalten auf allen Stationen erfolgen.“

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

Abänderung der Konzession der Strassenbahn Bremgarten - Dietikon.

(Vom 23. Januar 1902).

Nach Einsicht eines Antrages der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die vom Regierungsrate am 10. Dezember 1898 für eine Strassenbahn von Bremgarten (beziehungsweise zürcherische Kantonsgrenze bei Reppischmühle) nach Dietikon ausgestellte Konzession wird abgeändert wie folgt:

Art. 5 Schlussatz soll in Zukunft lauten:

„Der öffentliche Grund darf nicht zu gunsten Dritter verpfändet werden.

Dagegen darf auf die im öffentlichen Grunde befindlichen Geleiseanlagen und Drahtleitungen ein Pfandrecht zu gunsten Dritter bestellt werden, sofern von der Strassenbahngesellschaft ein besonderer Amortisationsfond angelegt und aus den Betriebseinnahmen alljährlich derart geäufnet wird, dass das Pfandrecht innerhalb der Konzessionsdauer gelöscht, beziehungsweise die betreffende Pfandschuld abbezahlt werden kann und mit dem Ablauf der zürcherischen Konzession der auf zürcherischem Gebiete liegende Teil der Bahnanlage unbelastet und betriebsfähig dem Kanton Zürich anheimfällt."

II. Der Regierungsrat behält sich vor, die Höhe der Einlagen in den Amortisationsfond durch spätere Beschlussfassung zu bestimmen.

Zürich, den 23. Januar 1902.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
H. Ernst.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

die Konzession für die Strassenbahn Uster-Stäfa mit Abzweigung von Esslingen nach Egg.

(Vom 3. Mai 1901.)

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

Die in Art. 13 der kantonalen Konzession vom 20. August 1899 für die schmalspurige Strassenbahn von Uster nach Stäfa mit Abzweigung von Esslingen nach Egg anberaumte Frist zur Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen, welche am 6. April 1901 abgelaufen ist, wird um 18 Monate, d. h. bis zum 6. Oktober 1902, verlängert.

Zürich, den 3. Mai 1901.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
H. Ernst.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Der bezügliche Bundesratsbeschluss vom 10. Mai 1901 lautet:

„Die in Art. 5 der Konzession einer elektrischen Strassenbahn von Uster nach Stäfa mit Abzweigung von Esslingen nach Egg vom 6. Oktober 1899 (E. A. S. XV., 711 ff.) angesetzte Frist zur Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Gesellschaftsstatuten, wird um 18 Monate, d. h. bis zum 6. Oktober 1902, verlängert."

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

die Konzession für die Strassenbahn Uster-Stäfa mit Abzweigung Esslingen-Egg.

(Vom 18. September 1902).

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

Die in Art. 13 der kantonalen Konzession vom 20. August 1899 für eine elektrische Strassenbahn von Uster nach Stäfa mit Abzweigung von Esslingen nach Egg (O. S. XXV., 461) anberaumte und mit Regierungsbeschluss vom 3. Mai 1901 um 18 Monate verlängerte Frist zur Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen wird um weitere 18 Monate, d. h. bis 6. April 1904, verlängert.

Zürich, den 18. September 1902.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
C. Bleuler-Hüni.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Der bezügliche Bundesratsbeschluss vom 14. Oktober 1902 lautet:

„Die in Art. 5 der Konzession einer elektrischen Strassenbahn von Uster nach Stäfa mit Abzweigung von Esslingen nach Egg vom 6. Oktober 1899 (E. A. S. XV., 711) angesetzte und durch Bundesratsbeschluss vom 10. Mai 1901 (E. A. S. XVII., 69) erstreckte Frist zur Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Gesellschaftsstatuten, wird um 18 Monate, d. h. bis zum 6. April 1904 verlängert."

Eisenbahn Niederweningen-Döttingen

(Surbthalbahn).

Durch Bundesratsbeschluss vom 6. Juli 1901 ist die in Art. 5 der Konzession einer Eisenbahn von Niederweningen durch das Surbthal nach Döttingen (Surbthalbahn) vom 24. Juni 1892 (E. A. S. XII., 96) angesetzte, durch Bundesratsbeschlüsse vom 31. Juli 1895 (E. A. S. XIII., 403) und vom 12. Juli 1898 (E. A. S. XV., 222) erstreckte Frist zur Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Gesellschaftsstatuten um weitere drei Jahre, d. h. bis zum 24. Juni 1904, verlängert worden.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

Abänderung der Konzessionen für die Linien der Limmatthalstrassenbahn von Zürich nach Dietikon und von Schlieren nach Weiningen.

(Vom 21. August 1902).

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

In den beiden kantonalen Konzessionen vom 26. März und 21. November 1896 für die beiden Linien der Limmatthalstrassenbahn von Zürich nach Dietikon und von Schlieren nach Weiningen erhält je Art. 39, Alinea 2 folgenden Wortlaut:

„Zu einem weitern Güterdienst ist die Bahngesellschaft nicht verpflichtet. Dagegen ist derselben gestattet, bei Be-

dürfnis beschränkte Gütertransporte für einzelne industrielle Etablissemente und nach speziellen vom Regierungsrat zu genehmigenden Vereinbarungen zu übernehmen."

Zürich, den 21. August 1902.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
C. Bleuler-Hüni.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Limmatthalstrassenbahn.

Durch Bundesbeschluss vom 9./10. Oktober 1902 ist die durch Bundesbeschluss vom 15. Oktober 1897 (E. A. S. XIV., 488) den Herren Dr. Du Riche Preller, Ingenieur, in Zürich I, L. Th. Pfister, Präsident der Elektrizitätsgesellschaft Baden, und E. Stauder, Direktor der Zürichbergbahn, in Zürich II, zu Handen einer zu bildenden Aktiengesellschaft erteilte Konzession für den Bau und Betrieb elektrischer Strassenbahnen von der Stadtgrenze Zürich über Altstetten und Schlieren nach Dietikon, und von da, beziehungsweise

a) von „Schönenwerd" bis zur Kantonsgrenze bei der Reppischmühle gegen Bremgarten,
b) von Schlieren über Weiningen bis zur Kantonsgrenze gegen Baden,

für die noch in Betracht fallenden Strecken von Zürich nach Dietikon und von Schlieren nach Weiningen wie folgt geändert beziehungsweise ergänzt worden:

1. Im Art. 3 wird „Zürich" ersetzt durch „Schlieren".
2. Art. 12 erhält folgende Fassung:

„Die Gesellschaft übernimmt die Beförderung von Personen und von Gepäck, soweit letzteres im Personenwagen transportirt werden kann. Zum weitern Gepäckverkehr, sowie

zum Güter- und Viehtransport ist sie nicht verpflichtet. Über die Einführung eines beschränkten Güterverkehrs für industrielle Etablissemente entscheidet der Bundesrat."

3. Im dritten Absatz des Art. 16 sind die Worte „sonst aber eine Taxe von 6 Rappen per Kilometer und per 100 Kilogramm" zu streichen.

4. Als neues Alinea wird dem Art. 16 angefügt:

„Wenn ein beschränkter Güterverkehr für industrielle Etablissemente zur Einführung gelangt, setzt der Bundesrat die Taxen fest."

5. Die Art. 17, 18, 19 und 20 werden gestrichen.

Regulativ

betreffend

Erstellung von Wasserversorgungen in staatlichen Pfrundlokalitäten.

(Vom 20. November 1902.)

---

1. Wenn in Gemeinden, wo staatliche Pfarrhäuser sich befinden, durch die Gemeinde oder Privatunternehmungen Quellwasserversorgungen erstellt werden, so ist, wenn möglich, diese Versorgung auch im Pfrundlokal in einfacher Anlage zu erstellen.

2. Der Staat übernimmt die Kosten der Zu- und Hausleitung bis auf den Betrag von 300 Fr. Wenn die Kosten sich höher belaufen, bleibt besondere Vereinbarung und der Entscheid des Regierungsrates vorbehalten.

3. Ein besonderer Einkauf der Pfrundlokalität in eine Gemeinde- oder Privat-Unternehmung soll in der Regel nicht stattfinden.

4. Der jeweilige Pfrundinhaber hat den Wasserzins bis zum Betrage von 20 Fr. zu bezahlen. Höher gehende Wasserzinse über 20 Fr. hinaus werden vom Staate übernommen und sind auf Konto Unterhalt zu verrechnen.

5. Die Pfrundinhaber derjenigen Pfarrhäuser, für welche der Staat eine Einkaufsgebühr bezahlt hat, haben diese an den Staat mit 4 %, im Maximum mit 20 Fr. zu verzinsen.

6. Die Baudirektion wird mit dem Vollzuge beauftragt.

Schlussbestimmung.

Durch das vorliegende Regulativ wird dasjenige vom 31. Juli 1894 (O. S. XXV. 87) aufgehoben.

Zürich, den 20. November 1902.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Reglement

für die

Poliklinik des Kantonsspitals Winterthur.

(Vom 27. November 1902.)

§ 1. Zur unentgeltlichen Hülfeleistung an bedürftige Kranke besteht im Kantonsspital Winterthur eine Poliklinik.

Dieselbe wird geleitet von dem jeweiligen Sekundararzt unter Aufsicht des Spitalarztes und nötigenfalls unter Beihülfe der Assistenzärzte.

§ 2. Die Sprechstunden finden täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage statt und zwar im Sommer von 7 ½—9 ½, im Winter von 8—9 ½ Uhr vormittags. In den übrigen Stunden des Tages werden nur Notfälle berücksichtigt.

Es werden Kranke jeder Art zugelassen, sofern sie sich für ambulante Behandlung eignen; doch ist dem Leiter der Poliklinik das Recht vorbehalten, die Behandlung einzelner besonderer Fälle von Augen-, Ohren-, Frauenkrankheiten etc. abzulehnen.

§ 3. In ihrer Wohnung werden Kranke nicht besucht.

§ 4. Die Medikamente werden aus der Spitalapotheke gratis verabfolgt.

§ 5. Die unentgeltliche Benutzung der Poliklinik steht nur Mittellosen zu.

Die Ärzte der Poliklinik sind verpflichtet, genaue Kontrole über die Dürftigkeit der Kranken zu üben.

Der Leiter der Poliklinik hat das Recht, von einer Amtsstelle den Ausweis über die Mittellosigkeit der zu Behandelnden zu verlangen.

§ 6. Von der unentgeltlichen poliklinischen Behandlung sind ausgeschlossen die Mitglieder von Krankenkassen, sofern:

a) Der Arzt von der Kasse direkt honorirt wird, oder
b) die Tagesentschädigung (das sog. Taggeld) mehr als Fr. 2. 50 beträgt, oder
c) der Patient mehreren Kassen zugleich angehört.

§ 7. Wird ein nach § 6 zur Benutzung der Poliklinik nicht berechtigter Patient von seinem behandelnden Arzte der Poliklinik zur Untersuchung zugeschickt, so ist hiefür eine Taxe von 3—5 Fr. zu erlegen. Den Einzug dieser Gebühren besorgt die Verwaltung.

§ 8. Arbeitgeber oder Versicherungsanstalten, welche in Gemässheit der Haftpflichtbestimmungen für die Folgen von Unfällen einzustehen haben, sind nur dann berechtigt, die von Unfällen Betroffenen der Poliklinik zur Behandlung zuzuweisen, wenn sie sich vorgängig betreffend eine zu leistende Entschädigung mit der Direktion des Gesundheitswesens verständigt haben.

Abgesehen von der ersten Hülfe in Notfällen, darf die ärztliche Behandlung und unentgeltliche Verabfolgung von Medikamenten in diesen Fällen erst eintreten, nachdem die von der Direktion des Gesundheitswesens festgestellten Ausweise geleistet sind,

Für die Ausstellung von Berichten und Zeugnissen ist eine Gebühr von 2 bis 10 Franken zu beziehen.

§ 9. Patienten, deren Arbeitgeber an die Direktion des Gesundheitswesens keine Entschädigung im Sinne von § 8 dieses Reglementes leisten, dürfen die Poliklinik zur Nachbehandlung nur benutzen, wenn sie vorher im Spital verpflegt wurden. Die Spitalverwaltung stellt dem Arbeitgeber für die Behandlung der Patienten in der Poliklinik Rechnung.

§ 10. Patienten, die in privatärztlicher Behandlung stehen, ist die Benutzung der Poliklinik nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses gestattet.

§ 11. Personen, welche sich ungebührlich betragen oder den ärztlichen Verordnungen zuwider handeln, können von der Spitaldirektion weggewiesen werden.

§ 12. Über die in Behandlung stehenden Kranken sind genaue Journale zu führen. Am Ende jedes Jahres hat der Sekundararzt der Direktion des Gesundheitswesens einen vom Spitalarzt unterzeichneten summarischen Bericht über die Frequenz der Poliklinik zu erstatten.

§ 13. Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1903 in Kraft.

Zürich, den 27. November 1902.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

Anstellung von Gemeindekrankenpflegerinnen, Anschaffung von Krankentransportwagen und -Geräten etc.

(Vom 4. Dezember 1902.)

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Gesundheitswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Staat unterstützt die Bestrebungen von Gemeinden und Vereinen für Verbesserung der allgemeinen Krankenpflege, wie: Anstellung von Gemeindekrankenpflegerinnen, Anschaffung von Krankentransportwagen und -Geräten etc. (§ 8, Abs. 3 des Gesetzes betreffend die öffentliche Gesundheitspflege und die Lebensmittelpolizei vom 10. Dezember 1876) nach folgenden Grundsätzen:

a) Gemeindekrankenpflege.

(Anstellung von Gemeindekrankenpflegerinnen.)

1. Der Bestimmung des Staatsbeitrages wird derjenige Betrag zu Grunde gelegt, welcher sich ergibt, wenn von den Totalausgaben für Kost, Logis und Barentschädigung der Krankenpflegerinnen, inbegriffen diesen zur Verfügung gestellte Krankenunterstützungsgelder, der Ertrag allfälliger Fonds, allfällige Vergütungen für Krankenpflege, Legate und Geschenke von Vereinen und Privaten — mit Ausschluss der regelmässigen Leistungen der Gemeinde bezw. Vereine — in Abzug gebracht werden.

2. An auf diese Weise resultirende Ausgabenüberschüsse werden Beiträge von 10 bis 50 % verabfolgt. Für deren Berechnung werden nachfolgende 5 Klassen aufgestellt:

Klasse	Vermögenssteuer-einheiten	Klasse	Durchschnittlicher Gesamtsteuerfuss % im Jahrfünft
I	bis 2000	I	10,1 und mehr
II	2,001— 5,000	II	8,1—10
III	5,001—10,000	III	6,1— 8
IV	10,001—20,000	IV	4,1— 6
V	20,001 und mehr	V	bis 4

Die Betreffnisse der Gemeinden werden in der Weise berechnet, dass aus den Zahlen der Klassen, in welche sie einerseits nach Vermögenssteuereinheiten und anderseits nach dem durchschnittlichen Gesamtsteuerfuss fallen, das arithmetische Mittel gezogen wird. Auf die einzelnen Durchschnittsklassen entfallen folgende Beiträge an die ermittelten Ausgabenüberschüsse:

I. Klasse	50 %
II. „	40 %
III. „	30 %
IV. „	20 %
V. „	10 %

3. Bezügliche Beitragsgesuche sind unter Anschluss der Jahresrechnung nebst Belegen und eines Berichtes über die Tätigkeit der Pflegerinnen je bis Ende Mai des folgenden Jahres der Direktion des Gesundheitswesens einzureichen.

b) Anschaffung von Krankentransportwagen und -Geräten.

1. Der Bestimmung des Staatsbeitrages werden die wirklichen Ausgaben der Gemeinde oder des Vereins etc., nach Abzug allfälliger Aufsichts- und Verwaltungskosten, der Legate und Geschenke (freiwillige Beiträge), zu Grunde gelegt.

2. Die Beiträge werden nach den sub a 2 aufgestellten Normen berechnet.

3. Bezügliche Beitragsgesuche sind unter Anschluss von Rechnung und Belegen jeweilen beförderlich an die Direktion des Gesundheitswesens einzusenden.

II. Die Direktion des Gesundheitswesens wird ermächtigt, Beitragsgesuche nach a und b gemäss den aufgestellten Normen von sich aus zu erledigen. Die Beiträge werden aus dem Kredite für „Gemeinde- und Privatspitäler und Förderung der privaten Krankenpflege in den Gemeinden“ bestritten.

III. Die Beschlüsse des Regierungsrates vom 4. Juli 1874 und 3. August 1878 betreffend Staatsbeiträge an Krankentransportwagen, sowie derjenige vom 4. Juli 1900 betreffend Staatsbeiträge an Gemeindekrankenpflege (siehe Gesetzessammlung, Bd. XXVI, Seite 126) werden aufgehoben.

IV. Aufnahme dieses Beschlusses in die Gesetzessammlung.

Zürich, den 4. Dezember 1902.

Namens des Regierungsrates,
Der Präsident:
C. Bleuler-Hüni.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

Abänderung der Verordnung vom 5. Oktober 1878 betreffend die Einrichtung und Herausgabe des Amtsblattes.

(Vom 11. Dezember 1902).

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Finanzdirektion,
beschliesst:

I. Die §§ 1 bis 3 der Verordnung vom 5. Oktober 1878 betreffend die Einrichtung und Herausgabe des Amtsblattes werden abgeändert wie folgt:

§ 1. Das Amtsblatt erscheint wöchentlich zweimal, am Dienstag und am Freitag.

§ 2. Das Amtsblatt zerfällt in einen Inseratenteil, welcher in Folioformat und in einen Textteil, welcher in Oktavformat erscheint. Beide Teile werden besonders paginirt.

§ 3. Streichung des Zwischensatzes: „In Format und Satz gleich der bisherigen Ausgabe des Amtsblattes“.

II. Mitteilung an die Finanzdirektion und an die Staatskanzlei und Publikation dieses Beschlusses im Amtsblatt.

Zürich, den 11. Dezember 1902.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

die Lokalbehörden im Sinne von Art. 44 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1902 über die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen.

(Vom 11. Dezember 1902.)

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Als Lokalbehörden im Sinne von Art. 44 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1902 über die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen werden die Friedensrichter bezeichnet.

II. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Zürich, den 11. Dezember 1902.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Verordnung

über die

Verlegung der Kosten der Korrektion und des Unterhaltes von Gewässern auf Staat, Gemeinden und übrige Beteiligte.

(Kostenverleger-Verordnung, § 76, lit. *a* des Wasserbaugesetzes [W. B. G.].)

(Vom 15. Dezember 1902.)

I. Verlegung der Korrektionskosten.

§ 1. Die Kosten der Flusskorrektionen, Bachverbauungen und Seeregulirungen werden, unter Vorbehalt bestehender privatrechtlicher Verpflichtungen, wie folgt getragen und verteilt:

Zunächst kommt von den Gesamtkosten der Bundesbeitrag in Abrechnung. Sodann übernimmt der Staat von dem verbleibenden Betrag die sämtlichen Kosten der Vorarbeiten und der Bauleitung, sowie 75 bis 90 % der übrigen Baukosten je nach der Bedeutung der Korrektion, den dabei in Frage kommenden Staats- beziehungsweise Gemeindeinteressen und der ökonomischen Lage der betreffenden Gemeinden. Den Rest tragen die Gemeinden (§ 9, Al. 1 und 2 des W. B. G.).

§ 2. Hinsichtlich ihrer Bedeutung werden die Korrektionen nach den Gesamtkosten (also mit Einschluss der Vorarbeiten etc.) auf den Meter Fluss- oder Bachlänge in folgende neun Klassen eingereiht und die Beiträge der Gemeinden in der angegebenen Weise abgestuft:

Klasse	Kosten per Meter Flusslänge	Kostenanteil der Gemeinden
I	über 200 Fr.	10 %
II	151 bis 200 „	12 %
III	126 „ 150 „	14 %
IV	101 „ 125 „	16 %
V	76 „ 100 „	18 %

Klasse	Kosten per Meter Flusslänge	Kostenanteil der Gemeinden
VI	51 bis 75 Fr.	20 %
VII	26 „ 50 „	22 %
VIII	11 „ 25 „	23½ %
IX	„ 10 „	25 %

§ 3. Die ökonomische Lage der Gemeinden wird in folgender Weise berücksichtigt: Das Steuerkapital per Einwohner wird durch den durchschnittlichen Steuerfuss (pro mille) für sämtliche Gemeindebedürfnisse in den letzten fünf Jahren geteilt. Ist diese Bestimmungszahl kleiner als 300, so wird der Ansatz der nächstniedrigen der obigen Klassen in Anrechnung gebracht, ist sie kleiner als 200 derjenige der zweitnächsten, ist sie kleiner als 100 derjenige der drittnächsten.

Gehört eine Korrektion nach Massgabe von § 2 bereits einer der untersten Klassen mit den geringsten Prozentsätzen des Kostenanteils der Gemeinden an und ist eine Versetzung im Sinne von Al. 1 nicht mehr möglich, so kann § 12 des Wasserbaugesetzes Anwendung finden.

§ 4. Mit den Korrektionskosten für diejenigen Fluss- und Bachgebiete (§ 3 des W. B. G.), an welche Grundeigentum des Staates grenzt, werden die Gemeinden nicht belastet. An die Stelle der Gemeinde tritt in diesem Fall die betreffende staatliche Verwaltung.

Dies gilt jedoch nicht bezüglich öffentlichen Grundes, wie Strassen, und bezüglich solcher dem Staate gehörender Grundstücke, welche dem Ufer- und Strassenunterhalt dienen.

§ 5. Mit der Anordnung einer Korrektion durch den Regierungsrat ist auch der Gemeindebeitrag auf Grund des Voranschlages und der zur Zeit vorhandenen Gemeindefinanzstatistik vorläufig festzustellen. Nach Abschluss einer Korrektion wird der Gemeindebeitrag auf Grund der effektiven Baukosten und nach den Angaben der Gemeindefinanzstatistik für das Jahr des Ausführungsbeschlusses und der vier vorangehenden Jahre endgültig vom Regierungsrat festgesetzt.

Für die ausgeführten oder in Ausführung begriffenen Korrektionen an der Thur, dem Rhein, der Töss, der Glatt,

der Limmat und der Sihl, sowie für die Verbesserung des Zürichseeabflusses ist das Jahr 1900 (Steuerkapital) mit den vier vorangehenden (mittlerer Steuerfuss) massgebend.

§ 6. Sind bei einem Korrektionswerke oder einer Abteilung desselben mehrere Gemeinden beteiligt, so stellt die Baudirektion einen Entwurf auf für Verlegung der von den Gemeinden zu tragenden Kosten nach der Länge des anstossenden Gebietes, den ökonomischen Verhältnissen und den in Frage kommenden Interessen und übermittelt ihn den betreffenden Gemeinderäten zur Vernehmlassung.

Nach Eingang der Antworten stellt der Regierungsrat endgültig den Verleger fest.

§ 7. Die Gemeinden sind ihrerseits berechtigt, höchstens die Hälfte ihres Betreffnisses auf die bei der Korrektion interessirten Grundeigentümer, Wasserwerksbesitzer, Eisenbahnunternehmungen und andere Beteiligte zu verlegen (§ 9, Abs. 3 des W. B. G.).

Hiebei kann der Staat nicht in Betracht kommen bezüglich öffentlichen Grundes, wie Strassen, und bezüglich solcher dem Staate gehörender Grundstücke, welche dem Ufer- und Strassenunterhalt dienen.

§ 8. Über diese Verteilung hat der Gemeindrat einen Verleger anzufertigen, welcher den Beteiligten während 14 Tagen zur Einsicht offen steht. Jedem Beitragspflichtigen ist ein Auszug aus dem Verleger zuzustellen.

Gegen die vorgeschlagene Kostenverteilung kann innert 14 Tagen vom Zeitpunkte der Mitteilung an erstinstanzlich beim Bezirksrat Rekurs erhoben werden.

§ 9. Die Beiträge verfallen mit dem Datum der Genehmigung des Verlegers durch den Gemeindrat und sind innert 3 Monaten von diesem Zeitpunkte an zu bezahlen, ansonst Verzinsung einzutreten hat.

Bei grösseren Korrektionswerken, deren Ausführung eine Reihe von Jahren in Anspruch nimmt, können die Gemeindräte auf Grund von provisorischen Verlegern Teilzahlungen verlangen.

II. Verlegung der Unterhaltskosten.

§ 10. Die nach § 16, Al. 1 und 2, des Wasserbaugesetzes den Gemeinden, Korporationen und Privaten, sowie den Wasserwerksbesitzern obliegenden Unterhalts- und Reinigungsarbeiten sind in der Regel unter Aufsicht der zuständigen Behörden (§§ 14 und 15 des W. B. G.) durch die Pflichtigen selbst auszuführen, sofern Gewähr dafür vorhanden ist, dass die Ausführung in sachgemässer Weise erfolgt.

Andernfalls, oder sofern die zuständigen Behörden dies im Interesse einheitlicher Durchführung für notwendig erachten, oder wenn es von den Pflichtigen selbst gewünscht wird, erfolgt die Ausführung auf Rechnung der Pflichtigen durch die Organe des Staates oder der Gemeinden.

Über die bei Ausführung der Arbeiten im Sinne von Al. 2 erlaufenen Kosten wird von der Baudirektion bezw. vom Gemeindrat ein Verteilungsplan angefertigt und jedem Belasteten ein Auszug aus demselben zugestellt. Gegen den Verteilungsplan der Baudirektion ist Rekurs an den Regierungsrat, gegen denjenigen des Gemeinderates erstinstanzlich an den Bezirksrat zulässig.

§ 11. Für die Verteilung der nach § 16, Al. 3 und 4, und § 17 des Wasserbaugesetzes auf die Privaten fallenden Unterhaltskosten sind die Bestimmungen in §§ 9 und 10 dieser Verordnung massgebend.

III. Schlussbestimmung.

§ 12. Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.

Zürich, den 15. Dezember 1902.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
C. Bleuler-Hüni.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Vom Kantonsrat am 15. Dezember 1902 genehmigt.

Dienstordnung

für den

Heiztechniker.

(Vom 18. Dezember 1902.)

I. Allgemeines.

§ 1. Der Heiztechniker ist ein Organ der Baudirektion im Sinne der Verordnung über den Strassen-, Wasserbau- und Hochbaudienst vom 6. Juni 1896. Im übrigen sind seine Anstellungsverhältnisse geregelt durch die Verordnung betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung vom 27. November 1899, sowie den Regierungsratsbeschluss vom 7. September 1901.

§ 2. Der Heiztechniker ist direkt dem Kantonsbaumeister unterstellt, von welchem er Aufträge und Weisungen entgegenzunehmen und an welchen er seine Berichte zu erstatten hat.

§ 3. Dem Heiztechniker kann durch die Baudirektion ein Gehülfe beigegeben werden, dem er die nötigen Weisungen und Aufträge zu erteilen und dessen Tätigkeit er zu überwachen hat.

II. Obliegenheiten.

§ 4. Der Heiztechniker hat den Kantonsbaumeister in den Vorarbeiten für die Ausführung von Dampf-, Heiz- und Lüftungsanlagen (einschliesslich Einzelöfen), mechanischen Einrichtungen, Wasser-, Beleuchtungs- und Kraftanlagen etc. in Staatsgebäuden zu unterstützen und bei der Vergebung der betreffenden Lieferungen und Arbeiten an die Unternehmer mitzuwirken.

Es liegt ihm ferner ob:

a) Die Überwachung und die Anordnung des Unterhalts aller staatlichen Dampf-, Heiz- und Lüftungsanlagen, mechanischen Einrichtungen, Wasser-, Beleuchtungs- und Kraftanlagen, der Desinfektionsanlagen, inbegriffen die fahrbaren Desinfektionsapparate;

der Heiztechniker hat sich bei Vornahme von Untersuchungen beim betreffenden Hausvorstand (Direktor, Verwalter, etc.) anzumelden, beziehungsweise sich anmelden zu lassen;

b) die nötigen Vorarbeiten und die Antragstellung für die Wahl und Anschaffung des Brennmaterials für Staatsgebäude, dessen Bestellung, Eingangskontrole und Verwendung er anzuordnen und zu überwachen und über welche er Buch zu führen hat;

über den Wert und die Eignung von Brennstoff für bestimmte Zwecke hat er besondere Versuche anzustellen und deren Ergebnis statistisch zu verarbeiten;

c) Einreichen der Vorschläge über Anstellung und Entlassung des Betriebspersonals aller unter § 4 genannten Anlagen;

d) Heranbildung tüchtigen Personals zum Zwecke einer richtigen und möglichst sparsamen Bedienung der ihm unterstellten Anlagen;

e) Mitwirkung an den durch das Inspektorat des schweizerischen Vereins von Dampfkesselbesitzern und des schweizerischen elektrotechnischen Vereins vorzunehmenden Inspektionen in Staatsgebäuden, Entgegennahme und Eintragung der betreffenden Berichte, sowie Anordnung resp. Antragstellung über die Ausführung der in denselben notwendigen Reparaturen und Änderungen

f) Prüfung aller auf seinen Dienstzweig sich beziehenden Rechnungen und Visirung derselben, womit er die Verantwortlichkeit für deren Richtigkeit übernimmt;

g) Führung eines Tagebuches über seine Dienstverrichtungen;

h) Antragstellung über die Budgetirung der je im folgenden Jahr nötig werdenden Reparaturen an den ihm zur Überwachung unterstellten Anlagen;

i) Berichterstattung über seine gesamte Geschäftsführung je im verflossenen Jahr und die dabei gemachten Beobachtungen und Übermittlung allfälliger Vorschläge für Verbesserungen in seinem Geschäftszweige.

§ 5. Dem Heiztechniker sind sämtliche Hauswärte, Heizer und Maschinisten in allen Staatsgebäuden unterstellt, soweit es ihre dienstlichen Verrichtungen als Heizer und Maschinisten betrifft.

§ 6. Der Heiztechniker ist sowol für seine eigene Tätigkeit, als auch für diejenige der ihm unterstellten Aushülfe und Arbeiter verantwortlich.

Zürich, den 18. Dezember 1902.

Die Direktion der öffentlichen Bauten,
Der Direktor:
Kern.
Der Sekretär:
Dr. Emil Klöti.

Der Regierungsrat hat vorstehender Dienstordnung am 18. Dezember 1902 die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 18. Dezember 1902.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Alphabetisches

Titelregister

der

zur Zeit (1. Januar 1903) geltenden Gesetzgebung

des Kantons Zürich.



Im nachstehenden Register sind sämtliche bis heute zu Kraft bestehenden kantonalen Erlasse berücksichtigt. Bei jedem nur noch teilweise geltenden Erlasse ist angegeben, was von demselben aufgehoben oder modifiziert worden ist und wo die aufhebende bezw. modifizierende Bestimmung steht.

Eine römische Zahl im Text bedeutet den bezüglichen Band der offiziellen Gesetzessammlung des Kts. Zürich (im Datum stehend den betreffenden Monat); GV. die s. Z. dem Amtsblatt beigegebene Sammlung Gesetze und Verordnungen; A. das zürcherische Amtsblatt; U. die von der Erziehungsdirektion herausgegebene Sammlung der Unterrichtsgesetze; Ki. die vom Kirchenrat herausgegebene Sammlung: „Das reformierte Kirchenwesen des Kts. Zürich"; AS. die amtliche Sammlung der Bundesgesetze; S. den neuen Sammelband, der den noch gültigen Inhalt der ersten 20 Bände der offiziellen Gesetzessammlung wiedergibt, soweit derselbe nicht durch in den Bänden XXI—XXVI enthaltene Erlasse eine Veränderung erfahren hat; S. 1883 den im Jahre 1883 herausgegebenen Supplementband.

G. bedeutet Gesetz; BG. Bundesgesetz; VO. Verordnung; Vollz.-VO. Vollziehungsverordnung; Regl. Reglement; Regul. Regulativ; B. am Ende eines Wortes Beschluß.

KR. bedeutet Kantonsrat; RR. Regierungsrat; KirchR. Kirchenrat; ErzR. Erziehungsrat; BR. Bundesrat.

J. ist der Rechenschaftsbericht des Regierungsrates; Ob. derjenige des Obergerichtes.

Aargau. Übereinkunft über die Gebühren in Untersuchungsfällen, bei denen die Amtshilfe der Behörden des einen Kantons von denjenigen des andern angesprochen wird v. 30. VII. 45 VII. 302, S. 1324.

— Konkordat betr. gegenseitige Zulassung evang.-reformierter Geistlicher in den Kirchendienst v. 19. II. 62 XII. 619, S. 651.

— Übereinkunft betr. Fertigung von Rechtsgeschäften über Grundstücke, welche auf der Grenze beider Kantone liegen v. 20./26. V. 65 XIV. 396, S. 790.

Die Vollz.-VO. v. 15. XII. 66 in GV. 1866. 327 hatte nur trans. Bedeutung.

— Konkordat f. gemeinsame Vertilgung der Maikäfer und Engerlinge v. 8. I. 71 XV. 498, S. 878.

Am 17. III. vom BR. genehmigt.

— Übereinkommen betr. Patentierung v. Hebammen v. 8./9. I. 79 XX. 27, S. 441.

— Interkantonale Vereinbarung betr. einheitl. Durchführung der Vorschriften zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche v. 14. III. 1900 XXVI. 149.

Abgaben, s. die einzelnen Materien.

Ableben von Nichtkantonsbürgern. VO. betr. das bei solchem zu beobachtende Verfahren v. 19. I. 61 GV. 1861. 75, S. 1337.

Ablösung. G. betr. den Loskauf, die Kapitalisierung und die Umwandlung des trockenen Zehntens in jährliche Geldleistungen v. 14. IV. 32 II. 12, S. 880.

§§ 1 und 3 berichtigt durch Ges. 21. X. 34 III. 304.

— G. betr. den Loskauf, die Kapitalisierung und die Umwandlung der Grund-, Boden-, Erblehen- und Wasserrechtszinse in jährl. Geldleistungen v. 10. V. 32 II. 63, S. 883.

Ergänzt XIII. 280. Betr. Wasserrechtszinse aufgeh. IV. 215. § 9 abgeänd. 17. X. 86 XXI. 313, S. 383.

— Kantonsgrenze Schaffhausen-Andelfingen-Winterthur v. 7. I. 53 IX. 207.
Fristverlängerung IX. 412. Bundeskonzession IX. 232.

— Zürich-Kantonsgrenze Dietikon, Vertrag mit der schweiz. N. O. B. v. 17. VI. 53 IX. 286.
B.-Konzession IX. 341.

— Glatthaleisenbahn, KRB. v. 29. VI. 53 IX. 302.
Verlängerung bis an die südöstliche Kantonsgrenze X. 220. Übertragung an die V. S. B. XII. 216. B.-Konzession IX. 346. X. 223.

— Altstetten-zugerische Kantonsgrenze Knonau v. 6. I. 62 XII. 596.

— Örlikon-Bülach mit Abzweigung nach Dielsdorf, KRB. v. 1. VII. 63 XIII. 196.

— Wädenswil-schwyz. Kantonsgrenze Schindellegi v. 2. III. 70 XVI. 3.
Übertragung an die S. O. B. am 20. Dez. 1889. EB.-Akt.-Sammlung X. 223.

— Tössthalbahn: Winterthur-Bauma v. 25. X. 70 XVI. 22.
Ausdehnung bis Wald XVII. 204.

— Winterthur-Kantonsgrenze Weiach v. 25. X. 70 XVI. 42.
Übertragung an die N. O. B. XVI. 373. 376.

— Zürich-rechtes Seeufer-Kantonsgrenze Rapperswil v. 4. VII. 71 XVI. 100.
Frist XVII. 119. Übertragung an die N. O. B. XVII. 400.

— Zürich-linkes Seeufer-Kantonsgrenze Richterswil v 4. VII. 71 XVI. 120.
Frist XVII. 113. Übertragung an die N. O. B. und Abänderung XVII. 116.

— Effretikon-Hinwil u. s. w. v. 16. XII. 71 XVI. 382.
Übertragung und Änderung XVII. 207. Übertragung an die N. O. B. EBA. n. F. VIII. 212.

— Wald-Rüti v. 30. X. 71 XVI. 420.
Ausdehnung bis Bauma und Laupen XVI. 434. Zerlegung XVII. 204.

— Etzwilen-Feuerthalen bezw. Schaffhausen v. 19. I. 72 XVI. 459.

— Winterthur oder Andelfingen-Kantonsgrenze nördlich von Stammheim v. 19. I. 72 XVI. 479.

— Kloten-Zürich od. Neumünster v. 20. VIII. 72 XVII. 76.

— Ütlibergbahn v. 22. X. 72 XVII. 95.

— St. Gallen-Zug v. 27. VI. 90 AS. XI. 72.
Abgeänd. 26. VI. 91 AS. XI. 382. Frist 28. VI. 94 AS. XIII. 114; 29. V. 96 AS. XIV. 162; 11. XI. 98 AS. XV. 281; 20. VII. 1900 XXVI. 505.

— Niederweningen-Döttingen (Surbthalbahn) v. 24. VI. 92 AS. XII. 96.
Frist 31. VII. 95 AS. XIII. 403; 12. VII. 98 AS. XV. 222; 6. VII. 01 XXVI. 510.

— Ürikon-Bauma v. 29. VI. 95 AS. XIII. 379.
Abgeänd. 21. XII. 1900 XXVI. 506.

— Bremgarten-Sihlbrugg v. 17. XII. 98 AS. XV. 294.
Frist 28. IX. 1900 und 28. XI. 02 XXVI. 505.

Straßenbahnen.

— Von der Quaibrücke bis zur Kirche Fluntern und von der Leonhardstr. durch die Tannen- und Universitätsstr. bis zur Rigistr. nebst der Verbindung der beiden Stücke durch die Plattenstr. v. 7. II. 95 XXIV. 17.
Abgeänd. XXIV. 324. Erweiterung für eine Ergänzungslinie Rigistr.-Geissbergweg 16. IX. 98 XXV. 280.

— Zürich-Örlikon-Seebach v. 13. VIII. 95 XXIV. 97.

— Hauptbahnhofplatz Zürich-Limmatstr.-Hardturmstr. v. 13. VIII. 95 XXIV. 112.

— Zürich-Höngg v. 27. II. 96 XXIV. 309.

— Zürich-Schlieren-Dietikon-Bremgarten v. 26. III./21. XI. 96 XXV. 55.
Konzessionsübertragung 4. VII. 98 XXV. 279. Für die Strecke Dietikon-Bremgarten aufgeh. 10. XII. 98 XXV. 303. Frist XXV. 302. Abgeändert 21. VIII. 02 XXVI. 510; 9./10. X. 02 XXVI. 511.

— Schlieren-Weiningen-Baden v. 26. III./21. XI. 96 XXV. 67.
Konzessionsübertragung 4. VII. 98 XXV. 279. Für die Strecke Weiningen-Baden aufgeh. 10. XII. 98 XXV. 303. Frist XXV. 302. Abgeändert 21. VIII. 02 XXVI. 510; 9./10. X. 02 XXVI. 511.

— Städtische Straßenbahn Zürich v. 12. III. 97 XXV. 1.
Ausdehnung der Konzession auf die Strecke der Badenerstraße bis zur Gemeindegrenze Zürich-Altstetten 25. VIII. 98 XXVI. 1. Ausdehnung von der Stockgasse durch die See- und Albisstraße bis zum Morgenthal und vom Bahnübergang der Seestraße durch die Bederstraße bis zur Utobrücke v. 25. V. 1900 XXVI. 113. Zusatz 15./24. IV. 02 XXVI. 502.

— Winterthur-Töß v. 12. III. 97 XXV. 29.

— Wetzikon-Meilen v. 17. VIII. 98 XXV. 248.
Abgeänd. 9. XI. 99 XXV. 492; 23./28. VI. 1900 XXVI. 120; 19. IX. 01 XXVI. 503; 3. X. 01 XXVI. 504. Frist 7. VII. 1900 und 2. XII. 01 XXVI. 503.

— Waldhaus-Kurhaus Dolder v. 29. IX. 98 XXV. 265.
Abgeänd. 23./28. VI. 1900 XXVI. 120.

— Bremgarten-Dietikon v. 10. XII. 98 XXV. 421.
Abgeänd. 7./13. XII. 01 XXVI. 506; 23. I. 02 XXVI. 507. Frist 4. I. 01 XXVI. 506.

— Uster-Stäfa (inkl. Eßlingen-Egg) v. 20. V. 99 XXV. 461.
Frist 3./10. V. 01 XXVI. 508; 18. IX./14. X. 02 XXVI. 509.

— Rothwand-Waid (bei Zürich) v. 22. XII. 99 XXVI. 502.
Konzessionsübertragung und Frist 20. XII. 01 XXVI. 502.

Staatssubventionen:

— Gotthard v. 29. III. 70 XV. 355.
Am 22. V. 70 in der Volksabstimmung angenommen. Nachsubvention v. 16. IX. 78 XX. 17, in der Volksabstimmung v. 27. X. 78 angenommen.

— Wädenswil-Einsiedeln v. 20. VIII. 72 XVII. 7.

— Wald-Rüti v. 20. VIII. 72 XVII. 10.

— Tößthalbahn:
Winterthur-Bauma v. 20. VIII. 72 XVII. 13.
Bauma-Wald v. 2. VII. 73 XVII. 164.

— Winterthur-Singen-Kreuzlingen v. 20. VIII. 72 XVII. 15.

— Zürich - linkes Seeufer mit Abzweigung Thalwil-Zug 17. II. 73 XVII. 143.
Abgeänd. 26. V. 73 XVII. 145.

— Effretikon-Unterwetzikon-Hinwil v. 26. V 73 XVII. 147.

Bezüglich Einreichung von Plänen zu Gesuchen betr. Wasserbauten obsolet durch die Konzessions-Verordnung zum Wasserbaugesetz 4. XI. 02 XXVI. 492.

— KRB. betr. die Aufnahme der Eulach unter die öffentlichen G. v. 19. VIII. 95 XXIV. 43.

— Protokoll betr. Verwertung der Wasserkraft des Rheines bei Rheinau v. 2./3. VI. 96 XXVI. 80.

— VO. betr. den kanton. Strassen-, Wasserbau- und Hochbaudienst 6. VI. 96 XXIV. 205.

§§ 16, 19—24, 80—82 teilweise aufgeh. XXV. 491.

— Staatsvertrag mit Schaffhausen betr. Festsetzung der Kantonsgrenze v. 11. I. 01 XXVI. 311.

— G. betr. die Korrektion, den Unterhalt und die Benutzung der Gewässer (Wasserbaugesetz) v. 15. XII. 01 XXVI. 325.

Am 11. III. 02 v. BR. unter Vorbehalt genehmigt.

— VO. betr. die Entnahme von Material aus öffentlichen Gewässern v. 29. IX. 02 XXVI. 464.

— VO. über die Behandlung von Gesuchen betr. die Erstellung von Wasserwerken, Bewässerungs- und Landanlagen, sowie andern Wasserbauten (Konzessionsverordnung zum Wasserbaugesetz) v. 4. XI. 02 XXVI. 492.

— VO. über die Verlegung der Kosten der Korrektion und des Unterhaltes von Gewässern auf Staat, Gemeinden und übrige Beteiligte (Kostenverleger-VO. zum Wasserbaugesetz) v. 15. XII. 02 XXVI. 520.

Gewerbe, s. die einzelnen Gewerbe. Kommission, s. dies. Siehe auch Schiedsgerichte.

— G. über das Gewerbewesen im allgemeinen und das Handwerkswesen insbesondere v. 9. V. 32 II. 29, S. 943.

§ 3 bezügl. Getreidemühlen aufgeh. IV. 17; betr. die Metzgen s. XIV. 287, S. 501; betr. Tavernen s. XXIV. 174. 237. § 4 aufgeh. III. 321, s. nun XXIV. 174. 237. §§ 5 und 6 aufgeh. XX. 168, s. nun XXIII. 358. § 7 siehe X. 203 und XXIV. 61. § 8 Ziff. 1 siehe IX. 400, nun XV. 89, S. 576; Ziff. 2 BVf. 31 u. 41, BGes. in AS. I. 165, Feuerpolizeiverordnung XXV. 165; Ziff. 3 BVf. 38; Ziff. 5 §§ 225 ff. 230 ff. Pr. GB.; Ziff. 6 IV. 211, nun XVI. 550

— Statuten für ein theolog. Seminar an der Universität v. 27. VI. 74 GV. 1874. 267, S. 1206.

— Statuten f. d. staatswissenschaftl. Seminar v. 12. III. 87 XXI. 343.

— Statuten f. d. mathematische Seminar an der II. Sektion der philosophischen Fakultät v. 3. III. 1900 XXVI. 25.

— Promotionsordnungen:

— — der theologischen Fakultät v. 13. VI. 1900 XXVI. 114.

— — der staatswissenschaftl. Fakultät v. 26. XI. 96. Nicht veröffentlicht.

— — der I. Sektion der philosophischen Fakultät v. 1./9. XII. 97 XXV. 145.

— — der II. Sektion der philosophischen Fakultät v. 10. VI. 99 XXV. 385.

— — für die medizinische Fakultät v. 21. I. 99 XXV. 307.

— Regl. betr. die Diplomprüfung f. das höhere Lehramt in den mathematisch-naturwissenschaftl. Fächern v. 19. VI. 1900 XXVI. 121.

— — in den philologisch-historischen Fächern v. 25. III. 02 XXVI. 387.

— Studienordnung für die Kandidaten des Sekundarlehramts v. 29. III. 02 XXVI. 397.

— Regl. über die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürch. Sekundar- und Fachlehrer v. 14. IV. 02 XXVI. 401.

— Übereinkommen betr. Verpflegung kranker Studierender der H. und der Tierarzneischule v. 8. XII. 86 S. 564.

— Statuten für die Orelli-Stiftung v. 1. VI. 92 XXIII. 83.

— Regl. betr. die Pedellenverhältnisse v. 21. I. 93. Nicht veröffentlicht.

— RRB. betr. die Benutzung des gerichtsärztlichen Laboratoriums v. 3. II. 99 XXV. 311.

— VO. betr. die Privatdozenten vom 17. V. 1900 XXVI. 76.

— G. betr. die Vereinigung der Tierarzneischule mit der H. v. 2. VI. 01 XXVI. 287.

Kirchl. Festtage:

— KRB. betr. die Erhebung des Karfreitages zum hohen Festtage v. 28. VI. 58 XII. 223.

Behörden:

— KRB. betr. die Feststellung der Zahl der von den Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder der Kirchensynode v. 20. V. 02 XXVI. 378.

Geistliche:

— Kirch.-RB. betr. vorübergehende Stellvertretung für Geistliche v. 19. X. 74 S. 698.

— Kreisschreiben des Kirch.-R. betr. die Wahl und Amtseinsetzung der Pfarrer und Helfer v. 23. IX. 78 S. 685.

Pfarramtliche Verrichtungen:

— VO. des Kirchenrates betr. die Inspektion des kirchlichen Religionsunterrichtes und der Kinderlehre v. 9. XII. 61 Ki. 124.

— VO. betr. den religiösen Lehr- und Gedächtnisstoff für die Ergänzungs-, Sekundar- und Unterweisungsschule v. 22. IV. 62 Ki. 136.

S. nun die Lehrpläne und den Synodalbeschluss vom 27. Okt. 1868 in S. 691.

— Erz.-RB. betr. den Religionsunterricht auf der Ergänzungs- und Sekundarschulstufe v. 10. VII./31. VIII. 63 Ki. 132.

— Kreisschreiben des Kirch.-R. betr. die Konfirmation und den Religionsunterricht von der Schule entlassenen Kindern v. 9. VI. 69 S. 690.

— VO. über die pfarramtl. Verrichtungen bei Einsegnung der Ehe, Taufe und kirchlicher Beerdigung v. 16. XII. 75 GV. 1875. 193, S. 700.

— Regl. über die Führung der pfarramtl. Register und Verzeichnisse, die amtl. Ausfertigungen und die Führung des Pfarrarchives v. 16. XII. 75 GV. 1875. 195, S. 701.

— VO. des Kirch.-R. betr. die Untersuchung der pfarramtlichen Buchführung v. 11. III. 78 Ki. 126, S. 705.

Spitäler (siehe Poliklinik):

— Vertrag betr. Übernahme des Einwohnerspitals Winterthur durch den Kanton v. 8. VIII. 85 XXI. 228, G. v. 6. XII. 85 XXI. 231.

— Regl. über die Verpflichtungen und Befugnisse der Ärzte der Kantonsspitäler Zürich und Winterthur, der Gebäranstalt, des Pockenspitals und der Spannweid v. 4. VI. 87 XXI. 365.

— Statut betr. Kurse im Kantonsspital Zürich für Volontär-Wärter und -Wärterinnen v. 4. V. 93 XXIII. 212.

— Regl. betr. Kurse für Pflegerinnen von Wöchnerinnen und Säuglingen (Vorgängerinnen) v. 21. V. 02 XXVI. 434.

— Pflichtordnung für die Vorgängerinnen v. 1. VIII. 02 XXVI. 436.

— Regl. betr. die Aufnahme von Kranken in die Kantonsspitäler Zürich und Winterthur, die Frauen- und Augenklinik und den Pockenspital v. 19. VII. 1900 XXVI. 127.

— Regl. für die Poliklinik des Kantonsspitals Winterthur v. 27. XI. 02 XXVI. 513.

Siehe auch Röntgeninstitut, Poliklinik.

Wülflingen:

— KRB. betr. Bewilligung eines Kredites für den Umbau des Beugger'schen Etablissements in W. in eine Pflege- und Versorgungsanstalt v. 23. II. 92 XXIII. 18.
In der Volksabstimmung v. 8. V. 92 angenommen.

— Regl. f. d. Ökonomiepersonal der Anstalt v. 1. I. 97 XXIV. 340.

— Regl. f. d. Wartpersonal, Auszug v. 1. I. 97 XXIV. 344.

— Hausordnung v. 1. I. 97 XXIV. 347.

Burghölzli:

— Regl. für die Anstalt v. 22. XI. 79 XX. 104, S. 350.

— Regl. für das Bureau- und Ökonomiepersonal v. 28. II. 91 S. 360.

v. 9. II. 91 (Zahl der Bezirksanwälte) XXII. 294 und KRB. v. 13. I. 96 A. 1896. 60. §§ 29—38, 40 und 41, 1143—1147 aufgeh. durch das G. betr. die Organis. des Obergerichtes XXV. 484. Fernere Modifikation (vgl. besonders Buch I, Abschnitt V, litt. D) durch das G. betr. die Ausübung des Rechstanwaltberufes XXV. 227. Zu § 103 siehe XXVI. 11, zu § 1148 XXVI. 13. §§ 18—26, § 66 (soweit im Widerspruch mit § 19) §§ 68, 68 a, 68 b, 69—72, 1137, 1137 a, 1138—1142 (mit Ausnahme von § 1140 Ziff. 1), §§ 1142 a, 1151 und 1165 des Gesetzes vom 2. XII. 74 bezw. der dazu erlassenen Novellen v. 13. VI. 80 u. 5. V. 89 aufgeh. durch das Gesetz betr. die Organisation der Bezirksbehörden XXVI. 278.

— VO. zum G. betr. die zürcher. R. v. 19. XII. 74 XVIII. 390.

Abgeänd. durch B. des OGer. v. 22. XII. 94 XXIII. 504.

— VO. betr. die Rechnungsstellung der Gerichtskanzleien v. 30. XII. 74 S. 1345.

— Beschl. des OGer. betr. die von den Gerichten zu erhebenden Staatsgebühren v. 30. XII. 78 XX. 23.

— B. des OGer. betr. das Verfahren bei nachträglicher Zahlung umgewandelter Geldbussen v. 16. III. 68 Ob. 1883. 84.

— Kreisschr. hierzu v. 17. V. 83 Ob. 1883. 84.

— Regl. betr. die Behandlung der Depositen und Kautionen v. 31. XII. 87 XXII. 9.

— VO. zur Vollziehung der eidgen. Haftpflichtgesetze v. 26. V. 88 XXII. 105.

— Anleitung des OGer. an die Bez.-Ger. betr. Einweisung von Minderjährigen in Besserungsanstalten v. 31. XII. 89 S. 1267.

— Beschl. des OGer. v. 13. III. 89 betr. Vollziehung des Art. 30 des BGes. betr. die Erfindungspatente v. 29. VI. 88 A. 1889. 181.

— Regl. des OGer. betr. die Statistik der Rechtspflege v. 25. IV. 95.

Nicht veröffentlicht.

— Kreisschr. betr. die Schätzungskommissionen für die amtl. Inventarisation v. 2. III. 71 S. 618.

— VO. betr. den Bezug der Vermögens-, Einkommens- und Aktivbürgersteuer v. 20./30. XI. 81 S. 615.

— RRB. betr. Einsetzung des Bruttoertrages der Vermögens-, Einkommens- und Aktivbürgersteuer in die Staatsrechnung v. 3. XII. 81 S. 550.

— RRB. betr. die Besteuerung des Verkaufs gebrannter Wasser durch außerkantonale Firmen v. 17. V. 90 XXII. 212.

— G. betr. die Besteuerung der Hunde v. 20. VIII. 93 XXIII. 247.

— Übereinkommen mit Thurgau betr. die Besteuerung der Liegenschaften, welche Grenzeinwohnern des einen Kantons gehören und in Grenzgemeinden des andern liegen v. 4./12. II. 97 XXIV. 351.

St. Gallen. Konkordat wegen pfandrechtl. Verschreibung von überstoßenden Gütern aus einem Kanton in den andern v. 6. I. 25 S. 788.

— Übereinkunft betr. die Gebühren in Untersuchungsfällen, bei denen die Amtshilfe der Behörden des einen Kantons von denjenigen des andern angesprochen wird v. 20. XII. 45 VII. 303, S. 1324.

— Konkordat betr. gegenseitige Zulassung evang.-reformierter Geistlicher in den Kirchendienst v. 19. II. 62 XII. 619, S. 651, Beitritt XIII. 143.

— Konkordat für gemeinschaftliche Prüfung der Geometer und deren Freizügigkeit im Gebiete der Konkordatskantone v. 18. X. 64 XIV. 464, S. 844, Beitritt XVI. 556.

— Vertrag betr. die Festsetzung der Staatsgrenze auf dem Zürichsee bei Rapperswil v. 8. X. 70 XV. 492, S. 53.
§ 3 a siehe XV. 494. § 3 b ersetzt XXII. 412, S. 54.
§ 4 ersetzt durch Art. 2 XV. 495.

— Zürich, Schwyz, Vertrag betr. die Festsetzung des Knotenpunktes, in welchem die Staatsgrenzen auf dem Zürichsee bei Rapperswil zusammenlaufen v. 19. XI. 70 XV. 494, S. 54.

b. Andere Versicherungen.

Siehe Viehversicherung.

— G. betr. Aufsicht des Staates über Versicherung von Fahrhabe und von der Kantonalbrandassekuranzanstalt nicht einverleibten Gebäuden gegen Feuerschaden v. 21. XII. 52 IX. 150, S. 984.

— VO. betr. die Aufsicht des Staates über Versicherung von Fahrhabe v. 27. VII. 80 XX. 191, S. 990.

— VO. betr. Sicherstellung der Gelder der Fabrik- und der obligator. Gesellenkrankenkassen v. 16. II. 89 XXII. 107.

— RRB. betr. Einrichtung einer Kranken- und Unfallkasse für die Schüler des Technikums in Winterthur v. 13. IV. 99 XXV. 419.

Versteigerungen. VO. betr. das Verfahren bei amtlichen V. v. 10. VIII. 93 XXIII. 243.

§ 15 Abs. 2 suspendiert 24. III. 98 XXV. 209.

Verträge (Übereinkünfte, Konkordate), s. folgende Materien und Kantone resp. Staaten:

A. Materien:

Auslieferung
Dampfkessel
Eisenbahnen
Fischerei
Freizügigkeit
Geometer
Gewässer
Grenzen
Grundprotokolle
Hafengüter
Hauskinderplätze
Hebammen
Heimfallrecht
Hüttensee
Kirchenwesen
Konkurse
Krankenanstalten
Maikäfer
Militärwesen
Obst- u. Weinbauschule
(s. unter Landwirtschaft)
Polytechnikum
Schiffahrt
Sihl
Steuern
Strafrechtspflege
Technikum
Thur
Vieh-

B. Kantone und Staaten:

Aargau
Appenzell A.-Rh.
Baden
Baselland
Baselstadt
Bayern
Glarus
Graubünden
Griechenland
Liechtenstein
Luzern
Norwegen
Sachsen
Schaffhausen
Schweden
Schwyz
Solothurn
St. Gallen
Thurgau
Württemberg
Zug

Verwaltungsbehörden, s. die einzelnen Behörden, Besoldungen; Gebühren, s. dies.

Verwaltungsstreitigkeiten. G. über die Streitigkeiten im Verwaltungsfache v. 23. VI. 31 I. 239, S. 121.

Siehe auch IV. 157.

— VO. betr. die Rekurs- und Appellationsfristen im Verwaltungsfache v. 29. VI. 44 VII. 235, S. 125.

Vieh, s. Tiere, Fleisch.

-Hauptmängel. KRB. v. 22. IV. 53 betr. Beitritt des Kantons Zürich zu den Konkordaten betr. polizeil. Maßregeln gegen Viehseuchen und über Bestimmung und Gebühr der Viehhauptmängel IX. 258, letzteres Konkordat in IX. 254, S. 1342.

Beitritte zu diesem: Bern, Freiburg, Solothurn, Aargau, Zug, Neuenburg IX. 259; Waadt, Baselstadt, Thurgau X. 311; Schwyz XII. 440; St. Gallen, Appenzell I.-Rh. XII. 685; A.-Rh. XIII. 239; Wallis XIV. 357. Rücktritte: Zug XXI. 163, St. Gallen XXI. 378, Appenzell A.-Rh. XXII. 41, I.-Rh. XXII. 225, Aargau XXIII. 236. Nach der BGes.-Sammlung war 1854 auch Baselland beigetreten und sind zurückgetreten: Freiburg und Bern 1881, Solothurn, Waadt, Wallis, Neuenburg 1882.

— -Leihkassen, Regl. betr. staatliche Unterstützung v. 12. VIII. 84 XXI. 147.



